Z 37
42

40 Z 37
42 (1867

Alton Portland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

1867.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Köln, Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

Auswärtiges Amts
Bibliothek d.
v. d.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Dienstag den 1. Januar 1867.

Nro. 1. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 21. u. 24. Dezember 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 65 u. 66 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6477. Die Verordnung betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6478. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6479. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866., betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Nro. 6480. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866., betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nro. 6481. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantönen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Nro. 6482. Die Verordnung betr. das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6483. Die Verordnung, betr. die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Nro. 2. **Nachrichten**

Den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung betr.

in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfogt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

Digitized by Google

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

   Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.
2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.
3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.
4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Confirmationsschein.

   Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

   Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Kriegsschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

   Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.
2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

Digitized by Google

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.
6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2.), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachtigtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im § 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.
3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,
   b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist.
   c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866. Marine Ministerium. **von Rieben.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

No. 3

Abänderung des Reglements zum Gesetze über das Postwesen betr.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfg. stat für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden. danach ergeben sich

Digitized by Google

bis	$2^1/_2$	Loth einschließlich	. . . .	4	Pfg.			
über	$2^1/_2$	bis 5	„ „	. . . .	6	„		
„	5	„ $7^1/_2$	„ „	1	Sgr.			
„	$7^1/_2$	„ 10	„ „	1	„	4	„	
„	10	„ $12^1/_2$	„ „	1	„	8	„	
„	$12^1/_2$	„ 15	„ „	2	„			

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 4. Die Bildung der Gemeinde Ehrenfeld betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April d. J. genehmigte Bildung einer besonderen Gemeinde Ehrenfeld aus den Ortschaften Ehrenfeld und Subbelrath innerhalb der Bürgermeisterei Müngersdorf sowie die Abtrennung der Ortschaft Vor-Nippes von der Gemeinde und Bürgermeisterei Müngersdorf, und deren Vereinigung mit der Ortschaft Nippes und der Gemeinde und Bürgermeisterei Longerich (Amtsbl. 1866 St. 19.) nunmehr zur Ausführung gelangt ist und daß die neuen Einrichtungen mit dem 1. Januar 1867 in Wirksamkeit treten.

Cöln, den 28. Dezember 1866. — **Königliche Regierung.**

Nro. 5. [Errichtung eines besonderen Kapellensystems zu Ehrenfeld betr.

Für den Umfang der zur Pfarrei Bickendorf gehörigen Spezialgemeinde Ehrenfeld im Landkreise Cöln ist ein besonderes Kapellensystem zu Ehrenfeld errichtet worden, welchem Sr. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August d. J. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht haben.

Cöln, den 28. Dezember 1866. — **Königliche Regierung.**

Nro. 6. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bonn und Euskirchen coursirenden Personenpost sollen nunmehr auch auf dem s. g. Hardtberge und zwar am Hause der Wittwe Braun Personen in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden dürfen. Diese neue Haltestelle ist zwischen Duisdorf und Buschhoven und zwar $^1/_4$ Meile von Duisdorf und $^1/_2$ Meile von Buschhoven gelegen.

Cöln, den 29. December 1866. — Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 7. Postangelegenheiten betr.

Bei der täglich zwischen Hennef und Ruppichteroth coursirender Personenpost können nunmehr auch zu Felderhoferbrücke am Hause des Wirthes Nelles, Personen in unbesetzte Plätze aufgenommen werden.

Cöln den 29. Dezember 1866. — Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 8. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 12. Dezember d. J. den Schneider Anton Joseph Stein, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 28. December 1866. — Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 9. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 27. November d. Js. ist gegen den Ackerer Reiner Wolff zu Auweiler die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 26. Dezember 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 10. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Mathias Bachem, gebürtig zu Fischenich und zuletzt wohnhaft zu Weishaus ist von dem Bürgermeister von Rondorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 14. December 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 11. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Mathias Kelter aus Pingsdorf ist von dem Bürgermeister von Brühl in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 15. Dezember 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 12. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des am 21. Juli d. J. im Auslande verstorbenen Johann Steinfeld aus Weiß ist von dem Bürgermeister von Rondorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln den 14. Dezember 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Digitized by Google

Nro. 13 Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des II., III u. IV. Quartals 1866 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1866.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
				Straf-Gesetz-Buch.
25. Jan.	Fischer Tillmann, 40 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Cöln.	qualificirter Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 u. 219 Nr. 2.
25. „	Klauer, Philipp, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Cöln.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 u. 219 Nr. 2.
25. „	Ströder, Heinrich, 48 Jahre alt, Maurer u. Stukaturer, geb. u. wohnh. zu Cöln.	desgleichen.	7 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2 u. 219 Nr. 2.
26. „	Thomas, Johann, 42 Jahre alt Goldleistenarbeiter, geb. und wohn. zu Cöln.	desgleichen.	7 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2. u. 219 Nr. 2.
16. April	König, Heinrich, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Cöln.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§ 219 Nr. 1.
16. „	Dahm, Wilhelm Jacob, 24 Jahre alt, Brauer. u. Bäckergeselle, geb. zu Sombern, zuletzt wohnhaft zu Cöln.	qualificirter Diebstahl und Betrug.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2, 211 u. 242.
17. „	Groß, Peter, 21 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Niehl, wohnh. zu Groß-Lachem, Bürgermeisterei Worringen.	qualificirter Diebstahl und Unterschlagung.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2, 223, 225, 226 u. 227.
21. „	Breuer, Peter, 26 Jahre alt, Hülfsbahnwärter, geb. u, wohnh. zu Loevenich.	Unzucht.	3 Jahre Zuchthaus.	§. 144 Nr. 3.
21. „	Schmitz, Hermann, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geb. u. wohnh. zu Cöln.	Nothzucht.	5 Jahre Zuchthaus.	§. 144 Nr. 1.
24. „	Bertus, Heinrich, 23 Jahre alt, Ackerer, geb. zu Flachsberg, wohnh zu Birkenhöhe, Bürgermeisterei Bensberg.	vorsätzliche tödtliche Körperverletzung, und vorsätzliche erhebliche Körperverletzung.	10 Jahre Zuchthaus.	§. 194 u. 192a.
24. „	Thelmann, Mathias, 34 Jahre alt, Zimmermann, geb. zu Ochtendung, wohnh. zu Ehrenfeld.	qualificirter Diebstahl, vorsätzliche Mißhandlung, Körperverletzung, Unterschlagung.	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 217 Nr. 6, 218 Nr. 2 219 Nr. 1 u. 2, 187, 192a, 225, 227 u. 34.
24. „	Thelmann Johann, 37 Jahre alt, Zimmermann, geb. zu Ochtendung, wohnh. zu Cöln.	qualificirter Diebstahl, vorsätzliche Mißhandlung und Unterschlagung	5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 219 Nr 1, u. 2., 187, 225 u. 227.
28. „	Bertram, Robert, 20 Jahre alt, Handlungsgehilfe, geb. u. wohnh. zu Aachen.	Urkundenfälschung, Wechselfälschung u Betrugsversuch.	3 Jahre Zuchthaus.	§§. 241, 242, 31, 32, 217, 250 u. 251.
10. „	Berghahn, Jacob, 43 Jahre alt, Kurzwaarenhändler, geb. u wohnh. zu Cöln.	qualificirter Diebstahlsversuch.	5 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 219 Nr. 1, 216. 31 u. 32.
2. Mai	Kattenbach, Jacob 19 Jahre alt. Tagelohner, geb. zu Stadt-Kyll, wohnh. zu Cöln.	qualificirter Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§. 218 Nr. 3.
3. „	Dittmar, Jacob, 20 Jahre alt, früher Postexpedienten-Anwärter, jetzt ohne Gewerbe, geb. und wohnh. zu Cöln.	Unterschlagung amtlich erhobener Gelder und Fälschung v. Büchern.	3 Jahre Zuchthaus.	§§. 324 u. 325.
5. „	Ebberg, Wilhelm, 32 Jahre alt, Puddlingsarbeiter. geb. zu Werdohl, wohnh. zu Cöln.	Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§. 216, 217, Nr. 6, §. 218 Nr. 2.
5. „	Efferath, Theodor, 25 Jahre alt, Schreiner, geb. und wohnh. zu Cöln.	Diebstahl u. Führung eines falschen Namens.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 217, Nr. 6, 218 Nr. 2, 219 Nr. 1.

Datum der erlassenen Urtheile. 1865	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
				Straf-Gesetz-Buch.
16. Juli	Hübsch, Thomas, 56 Jahre alt, Farber, geb. und wohnh. zu Cöln.	Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht	§. 218 Nr. 2. §. 219 Nr. 2.
18. „	Schäfer, Wendelin, 48 Jahre alt, Schreiner und Tagelöhner, geb zu Rodendenkirchen, wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl und Zerstörung an Gebäuden.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 219 Nr. 1, 283.
23. „	Wolter, Hubert Heinrich, 23 Jahre alt, Schreiner, geb. u. wohnhaft zu Cöln.	Diebstahl.	Zusätzlich 2 Jahre Zuchthaus.	§§. 216, 217 Nr. 6, 218 Nr. 2, 219 Nr. 1.
23. „	Füser Gottfried, 23 Jahre alt, geb. u. wohnh. zu Cöln, Cigarrenmacher.	Diebstahl, Hehlerei. Entziehung der Polizei-Aufsicht.	4 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 217 Nr. 6. 219 Nr. 1, 238, 116.
23. „	Roever Joseph, 40 Jahre alt, Schuster u. Lederhändler, geb. und wohnhaft zu Cöln.	Hehlerei.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 237, 238, 239.
23. „	Strunk, Anna, Ehefrau Joseph Roever, 42 Jahre alt, ohne Geschäft. geb. zu Großaltendorf, wohnhaft zu Cöln.	deslgeichen.	6 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 237, 238, 239.
25. „	Goergens, Wilhelm, 19 Jahre alt Tagelöhner, geb. u wohnh. zu Cöln.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.	§. 126.
26. „	Tix, Hermann Joseph, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geb. u. wohnh zu Lindlar	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.	§. 144 Nr. 3.
27. „	Krottorf, Nicolaus, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Cöln.	Diebstahlsversuch.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2, 31 u. 32.
27. „	Hahnen, Johann Leonhard, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Bracheln, wohnh. zu Cöln	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthaus.	§. 144 Nr. 1.
28. „	Thelen, Adam Dionysius 26 Jahre alt, ohne Geschäft, geb. zu Brühl, wohnh zu Neuenhaus.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§. 218 Nr. 2.
31. „	Lisseres, Franziska, 23 Jahre alt, Dienstmagd, geb. zu Cleve, wohnh. zu Cöln.	Mordversuch.	10 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 175 31 82.
1. August	Moll, Barbara, 30 Jahre alt, Seifenhändlerin, geb. zu Buir, ohne festen Wohnort.	Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 217 Nr. 6, 219 Nr. 1.
1. „	Alster Michael, 18 Jahre alt, Schusterlehrling, geb. zu Coisdorf wohnh. zu Cöln.	Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.	§. 144 Nr. 3.
2. „	Schmidt, Louise, Ehefrau des Schneiders Carl Hedlich, 41 Jahre alt, geb zu Halberstadt, wohnh. zu Berlin.	Diebstahl. Entziehung der Polizei-Aufsicht, Führung eines falschen Namens.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht	§§. 218 Nr. 7, 219 Nr. 2. 105, 116.
2. „	Wieland, Maria Carolina Albertina, Ehefrau des Comptoiristen Carl Ebert, 19 Jahre alt, geb. u wohnh. zu Berlin.	Diebstahl. Führung eines falschen Namens.	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 7, 105.
2. „	Kuhndel, Gustav Heinrich Albert, 50 Jahre alt, Lackirer und Maler, geb. u wohnh. zu Berlin.	Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 7, 219 Nr. 2.
4. „	Büsch, Maria, 31 Jahre alt, Näherin, geb. u. zuletzt wohnh. zu Limbach.	Verleitung und Hülfeleistung beim Diebstahl und Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§. 218 Nr. 2, 34 Nr. 1 u. 2, 35.

Tag	Name, Vornamen, Stand, Wohnort, Geburtstag und Geburtsort der Verstorbenen	Todesursache	Beerdigung	Sterbefälle
				Gesamtzahl	darunter Kinder unter 1 Jahr
6. Sept.	Hering, Albert, ohne Beruf, zu Mühlingen, 6. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	9. Septbr. Friedhof	1	—
	Lange, Johanne, Witwe des Arbeiters Lange, zu Mühlingen, 6. Juli 1844 zu Mühlingen	Lungenleiden	9. Septbr. Friedhof		
7.	Schmidt, Friedrich Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 7. Juli 1844 zu Mühlingen	Entkräftung infolge von Altersschwäche	10. Septbr. Friedhof	1	—
8.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 8. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	11. Septbr. Friedhof	1	—
10.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 10. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	13. Septbr. Friedhof	1	—
11.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 11. Januar 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	14. Septbr. Friedhof	1	—
12.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 12. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	15. Septbr. Friedhof	1	—
13.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 13. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	16. Septbr. Friedhof	1	—
14.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 14. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	17. Septbr. Friedhof	1	—
15.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 15. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	18. Septbr. Friedhof	1	—
16.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 16. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	19. Septbr. Friedhof	1	—
17.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 17. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	20. Septbr. Friedhof	1	—
18.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 18. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	21. Septbr. Friedhof	1	—
19.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 19. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	22. Septbr. Friedhof	1	—
20.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 20. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	23. Septbr. Friedhof	1	—
21.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 21. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	24. Septbr. Friedhof	1	—
22.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 22. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	25. Septbr. Friedhof	1	—
23.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 23. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	26. Septbr. Friedhof	1	—
24.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 24. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	27. Septbr. Friedhof	1	—
25.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 25. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	28. Septbr. Friedhof	1	—
26.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 26. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	29. Septbr. Friedhof	1	—
27.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 27. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	30. Septbr. Friedhof	1	—
28.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 28. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	1. Oktbr. Friedhof	1	—
29.	Schulz, Wilhelm, Arbeiter, zu Mühlingen, 29. Juli 1844 zu Mühlingen	Tuberkulose	2. Oktbr. Friedhof	1	—
30.	Schulz, Johanne, Witwe des Arbeiters Schulz, zu Mühlingen, 30. Juli 1844 zu Mühlingen	Altersschwäche	3. Oktbr. Friedhof	1	—

Zahlen für vorstehende Tabelle für Mühlingen hat § 10 und die Tabelle selbst hat § 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1910 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Lande S. 111) für Mühlingen, Kreis Mühlingen, Provinz Brandenburg, vorgeschrieben.

Berlin, den 14. Dezember 1910.

Der Ober-Präsident: **Moeding.**

Nro. 14.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisen-Hofes zu Cöln, pro II. III. u. IV. Quartal 1866 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1866			
1	Schulder, Ernst Hugo	26	Commis	Cöln	18. April	2 Jahre	2 Jahre Gefängnißstrafe	18. April 1870.
2	Schumacher, Heinrich	23	Schumachergeselle	dto.	18. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	16. October 1867.
3	Raaf, Ferdinand	17	desgleichen	dto.	18. „	1 Jahr	3 Monate Gefängnißstrafe	17. Juli 1867.
4	Lütsch, Heinrich	17	Handlungs-Commis	Wied-Selters in Pr. Nassau	20. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	17. October 1867.
5	Merkel, Friedrich	18	Tapezierlehrling	Cöln	26. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	23. October 1867.
6	Nell, Hubert	44	Lumpenhändler	Kalk	2. Mai	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstrafe	2. Mai 1868.
7	Weck, Johann	35	Maurer	Kerpen	2. „	5 Jahre	3 Jahre Gefängnißstrafe	2. Mai 1874.
8	Albrecht, Justus Reinhard	33	Provisionsreisender	Aachen	3. „	2 Jahre	2 Jahre Gefängnißstrafe	3. Mai 1870.
9	Maeters Peter Johann	36	Altkäufer und Schlosser	Cöln	5. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	1. November 1867.
10	Schmidt, Johann	39	Färbergeselle	Diringshausen Bgmst. Gummersbach.	8. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	4. November 1867.
11	Mosbach, Jacob	43	Ackerer und Krämer	Quettingen Bgmst. Schleiduich	8. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstrafe	8. Mai 1868.
12	Ohmen, August	17	Schustergeselle	Gummersbach	17. Juli	1 Jahr	9 Monate Gefängnißstrafe	13. April 1868.
13	Gruno, Friedrich	17	Schreinergeselle	Cöln	17. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstrafe	17. Juli 1868.
14	Münch Peter	18	Schornsteinfegergeselle	Cöln	17. „	1 Jahr	9 Monate Gefängnißstrafe	13. April 1868.
15	Grün, Franziska, Ehefrau Johann Henkeshoven	36	Manufacturwarenhändlerin	Cöln	23. „	2 Jahre	1 Jahr Gefängnißstrafe	23. Juli 1869.
16	Sold, Carl	16	Schiffsjunge	Speyer	23. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstrafe	23. Juli 1868.
17	Engels, Hermann	26	Tagelöhner	Mülheim a. Rhein	26. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	22. Januar 1868.
18	Schwarz, Heinrich	22	Schmiedegeselle.	Deckstein	31. „	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	27. Januar 1868.
19	Hunstein, Heinrich	28	Ziegelbrenner	ohne festen	1. August	2 Jahre	2 Jahre Gefängnißstrafe	1. August 1870.
20	Berchem, Peter	37	Tischler	Deutz	7. „	2 Jahre	1 Jahr Gefängnißstrafe	7. August 1869.
21	Lyon, Andreas	24	Tagelöhner	Cöln	5. Nov.	1 Jahr	9 Monate Gefängnißstrafe	2. August 1868.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1866			
22	Hoffmann, Wilhelm	17	Tuchergeselle	Cöln	6. Nov.	1 Jahr	6 Monate Gefängnißstrafe	4. Mai 1868.
23	Steinborn Johann.	19	Schreinergeselle	Cöln	6. „	2 Jahre	1 Jahr Gefängnißstrafe	6. November 1869.
24	Berghausen, Luzia	18	Tagelöhnerin	Cöln	12. „	1 Jahr	1 Jahr Gefängnißstrafe	12. November 1868.
25	Clef, Paul	20	Versilberer.	Cöln	21. „	2 Jahre	2 Jahre Gefängnißstrafe	21. November 1870.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 12. December 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 15. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Schriftsetzerlehrlings Nicolaus Pießsch aus Deutz ist von dem Bürgermeister zu Deutz in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 16. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 16. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Johann Baptist Schaffrath, 2) Johann Marx und 3. Joseph Steinmeier, alle aus Cöln sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 15. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 17. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Franz Andreas Cremer, 2. Hermann Joseph Hallberg beide aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 15. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 18. Personal-Chronik betr.

Der Kasernen-Inspector de Bruyn Ouboter ist von Cöln nach Coblenz versetzt worden.

Coblenz, den 24. Dezember 1866. **Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro 19. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herwarth bei Breun mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutbung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Herwarth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend sechshundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Herwarth bei Breun im Bergreviere Deutz.

Nro. 20. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johendorf bei Johendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1866 wird dem Grafen Richard Beissel von Gymnich Königlicher Kammerherr zu Schloß Frentz bei Horrem unter dem Namen Johendorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Quadrath im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier- und vierzigtausend fünfhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b und c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Johendorf bei Johendorf im Bergreviere Brühl

Nro. 21. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Josephine bei Arloff mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Arloff, im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, der Eisenerz-Concession Josephine, dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach §. 55 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Josephine bei Arloff im Bergreviere Commern zur Mitgewinnung von Manganerzen.

Nro. 22. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engelbertshoffnung bei Hülstert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 10. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer J. Peter Ippach zu Kirchen an der Sieg unter dem Namen Engelberts-Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach, Lichtenberg, Hermesdorf und Schnörringen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch das Längenfeld Engelbertsglück II. ein Ausfall entsteht und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze jedoch hinsichtlich der Eisenerze mit Ausschluß des Feldestheiles L. T. X. X' W. W' U. V. als zu dem auf Eisenerze beliehenen Felde Chaos gehörig, sowie hinsichtlich der Kupfer- und Eisenerze mit Ausschluß des Feldestheiles Q. R. S. als zu dem auf Kupfer- und Eisenerze beliehenen Felde Blume I. gehörig, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 23. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franklin bei Herkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20 November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. October 1865 wird der Eschciler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen unter dem Namen Franklin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dürscheid Herkenrath und Engelsdorf im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhunderttausend achthundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 20. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Franklin bei Herkenrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 24. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adolph bei Braschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Adolph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß und Happerschoß im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und vierzigtausend und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Adolph bei Braschoß im Bergreviere Deutz.

Nro. 25. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Samuel bei Klüppelberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl R. Voos zu Solingen unter dem Namen Samuel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend dreihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Samuel bei Klüppelberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 26. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jacobus bei Wüstenherscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1866 wird dem Kolonen Jakob Vollbach zu Rath bei Deutz unter dem Namen Jacobus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Engeldorf und Herkenrath im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert sieben und vierzigtausend und sechs Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des Feldestheiles A B C a und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheils C. D. E. b. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Jacobus bei Wüstenherscheid im Bergrevière Deutz.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Joseph August Uerdingen hat seinen Wohnsitz von Honnef nach Coesfeld im Kreise gleichen Namens verlegt.

Der bisherige Lehrer bei der 4. Klasse der Freischule von St. Cunibert hierselbst, Julius Ritsch ist zum Lehrer bei der 8. Klasse der Freischule von St. Johann hierselbst ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Peter Heller ist zum Lehrer bei der 8. Klasse der Freischule von St. Jacob hier ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Otto Dominick ist zum Lehrer bei der 4. Klasse der Pfarrschule von St. Cunibert hier ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Katharina Fischer ist zur Lehrerin bei der neu errichteten Mädchenklasse der Schule in Niederaussem, Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Dienstag den 8. Januar 1867.

Nro. 27. **Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.**

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König **Friedrich Wilhelm III.** (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen **Wilhelm** in die Armee aufgenommen.

Die Königin **Luise** sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige) „Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt **Preußens Schutzgeist** sich auf Euch nieder... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seine Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt, Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Von Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter, und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst **Thielen** an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen Er sprach: „Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Wasse, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der

Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unserm Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauerhaften Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wieder uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahre Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, alten üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehn sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche An-

leitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern das Beide Eins sind, so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen **von Bismarck** kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er **Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer** gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: **„Sie sind mir viel gewesen."**

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme: „Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe ich mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie Meine Cameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der 1. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 28.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 betr.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähl eralphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe auf §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande, (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune Vorstandes, Ortsvorstandes, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweißmittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in dem Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den bisher Bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,

gleichmäßig für Stadt und Land;

4. in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
   dem Senate;
5. im vormaligen Königreich Hannover:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten. in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet. erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerlisten nebst den Belagsstücken, hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines

Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahl Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14 Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§ 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse

der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchem mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultates für den Wahlkreis erfolgt ist. (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 28. Behufs Ermittelung des Wahl Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blättee bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w. den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie wie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zu weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. **Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.**

Verzeichniß der Wahlkreise des Regierungsbezirks Cöln.

1. Stadt Cöln. — 2. Kreis Cöln. — 3. Kreis Bergheim und Kreis Euskirchen. — 4. Kreis Rheinbach und Kreis Bonn. — 5. Kreis Sieg und Kreis Waldbroel. — 6. Kreis Mülheim, Kreis Wipperfürth und Kreis Gummersbach.

Nro. 29.

Die Auslegung der Liste der Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Auf Grund der §§. 10, 14 u. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 16. Oktober 1866 und gemäß der §§. 2. und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, **auf den 15. Januar** und den Tag der Wahl **auf den 12. Februar dieses Jahres** hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern (gez.) **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. 30. Auereichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preuß. Staatsschuldscheinen betr.

Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfanggenommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist

„Talons, von Staatsschuldscheine (beziehungsweise Staaschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den obenerwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. October 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 31. Präkludirte Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen Neue in gleichen Werthsabschniten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. ab als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. December 1866.

Der Finanzminister gez. **von der Heydt.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **von Itzenplitz.**

An die Königliche Regierung zu Cöln — F. M. I. 12,692 M. f. H. G. IV. 11,003.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Dezember 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 32. Die Errichtung einer neuen Ministerial-Abtheilung die Verwaltung der direkten Steuern betr.

Eure Excellenz benachrichtige ich ergebenst, daß auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. Januar k. J. ab die Verwaltung der direkten Steuern von der Abtheilung III des Finanz-Ministeriums getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung: „Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer" bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerialabtheilung IV gebildet werden wird, welcher die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern" beigelegt ist und deren Leitung als Ministerial-Direktor ich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Bitter übertragen habe.

Berlin den 17. Dezember 1866. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Pommer Esche Excellenz zu Coblenz. 747. 5. J.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 33. Postdampfschiff-Verbindung auf der Linie Korsoer-Kiel betr.

Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel, am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. General-Post-Amt v. Philipsborn.

Nro. 34. Abänderung des Reglements zum Gesetze über das Postwesen betr.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfg. statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2^1/_2$ zu $2^1/_2$ Loth incl. berechnet werden. danach ergeben sich

				bis $2^1/_2$ Loth einschließlich	. . .	4	Pfg.,	
über	$2^1/_2$	bis	5	„	„	. . .	8	„
„	5	„	$7^1/_2$	„	„	1	Sgr.	
„	$7^1/_2$	„	10	„	„	1	„ 4	„
„	10	„	$12^1/_2$	„	„	1	„ 8	„
„	$12^1/_2$	„	15	„	„	2	„	

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 35. Die Rinderpest betr.

Die Rinderpest. (Löserdürre, Typhus boum contagiosus), welche bisher in Holland verheerend auftrat, hat schon die holländische Grenze überschritten und im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf mehrere Opfer gefordert. Kaum irgend eine andere Krankheit ist im Stande, den Wohlstand ganzer Länder für längere Zeit so zu zerrütten, wie die Rinderpest, und keine Krankheit ist auch in Bezug auf Ansteckungsfähigkeit gefährlicher als diese. Sie befällt nur Rinder und Büffel; entwickelt sich ursprünglich nur in den Steppenländern des europäischen und asiatischen Rußlands und gelangt zu uns nur durch Verschleppung des Contagiums. Hat eine Ansteckung stattgefunden, so fehlen während der ersten 3 bis 8 Tage (während des sogenannten Incubationsstadiums) bestimmte Krankheitserscheinungen, bis ein größerer oder geringerer Frostschauder mit nachfolgender Hitze und allgemeiner Hinfälligkeit der Thiere den Anfang der Krankheit kennzeichnet. Bisweilen zeigen sich auf der Maulschleimhaut schon rothe Flecke, die Freßlust schwindet, der Durst ist vermehrt, der Absatz des Harns und des Mistes ist verzögert, die Milchabsonderung vermindert, die Thiere geberden sich nicht selten unruhig und geben bei einem aufgetriebenen Hinterleibe Schmerzen im Bauche zu erkennen. Alle diese Erscheinungen haben noch nichts Charakteristisches, fordern jedoch zur Zeit einer Seuche zur größten Vorsicht auf.

Erst 2 bis 3 Tage nach dem ersten Auftreten dieser Krankheitserscheinungen nimmt das Fieber und die allgemeine Mattigkeit der Thiere bedeutend zu. Auf den Schleimhäuten erheben sich bisweilen mit gelber Flüssigkeit gefüllte Blasen (Aphthen); namentlich schwillt die Zunge oft bedeutend an und im Maule bilden sich an verschiedenen Stellen, besonders an den Lippenrändern wunde Stellen, indem sich sowohl hier, als auf den Schleimhäuten der Nase, der Schaam und des Afters das Ober-

häutchen ablöst. Der Mist wird jetzt weich, flüssig, bisweilen blutig gefärbt und ist nicht selten mit röhnigen Gerinnungen vermischt. Derselbe geht unter Schmerzen und großem Zwange ab, wodurch die geröthete Mastdarmschleimhaut oft umgestülpt wird. Bei zunehmender Schwäche bleibt der After nach der Entleerung bisweilen noch einige Zeit offen stehen.

Unter diesen Umständen nimmt die Abmagerung der Thiere rasch zu, das Auge sinkt zurück, thränt stark, die Haut wird trocken, pergamentartig, oder man bemerkt in der gegen Druck empfindlichen Kreuzgegend eine Luftansammlung unter der Haut. Aus Nase und Maul fließt ein reichlicher, gelblicher oder blutig gefärbter Schleim und auf der Maulschleimhaut bilden sich nach der Abstoßung des Oberhäutchens immer mehr wunde und blutende Stellen. Das Athmen wird angestrengt, beschleunigt und ist häufig mit Rasselgeräuschen oder mit einem hohlen Stoßhusten verbunden. In den wenigen Fällen von Genesung schwinden die Krankheitserscheinungen nur ganz allmälig, indem die Symptome des Catarrhs der Nasen-, Maul- und Augenliedschleimhaut langsam abnehmen, der Durchfall sich mindert und die in den Luftwegen angesammelten Schleimmassen durch Husten entfernt werden. Bei fortschreitender Krankheit bleiben die Thiere beständig liegen; die Ausflüsse aus Nase, Maul und Scheide werden immer mehr übelriechend, die Excremente werden jauchig und fließen unwillkürlich ab; es tritt Zähneknirschen ein; der Puls und Athem beschleunigt sich immer mehr, bis der Tod unter leichten Convulsionen zwischen dem 5. und 11. Tage, bisweilen auch schon am 4. Tage eintritt.

Bei einer ausgebildeten Seuche verläuft gewöhnlich vom Augenblicke der stattgefundenen Ansteckung an bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen ein Zeitraum von 8, seltener von 11 Tagen. Deshalb erfolgen in der Regel bei Thieren, welche in demselben Stalle stehen und von denen nur eins ursprünglich angesteckt worden ist, die neuen Erkrankungen in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen.

Das Contagium ist flüchtig und fix. Es haftet an der ausgeathmeten Luft, an der Hautausdünstung, am Dunste des aus der Ader gelassenen Blutes und soll sich sogar der atmosphärischen Luft auf eine Entfernung von 20—30 Schritten mittheilen, eine Entfernung, welche sich durch Luftzug und Windströmungen noch weiter erstrecken soll. Das Contagium haftet ferner an allen Flüssigkeiten des kranken Körpers, am Fleisch, an den Häuten, Hörnern, Klauen, dem Dünger und allem Futter und allen Geräthschaften, womit die kranken Thiere in Berührung gekommen sind, ferner an den Kleidern des ärztlichen und Wärterpersonals. Der Besuch von inficirten Ställen oder Ortschaften ist daher gänzlich unzulässig, denn die Krankheit wird sehr leicht durch Metzger, Gerber, Curpfuscher, Viehmärkte, durch die Kommunikation der Einwohner verseuchter mit jenen noch verschonter Ortschaften, durch die gemeinschaftliche Hütung des Rindviehs auf Gemeindeweiden, die gemeinsame Wartung gesunder und kranker Thiere durch das Verabreichen von Futter und Getränke, welches krankes Vieh berührt hat, durch das freie Herumlaufen der Haussäugethiere und des Hausgeflügels, die mit Seucheställen und den Abfällen der Thiere vielfach in Berührung kommen können, stets weiter fortgepflanzt.

Da es bis jetzt kein Heilmittel für diese Krankheit gibt, so besteht das einzige Mittel, die weitere Verbreitung der Seuche zu verhüten, in der Keule und in der sorgfältigsten Sperre der inficirten Ställe, Weiden, des Gehöftes und einer ganzen Ortschaft. Nicht bloß die kranken, sondern auch die gesunden Thiere eines inficirten Stalles müssen sogleich getödtet werden, um das Uebel mit der Wurzel auszurotten, weshalb die Staatsbehörde den dadurch entstandenen Schaden vergütet.

Die Verscharrung der gefallenen und getödteten Thiere, die Beseitigung der Abfälle und des Düngers, die Desinfection der Ställe, Geschirre, des Gehöftes, der Personen und ihrer Kleidungsstücke muß nach den gesetzlichen Vorschriften auf das sorgfältigste vorgenommen werden.

Chlor- und Schwefeldämpfe zerstören das Contagium am sichersten.

Das Kuriren an erkranktem Rindvieh durch nicht approbirte Thierärzte ist gänzlich untersagt.

Um die Viehbesitzer schon gegenwärtig mit den Anordnungen bekannt zu machen, deren Ausführung nothwendig werden wird, sobald sich die Rinderpest unserm Verwaltungsbezirke noch mehr nähern oder in demselben ausbrechen sollte, lassen wir die für einen solchen Fall erforderliche Instruction hier nachfolgen.

Instruction zur Ausführung der die Rinderpest betreffenden Verordnungen.

1) Die obere Leitung der Maßregeln, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest erforderlich sind, steht in den Kreisen den Königlichen Landräthen zu und ist von denselben mit Zuziehung der Kreis-Physiker und Kreis-Thierärzte auszuüben. Die zu ergreifenden Maßregeln bestimmen sich, so weit ihre Nothwendigkeit nicht aus später noch zu erlassenden Verordnungen erfolgt, nach dem Ermessen des leitenden Beamten, welcher Nichts zu versäumen hat, was nach den örtlichen Verhältnissen die Entstehung oder Weiterverbreitung der Seuche verhindern kann.

2) Die Beobachtung der zu erlassenden Vorschriften zu überwachen, so wie die Ausführung der

erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zu sichern, ist Sache der Ortspolizeibehörde. Dieselbe ist befugt, sich bei diesen Funktionen, soweit solche nicht ausdrücklich dem Bürgermeister übertragen sind, der Hülfe zuverlässiger Einwohner des Ortes zu bedienen, welche auf die Befolgung der ihnen zu ertheilenden Instruction durch Handschlag zu verpflichten sind.

3) Die Erkrankungs-Anzeigen müssen an die Ortspolizeibehörde oder deren zu diesem Zwecke bezeichneten Organe erstattet werden. Von denselben ist auch, sobald ein Fall der Rinderpest vorkommt, ein Tagebuch anzulegen, in welches alle Erkrankungsfälle mit Angabe der nähern Umstände einzutragen sind. Dieselben haben ferner auf Grund der von den Viehbesitzern einzureichenden Verzeichnisse und auf Grund besonderer Zählung ein allgemeines Rindviehstands-Verzeichniß nach dem angehängten Muster (Muster 1.) zu fertigen und fortzuführen. Die Uebereinstimmung des vorhandenen Bestandes an Rindvieh und des Verzeichnisses ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

4) Sobald eine Erkrankungs-Anzeige eingeht, hat sich die Ortspolizeibehörde oder deren hierzu bezeichnetes Organ zur Besichtigung an Ort und Stelle zu begeben. Wird dabei der Krankheitsfall verdächtig befunden, oder ist das Vorhandensein der Rinderpest im Orte bereits constatirt, so hat die Ortspolizeibehörde oder deren Organ die Herbeiholung eines approbirten Thierarztes zu bewirken.

5) Constatirt der berufene approbirte Thierarzt bei einem oder mehreren erkrankten Stücken einen Fall der Rinderpest, so ist der ganze Bestand des Stalles resp. des Weidegehäges auf Anordnung des ohne Verzug zu benachrichtigenden Bürgermeisters sofort zu tödten. Vor der Tödtung ist die Taxation des Rindviehs nach den landesüblichen Marktpreisen zu bewirken. Dieselbe erfolgt durch einen Thierarzt und zwei von dem Landrathe auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennende und zu vereidende sachverständige Viehbesitzer. Ob eine weitere Ausführung der Tödtung stattfinden soll, hat der Landrath zu bestimmen. Die Tödtung hat mit möglichster Vermeidung von Blutvergießen zu erfolgen.

6) Die zur Sperre ganzer Ortschaften erforderlichen Truppen sind durch die Regierung zu requiriren. Die zur Sperrung der Gehöfte, Weiden, so wie event. der ganzen Ortschaft erforderlichen Wächter werden vom Landrathe auf Vorschlag der Polizeibehörde ernannt und mit einer schriftlichen Instruction versehen. Eben so die Wärter, welche das getödtete Vieh abzuholen und zu vergraben haben und deren einer, event. mehrere für jede Ortschaft zu bestellen sind.

7) Die Tödtung von Rindvieh auf polizeiliche Anordnung erfolgt nach Bestimmung des Bürgermeisters nach vorheriger Vernehmung des Thierarztes am Orte der Untersuchung oder am Orte der Einscharrung. Im erstern Falle werden die getödteten oder gefallenen Thiere mittelst einer Karre, welche mit einem Pferde zu bespannen ist, mit möglichster Vermeidung der öffentlichen Wege nach der mindestens 300 Schritte von den Wohnungen und Ställen entfernt anzulegenden Grabstellen gefahren.

Die getödteten Thiere werden sofort verscharrt, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke überschüttet ist. Die Gruben müssen 6—8 Fuß tief sein.

8) Die inficirten Ställe sind sogleich nach der Räumung unter polizeilichen Verschluß zu setzen.

9) Alle Diejenigen, welche bei amtlichen Verrichtungen mit pestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen den Verkehr bei gesundem Vieh vermeiden, auch den Ort nicht eher verlassen, bis sie sich einer Desinfection unterzogen haben.

10) Mit der Desinfection der inficirten Ställe und Geräthe darf erst begonnen werden, wenn 14 Tage lang kein Seuchenfall in dem Orte vorgekommen ist. Ueber die Art, wie die Desinfection von Personen und Räumen und Gegenständen zu bewirken ist, wird auf die nachfolgenden Vorschriften Bezug genommen.

11) Die Bekanntmachung des Ausbruches der Rinderpest in Orten, welche nicht mehr als 3 Meilen von Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks entfernt liegen, ist durch den Landrath zu bewirken. Ist sie in einer unserer Gemeinden ausgebrochen, so hat dies der Bürgermeister sofort bekannt zu machen.

12) Für alles nach Anordnung des Landraths oder des Bürgermeisters (Nr. 5.) getödtete gesund. Vieh wird der volle Werth, und für das auf deren Anordnung getödtete bereits erkrankte Vieh ein Drittel seines frühern Werthes ersetzt. Der Landrath hat dies spätestens gleichzeitig mit Erlaß der oben erwähnten Bekanntmachung (Nr. 11.) zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dabei ist hervorzuheben, daß nur Derjenige eine Entschädigung erhält, welcher den Vorschriften der Verordnung und allen sonstigen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge leistet.

13) Die Bekanntmachung der Verordnungen selbst soll durch die Kreisblätter und sonst überall auf die ortsübliche Weise erfolgen.

14) Die in Befolgung dieser Instruction und zur Ausführung der Verordnungen getroffenen Anordnungen sind uns stets sogleich anzuzeigen. Aus denjenigen Kreisen, in welchen die Rinderpest ausbrechen sollte, ist uns während der Dauer derselben von 8 zu acht Tagen Bericht zu erstatten.

Muster 1.

Verzeichniß des Rindviehstandes.

Besitzer.		Viehstücke.				Datum des Abganges.	Art des Abganges.
Laufende Nummer.	Namen und Stand.	Laufende Nummer.	Gattung und Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.		

. . . . den . . . . ten . . . . . Der Bürgermeister . . . . . .

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. November 1865 (Stück 51 des Amtsblatts) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bis auf Weiteres Folgendes:

1) Wer Rindvieh incl. Kälber in eine Gemeinde ein- oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungsschein versehen sein, welcher von dem Ortsvorsteher, resp. der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt, mit dem Amtssiegel versehen worden ist, ein vollständiges National des betreffenden Stückes enthält und ausdrücklich bemerkt, daß in jenem Orte seit den letzten 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat. Der Ursprungsschein behält nur 8 Tage lang Gültigkeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

2) Der Ankäufer von Rindvieh incl. Kälber ist verpflichtet, gleich nach der Einfuhr derselben in seine Gemeinde die Ursprungsscheine dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde. resp. den Polizeikommissaren einzuhändigen.

Entbunden hiervon sind jedoch die Käufer von Rindvieh, welches auf dem Markte angekauft ist und im Marktorte selbst verbleibt.

3) Wer auf öffentlichen Märkten Rindvieh zum Verkaufe ausstellt, hat die Ursprungsscheine dem mit der Ueberwachung des Marktes beauftragten qualifizirten Thierarzte vorzuzeigen, welcher dieselben zu prüfen und eventuell aufzubewahren hat.

4) Für das Rindvieh welches auf öffentlichen Märkten gekauft und vom Marktorte weiter getrieben wird, muß der betreffende Ursprungsschein vom Thierarzte visirt oder von demselben ein neuer Ursprungsschein ausgestellt werden.

5) Die Ursprungsscheine des auf dem Markte nicht verkauften Rindviehs werden dem Besitzer wieder eingehändigt.

6) Jeder Viehbesitzer hat von jedem Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh, welcher nicht aus äußerer Veranlassung entstanden ist, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

7) Contraventionen gegen diese Verordnungen werden, insofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. bestraft.

Köln, den 29. December 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 36. Transport-Versicherungs Gesellschaft Schweizerischer Lloyd betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts wird die von der General-Versammlung des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, am 26. April d. Js. beschlossene und von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigte Abänderung der Statuten (abgedruckt in der Beilage zum 29 Stück des Amtsblatts de 1864) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 37. Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Schweizerischen Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession und die Statuten dieser Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 38. Die Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Dem Vice-Feldwebel Schuß zu Deutz ist von des Königs Majestät das Militairische Ehrenzeichen II. Klasse verliehen und in feierlicher Weise ausgehändigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 28. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 39. Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Dezember v. Js. (Stück 51) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Haus-Kollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach bis zum 1. Juli d. J. verlängert hat.

Cöln, den 3. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nro. 40. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1866 einschließlich bis 18. November 1867 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungsbezirks Cöln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1843 bis 1866 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu **Mülheim am Rhein** . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26,

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

		Für den Berliner Scheffel.															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	
		2	28	2	2	8	—	1	20	7	1	1	10	1	24	11	
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																	
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenthal	a	2	28	2	2	8	—	1	20	7	—	29	7	1	24	11	
	b	2	23	9	2	4	7	1	18	1	—	28	1	1	22	2	
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	24	8	2	5	3	1	18	7	1	—	7	1	22	9	
	b	2	20	5	2	2	—	1	16	2	—	29	1	1	20	1	
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	25	2	2	8	—	1	20	7	1	1	10	1	24	11	
	b	2	23	9	2	4	7	1	18	1	1	—	3	1	22	2	
2. im Sieg-Kreise und zwar:																	
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	14	11	1	27	10	1	13	—	—	27	1	1	16	5	
	b	2	11	2	1	24	11	1	10	10	—	25	9	1	14	4	
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	17	7	1	29	10	1	14	6	—	28	—	1	18	4	
	b	2	13	8	1	26	10	1	12	3	—	26	7	1	15	11	
in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	20	3	2	1	11	1	16	—	—	29	—	1	20	—	
	b	2	16	3	1	28	10	1	13	8	—	27	7	1	18	—	
3. in der Bürgermeisterei Vilich	a	2	21	1	2	2	7	1	16	6	—	29	—	1	20	6	
	b	2	17	—	1	29	5	1	14	2	—	27	7	1	18	—	
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	23	9	2	4	7	1	18	1	1	—	3	1	22	2	
	b	2	19	7	2	1	4	1	15	8	—	28	9	1	19	7	
5. im Kreise Wipperfürth	a	2	28	2	2	8	—	1	20	7	—	29	7	1	24	11	
	b	2	23	9	2	4	7	1	18	1	—	28	1	1	22	2	
6. im Kreise Gummersbach	a	3	3	5	2	12	1	1	23	7	—	29	11	1	28	3	
	b	2	28	9	2	8	6	1	20	11	—	28	5	1	25	4	
7. im Kreise Waldbröl	a	3	2	7	2	11	5	1	23	1	—	28	4	1	27	8	
	b	2	27	11	2	7	10	1	20	5	—	26	11	1	24	9	

II. Im Jahre 1866 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

für 200 Zollpfund				mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von	für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	8 Thlr.	23 Sgr.	9 Pfg.	83,5 Zollpfunden	3	20	1
Roggen	6 „	19 „	8 „	78,10 „	2	18	1
Gerste	5 „	25 „	— „	67,25 „	1	28	10
Hafer	4 „	25 „	9 „	49,75 „	1	6	3
Buchweizen	5 „	10 „	— „	69,5 „	1	25	7

III., Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1866 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenthal ohne Zu- und Rückschlag	2	18	1
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent	2	15	—
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1a	2	18	1
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent	2	6	4
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent	2	8	9
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent	2	11	1
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent	2	11	10
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent	2	14	2
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag	2	18	1
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	22	9
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	22	—

Münster, den 6. Dezember 1866. **Königliche General-Commission.**

Nro. 11. Israelitische Haus-kollekte für den Ausbau der Synagoge zu Wehr betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Ausbau der Synagoge zu Wehr, im Regierungsbezirk Coblenz, eine Hauskollekte bei den Israeliten der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln bewilligt, welche bis zum 1. April d. J. durch Deputirte der Synagogengemeinde Niederzissen abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 5. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 12. Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse betr.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren

I, Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen anzunehmen

1, von Provinzial- Kreis- Gemeinde- Kirchen- Instituten- und Sparkassen der Provinz

2, von Handwerker- Unterstützungs- Kranken- und Sterbe-Kassen und

3, von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen,

und dieselben zu verzinsen

A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 4% ohne Rücksicht auf den Betrag

B. bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche

a, bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen,

b, bei Summen bis 2000 Thaler drei Monate und

c, bei höheren Beträgen sechs Monate

nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit $2^1/_2$ vom Hundert für die die Summe von 600 Thaler übersteigenden Beträge;

II. Darlehne zu bewilligen entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbeding der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen dürfen

1, An Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten

2, an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen und

3, an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind,

zu 5% an jährlichen Zinsen.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben.

Die Dahrlehns-Gesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Cöln den 2. Januar 1867. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. **Birck.**

Nro. 13. Berg-Personal-Chronik betr. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 4. Juli 1866 folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergrath Schwarze nach Breslau, der Oberbergrath Blume und der Kanzlist Hebold nach Bonn versetzt worden. Der Oberbergrath Herold und der Kanzlei-Sekretair Hoffmann sind gestorben.

Bei der Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen ist der Militair-Anwärter Groß zum Kanzlisten ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Berg-Assessor Wagner commissarisch zum Vorsitzenden und zum Bergrath ernannt worden. Der Berg-Assessor Freund und der Salinen-Factor Wesener sind zu Berginspectoren und die Militair-Anwärter Menzel und Koerner zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. Der Ober-Schichtmeister Spitznas ist mit Pension in Ruhestand getreten.

Bei den Revierbeamten ist dem Berggeschworenen Riemann zu Wetzlar der Charakter als Bergmeister verliehen worden.

Ferner sind die Bergreferendare Schulz, Graeff und Bischoff zu Bergeassessoren und der Berg-Eleve Dr. Kosmann zum Berg-Referendar ernannt worden.

Bonn, den 3. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 14. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn, im IV. Quartale 1866 betr. Die Auskultatoren von Broich und Feyen sind zu Referendarien ernannt und die Rechtskandidaten Endemann und Hupertz als Auskultatoren verpflichtet, Gerichts-Assessor Reusch wurde in das Departement des Königlichen Justizsenates zu Ehrenbreitstein und Referendar Schleicher von Aachen hierhin versetzt.

Staats-Prokurator Helmentag und Notar Schüller zu Bonn sind gestorben.

Bonn, den 31. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 15. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. December 1866 wurde Peter Joseph Huth Ackerer zu Friesdorf im Kreise Bonn wohnend für interdicirt erklärt.

Bonn, den 31. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 16. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen August Hollmann aus Neustadt ist von dem Bürgermeister daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Neustadt, Kreis Gummersbach eingetragen worden.

Cöln, den 30. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 17. Todtenschein betr. Der von mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todtenschein des in Belgien verstorbenen Schmiedes Constantin Andermahr aus Elsdorf ist von dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Esch im Kreise Bergheim in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 31. December 1866. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator **Runge.**

Nro. 18. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Michael Knein aus Godorf ist von dem Bürgermeister von Rondorf in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln den 30. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 49. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Jacob Delpenich und 2. Michael Dominik, beide aus Kerpen sind von dem Bürgermeister daselbst in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Kerpen eingetragen worden.

Cöln den 30. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 50. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Carl Hans aus Aggerfiesen ist von dem Bürgermeister zu Wiehl in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 30. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 51. Todtenschein betr. Der mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todtenschein des in Belgien verstorbenen Johann Baptist Bunteschu aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln den 30. December. 1866. Der Ober-Prokurator, Für denselben Der Staats-Prokurator, **Ringe.**

Nro. 52. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Johann Metternich aus Sürth ist von dem Bürgermeister von Rondorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 2. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 53. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Wilhelm Vogel aus Overath ist von dem Bürgermeister daselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 31. December 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 54. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Anton Joseph Knops aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen.

Cöln, den 29. December 1866. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 55. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen: 1. Premier-Lieutenants und Compagnieführers Effnert, 2. Hermann Schneider, 3. Magnus Zilliken, 4. Theodor Dahmen und 5. Franz Röthen, alle aus Cöln, sind von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 31. Dezember 1866. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 56. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. December 1866 wurde Johann Heinrich Hilleshrim, Ackerer und Tagelöhner zu Niedergeilenkausen, im Kreise Waldbroel wohnend, für interdicirt erklärt,

Bonn, den 7. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 57. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Cöln betr. Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Eschweiler zu Niedeggen, sowie dem Landgerichts-Assessor Bernards hierselbst wurde eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen, ersterm bei dem hiesigen Königl. Landgerichte und letzterm bei dem Königl. Landgerichte in Düsseldorf.

Ernannt wurden: Die Landgerichts-Referendare Johaentgen und Carl Caspar Friedrich Schmitz zu Landgerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor von Wittgenstein, sowie die Landgerichts-Referendare Rieth, Carl Joseph Hubert Riffart und Loy zu Advokaten. Die Auskultatoren Wilhelm Meyer, Thomae, Zander, Boecker, Pfarrius, Zündorf, Carl Meyer und Dilthey zu Landgerichts-Referendare. Der Gerichtsvollzieher Deege zum Audienz-Gerichtsvollzieher bei dem Königl. Friedensgerichte zu Köln Nro. I. und der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Wendelin Fuhrmann zum Gerichtsvollzieher in Wiehl;

Versetzt wurden: Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Oedenkoven zu Lindlar an das Friedensgericht in Aldenhoven; der Notar Lurtz von Merzig nach Brühl; der Auscultator Dr. jur. Bruno Bürgers an das Königl. Landgericht in Bonn; der Gerichtsvollzieher Schmitz von Bedburg nach Cöln und der Gerichtsvollzieher Schoedrey von Düsseldorf nach Bedburg.

Die Rechtscandidaten Kühlwetter, Hermanns, Jonas, Etzweiler, Dr. jur. Uellenberg, Johann Maria Felix Bürgers, Saal, Stupp, Carl Gottfried Custodis und Merlo wurden als Auscultatoren verpflichtet.

Es sind gestorben: Der Advokat-Anwalt und Justizrath Schürmann; der Landgerichts-Auscultator Dr. jur. Uellenberg und die Gerichtsvollzieher Happel hier und Krahé in Wiehl.

Cöln, den 31. December 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro 58. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sphinx bei Oberbüschen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Sphinx bei Oberbüschen, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Fohr zu Mirsbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Sphinx das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und siebenzigtausend einhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Sphinx bei Oberbüschen im Bergreviere Deutz.

Nro. 59. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erica bei Hagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. April 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl R. Boos zu Solingen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Juli 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Erica das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend achthundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. G. H. I. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Erica bei Hagen im Bergreviere Deutz.

Nro. 60. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Delphin bei Groß-Fastenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. April 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl R. Boos zu Solingen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Juli 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Delphin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend zweihundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Delphin bei Groß-Fastenrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 61. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Musäus bei Niederwennerscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Februar 1858 bezeichneten Gewiertfeldes unter dem Namen Musäus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Söntgerath, Wolperath und Seelscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend fünfhundert und zehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Musäus bei Niederwennerscheid im Bergreviere Deutz.

Nro. 62. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ludwig bei Junkermühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. Dezember 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim a/Rhein unter dem Namen Ludwig das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schneppen, Berg Olpe und Schwarzen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwölftausend fünfhundert und sieben und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 30. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Ludwig bei Junkermühle im Bergreviere Deutz.

Nro. 63. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rechtsstreit bei Forsten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. December 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim a./Rhein unter dem Namen Rechtsstreit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinden Klüppelberg und Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und sechszig tausend zweihundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rechtsstreit bei Forsten im Bergreviere Deutz.

Nro. 64. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heidt bei Heidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Heidt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Klüppelberg und Schwarzen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und vierzigtausend achthundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Heidt bei Heidt im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Franz Schüller, früher zu Euskirchen, ist die Conzession zur Fortführung der Stolzschen Apotheke zu Lindlar, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Emil Zehlicke hat sich zu Bonn, im Kreise gleichen Namens, niedergelassen.

Der bisherige Lehrer an der höheren Schule in Brühl, Dr. Nolte, ist zum Rektor dieser Schule und der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Kley zum Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Die bisherige erste Lehrerin an der Pfarrschule von St. Maria im Capitol, C. Vogt, ist zur Hauptlehrerin an der Freischule von St. Jacob hierselbst ernannt worden.

Der Lehrer Mathias Klemmer ist zum zweiten Elementarlehrer an der Knabenschule in Bickendorf, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Franz Heinrich Engel ist zum zweiten Elementarlehrer an der Schule in Thurn, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Joachim Hoffmann ist zum 2. Elementarlehrer an der Schule zu Urbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Vosshard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.
3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

   Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.
Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Nager, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Rognin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die 7/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Bureaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Fernern mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt an

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Jun. und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:
   1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,
   2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. a. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Ausbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls an porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komptoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Züricher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 70 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. 4) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 % des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5 % des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmälich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1867 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Alexanderstraße 5.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Dienstag den 15. Januar 1867.

Nro. 65. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 27. u. 31. Dezember 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 67, 68 u. 69 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6484 Das Gesetz betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866.

Nro. 6485. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866.

Nro. 6486. Das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866.

Nro. 6487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1866., betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Nro. 6488. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

Nro. 6489. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

Nro. 6490. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nro. 6491. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1866. nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaßabgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

Nro. 6492. Die Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in den vormals Kurhessischen Landestheilen nach Kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6493. Die Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§ 92. und 93. des Königlich Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich Oldenburgischen Hypotheken Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6494. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1866., betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nro. 6495. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1866., betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nro. 6496. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866.

Nroe 6497. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Nro. 66. **Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.**

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, **weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.**

Die Wahlen zum Reichstage sind **directe unmittelbar**: Wahlen, weit verschieden von den bisherigen **indirecten** Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen **Wahlmann** wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, **unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will.** Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganze andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; jetzt soll **die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt** werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich **geradezu** (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht gerade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern aus der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch **stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels** geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Einschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf **Bismarck** wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen von denen eine Förderung des

Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. **Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.**

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilig wagen, gerade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits **noch weit mehr** erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich errinnern, daß eben solche Reden seit Jahren erklungen sind, daß aber **Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte.** Hätte unserer Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König: als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

„Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Plän des Königs einstehen."

„Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

„Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber in Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist."

„Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 67.

Abänderung des Reglements zum Gesetze über das Postwesen betr.

Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost soll **vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks** der Portosatz von 4 Pfg. statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

		bis $2\frac{1}{2}$	Loth einschließlich	. . . .	4	Pfg.,	
über	$2\frac{1}{2}$	bis 5	„	„	. . . .	8	„
„	5	„ $7\frac{1}{2}$	„	„	1	Sgr.	
„	$7\frac{1}{2}$	„ 10	„	„	1	„ 4	„
„	10	„ $12\frac{1}{2}$	„	„	1	„ 8	„
„	$12\frac{1}{2}$	„ 15	„	„	2	„	

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 68. Die Arznei-Taxe für das Jahr 1867 betr.

Publikandum

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Dezember 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez. **von Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 5. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 69. Die Errichtung einer neuen Ministerial-Abtheilung die Verwaltung der directen Steuern betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Mai 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai desselben Jahres, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanz-Ministerium gebildete besondere Centralstelle „Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer“ zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November v. J. mit dem 1. Januar d. J. außer Wirksamkeit getreten ist und die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanzministerium unter der Bezeichnung „Finanzministerium, Verwaltung der direkten Steuern“ neu eingerichtete Ministerialabtheilung (IV) übergegangen sind.

Cöln, den 8. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 70. Verheirathung militärpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, das die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstands-Beamten, die ebenso, wie die Geistlichen, die Verwarnungen bei den Aufgeboten zu machen haben.

Cöln, den 8. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 71. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 17. December v. Js. dem Schiffbauer Nikolaus Bremm zu Cöln für die am 6. October ejsd. bewirkte Rettung des 3jährigen Kindes des Unteroffiziers Hahn vor dem Ertrinken im Rhein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 8. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 72. Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. September v. J. ist
dem Infanterie-Reservisten Unteroffizier Conrad Bensberg zu Holeweide,
" " " Otto Brückmann zu Mülheim,
" " Landwehr-Gefreiten Gottfried Paffrath zu Stammheim
u. dem Landwehr-Unteroffizier August Reuter zu Bensberg
das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse verliehen worden.

Nachdem die Aushändigung der Dekorationen stattgefunden hat, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mülheim den 9. Januar 1867. Das Landraths-Amt, **Burgers.** Kreis-Deputirter.

Nro. 73. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 4. Quartal 1866 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

1., Alexander Laz. Elias Os, Handelsmann aus Hamm in Holland, 32 Jahre alt, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen blaugrau. Nase dick. Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 13. Dezember 1865 B. II. 6421 wegen Diebstahls.

2., Peter Jensen, Schiffskellner, aus Malmö in Schweden, 32 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augen blaugrau, Nase spitz. Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Wange, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 27. Juni 1866 wegen Diebstahls.

3., Nikolaus van der Schüren, Ackerknecht aus Monheim in Holland, 44 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen fehlen, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 4. Oktober 1866 B. II. 5717 wegen Landstreicherei.

4., Jakob Schönbronn, Ziegler aus Obermiesau in Bayern, 33 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 11. Oktober 1866 B. II. 5866 wegen Landstreicherei und Bettelei.

5., Gerhard Joseph Gregoir, Eisenbahnarbeiter aus Verviers in Belgien, 47 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regiernng zu Cöln vom 27. Oktober 1866 B. II. 6200 wegen Landstreicherei.

Nro. 74. Die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

In Ausführung des §. 26. des im vorigen Amtsblatte abgedruckten Reglements über die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 30. v. Mts. haben wir für die 6 Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Köln zu Wahl-Kommissaren ernannt:

1. für die Stadt Cöln, den Herrn Oberbürgermeister Bachem hierselbst,
2. für den Landkreis Köln den Landrath Simons zu Vogelsang,
3. für die Kreise Bergheim und Euskirchen den Landrath Rintelen zu Bergheim,
4. für die Kreise Rheinbach und Bonn, den Landrath von Sandt zu Bonn
5. für die Kreise Sieg u. Waldbröl den Landrathsamts-Verwalter, Kreisdeputirten Freiherrn von Loe zu Siegburg und
6. für die Kreise Mülheim, Wipperfürth und Gummersbach den Landrathsamts-Verwalter, Kreisdeputirten Bürgers in Mülheim, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Cöln, den 15. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 75. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (3404) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 5. März 1867 Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigensfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Freiherr von Fränken zu Deutz.

1, Ablösung des der katholischen Pfarre zu Niederdollendorf auf Grundstücken, belegen in den Kataster-Gemeinden Nieder- und Oberdollendorf zustehenden Natural-Fruchtzehntens und der auf Grundstücken, belegen in der Kataster-Gemeinde Obercassel, lastenden Weizen- und Wein-Abgaben. Kreis Sieg.

2, Ablösung der der katholischen Pfarre zu Lülsdorf auf Grundstücken in den Kataster-Gemeinden Lülsdorf, Kreises Sieg, und Langel, Kreises Mülheim, zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigungen.

3. Abfindung der der Special-Gemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Obermenden zustehenden Hütungs-Gerechtsame mit Rindvieh. Kreis Sieg.

Münster, den 29. December 1866. Königliche General-Commission. **Jonas.**

Nro. 76. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln während des 4. Quartals 1866 betr.

Es sind ernannt worden:

1. zum Ober-Post-Commissarius der Ober-Post-Sekretair Solf in Cöln;
2. zu Post-Commissarien die Postsekretaire von Wobeser in Deutz, Ehrlich in Viersen, Kurth in Cöln, Hering in Cöln;

als Post-Expedienten sind angestellt: die Post-Expedienten-Anwärter Herberz in Bonn und Bauer in Cöln;

als Briefträger sind angestellt: der inv. Sergeant Turich, der inv. Sergeant Ronneburg in Cöln;

als Post-Büreaudiener: der inv. Unteroffizier Schmidt in Cöln, der ehemalige Sergeant Heller in Mülheim a/Rhein, der inv. Sergeant Wanieck in Cöln;

als Postbegleiter: der inv. Sergeant Bohr in Cöln;

Versetzt sind: der Post-Sekretair Ernsting von Deutz nach Münster, der Post-Commissarius Moeller von Bonn nach Düsseldorf, der Post-Expedient Kutsch von Cöln nach Bonn.

Der Post-Sekretair Leister ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und als Büreau-Beamter bei der Ober-Post-Direction hierselbst angestellt worden.

Pensionirt sind: der Post-Expedient Edler, der Postwagen-Aufseher Warnatz, der Büreaudiener Raeder alle drei in Cöln.

Gestorben ist der Post Expedient Kurtius in Cöln, und im Wege der Kündigung entlassen: der Post-Expediteur Cremer zu Kirchherten.

Freiwillig ausgeschieden ist der Briefträger Turich in Cöln.

Cöln den 10. Januar 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 77. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bergheim und Koenigshoven täglich über Bedburg coursirenden Personenpost wird vom 11. d. Mts. ab das Personengeld auf 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden.

Cöln, den 8. Januar 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 78. Postangelegenheiten betr.

Vom 11. d. M. ab werden die Personenposten von Kerpen nach Horrem aus Kerpen um 7^{15} Uhr Morgens, 12^{50} Uhr Mittags und 7^{5} Uhr Abends abgefertigt.

Cöln, den 7. Januar 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 79. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Moltke bei Breidenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Moltke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar, Breidenbach und Breun, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend vierhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Moltke bei Breidenbach im Bergreviere Deutz.

Nro 80. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gustav bei Holz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Rötzel zu Kalk unter dem Namen Gustav das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bensberg-Honschaft im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und fünfzigtausend achthundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen

Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 4 Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Gustav bei Holz im Bergreviere Deutz.

Nro. 81. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vulkan XIII bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. December 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. December 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. April 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Vulcan XIII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schneppen, Hückeswagen und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebzig tausend einhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Vulkan XIII. bei Wipperfürth im Bergreviere Deutz.

Nro. 82. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vulcan X bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. December 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. December 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. April 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Vulcan X das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Klüppelberg und Schwarzen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend dreihundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Vulcan X bei Wipperfürth im Bergreevire Deutz.

Nro. 83. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vulkan I. bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. Dezember 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. April 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Vulcan I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden

Klüppelberg und Schwarzen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend fünfhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Vulcan I. bei Wipperfürth im Bergreviere Deutz.

Nro. 84. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vulcan IX bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Dezember 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. Dezember 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. April 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Vulcan IX das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend zweihundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Vulcan IX bei Wipperfürth im Bergreviere Deutz.

Nro 85. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cornelius bei Hohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1865 wird dem Landwirth Wilhelm Koester zu Oberfleimel bei Eckenhagen unter dem Namen Cornelius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Singbert im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Cornelius bei Hohl im Bergviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Heinrich Wilkens ist zum Bürgermeister von Bulr ernannt worden.

Dem evangelischen Pfarrer Brachmann ist die Konzession zur Fortsetzung der bisher hierselbst unter dem Namen „evangelische höhere Töchterschule" bestandenen Privatschule ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Haake ist zum 3. Lehrer bei der Freischule St. Pantaleon, der Schulamts-Kandidat Hermann Joseph Breuer zum 3. Lehrer bei der Freischule St. Johann und der Schulamts-Kandidat Peter Fleischhauer zum 5. Lehrer bei der Freischule St. Severin hierselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 22. Januar 1867.

Nro. 86. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 3., 7. u. 9. Januar 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 1, 2 u. 3 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6498. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nro. 6499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Nro. 6500. Die Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger-Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866.

Nro. 6501. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

Nro. 6502. Die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. Dezember 1866.

Nro. 6503. Das Privilegium wegen Emmission von 16,618,000 Thalern $4^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Dezember 1866.

Nro. 6504. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1866.

Nro. 6505. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Nro. 6506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe.

Nro. 6507. Die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Nro. 87. Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art

und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmanne machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa **zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei ländräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.** Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall **auf einen und denselben Namen** für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deßhalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am dritten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen) so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmenzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen, wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig

geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; dann ist die Mehrheit der 11000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat: von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammen zu halten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen, und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein: denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich „an glaubwürdiger" und „zuverlässiger Stelle" vergewissern, „auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte."

„Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 88. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln betr.

Nach Absatz 2, §. 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thaler unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, in-

soweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raum auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modifizirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempelabdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Die gegenwärtige Verfügung wollen Ew. Hochwohlgeboren durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch nach Maßgabe der ersteren die betheiligten Behörden mit Anweisung versehen.

Berlin den 30. Dezember 1866. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath p.p Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren in Cöln III. 28212.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. Januar 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. **Wohlers.**

Nro. 89. Auf den Bericht vom 13. v. Mts. und Ihrs. — B. I. 7511 —, dessen Anlage zurückfolgt, erwiedre ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem durch das in Nr. 30 der Berliner klinischen Wochenschrift vom 23. Juli v. Js., veröffentlichte Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 21. März v. Js., die Qualität des sogenannten Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs als eines, den Mixturen beizuzählenden Arzneipräparats festgestellt, und auf Grund dieses Gutachtens der p. Daubitz durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 11. Juni v. Js. wegen Medicinal-Polizei Contravention, unter Confiskation des in Beschlag genommenen Liqueurs, rechtskräftig zu 10 Thlr. Geldbuße verurtheilt ist, die Strafbarkeit des Debits dieses Liqueurs keinem Zweifel unterliegt, und es hierzu keiner öffentlichen Bekanntmachung von Seiten des Ministeriums bedarf.

Den Debit des sogenannten Daubitz'schen Kräuterliqueurs durch Nichtapotheker betr.

Es ist die Aufgabe der Königlichen Regierung, der Fortsetzung dieses strafbaren Debits für Ihren Bezirk energisch entgegenzutreten, und habe ich Abschrift dieses Erlasses den übrigen Königlichen Regierungen Behufs gleichmäßiger Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 3. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung gez.: **Lehnert.**

An die Königliche Regierung zu Cöln. 5844. M.

Wir bringen das vorstehende Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wonach der Debit des sogenannten Daubitz'schen Kräuterliqueurs als eines den Mixturen beizuzählenden Arzneipräparats durch Nichtapotheker nicht erfolgen darf und ein solcher Debit daher der durch den §. 345 Nr. 2 des Straf-Gesetz-Buchs vom 14. April 1851 angedrohten polizeilichen Strafe unterliegt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks anweisen, wegen eines derartigen, in ihrem Amtsbereich stattfindenden Debits gegen die Verkäufer Protokoll zu errichten und dasselbe dem Polizeianwalte zur Beantragung der Bestrafung bei dem Königlichen Polizeigerichte zu übersenden.

Cöln, den 14. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 90. Wir haben wiederholt in Erfahrung gebracht, daß die Bestimmungen unserer Amtsblattsbekanntmachungen vom 6. Mai 1839 und 29. März 1854, die Aufnahme von Geistes- und Gemüths-Kranken in Irren-Anstalten betreffend, nicht überall so wie es erforderlich ist, beobachtet werden; wir bringen daher in Erinnerung, daß 1, die Aufnahme eines angeblich Geistes- oder Gemüths-Kranken, sei es ein heilbarer oder unheilbarer, nie auf bloße Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizeibehörde erfolgen darf und zwar auf Grund eines vorgelegten Attestes eines Physikus oder eines anderen zuverlässigen Arztes, welches den geisteskranken Zustand des betreffenden Individui und falls es sich um die Aufnahme in eine Irrenpflege-Anstalt handelt, die Un-

Die Aufnahme von Geistes-Kranken in Irren-Anstalten pp. betr.

heilbarkeit desselben bescheinigt; daß 2. unmittelbar nach der Aufnahme von dem Inhaber oder Vorsteher der Irren-Anstalt derjenigen Gerichtsbehörde, vor welcher der betreffende Kranke seinen persönlichen Gerichtsstand vor der erfolgten Aufnahme hatte, behufs etwaiger Einleitung des Interdiktions-Verfahrens Anzeige zu machen ist und zwar mit dem Ersuchen über die erfolgte Anzeige eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu wollen. Diese Anzeigen sind, wenn der Kranke innerhalb eines Bezirkes wohnt, wo die rheinische Gesetzgebung gilt, an den betreffenden Ober-Prokurator zu richten, bei Ausländern, beziehentlich deren die zuständige Gerichtsbehörde unbekannt ist, an die betreffende auswärtige Regierung oder auch an uns, damit durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Zustellung der Anzeigen an die competente Gerichts-Behörde bewirkt werden kann.

Behufs Erleichterung des Nachweises, daß die Vorsteher oder Unternehmer von Irren-Anstalten den vorstehenden Bestimmungen nachgekommen sind, haben dieselben ein besonderes Journal zu führen, welches in besonderen Colonnen ergiebt:

1. Die laufende Nummer.
2. Datum der Aufnahme.
3. Den Vor- und Zunamen des Kranken.
4. Stand, Alter und Wohnort desselben.
5. Namen und Wohnort des Arztes, welcher die Geisteskrankheit bescheinigt hat.
6. Namen der Gerichts- oder Polizeibehörde auf deren Ansuchen die Aufnahme erfolgt ist.
7. Bezeichnung der Behörde, welcher über die Aufnahme Anzeige gemacht worden ist.
8. Datum dieser Anzeige.
9. Datum der Empfangsbescheinigung über dieselben.
10. Datum des Abganges des Kranken aus der Anstalt.
11. Besondere Bemerkungen.

Die Schriftstücke, welche als Belege für die Richtigkeit der Eintragung dienen, sind zusammenzuheften mit Nummern, welche mit denen des Journals übereinstimmen, zu versehen und auch nach dem Abgange des Kranken aufzubewahren, weil nicht selten auch dann noch über das bei der Aufnahme stattgefundene Verfahren Auskunft gegeben werden muß.

Journal und Belege sind den Orts-Polizei-Behörden, wo die Anstalt liegt, bei den von ihnen vorzunehmenden periodischen Revisionen auf Verlangen vorzulegen.

Wir erwarten, daß hiernach für die Folge auf das genaueste verfahren wird, indem andernfalls gegen die Vorsteher öffentlicher Irren-Anstalten auf dem Disciplinarwege eingeschritten werden, den Unternehmern von Privat-Irren Heil- und Pflege-Anstalten dagegen nach Umständen die Conzession entzogen werden würde.

Auch die Vorsteher und Mitglieder geistlicher Corporationen oder Orden, welche sich damit befassen, Geistes- oder Gemüths-Kranke bei sich aufzunehmen, haben sich vorstehende Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Cöln, den 17. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 91. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen pp Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte für den Bau eines Bet- und Schulhauses zu Call, in der Pfarrgemeinde Gemünd, in den evangelischen Kirchen der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf genehmigt und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collekte auf Sonntag den 17. Februar c. anberaumt worden.

Evangelische Kirchencollekte für den Bau eines Bet- und Schulhauses zu Call in der Pfarrgemeinde Gemünd bir.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer des diesseitigen Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Collekte und um schleunige Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 18. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 92. Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collecte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf Sonntag den 27. d. Mts. bestimmt worden. (conf. Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz vom 2. d. Mts. Nro. 1.)

Evangelische Kirchen-Collecte betr.

Indem wir dies zur öffentlichen Anzeige bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 18. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 93. Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Rheinbach betr.

Bei der am 14. d. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Rheinbach sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode der Rothgerber Michael Müller zu Rheinbach als Mitglied und der Kaufmann Hermann Simons daselbst als Stellvertreter wieder gewählt worden.

Cöln, den 18. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 94. Schluß der niederen Jagd betr.

Der Schluß der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke wird auf den 31. Januar d. J. hiermit festgesetzt.

Cöln, den 18. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 95. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 2. Januar 1867 wurde Agnes Koch, ohne Gewerbe, zu Vech im Kreise Bonn domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 16. Januar 1867. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 96. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Gummersbach nach Lennep wird vom 20. d. Mts. ab bis auf Weiteres aus Gummersbach um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags abgefertigt werden.

Cöln, den 8. Januar 1867. Der Ober-Post-Director Eickholt.

Nro. 97. Pferdezucht betr.

Landbeschälung im Jahre 1867.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln, gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Wickendorf	Landkreis Cöln	2. Febr.	2.	den 5. Februar.
2	Kerpen	Bergheim	2. do.	2.	„ 5. do.
3	Euskirchen	Euskirchen	3. do.	2.	„ 6. do.
4	Rheinbach	Rheinbach	3. do.	2.	„ 6. do.
5	Bonn	Bonn	3. do.	2.	„ 6. do.
6	Denklingen	Waldbröl	1. do.	2.	„ 7. do.

Landgestüt Wickrath, den 16. Januar 1867. Der Gestüt-Vorsteher, Schale.

Nro. 98. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Isegrim bei Hömel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Isegrim das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzigtausend und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Isegrim bei Hömel im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 99. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Januarius bei Homburger Haan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Januarius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Waldbröl im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend zweihundert und zwölf Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 8. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Januarius bei Homburger Haan im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 100. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Katharinenberg bei Wildberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 11. December 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1865 wird den Rentnern Charles Beck und Peter Davey beide zu London unter dem Namen Katharinenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend und zehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Katharinenberg bei Wildberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 101. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Guter Heinrich bei Kölschbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16 November 1865 wird dem Fabrikbesitzer Gottfried Ermen zu Manchester unter dem Namen Guter Heinrich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenfeld, Windeck und Waldbröl im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend neunhundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Guter Heinrich bei Kölschbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 102. Bergwerke-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Guter Wilhelm II. bei Jucht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß

§. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. April 1866 wird dem Gastwirth Heinrich Schneider zu Schladern unter dem Namen Guter Wilhelm II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenfeld und Windeck im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend dreihundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Guter Wilhelm II. bei Jucht im Bergreviere Ründroth.

Nro. 103. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ostern bei Rossenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Kaufmann Louis Horst zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Januar 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ostern das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und dreißigtausend siebenhundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K A L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Ostern bei Rossenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 104. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Bleihardt II. bei Höfen und Valdivia bei Oberbantenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zu Einsicht offen liegen.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 23. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererzbergwerks Bleihardt II. bei Höfen, vertreten durch deren Repräsentanten P. H. Knops zu Bielstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. März 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bleihardt II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und siebenzigtausend fünfhundert und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. K. L. N. P. R. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Dezember 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererzbergwerk Bleihardt II. bei Höfen im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Valdivia bei Oberbantenberg vertreten durch deren Repräsentanten P. H. Knops zu Bielstein an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. November 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Valdivia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Weiershagen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend neunhundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Silbererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Silbererz- und Schwefelkies-Bergwerk Valdivia bei Oberbantenberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro 105. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anna bei Repschenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen des General-Direktors Saint Paul de Sinçay zu Innekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weiershagen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend und achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Anna bei Repschenroth im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 106. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Peter-Squenz bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Gastwirth Jacob Heider zu Höfferhof an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Peter Squenz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath, Söntgerath und Eischeid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend sechshundert fünf und vierzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Peter Squenz bei Neunkirchen im Bergreviere Deutz.

Nro. 107. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Diana bei Merkhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Diana bei Merkhausen vertreten durch deren Repräsentanten Carl Dewitz zu Derschlag an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. August 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Diana das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und siebentausend dreihundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 14. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz Bergwerk Diana bei Merkhausen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 108. Personal-Chronik betr.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath sowohl die Wiederwahl des Pfarrers Stiefelhagen in Gummersbach zum Superintendenten, als auch die des Pfarrers von Scheren in Hülsenbusch zum Assessor und des Pfarrers Hollenberg in Waldbroel zum stellvertretenden Assessor der Kreissynode an der Agger bestätigt.

Coblenz, den 8. Januar 1867. **Königliches Consistorium.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Peter Berger hat sich zu B. Gladbach im Kreise Mülheim niedergelassen.

Der Schulamts-Kandidat Winand Hubert Becker ist zum Lehrer bei der fünften Klasse der Freischule von St. Severin hierselbst ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Richter erledigten Bürgermeister-Stelle der Bürgermeisterei Klüppelberg ist dem Post-Expedienten Fischer commissarisch übertragen und demgemäß dieses Bürgermeister-Amt von Dorgaul nach Glaswipper verlegt worden.

Der Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und 3. Assistenz-Arzt an der chirurgischen Klinik, Dr. C. J. Schaefer, früher in Siegburg, ist gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Dienstag den 29. Januar 1867.

Nro. 109. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 19. Januar 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 4 u. 5 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6508. Das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866.

Nro. 6509. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

Nro. 6510. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866.

Nro. 6511. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12 Mai 1866. (Gesetz-Samml S. 225.) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nro. 6512. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867., betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Nro. 6513. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Nro. 6514. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. Oktober 1846, und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6515. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

Nro. 6516. Die Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. des Hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

Nro. 6517. Die Verordnung, betreffend die Führung der Preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Nro. 110. **Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.**

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, „dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden."

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden**, weil eben „die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen."

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: „die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden."

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung „(Kontingentirung)" der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

„Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar „nicht blos die Wehrpflicht," sondern ebenso „die Kosten des Heeres:" deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, „wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat." Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird „in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren; bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein," **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: „die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden."

„Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 111. Die Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Auf den im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 19. v. Mts. ertheile Ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung:

1. Zu §. 11 und Zusatz 7. Der Recurs an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

2. Zu § 24. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 11. der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen, gegen Presbyter-Wahlen auch hier Anwendung. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath wegen Publikation dieser Zusätze das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. December 1866.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) **von Mühler.**

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 17. Januar 1867. **Königliches Consistorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 112. Die Anzeige der ansteckenden Thierkrankheiten betr.

Da es nicht selten vorkommt, daß Thierärzte nicht die rechtzeitige Anzeige über ansteckende Thierkrankheiten machen, so bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die §§. 9 102 109 119 des Regulativs vom 28. October 1835, in Erinnerung, daß jeder approbirte Thierarzt über jeden zu seiner Kenntniß resp. Behandlung kommenden Fall einer ansteckenden Krankheit unter den Thieren an die betreffenden Bürgermeister resp. Polizei-Commissar, einen ausführlichen Bericht, welcher dem Kreisthierarzte zur Kenntnißnahme vorzulegen ist, abzustatten hat.

Contraventionen werden sofort nach den betreffenden Paragraphen bestraft.

Cöln, den 23. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 113. Unerlaubtes Betreten der Eisenbahn-Körper betr.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen, wie sie im vorigen Jahre mehrfach dadurch vorgekommen sind, daß Personen den Bahnkörper in unerlaubter Weise betreten und begangen haben, ist im Geschäftsbereich des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats hierselbst dem Bahnbewachungs-Personal die strenge Handhabung der bezüglichen bahnpolizeilichen Bestimmungen eingeschärft und Weisung ertheilt, jedes unbefugte Betreten des Bahnkörpers zu verhindern und Kontravenienten zum Behuf der strafgerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir im Interesse der Sicherheit des Publikums auf die große, aber erfahrungsmäßig nicht allgemein genug anerkannte Gefahr aufmerksam, welche den, der unbefugter Weise das Planum der Eisenbahnen betritt, bedroht und die namentlich auf doppelgeleisigen Strecken und da, wo viele Züge coursiren, in der That sehr groß ist, zumal für denjenigen, welcher den Cours der Züge und die Signal-Einrichtungen der Bahnen nicht kennt.

Cöln, den 23. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 114. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 2. Quartal 1867 wird hiermit auf **Montag den 1. April 1867** festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr **Kochs** zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. Januar 1867.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 115. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Einzelfelder Gertraud, Gertraud II, Gertraud III, Gertraud IV, Gertraud V, Gertraud VI und Gertraud VII, bei Irsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Hnene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirenden Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend vierhundert fünfzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. r. q. p o n m t s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leuscheid und Herchen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend siebenhundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. t. D b a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud II. bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud III. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. o' E. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn. den 13. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud III. bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud IV. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln

und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend und zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o" m' n r.' i k. l. m ξ t bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud IV. bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud V. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend fünfhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B v. w. x.' g. h. n. m.' o" E. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud V. bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud VI. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leuscheid, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend achthundert und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. g'. y". z. c. d. e g x'. w. v. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13 Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud VI. bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26 März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Wilhelm Hundhausen zu Leuscheid, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörenden Geviertfeldes Gertraud VII. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leuscheid und Herchen, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situaeionsrisse mit den Buchstaben C. g' y z a b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866, L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Gertraud gehörende Einzelfeld Gertraud VII bei Leuscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 116. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Am Bache bei Niederpleis mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. December 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 23. April 1855 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Am Bache das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederpleis, Boisdorf und Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und neunzigtausend zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E N M L K I H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. December 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Am Bache bei Niederpleis im Bergreviere Unkel.

Nro. 117. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Catharina I. bei Niederpleis mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Kommandit-Gesellschaft Hermann Heymann und Comp. zu Bonn an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 11. September 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Catharina I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederpleis und Siegburg Mühldorf im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und vier und siebenzigtausend einhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866 L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Catharina I. bei Niederpleis im Bergreviere Unkel.

Nro. 118. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schöne Caroline bei Niederpleis mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Kommandit-Gesellschaft Hermann Heymann und Comp. zu Bonn, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 10. März 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Schöne Caroline das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederpleis, Boisdorf und Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung

der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 13. Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Schöne Caroline bei Niederpleis im Bergreviere Unkel.

Nro. 119. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Thimotheus bei Birlinghoven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 13. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12 März 1866 wird der Aktien-Kommandit-Gesellschaft Hermann Heymann und Comp. zu Bonn, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Juni 1856 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Timotheus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederpleis und Boisdorf im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und dreißigtausend zweihundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Dezember 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Timotheus bei Birlinghoven im Bergreviere Unkel

---

Nro. 120. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Havelock bei Geistingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13 Dezember 1866 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Kommandit-Gesellschaft Hermann Heymann und Comp zu Bonn, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Havelock das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert sechszehntausend dreihundert ein und achtzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 13 Dezember 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Havelock bei Geistingen im Bergreviere Unkel.

Nro. 121. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zufriedenheit bei Geistingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866, wird der Aktiengesellschaft Vulcan zu Duisburg an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Zufriedenheit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches

einen Flächeninhalt von vierhundert neuntausend siebenhundert achtzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. o. p. q r. s. t. u. v. x. y. z. w. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Zufriedenheit bei Geistingen im Bergreviere Unkel.

Nro. 122. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lira bei Geistingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Aktien-Gesellschaft Vulcan zu Duisburg an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Lira das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Geistingen und Boisdorf, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert dreizehntausend neunhundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Lira bei Geistingen im Bergreviere Unkel.

Nro. 123. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ernestine bei Lautenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Dezember 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Kaufmann Parke Pittar zu London an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Juli 1848 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ernestine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienheide, Liebeshausen und Gummersbach im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisensteine nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenstein-Bergwerk Ernestine bei Lautenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro 124. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung au die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Erweiterungsurkunde für die zu dem konsolidirten Bergwerke Bliebach gehörenden Einzelfelder Bliebach, Owen und Christiania bei Morkepütz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages und der Erweiterungsanträge vom 2. October 1865 wird dem Kaufmann Parke Pittar zu London an Stelle der in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 19. Mai

1845, vom 12. April 1855 und 15. April 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Zink-, Blei- und Kupfererzbergwerk Bliebach gehörenden Einzelfelder Bliebach, Owen und Christiania unter dem Namen Bliebach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl, im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Erweiterungsurkunde für die zu dem konsolidirten Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Bliebach, gehörenden Einzelfelder Bliebach, Owen und Christiania, bei Morkepütz im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 125. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nyam-Nyam bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Bonner-Bergwerks- und Hütten-Verein, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Nyam-Nyam das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert acht und achtzigtausend sechshundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. c. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Nyam-Nyam bei Honnef, im Bergreviere Unkel.

Nro. 126. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene, zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Sinçay zu Immekeppel an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 5. October 1859 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Theodor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Ittenbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert fünf und achtzigtausend vierhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. D. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Theodor bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 127. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adler bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß

gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sinçay zu Immelkeppel an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Juli 1851 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Adler das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und zwanzig tausend vierhundert fünfund siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. l. m h. n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16 Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Adler bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Hermann Schauenburg hat seinen Wohnsitz von Godesberg nach Zell, im Kreise gleichen Namens verlegt.

Der Thierarzt II. Klasse Bruno Teichmann hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Oberpleis, im Siegkreise verlegt.

Der bisherige zweite Lehrer an der höheren Schule zu Bedburg Johann Joseph Pertz ist zum Lehrer an der zweiten Knabenklasse der katholischen Elementarschule zu Siegburg im Siegkreise ernannt worden.

Dem Apotheker Jean Marie Bruére ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Kalk, im Landkreise Cöln, ertheilt worden.

Dem Joseph Roeser zu Bonn ist auf Grund der unterm 8. d. Mts. reglementsmäßig bestandene Prüfung die Konzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Auguste Philippart, ist zur Elementarlehrerin in Mehlem Kreis Bonn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Cöln.

Stück 41. Ausgegeben zu Cöln, Dienstag den 9. Oktober 1855.

Nro. 198. In den Städten.

Aus der Ordnung, — also die Ordnung in der bestehenden Form selbst ist Gegenstand jener Verhandlungen, — ist Alles hervorgegangen, was wir haben.

Wenn jetzt Viele sich nur mit Mühe und Noth in die neuen Verhältnisse finden und schwierige Fragen entstehen, so liegt es darin, daß wir eine Zeit lang Alles vergessen und selbst gar Manches lernen müssen, was früher Jedem geläufig war

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von **Handel und Gewerbe**, von **Schifffahrt, Eisenbahnen** und allen **Verkehrsmitteln**, die unbedingte **Freizügigkeit** und die **Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes** werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten gibt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten „bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht," welcher „nicht."

„Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine **Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.**"

„Mit Gott" denn zur Wahl, es gilt der Sache „des Königs" und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen „des Vaterlandes."

Nro. 129. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. Dezember v. J. das Statut der National-Invaliden-Stiftung zu genehmigen und derselben unter Beilegung des Namens „Victoria-National-Invaliden-Stiftung" die Rechte einer juristischen Person Allergnädigst zu verleihen geruht.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen und das Statut nachfolgend veröffentlichen, werden nunmehr diejenigen Zweigvereine, welche sich den Grundbestimmungen des Statuts unterworfen haben, die Urkunden über ihre Aufnahme in die Stiftung erhalten, durch welche sie als Glieder derselben anerkannt werden, und welche ihre Theilnahme an allen Rechten und Pflichten der Stiftung zur Folge hat.

Diesen Zweigvereinen werden wir demnächst das Weitere behufs Ausführung der Bestimmungen des Statuts mittheilen.

Berlin, den 29. Januar 1867.

Der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung v. Prittwitz.

Statut

der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

§. 1. (Zweck der Stiftung.) Auf Grund des von dem Kronprinzen von Preußen erlassenen Aufrufs vom 3. August d. J. bilden sich in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen preußischen, beziehungsweise deutschen Gebiete, unter dem Protektorate des Kronprinzen, Vereine, deren Zweck und Aufgabe es ist:

an die im Kampfe, und während oder in Folge des Krieges für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, so wie an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner an diejenigen Aerzte und andere Functionaire, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

§. 2. (Vereins-Organisation.) Diese Vereine werden durch diejenigen Personen gebildet, welche entweder regelmäßige Beiträge zahlen, oder wegen ihrer regen Thätigkeit für Vereinszwecke zu Mitgliedern ernannt werden. Die Gesammtheit derselben führt den Namen:

„Victoria-National-Invaliden-Stiftung".

§. 3. Die Organisation dieser Vereine ist der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen, und kann je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen, Provinz-, Kreis- oder Ortschaftsweise geschehen. Sie findet ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt und ihre Vertretung in einem Central-Comité, welches seinen Sitz in Berlin hat. Jedem einzelnen Vereine bleibt es überlassen, die Höhe des jährlichen Beitrages, von dessen Zahlung die Mitgliedschaft abhängig ist, festzusetzen.

Die erfolgte Bildung eines Vereins ist von dessen Vorstande behufs seiner Aufnahme in die National-Invaliden-Stiftung — §. 2. — dem Central-Comité anzumelden.

§. 4. (Central-Comité.) Das Central-Comité besteht aus denjenigen Personen, welche durch den Kronprinzen Protektor in dasselbe berufen oder durch Cooptation des Comités in dasselbe gewählt werden.

Solche Cooptations-Wahlen unterliegen der Bestätigung des Protektors.

Den Vorsitz im Central-Comité führt der Protektor, oder ein von Demselben ernannter Stellvertreter.

§. 5. (Geschäftsführender Ausschuß.) Die laufende Verwaltung der Geschäfte des Central-Comités erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß.

Derselbe besteht aus:

einem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
einem Schatzmeister,
vier Schriftführern und
neun Beisitzern.

Bei etwaiger Vermehrung der Geschäfte ist eine Verstärkung der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses auf Vorschlag desselben aus den Mitgliedern des Central-Comités zulässig.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die Schriftführer werden von dem Kronprinzen Protektor aus der Zahl der Mitglieder des Central-Comité's ernannt, alle Uebrigen durch Wahl mittelst Stimmzettel vom Central-Comité aus seiner Mitte berufen.

Die Ernennung resp. Wahl erfolgt auf die Dauer von je zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist können die Ausscheidenden wieder ernannt, beziehungsweise gewählt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses bleiben Mitglieder des Central-Comité's mit Sitz und Stimmrecht in demselben.

§. 6. Der Ausschuß führt die Geschäfte des Central-Comité's im Auftrage und unter der Aufsicht desselben.

Er hat demgemäß dessen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, über die Anlegung und Verwendung von Kapitalien, und Ankauf von Grundstücken die vorangehende Berathung und Beschlußnahme desselben einzuholen, überhaupt alle wichtigeren Verwaltungsfragen zuvor seiner Beschlußnahme zu unterstellen.

§. 7. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt die National-Invaliden-Stiftung nach Außen, Behörden und Privatpersonen gegenüber, insbesondere vor Gericht und in Prozessen.

Er ist befugt, Namens derselben alle Rechtsgeschäfte, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung abzuschließen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der geschäftsführende Ausschuß durch ein von dem Protektor oder dem Stellvertreter desselben — §. 4. — unter dem Siegel des Protektors anzustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für den Verein an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses.

Urkunden, so wie die Sitzungs-Protokolle und Beschlüsse, müssen von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, und mindestens zwei Mitgliedern, einschließlich eines Schriftführers, vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

§. 8. (Form der Abstimmung.) Zu gültigen Beschlüssen des Central-Comité's ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desselben; zu denen des geschäftsführenden Ausschusses von mindestens einem Drittel der Mitglieder desselben erforderlich. Das Central-Comité wie der Ausschuß fassen ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit.

Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 9. (Verwaltung.) Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, so wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Kommissarien erwählt werden.

§. 10. Alle Aemter in dem Central-Comité und den Zweigvereinen sind Ehren-Aemter und werden ohne Remuneration verwaltet.

Es bleibt jedoch vorbehalten, je nach dem wachsenden Geschäftsbedürfnisse, besonderer Beamte gegen Besoldung oder Remuneration anzustellen.

Baare Auslagen sind zu erstatten.

§. 11. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 8. August.

§. 12. (Alljährliche öffentliche Sitzung.) Das Central-Comité hat alljährlich in Berlin eine öffentliche Sitzung abzuhalten, zu welcher die Zweigvereine Abgeordnete entsenden können. In derselben ist ein umfassender Bericht über seine und der Zweig-Vereine Wirksamkeit zu erstatten und Rechnung abzulegen.

§. 13. (Zweig-Vereine.) Die Zweig-Vereine sind unbeschadet ihrer freien Thätigkeit und selbstständigen Wirksamkeit, und unbeschadet ihrer größeren oder geringeren Ausdehnung, Glieder der gemeinsamen National-Invaliden-Stiftung und sind als solche verpflichtet, sich den Grundbestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen, und alljährlich mindestens ein Drittel der ihnen zufließenden regelmäßigen Beiträge an das Central-Comité abzuführen, falls ihnen nicht durch besonderen Beschluß dieses die volle Verfügung über ihre Mittel überlassen wird.

Dagegen bleibt es jedem Vereine unbenommen, seine innere Einrichtung durch besondere Statuten zu regeln.

Die Zweig-Vereine haben dem Central-Comité auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe auszuführen, und sich mit ihm durch ihre Vorstände in laufender Verbindung zu erhalten.

Halbjährlich muß dem Central-Comité von den Zweig-Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, so wie über deren Verwendung Bericht erstattet werden, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

An der alljährlich abzuhaltenden öffentlichen Sitzung des Central-Comité's — §. 12. — und den sich etwa daran anschließenden Berathungen können die Zweig-Vereine durch Deputirte Theil nehmen.

§. 14. (Aufbringung der Mittel zu den Vereinszwecken.) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden zunächst durch die laufenden Beiträge der Mitglieder — §. 2 — aufgebracht. Ferner liegt es dem Central-Comité wie den Zweig-Vereinen ob, für fortgesetzte Sammlung von Geldbeiträgen zu sorgen und sich dabei der Betheiligung und Mitwirkung aller Berufsklassen und Stände des Volkes zu versichern.

Um auch dem weniger Begüterten Gelegenheit zu einer solchen Betheiligung zu gewähren, werden sich von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Groschen-Sammlungen empfehlen.

§. 15. (Vermächtnisse und Geschenke.) Vermächtnisse und Geschenke, welche der National-Invaliden-Stiftung zugewendet werden, fallen, wenn keine andere Bestimmung darüber getroffen ist, dem Central-Comité zur Verwaltung und statutenmäßigen Verwendung zu.

§. 16. (Verwendung der Mittel.) Die dem Central-Comité zufließenden Fonds sind nur in so weit, als ihre Verwendung zu den Vereinszwecken nicht erforderlich oder als durch die Geber nicht anders darüber bestimmt ist, zinsbar anzulegen.

§. 17. (Unterstützungen.) Die Unterstützung an die einer solchen bedürftigen und würdigen Personen — §. 1 — wird gewährt:

a.) durch Vermittelung einer angemessenen Beschäftigung, Arbeit oder Anstellung im öffentlichen Dienste, bei Corporationen, Gesellschaften, Vereinen oder Privatpersonen;

b) durch einmalige oder fortlaufende Zahlungen aus den Mitteln des Vereins, und zwar unter Berücksichtigung einerseits der bürgerlichen und gesellschaftlichen Stellung des zu Unterstützenden, andererseits des Grades der Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit;

c) für unversorgte und bedürftige Kinder und andere Familien-Angehörige durch Vermittelung unentgeltlichen Unterrichts, Erziehung und Verpflegung, durch Aufnahme in Familien oder öffentliche Vereins- oder Privat-Erziehungs-Anstalten, erforderlichen Falles durch Gewährung von Erziehungs- und Ausstattungs-Geldern aus den Mitteln des Vereins.

§. 18. (Statutenveränderung.) Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen, bevor die staatliche Genehmigung derselben eingeholt werden darf, der Zustimmung des Protektors.

Berlin, den 10. September 1866.

Dem Inhalte dieses Statuts ertheile Ich, unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Meine Zustimmung.

Potsdam, Neues Palais, den 11. October 1866. gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz von Preußen.

Auf Ihren Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich der von des Kronprinzen Königliche Hoheit in's Leben gerufenen National-Invaliden-Stiftung unter Genehmigung des nebst den übrigen Berichts-Anlagen hierbei zurückerfolgenden Statuts vom $\frac{\text{10. September}}{\text{11. Oktober}}$ cr., die Rechte einer juristischen Person hiermit in Gnaden verleihen, indem Ich der Stiftung zugleich den Namen „Victoria-National-Invaliden-Stiftung" beilege.

Berlin, den 24. Dezember 1866.

gez. Wilhelm.

gez. von Roon. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

§ **Nro. 130.** Von dem am 23. d. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Hengstkörung betr. Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1	Jüssen, Karl in Wachendorf	Eisenschimmel	ohne	5′ 8″	7 Jahre	Percheron
2	Quadflieg, Anton in Erp	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	7 „	belgische.
3	Birkenbusch Gottfried in Lüßem	dunkelbraun	ohne	5′ 2″	11 „	eifeler.

Cöln, den 29. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 131. Jüdische Hauskollekte für die Synagogen-Reparatur ꝛc. zu Frechen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Aufbringung der Kosten der Synagogen-Reparatur sowie der Einfriedigung des israelitischen Begräbnißplatzes zu Frechen eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz gestattet, welche bis zum 1. Juli 1867 abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirkes an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. Januar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 132. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (3404) hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 5. März 1867 Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Freiherr von Francken zu Deutz.

1, Ablösung des der katholischen Pfarre zu Niederdollendorf auf Grundstücken, belegen in den Kataster-Gemeinden Nieder- und Oberdollendorf zustehenden Natural-Fruchtzehntens und der auf Grundstücken, belegen in der Kataster-Gemeinde Obercassel, lastenden Weizen- und Wein-Abgaben. Kreis Sieg.

2, Ablösung der der katholischen Pfarre zu Lülsdorf auf Grundstücken in den Kataster-Gemeinden Lülsdorf, Kreises Sieg, und Langel, Kreises Mülheim, zustehenden Natural-Fruchtzehntberechtigungen.

3, Abfindung der der Special-Gemeinde Obermenden auf Grundstücken in der Kataster-Gemeinde Obermenden zustehenden Hütungs-Gerechtsame mit Rindvieh. Kreis Sieg.

Münster, den 29. December 1866. Königliche General-Commission. **Jonas.**

Aufforgetung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen

Nro. 133. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 134. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Dezember 1866 ist die Interdiktion des Wilhelm Klein, aus Wiehl, vormals Bürgermeister zu Rümbrecht, gegenwärtig zu Allkleff bei Wiehl wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 135. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. d. M. wurde Maria Theresia Schleiden, Rentnerinn zu Bonn wohnend für interdickt erklärt.

Bonn, den 31. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 136. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glückliche Elise bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. December 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 7. December 1850 und der Deklaration der genannten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Glückliche Elise das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von sechs- und achtzigtausend fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I K L G M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Glückliche Elise bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 137. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mariannaglück bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 2. November 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Mariannaglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben- und achtzigtausend vierhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Mariannaglück bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 138. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Veronica bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1865 wird der Aktien-Gesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Juli 1851 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Veronica das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und fünfzigtausend achthundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h m l b c d e g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 16. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Veronica bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 139. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bergenstadt bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde d. d. Berlin 2. November 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Bergenstadt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und siebenzigtausend siebenhundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Bergenstadt bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 140. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caroline II bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Caroline II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg. Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zweitausend einhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. H. I. K. L M. F. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 134. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Dezember 1866 ist die Interdiktion des Wilhelm Klein, aus Wiehl, vormals Bürgermeister zu Rümbrecht, gegenwärtig zu Altkleff bei Wiehl wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 135. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. d. M. wurde Maria Theresia Schleiden, Rentnerinn zu Bonn wohnend für interdicirt erklärt.

Bonn, den 31. Januar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 136. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glückliche Elise bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. December 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 7. December 1850 und der Deklaration der genannten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Glückliche Elise das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von sechs- und achtzigtausend fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I K L G M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Glückliche Elise bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 137. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mariannaglück bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. October 1865 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 2. November 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Mariannaglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben- und achtzigtausend vierhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Mariannaglück bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 138. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Veronica bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1865 wird der Aktien-Gesellschaft Phönix für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar bei Ruhrort, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Juli 1851 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Veronica das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und fünfzigtausend achthundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h m l b c d e g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 16. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Veronica bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 139. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bergenstadt bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lüttich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde d. d. Berlin 2. November 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Bergenstadt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und siebenzigtausend siebenhundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Bergenstadt bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 140. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caroline II bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Caroline II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zweitausend einhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. H. I. K. L M. F. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 19. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Caroline II. bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 141. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alter Fritz bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rentner Georg Mutschelle zu Zürich an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Februar 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Alter Fritz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert fünf und vierzigtausend achthundert vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Alter Fritz bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 142. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zeus bei Oeldorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Zeus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Collenbach, Breidenbach und Engeldorf, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend zweihundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Zeus bei Oeldorf im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburshelfer Dr. Jakob Anton Johann Wilhelm von Kranz hat sich zu Wiehl, im Kreise Gummersbach, niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Dienstag den 12. Februar 1867.

Nro. 113. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 25. u. 28. Januar u. 2. u. 4. Februar 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 6, 7, 8, 9 u. 10 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6518. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6519. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6520. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867., betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867. provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden.

Nro. 6522. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867., betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern.

Nro. 6523. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6524. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Nro. 6525. Das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nro. 6526. Die Allerhöchsten Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

Nro. 6527. Die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867.

Nro. 6528. Die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemalichen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

Nro. 6529. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Nro. 6530. Das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nro. 6531. Die Allerhöste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. vom 12. Januar 1867.

Nro. 6532. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867.

Nro. 6533. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

Nro. 6534. Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. Dezember 1866.

Nro. 6535. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Nro. 6536. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Nro. 144. Berlin, 9. Februar.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7. d. M. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!"

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 145. Amortisirte Staatspapiere betr.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.				II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	IV. Schuldverschreibungen der 5% igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.		
Lit. A. à 1,000 Thl.	Lit. F. à 100 Thl.	Lit. G. à 50 Thl.	Lit. H. à 25 Thl.	à 100 Thl.	Lit. A. à 1,000 Thl.	Lit. C. à 200 Thl.	Lit. E. à 50 Thl.
Nr. 49,611	Nr. 48,035	Nr. 43,894	Nr. 24,082	Ser. 337. Nr. 33,695	Nr. 857	Nr. 7,428	Nr. 14,038
	„ 141,119		„ 35,577	„ 337. „ 33,698			„ 14,039
	„ 194,819			„ 337. „ 33,700			„ 14,041
				„ 774. „ 77,339			
				„ 1,323. „ 182,273			

V. Kur- märkische Schuld- verschreibung.	VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	
		Ser. I.	Ser. II.
Lit. E. à 200 Thl.	à 100 Thl.	à 100 Thl.	à 62½ Thl.
Nr. 772.	Nr. 46,073	Nr. 3,288	Nr. 6,913 Nr. 14,415
	„ 60,404	„ 4,765	„ 14,411 „ 14,416
		„ 11,913	„ 14,412 „ 14,417
		„ 26,371	„ 14,413 „ 14,418
			„ 14,414

Berlin, den 16. Januar 1867.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
L. S. Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. Seite 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 5. Februar 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 116. Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Altona betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1., der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;

2., dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;

3., der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;

4., der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

5., der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6., der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Schayer

und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 117. Evangelische Hauskollekte für den Erziehungs-Verein zu Neukirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand des Erziehungs-Vereins für arme verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen im Kreise Moers eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz und Cöln bewilligt, welche in den Jahren 1867, 1868 und 1869 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 118. Die Rinderpest betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Königliche Verordnung vom 27. Januar d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aller Art, sowie von Häuten, Fleisch und sämmtlichen von diesen Thieren herrührenden Abfällen in frischem Zustande über die östliche Grenze Belgiens von Montzen bis Athus verboten ist.

Cöln, den 8. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 119. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (:Amtsblatt Stück 6 resp. 9:) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten, bringen wir hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Köln, den 2. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 150. Die Constituirung der evangelischen Pfarrgemeinde Roggendorf betr.

Für die evangelischen Bewohner von Roggendorf und Umgegend, welche von ihrem Pfarrorte Gemünd aus, schon der weiten Entfernung wegen eine ausreichende kirchliche, pfarramtliche und seelsorgerliche Bedienung nicht finden konnten, ist im Jahre 1859 ein Pfarrvikariat eingerichtet worden.

Nachdem die betheiligten Evangelischen nunmehr auf die Umbildung dieses Vikariats in eine selbstständige Kirchengemeinde angetragen haben, wird nach Maßgabe der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen und auf Grund der uns von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Erlasses vom 15. Januar cr. Nr. 26,012 E ertheilten Ermächtigung hiermit Folgendes festgesetzt.

1., Die evangelischen Bewohner der Bürgermeistereien Büssem, Eicks, (Kreis Schleiden) und Commern

(Kreis Euskirchen) scheiden mit der Publikation dieses Resolutes aus dem Verbande der Parochie Gemünd aus und werden zu einer selbstständigen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde vereinigt.

Die aus dem bisherigen Pfarrverbande entsprungenen Rechte und Verbindlichkeiten werden beiderseitig ohne Entschädigung aufgehoben.

2., Die hiernach neu gebildete Gemeinde, deren Pfarrsitz sich in Roggendorf befindet, tritt in den Verband der Kreissynode Aachen und erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Wahl der Gemeinde.

3., In konfessioneller Beziehung trägt die Gemeinde Roggendorf den Charakter einer unirten, zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen evangelischen Konfessionen sich bekennenden Gemeinde nach Maßgabe des §. 2 der den Bekenntnißstand der evangelischen Kirche der Rheinprovinz formulirenden Zusätze zur Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835.

Aachen, Königl. Regierung. — Cöln, Königl. Regierung. — Coblenz, Königl. Consistorium.

Nro. 151. Waaren-Bestands-Deklaration betr.

Höherer Bestimmung zufolge soll zum Zweck der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlagen kurz vor dieser Revision von jedem, der Waaren auf der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Deklaration) in folgender Form eingefordert werden.

Nachweise

der Waarenbestände, welche am 15. Februar 1867 für die Handlung N. N. in der hiesigen Niederlage lagern

Tag und Jahr der Aufnahme auf die Niederlage	Des Niederlage-Registers Lit.	Conto	Folio	Nro.	Benennung der Waare	Zahl und Art der Kolli	deren Marke und Nummer	Brutto-gewicht Ctr.	Pfd.	Bezeichnung des Lagerhauses	Bemerkungen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Lagerconto für die hiesige Niederlage haben unter Hinweis auf § 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 1. März cur. einzureichen.

Druckformulare zu den Nachweisungen sind bei dem Buchhändler Fritz Greven Hochstraße 42 hierselbst zu kaufen.

Cöln, den 10. Februar 1867. **Königliches Haupt-Steuer-Amt f. aus. G.**

Nro. 152. Notarielle Urkunden betr.

Die Urkunden des verstorbenen Notars Schüller hierselbst sind dem Notar Gansen hier definitiv übergeben.

Bonn, den 9. Februar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 153. Interdiction betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Dezember 1866 wurde Wilhelm Heinrich Joesten Kaufmann zu Siegburg domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 5. Februar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 154. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clef bei Oeldorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Clef das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Engeldorf, Collenbach, Breidenbach und Hochkeppel im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend dreihundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet

sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Clef bei Oelborf im Bergreviere Deutz.

Nro. 155. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Arion bei Breidenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Ober-Berg Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Arion das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidenbach und Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend sechshundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Dezember 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Arion bei Breidenbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 156. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Frangenberg bei Frangenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. December 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Frangenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidenbach und Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebenzigtausend zweihundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Frangenberg bei Frangenberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 157. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steinbach bei Steinbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Steinbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidenbach und Wenn im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzigtausend vierhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Steinbach bei Steinbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 158. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Höhe bei Steinbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi. Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Hoehe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Klüppelberg. Breidenbach und Olpe im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und siebenzigtausend vierhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 17. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Hoehe bei Steinbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 159. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Spich bei Spich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi. Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Spich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidenbach und Olpe im Kreise Wipperfürth. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend achthundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Spich bei Spich im Bergreviere Deutz.

Nro. 160. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kurtenbach bei Kurtenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade, unter dem Namen Kurtenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe, Breidenbach und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechstausend achthundert und zwei Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Feldvorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 17. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Kurtenbach bei Kurtenbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 161. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk John bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37

jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. December 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. October. 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen John das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und zwanzigtausend sechshundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. December 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk John bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 162. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rhöndorf bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Rhöndorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Königswinter, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und fünfzigtausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Rhöndorf bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 163. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eva bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situations-riß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1866 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rentner Georg Mutschelle zu Zürich unter dem Namen Eva das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und zwanzigtausend fünfhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererzbergwerk Eva bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 164. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Albert bei Alten-Storrenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Dezember 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1866 wird dem Carl R. Boos zu Solingen unter dem Namen Albert das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21 Dezember 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Albert bei Alten-Storrenberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 165. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferberg bei Heiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. September 1866 wird dem Kaufmann Parke Pittar zu London unter dem Namen Kupferberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Agger und Heischeid, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend dreihundert und vierzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Kupferberg bei Heiden im Bergreviere Ründeroth.

Nro 166. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung au die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hansen bei Happerschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird der Frau Rentnerin Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Hansen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Happerschoß im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und dreißigtausend fünfhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A I K D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Hansen bei Happerschoß im Bergreviere Deutz.

Nro. 167. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Elisabeth bei Blankenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Juli 1866 wird der Frau Gertrud Mintrop geborne Esser zu Siegburg unter dem Namen Elisabeth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blankenberg, Bülgenauel und Adscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und neunzigtausend fünfhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Elisabeth bei Blankenberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 168. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herder bei Happerschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Dezember 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. April 1856 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Herder das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Happerschoß und Altenbödingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und vierzigtausend neunhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E D H G B F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. Dezember 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Herder bei Happerschoß im Bergreviere Deutz.

Nro. 169. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unteer Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Willy bei Ley mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revieraeamten Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1865 wird dem Gruben-Director P. H. Kuops zu Bilstein unter dem Namen Willy das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weiershagen im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und sechszigtausend achthundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben [illegible] bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Januar 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Willy bei Ley im Bergreviere [illegible]

Nro. 170. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das B[illegible] Tugenhold bei Remshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß de[illegible] tuationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 10. Januar 1866 wird dem C. Fr. Beck zu Rüderoth an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. September 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tugendhold das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Lindlar und Bremn im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenstein-Bergwerk Tugendhold bei Remshagen im Bergreviere Rüderoth.

Nro 171. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ferdinand bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird der Frau Anna Ritter aus Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. September 1860 bezeichneten Geviertfeldes des Bergwerks Ferdinand Fagerlin unter dem Namen Ferdinand das Bergwerkseigenthum in dem in den GemeindenHerkenrath, Wolperath und Braschoß, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und achtzigtausend und ein Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterunge- und Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Ferdinand bei Neunkirchen im Bergreviere Deutz.

Nro. 172. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste bei Braschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 9. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handlungsfirma de Grnyter Swalmius van der Linden und Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Auguste, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß, Herkenrath und Wolperath, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und sechszigtausend siebenhundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A K L E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Auguste bei Braschoß im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Levy hat sich zu Köln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leopold Inderfurth hat sich zu Kirchherten, im Kreise Bergheim, niedergelassen.

Der bisherige 4. Lehrer an der hiesigen Domschule Peter Büllingen, ist zum 3. Lehrer an genannter Schule ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Jakob Schmitz ist zum 3. Lehrer an der Freischule St. Cunibert hier ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Wilhelm Burbach ist zum 2. Elementarlehrer der der 2. Klasse der Schule in Poulheim, Landkreis Köln ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Weiß ist zum Elementarlehrer an der neu errichteten Schule zu Räderberg, im Landkreise Köln, ernannt worden.

Dem israelitischen Lehrer Naphtali Burchard ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für die Kinder der israelitischen Gemeinde zu Poppelsdorf, Kreis Bonn ertheilt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elise Deon ist zur Lehrerin für die Mädchenklasse der Schule in Winterscheid, Kreis Sieg, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Agnes Scheeben ist zur Lehrerin an der Mädchenklasse der Armen-Freischule in Wipperfürth, im Kreise gleichen Namens, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von M. Greven & A. Bachem in Köln.

3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. **Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.**

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 174. Die Nachsuchung der Ermächtigung zur zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen [Seitens junger Seeleute betr.

Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen, zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift, für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, bringen wir die vorgedachte Vorschrift zur künftigen genauen Beachtung hiermit zur Kenntniß.

Cöln, den 9. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 175. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum ersten Male am 11. März Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 12. Februar 1867. **Königliche Regierung**

Nro. 176. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Mülheim betr.

Da die Kreiswundarztstelle des Kreises Mülheim erledigt ist, so fordern wir diejenigen qualifizirten Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 9. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 177. Hengstkörung betr.

Von dem am 13. d. Mts. zu Vogelsang versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1	Gutsbesitzer Joh. Jos. Pilgram zu Weiserhof,	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	4½ Jahre	brabänter
2	Landwirth Johann Paul Mück zu Jugendorf.	desgleichen	ohne	5′ 4″	4 „	gekreuzte eifeler.

Cöln, den 16. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 178. Polizei-Verordnung in Betreff des Petroleums.

Zum Schutze gegen die mit der Benutzung des Petroleums erfahrungsmäßig verbundene Feuersgefahr finden wir uns veranlaßt, hiermit auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§. 1. Lampen und Laternen mit Petroleum dürfen zur Beleuchtung in Ställen und Scheunen nicht gebraucht werden.

§. 2. Wer der vorstehenden Bestimmung (§. 1) zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. und im Zahlungsunvermögensfalle in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Cöln, den 16. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 179. Die Rinderpest betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Französische Regierung aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest in der Rheinprovinz die Ein- und Durchfuhr aller wiederkauenden Thiere, also namentlich des Rindviehs, der Schaafe und der Ziegen sowie von denselben herrührenden Gegenstände und Abfälle in frischem Zustande (produits ou débris frais) über die diesseitige und Rheinbayerische Grenze nach Frankreich verboten hat.

Köln, den 16. Februar 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 180. Die Landrathswahl für den Sieg-Kreis betr.

Nachdem die Königliche Regierung zu Cöln durch Verfügung vom 22. Januar d. Js. für die erledigte Landraths-Stelle des Siegkreises eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Montag den 18. März Vormittags 9 Uhr in dem gewöhnlichen kreisständischen Versammlungs-Lokale zu Siegburg anberaumt worden.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit derjenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 15. Februar 1867.

Der Wahl-Commissar, Regierungs-Rath **Lettow.**

Nro. 181. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das II. Quartal 1867, wird hiermit auf **Montag den 29. April 1867** festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr **Meurer** zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. Februar 1867.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 182. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Individuen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im II. Semester 1866 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: Tag	Monat	Jahr	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	König August	45	Büreaugehülfe	Bonn	6	Juli	1866	18 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Dec. 1868
2	Maus Therese, Ehef. Joh. Baptist Sassel	37	ohne	Cöln	9	Juli	1866	2 J. G. 5 J. Verl. d. b. E. R. 5 J. P.-A.	9. Juli 1873
3	Plien Werner	20	Metzgerlehrling	Lechenich	8	Oct.	1866	6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	6. April 1868
4	Schneider Wilhelm	19	Kutscher	Bonn	9	Oct.	1866	1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	9. Oct. 1868
5	Stiller Anton	19	Schumachergeselle	Bonn	9	Oct.	1866	6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	7. April 1868
6	Siebenbach Heinrich Joseph	21	Schneider	Denn	11	Oct.	1866	1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	11. Oct. 1868
7	Nonnenmacher Johann	50	Faßbinder	Lannesdorf	11	Oct.	1866	1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	11. Oct. 1868

Bonn, den 10. Februar 1867.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 183.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	Datum des Urtheils: II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Rosbach, Catharina	48	Wittwe Christian Wegen	Dahlhausen	26. Jan. 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	17. Aug. 1868
2	Hatterscheid, Catharina	45	Ehefrau Johann Knecht	Siegburg	13. April 1866		2 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	8. Nov. 1867
3	Rhein, Catharina	22		Beuel	27. Juli 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Oct. 1867
4	Pauli, Barbara	19		Wittlich	27. Juli 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Oct. 1867
5	Moll, Adolph Heinrich	47	Schlosser	Cöln	3. August 1866		3 M. G. 1 J. Verl d. b. E.-R. 1. J. P.-A.	2. Nov. 1867
6	Bung, Peter	34	Ackerer	Wald	7. Aug. 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	21. Sept. 1868
7	Basch, Moises	60	Antiquar	Luxemburg	17. Aug. 1866		1 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Febr. 1868
8	Wassong, Regina	22	Dienstmagd	Frangenheim	4. Sept. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. Dec. 1867
9	Harzheim, Constantin	23	Dienstknecht	Rheinbach	14. Sept. 1866		1 M. G. 100 Thlr. Geldb. event. 5 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Oct. 1867
10	Kaiser, Gertrud	26	Tagelöhnerin	Bardenberg	14. Sept. 1866		18 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	7. März 1868
11	Schmitz, Peter	38	Feld- und Wildhüter	Buschhoven	14. Sept. 1866		1 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. 1. J. Verl. d. b. E.-R.	2. Nov. 1867
12	Cretenr, Johann	32	Buchdrucker	Cöln	18. Sept. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. Oct. 1867
13	Süßkind, Levi	22	Handelsmann	Wickerathberg	18. Sept. 1866		3 J. G. 300 Thlr. Geldb. event. 6 M. G. 3 J. Verl. d. b. E.-R. 3 J. P.-A.	18. Sept. 1872
14	Hollersheim Elisabeth	35	Ehefrau Peter Marzi	Bilich-Rheindorf	28. Sept. 1866	22. Oct. 1866	18 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	19. Juni 1868
15	Cassel, Paul	20	Kaufmann	Kalk	28. Sept. 1866		2 M. G. 300 Thlr. Geldb. event. 4 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Nov. 1867
16	Wind, Joseph	33	Tagelöhner	Münstereifel	28. Sept. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	10. Mai 1868
17	Kellner, Lorenz	25	Tagelöhner	Königswinter	28. Sept. 1866		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Dec. 1867
18	Thiesen Christina	28	Ehefrau Johann Wolter	Mehlem	18. Oct. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	16. April 1868
19	Kribben, Johann	18	Taglöhner	Kessenich	18. Oct. 1866		2 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	10. Dec. 1867

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechts endigt mit.
20	Windscheif, Johann Peter	57	Taglöhner	Lückert	11. Oct. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. Febr. 1868
21	Hövel, Johann Wilhelm	56	Ackerer	Flamersheim	19. Oct. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Jan. 1868
22	Jülich, Joseph	28	Taglöhner	Kleinbüllesheim	19. Oct. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	18. Jan. 1868
23	Meyer, Peter	64	Schuster u. Ackerer	Brül	19. Oct. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	3. Jan. 1868
24	Häger, Catharina	27	Dienstmagd	Hoven	25. Oct. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. Nov. 1867
25	Feuser, Gertrud	26	Ehefrau Peter Lanzerath	Großaltendorf	25. Oct. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	1. März 1868
26	Darscheid, Johann Adam	38	Ackerer u. Fuhrmann	Berghausen	26. Oct. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	24. Dec. 1867
27	Schmitz, Hildegard	36	Ehefrau Heinrich Pascal	Bonn	26. Oct. 1866	17. Dec. 1867	1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Febr. 1868
28	Pinkawa, Wenzel	24	Stellmacher	Branik in Böhmen	8. Nov. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	7. Mai 1868
29	Meyer, Paul	55	Taglöhner	Kleinvernich	9. Nov. 1866		2 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. Jan. 1868
30	Rutscheid, Heinrich	40	Schneider	Bonn	9. Nov. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. März 1868
31	Melder, Johann	30	Zimmermann	Kirchheim	22. Nov. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. März 1868
32	Henseler, Heinrich	39	Gerichtsträger	Bonn	28. Nov. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	22. Mai 1868
33	Scherhag, Peter	41	Steinhauer	Plaidt Bez. Coblenz	23. Nov. 1866	17. Dec. 1867	5 J. Gef. 300 Thlr. Geldb. event. 6 M. G. 5 J. Verl. d. b. E.-R. 5 J. P.-A.	17. Dec. 1876
34	Schumann, Friedrich Wilhelm	56	ohne	Bonn	23. Nov. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	9. März 1868
35	Behr, Heinrich	29	Hausknecht	Vinxel	30. Nov. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. März 1868
36	Dresia, Franz Christian	24	Kellner	Herzogenrath	30. Nov. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	30. Dez. 1867
37	Walterscheid, Heinrich	39	Maurer	Kall	6. Dec. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	4. Juni 1868
38	Koch, Wilhelm	49	Taglöhner	Kall	6. Dec. 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	6. Dec. 1868
39	Münch, Barthel	48	Taglöhner	Friesdorf	6. Dec. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Dec. 1867
40	Boll, Gustav	37	Sattler	Elberfeld	13. Dec. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	12. Jan. 1868
41	Gierenstein Christina	18	ohne	Sand	14. Dec. 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	14. Dec. 1868
42	Knädel Wolfgang	23	Gärtner	Oberroth bei Frankfurth a./M.	21. Dec. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. Jan. 1868
43	Hermsen	46	Hufschmied	zuletzt Saarbrücken, jetzt ohne festen Wohnort	27. Dec. 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-C.	28. Jan. 1868

Bonn, den 10. Februar 1867.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 184. Verzeichniß
Zu entehrenden Strafen verurth. Individuen. derjenigen Personen, welche im II. Semester 1866 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	2. Juli 1866	Meyer Johann, 26 Jahre alt, Zimmergeselle, geb. zu Dormagen, wohnh. zu Wevelinghoven.	Fälschung	2 Jahre Zuchth. 50 Thlr. Geldb. event. 8 W. Zuchth.
2	do.	Feilhof Peter Joseph, 17 Jahre alt, Taglöhner geb. und wohnh. zu Rott.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.
3	4. Juli 1866	Schuß, Tillmann, Ferdinand, 54 Jahre alt, Kaufmann u. Posthalter zu Freudenberg.	Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
4	5. Juli 1866	Bergfelder, Anna Gertrud, Wittwe Heinrich Wilhelm Schoneshofer, 53 Jahre alt, Ackersfrau zu Schmittchen.	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
5	6. Juli 1866	Zirnack, Ludwig Christian Philipp, 72 Jahre alt, Armenhausverwalter zu Bonn.	Betrug, Fälschung u. Unterschlagung	2 Jahre Zuchth., 100 Thlr. Geldb event. 4 W. Zuchth.
6	7. Juli 1866	Heumann, Johann, 46 Jahre alt, Taglöhner zu Lauthausen.	qual. Diebstahls-Versuch	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
7	9. Juli 1866	Eyer, Jacob, 28 Jahre alt, Schuster u. Musikus, geb. zu Andernach, ohne festen Wohnort.	qual. Diebstahl, Raub u. Nothzucht	15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	8. October 1866	Stahl, Adolph 22 Jahre alt, Bergarbeiter zu Krahwinkel.	qual. Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
9	9. October 1866	Zimmer, Christian 44 Jahre alt, Taglohner zu Ergsdorf.	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus.
10	11. October 1866	Faßbender, Ursula genannt Anna, 28 Jahre alt, Dienstmagd zu Siefen.	Kindesmord	6 Jahre Zuchthaus.
11	13. October 1866	August, Peter Joseph, 30 Jahre alt, Elementarlehrer zu Büsch.	Unzucht	3 Jahre Zuchthaus.
12	9. October 1866	Schneider, Stephan, 22 Jahre alt, Bierbrauer zu Bonn.	1. Theilnahme an einem Betrug, 2. an einem qual. Diebstahl u. 3. Entziehung der P.-A.	5 Jahre Zuchth, 50 Thlr. Geldb. event. 14 T. Zuchth., 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	13. October 1866	Lohr, Hilger 16 Jahre alt, Korbmacher und Taglöhner zu Happerschoß geboren und zu Allner wohnhaft.	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
14	15. October 1866	Schuld, Wilhelm, 39 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Kirchheim, wohn. zu Overath.	Falsches Zeugniß	2 Jahre Zuchthaus.
15	15. October 1866	Mahlberg Johann Michael, 36 Jahre alt, Grubensteiger, geb. zu Burgen, wohnh. zu Mechernich.	Verleitung zum falschen Zeugnisse	3 Jahre Zuchthaus.
16	16. October 1866	Oberst, Johann, 52 Jahre alt, Ackerer zu Brohl.	Blutschande	2 Jahre Zuchthaus.
17	16. October 1866	Hochner Theodor 18 Jahre alt, Grubensteiger, zu Hermesmühle.	Unzucht	2 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 10. Februar 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 185. In Gemäßheit des §. 29 des Wahl-Reglements vom 30 Dezember v. J. wird hier-
Reichstags-Wahlen betr. durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wahlbezirke Mülheim, Gummersbach und Wipperfürth 12,708 gültige Stimmen abgegeben worden sind.

Hiervon haben erhalten:

1. Graf Max Nesselrode Ehreshofen . . . . . 7519 St.
2. Vice-Präsident Dr. Simson zu Frankfurt a. d. O. . . 4056 „

3.	Heinrich Joseph Schoß zu Cöln	1075	St.
4.	Graf von Fürstenberg zu Stammheim	86	"
5.	Seine Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen	10	"
6.	Kaplan Kühlwetter zu Overath	4	"
7.	Dr. Paul Eller zu Wipperfürth	2	"
8.	Johann Krein zu Gladbach	1	"
9.	Rentmeister Anton Hoff zu Stammheim	1	"
10.	Fr. Merlen zu Mülheim	1	"
11.	Lambert Daniels zu Deo	1	"
12.	Bürgermeister Rohe zu Rösrath	1	"
13.	Dr. Johann Jacobi zu Königsberg	1	"

Die absolute Majorität beträgt 6865 Stimmen und ist mithin Herr Graf Max Nesselrode-Ehreshofen welcher 7519 Stimmen erhalten hat, zum Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes im Wahlbezirke Mülheim, Gummersbach und Wipperfürth gewählt worden.

Mülheim, den 16. Februar 1867. Der Wahlkommissar Burgers Kreis-Deputirter.

Nro. 186. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blücher III. bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. November 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Blücher III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg Freiheit und Bensberg Honschaft, im Kreise Mülheim a/Rhein, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und zwanzigtausend und elf Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Januar 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Blücher III. bei Bensberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 187. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Thümmel bei Wolperath und Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der in Liquidation befindlichen Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort, vertreten durch deren General-Bevollmächtigten Advokat Gustav Rheinstädter zu Cöln, an Stelle des in der ungehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Thümmel, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath und Elscheid, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend einhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Januar 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Thümmel bei Wolperath und Neunkirchen im Bergreviere Deutz.

Nro. 188. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franz bei Schneffelrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1866 wird dem Mühlenbesitzer Heinrich Becker zu Seligenthal unter dem Namen Franz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß Herkenrath und Wolperath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend zweihundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse hinsichtlich der äußeren Begrenzung mit den Buchstaben A B C D und hinsichlich der inneren Begrenzung mit den Buchstaben E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Januar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Franz bei Schneffelrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 189. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jean Paul bei Eischeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 17. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handlungsfirma de Grnyter Swalmius van der Linden und Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Jean Paul, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eischeid und Broel, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend achthundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Jean Paul bei Eischeid im Bergreviere Deutz.

Nro. 190. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unteer Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hans Sachs bei Eischeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Gastwirth Jacob Heider zu Hofferhof an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. April 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hans Sachs das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath, Eischeid und Broel, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der Bleierze im ganzen Bereiche des Feldes, sowie der Manganerze innerhalb desjenigen Theiles desselben, welcher mit den Buchstaben A B C E F g H und I

bezeichnet ist, unter gänzlicher Verzichtleistung auf die Mitgewinnung von Eisenerzen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Manganerz-Bergwerk Hans Sachs bei Eischeid, im Bergreviere Deutz.

Nro. 191. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Beweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rebecca bei Alferzhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Umwandlungsanträge vom 2. October 1865 wird dem Rechnungsführer Gustav Huland zu Pochwerk an Stelle der in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 4., 7. und 20. October 1854 bezeichneten Längenfelder Rebecca, Amanda und Auguste unter dem Namen Rebecca das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl, im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und zwanzigtausend achthundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L M A O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Rebecca bei Alferzhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro 192. Bergwerks-Angelegenheiten betr

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Uwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neu Mexico bei Alferzhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rechnungsführer G. Huland zu Pochwerk an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. November 1850 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Neu Mexico das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechszigtausend einhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L P O S V X Z Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Neu-Mexico bei Alferzhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 193. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gute Hoffnung II bei Alferzhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rechnungsführer Gustav Huland zu Pochwerk an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. October 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Gute Hoffnung II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Gummersbach im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Agger, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend achthundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Gute Hoffnung II. bei Alferzhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro 194. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung au die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ludwig bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Januar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 4. October 1866 wird dem Advokat-Anwalt Ludwig Lonhienne zu Lütrich an Stelle der in den beigehefteten zwei Verleihungsurkunden vom 22. August 1858 und vom 19. November 1863 bezeichneten Längenfelder Ludwig und Richard unter dem Namen Ludwig das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von sieben und vierzigtausend achthundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Ludwig bei Honnef im Bergreviere Unkel.

Nro. 195. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zur schönen Aussicht bei Quirenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Januar 1867. Königliches Ober-Berg-Amt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. April 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schüler aus Flammersfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. April 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Zur schönen Aussicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhau im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und neunzigtausend dreihundert fünf und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. H. G. F. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Zur schönen Aussicht bei Quirrenbach im Bergreviere Unkel.

Nro. 196. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Siefen und Grüneborn bei Obersteisiefen und Neuhonrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Januar 1867. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrags vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf junter dem Namen Siefen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht- und vierzigtausend einhundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Januar 1867. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Siefen bei Obersteisiefen im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Grüneborn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hohnrath und Wahlscheid, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und vierzigtausend dreihundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 22. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Grüneborn bei Neuhonrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 197. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johann bei Ziegenhardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Januar 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Johann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rümbrecht und Marienberghausen, im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend achthundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben H I M bezeichneten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Kupfererz-Bergwerk Johann bei Ziegenhardt im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 198. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lina bei Huppen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Lina bei Huppen, vertreten durch deren Repräsentanten Georg Küping zu Bommern, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Lina das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und in der Gemeinde Hespert im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von drei und zwanzigtausend fünfhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q N S T U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Lina bei Huppen in den Bergrevieren Olpe und Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Kreiswundarzt des Kreises Mülheim Daniel Schütte ist gestorben.

Dem Johann Bochem zu Gleissen, Kreis Bergheim, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elise Vershofen ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschulklasse in Rauschendorf, Kreis Sieg ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Cäcilia Heck ist zur dritten Lehrerin an der Mädchenschule in Honnef, Kreis Sieg, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Thekla Liemersdorf ist zur Lehrerin bei der Mädchenschulklasse in Oberpleis Kreis Sieg, ernannt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der im 2. Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nro. 10 enthaltenen Bekanntmachung vom 6. Dezember 1866 ist bei l. 2. c. der Preis des Buchweizens nach Abzug von 5 Prozent zu 1 Thlr. 18 Sgr. angegeben, während derselbe **richtig 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pfg.** beträgt. Dieser Druckfehler wird hierdurch berichtigt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

93

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Dienstag den 26. Februar 1867.

Nro. 199. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 11. 14. u. 15 Februar 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 11, 12 u. 13 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6537. Das Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nro. 6538. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Nro. 6539. Das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1867.

Nro. 6540. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nro. 6541. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14 Januar 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flammbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimming und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzenrath-Gödenrother Bezirksstraße.

Nro. 6542. Das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

Nro. 6543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Nro. 6544. Das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

Nro. 6545. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

Nro 6546. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867.

Nro. 6547. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

Nro. 6548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Nro. 6549. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 200. Bank-Angelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 27. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 201.

Grundsteuer-Deckungsfonds betr.

Nachweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1866 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 24. Januar 1839.

A. Einnahme.

		Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Der am Ende des Jahres 1865 verbliebene Bestand von dem in Gemäßheit des §. 2 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 erhobenen Deckungsfonds	9281	25	—
2.	an Resten aus dem Jahre 1865	1	14	—
3.	an Grundsteuerbeischlägen für das Jahr 1866	1611	19	3
4.	an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine	245	—	—
5.	an Zinsen der bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegten 2000 Thlr.	53	—	—
	Summa der Einnahmen	11192	28	3

B. Ausgaben.

		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	20	21	7			
2.	Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	47	5	9			
3.	Unbeibringliche Grundsteuerbeträge	600	18	2			
4.	Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	2488	15	—			
5.	Verwaltungskosten	8	27	—			
	Summa der Ausgaben				3165	27	6
	Mithin bleibt Ende 1866 ein Bestand von				8027	—	9

Cöln, den 19. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 202.

Evangelische Hauskollekte für den Neubau einer Kirche zu Hagen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Beschaffung der Geldmittel für den Neubau einer Kirche für die kleinere evangel. Gemeinde zu Hagen, Reg.-Bez. Arnsberg eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 203.

Ehrensold für die Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse betr.

Aufruf!

Nachdem die seither ermittelten Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse sämmtlich in den Genuß des Ehrensoldes von 10 Thlr. jährlich gelangt sind, werden die etwa noch vorhandenen uns unbekannten Inhaber des erwähnten Ehrenzeichens hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf den vorgedachten Ehrensold ungesäumt bei den Königlichen Kreis-Landräthen, hier in Cöln bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten, unter Vorlegung des Besitzeugnisses geltend zu machen.

Cöln, den 20. Februar 1867. Königliche Regierung.

Nro. 204.

Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchen-Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung dieser Collekte auf Sonntag den 17. März d. J. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collekte und pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 20. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 205. Die Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanick und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nro. 206. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm bei Börlinghaus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. October 1865 wird der Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen unter dem Namen Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend einhundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 30. Januar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenstein-Bergwerk Wilhelm bei Borlinghaus im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 207. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louis II. bei Altenhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 8. Februar 1866 wird dem Kaufmann Joseph Lefelore zu Cöln unter dem Namen Louis II. das Bergwerkseigenthum

in dem in den Gemeinden Bonrath, Wersch, Much und Miebach, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achtzigtausend siebenhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Januar 1867. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Louis II bei Altenhof im Bergreviere Ründeroth.

Nro 208. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Kupferkaule bei Haan mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rentner Parke Pittar zu London, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. December 1845 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Alte Kupferkaule das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Waldlröl im Kreise Waldlroel, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und zwanzigtausend zweihundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B G E bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 31. Januar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Alte Kupferkaule bei Haan im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 209. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Barbara bei Düfferoth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Commandit-Gesellschaft Hermann Heymann & Comp. zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Januar 1856 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Barbara das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rauschendorf, Oelinghhoven, Wahlfeld und Soeven, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und sechszigtausend fünfhundert zwei und siebzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Februar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Barbara bei Düfferoth im Bergreviere Unkel.

Nro. 210. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Satisfaction bei Utweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situa-

tionsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. November 1865 wird der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Satisfaction vertreten durch deren Repräsentanten Joseph Hendrix zu Neviges, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. December 1863 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen Satisfaction das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rauschendorf, Söven, Wahlfeld und Oehlinghoven, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Satisfaction bei Utweiler im Bergreviere Unkel.

Nro. 211. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neu Düsseldorf bei Rauschenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. November 1865 wird dem Bierbrauereibesitzer Joseph Henorix zu Neviges an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. April 1856 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen Neu Düsseldorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rauschendorf, Stieldorf, Wahlfeld und Söven, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend fünfhundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Neu Düsseldorf bei Rauschendorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 212. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christine bei Stieldorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Ober-Berg Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai und des Erweiterungsantrags vom 24. November 1865 wird dem Bierbrauereibesitzer Joseph Hendrix zu Neviges unter dem Namen Christine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rauschendorf, Oehlinghoven und Vinxel, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K M N O P Q B' A' S T U V W X x a b c Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Februar 1867. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Christine bei Stieldorf im Bergreviere Unkel.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Nro. 213. Königliche Universität Greifswald betr.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867.

Anfang des Semesters am 28. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag derselbe, Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lesemstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rhode. Das chemische Institut verwalten Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rhode. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Februar 1867. Der Direktor Dr. C. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Nro. 214. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. Januar 1867 wurden Simon Schwarz, Handelsmann zu Frauenberg im Kreise Euskirchen und Peter Wooker Tagelöhner zu Odekoven im Kreise Bonn domicilirt für interdicirt erklärt.

Cöln, den 22. Februar 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Die bisherige dritte Lehrerin bei der Pfarrschule von St. Marien im Capitol hierselbst **Magdalena** Pingen ist zur zweiten Lehrerin an dieser Schule ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W. Greven & J. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 10. Cöln, Dienstag den 5. März 1867.

Nro. 215. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 22. Februar 1867 zu Berlin ausgegebene Stück 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6550. Die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Nro. 6551. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nro. 216. Die im III. Quartal 1866 im Regierungsbezirke vorgekommenen Krankheiten betr.

Der Krankheitscharakter des III. Quartals war der catarrhalisch — gastrische. Vorzugsweise wurden die Unterleibsorgane befallen, weshalb Magencatarrhe, Diarrhoeen und Cholerinen sehr verbreitet waren, obgleich im Allgemeinen der Gesundheitszustand ein sehr erwünschter war, so daß im Kreise Euskirchen die Sterblichkeit so gering wie niemals war, und in einigen Bürgermeistereien nur 1—2 Todesfälle vorkamen.

1) Die Cholera, welche vorzugsweise im Stadtkreise Cöln, im Kreise Bonn, Mülheim und Landkreise Cöln vorkam, zeigte sich nirgends in den Kreisen Euskirchen, Rheinbach, Wipperfürth, Waldbroel, Gummersbach und Bergheim. Im Siegkreise wurden 3 eingeschleppte Fälle tödtlich, ohne daß es zur weiten Verbreitung der Krankheit kam.

In Cöln erkrankten im Juli 9, im August 82 und im September 121, im Ganzen somit 212 Personen. Von diesen starben 116 und zwar:

	M.	W.	Summa.
im Alter von 1—5 Jahren	8	6	14
„ „ „ 5—10 „	2	3	5
„ „ „ 10—15 „	2	2	4
„ „ „ 15—20 „	3	1	4
„ „ „ 20—30 „	9	2	11
„ „ „ 30—40 „	7	11	18
„ „ „ 40—50 „	15	9	24
„ „ „ 50—60 „	9	4	13
„ „ „ 60—70 „	8	13	21
„ „ „ 70—80 „	1	1	2
	64 M.	52 W.	116

Im Cholerahospital wurden ärztlich behandelt 81 M. 65 W., wovon 39 M. und 28 W starben.

Was die einzelnen Straßen, worin die Krankheit auftrat, betrifft, so kamen in der Kosigasse die meisten Fälle, nämlich 14 vor, in der Severinstraße 11, in der Schnurgasse 7, unter Krahnenbäumen, auf der Mühlenbach, in der Follerstraße je 5, im Forculum, in der Holz- und Goldgasse je 4, in der Achterstraße, auf dem Hahnenwall und in der Josephstraße je 3, auf der Hohepforte, in der Hosengasse, Carthäusergasse, am Thürmchenswall, auf dem Josephsplatz je 2 und in den übrigen Straßen je 1 Fall.

Vorzugsweise waren es die mehr nach dem Rhein gelegenen Straßen, in welchen die Krankheit beobachtet wurde, obgleich auch die Friesen- und Weiherstraße, die Post- und Apernstraße einen Fall aufzuweisen hat.

Im Landkreise Cöln ereigneten sich 41 Todesfälle unter 58 Erkrankungen, namentlich zu Worringen, Poll, Deutz, Kalk, Rippes und Frechen.

Im Kreise Mülheim erkrankten 48, wovon 16 starben.

Im Kreise Bonn kam am 8. August der erste Fall in Bonn vor. Alsdann verbreitete sich die Epidemie langsam, aber stetig, so daß die Zahl der Krankheitsfälle auf 93 stieg, wovon 48 starben. In Godesberg und Poppelsdorf kamen fast nur eingeschleppte vor. In Godesberg erkrankte am 6. September zuerst ein Knecht aus Plittersdorf, welcher in Bonn in der Nacht vom 5. auf den 6. September Latrinenflüssigkeiten ausgefahren hatte.

Am 9. September wurde eine kranke Magd aus Bonn nach Godesberg gebracht. Ihre sie pflegende schwächliche Mutter erkrankte am 11. und starb am 12. Sie selbst genaß am 17. September. Am 19. September erkrankte eine jüngere Schwester derselben und genaß am 28. September.

Der Mann der Frau, welcher die Leiche der am 12. September Verstorben besorgt hatte, erkrankte am 18. September und starb am folgenden Tage, worauf am 21. September die Frau des Verstorbenen erkrankte, aber genaß. In demselben Hause erkrankte gleichzeitig ein leidenschaftlicher Trinker, welcher die Cholera überstand, aber in Delirium tremens verfiel, welches nach Verbrauch einer halben Unze Tinct. Digit (alle 2 Stunden 40 Tropfen) wich.

2. Auch die Pocken traten epidemisch auf. Im Hülfshospital der Stadt Cöln befanden sich im Anfange des Quartals noch 28 Kranke, wozu im Verlaufe desselben noch 82 hinzukamen. 8 Todesfälle kamen vor.

Im Siegkreise starben in der Bürgermeisterei Uckerath unter 12 Pockenkranken 8. Hierunter starb eine Frau in der Mitte der Schwangerschaft an variolae confluentes unter croupähnlichen Erscheinungen. Im Kreise Mülheim, Rheinbach, Gummersbach, Euskirchen und Waldbroel war die Epidemie sehr gelinde. Im Landkreise Cöln kamen 3 Todesfälle vor. In Gleuel trat der seltene Fall ein, daß nach der Erkrankung des Vaters bei einem geimpften Säugling Vaccina und Variola zu gleicher Zeit beobachtet wurde.

3, Masern und Rötheln. Sie herrschten im Kreise Gummersbach (4 Todesfälle), im nördlichen Theile des Kreises Euskirchen und im Siegkreise (20 Todesfälle.) Der Stadtkreis Cöln hatte 5 Todesfälle, während die Krankheit im Kreise Mülheim (Overath) sehr verbreitet, aber sehr gutartig war.

4, Scharlach. Im Kreise Bonn (Vilich) 10 Todesfälle. Im Stadtkreise Cöln zeigte sich die Krankheit sehr sporadisch und blieb nur auf einzelne Familien beschränkt, in welchem aber bisweilen sämmtliche Kinder zugleich erkrankten. Eine 36jährige Mutter wurde von ihrem 6jährigen Söhnchen angesteckt. Im Ganzen 8 Todesfälle. Im Kreise Euskirchen erschien die Krankheit in der Bürgermeisterei Lechenich und complicirte sich mit heftiger Aegina, mit Lungenentzündung und Gehirnaffectionen, obgleich nur 2 Todesfälle verzeichnet sind. Im Siegkreise 11 Todesfälle. Im Kreise Bergheim war die Krankheit über die Bürgermeisterei Buir, Kerpen, Bergheim verbreitet. 1 Todesfall.

5, Meningitis-cerebro-spinalis wurde nur bei einem 4 und 11jährigen Knaben im Kreise Rheinbach (Heimerzheim und Niederdrees) beobachtet und zwar mit tödtlichem Ausgange.

6, Brust und Halsentzündungen. Im Kreise Gummersbach und Euskirchen war die Entzündung der Mandeln die häufigste Krankheit. Bronchitis bei kleinern Kindern zeigte sich außerdem noch im Kreise Gummersbach mit 6 Todesfällen. Auch im Siegkreise bestand das häufigste Erkranken in Hals- und Brustaffectionen. Im Kreise Bonn starben 4, im Stadtkreise Cöln 11 an Brustentzündung.

7, Croup wurde in der Stadt Cöln 9 mal, im Kreise Bergheim und Waldbroel je 4 mal und im Kreise Euskirchen 3 mal tödlich.

8, Keichhusten. Sporadisch herrschte derselbe im Kreise Rheinbach und Euskirchen (Lechenich); epidemisch dagegen im Kreise Gummersbach (7 Todesfälle), im Siegkreise (15 Todesfälle); im Landkreise Cöln (9 Todesfälle) und in der Stadt Cöln (22 Todesfälle) Gutartiger trat er im Kreise Mülheim (Overath und Bensberg) auf. Nur in einem Falle trat tödtlicher Croup hinzu.

9, Gastrische und typhöse Fieber. Der Kreis Euskirchen, Wipperfürth und Rheinbach (1 Todesfall) blieb am meisten davon verschont. Im Kreise Gummersbach zeigte sich Typhus sporadisch fast in allen Gemeinden, namentlich in einem zur Gemeinde Gimborn gehörigen Hofe Lobscheidt. Auch im Siegkreise trat der Typhus nicht epidemisch auf; die einzelnen Fälle waren aber sehr intensiv und wurden durch Darm- und Nasenblutungen häufig tödtlich. 22 Todesfälle. Im Kreise Mülheim zeigte sich die Krankheit nur in der Gemeinde Urbach. In der Stadt erlagen 33, im Landkreise Cöln 21, im Kreise Waldbroel 9 und im Kreise Bergheim 6 Personen den gastrischen und typhösen Fiebern.

10, Katarrhe. Hierbei ist bemerkenswerth, daß im Kreise Euskirchen (Lechenich) ausnahmsweise viele Blasencatarrhe vorkamen, und daß die catarrhalischen Diarrhoeen im Siegkreise, im Kreise Mülheim (Overath) und im Landkreise Cöln mehr den ruhrartigen Charakter annahmen.

Eine catarrhalische Augenentzündung herrschte noch seit dem verflossenen Quartal im Kreise Bergheim zu Bergheim und Bedburg. Bei ärztlicher Behandlung ging die Krankheit in 5—7 Tagen in

Genesung, bei Vernachlässigung aber in Blenorrhoe über. Intensiver trat die Krankheit zu Bonn auf. Im Juni erkrankten unter 120 Kindern einer Kleinkinderverwahranstalt zuerst 3 an einer catarrhalischen Conjunctivitis, zu welchen in den nächsten Tagen 19 neu Erkrankte hinzukamen. Da die Krankheit alsbald einen blenorrhoeischen Charakter annahm, so wurde die Schule geschlossen und in ein Lazareth für die erkrankten Kinder verwandelt. In den nächsten Tagen wurden noch 36 Kinder dem Lazareth zugeführt, so daß im Ganzen 55 Kinder behandelt wurden. In 17 Fällen handelte es sich um die Conjunctivitis granulosa weshalb die Kinder in gesonderte Räume vertheilt wurden. Im Ganzen war der Verlauf der Epidemie sehr günstig, so daß Ende Juli schon 30 Kinder, welche an Conjunctivitis catarrhalis gelitten, entlassen werden konnten. Die übrigen 25 waren anfangs October vollständig geheilt, worunter sich alle diejenigen befanden, welche an Conjuntivitis granulosa gelitten hatten.

Eine Untersuchung der 6 Elementarschulen ergab, daß 154 Kinder an einer conjuntivitis chronica litten, von denen 43 mit conjunctivitis granulosa und 111 mit conjunctivitis catarrhalis behaftet waren.

Eine Uebersicht der während des III. Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergibt Folgendes:

Nro.	Kreis	Es wurden geboren Knab.	Mäd.		Es starben M.	W.
1	Cöln Stadtkreis . .	567	590	Darunter 9 Zwillinge und 99 Uneheliche	513	453
2	Cöln Landkreis . .	412	410	„ 5 „ „ 33 „	222	205
3	Bonn	275	269	„ 4 „ „ 36 „	202	155
4	Rheinbach	138	127	„ 1 „ „ 9 „	75	56
5	Euskirchen	172	160	„ 3 „ „ 7 „	80	70
6	Bergheim	185	159	„ 1 „ „ 14 „	91	95
7	Mülheim	261	292	Darunter 8 Zwillinge 1 Drilling, 11 Uneheliche	164	145
8	Wipperfürth . . .	136	128	„ 2 „ „ 2 „	73	60
9	Sieg	357	300	„ 6 „ „ 17 „	247	235
10	Gummersbach . . .	135	117	„ 2 „ „ 4 „	79	69
11	Waldbroel	121	101	„ — „ „ 10 „	63	50
	Summa	2759	2653	Darunter 41 Zwillinge, 1 Drilling, 242 Uneheliche	1799	1593
		5412			3392	

Im Ganzen sind somit 2020 Individuen mehr geboren als gestorben.

In der Provinzial-Heilanstalt zu Siegburg war im Anfange des Quartals Bestand, 51. Es kamen während des Quartals 15 Kranke hinzu, wovon 3 an Tobsucht, 3 an secundärem Blödsinn, 1 an Lähmung, 4 an Wahnsinn und 4 an Melancholie litten.

Cöln, den 6. Dezember 1866.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 217. Die Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 218. Ein- und Durchfuhr-Verbot betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Großherzoglich Luxemburgische Regierung durch Beschluß v. 7. ds. Mts. die Ein- und Durchfuhr von Horn- und Wollvieh jeder Art, sowie des Fleisches, des Fettes, der frischen

und gesalzten Häute, der Wolle, der Hörner und der sonstigen Abfälle von besagten Thieren, über die französische, belgische und preußischen Grenze des Großherzogthums untersagt hat.

Cöln, den 25. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 219. Prüfung an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminare gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 29. 30. April und 1. Mai und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 2. 3. und 4. Mai in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 22. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 220. Hauskollekte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Dillheim betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Juli v. Js. (Stück 28) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der der Gemeinde Katzenfurt für den Neubau der evangelischen Kirche zu Dillheim bewilligten evangelischen Hauskollecte für diejenigen Orte, in welchen letztere bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. Juli d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 25. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 221. Lehrer-Stelle zu Altenkirchen betr.

Bei der höheren Stadtschule zu Altenkirchen ist eine neue Stelle, vorläufig auf 5 Jahre errichtet, mit der eine Besoldung von 400 Thlr. verbunden ist, und wird nach Ostern d. J. durch uns besetzt werden. Bewerber, welche ihre Befähigung zum Unterricht im Englischen, Französischen und Lateinischen für die mittleren Classen nachgewiesen haben, wollen sich spätestens bis zum 1. April d. J. bei dem Rector Keferstein in Altenkirchen unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenlaufs melden.

Coblenz, den 25. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 222. Evangelische Hauskollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz auch für die Jahre 1867, 1868 und 1869 bewilligt, welche durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 223. Gebühren-Tarif für Depeschen betr.

Für die telegraphische Correspondenz zwischen je zwei der nachbenannten Staats-Telegraphen-Stationen und zwar: zwischen Cöln, Deutz, Mülheim a. Rh. und Düsseldorf, ferner zwischen Cöln, Brühl und Bonn, und zwischen Cöln, Düren, Eschweiler, Stolberg und Aachen kommt vom 1. März cr. ab versuchsweise ein Gebühren-Tarif von 5 Sgr. für die einfache Depesche bis zu 20 Worten, und die Hälfte dieser Einheitsgebühr für jede weiteren 10 Worte in Anwendung.

Cöln, den 28. Februar 1867. Der Kgl. Ober-Telegraphen Inspector **Richter.**

Nro. 224. Notarielle Urkunden betr.

Die Urkunden des nach Bonn versetzten Notars Gansen zu Lechenich sind dem Notar Jerusalem daselbst definitiv übergeben.

Bonn, den 2. März 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 225. Befehle Vicarie-Stelle betr.

Der Pfarrvicar Lebrecht Garschagen in Eitorf ist zum evangelischen Anstaltsgeistlichen an der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg ernannt und als solcher eingeführt worden.

Coblenz, den 23. Februar 1867. **Königliches Consistorium.**

Nro. 226. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 19. Februar d. J. ist die Interdiction der gewerblosen Agnes geborne Bloeming, Ehefrau des Buchhalters Jacob Schmitz, zu Cöln wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 1. März 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 227. Pers.-Chronik betr.

Dem Steuer-Controleur Court zu Waldbroel ist der Amtscharacter als Steuer-Inspector verliehen worden.

Münster, den 28 Februar 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen
General-Director des Katasters v. **Duesberg.**

Nro. 228. Gebäude-Versicherung betr.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr, außer bei den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 concessionirten Gesellschaften, auch bei der Westdeutschen Versicherungs-Actien-Bank in Essen erfolgen darf.

Münster, den 25. Februar 1867. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Nro. 229. Ablöse-Kapitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. October 1866 eingezahlten Ablöse-Capitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 14. Februar 1867. Königliche Direction der Rentenbank, **Wilhelmy.**

Nro. 230. Personal-Chronik betr.

Der Kasernen-Inspector Wiecklow in Cöln ist zum 1. April dieses Jahres in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.

Coblenz, den 22. Februar 1867. **Königliche Intendantur des 8. Armee-Corps.**

Nro. 231. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Justine bei Scheuren mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Mai und des Erweiterungsantrages vom 24. November 1865 wird dem Bierbrauereibesitzer Joseph Hendrix zu Neviges unter dem Namen Justine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Söven und Rauschendorf im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und siebenzigtausend siebenhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A M K L C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Justine bei Scheuren im Bergreviere Unkel.

Nro. 232. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihnngsurkunde für das Bergwerk Sieg-Rhein bei Birlinghoven mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel unter dem Namen Sieg-Rhein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederpleis, Geistingen und Birlinghoven im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und fünfzigtausend fünfhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F G H I K L M N O P C Q R S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Sieg-Rhein bei Birlinghoven im Bergreviere Unkel.

Nro. 233. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blücher II bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August und des Erweiterungsantrages vom 26. November 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Blücher II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Freiheit und Bensberg-Hohnschaft im Kreise Mülheim a./Rh. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und dreißigtausend zweihundert Quadratlachtern hat jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Jungfrau einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Blücher II bei Bensberg im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Ehefrau Elise Gasten hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Kranken, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Clemens Stork zu Bonn ist auf Grund der unterm 14. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Der seitherige kommissarische Polizei-Kommissar Sauer ist definitiv zum Polizei-Kommissar ernannt und der seitherige Polizei-Sekretair Schmeiser kommissarisch zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Polizei-Verwaltung bestellt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Max Hugo Hering, erster Assistenz-Arzt in der chirurgischen Klinik zu Bonn ist gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Dienstag den 12. März 1867.

Nro. 234. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 26., 28. Februar u. 2. März 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 15, 16 u. 17 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6552. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

Nro. 6553. Das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

Nro. 6554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1850 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

Nro. 6555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867., betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nro. 6556. Den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Nro. 6557. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

Nro. 6558. Die Verordnung, betreffen die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

Nro. 6559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Nro. 235. **Die preußische Volksschule und der letzte Krieg.**

Unsere Regierung hat den Volksschullehrern soeben ein erneutes Zeichen ihrer Fürsorge gegeben: den Behörden ist von Neuem dringend ans Herz gelegt worden, den Männern, welchen die geistige und sittliche Heranbildung unseres Volkes zunächst obliegt, eine ihrem Berufe entsprechende Stellung zu sichern.

Die Regierung erfüllt hiermit nicht blos eine stets anerkannte Pflicht, sondern sie hat sich zu solcher Fürsorge gerade jetzt wohl doppelt gedrungen gefühlt, weil durch den Verlauf des letzten Jahres von Neuem zu allgemeinem Bewußtsein gekommen ist, wieviel Preußen bei seinen ruhmvollen Erfolgen seiner Volksschule verdankt.

Die preußische Armee, die auf den Schlachtfeldern Böhmens und am Main gekämpft und gesiegt hat, ist durch die preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen, — diese Thatsache ist in einem Bericht des Kriegs-Ministers und des Kultus-Ministers an Se. Majestät den König unmittelbar nach dem Siegeslaufe unseres Heeres hervorgehoben und auf Grund ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät des Königs den Schulbehörden und den Lehrern mit dem Ausdrucke der Zuversicht mitgetheilt worden, daß die Lehrer auch ferner die Jugend des Volkes für das Heer erziehen helfen werden in Gottesfurcht und Treue.

Nach der Schlacht bei Königgrätz schrieb eine österreichische Militair-Zeitung: „Nicht das Zündnadelgewehr hat uns besiegt, sondern **der preußische Schulmeister hat den österreichischen Schulmeister geschlagen.**“

Dies Wort, dessen Richtigkeit in ganz Europa anerkannt wurde, gilt freilich nicht blos vom Dorfschulmeister und Elementarlehrer, — es bedeutet vielmehr, daß der Sieg von Königgrätz ein Sieg deutscher Geistesbildung überhaupt war, ein Sieg der Genialität in der höchsten Führung, der geistigen

Tüchtigkeit an allen maßgebenden und mitwirkenden Stellen, ein Sieg sorglich fortschreitender Entwickelung, die im Heerwesen Preußens wie auf allen Gebieten des Staatslebens fort und fort gepflegt worden ist, ein Sieg des straffen Wesens, der Treue und Gewissenhaftigkeit in allen Dingen. — Aber das Wort gilt doch in ganz besonderem Maaße von den wirklichen Schulmeistern, von welchen die große Zahl unserer Soldaten herangezogen wird.

Ueberall ist rühmend erkannt worden, daß unser Heer vor Allem durch die geistige Bildung und Tüchtigkeit, die alle Einzelnen durchdringt, die ungeahnten Erfolge des letzten Sommers errungen hat. Die gewichtigsten Beurtheiler in allen Ländern haben einstimmig erklärt, daß nicht blos die Vorzüglichkeit unserer Waffen, sondern die Einsicht, mit der unsere Mannschaften ihre Waffe zu gebrauchen wissen, — nicht blos die Trefflichkeit der Anordnungen, sondern auch die selbstständige Klugheit und Umsicht, womit die Befehle an allen Stellen ausgeführt wurden, nicht nur die Vorzüglichkeit der Führung, sondern das klare Verständniß der Soldaten selber über das, worauf es in jedem Augenblicke ankam, und das richtige Erfassen aller günstigen Umstände Seitens jedes Einzelnen es gewesen, worauf das wunderbare Gelingen beruhte. Diese Eigenschaften, dazu die Treue, der Gehorsam, die tüchtige Manneszucht, die sich auch in Feindesland glänzend bewährt hat, daß Alles kann nur auf dem Grunde einer guten Volksbildung ruhen.

Mit Recht sagt ein bekannter Schulmann: *)

„Daß unsere Brüder in den Waffen mit Beharrlichkeit und Energie auch den hartnäckigsten Widerstand der Feinde niederwarfen, daß sie Hunger und Durst und die Strapazen der langen Märsche mit heiterem Muth und männlicher Kraft ertrugen, daß sie nach beendigtem Gefecht der verwundeten Feinde mit Samariterdiensten und kameradschaftlicher Freundlichkeit sich annahmen und den letzten Bissen mit ihnen theilten, daß sie in Feindesland wohlwollend, anständig und menschenfreundlich sich benahmen, die Schmerzen der Wunden geduldig ertrugen, christlich auf den Tod sich bereiteten, im Mal der Versöhnung, und durch Gottes Wort zum Schlachtengang sich rüsteten, das bekundet einen Geist, in dem auch die Schule eine Frucht ihrer Bemühungen erkennen darf."

Ferner: „Es gibt wohl keine zweite Armee in der ganzen Welt, welche einen so lebendigen Briefverkehr mit der Heimath unterhalten hätte, als die preußische. Machte es doch auf die Böhmen einen ganz wunderlichen Eindruck, wenn die preußischen Soldaten am Tag nach einer Schlacht auf den Marktplätzen kleiner Städte, auf dem Pflaster liegend, und den Tornister als Schreibpult benutzend, ihre Bleistift-Briefe schrieben. Die Zahl der Sendungen, welche täglich an die Armee gingen und von ihr kamen, betrug durchschnittlich 60,000.

Die preußische Volksschule hat in den letzten Jahren vielfach ungünstige Beurtheilung, vielfache Verkennung erfahren, man hat leichtfertiger Weise von Vernachlässigung, ja von „Verdummung" des Volkes durch die jetzigen Einrichtungen der Volksschule gesprochen.

Das Volk selbst, das preußische Volk in Waffen, hat alle solche Urtheile auf überzeugende Weise Lügen gestraft. Ein großer Theil des Heeres, der größte Theil der Linientruppen, welche den vorjährigen Feldzug mitgemacht haben, hat seine Schulbildung in der Zeit empfangen, in welcher der Unterricht schon nach den jetzigen Vorschriften (nach den vielverleumdeten „Regulativen") ertheilt worden ist. Wer wollte heute noch zu behaupten wagen, daß die Volksschule, aus welcher diese Truppen hervorgehen konnten, die geistige Bildung der Jugend verkümmere! Bei näherem Eindringen wird man im Gegentheil leicht erkennen, daß gerade der Geist, in welchem die Volksschule jetzt geleitet wird, diejenigen Eigenschaften fördern hilft, durch welche unsere Siege errungen worden sind. Eine der vornehmlichsten unter diesen Eigenschaften ist die **geistige Gewandtheit, die das, was sie gelernt hat, auch selbstständig und sicher anzuwenden und zu verwerthen weiß.** Einer der Hauptgrundsätze der Schulregultive aber ist es eben, daß der Umfang des zu Lernenden in der Volksschule so bemessen werde, daß dasselbe zum vollen Verständniß der Jugend gelange und **daß an dem Gelernten die Kraft bis zum wirklichen Können und zur selbstständigen Fertigkeit geübt werde.** Volle klare Erfassung des Lehrstoffes und straffe, geistige und sittliche Zucht, das sind die Grundlagen der jetzigen Volksschulbildung. — auf denselben Grundlagen beruht das sichere und selbstständige Wesen das unsere jungen Krieger überall bekundet haben.

Vor Allem aber hat sich der ernste religiöse Grund, der in unserer Volksschule gelegt wird, auf den Schlachtfeldern und in der ganzen Kriegszeit auf erfreuliche Weise bewährt. Nicht eine kopfhängerische Frömmelei, sondern ein lebendiger, wahrhaft gottesfürchtiger Sinn ist als die Frucht unserer Ju-

*) Im „Volksschulfreund" mitgetheilt im („Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung.")

gendbildung hervorgetreten. „Die Königstreue und der Gehorsam, die Selbstverleugnung und Vaterlandsliebe der jungen Krieger, so wie ihr Gottvertrauen in den Schlachten, ihre stille Ergebung auf den Krankenlagern und in der Sterbestunde, die vielen köstlichen Zeugnisse, durch welche in den Briefen ihr inneres Leben hervorgetreten ist, haben es bewährt, was die Regulative wollen, und wie sie dem Unterricht eine auf die Gestaltung des Lebens tief eingreifende Richtung und Wirkung gegeben haben."

So hat das glorreiche Jahr 1866 uns auch aufs Neue erkennen lassen, welches edle und hohe Gut das preußische Volk in der von seinen Fürsten mit aller Sorgfalt gepflegten Bildung besitzt.

„Die Armee die gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen", jeder Schulmeister in Dorf oder Stadt, der treu an der Pflege der ihm anvertrauten Jugend gearbeitet hat, darf dies Wort auch für sich als Lohn und Anerkennung gelten lassen.

Das preußische Volk aber wird seine Schule und deren treue Lehrer in Ehren halten und der Regierung helfen, alle Hindernisse wegzuräumen, welche die Freudigkeit und die Erfolge der Lehrer lähmen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 236. Einlösung fälliger Zinskoupons betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19 jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 237. Einlösung von Schuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, erngereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 238. Die Prüfung der Seminar-Aspiranten betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge fur die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am Mittwoch den 22. Mai und den folgenden Tagen stattfinden.

Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 15. April d. J. durch die Herrn Schulpfleger resp. die städtischen Schul-Commissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 6. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 239. Namen- und Sachregister des Amtsblatts betr.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte pro 1866 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welcher die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 12. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 240. Die Ernennung eines Vice-Konsuls der Republik Uruguay betr.

Der Kaufmann Herr Friedrich Paas junior dahier ist zum Vice-Konsul der Republick Uruguay in Cöln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 6. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 241. Uebersicht der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betreffend.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Köln pro 1866.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	A. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	43886	15	—
2	Ertrag der evangelischen Kirchen-Kollekte für 1865	61	—	—
3	„ „ katholischen „ „ „	178	4	2
4	Angekaufte 4½% Staats-Schuld-Verschreibungen	2800	—	—
5	Rückzahlung auf Darlehn	100	—	—
6	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuld-Verschreibungen	1596	22	6
7	Zinsen aus Darlehn von Gemeinden	297	7	6
8	Zinsen von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder	5	14	7
9	Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder	140	—	—
10	Beiträge derselben	1794	15	—
	Summa	50869	18	9
	B. Ausgabe.			
1	An Pensionen für Elementarlehrer-Wittwen und Waisen 1134 Thlr. — Sg. — Pf.			
2	2% Verwaltungskosten der Staatskasse von der Einnahme ad 9. 10. 38 „ 20 „ 8 „			
3	Zum Ankauf von 2800 Thlr. 4½% Staats-Schuld-Verschreibungen 2781 „ 29 „ 6 „			
4	In Dokumenten von rückgezahlten Darlehnsraten 100 „ — „ — „			
	Summa der Ausgabe	4054	20	2
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1866	46814	28	7
	und zwar: in Staatspapieren und Darlehn 46350 Thlr. — Sg. — Pf.			
	und in baar 464 „ 28 „ 7 „			

Cöln, den 6. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 242. Hengsthörung betr.

Von dem am 25. v. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Christian Schmitz in Zierverich	Grauschimmel	ohne	5′ 2″	7 Jahre	belgische.
2.	Johann Schwan in Widdendorf	dto.	ohne	5′ 2″	7 „	desgleichen.
3.	Gastwirth Helmig in Büsdorf.	dto.	ohne	5′ 4″	4 „	percheron.
4.	P. M. Schnitzler in Königshofen	schwarzbraun	Stern	5′ 6″	8 „	holländische.
5.	Derselbe	hellbraun	ohne	5′ 6″	5 „	desgleichen.

Cöln, den 3. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 243. Hengsthörung betr.

Von dem am 27. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1	Maintz Leonhard zu Antweiler	Apfelschimmel	ohne	5′ 6″	7 Jahre	gekreuzte percheron.

Cöln, den 6. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 244. Hengstkörung betr.

Von dem am 20. v. Mts. zu Rheinbach versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Rheinbach ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Schmitt Johann Gutspächter zu Morenhoven.	hellbraun.	schattirter Stern und Schnippe.	5′ 5″	12 Jahre	holländische.

Cöln, den 6. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 245. Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens betr.

Den in Civilverhältnissen zurückgetretenen Nachgenannten und zwar:

dem gewesenen Revier Aufseher Johann Friedrich Koch wurde das Allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adler Ordens mit dem schwarzen Streifen und dem gewesenen Unterlazarethgehülfen Joseph Czaja das Militair-Ehrenzeichen II. Classe durch den Unterzeichneten heute in entsprechender Weise übergeben.

Cöln, den 2. März 1867. Der Königliche Polizei-Präsident **Geiger.**

Nro. 246. Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Se. Majestät der König haben dem Reservisten Bernhard August Schmitz V. zu Remshagen, Kreis Gummersbach, wegen seines vor dem Feinde im letzten Feldzuge bewiesenen tapfern Verhaltens mit dem Militair-Ehrenzeichen II. Classe zu begnadigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gummersbach, den 8. März 1867. **Das Königliche Landraths-Amt.**

Nro. 247. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. April d. J. ab wird im Dorfe Gymnich, Kreises Euskirchen, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Zwischen Gymnich und der Eisenbahnstation Horrem wird eine tägliche Personenpost über Kerpen und Moeberath mit folgendem Gange coursiren:

aus Gymnich um 6^{30} Uhr Morgens,
in Horrem um 8 Uhr Morgens,
durch Kerpen um $9-9^{5}$ Uhr Abends,
durch Kerpen um $7^{10}-7^{15}$ Uhr Morgens,
aus Horrem um 8^{15} Uhr Abends,
in Gymnich um 9^{35} Uhr Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Reisepäck erhoben werden.

Cöln, den 8. März 1867. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Ottendorff.**

Nro. 248. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Meckenheim und Mehlem coursirenden Personenpost können auch im Dorfe Niederbachem, am Hause des Wirthes Joh. W. Schimmel Reisende in unbesetzte Plätze aufgenommen werden.

Cöln den 8. März 1867. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Ottendorff.**

Nro. 249. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse. Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente:

Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Encyclopaedie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen. Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Rolaff. Uebungen im matematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 250. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Büscherhof bei Büscherhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 19. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Mai 1866 wird dem Steuer-Controleur J. Court zu Waldbröl und dem Geometergehülfen W. Bellingrodt daselbst unter dem Namen Büscherhof das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbroel und Schnörringen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und fünfzigtausend neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Büscherhof bei Büscherhof im Bergreviere Ründeroth.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Wort: alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Marimalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Marimal-Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Marimal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellte Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung zahlbar beim Ableben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber befinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien auf welche Art dieselben auch erworben sein, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leistem, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei Hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist Er bestimmt, mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechzig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält Die General-Versammlung hört sodann der Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41 Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung I in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. &c. IV. 10507. M. d. I. I. A. 6700.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Dienstag den 19. März 1867.

Nro. 251. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 6. u. 9. März 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 18 u. 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Nro. 6561. Das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867.

Nro. 6562. Das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867.

Nro. 6563. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867.

Nro. 6564. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Esbdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

Nro. 6565. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Straffachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

Nro. 6566. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nro. 252.

Die im 4. Quartal 1866 im Regierungs-Bezirke vorgekommenen Erkrankungen betr.

Der Krankheitscharakter des IV. Quartals war entschieden catarrhalisch-rheumatisch. Der Katarrh war somit die vorherrschende Krankheit. Die Affektionen der Schleimhäute der Respirationswege waren ebenso häufig, wie die der Schleimhäute des Darmkanals. Die katarrhalischen Affektionen der Luftwege steigerten sich vielfältig zur Lungenentzündung, weshalb auch Brustfellentzündung und Lungenentzündung nicht selten waren. So kamen im Stadtkreise Cöln 24; im Kreise Bonn 17, im Kreise Euskirchen 8, im Kreise Wipperfürth 3, im Kreise Bergheim 14, im Kreise Rheinbach 7, im Siegkreise 30 und im Landkreise Cöln 36 tödtliche Fälle in Folge von entzündlichen Affektionen der Lunge vor, wozu in den beiden letzteren Kreisen auch die Bronchitis jüngerer Kinder zu zählen ist, die namentlich im Siegkreise verbreitet war. In der Bürgermeisterei Wellerswist (Kreis Euskirchen) kamen bei Leuten von 40—60 Jahren croupöse Lungenentzündungen vor, die jedoch günstig verliefen.

Der häutigen Bräune, dem Croup, erlagen im Stadtkreise Cöln 23, im Kreise Bonn 10, im Siegkreise 7, im Kreise Euskirchen 4, im Kreise Rheinbach 9, im Kreise Waldbröl 6 Kinder und im Kreise Wipperfürth 1 Kind.

Die katharrhalische Halsentzündung, Angina tonsillaris kam in allen Kreisen vielfältig vor. Eben so häufig waren die Katarrhe des Unterleibs, welche mit und ohne Diarrhee auftraten, nicht selten sich auch zu heftigen Entzündungen steigerten. So kamen im Stadtkreise Cöln 18, im Kreise Bonn 7, im Kreise Euskirchen 2 Todesfälle in Folge von entzündlichen Affektionen des Unterleibes vor. In der Bürgermeisterei Neustadt (Gummersbach) verlief ein Fall von Unterleibsentzündung binnen 14 Stunden tödtlich.

Vorherrschend blieb jedoch die Cholerine, namentlich in den linksrheinisch gelegenen Kreisen. Die Cholera asiatica erlosch im Stadtkreise Cöln erst mit Ende des Jahres.

Während der ganzen Epidemie kamen folgende Erkrankungen und Sterbefälle vor:

	Erkrankt	Gestorben	Genesen
Stadtkreis Cöln	460	243	217
Landkreis Cöln	77	53	24
Kreis Bonn	108	49	59
Kreis Mülheim	60	35	25
Siegkreis	3	2	1
Euskirchen	4	2	2
Bergheim	1	1	—
Summa	713	385	328

Die letzten Erkrankungen kamen im Kreise Bonn am 12. Oktober, im Landkreise Cöln am 12. September, im Kreise Mülheim am 20. September vor.

Im Siegkreise kam am 13. Oktober in Königswinter ein eingeschleppter Fall vor. In Heisterschsteckte ein an Choleradiarrhee leidendes und aus Essen zurückgekehrtes Mädchen ihre Mutter an, welche der Cholera starb. In derselben Familie wurde noch eine andere Frau angesteckt, welche langsam wiegenaß. Hiermit war die Krankheit beendigt.

Im Kreise Euskirchen zu Liblar gab ein aus Stolberg dahin transportirter Arbeiter, welcher an Cholera litt, zu 2 Todesfällen Veranlassung. Ein Mann, welcher ihn abgeholt hatte und ein starker Trinkwar, starb kurz darauf an der Cholera. Dasselbe Schicksal hatte ein dritter Mann, welcher den Letzten in seiner Krankheit bedient hatte und auch ein Trinker war.

Im Kreise Bergheim zu Brüggen blieb es auch nur bei einem aus Essen eingeschleppten Fall.

Nervöse und typhöse Fieber kamen im Allgemeinen nur sehr sporadisch vor; nur im Siegkreise warsie in den Dörfern Lohmar und Soeven verbreitet. Im ganzen Kreise starben 32 Personen daran, Stadtkreise Cöln 33, im Landkreise Cöln 30, im Kreise Bonn 12 und in den übrigen Kreisen nur 2—

Scharlach herrschte mehr oder weniger in allen Kreisen, vorzugsweise aber in den Kreisen Bonn, Euskirchen, Gummersbach. In allen Bürgermeistereien des Kreises Bonn, mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich, war die Krankheit verbreitet und zeichnete sich durch diphtheritische Halsaffektionen aus. In der Bürgermeisterei Godesberg hat sich gegen letzteres Leiden der innere Gebrauch von kali hypermanganicum bewährt. In der Gemeinde Waldorf verliefen 6 Fälle von Angina diphtherica 5 mal tödtlich. Bei 4 Fällstellte sich 3 Tage vor dem Tode die Blutfleckenkrankheit ein. Im ganzen Kreise starben 16 Individuen. Aehnliche Halsaffektionen zeigten sich im Kreise Gummersbach. In der Gemeinde Gummersbach starb eine Wöchnerinn an den Folgen des Scharlachs, wie denn überhaupt diese Krankheit nicht selten unter Erwachsenen vorkam. Im Kreise Euskirchen waren es die Ortschaften Friesheim, Lechenich, Liblar, Gymmich, Weilerswist und Commern, wo vorzugsweise Kinder von 1—14 Jahren von der Krankheit befallen wurden. Unter den 21 Todesfällen trat mehrmals der Tod auf der Höhe des Exanthems unter den heftigsten Fiebebewegungen ein. Die meisten Kinder starben aber in Folge der Affektion des Gehirns und Kehlkopfes.

Die Entzündung des Kehlkopfes hatte den diphtheritischen Charakter; sie begann mit Heiserkeit und einem croupartigen Hustenton, wozu sich ein cadaveröser Geruch aus Nase und Mund gesellte, bis der Tod unter brandigen und lähmungsartigen Erscheinungen am 2.—4. Tage eintrat. Am Ende der Epidemie traten mehr Nierenaffektionen mit Hautwassersucht auf. Nur in seltenen Fällen erfolgte eine tödtliche Brust- oder Gehirnhöhlenwassersucht.

Im Landkreise Cöln erlagen in der Bürgermeisterei Poulheim 2 Kinder der Angina diphtherica, welche bisweilen auch ohne Exanthem auftrat, jedenfalls aber stets in nächster Beziehung zur Scharlachepidemie stand. Im Stadtkreise Cöln, wo 17 Fälle tödtlich wurden, complecirte sich fast nur bei der ärmeren Bevölkerung der Scharlach mit Diphtheritis. Im Siegkreise trat die Krankheit nur in den Bürgermeistereien Eitorf und Wahlscheidt auf und wurde in 18 Fällen tödtlich. Sehr schmerzhafte Halsdrüsengeschwülste, Ohrenentzündung und Abscesse aller Art waren keine seltene Begleiter des Scharlachs, während der Friesel bei nähererer Nachforschung in den meisten Fällen vorkam. Masern und Rötheln wechselten in manchen Kreisen mit Scharlach ab. Im Siegkreise starben 30 Kinder daran in Folge von entzündlichen Brustaffectionen. Im Stadtkreise Cöln erlagen nur 6 Kinder dieser Krankheit. Im Landkreise Cöln war sie sehr verbreitet, aber gutartig.

Der Keichhusten war ein häufiger Ausläufer des Scharlachs und trat im Kreise Bergheim, wo die euten Hautausschläge am wenigsten verbreitet waren, am heftigsten auf. Es starben hier 31 Kinder im lter von 2 Monaten bis 2—4 und 7½ Jahren; im Stadtkreise Cöln und im Siegkreise 24, im Kreise onn 7 und im Kreise Euskirchen nur 2 Kinder.

Mumps trat sehr sporadisch auf.

Erysipelatöse Affektionen der Gliedmaßen waren nicht selten. Im Kreise Rheinbach trat der merkwürge Fall ein, daß eine brandige Entzündung des Unterhautzellgewebes an der ganzen vorderen Brustwand yon am 4. Tage unter Delirien tödtlich verlief.

Die Krankheit betraf einen 40jährigen Trinker, begann mit starkem Froste und war nur von Schlafigkeit und einem sehr heftigen Durst begleitet.

Die Pocken wurden in allen Kreisen beobachtet; am meisten aber im Stadtkreise Cöln, wo 7 Fälle dtlich verliefen, im Kreise Waldbroel, im Landkreise Cöln und im Kreise Mülheim namentlich zu Overath.

Hier wurde die Revaccination sehr vielfältig vorgenommen. Bei zwei Revaccinirten kam der Fall vor, ß beim Beginn des Eiterungsstadiums die Röthein ausbrachen, welche ohne allen Einfluß auf den Verauf der Schutzblattern blieben und ebenfalls regelmäßig verliefen.

Die contagiöse Augenentzündung zeigte sich nur sporadisch im Kreise Gummersbach und Euskirchen.

Wechselfieber traten im Landkreise Cöln und in dem am Rheine liegenden Gassen der Stadt Cöln auf nd zwar hier unter der larvirten Form von Schlafsucht und Ohnmacht.

Unter den sporadischen Krankheiten sind 3 Fälle von Zuckerharnruhr hervorzuheben, welche in Cöln dtlich verliefen.

Eine Uebersicht der während des IV. Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergiebt Folgendes:

	Kreis.	Es wurden geboren. Knab.	Mäd.		Es starben M.	W.
1	Cöln Stadtkreis . .	557	573	Darunter 101 Uneheliche und 8 Zwillinge	545	490
2	Cöln Landkreis . .	436	441	„ 56 „ „ 10 „	260	249
3	Bonn	303	342	„ 69 (41 Klinische) „ 9 „	178	217
4	Rheinbach	148	142	„ 13 „ „ 4 „ und 1 Drillingsgeburt	81	96
5	Euskirchen	155	157	„ 10 „ und 2 Zwillinge	121	118
6	Bergheim	192	198	„ 19 „ „ 2 „	134	186
7	Mülheim	296	272	„ 21 „ „ 2 „	170	144
8	Wipperfürth	141	145	„ 3 „ „ 1 „	88	64
9	Sieg	396	388	„ 21 „ „ 7 „	318	285
10	Gummersbach . . .	132	121	„ 7 „ „ 3 „	85	72
11	Waldbroel	100	109	„ 10 „ „ 2 „	60	58
	Summa .	2856	2883	Darunter 340 Uneheliche und 50 Zwillinge und 1 Drilling.	2081	1929
		5739			4010	

Es sind somit trotz der Choleraepidemie 1779 Individuen mehr geboren, als gestorben.

Cöln, den 10. Februar 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 253. Liquidirung der Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten bei.

Nach §. 3 Nro. 1 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 soll bei Vergütung der Sätze, welche von den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Fuhrkosten liquidirt werden dürfen:

jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Diese Bestimmung hat eine verschiedene Auslegung gefunden, indem die Abrundung nach Viertelmeilen von einzelnen Behörden für die an einem und demselben Tage zurückgelegten Entfernungen zusammen oder bei unterbrochenen Eisenbahnfahrten, wenn dieselben auch an einem und demselben Tage zurückgelegt waren, für jede Strecke besonders, von andern aber nur nach Beendigung einer ganzen Dienstreise für die Summe aller Entfernungen zugelassen worden ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hat das Königliche Staats-Ministerium auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sich dahin entschieden, daß die im §. 3 Nro. 1 a. d. O.

geschriebene Abrundung der Entfernungen auf volle Viertelmeilen für die Hinreise und für die Rückreise, sonders, und zwar für die Wegstrecken, welche einerseits auf Eisenbahnen beziehungsweise Dampfschiffen, andererseits mit sonstigen Transportmitteln zurückgelegt worden sind, je einmal stattzufinden hat.

Rücksichtlich der Dienstreisen nach verschiedenen Zielpunkten (sogenannten Rundreisen), bei welchen eine Hinreise und eine Rückreise nicht erkennbar ist, hat es dagegen nicht zweifelhaft sein können, daß für jede solche Reise die Abrundung auf Viertelmeilen für die von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in seinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln nur einmal erfolgen darf.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt. Der Minister des Innern gez. Eulenburg.

Die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.

Nro. 254. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zinsscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Zahlung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857. und 1859 [illegible], welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgefundenen) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen städtischen Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Brücke über den Leck bei Kuilenburg.

255. Nach Anleitung des Art. 9. des Protokolls der Central-Commission für die Rheinschiffahrt vom 18. April 1863 hat das Königliche Niederländische Ministerium des Innern unterm 30. Januar 1867 folgende Bekanntmachung erlassen:

Vom 1. März 1867 ab darf die Fahrt auf dem Leck durch die Eisenbahnbrücke bei Kuilenburg mit Fahrzeugen, deren Masten oder Schornsteine nicht niedergelegt werden können, so lange das Gerüst in der großen Oeffnung besteht, und mit Holzflößen von mehr als 30 Ellen Breite, nicht weiter stattfinden.

Oberhalb und unterhalb der Brücke werden sich, während eines Jahres, zum Ausheben und Wiederaufrichten der Masten derjenigen Schiffe, die mit Masten unter der Brücke nicht durchfahren können, Krahne mit dem nöthigen Personal aufgestellt befinden. Für den Gebrauch und die Bedienung dieser Krahne darf eine Vergütung von dem Schiffern nicht gefordert werden.

Denjenigen Fahrzeugen, welche auch mit niedergelegten Masten nicht unter dem Gerüst der großen Oeffnung durchfahren können, soll zur Durchfahrt durch die bereits überspannte Oeffnung von 80 Ellen Weite an dem rechten Ufer die erforderliche Hülfe geleistet werden. Für diese Hülfe darf von den Schiffern ebensowenig eine Gebühr gefordert werden.

Zur weiteren Information können die Interessenten sich an den Sections-Ingenieur J. D. Ewert zu Kuilenburg wenden.

Diese Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 11. März 1867.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 256. Beginn der Studien auf der Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 29. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 13. März 1867. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Krafft.

Nro. 257. Immatrikulation auf der Universität zu Bonn betr.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 23. April an bis zum 8. Mai c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 13. März 1867. Die Immatrikulations-Commission Krafft.

Nro. 258. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betreffend.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867. Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre.

1. Landwirthschaftsrecht Regierungs-Assessor Beutner. 2. Besteuerungslehre Derselbe. 3. Geschichte der Volkswirthschaft Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Blomeyer. 2. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4. Taxationslehre Director Settegast. 5. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Spezieller Pflanzenbau, Derselbe. 7. Handelsgewächsbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8

Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. 9. Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast. 10. Schafzucht, Derselbe. 11. Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 12. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. 13. Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Experimental-Physik, Dr. Pape. 2. Physikalische Geographie, Derselbe. 3. Organische Chemie, Professor Dr. Krocker. 4. Agricultur-Chemie, Derselbe. 5. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 6. Geologie, Geognosie und Bodenkunde, Dr. Hartmann. 7. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 9. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 10. Analytische Botanik, Derselbe. 11. Botanische Excursionen, Derselbe. 12. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hartmann. 13. Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 15. Zoologische und geognostische Excursionen, Derselbe.

V. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VI. Aus der Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

VII. Mathematische Disciplinen:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursioenen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von dem Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld, 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirtschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Februar 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast.**

Nro. 259. Die Personenpost von Overath nach Siegburg wird vom 1. April d. J. ab aus
Postangelegenheiten betr. Overath um 4½ Morgens abgehen.

Cöln den 14. März 1867. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Ottendorff.**

Nro. 260. Der Lazareth Inspektor Plentz ist von Cöln nach Flensburg versetzt.
Personal-Chronik betr. Coblenz, den 9, März 1867. **Königl. Indendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 261. Unter Beweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865
Bergwerks-Angelegenheiten betr. bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathilde bei Waldbroel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1866 wird dem Hof-Zahnarzt Dr. E. Blume zu Berlin unter dem Namen Mathilde das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Weldaroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und siebezigtausend neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Mathilde bei Waldbroel, im Bergreviere Rüuderoth.

Nro 262. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865
Bergwerks-Angelegenheiten betr bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ludwig Wilhelm bei Niederhnusen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß ge-

mäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegbur zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werde an der Ruhr unter dem Namen Ludwig Wilhelm das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinde Waldbroel und Windeck, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bon belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend fünfhundert un fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Ludwig Wilhelm bei Niederhausen im Bergrevier Ründeroth.

Nro. 263. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 186 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mathias bei Ober Bla dersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsic offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werde an der Ruhr unter dem Namen Mathias das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbro des Kreises Waldbroel und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach, Regierungsbezi Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein un neunzigtausend einhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutige Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der i dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Mathias bei Ober-Bladersbach im Bergreviere Ründerot

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidatin Marie Stiefelhagen ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Gummersba eine Privat Töchterschule zu errichten.

Der bisherige Lehrer zu Egen, Mathias Scharrenbroich, ist zum Lehrer an der katholischen Schule Marienheide, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Dienstag den 26. März 1867.

Nro. 264. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 13. März 1867 zu Berlin ausgegebene Stück 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter.

Nro. 6567. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

Nro. 6568. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 30. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 265. Wiederaufgefundene Schuldverschreibung betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. October 1865 dem Königlichen Premier-Lieutenant, jetzigen Rittmeister im Königs Husaren-Regiment Nro. 7 Herrn von Treskow in Bonn abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Ser. 76 Nro. 7596, über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 16. März 1867. **Königl. Kontrolle der Staatspapiere.**

Nro. 266. Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen betr.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Winderincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.

(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt Nro. . . . . Pag . . . .)

N. N. den ten 18 . . **Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. **Königliche Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 267. Nachdem ich nunmehr definitiv zu anderen Functionen von Cöln abberufen bin, nehme ich hierdurch Abschied von den Behörden und Bewohnern meines bisherigen Regierungsbezirks. Ich denke mit Freuden zurück an meine dortige Thätigkeit, danke Allen, welche meine den öffentlichen Interessen gewidmeten Bestrebungen gefördert haben und bitte, mich in freundlichem Andenken zu behalten, wie ich stets mit Anhänglichkeit meiner langjährigen dortigen Beziehungen gedenken werde.

Cassel am 20. März 1867. **v. Moeller** Regierungs-Präsident.

Nro. 268. Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines evangelischen Schulhauses in Call betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Mittel für den Neubau eines Schulhauses mit Betsaal zu Call, Regierungsbezirks Aachen, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungsbezirke, Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche bis Ende August d. J. durch Deputirte der betheiligten Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 269. Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten des Kirchenbaues der kleineren evangelischen (reformirten) Gemeinde in Hagen betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte zum Besten des Kirchenbaues der kleineren evangelischen (reformirten) Gemeinde in Hagen in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz genehmigt und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf Sonntag, den 7. April d. J. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer des diesseitigen Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Collekte und um schleunige Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse.

Cöln, den 20. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 270. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Beweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stolzenfels II. bei Ruh mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Februar 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird dem Kaufmann G. Bolwinkel zu Cöln und dem Bauunternehmer W. Fetisch daselbst, unter dem Namen Stolzenfels II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend sechshundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Februar 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Stolzenfels II. bei Ruh im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Max August Grunwald zu Cöln ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 19. Februar d. J. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser am 13. März d. J. als solcher vereidet worden.

Die Schulamts-Kandidatin Anna Klinkhammer ist zur Lehrerin an der Mädchenklasse der Schule zu Oberaußem, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 2. April 1867.

Nro. 271. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 18. u. 19. März 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 21 u. 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter.

Nro. 6569. Die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867.

Nro. 6570. Acte public relatif à la navigation de embouchéres du Danube. Du 2 Novembre 1865.

Nro. 6570. (Uebersetzung.) Die Schiffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

Nro. 6571. Das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867.

Nro. 6572. Die Verordnung betreffend die Ausführung des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867, wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

Nro. 6573. Den Aberhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Nro. 6574. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 272. Beschluß vom 9. März 1867.

Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß der Mar. Kath. Keup betr.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß die Rathskammer unseres Landgerichtes zu Cöln auf nachstehendes Gesuch und den schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Ausweis der anliegenden Sterbeurkunde vom 5. Dezember v. J. ist an diesem Tage im Hause Friesenwall 36/38 zu Cöln Catharina Keup ledigen Standes gestorben. Wie die ebenfalls beigefügte Geburtsurkunde vom 18. November 1828 ergibt, war die Verstorbene eine außer der Ehe geborene Tochter der unverheiratheten Dienstmagd Brigitta Keup aus Mülheim a/Rh, welche, wie die erstbezogene Sterbeurkunde ergibt, ledigen Standes und vor ihrer Tochter in Cöln gestorben ist. Catharina Keup, welche mit dem Stukkateur Peter Windeck eine Bordellwirthschaft hielt, hat erbberechtigte Verwandte nicht hinterlassen, auch soviel bekannt durch letztwillige Verfügungen über ihren Nachlaß nicht disponirt, so daß derselbe als erblos anzusehen, und gemäß Artikel 768 des bürg. Ges. Buchs dem Staate anerfallen ist.

Die Königliche Regierung, die Rechte des Staates ausübend, beantragt daher, ihr zu beurkunden, daß sie gestützt auf die Art. 768 und 770 des bürg. Ges. Buchs und unter Bezugnahme auf die Instruktion des französischen Justiz Ministers vom 8. Juli 1806, die Einweisung in den Besitz des Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln verstorbenen Catharina Keup nachsucht; demnach wolle das Königliche Landgericht die erforderlichen dreimaligen Publationen von drei zu drei Monaten vorschreiben und verfügen, damit nach Ablauf eines Jahres auf wiederholtes Gesuch unter Vorlegung der Bekanntmachungen die definitive Einweisung in den Besitz dieses Nachlasses erfolgen kann.

Zum Zwecke der Inventarisirung und baldigsten Sicherstellung des Nachlasses beantrage ich als Anwalt der Königlichen Regierung baldgeneigten Erlaß eines Beschlusses.

Cöln, den 26. Februar 1867. Mit geziemender Hochachtung gez. **Esser II.**

Ordonnanz

wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Assessor Schmitz zum Referenten ernannt.

Cöln, den 28. Februar 1867. Der Kammer-Präsident, J. V. Der Landgerichts-Rath: gez. **Bohl.**

Antrag:

Das Landgericht wolle die gesetzlichen Publikationen verordnen.

Cöln, den 4. März 1867. Für den Ober-Prokurator gez. **Günther.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Geheimen Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst unter'm 26. Februar 1867 eingereichten Gesuches, der demselben beigefügten Urkunden und des vorstehenden von dem öffentlichen Ministerium unter'm 4. März 1867 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichts-Assessors Schmitz in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiskus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5 Dezember 1866 zu Cöln ohne Nachkommen ledigen Standes verstorbenen Catharina Keup stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des bürg. Ges. Buches, sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen.

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 26. Februar 1867 um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln in dem Hause Friesenwall 36/38 ledigen Standes, ohne Nachkommen verstorbenen Catharina Keup sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königl. Landgerichtes angeheftet werden soll, und erklärt diesen Beschluß als Fiskalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 9. März 1867, worin gegenwärtig waren die Herren: Landgerichtsrath Bohl, als Präsident, Großman, Müller, Landgerichtsräthe, Peltzer, von Kesseler, von Fisenne, Nakatenus, Schmitz, Landgerichts-Assessoren und Maes, Landgerichts-Sekretair, gez. Bohl. Maes.

Wir befehlen und verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, den gegenwärtigen Beschluß zur Vollstreckung zu bringen; Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht, auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Urkunde Dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem präsidirenden Landgerichts-Rathe und dem fungirenden Landgerichts-Sekretair unterzeichnet.

Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair gez. **v. Dorsten.**

Nro. 273. Es kommen im Handel bunte Oblaten vor, welche giftige Farben enthalten. Die grünen Oblaten sind nicht selten mit arsenigsaurem Kupferoxyd oder mit einer Mischung von chromsaurem Bleioxyd und Berlinerblau, die gelben mit chromsaurem Bleioxyd und die rothen mit Mennig gefärbt. Da die Oblaten bekanntlich mit der Zunge angefeuchtet und von Kindern sogar nicht selten genossen werden, so kann aus dieser giftigen Farben große Gefahr für die Gesundheit der Menschen erwachsen, weshalb wir das Publikum vor dem Ankauf und Gebrauch solcher Oblaten warnen, die Fabrikanten und Händler aber auf §. 304 des Strafgesetzbuchs verweisen.

Mit giftigen Farben gefärbte Oblaten betr.

Cöln, den 26. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 274. Der Französische Unterthan, Herr Louis Karl Joseph Tothausen dahier ist zum Konsul der Kaiserlich-Französischen Regierung in Cöln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen werden.

Die Ernennung eines Französischen Consuls betr.

Cöln, den 23. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 275. Polizei-Strafgelderfonds pro 1866 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unseren Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Dedekoven, Poppelsdorf und Vilipp im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Abendorf, Cuchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1866.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	12490	16	6
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen	7387	22	9
3	Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
	Summe der Einnahme	20314	27	3
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	3823	17	6
2	Denunziantenantheile aus Maaß- und Gewichts-Kontraventionen	21	20	—
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs	240	—	—
4	Zur Unterhaltung des Vereins für unbemittelte Brunnen- und Badekur-Bedürftiger zu Aachen	25	—	—
5	Antheil der Stadt Cöln an den eingegangenen Geldstrafen	2341	23	9
6	Antheil der Stadt Bonn an den eingegangenen Geldstrafen	146	19	11
7	Antheil der Stadt Münstereifel an den eingegangenen Geldstrafen	74	16	1
8	2% der eingegangenen Geldstrafen zu den Verwaltungskosten	147	21	5
	Summa der Ausgaben	6820	28	8
	Die Summa der Einnahme ist	20314	27	3
	Bleibt Bestand	13493	28	7

wovon 11890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

B. Uebersicht über den Nebenfonds pro 1866.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	3151	1	8
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	110	7	6
	Summa der Einnahme	3261	9	2
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der participirenden Gemeinden	110	22	—
	Bleibt Bestand	3150	17	2

einschließlich: 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und
450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Cöln, den 29. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 276. Vertheilung der Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des Landarmenwesens auf die Gemeinden pro 1867 betr.

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler sind in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. November v. Js. Nro. 11,217 die von unserem Verwaltungsbezirke zu tragenden Verpflegungskosten pro 1867, vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Final-Abschlusse, auf den Betrag von 8046 Thl. 6 Sg. 8 Pfg. festgestellt worden. Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmenwesen vorkommenden Ausgaben pro 1867 . . . 6953 „ 23 „ 4 „

erforderlich sein, daher die Beiträge pro 1867 . . . . 15,000 Thl.

betragen, welche auf die am Schlusse des Jahres 1866 vorhanden gewesene Bevölkerung von 586,907 Köpfen, umgelegt, bis Ende des Monates Juni an unsere Hauptkasse abzuführen sind.

Nach dem Abschlusse der Regierungs-Haupt-Kasse von dem bei derselben verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Gemeinden des Regierungs-Bezirkes pro 1866 betragen

	Einnahme pro 1866			
	Außer dem Bestand vor der Linie = 32,800 Thlr. Dep.-Sch. der Pr.-H.-K. im Dokumenten-Depositorium			
	Ende 1865 verblieb Bestand		1493	5	6
1	Von der Verwaltung des Innern Unterhaltungskosten für die aus dem Regierungs-Bezirk Cöln in den Jahren 1863 und 1864 in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler untergebracht gewesenen liederlichen Weibspersonen gemäß Anweisung vom 7. Februar 1866 B. I. 762		700	14	4
2	Von der Kasse der Provinzial Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu viel gezahlten den Gemeinden des ehemaligen Roerdepartements im diesseitigen Bezirke zu erstattenden Kosten zu den extraordinairen Bauten in der Anstalt selbst und des Baues des Frauenhauses laut Anweisung vom 20 Juni 1866 B. I. 3943		1121	10	
3	Von derselben zu viel gezahlte Gemeinde-Beiträge zu den Unterhaltungskosten jener Anstalt für das Jahr 1865 erstattet erhalten laut Anweisung vom 14. Juli 1866 B. I. 2936.		2266	2	2
4	Von der Verwaltung des Innern Unterhaltungskosten für die aus dem Regierungs-Bezirk Cöln im Jahre 1865 in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler untergebracht gewesenen liederlichen Dirnen laut Anweisung vom 14. Juli 1866 B. I. 4792		455	25	6
5	Von der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse über die bei derselben auf einjährige Kündigung in Folge Anweisungen vom 14. Juli 1866 B. I. 2936 und vom 27. Juli 1866 B. I. 5168 hinterlegten Beträge Depositenscheine und zwar:				
	vom 24. Juli 1866 über	3500 Thlr.			
	„ 31. „ „	1700 Thlr.	5200	—	—
6	Von der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse Zinsen und zwar:				
	vom 22,200 Thlr. zu 4% für das Jahr 1866	888 Thlr. — Sgr. — Pfg.			
	„ 10,600 Thlr. „ 3½% „ „ „	371 „ — „ „			
	„ 3500 Thlr. „ „ vom 25. Juli bis Ende 1866	53 „ 2 „ 6 „			
	„ 1700 Thlr. „ „ 1. Aug. „ „ „ „	24 „ 23 „ 9 „	1336	26	3
	Bestand vor der Linie = 32,800 Thlr. Depos.-Sch. der Pr.-H.-K. im Dokumenten-Depositorium				
	Summa der Einnahme		12,678	10	7
			incl. 5200 D.-Sch.		

Nro. 277. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Auf Anordnung des Herrn Finanzministers sollen in den demselben unterstehenden Königlichen Ministerium die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nach amtlichen Quellen in tabellarischer Form zusammenstellt und durch den Druck veröffentlicht werden. Um diesem Werke, welches auch für das größere Publikum von Interesse ist, eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen, soll dasselbe zwar später einem Buchhändler zum Vertriebe im Wege des Buchhandels übergeben werden; da indeß hiermit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind, welche eine namhafte Steigerung des Verkaufspreises zur Folge haben würden, so soll zunächst bei Betrieb des Werkes auf amtlichem Wege versucht werden und können zu diesem Zwecke Bestellungen auf dasselbe sowohl bei uns, als auch bei den Herrn Landräthen des Bezirks gemacht werden.

Das Werk wird in einzelnen Bänden deren jeder einen ganzen Regierungsbezirk behandelt erscheinen, um indeß die Anschaffung auch in kleineren Theilen zu ermöglichen, sollen für jeden einzelnen Kreis besondere Hefte gebildet und einzeln abgelassen werden. Der Kaufpreis ist für den 1 Band auf 1 Thlr. 10 Sgr. und für ein einzelnes Heft auf 5 Sgr. festgestellt.

Bis jetzt sind drei Bände des Werkes, enthaltend die Regierungsbezirke Stettin, Coeslin und Erfurt im Druck vollendet und gleich den Heften von den einzelnen Kreisen dieser Bezirke zu den oben angegebenen Preisen käuflich.

Das jedesmalige Erscheinen eines neuen Bandes wird von uns bekannt gemacht werden.

Cöln, den 22. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 278. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Ferdinand Wagner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Herchen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. März 1867.

Königliches Consistorium.

Nro.	Ausgabe pro 1866.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An die Kasse der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu den Kosten der extraordinairen Bauten in der Anstalt selbst und des Baues des Frauenhauses daselbst die von den dem Anstalts-Verbande zuletzt hinzugetretenen Gemeinden des diesseitigen Regierungs-Bezirks noch aufzubringende Summe laut Anweisung vom 20. Juni 1866 B. I. 3943 mit	797	9	5
2	Der Verwaltung des Innern zu viel bezogene Unterhaltungkosten für die in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in den Jahren 1863 und 1864 untergebracht gewesenen liederlichen Weibspersonen erstattet laut Anweisung vom 4. August 1866 B. I. 5263 mit	6	17	11
3	Von den Gemeinde-Beiträgen des Regierungs-Bezirks pro 1866 ad — 15,470 Thlr. 2% auf die allgemeinen Verwaltungskosten übertragen und hier verausgabt gemäß Anweisung vom 28. Dezember 1866 B. I. 8635	302	12	
4	Bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse auf 1jährige Kündigung ferner rentbar angelegt a. am 24. Juli 1866 laut Anweisung vom 14. Juli 1866 B. I. 2936 . 3500 Thlr. b. „ 31. „ „ „ „ 27. „ „ B. I. 5163 . 1700 Thlr.	5200	—	—
5	An das Dokumenten-Depositorium abgegeben Depositen-Scheine der Provinzial-Hülfs-Kasse laut Anweisung vom 17. August 1866 B. I. 5742	5200	—	—
	Summa der Ausgabe .	11,513	9	4
		incl. 5200 D.-Sch.		

Balance.

	Bestand vor der Linie.			
Die Einnahme beträgt	= 32,800 Thlr. Dep.-Sch. d. Prov.-H.-K. im Dokumenten-Depositorium	12,573	10	7
Die Ausgabe beträgt		11,513	9	4
	Außerdem Bestand vor der Linie			
Mithin Bestand Ende 1866	= 38,000 Thlr. Dep.-Sch. d. Prov. H.-K. im Dokumenten-Depositorium.	1060	1	8

Cöln, den 14. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 279. Die sogenannten Zinnfolien werden häufig zur Verpackung der feinern Rahmkäse verwendet. Die chemische Untersuchung hat ergeben, daß diese Zinnfolien durchschnittlich 10% bisweilen sogar 76% Blei enthalten.

Bleihaltige Zinnfolien betr.

Liegen die Käse längere Zeit in einer solchen Umhüllung, so wird die Rinde derselben bleihaltig und zwar in Form eines organisch-sauren Salzes. Der Genuß solcher Käse muß nothwendigerweise stets nachtheilige Folgen haben, weshalb wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, die Händler aber auf §. 204. des Strafgesetzbuches verweisen.

Cöln, den 26. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 280. In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie von dem Herrn Minister des Innern unterm 5. Dezember 1866 genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royalo-Belge in Brüssel (Amtsblatt 1862 Stück 33) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royalo-Belge in Brüssel betr.

Cöln, den 26. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 281. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der früher zu Niederhausen wohnhaften Eheleute Philipp Höhn der dritte und Christine geborene Wolff, mit ihren sechs Kindern: Nicolaus, Carl, Ludwig, Christine, Peter und Friedrich ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Abwesenheit betr.

Cöln, den 28. März 1867. **Der General-Prokurator Nicolovius.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 282. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 283. Landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Berlin betreffend.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Boniliren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice. c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5. Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer.	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

Nro. 284.

Die Universität zu Bonn betr.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1867. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 29. April.

Evangelische Theologie.

Jesaias: Nahum u. Habakuk: Köhler. Psalmen; Einleitung ins N. Test.: Kamphausen. Evangelium Johannes: Köhler. Galaterbrief: Kamphausen. Hebräerbrief: Lic. Baxmann. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte II. Th.: Krafft. Reformationsgeschichte: Lic. Baxmann. Geschichte der evangelischen Mission: Krafft. Allgemeine Religionswissenschaft; Ethik: Lange. Uebungen des Kgl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Köhler. Neutestamentliche Abth.: Lange. Kirchenhistorische Abth.: Krafft.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie: Reusch. Geschichte der Vulgata: Dr. Kaulen. Psalmen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Messianische Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. Evangelium Johannis; Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte I. Th. Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Dieselbe; Neuere Kirchengeschichte von 1648—1789: Floß. Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. Patrologie; Hilgers. Dogmengeschichte; Die Trinitätslehre des h. Augustinus: Simar. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.; Floß. Dieselbe: Simar. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Disputationen über schwierigere Stellen des

N. T.: Langen. Moraltheologische Uebungen: Flos. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie: Bluhme. Naturrecht: Walter. Institutionen: Böcking. Dieselben; Erklärung des ersten Buches der Gajanischen Institutionen: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Sell. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandecten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Römisches Erbrecht: Dr. Bremer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Pandecten-Repetitorium und Examinatorium: Böcking. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa u. Dr. Bremer. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. Deutsches Privat- u. Lehnrecht; Seerecht des Kriegs u. Friedens: Schröder. Wechselrecht: Bauerband. Uebungen im deutschen Privatrecht: Hälschner. Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Loersch. Erklärung von Tacitus Germania: Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungsurkunde: Hüffer. Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht der verschiedenen Confessionen: Walter. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Repetitorien über Eherecht: Dr. Sentis. Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Französisches Hypothekenrecht: Dr. Bremer. Gemeiner, preußischer u. rheinischer Criminalprozeß: Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Knochen- u. Bänderlehre: von la Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane; Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: Schultze. Lage der Eingeweide; Repetitorium der Anatomie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. Vergleichende Anatomie u. Naturgeschichte der Säugethiere; Anatomie u. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen u. Uebungen; Repetitorium u. Examinatorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Physiologische Chemie; Physiologisch-praktischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie; Praktischer Cursus in der pathologischen Gewerbelehre; Geschwulstlehre: Rindfleisch. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Die Alterantien: Albers. Experimentales Repetitorium der Arzneimittellehre: Dr. Binz. Geschichte der Medicin des 18. u. 19. Jahrh.; Geschichte der Medicin, mit Einschluß der Geschichte der epidemischen u. ansteckenden Volkskrankheiten: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speciellen Therapie: Rühle. Elektrotherapie mit Demonstrationen passender Fälle; Physikalische u. chemische Diagnostik: Dr. Obernier. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Psychiatrische Klinik: Albers. Pädiatrische Klinik: Dr. Binz. Chirurgie; Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Verrenkungen: Busch. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Functionsstörungen des Auges; Augenoperationen; Augenspiegelcursus; Augenärztliche Klinik: Dr. Samisch. Einen Abschnitt der Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Veit. Theoretische Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen: Dr. Schröder. Gerichtliche Medicin: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Respirationslehre: Ueber Nahrungsmittel: Dr. Preyer.

Philosophie.

Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt. Ethik oder Moralphilosophie: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Universalgeschichte der Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der ältesten griechischen Philosophie: Knoodt. Platon's Leben, Schriften u. Philosophie: Schaarschmidt. Moralphilosophie des Aristoteles; Dr. Fischer. Philosophische Uebungen an Kant's „Kritik der Urtheilskraft": van Calker. Philosophische Uebungen u. Aristoteles Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie

Orientalische Philologie.

Fortsetzung des Sanscritcursus: Lassen. Elemente des Sanscrit; Hebräische Grammatik; Fortsetzung des arabischen; Neuperfisch; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Die Gesetze der philologischen Kritik: Usener. Lateinische Stilistik: Dr. Reifferscheid. Pindar: Heimsoeth. Sophokles Oedipus Tyrannus: Ritter. Plato's Euthyphron: Heimsoeth. Die Lehren der griechischen Philosophen von der Dichtkunst u. Erklärung von Aristoteles Poetik: Bernays. Dionysos von Halikarnaß im philologischen Seminar; Plautus' Pseudolus: Usener: Horaz' Oden u. Geschichte der

lyrischen Poesie: Jahn. Horaz über die Dichtkunst: Ritter. Sallust im philologischen Seminar: Jahn. Juvenal: Schopen. Tacitus' Historien: Dr. Reifferscheid. Geschichte der Philologie im 18. u. 19. Jahrh.: Bernays. Kritische Uebungen: Heimsoeth. Philologische Uebungen: Dr. Reifferscheid. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn.

Neuere Philologie.

Deutsche Mythologie: Simrock. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Erklärung des gothischen Evangeliums Markus: Dr. Treitz. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Altfranzösisch: Delius. Historische Grammatik der französischen Sprache mit Erklärung altfranzösischer Gedichte; Geschichte der englischen Sprache: Treitz. Geschichte der englischen Literatur; Ueber Shakspere's Leben und Werke: Delius. Dante's Inferno: Diez.

Kunst.

Geschichte des Holzschnitts u. Kupferstichs; Cultургeschichte der Renaissance: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive sowie im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer: Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte: Schäfer. Deutsche Geschichte: Dr. von Noorden. Geschichte des Mittelalters: Dr. Maurenbrecher. Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. Geschichte des 19. Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel. Schäfer. Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft; Uebersicht der englischen Verfassung u. Verwaltung: Nasse.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Elemente der analytischen Geometrie: Dr. Kortum. Probleme der analytischen Dynamik, u. a. das Planetenproblem! Analytische Geometrie des Raumes, insbesondere über Oberflächen zweiten Grades: Dr. Gehring. Analytische Statik: Radicke. Höhere Algebra: Gehring. Elemente der Differential u. Integralrechnung: Lipschitz. Differenzen u. Differentialrechnung: von Riese. Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonischen Gesetze wirken: Lipschitz. Uebungen des Königl. mathematischen Seminars: Plücker u. Lipschitz. Methode der kleinsten Quadrate; Elemente der Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimental-Optik: Plücker. Ausgewählte Kapitel der Physik; Wärmelehre: Dr. Ketteler. Lehre von der Wellenbewegung u. vom Schall; Meteorologie: Wüllner. Ueber Dampf-, Luft- u. Gasmaschinen, Eisenbahnen u. Telegraphen: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse; Chemisches Praktikum: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Ueber die chemischen Gifte; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum; Pharmacie: Bergemann. Pharmacie; Toxikologie: Dr. Mohr. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Ueber die besonderen Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognosie; Krystallographie u. Krystallphysik; Ueber Vulkanismus: vom Rath. Einleitung in die Geologie u. Petrographie; Die geologischen Verhältnisse Preußens, anschließend geognostische Excursionen: Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik mit Excursionen; Das natürliche Pflanzensystem; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Botanik; Botanische Demonstrationen; Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Ueber die Pflanzen u. Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Wilhelm Becker ist unter dem heutigen Datum zum Bürgermeister von Paffendorf ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Türk hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Sämelsohn hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edmund Breidenbach hat sich zu Engelskirchen im Kreise Wipperfürth niedergelassen.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Ehefrau Heringer, geborenen Ankenbrand, ist die praktische Hebamme Maria Heringer zur Distrikts-Hebamme für den Hebammen-Bezirk Brühl ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Dienstag den 9. April 1867.

Nro. 285. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 23. u. 26. März 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 23 u. 24 der Gesetz-Sammlung enthalten unter.

Nro 6575. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

Nro. 6576. Das Gesetz betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt- Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

Nro. 6577. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

Nro. 6578. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Nro. 6579. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahndirection und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nro. 6580. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

Nro. 6581. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege 2c. in den neuerworbenen Landestheilen.

Nro. 6582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 286.

Die Unterstützung für Wittwen und Erziehungsbeihülfe für Kinder der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen pp. Militairpersonen vom Feldwebel abwärts betreffend.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nro. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel pp. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die An-

träge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und bezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ultimo März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittels Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landrathsämter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,

b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sisterung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. **Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage**

an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern im Auftrage. Sulzer.

Nro. 287. Errichtung einer Bank-Commandite in Osnabrück betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 30. März dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Osnabrück am 15. April dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Osnabrück, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;

2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Komunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Landdrostei in Osnabrück als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist

dem Bank-Rendanten Callenberg.

und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Gudermann

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 3. April 1867 **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Nro. 288. Postdampfschiff-Fahrten zwischen Norwegen, Kiel und Kopenhagen betr.

Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits, werden für die bevorstehende Schiffahrtsperiode vom 1. April c. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1. Zwischen Christiania und Kiel.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
„ Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,
„ Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania.

Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
„ Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
„ Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2. Zwischen Christian a und Kopenhagen.

a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
„ Gothenberg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
„ Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
„ Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
„ Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Tosl" Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.
2. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Speditlon der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt v. **Philipsborn.**

Nro. 289. Radfelgen an Fuhrwerken betr.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Cöln sind folgende Chausseen:

1. von Denklingen aus der Wiehlmünden-Rother-Straße bis nach Morsbach an der Wissen-Wildbergerhütter-Straße,

2. von Boxberg aus der Wiehlmünden-Rother-Straße bis nach Hülstert an der Denklingen-Morsbacher-Straße

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 29. März 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. **Mac-Lean.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 290. Ein- und Durchfuhr-Verbot von Vieh betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, das die Großherzoglich Luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 12. v. Mts. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern jeder Art, des Fleisches und des ausgelassenen Fettes, der Häute, der rohen Wolle, der Hörner und aller sonstigen Abfälle von besagten Thieren, sowie des Rauchfutters (Heu und Stroh) für die französische Grenze ganz und für die Preußische Grenze mit Ausnahme des Fortbestandes des Einfuhrverbotes des Woll-Viehes aufgehoben hat, während dasselbe für die belgische Grenze noch aufrecht erhalten ist.

Cöln, den 2. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro 291. Ostercollecte für die dürftigen Studirenden zu Bonn betr.

Die diesjährige Ostercollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostersonntage den 21. dieses Monats, und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, am 20. abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 2. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 292. Die Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1867.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Ueber die Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche: Präl. Prof. Verlage. * Fortsetzung des zweiten Theils der katholischen Dogmatik: Derselbe. * Erklärung der Messianischen Weissagungen der Propheten Jeremia, Ezechiel und Daniel: Domkap. Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Spezielle Einleitung in die H. Bücher des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte zweiter Theil: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. * Christliche Alterthümer: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkap Prof. Püngel. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung des Briefes an die Römer: Prof. Bisping. Erklärung des Briefes an die Hebräer: Derf. * Religionswissenschaft: Derselbe: * Moraltheologie, über die drei göttlichen Tugenden: über die Sakramente und Censuren: Prof Friedhoff. Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Die Lehre von den drei göttlichen Tugenden. Prof. Schwane. * Die Lehre von den Verträgen unter Berücksichtigung der Landesgesetze, verbunden mit Casuistik: Derselbe. * Die Lehre von den Sakramenten in dogmatischer und moralischer Hinsicht: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789: Derselbe. * Theologie des h. Augustin: Derselbe. * Erklärungen der messianischen Weissagungen des A. T.; Theol. Lic. Rohling. * Grammatik der kuthäischen Sprache: Derf. Grammatische Erklärung des Proph, Hosea: Derselbe.

Philosophie.

Methaphysik: Prof. Stöckl. Ethik nnd Rechtsphilosophie: Derselbe. * Geschichte der Philosophie des Mittelalters: Prof. Stöckl * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. Logik: Prof. Schlüter. Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Derselbe. * Von Gott und der wahren Gotteserkenntniß: Derselbe. Methaphysik: Dr. Hagemann. * Geschichte der neuesten Philosophie seit Hegel: Derselbe. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie Derselbe.

Mathematik.

Differential- und Integral-Rechnung, 1. Theil, nach Duhamel: Prof. Heis. Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. Kettenbrüche und Congruenzrechnung nach Gauß: Derselbe. * Mathematische, Geographie und Chronologie: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Electricität und Magnetismus: Prof. Hittorf. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Ausgewählte Kapitel der Optik: Derf. * Systematische Entomologie: Prof. Karsch. Spezielle Botanik: Derselbe. * Botanische und entomologische Excursionen: Derselbe. Pastoral-Medizin: Derselbe. Spezielle Geognosie: Prof. Hosius. * Geognosie des nordwestlichen Deutschlands: Derselbe. Entomologie: Dr. Altum. Praktische zoologische Demonstrationen und Uebungen (mit besonderer Berücksichtigung künftiger Lehrer): Derselbe. * Die schädlichen Insecten unserer Gegend: Derselbe. Systematische Botanik: Dr. Nitschke. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. * Botanische Excursionen: Derselbe.

Geschichte.

Geschichte der Griechischen Colonien: Prof. Rospatt. * Fortsetzung der neueren Geschichte von dem Auftreten Friedrichs des Großen an: Derf. Geschichte der Griechen seit dem Auftreten Philipps II. von Macedonien: Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derf. * Fortsetzung der Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter: Derselbe.

Philologie.

* Platons Phädo: Geh R.-Rath Prof. Winiewski. Thucydides sechstes Buch im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der classischen Philologie: Derf. Persius Satiren: Prof. Deycks. * Propertius Elegien im philologischen Seminar: Derselbe. * Erklärung von Aeschylus Agamemnon: Prof. Schwerdt. Geschichte der Lyrik bei den Römern nebst Erklärung ausgewählter Oden des Horaz: Derselbe. Erklärung des ersten Buches der Satiren des Horatius: Dr. Parmet. * Erklärung des zehnten Buches des Quintilian, mit besonderer Berücksichtigung seines Urtheils über die griechischen und lateinischen Schriftsteller: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Erklärung des Heliand: Derselbe. Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Uebungen im Uebersetzen ausgewählter Psalmen und der prophetischen Bücher aus dem Hebräischen: Domkap. Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen Arabischer Schriftsteller: Derselbe. Chaldäische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Chaldäischen: Domkap. Prof. Reinke.

* Erklärung des Nal: Prof. Storck. Grammatik der hebr. Sprache: Dr. Reinke. * Fortsetzung der grammatischen Erklärung des Buches der Richter: Derselbe. * Uebersetzung ausgewählter Stellen des Corans: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Altfranzösische Grammatik nebst Erklärung der Chanson de Roland: Dr. ten Brink. Geschichte der französischen Litteratur von 842 bis 1830: Derselbe. Schakspere's Merchant of Venice: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 29. April festgesetzt.

Nro. 293. Grund- und Gebäudesteuer für 1867 betr.

Die Nachweisung der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1867 aufzubringenden Prinzipal-Grund- und Gebäudesteuer sowie der Beischläge und Hebegebühren bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. April v. J. Nro. 211 des Amtsblattes bemerken, daß die Vertheilung der Gemeinde-Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nunmehr von sämmtlichen Gemeinden nach den Ergebnissen der neuen Parzelar-Einschätzung erfolgt ist.

Cöln, den 26. März 1867.

Königliche Regierung.

	Grundsteuer auf der linken Rheinseite.			Grundsteuer auf der rechten Rheinseite.			Gebäudesteuer auf der linken Rheinseite.			Gebäudesteuer auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
A. Hebungen für die Staatskasse.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Prinzipalsteuer	235321	28	2	86929	10	11	130647	14	—	31287	6	—	484185	29	1
2. Justizkosten	2809	7	5	1037	22	7	1187	21	8	356	8	4	5691	—	—
Summa . .	238131	5	7	87967	3	6	132135	5	8	31643	14	4	489876	29	1
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskassen erfolgen.															
3. Zum Grundsteuerdeckungsfonds	1176	18	3	434	19	5	—	—	—	—	—	—	1611	7	8
4. Zum Katasterevisionsfonds .	3529	24	10	1303	28	3	—	—	—	—	—	—	4833	23	1
5. Zum Wegebau :	11766	2	11	8692	28	1	6532	11	3	3128	21	7	30120	3	10
6. Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg . .	3987	7	11	1470	8	3	2212	17	9	529	26	1	8200	-	—
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied . .	243	3	10	89	19	6	184	27	5	32	9	3	500	—	—
Summa . .	20702	27	9	11991	13	6	8879	26	5	3690	26	11	45265	3	7
C. Hebegebühren.															
8. Von den Hebungen ad A. .	7209	—	1	2639	—	5	44 (für die Justizkosten.)	18	11	10	20	8	9903	10	1
9. Von den Hebungen ad B. .	626	22	—	359	22	4	266	11	10	110	21	10	1363	18	—
Summa . .	7835	22	1	2998	22	9	311	—	9	121	12	6	11266	28	1
Ueberhaupt . .	266669	25	5	102957	9	9	141326	2	10	35455	23	9	546409	1	9

Anmerkung. Die Hebegebühren der Prinzipalgebäudesteuer kommen nicht in Ansatz.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.			
1	Köln Stadtkreis	Köln	1379	8	6	95062	18	11	den	7	Februar	1867.
2	Köln Landkreis	Brühl	1682	15	11	733	13	8	"	7	"	"
		Badorf	1468	—	4	154	28	2	"	7	"	"
		Berzdorf	808	4	5	86	14	1	"	7	"	"
		Kierberg	379	2	—	68	14	1	"	7	"	"
		Schwadorf	918	25	9	45	13	—	"	7	"	"
		Bochem	806	28	5	59	11	7	"	7	"	"
		Deutz	947	8	11	5071	24	—	"	7	"	"
		Kalk	261	27	10	979	14	9	"	7	"	"
		Poll	922	20	3	113	9	9	"	7	"	"
		Pingst	451	24	9	61	15	—	"	7	"	"
		Effern	2925	13	7	114	12	4	"	20	"	"
		Kriel	1899	25	7	278	9	—	"	20	"	"
		Stotzheim	1039	14	7	39	2	6	"	20	"	"
		Frechen	3724	2	8	470	8	—	"	20	"	"
		Bachem	1737	10	6	105	—	—	"	20	"	"
		Buschbell	986	17	1	59	19	3	"	20	"	"
		Freimersdorf	6740	23	9	354	12	5	"	7	"	"
		Hürth	915	19	10	176	9	9	"	13	"	"
		Berrenrath	259	15	1	60	22	8	"	13	"	"
		Fischenich	1380	4	4	138	12	9	"	13	"	"
		Gleuel	2124	21	4	217	28	1	"	13	"	"
		Hermülheim	886	7	1	83	16	4	"	13	"	"
		Kendenich	928	13	5	120	18	6	"	13	"	"
		Longerich	7854	3	6	946	16	8	"	20	"	"
		Lövenich	4546	2	1	280	11	7	"	7	"	"
		Müngersdorf	5467	16	1	492	7	10	"	27	"	"
		Ehrenfeld	1530	5	3	1187	5	2	"	27	"	"
		Poulheim	3174	13	3	187	19	3	"	13	"	"
		Geyen	2613	3	5	147	6	10	"	13	"	"
		Rondorf	8227	25	6	1278	20	3	"	7	"	"
		Stommeln	4693	22	3	323	12	2	"	20	"	"
		Sinnersdorf	2580	16	6	179	25	7	"	20	"	"
		Worringen	7354	1	5	593	23	11	"	27	"	"
	Summa des Landkreises	Köln	82237	6	8	15204	28	10				
3	Bergheim	Bergheim	686	16	8	212	21	2	den	20	Februar	1867.
		Kenten	401	8	9	46	9	—	"	20	"	"
		Quadrath	611	28	5	108	15	—	"	20	"	"
		Wiedenfeld	346	15	10	24	8	11	"	20	"	"
		Zieverich	521	27	5	53	9	11	"	20	"	"
		Bedburg	5805	1	4	430	8	5	"	7	"	"
		Blatzheim	3830	26	6	267	4	7	"	7	"	"
		Buir	2238	16	10	160	5	1	"	7	"	"
		Manheim	1215	16	10	101	27	—	"	7	"	"
		Caster	1514	22	10	100	27	10	"	20	"	"
		Eppratz	478	27	11	29	4	—	"	20	"	"
		Lipp	1404	19	9	72	16	5	"	20	"	"

Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Zuschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg. Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg. Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
	Esch	999	10 3	122	27 8	den 20 Februar 1867.
	Angelsdorf	468	18 1	40	18 2	" 20 " "
	Apartehöfe	950	13 9	25	13 8	" 20 " "
	Elsdorf	1003	26 7	116	29 —	" 20 " "
	Niederembt	1952	2 10	179	28 11	" 20 " "
	Oberembt	1786	2 11	157	19 4	" 20 " "
	Tollhausen	355	20 10	29	5 10	" 20 " "
	Heppendorf	4906	23 8	419	18 2	" 7 " "
	Hüchelhoven	7211	19 8	380	22 —	" 7 " "
	Kerpen	2793	3 6	343	8 2	" 20 " "
	Möderath	594	2 8	89	3 -	" 20 " "
	Königshoven	4062	20 10	351	10 4	" 7 " "
	Paffendorf	1046	— 3	114	15 8	" 20 " "
	Glesch	1154	14 5	97	16 2	" 20 " "
	Niederaußem	2145	25 11	114	7 11	" 20 " "
	Oberaußem	1843	1 7	202	22 11	" 20 " "
	Püß	5640	22 11	130	23 9	" 7 " "
	Sindorf	1344	19 10	122	2 8	" 20 " "
	Hemmersbach	1006	17 9	53	2 6	" 20 " "
	Türnich	1752	13 11	210	10 5	" 7 " "
Summa des Kreises	Bergheim	62072	26 3	5208	13 7	
Euskirchen	Euskirchen	3416	14 4	1272	3 8	den 7 Februar 1867.
	Commern	757	4 4	275	25 3	" 7 " "
	Enzen	681	27 6	285	3 9	" 13 " "
	Löwenich Satzvenich	511	16 9	10	10 5	" 13 " "
	Schwerfen	412	21 8	60	10 10	" 13 " "
	Uelpenich	434	17 11	27	18 8	" 13 " "
	Erp	3235	17 3	182	27 8	" 7 " "
	Vorweiler	429	4 —	38	7 8	" 7 " "
	Pingsheim	983	16 4	50	4 5	" 7 " "
	Frauenberg	5[illegible]		70	13 8	" 7 " "
	Dürshäven	347	2 —	26	20 5	" 7 " "
	Elsig	609	29 7	18	22 7	" 7 " "
	Euenheim	191	26 10	27	18 8	" 7 " "
	Friesheim	2254	21 10	150	24 3	" 7 " "
	Berr	832	25 7	47	7 —	" 7 " "
	Niederberg	475	26 4	38	28 5	" 7 " "
	Gymnich	2[illegible]52	25 10	241	9 10	" 7 " "
	Dirmerzheim	1210	12 8	83	15 5	" 7 " "
	Lechenich	6270	19 11	638	17 5	" 7 " "
	Liblar	1218	3 5	164	27 10	" 7 " "
	Bliesheim	1520	— —	112	15 —	" 7 " "
	Kierdorf	340	28 6	19	22 4	" 7 " "
	Lommersum	3015	9 10	206	29 2	" 7 " "
	Nemmenich	702	28 8	45	2 3	" 7 " "
	Weffenich	678	20 11	34	18 5	" 7 " "
	Oberelvenich	563	29 9	29	19 1	" 7 " "
	Rövenich	603	25 10	23	25 1	" 7 " "

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Th.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Weiler	559	11	1	17	17	11	den 7 Februar 1867.
		Satzfey	356	28	7	36	20	2	" 7 " "
		Obergartzem	349	20	1	27	12	—	" 7 " "
		Wißkirchen	238	16	6	43	24	4	" 7 " "
		Sinzenich	563	28	9	69	22	—	" 7 " "
		Hoven-Floren	625	23	7	55	7	3	" 7 " "
		Langendorf	445	5	4	25	3	—	" 7 " "
		Merzenich	408	25	8	26	27	—	" 7 " "
		Wachendorf	175	10	—	27	5	6	" 7 " "
		Antweiler	591	17	11	24	26	5	" 7 " "
		Villig	183	8	9	19	5	6	" 7 " "
		Calcar	41	25	—	7	2	1	" 7 " "
		Eschweiler	93	10	9	8	25	—	" 7 " "
		Lessenich-Rißdorf	302	15	7	34	3	4	" 7 " "
		Weiler	73	5	2	8	4	7	" 7 " "
		Weingarten Rheder	323	25	8	37	26	11	" 7 " "
		Weilerswist	1676	19	6	145	22	4	" 7 " "
		Metternich	1002	21	9	81	6	1	" 7 " "
		Vernich	2868	19	10	149	6	3	" 7 " "
		Wichterich	2149	7	4	149	16	—	" 7 " "
		Zülpich	1604	9	10	529	8	8	" 7 " "
	Summa des Kreises	Euskirchen	50305	26	3	5597	2	6	
5	Bonn	Bonn	3430	26	3	17206	17	—	den 18 März 1867.
		Godesberg	1157	3	11	993	18	3	" 20 Februar "
		Friesdorf	734	2	1	103	11	5	" 20 " "
		Lannesdorf	535	19	9	85	9	5	" 20 " "
		Mehlem	706	20	10	187	2	—	" 20 " "
		Muffendorf	634	24	1	88	3	9	" 20 " "
		Plittersdorf	647	3	10	97	12	10	" 20 " "
		Rüngsdorf	253	13	—	52	11	10	" 20 " "
		Herfel	977	17	1	155	15	6	" 7 " "
		Keldenich	747	9	7	71	21	7	" 7 " "
		Uedorf	275	3	10	19	24	11	" 7 " "
		Urfeld	784	15	9	104	10	7	" 7 " "
		Wesselingen	1110	12	5	198	10	9	" 7 " "
		Widdig	564	14	6	70	15	10	" 7 " "
		Oedecoven	472	24	8	71	15	2	" 13 " "
		Alfter	1447	2	2	180	2	2	" 13 " "
		Buschdorf	682	—	5	34	14	2	" 13 " "
		Gielsdorf	388	23	11	55	11	7	" 13 " "
		Impecoven	403	5	7	29	10	5	" 13 " "
		Lessenich	594	8	2	29	28	10	" 13 " "
		Witterschlick	816	5	3	85	25	7	" 13 " "
		Poppelsdorf	354	22	3	444	2	8	" 20 " "
		Dottendorf	420	16	4	73	19	11	" 20 " "
		Duisdorf	844	26	7	125	19	4	" 20 " "
		Endenich	876	17	—	334	20	7	" 20 " "
		Ippendorf	117	10	9	34	20	9	" 20 " "

Laufende Nr.	Namen der Kreise	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren: Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Kessenich	768	7	1	242	16	10	d. 20 Februar 1867.
		Lengsdorf	515	25	11	77	27	8	„ 20 „ „ „
		Röttgen	386	11	3	41	20	5	„ 20 „ „ „
		Sechtem	2577	23	5	140	27	4	„ 7 „ „ „
		Merten	1428	19	6	116	7	6	„ 7 „ „ „
		Rösberg	1113	28	3	98	23	11	„ 7 „ „ „
		Walberberg	1523	8	5	153	3	2	„ 7 „ „ „
		Vilich	3279	16	8	703	16	7	„ 20 „ „ „
		Villip	535	7	—	84	13	5	„ 20 „ „ „
		Berkum	337	19	10	26	25	10	„ 20 „ „ „
		Gimmersdorf	330	26	8	30	18	5	„ 20 „ „ „
		Holzem	185	12	8	16	17	8	„ 20 „ „ „
		Lieffem	381	17	1	26	3	3	„ 20 „ „ „
		Niederbachem	461	19	1	54	4	9	„ 20 „ „ „
		Oberbachem	335	7	—	31	—	3	„ 20 „ „ „
		Pech	279	—	8	28	27	7	„ 20 „ „ „
		Pissenheim	372	15	5	36	6	—	„ 20 „ „ „
		Züllighoven	113	16	3	10	15	10	„ 20 „ „ „
		Waldorf	1374	15	8	125	26	4	„ 13 „ „ „
		Bornheim-Bremig	2579	25	8	320	26	6	„ 13 „ „ „
		Cardorf-Hemmerich	1214	3	8	104	17	—	„ 13 „ „ „
		Roisdorf	821	7	10	139	20	8	„ 13 „ „ „
	Summa des Kreises Bonn		40893	25	—	23544	23	9	
6	Rheinbach	Rheinbach	2069	9	2	378	10	9	„ 13 „ „ „
		Flerzheim	1561	9	8	106	9	—	„ 13 „ „ „
		Hilberath	126	19	—	21	8	4	„ 13 „ „ „
		Todtenfeld	129	6	8	8	15	3	„ 13 „ „ „
		Neukirchen	412	—	9	74	7	2	„ 13 „ „ „
		Queckenberg	194	—	11	40	—	10	„ 13 „ „ „
		Niederdrees	651	22	4	46	15	5	„ 13 „ „ „
		Oberdrees	582	23	11	65	5	8	„ 13 „ „ „
		Ramershoven	953	12	8	41	14	—	„ 13 „ „ „
		Wormersdorf	1395	15	6	91	15	5	„ 13 „ „ „
		Adendorf	937	9	3	76	3	5	„ 13 „ „ „
		Altendorf	997	17	9	69	17	9	„ 13 „ „ „
		Arzdorf	286	17	10	23	8	10	„ 13 „ „ „
		Ersdorf	617	18	5	55	5	—	„ 13 „ „ „
		Frißdorf	821	6	11	59	5	2	„ 13 „ „ „
		Lüftelberg	317	28	11	42	6	10	„ 13 „ „ „
		Meckenheim	2874	28	1	236	27	—	„ 13 „ „ „
		Merl	97	13	10	20	16	7	„ 13 „ „ „
		Ouchenheim	994	12	1	134	25	7	„ 20 „ „ „
		Flamersheim	1289	16	3	122	28	9	„ 20 „ „ „
		Großbüllesheim	441	28	2	54	23	2	„ 20 „ „ „
		Klembüllesheim	600	10	—	44	23	5	„ 20 „ „ „
		Kirchheim	830	2	11	82	8	6	„ 20 „ „ „
		Niedercastenholz	341	24	5	22	3	3	„ 20 „ „ „
		Palmersheim	1302	14	7	52	18	3	„ 20 „ „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberolle an den Steuerempfänger
		Roitzheim	310	2	3	24	10	2	den 20 Februar 1867
		Schweinheim	359	5	6	30	10	10	„ 20 „ „
		Stoitzheim	592	20	2	91	29	7	„ 20 „ „
		Weidesheim	706	5	11	38	8	9	„ 20 „ „
		Wüschheim	456	14	3	31	11	2	„ 20 „ „
		Münstereifel	667	13	9	415	20	3	„ 13 „ „
		Arloff	535	7	8	77	17	10	„ 13 „ „
		Effelsberg	207	22	11	25	18	—	„ 13 „ „
		Houverath	257	9	8	47	23	3	„ 13 „ „
		Iversheim	351	28	—	62	2	9	„ 13 „ „
		Mahlberg	134	4	6	24	13	6	„ 13 „ „
		Müdscheid	421	19	5	53	23	11	„ 13 „ „
		Ruppenrath	78	9	11	13	8	2	„ 13 „ „
		Schönau	226	17	11	38	2	4	„ 13 „ „
		Odheim	1596	24	5	75	4	4	„ 13 „ „
		Buschhoven	353	23	3	51	29	10	„ 13 „ „
		Esch	787	24	6	58	15	9	„ 13 „ „
		Heimerzheim	1451	21	4	163	11	4	„ 13 „ „
		Ludendorf	666	7	4	50	9	—	„ 13 „ „
		Miel	1329	8	7	71	18	5	„ 13 „ „
		Mohrenhoven	851	15	5	60	23	10	„ 13 „ „
		Müggenhausen	662	27	3	53	2	3	„ 13 „ „
		Odendorf	976	25	8	64	2	3	„ 13 „ „
		Essig	296	7	5	13	24	3	„ 13 „ „
		Straßfeld	539	14	2	29	20	3	„ 13 „ „
	Summa des Kreises	Rheinbach	35644	1	2	3637	25	4	
7	Mülheim	Mülheim	1208	22	11	3913	22	5	„ 27 „ „
		Heumar	3579	20	1	376	3	7	„ 27 „ „
		Mösrath	1868	4	7	373	7	6	„ 20 „ „
		Wahn	3037	17	8	390	27	9	„ 27 „ „
		Merheim	5903	16	1	959	8	7	„ 27 „ „
		Bensberg	2477	9	3	959	25	6	„ 20 „ „
		Gladbach	1724	28	6	914	—	10	„ 13 „ „
		Odenthal	2263	10	10	530	20	11	„ 27 „ „
		Overath	3010	4	6	615	20	8	„ 20 „ „
	Summa des Kreises	Mülheim	25073	14	5	9033	17	9	
8	Sieg	Siegburg	452	13	11	1279	17	4	„ 20 „ „
		Troisdorf	498	29	2	177	3	8	„ 20 „ „
		Wolsdorf	130	25	1	37	25	7	„ 20 „ „
		Eitorf	1778	1	6	434	19	—	„ 13 „ „
		Merten	645	17	7	101	9	5	„ 13 „ „
		Herchen	915	4	6	291	24	4	„ 7 „ „
		Blankenberg	261	10	8	63	27	5	„ 14 März „
		Geistingen	3690	4	3	521	27	11	„ 14 „ „
		Honnef	1525	15	10	872	24	6	„ 7 Februar „
		Königswinter	511	2	—	909	17	1	„ 13 „ „
		Aegidienberg	513	18	6	114	12	9	„ 13 „ „

Namen der		Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren.						Datum der Feststellung und des Abgangs der Heberolle an den Steuerempfänger.
Kreise.	Steuergemeinden.	Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	
	Ittenbach	214	4	3	48	3	9	den 13 Februar 1867.
	Lauthausen	324	19	3	65	12	8	„ 13 „ „
	Altenhödingen	337	26	4	65	—	3	„ 13 „ „
	Braschoß	345	28	5	94	5	3	„ 13 „ „
	Happerschoß	395	27	5	78	26	2	„ 13 „ „
	Lohmar	367	3	11	70	7	9	den 14 März 1867.
	Altenrath	142	29	4	56	19	11	„ 14 „ „
	Breidt	354	28	8	76	23	10	„ 14 „ „
	Halberg	411	28	7	73	22	1	„ 14 „ „
	Inger	516	5	2	98	1	10	„ 14 „ „
	Scheiderhöhe	1005	—	—	131	12	1	„ 14 „ „
	Niedermenden	297	15	8	40	5	8	„ 14 „ „
	Obermenden	362	10	6	182	18	—	„ 14 „ „
	Bulsdorf	367	24	5	51	10	2	„ 14 „ „
	Hangelar	238	24	4	58	8	8	„ 14 „ „
	Holzlar	142	19	—	36	28	4	„ 14 „ „
	Meindorf	321	—	4	48	28	7	„ 14 „ „
	Niederpleis	449	26	1	63	9	4	„ 14 „ „
	Siegburg-Mülldorf	332	29	5	58	9	9	„ 14 „ „
	Much	3362	2	4	595	13	3	den 13 Februar 1867.
	Neunkirchen	1745	23	4	333	4	—	„ 7 „ „
	Seelscheid	1004	23	10	190	19	6	„ 7 „ „
	Niedercassel	714	17	11	95	28	5	den 14 März 1867.
	Lülsdorf	1387	5	7	133	17	2	„ 14 „ „
	Mondorf	529	21	1	113	15	4	„ 14 „ „
	Rheidt	1413	1	4	191	24	8	„ 14 „ „
	Stockem	227	7	3	18	15	4	„ 14 „ „
	Uckendorf	394	27	2	37	8	5	„ 14 „ „
	Obercassel	344	14	3	232	10	6	den 7 Februar 1867.
	Heisterbacherroth	165	6	9	31	27	6	„ 7 „ „
	Niederdollendorf	284	12	10	117	15	6	„ 7 „ „
	Oberdollendorf	447	7	1	227	3	3	„ 7 „ „
	Oberpleis	1917	24	7	389	6	10	„ 13 „ „
	Stieldorf	1951	17	11	267	10	11	„ 13 „ „
	Ruppichteroth	1045	10	7	265	—	6	„ 20 „ „
	Winterscheid	695	21	—	144	10	—	„ 20 „ „
	Sieglar	1002	18	1	166	5	1	den 14 März 1867.
	Bergheim-Müllekoven	760	15	3	139	5	11	„ 14 „ „
	Eschmar	468	17	2	58	10	10	„ 14 „ „
	Kriegsdorf	467	27	5	56	17	8	„ 14 „ „
	Spich	402	16	9	77	27	9	„ 14 „ „
	Uckerath	1585	7	7	343	6	6	den 13 Februar 1867.
	Wahlscheid	1362	10	9	306	26	5	„ 7 „ „
Summa des Kreises	Sieg	41628	4	11	10729	13	4	
Gummersbach	Gummersbach	1610	5	11	807	11	11	den 7 Februar 1867.
	Neustadt	396	6	5	211	3	5	„ 7 „ „
	Wiedeneſt	429	4	9	113	11	10	„ 7 „ „
	Lieberhausen	575	26	6	135	21	11	„ 7 „ „

Laufende Nr.	Namen der Kreise,	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Zuschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Marienheide	997	14	11	297	18	9	den 7 Februar 1867.
		Nümbrecht	1332	23	4	304	9	4	den 14 März 1867.
		Marienberghausen	1113	12	3	325	28	9	„ 23 „ „
		Wiehl	974	12	7	272	23	2	„ 7 Februar 1867.
		Ründeroth	1171	10	9	378	4	9	„ 20 „ „
		Gimborn	1513	3	7	382	4	11	„ 7 „ „
		Drabenderhöhe	757	28	8	281	9	1	„ 27 „ „
	Summa des Kreises	Gummersbach	11170	29	8	3539	27	10	
10	Wipperfürth	Wipperfürth	1177	28	3	858	29	9	den 20 Februar 1867.
		Klüppelberg	2058	27	11	441	13	—	„ 20 „ „
		Gürten	1169	17	—	290	8	11	„ 20 „ „
		Becken	800	16	4	165	7	11	„ 20 „ „
		Engelskirchen	989	28	8	365	—	7	„ 20 „ „
		Hohkeppel	823	19	9	177	28	7	„ 20 „ „
		Lindlar	3138	2	7	784	20	2	„ 20 „ „
		Olpe	1148	23	2	192	2	7	„ 20 „ „
		Wipperfeld	661	29	1	121	—	11	„ 20 „ „
	Summa des Kreises	Wipperfürth	12269	12	9	3346	22	5	
11	Waldbröl	Waldbröl	1767	—	—	493	23	7	den 13 Februar 1867.
		Dattenfeld	930	15	9	209	3	8	„ 13 „ „
		Roßbach	1196	17	—	285	3	8	„ 13 „ „
		Denklingen	1141	4	10	326	3	3	„ 7 „ „
		Eckenhagen	940	22	6	312	14	—	„ 7 „ „
		Morsbach	1075	29	6	249	24	2	„ 7 „ „
	Summa des Kreises	Waldbröl	7051	29	7	1876	12	4	

Wiederholung.

1	Köln Stadtkreis		1379	8	6	95062	18	11
2	Köln Landkreis		82237	6	8	15204	28	10
3	Bergheim		62072	26	3	5208	13	7
4	Euskirchen		50305	26	3	5597	2	6
5	Bonn		40898	25	—	28644	23	9
6	Rheinbach		35644	1	2	8637	25	4
7	Mülheim		25073	14	5	9033	17	9
8	Sieg		41528	4	11	10729	13	4
9	Gummersbach		11170	29	8	3539	27	10
10	Wipperfürth		12269	12	9	3346	22	5
11	Waldbröl		7051	29	7	1876	12	4
	Summa des Regierungsbezirks	Köln	369627	5	2	176781	26	7

Nro. 294. Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ulto. September d. Js. auf 2 Sgr. von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Cöln, den 30. März 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 295. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des I. Quartals 1867 betr.

Aus dem Postdienste sind freiwillig ausgeschieden: Der Postexpedient Fischer in Wipperfürth, der Post-Expedient Huland in Gummersbach, der Post-Expediteur Bechard in Lechenich.

In ihrem Amte sind bestätigt: Die Posterpediteure Limbach in Berkum, Vierkotten zu Brück, Lutter zu Drabenderhöhe, Harzheim zu Erp, Stein zu Herchen, Commer zu Rheidt, Preiderhoff zu Wildbergerhütte.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Sander vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz zum Post-Amte in Deutz, der Post Expedient Fehre von Siegburg nach Wipperfürth, der Post-Expedient Müller von Commern nach Gummersbch, der Post-Expedient Kutsch von Mülheim am Rhein nach Cöln, der Post-Sekretair Kümlau von Cöln nach Potsdam, der Ober-Post-Sekretair Meyer und der Post-Commissarius Curth von Cöln nach Hannover.

Als Postsekretaire sind angestellt: Die Post-Assistenten: Schneider in Deutz, Lorenz in Cöln, Danziger in Cöln, Hoepfner in Cöln, Krüger in Cöln, Haeger in Cöln, Sawall in Cöln, Derix in Cöln, Marich in Bonn, Fendler in Cöln, Reichardt in Cöln, G. C. L. Schmidt in Cöln, Meißner in Cöln, Semsch in Cöln, Schoen in Cöln, Kraberg in Cöln, Boelk in Deutz Ditse in Deutz.

Als Post-Expedient sind angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter Schellenbach und Wittig in Cöln.

Als Post-Unterbeamte sind angestellt: a. als Post-Büreau-Diener: der invalide Sergeant Tunk in Cöln, der invalide Unteroffizier Klemp in Cöln, der invalide Sergeant v. Kessel in Cöln, der invalide Sergeant Michler in Cöln,

b. als Briefträger: der invalide Tambour Falkenstein.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Conducteur Eckardt vom Eisenbahn-Post-Amte Nro: 8 in Deutz zum Post-Amte in Cöln behufs Uebernahme einer Post-Büreaudienerstelle, der Eisenbahn-Post-Conducteur Bredow vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hielhelbst zum Post-Amte in Cöln als Postwagen-Aufseher, der Büreaudiener Reske vom Post-Amte in Cöln zum Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 hierselbst als Büreaudiener.

Entlassen sind: der Briefträger Gauck in Cöln, der Brifträger Hecht in Bonn.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Postbüreaudiener Bretz bei der Bahnhofs-Post-Expedition hierselbst.

Cöln, den 7. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 296 Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Frechen nach Cöln wird vom 10. d. Mts. ab aus Frechen um 7 Uhr Morgens abfahren; von Cöln erfolgt die Abfahrt um 5 Uhr Nachmittags nach Frechen.

Coln, den 8. April 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 297. Postangelegenheiten betr. Bei den zwischen Cöln und Gummersbach coursirenden Personenposten soll nunmehr die Aufnahme von Reisenden in offene Plätze auch an der zu Mittel-Eschbach befindlchen Chausseegeld-Hebestelle gestattet sein; die bisherige Post-Haltestelle zu Unter-Eschbach am Hause des Gutsbesitzers Vogel bleibt ebenfalls bestehen.

Cöln, den 5. April 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 298. Personal-Chronik betr. Der Kasernen-Inspector Kiskalt ist von Cöln nach Coblenz versetzt.

Coblenz, den 30. März 1867. **Königliche Indendantur 8. Armee-Corps**

Nro 299. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn im I. Quartal 1867 betr. Der Landgerichts-Assessor Keller von Düsseldorf wurde zum Staats-Prokurator, der Auskultator Bredow hierselbst zum Referendar, die Rechtskandidaten Olbertz und Schmitz zu Auskultatoren und der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Lahs von Coblenz zum Gerichtsvollzieher in Königswinter ernannt.

Versetzt wurden die Notarien Gannsen von Lechenich nach Bonn Menzen von Montjoie nach Lechenich und Eich von Solingen nach Euskirchen.

Dem Justizrath Maus zu Euskirchen wurde die nachgesuchte Entlassung als Notar bewilligt und ist der Gerichtsvollzieher Georgi zu Königswinter gestorben.

Bonn, den 1. April 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 300. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Platen bei Bruchhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situati-

onsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Verggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 11. März 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden und Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Januar 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Platen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Wolperath, Söntgerath, und Seelscheid, im Kreise Sieg. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und sechszigtausend fünfhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E L M I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Platen bei Bruchhausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 301. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Müllerhof bei Müllerhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß, der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Verggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Müllerhöf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend achthundert zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. März 1867. L. S. Königliches Oberbergamt

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Müllerhof bei Müllerhof im Bergreviere Deutz.

Nro. 302. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fido bei Zeit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Verggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Fido das Bergwerkseigenthum in dem in dem Gemeinden Söntgerath, Herkenrath und Seelscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend dreihundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. März 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Fido bei Zeit im Bergreviere Deutz.

Nro. 303. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Belsy bei Herkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37

jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 hat der Frau Anna Ritter aus Düsseldorf unter dem Namen Betsy, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath und Herkenrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und sechszigtausend vierhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Betsy bei Herkenrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 304. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Amor bei Odenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1865 wird dem Ackerwirth Wilhelm Klug zu Kaule bei Immekeppel unter dem Namen Amor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal, Dabringhausen und Bourscheid, im Kreise Mülheim und Solingen, Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und fünfzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. März 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Amor bei Odenthal im Bergreviere Deutz.

Nro. 305. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Heidberg II. bei Euel, Heidberg III. bei Langenfiefen und Heidberg IV. bei Hespert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 11. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20 December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Eduard Lambelet zu Bonn unter dem Namen Heidberg II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hespert und Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achtzigtausend und sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S V W X T Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Heidberg II. bei Euel im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Eduard Lambelet zu Bonn unter dem Namen Heidberg III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hespert, Sinspert und Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend sechshundert

vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G F Q T M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Heidberg III bei Langenfiefen im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Eduard Lambelet zu Bonn unter dem Namen Heidberg IV das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hespert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Heidberg IV. bei Hespert im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 306. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helena I bei Neuenothe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 17. September 1859 und des Umwandelungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Peter Flick zu Altenothe unter dem Namen Helena I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wiebeneft, im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Eckenhagen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererzbergwerk Helena I bei Neuenothe im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 307. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ewaldshoffnung bei Merkhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1863 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem J. W. am Zehnhoff zu Cöln unter dem Namen Ewaldshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbröl und in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend sechshundert und fünf und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H A D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. März 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Ewaldshoffnung bei Merkhausen im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Heinrich Mohr zu Münstereifel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser am 18. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Der bisherige Privatlehrer Eduard Vollmer ist zum Lehrer an der neu errichteten öffentlichen Elementarschule zu Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kreis Sieg ernannt worden.

Die bisherige dritte Lehrerin an der Pfarrschule von St. Gereon hierselbst, Franziska Hommen, ist zur zweiten Lehrerin an dieser Schule ernannt worden.

Die bisherige 4. Lehrerin an der Pfarrschule von St. Marien im Capitol hier, Anna Schützendorff, ist zur 3. Lehrerin an dieser Schule ernannt worden.

Dem Barbier Johann Flesch hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Johann Jakob Gronenthal zu Niederaußem ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

An Stelle der verstorbenen Distrikts-Hebamme Wittwe Ohlert zu Effelsberg ist deren Tochter, Anna Catharina Ohlert, bisher Hülfs-Hebamme zu Houverath unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Wald, zur Distrikts-Hebamme für den Distrikt Effelsberg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Dienstag den 16. April 1867.

Nro. 308. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 3. u. 6. April 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 25 u. 26 der Gesetz-Sammlung enthalten unter.

Nro. 6583. Das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sporteln- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

Nro. 6584. Das Gesetz, betreffend das preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

Nro. 6585. Die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

Nro. 6586 Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

Nro 6587. Den Allerhöchsten Erlaß, vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849, wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Nro. 6588. Das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Nro. 6589. Die Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Nro. 6590. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebiethstheilen.

Nro. 6591. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Nro. 6592. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

Nro. 6593. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Nro. 6594 Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Nro. 6595. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse. vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29. März 1867.

Nro. 6596. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866, zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 309. Pässe nach Frankreich betr.

Die Kaiserlich Französische Regierung hat beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines

Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte eines Jagdscheines Wanderbuchs u. dergl zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit Französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Indem wir diese wesentliche Verkehrs-Erleichterung zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des reisenden Publikums bringen, bemerken wir, daß die Reisenden wohl thun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Cöln, den 16. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 310. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserwerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 5. Mai d. Js. abzuhalten und sind die eingehenden Gelder rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkassen abzuliefern.

Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Haus-Collecte wird in den Monaten Mai und Juni d. Js., wie bisher, durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Beide Collecten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 8. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 311. Evangelische Hauskollecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Laufersweiler betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3 October v Js. (Stück 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Laufersweiler bis zum 1. Juli d. Js. verlängert hat.

Cöln, den 5. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 312. Handwerker-Prüfungs-Commission betr.

Dem Beigeordneten Ferdinand Unkel zu Euskirchen sind in Stelle des Steuer-Einnehmers Kleinertz provisorisch die Geschäfte eines Vorsitzenden der Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Kreis Euskirchen übertragen worden.

Cöln, den 13. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 313. Postangelegenheiten betr.

Vom 21. April d. J. ab werden folgende Veränderungen im Postengange eintreten:

1, die erste Personenpost von Euskirchen nach Brühl geht ab
aus Euskirchen um 8^{25} Uhr Morgens,
zum Anschlusse an den von Brühl 11^{5} Uhr Vormittags nach Cöln abfahrenden Bahnzug;

2, die 1. Personenpost von Münstereifel nach Euskirchen geht ab
aus Münstereifel um 5^{10} Uhr Morgens,
zum Anschlusse an den von Euskirchen 6^{50} Uhr Morgens nach Düren abfahrenden Bahnzug;

3, die 2. Personenpost von Euskirchen nach Münstereifel geht ab
aus Euskirchen um 7^{30} Uhr Abends,
nach Ankunft des um 7^{20} Uhr Abends eintreffenden Bahnzuges aus Düren;

4, die Personenpost aus Ahrweiler nach Rheinbach geht ab
aus Ahrweiler um 3 Uhr Nachmittags;

5, die Personenpost von Rheinbach nach Euskirchen geht ab
aus Rheinbach um 5^{35} Nachmittags.

Cöln den 13. April 1867. Der Ober-Post-Director In Vertretung **Ottendorff.**

Nro. 314. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 12. März d. J. ist die Interdiction des Adolph Hüsch, 50 Jahre alt, aus Worringen ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 13. April 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 315. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken, hat durch Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Sprachlehrers Nicolaus Franz Frevillot, früher zu Saarbrücken wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. April 1867. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Cöln zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister betr.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Cöln am 1. Januar 1867 vorhandenen, nach der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Privat-Baumeister und Bauhandwerksmeister.

Nro.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifikations-Atteſtes.	Bemerkungen.
	I. Privat-Baumeiſter.			
1	Altenloh, Hugo	Cöln		
2	Court, Eduard	Siegburg		Als Maurermeiſter qualifizirt.
3	von der Emden, Chriſtian	Bonn		
4	Felten, Joſeph	Cöln		desgl.
5	Goldmann, Heinrich	dto.		
6	Kramer, Eduard	dto.		desgl.
7	Müller, Friedr. Heinrich	Deutz		desgl.
8	Nagelſchmidt, Heinrich	Cöln		desgl.
9	Pattri, Friedr. Wilh. Ludwig	dto.		desgl.
10	Schilling, Karl	dto.		
11	Schnurr, Emil Friedr. Juſtus	dto.		Als Maurer- und Zimmermeiſter qualificirt.
12	Schubert, Karl	Poppelsdorf		Als Maurermeiſter qualificirt.
13	Statz, Vincenz (Baurath)	Cöln		Als Maurer- und Zimmermeiſter qualifizirt.
14	Wallé, Johann Anton	dto.		Als Maurermeiſter qualifizirt.
	II. Bauhandwerker.			
	1. Kreis Bergheim.			
	A. Maurermeiſter.			
1	Behr, Heinrich	Elsdorf	11. Februar 1863	
2	Koenen, Heinrich	Gleſch	5. Mai 1860	
3	Kur, Wilhelm	dto.		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig betrieben.
4	Lentzen, Joachim	Buchholz		desgl.
5	Lentzen, Gottfried	Gleſch	7. Februar 1861	
6	Mandewirth, Bernard	Thorr	30. Juli 1860	
7	Palm, Heinrich	Moederath	6. Dezember 1861	
8	Scheuer, Jakob	Kerpen	25. April 1854	
9	Schmitz, Chriſtian	Kirchherten		Wie ad 8
10	Schreiber, Jakob	Buir		desgl.
11	Tappert, Michael	Türnich		desgl.
12	Wichterich, Wilhelm	Oberauſſem		desgl.
	B. Zimmermeiſter.			
13	Faßbender, Jakob	Berrendorf		Wie ad 3
14	Hamacher, Jakob	Elsdorf		desgl.
15	Heinrichs, Anton	Möderath	1. Mai 1866	
16	Keyſer, Franz Wilhelm	Buir		desgl.
17	Müller, Franz	Grouven	3. Mai 1864	
18	Odendahl, Gerhard	Manheim		desgl.
	C. Dachdeckermeiſter.			
19	Jülich, Heinrich	Grefrath	4. März 1859	
20	Robery, Johann	Bergheimerdorf	23. Juni 1865	
21	Winkel, Johann	Kerpen	10. Februar 1860	

Nro.	Der Bauhandwerker		Tag des Qualifications-Attestes.	Bemerkungen
	Vor- und Zunamen.	Wohnort.		
	2. Kreis Bonn.			
	A. Maurermeister.			
1	Barthusel, Joseph	Bonn	13. April 1860	
2	Blettner, Heinrich	dto.	18. Juli 1865	
3	Brambach, Johann	dto.	8. Juli 1865	
4	Deutschmann, August	dto.	4. April 1842	
5	Dietrich, Albert August Wilh.	dto.	12. Mai 1847	
6	Frings, Mathias	dto.	13. April 1848	
7	Gath, Johann	Kessenich	1. Juli 1858	
8	Hüllen, Mathias Joseph	dto.	3. Mai 1861	
9	Hüllen, Peter	dto.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
10	Kiel, Peter Joseph	Rösberg		desgl.
11	Lohrscheid, Johann	Lengsdorf	8. April 1865	
12	Minten, Heinrich	Ramersdorf		Wie ad 9
13	Natter, Johann	Pech	15. August 1864	
14	Nonn, Johann	Godesberg	11. November 1864	
15	Pohl, Johann	Plittersdorf	15. Oktober 1863	
16	Porcher, Joseph	Bonn	9. Juli 1848	
17	Rang, Peter	Kessenich	23. November 1863	
18	Schon, Johann	Bonn	15. Oktober 1862	
19	Seidemann, Ludwig	dto.	7. März 1862	
20	Stirtz, Hermann	dto.	9. Juni 1866	
21	Strecke, Joseph	dto.	5. November 1864	
22	Thoma, Johann	dto.	8. Januar 1856	
23	Westhoven, Jakob	dto.	15. Mai 1862	
	B. Zimmermeister.			
24	Bürger Johann	Bonn	27. Mai 1857	
25	Conrads Edmund	dto.	28. Mai 1859	
26	Domgörgen, Johann	Hersel		Wie ad 9
27	Engelskirchen, Michael	Bonn	8. März 1832	
28	Herter, Peter	dto.	14. Oktober 1856	
29	Köhl, Winand	Merten		Wie ad 9
30	Niesen, Anton	Godesberg	15. Septbr. 1860	
31	Schaaf, Karl	Schwarz-Rheindorf	18. Juli 1866	
32	Schwister, Joh. Jos.	Bonn	13. März 1852	
33	Thoma, Johann	dto.	25. November 1864	
	C. Dachdeckermeister.			
34	Bergheim, Johann	Urfeld		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig betrieben.
35	Koch, Heinrich	Widdig		desgl.
36	Küpper, Peter Joseph	Bonn		desgl.
37	Kurscheid, Mathias	Beuel	14. November 1864	
38	Lander, Johann	Bonn		Wie ad 34
39	Lander, Joseph	dto.		desgl.
40	Lierz, Hubert	Sechtem	19. April 1861	
41	Roberts, Lambert	Godesberg	19. November 1861	
42	Roberts, Peter Joseph	Bonn		Wie ad 34
43	Schaefer, Martin	Urfeld	15. November 1863	

Nro.	Der Bauhandwerker. Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
44	Schüller, Mathias	Witterſchlick		Wie ad 34
45	Stauff, Johann Wilhelm	Bonn		desgl.
46	Booſen, Johann	dto.	5. Mai 1866	
47	Booſen, Johann	Volmershofen		Wie ad 34
48	Zengeler, Franz	Bonn		desgl.
49	Zilken, Mathias	dto.	14. Septbr. 1866	
	D. Brunnenbauer.			
50	Funk, Anton	Bonn	8. Septbr. 1862	
51	Steinmill, Friedrich	dto.	8. dto. 1858	
	E. Steinhauermeiſter.			
52	Acker, Wilhelm	Bonn	9. Februar 1861	
53	Barthuſel, Joſeph	dto.	15. November 1860	
54	Olzem, Johann Joſeph	dto.	dto.	
55	Pauly, Johann Adam	Berkum		Hat das Gewerbe vor 1833 ſelbſtſtändig betrieben.
56	Schmitz, Johann	Bonn	31. Mai 1847	
57	Weiler, Ambroſius	Mehlem	5. Oktober 1849	
	F. Mühlenbauer.			
58	Wernecke, Auguſt	Bonn	25. Mai 1858	
	3. Stadtkreis Cöln.			
	A. Maurermeiſter.			
1	Atzroth, Heinrich Wilhelm	Cöln.	5. Januar 1846	
2	Baaſer, Joſeph	dto.	13. November 1860	
3	Becker, Karl	dto.	11. Januar 1855	
4	Becker, Joſeph	dto.	27. Mai 1835	
5	Becker, Ludwig	dto.	21. Februar 1849	
6	Bergh, Gabriel	dto.	19. Auguſt 1845	
7	Bermbach, Ferdinand	dto.	6. Dezember 1849	
8	Bock, Simon	dto.	3. September 1852	
9	Bodewig, Theodor	dto.	30. April 1862	
10	Bogen, Wilhelm	dto.	23. Dezember 1857	
11	Bolle, Karl Eduard	dto.	17. Juni 1834	
12	Bolzius, Karl	dto.	6. Februar 1852	
13	Bolzius, Conrad Sam.	dto.	7. Auguſt 1852	
14	Breiſig, Jakob	dto.	14. Dezember 1847	
15	Breiſig, Johann	dto.	16. Februar 1865	
16	Breiſig, Peter	dto.	13. November 1860	
17	Butz, Johann	dto.	21. Juli 1859	
18	Claſſen, Johann Jakob	dto.	8. Februar 1840	
19	Dohmen, Wilhelm	dto.	4. Auguſt 1860	
20	Doerner, Adam	dto.	3. Auguſt 1861	
21	Drux, Wilhelm	dto.	10. Dezember 1850	
22	Erben, Franz	dto.	26. April 1831	
23	Eſſer, Heinrich	dto.	3. Auguſt 1846	
24	Fenten Wilhelm	dto.	20. Juli 1865	
25	Fortemps, Bernhard	dto.	30. April 1851	
26	Franke, Friedrich	dto.	18. Mai 1852	
27	Frenz, Johann Peter	dto.	9. Januar 1862	

Nro.	Der Bauhandwerker		Tag des Qualifications-Attestes.	Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Wohnort.		
28	Froitzheim, Werner Heinrich	Cöln	31. März 1835	
29	Gärtner, Wilhelm	dto.	4. März 1864	
30	Größer, August	dto.	4. Septbr. 1862	
31	Gronewald, Bernard Joseph	dto.	9. August 1847	
32	Haensel, Johann Wilhelm	dto.	7. Septbr. 1865	
33	Heuser, Christian Ludwig	dto.	18. Februar 1861	
34	Hinden, Johann Bapt. Jakob	dto.	14. März 1860	
35	Horn, Julius	dto.	17. Dezember 1848	
36	Kaufmann, Christ. Jos. Hub.	dto.	2. November 1842	
37	Kaufmann, Pantaleon	dto.		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betrieben.
38	Koch, August	dto.	17. Mai 1837	
39	Koch, Franz	dto.	22. Juli 1834	
40	Koch, Friedrich	dto.	23. April 1866	
41	König, Friedrich Wilhelm	dto.	24. Dezember 1862	
42	Konsbrück, Gustav	dto.	6. Juli 1863	
43	Kraß, Ferdinand	dto.	6. Mai 1861	
44	Krauer, Johann	dto.	22. Mai 1844	
45	Landmann, Jakob	dto.	5. Januar 1847	
46	Lange, August	dto.	23. Mai 1862	
47	Mertz, Johann	dto.	16. November 1833	
48	Mertz, Joseph	dto.	21. August 1860	
49	Mertz, Michael	dto.	27. Septbr. 1866	
50	Mertz, Sebastian	dto.	16. November 1843	
51	Mockel, Wilhelm	dto.	12. April 1851	
52	Mohr, Johann	dto.	25. Februar 1843	
53	Müller, Heinrich	dto.	1. Februar 1858	
54	Müller, Johann	dto.	25. November 1843	
55	Nagelschmidt Heinrich	dto.	8. Juni 1847	
56	Neumann, Friedrich	dto.	4. März 1857	
57	Niemandt, Gerhard	dto.	7. August 1858	
58	Niether, Karl Friedr. Wilh.	dto.	2. Juli 1863	
59	Nitsche, Gottlieb	dto.	19. Februar 1859	
60	Olbertz, Jakob	dto.	28. Januar 1867	
61	Olbertz, Johann	dto.	22. Septbr. 1859	
62	Ophoven, Jakob	dto.	10. Juni 1856	
63	Pauls, Ernst	dto.	21. März 1866	
64	Philipps, Gust. Adolph Theod.	dto.	7. Februar 1861	
65	Plumm, Math. Joseph	dto.	9. Dezbr. 1864	
66	Pütz, Michael	dto.	8. Mai 1863	
67	Rathschlag, Karl Eduard	dto.	5. August 1861	
68	Rings, Clemens	dto.	22. August 1865	
69	Roß, Peter	dto.	4. Mai 1853	
70	Scherer, Joseph	dto.	2. Juli 1863	
71	Schneider, Johann	dto.	12. März 1857	
72	Schmitz, Franz	dto.	18. November 1858	
73	Schmitz, Ferdinand	dto.	8. August 1860	
74	Schmitz, Mathias	dto.	29. April 1843	
75	Schröder, Joseph	dto.	12. Mai 1864	

Nro.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
76	Seraphin, Otto Joſeph	Cöln	12. Mai 1847	
77	Siegert, Conrad	dto.	8. Januar 1846	
78	Spenrath, Peter Hubert	dto.	8. Februar 1859	
79	Stachel, Reiner	dto.		Wie ad 37
80	Steinert, Karl Auguſt	dto.	12. März 1862	
81	Sugg, Eduard	dto.	2. Dezbr. 1841	
82	Thiele, Karl	dto.	12 Mai 1864	
83	Urmetzer, Ferdinand	dto.	12. dto. dto.	
84	Boeller, Peter	dto.	12. Auguſt 1858	
85	Winkeler, Karl Guſtav	dto.	15. Juli 1857	
86	Zellner, Emil	dto.	12. Mai 1864	
87	Ziefel, Mathias	dto.	15. dto. 1851	
	B. Zimmermeiſter.			
88	von Amelen, Conrad	Cöln	21. Oktober 1864	
89	Baaſer, Joſeph	dto.	27. Februar 1862	
90	Bayer, Theodor	dto.	21. Januar 1852	
91	Bolzius, Ferdinand	dto.	22. April 1854	
92	Cramer, Wilhelm	dto.	1. Septbr. 1843	
93	Franken, Joſeph	dto.	1. Oktober 1860	
94	Gerhards, Franz	dto.	19. April 1848	
95	Heimbach, Swibert	dto.	5 Dezbr. 1863	
96	Herkenrath, Wilhelm	dto.	26. März 1862	
97	Heuſer, Chriſtian Ludwig	dto.	18. Februar 1861	
98	Hochgürtel, Joh. Baptiſt	dto.	8. April 1844	
99	Hoffmann, Joſeph	dto.	27. Januar 1844	
100	Horn, Julius	dto.	17. Dezbr. 1848	
101	Huber, Franz	dto.	17. Februar 1862	
102	Klein, Wilhelm	dto.		Wie ad 87.
103	Kramer, Johann	dto.	22. Mai 1844	
104	Kühn, Wilhelm jun.	dto.	6. Februar 1867	
105	Kühn, Wilh. Bern. Aler.	dto.	27. Auguſt 1840	
106	Lucke, Wilhelm	dto.	31. März 1862	
107	Mertens, Ad. Hubert	dto.	15. Septbr. 1866	
108	Müller, Heinrich	dto.	27. Oktober 1856	
109	Odendahl, Juſtin	dto.	18. April 1865	
110	Odenthal, Franz Peter	dto.	26. Septbr. 1858	
111	Paatſch, Joſeph	dto.	29. Juli 1865	
112	Pelz, Hermann	dto.	11. Auguſt 1859	
113	Plumm, Math. Joſeph	dto.	12. März 1859	
114	Rantz, Heinrich Joſeph	dto.	9. April 1836	
115	Schmitz, Karl Theodor	dto.	1. dto. dto.	
116	Wiegand, Johann	dto.	8. Auguſt 1841	
117	Wilfrath, Gottfried	dto.	16. März 1846	
	C. Dachdeckermeiſter.			
118	Atzroth, Heinr. Wilhelm	Cöln	1. Auguſt 1862	Hat das Gewerbe vor 1845 ſelbſtſtändig betrieben.
119	Beiſſel, Johann	dto.		
120	Bartz, Joh. Friedrich	dto.		desgl.
121	Buchheim, Gerhard	dto.	11. Septbr. 1866	

Nro.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
122	Daniel, Wilhelm	Cöln	1. Dezbr. 1860	
123	Eſſer, Gottfried	dto.		Wie ad 119
124	Eſſer, Napoleon	dto.		desgl.
125	Felten, Jakob	dto.	21. Februar 1863	
126	Gangel, Johann Wilhelm	dto.		Wie ad 119
127	Gilles, Joſeph	dto.		desgl.
128	Häuſeler, Heinrich	dto.	12. April 1861	
129	Henk, Theodor	dto.		Wie ad 119
130	Kerſchgen, Herm. Joſeph	dto.		desgl
131	Kirchmeyer, Anton	dto.	30. Juni 1863	
132	Mohr, Mathias	dto.	11. Septbr. 1845	
133	Mohr, Peter	dto.		Wie ad 119
134	Müller, Heinrich	dto.	21. Februar 1863	
135	Nagelſchmidt, Johann	dto.	2. Mai 1846	
136	Neuer, Engelbert	dto.	11. dto. dto.	
137	Oeſtereich, Balthaſar	dto.		Wie ad 119
138	Paſſendorf, Ludwig	dto.		dto.
139	Peſcher, Wilh. Heinrich	dto.	22. Dezbr. 1848	
140	Piel, Mathias	dto.		Wie ad 119
141	Pott, Jonas	dto.	11. Mai 1846	
142	Pütz, Werner	dto.		Wie ad 119
143	Roeſeler, Hermann	dto.	22. Dezbr. 1851	
144	Roß Joh. Wilh. Heinrich	dto.	7. Mai 1860	
145	Scheidweiler, Jakob	dto.	4. Septbr. 1857	
146	Schmitz, Paul	dto.		Wie ad 119
147	Schmitz, Peter	dto.		desgl.
148	Schürmann, Heinrich	dto.	17. April 1851	
149	Stelzmann, Chriſtian	dto.		Wie ad 119
150	Willeken, Jakob	dto.	1. Dezbr. 1860	
151	Wingen, Anton	dto.	21. Februar 1854	
152	Wingen, Erasmus	dto.	14. Juni 1852	
153	Wingen, Hubert	dto.	13. April 1861	
154	Wingen, Johann	dto.	30. Januar 1852	
155	Wingen, Wilhelm	dto.	27. Mai 1846	
	D. Steinhauermeiſter.			
156	Bergner, Johann	Cöln	24. Juni 1864	
157	Hilgers, Heinrich	dto.	8. Juni 1857	
158	Hinden, Joh. Baptiſt Jakob	dto.	14. März 1860	
159	Langen, Anton	dto.	18. Februar 1862	
160	Ophoven, Jakob	dto.	10. Juni 1856	
161	Schmitz, Franz	dto.	16. Mai 1856	
162	Völker, Aloys	dto.	24. Juni 1864	
	E. Brunnenbauer.			
163	Eſſer, Peter	Cöln		Wie ad 37
164	Hanſen, Joh. Philipp	dto.		desgl.
165	Janſen, Hermann Joſeph	dto.	1. Juli 1831	
166	Odenthal, Johann	dto.	3. Februar 1834	

Nro.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
167	Offermann, Friedrich	Cöln	1. October 1832	
168	Prümm, Johann Georg	dto.	2. November 1837	
169	Schumacher, Johann	dto.	30. Oktober 1840	
		F. Mühlenbauer.		
170	Jansen, Bernard	Cöln		
171	Sieberg, Peter Joseph	dto.		Wie ad 37 desgl.
		G. Aufſteller von Blitzableiter.		
172	Guilleaume F. C.	Cöln	23. April 1866	
		4. Landkreis Cöln.		
		A. Maurermeiſter.		
1	Detmer, Hermann	Worringen	9. Februar 1857	
2	Doelger, Joſeph	Bingſt	5. Septbr. 1861	
3	Dreſen, Johann Wilhelm	Brühl	27. April 1857	
4	Giel, Johann	dto.		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig betrieben.
5	Giovannini, Adolph	Deutz	1. Februar 1858	
6	Hoffmann, Philipp	dto.	6. dto. 1860	
7	Kahlbetzer, Simon	dto.	27. Dezbr. 1854	
8	Klur, Kaspar	Bickendorf	14. Mai 1850	
9	Lang, Jakob	Riehl	28. Oktober 1852	
10	Müller, Simon	Brühl	27. Novbr. 1860	
11	Nolden, Johann	Hücheln	5. Dezbr. 1857	
12	Ritter, Balthaſar	Kalk	14. Februar 1860	
13	Sauer, Paul	dto.	7. dto. 1861	
14	Schumacher, Quirin	dto.	21. Juli 1858	
15	Schumm, Friedr. Wilhelm	Ehrenfeld	24. Novbr. 1866	
16	Stark, Gabriel	Eſſern		Wie ad 4
17	Stark, Peter Joſeph	Frechen	14. April 1838	
18	Weiden, Simon	Ehrenfeld	24. Oktober 1846	
19	Wilhelms, Heinrich jun.	Deutz	19. Januar 1861	
		B. Zimmermeiſter.		
20	Brenzer, Hermann	Deutz	30. Septbr. 1856	
21	Felten, Johann	Frechen	29. Auguſt 1837	
22	Felten, Swibert	Bachem		Wie ad 4
23	Geusgen, Chriſtoph	Frechen	24. Novbr. 1848	
24	Goſſe, Wilhelm	Deutz	3. Mai 1866	
25	Kluth, Jakob	Worringen	2. Novbr. 1861	
26	Kluth, Johann	dto.		Wie ad 4
27	Lang, Jakob	Riehl	15. Juli 1857	
28	Schauf, Heinrich	Sinthern		Wie ad 4
29	Schippers, Magnus Heinrich	Lindenthal	5. Mai 1862	
30	Schnitz, Wilhelm	Frechen	30. Juli 1860	
31	Schütz, Arnold	Brühl	9. dto. 1853	
32	Schwenzer, Jakob	Deutz	25. März 1861	
33	Stammel, Mathias	Fiſchenich	4. Januar 1862	
34	Thorweſten, Ferdinand	Ehrenfeld	7. Septbr. 1860	

Nro.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
		C. Dachdeckermeiſter.		
35	Engels, Johann Wilh. Joſeph	Stommeln		Hat das Gewerbe vor 1845 ſelbſtſtändig betrieben.
36	Fauſt, Peter Joſeph	Deutz	5. Dezbr. 1857	
37	Henk, Wilhelm	Brühl		Wie ad 35
38	Hürtgen, Friedrich	Frechen	30. April 1859	
39	Hürtgen, Peter	dto.	4. März 1859	
40	Jordan, Karl	dto.	dto.	
41	Klein, Theodor	Langel	19. Dezbr. 1862	
42	Lierenfeld, Johann	Worringen		Wie ad 35
43	Maas, Joſeph	Deutz		desgl.
44	Paeffgen, Franz	Widdersdorf	9. Juni 1847	
45	Pütz, Wilhelm	Ehrenfeld	22. Auguſt 1862	
46	Rheinfeld, Wilhelm	Brühl		Wie ad 35
47	Spee, Jodokus	Frechen	30. April 1859	
48	Sturm, Johann	Worringen		Wie ad 35
49	Wollſeifer, Wilhelm	Ehrenfeld	4. März 1858	
		5. Kreis Euskirchen.		
		A. Maurermeiſter.		
1	Buſchheuer, Jakob	Roggendorf	6. März 1860	
2	Flohr, Jakob	Gymnich		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig ausgeübt.
3	Flohr, Johann	dto.	8. Oktober 1856	
4	Popp, Arnold	Lechenich		Wie ad 2
5	Popp, Chriſtian	dto.	8. September 1866	
6	Popp, Everhard	dto.	11. Januar 1855	
7	Reitz, Johann	Euskirchen	11. Septbr. 1862	
8	Schmitz, Jakob	dto.	4. Juni 1856	
		B. Zimmermeiſter.		
9	Bensberg, Werner	Weilerswiſt	20. Februar 1857	
10	Bock, Auguſt	Euskirchen	15. Juli 1861	
11	Dederichs, Kaspar	Lommerſum	14. Dezbr. 1858	
12	Frings, Georg	Zülpich	29. Septbr. 1858	
13	Hilger, Bernard	dto.	4. Juni 1856	
14	Meyer, Johann	Erp		Wie ad 2
15	Meyer, Peter Wilh.	dto.	28. Juli 1858	
16	Plien, Johann jun.	Lechenich	28. Juni 1849	
17	Plien, Peter	dto.	14. März 1859	
18	Plien, Wilhelm	dto.	18. Oktober 1838	
19	Schmitz Peter	Wißkirchen	12. März 1857	
20	Schütz, Johann	Gymnich		Wie ad 2
21	Weidenfeld, Stephan	Euskirchen	13. November 1861	
22	Zimmermann, Anton	Lechenich	27. Mai 1856	
23	Zingsheim, Johann	Müllheim		Wie ad 2
		C. Dachdeckermeiſter.		
24	Kieſer, Nikolaus	Zülpich		Hat das Gewerbe vor 1845 ſelbſtſtändig ausgeübt.
25	Lauſcher, Peter	Liblar	13. Februar 1857	
26	Meurer, Peter	Commern	30. Dezbr. 1856	
27	Roſch, Wilhelm	Weilerswiſt		Wie ad 24

Nro.	Der Bauhandwerker: Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Attestes.	Bemerkungen.
28	Schaefer, Joseph	Lechenich	4. März 1859	
29	Schaefer, Joseph	dto.	7. Juni 1862	
30	Schwister, Martin	Gymnich		Wie ad 24
	D. Brunnenbauer und Pumpenmacher.			
31	Luther, Johann Karl	Enskirchen	5. März 1839	
	6. Kreis Gummersbach.			
	A. Maurermeister.			
1	Budde, August	Dannenberg	19. Mai 1855	
2	Dickel, Heinrich	Nümbrecht	23. Septbr. 1858	
3	Dickel, Joh. Friedrich	dto.	1. Februar 1859	
4	Flug, Franz Wilhelm	Neuenhof	26. Juni 1854	
5	Jacobs, Heinrich	Huppichteroth	29. Oktober 1863	
6	Knoche, Wilhelm	Erlinghagen	1. August 1849	
7	Kottheuser, Wilhelm	Ründeroth	13. Januar 1863	
8	Oehler, Karl	Lobscheid	15. Juni 1863	
9	Rothstein, Johann	Lantenbach		Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig ausgeübt.
10	Schmidt, Peter	dto.		desgl.
11	Schramm, Friedrich	Rospe	6. März 1860	
12	Wille, Wilhelm	Knollen	1. Februar 1859	
	B. Zimmermeister.			
13	Bick, Friedr. Wilhelm	Niedergelpe	24. Oktober 1846	
14	Dannenberg, Peter	Wasserfuhr	28. Februar 1861	
15	Hausmann, Franz	Gummersbach	8. Septbr. 1852	
16	Heuser, Wilhelm	Jedinghagen	27. August 1863	
17	Hüschemenger	Wiehlmünden	15. Oktober 1862	
18	Jürges, Johann	Huppichteroth		Wie ad 9
19	Mücher, Karl August	Morlepütz	27. August 1860	
20	Mücher, Peter	Reinshagen		Wie ad 9
21	Schöneborn, Christian	Windhagen		Amtsblatt von 1839 S. 275
22	Stornberg, Peter Christian	Marienheide		Wie ad 9
23	Wald, Kaspar	Wald		desgl.
24	Wald, Friedrich	Dörnen		desgl.
	C. Dachdeckermeister.			
25	Siebert, Reinhard	Gummersbach		Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig ausgeübt.
26	Zimmermann, Jakob	Leienbach		desgl.
	D. Mühlenbauer.			
27	Lambach, Gottlieb	Griemeringhausen	13. Septbr. 1861	
28	Neuhaus, Johann	Oberwipper		Wie ad 9
29	Pühler, Karl	Oberholzen	2. Januar 1861	
30	Stellberg, Christian	Rochen	6. Dezbr. 1853	
31	Kerspe, Friedr. Wilhelm	Oberwipper	11. Januar 1866	
	7. Kreis Mülheim.			
	A. Maurermeister.			
1	Alleri, Heinrich	Bensberg	18. Novbr. 1858	
2	Alleri, Johann	Rath	13. März 1862	
3	Forsbach, Franz	Mülheim	17. März 1857	
4	Hirsch, Reinold	dto.	30. Dezbr. 1852	

Nro.	Der Bauhandwerker		Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Wohnort.		
5	Laufenberg, Wilhelm	Thurn		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig betrieben.
6	Lülsdorf, Gottſchalk	Laugel	1. Juni 1865	
7	Miebach, Michael	Bensberg	14. April 1862	
8	Miebach, Peter	dto.		Wie ad 5
9	Moll, Gottfried	Mülheim	2. Dezbr. 1848	
10	Roſenbaum, Anton	dto.	26 Januar 1835	
11	Stoecker, Heinrich	dto.		Wie ad 5
12	Stoecker, Heinrich	dto.	20. Februar 1867	
13	Strunker, Jakob	Pohl		Wie ad 5
14	Strunker, Wilhelm	Wathſack	7. April 1862	
	B. Zimmermeiſter.			
15	Bonitz, Franz	Forsbach		Wie ad 5
16	Buſchhorn, Peter	Hoppersheide		desgl.
17	Forsbach, Franz	Mülheim	12. März 1859	
18	Käuſer, Johann Engelbert	dto.	26. Septbr. 1857	
19	Kühlem, Peter	Liebour		Wie ad 5
20	Meurer, Clemens	Holz	20. März 1849	
21	Weſſel, Heinrich	Mülheim	5. Februar 1855	
	C. Dachdeckermeiſter.			
22	Alex, Johann	Mülheim		Hat das Gewerbe vor 1815 ſelbſtſtändig ausgeübt.
23	Buſchmann, Ferdinand	Kaule		desgl.
24	Buſchmann, Theodor	Geisbock		desgl.
25	Clemens, Pet. Ant. L. Bernard	Mülheim	5. März 1866	
26	Deljof Johann	Scherpenbach		Wie ad 22
27	Fauſt, Joſeph	Urbach	4. März 1859	
28	Himperich, Joſeph	Hadberg		Wie ad 22
29	Hürtgen, Joſeph	Mülheim	3. Mai 1860	
30	Knickenberg, Joſeph	dto.	10. Februar 1860	
31	Müller, Peter	dto.		Wie ad 22
	8. Kreis Rheinbach.			
	A. Maurermeiſter.			
1	Becker, Cornelius	Lüftelberg	4. Oktober 1860	
2	Euskirchen, Tillmann	Kirſpenich		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig ausgeübt.
3	Heeg, Chriſtian	Oberdrees		desgl.
4	Kraß, Peter Joſeph	Heimerzheim		desgl.
5	Mahlberg, Mathias	Münſtereifel	18. Juli 1863	
	B. Zimmermeiſter.			
6	Geuer, Peter	Meckenheim		Wie ad 2
7	Höhnerbach, Hubert	Oberdrees		Amtsbl. pro 1832 Beil. zu St. 32
8	Katzfey, Lorenz	Iversheim		Wie ad 2
9	Melder, Johann	Schweinheim		desgl.
10	Melder, Peter	Kirſchheim		desgl.
11	Schragen, Andreas	Meckenheim	18. Mai 1863	
12	Zenſen, Peter Joſeph	Heimerzheim		Wie ad 2
	C. Dachdeckermeiſter.			
13	Eller, Karl	Meckenheim		Hat das Gewerbe vor 1815 ſelbſtſtändig ausgeübt.
14	Heinen, Franz Joſeph	Münſtereifel		desgl.
15	Kreuer, Johann Joſeph	Euchenheim		desgl.

Nro.	Der Bauhandwerker		Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Wohnort.		
16	Kribbeler, Peter	Rheinbach	28. Dezbr. 1866	
17	Kribbeler, Stephan	dto		Wie ad 13
18	Müller, Mathias Joſeph	Meckenheim		desgl.
19	Weyer, Adam Lambert	Münſtereifel		desgl.
		9. Kreis Sieg.		
		A. Maurermeiſter.		
1	Bröhl, Heinrich	Niederpleis		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig betrieben.
2	Erlinghäuſer, Heinrich	Kleſhaus		desgl.
3	Heiſter, Heinrich	Siegburg	16. Februar 1861	
4	Klein, Johann	dto.	24. Juli 1852	
5	Krätzer, Mathias	Drieſch		Wie ad 1
6	Oſſig, Richard	Siegburg	3. April 1866	
7	Rings, Johann Hubert	Königswinter	18. April 1864	
8	Zimmermann, Severin	Honnef	11. Septbr. 1862	
		B. Zimmermeiſter.		
9	Blum, Peter	Bergheim		Wie ad 1.
10	Hirtzſiefen, Franz	Gutmühle		desgl.
11	Klee, Heinrich Joſeph	Siegburg	7 Oktober 1863	
12	Klee, Johann Georg	dto.	21. Juni 1858	
13	Lenz, Louis	Gereßen	6. Februar 1863	
14	Olberz Peter	Söven	21. Oktober 1864	
15	Reiff, Peter Joſeph	Söntgerath	15. Dezbr. 1859	
16	Stoll, Friedrich Auguſt	Siegburg	30. April 1861	
		C. Dachdeckermeiſter.		
17	Ahr, Franz	Winterſcheid		Hat das Gewerbe vor 1815 ſelbſtſtändig betrieben.
18	Ahr, Philipp	dto.		desgl.
19	Ballenſiefen, Peter Joſeph	Drieſch		desgl.
20	Brodeſſer, Heinrich	Niedermenden		desgl.
21	Haupts, Joſeph	Geiſtingen		desgl.
22	Jacobs, Johann	Mittelſcheid		desgl.
23	Klein, Johann	Geiſtingen		desgl.
24	Klein, Johann	Niedermenden		desgl.
25	Klein, Peter	Kaulen		desgl.
26	Kraemer, Anton	Geiſtingen		desgl.
27	Kraemer, Joſeph	Siegburg		desgl.
28	Oehm, Johann	Königswinter		desgl.
29	Rohr, Johann	Geiſtingen		desgl.
30	Walterſcheid, Johann	Winterſcheiderbröl		desgl.
31	Weidenbrück, Chriſtian	Sieglar		desgl
32	dto. Hermann	dto.		desgl.
33	dto. Johann	dto.		desgl.
34	dto. Peter	dto.		desgl.
		D. Mühlenbauer.		
35	Laufenberg, Peter	Oberpleis	9. Februar 1859	

Nro.	Der Bauhandwerker Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Tag des Qualifications-Atteſtes.	Bemerkungen.
		10. Kreis Waldbroel.		
		A. Maurermeiſter.		
1	Alt, Kaspar	Striepshardt	10. Dezbr. 1847	
2	Schneider, Peter	Hufen		Hat das Gewerbe vor 1821 selbſtſtändig betrieben.
3	Wolfslaſt, Chriſtian	Merkhauſen		desgl.
		B. Zimmermeiſter.		
4	Dohrmann, Wilhelm	Wolfshammer		Wie ad 2.
		C. Mühlenbauer.		
5	Marx, Friedrich Wilhelm	Brüchen	3. April 1861	
		11. Kreis Wipperfürth.		
		A. Maurermeiſter.		
1	Becker, Franz	Wipperfürth	8. Mai 1863	
2	Berghaus, Johann	Kreuzberg		Hat das Gewerbe vor 1821 ſelbſtſtändig betrieben.
3	Schmidt, Wilhelm	Kempershöhe	14. Februar 1862	
4	Unterſtenhöfer, Joſeph	Holl		Wie ad 2
		B. Zimmermeiſter.		
5	Berger, Wilhelm	Diepesherweg		Wie ad 2
6	Bieſenbach, Ferdinand	Haßelbick		desgl.
7	Breidenbach, Wilhelm	Oberoſſenbach		desgl.
8	Jaeger, Guſtav	Engelskirchen	23. Septbr. 1863	
9	Lange, Georg	Sülze		Wie ad 2
10	Lieſenberg, Wilhelm	Bechen		desgl.
11	Mausbach, Joſeph	Laudenberg		desgl.
12	Neul, Chriſtian Joſeph	Wipperfürth		desgl.
13	Raffelſieper, Chriſtian Joſeph	Dreine		desgl.
14	Schlachtenrath, Kaspar	Benninghauſen	24. Juni 1861	
15	Schmitz, Peter Paul	Kupferberg		Wie ad 2
16	Schmitz, Wilhelm	Unterholl		desgl.
		C. Dachdeckermeiſter.		
17	Rodenberg, Anton	Eikamp	4. März 1859	

Das vorſtehende Verzeichniß der gegenwärtig in unſerem Verwaltungsbezirke vorhandenen zur ſelbſtſtändigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Privatbaumeiſter und Bauhandwerksmeiſter bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle in dieſem Verzeichniß nicht aufgeführten Bauhandwerker das Gewerbe nur in dem in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 24. Juni 1856 (Beilage zu Stück 4 unſeres Amtsblattes von 1857) angegebenen beſchränkten Umfange auszuüben befugt ſind.

Cöln, den 21. März 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 317. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präſidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 12. März d. Js. vorſchriftsmäßig ſtattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hieſigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren: 1, Johann Friedrich Helmers, 2. Wilhelm Kaeſen, 3 Max Kemmerich, 4, Wilhelm Meurer, 5. Johann Dieterich Nachtigall,

und zu Stellvertretern die Herren: 1, Florenz Kisker, 2, Franz Carl Guilleaume, 3. Johann Heinrich Sandmeiſter, 4, Wilhelm Schmitz, 5, Theodor Siepermann;

an Stelle der ausſcheidenden Mitglieder: 1, Johann Friedrich Helmers, 2, Wilhelm Kaeſen, 3, Max Kemmerich, 4, Wilhelm Meurer, 5, Johann Dieterich Nachtigall;

und der ausſcheidenden Stellvertreter: 1., Theodor Guilleaume, 2, Florenz Kisker, 3, Johann Heinrich Sandmeiſter 4, Wilhelm Schmitz, 5, Theodor Siepermann gewählt resp. wieder gewählt worden ſind.

Cöln, den 13. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 318. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Paulus bei Düfferoth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 11. März 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Kommandit-Gesellschaft Hermann Heimann & Comp. zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. November 1854 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Paulus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Söven und Rauschendorf im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend neunhundert und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. März 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Paulus bei Düfferoth im Bergreviere Unkel.

Nro. 319. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unteer Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für die Bergwerke Prometheus und Schiboleth bei Lindlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Verggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Prometheus, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Fohr zu Unterkaltenbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Prometheus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lindlar, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und fünfzigtausend und ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C X Z a d K L M N D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Prometheus bei Lindlar im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Schiboleth, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Fohr zu Unterkaltenbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Mai 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Schiboleth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lindlar im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und achtzigtausend neunhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b Q R S K d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Schiboleth bei Volzenbach im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Elsig, Johann Heinrich Billig, ist zum Elementarlehrer in Niehl, Landkreis Cöln ernannt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer Johann Baptist Schmidt an der Pfarrschule St. Maria zu Kupfergasse und Joseph Breuer an der Pfarrschule St. Severin hierselbst sind definitiv bestätigt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Laurenz Pleuß hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Wevelinghoven, im Kreise Grevenbroich verlegt.

Dem bisherigen Forstaufseher Ferdinand Grunow ist die Försterstelle zu Rath in der Oberförsterei Königsforst übertragen worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Axer an der Schule zu Commern, Kreis Euskirchen, ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Dienstag den 23. April 1867.

Nro. 320. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 9. u. 12. April 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27 u. 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6597. Das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

Nro. 6598. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Nro. 6599. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867.

Nro. 6600. Die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867.

Nro. 6601. Die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867.

Nro. 6602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 321. Die Eröffnung des Landtags der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung von 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. — Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 322. Den Anspruch der Militär-Invaliden auf die durch das Gesetz vom 9. Februar d. Js. erhöhten Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 9. Februar d. J. die Erhöhung der Verwundungs-Zulage von 1 auf 2 Thlr. monatlich und der Verstümmelungs-Zulage von 3 auf 5, resp. von 5 auf 10 Thaler monatlich Allerhöchsten Orts befohlen und deren Zahlung vom 1. März d. J. angeordnet worden ist, werden sämmtliche Militair-Invaliden, welche sich bis zu gedachtem Termin im Genuß von Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulagen befunden haben, hierdurch aufgefordert, sich bei Gelegenheit des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts dem Bezirks-Commando ihres heimathlichen Bezirks unter Vorzeigung ihrer Militair-Papiere resp. des Quittungsbuchs behufs Geltendmachung ihrer Ansprüche vorzustellen. Zu welchem Zeitpunkte und an welchem Orte ihres Kreises die Kreis-Ersatz-Commissionen in diesem Jahre zusammentreten, werden die Berechtigten durch ihre Orts-Behörden rechtzeitig in Erfahrung bringen können.

Coblenz, den 12. April 1867. Von Seiten des General-Commandos

Der Chef des Generalstabes gez. **v. Schlotheim**, Oberst.

Nro. 323. Die Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1866 betr.

Im Anschluß an unsere Polizei-Verordnung vom 29. December 1866 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß alles Rindvieh, welches ohne Ursprungsschein auf den Markt gebracht wird, angehalten und auf Kosten des Eigenthümers einer mindestens 10tägigen Quarantaine in einem separirten Stalle unterworfen werden wird, wenn nicht früher der vorschriftsmäßige Ursprungsschein für das qu. Thier nachträglich beigebracht wird.

Cöln, den 15. April 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 324.
Die Erkrankungen an den Menschenpocken während des Jahres 1866 im Regierungs-Bezirke Cöln betr.

Wir geben im Nachstehendem eine Uebersicht der im Jahre 1866 an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen:

Nr	Kreis.	Zahl der ergriffenen Orte.	Zeitdauer der Epidemie.	Erkrankungsfälle.			Todesfälle.			Geimpft waren				Revaccinirt waren.	
										Erkrankte		Gestorbene			
				Kinder bis 15 Jahre.	Erwachsene.	Summa.	Kinder bis 15 Jahre.	Erwachsene.	Summa.	Kinder.	Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.	Erkrankte.	Gestorbene.
1	Bergheim	3	Vom 28. Mai b. 18. Dez. m. Unterbrech.	—	4	4	—	1	1	—	4	—	1	—	—
2	Bonn	6	Das ganze Jahr hindurch.	—	22	22	—	4	4	—	20	—	3	3	—
3	Cöln, Stadt	—	Das ganze Jahr hindurch.	23	317	340	4	13	17	18	316	1	13	—	—
4	Cöln, Land	11	Mit Unterbrechung das ganze Jahr.	4	34	38	4	3	7	—	33	—	3	1	—
5	Euskirchen	5	Mit Unterbrechung das ganze Jahr.	6	34	40	—	1	1	6	31	—	1	4	—
6	Gummersbach	33	Vom Februar bis Dezember.	2	55	57	3	9	12	1	55	1	9	5	—
7	Mülheim	14	Vom März bis Dezember.	5	38	43	1	5	6	1	36	—	5	9	—
8	Rheinbach	17	Vom Jan. b. März und Mai b. Dez.	13	170	183	4	13	17	11	168	3	13	1	—
9	Sieg	38	Vom Januar bis Dezember.	23	267	290	7	25	32	16	260	2	21	2	8
10	Waldbröl	20	Vom Januar bis Dezember.	10	28	38	—	1	1	10	27	—	1	—	—
11	Wipperfürth	42	Vom Januar bis Dezember.	26	123	149	7	13	20	15	111	1	8	6	—
			Total	112	1092	1204	30	88	118	81	1064	8	78	31	8

Leider ist die Zahl der im verflossenen Jahre vorgekommenen Pockenkranken bedeutender, als in vielen frühern Jahren gewesen. Da die Pockenkrankheit auch in mehreren benachbarten Regierungsbezirken herrschte, so ist sie vielfach durch Einschleppung verbreitet worden. Andererseits beobachtet aber auch häufig das Publikum nicht sorgfältig genug die strenge Sonderung der Kranken von den Gesunden und huldigt nicht selten einem Fatalismus, welcher nur die nachtheiligsten Folgen hat, da fast keine Krankheit so kontagiös ist, wie die Menschenpocken. Dabei machen wir wiederholt auf den Segen der **Vaccination und Revaccination** aufmerksam. Eine einmalige Impfung schützt nicht für das ganze Leben. Wer sich vor einer der schrecklichsten Krankheiten schützen will, versäume nicht, die Impfung von 12 zu 12 Jahren zu wiederholen. Die Vorurtheile, welche noch bezüglich der nachtheiligen Folgen der Impfung herrschen, entspringen gewöhnlich aus einer falschen Deutung mancher Erscheinungen, welche bisweilen nach der Impfung bei Kindern eintreten. Man hüte sich, hierdurch voreilig eine der großartigsten und nützlichsten Entdeckungen zu verdächtigen und sich selbst eines sicheren Schutzes gegen eine qualvolle und oft tödtliche Krankheit zu berauben.

Cöln, den 15. April 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 325.
Zwei populär-naturgeschichtliche Werke betr.

Im Verlag von Max Böttcher in Berlin (Christinenstraße Nro. 21) sind zwei populär-naturgeschichtliche Werke von Dr. Karl Ruß:

„In der freien Natur, Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt", und

„Meine Freunde (Lebensbilder und Schilderungen aus der Thierwelt)"

erschienen, welche sich für Schülerbibliotheken der höheren Bürgerschulen, sowie auch zur Belehrung und Lektüre der Elementarlehrer eignen.

Die Verlagshandlung ist bereit, bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren den Preis von 1 Thlr. 22½ Sgr. (gebunden 2 Thlr.) und resp. 1 Thlr. (gebunden 1 Thlr. 7½ Sgr.) zu ermäßigen.

Höherem Auftrage zufolge machen wir auf diese Werke zur Anschaffung für höhere Bürgerschulen und für die Kreis-Schulbibliotheken aufmerksam.

Cöln, den 15. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 326. Ameiseneier betr.

Polizei-Verordnung

betreffend das unbefugte Zerstören der Ameisenhaufen und das unbefugte Einsammeln der sogenannten Ameiseneier in den Waldungen des Regierungsbezirks Cöln.

Auf Grund der §§. 6h und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nachfolgende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

Art. 1. Das Zerstören der Ameisenhaufen und das Einsammeln der sogenannten Ameiseneier in den Staats-, Privat- und Gemeindewaldungen des Regierungsbezirkes Cöln, ohne schriftliche Erlaubniß der Eigenthümer, oder Verwalter dieser Waldungen, ist untersagt.

Art. 2. Zuwiderhandelnde verfallen in eine polizeiliche Geldstrafe von einem bis zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Cöln, den 14. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 327. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 3. Quartal 1867 wird hiermit auf Montag den 1. Juli 1867 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 14. April 1867.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 328. Notarielle Urkunden betr. Die Urkunden des verstorbenen Notars Menzen zu Lechenich sind dem Notar Jerusalem daselbst definitiv übergeben.

Bonn, den 16. April 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 329. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 27. November 1866 ist die Interdiction des Heinrich Wirtz, geboren am 15. November 1841 zu Flehe bei Düsseldorf, Zögling des Waisenhauses zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 16. April 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 330. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hoffnung bei Hochwald mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 1. März 1867 wird dem Gastwirth und Bäckermeister Eduard Hoemann zu Waldbroel unter dem Namen Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Waldbroel, im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend zweihundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerzbergwerk Hoffnung bei Hochwald im Bergrevier Ründeroth.

Nro. 331. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Albert Hugo bei Freckhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird dem J. W. am Zehnhoff zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. November 1863 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen Albert Hugo das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Agger und Heischeid im Kreise Waldbröl und in der Gemeinde Wiehl im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. März 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Albert Hugo bei Freckhausen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 332. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodore bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Theodore das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rösrath, Lüghausen, Menzlingen und Scheiderhöh im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend zweihundert und acht Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß des Feldestheiles E F G H nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Theodore bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 333. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mirabeau bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. April 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Mirabeau das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rösrath, Volberg und Lüghausen im Kreise Mülheim am Rhein Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sechs und siebenzigtausend zweihundert zwei und dreissig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Mirabeau bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 334. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schürmann bei Seelscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Allner bei Hennef unter dem Namen Schürmann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Wahlscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neun und siebenzigtausend zweihundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Schürmann bei Seelscheid im Bergreviere Deutz.

Nro. 335. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hütte bei Lindlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 4. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handelsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Hütte das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar und Breidenbach im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und siebenzigtausend siebenhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Hütte bei Lindlar im Bergreviere Deutz.

Nro. 336. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hermannsfreude bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 3. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hermannsfreude das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Volberg, Rösrath, Lüghausen, Bleifeld und Honrath im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzig tausend und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze, jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß des Feldestheiles M F G K N L und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles J B C D E F G K nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Hermannsfreude bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 337. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Henriette bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Verggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22 März 1866 wird dem Bergwerksverein Friedrich Wilhelmshütte zu Mülheim an der Ruhr an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4./19. October 1831 und der Deklarationsurkunde vom 5. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Henriette das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volberg, Rösrath, Menzlingen, Bleifeld und Lüghausen, im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünfzehntausend einhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Henriette bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Wilhelm Weyrowitz ist die Verwaltung der Apotheke zu Neustadt, im Kreise Gummersbach, einer Filiale der Apotheke zu Waldbröl, übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Kleinertz hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt und Operateur Dr. Karl Walter hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Hubert Daniels hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Bönniger hat sich zu Bonn im Kreise Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Dienstag den 30. April 1867.

Nro. 338. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 16. u. 17. April 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 29 u. 30 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6603. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Nro. 6604. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

Nro. 6605. Das Statut der Rgieskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Nro. 6606. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 18. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 339. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Post-Dampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch, 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarief beträgt

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage in Gothenburg am andern Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin 6^{30} Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a/M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Seralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittag,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp.: um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße Nr. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a/O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i/Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Mathée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilh. Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a/M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1867.

General-Post-Amt v. **Philipsborn**.

Nro. 340. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf.

Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom 2. Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2, Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten

ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniße der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden und wird deren Vorprüfung am 14. Juni d. J. von unserem geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 27. April 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 341. Agentur zur Beförderung von Auswanderern betr.

Dem Kaufmann Johann Joseph Huckestein zu Wipperfürth, welcher von dem für die Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Mühlenbrock-Meyer & Comp. in Bremen als Hauptagenten fungirenden Major a. D. August von Jasmund zu Berlin zum Unteragenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Namens des ꝛc. von Jasmund und für Rechnung der genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Verträge mit Auswanderern zur Reise über Bremen nach New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans und Galveston zu vermitteln.

Cöln, den 24. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 342. Hengstkörung betr.

Von dem am 3. d. Mts. zu Merheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Mülheim ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers.	Des angekörten Hengstes.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.
1	Pferdezucht-Verein des Kreises Mülheim.	dunkelbraun	ohne	5′ 7″	7 Jahre	gemischter.

Cöln, den 24. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 343. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Cöln im 1. Quartal 1867 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. April 1867. **Königliche Regierung.**

1, Abraham Salomon, Handelsmann aus Bergh in Holland, 40 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn nieder, Augen blau, Nase groß, stark, Mund und Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: Der linke Arm gekrümmt, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 12. Januar 1865 wegen Diebstahls.

2, Johann Heinrich Meyer Schuhmachergeselle aus Bugs in der Schweiz, 28 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirne breit, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt,

besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 31. August 1866 wegen Diebstahls.

3, Franz Theodor Hubert de Schwartz, Schreiner aus Heerten in Holland, 22 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: Fleck auf dem linken Auge, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 13. Februar d. Js. B. II. 1039 wegen Landstreicherei.

4, Franz König Drahtzieher aus Aflenz in der Steyermark, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirne schmal, Augen braun, Nase und Mund mittel, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: linkes Knie steif, geht auf einer Krücke, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 19. Februar d. Js. B. II. 1206 wegen Landstreicherei.

6, Emil Klein, Schiffer aus Wolfsloch in Rheinbayern, 21 Jahre alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 19. Februar d. Js. B. II. 1207 wegen Landstreicherei.

Nro. 344. Wiederholungs-Prüfung der katholischen Elementarlehrer betr.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks im Seminar zu Kempen wie in jenem zu Brühl findet am Mittwoch den 3. Juli und den folgenden Tagen statt, und haben sich demnach die betr. Lehrer zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 18. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 345. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrerinnen betr.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrerinnen unseres Verwaltungsbezirkes findet den 18. und 19. Juni d. Js. hierselbst statt und haben sich demnach die betr. Lehrerinnen zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 18. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 346. Katholische Hauscollecte für den Bau einer katholischen Kirche in Bornheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Bornheim, Kreis Bonn, eine katholische Hauscollecte im Erzbisthum Cöln bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. August d. J. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 20. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 347. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Pflegeanstalt Hephata.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die zu M. Gladbach bestehende Heil- und Pflege-Anstalt „Hephata" für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Konsistorium zu Coblenz Termin auf Sonntag den 19. Mai c. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Kollekte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 24. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 348. Lotterie zum Besten des Dombaufonds betr.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Central-Dombau-Verein hierselbst, Behufs Beschaffung reichlicher Mittel für den Ausbau der Domthürme auf weitere acht auf einander folgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen mit Geldtreffern und anderen Gewinne verbundenen Lotterie nach einem festgestellten Plane zu gestatten.

Demzufolge ist dem gedachten Vereine überlassen, die in dem Plane bezeichneten Gewinne im Gesammtwerthe von 125,000 Thlr. in 8 auf einander folgenden Jahren jährlich ausspielen und hierzu 350,000 Loose zum Preise von 1 Thlr. pro Stück unter Veröffentlichung des Ausspielungsplanes auszugeben; jedoch mit der Maßgabe, daß der Vertrieb der Loose nicht in der Form einer Hauskollekte erfolgen darf.

Cöln, den 29. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 349. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Mai d. J. ab treten folgende Veränderungen im Gange der Posten ein:

1) Die Personenposten von Gummersbach nach Lennep,
geht ab aus Gummersbach 11^{35} Vormittags,

2) Die 2. Botenpost von Obercassel nach Bonn
geht ab aus Obercassel um 4 Uhr Vormittags,

3) Die 2. Personenpost von Siegburg nach Bonn
geht ab aus Siegburg Stadt 4^{25} Uhr Nachmittags, von Siegburg Bahnhof 4^{35} Uhr Nachmittags,
4) Die Personenpost von Siegburg nach Overath
aus Siegburg 6^{30} Uhr Abends,
5) Die Personenpost von Siegburg nach Much
aus Siegburg 6^{40} Uhr Abends,
6) Die Personenpost von Hennef nach Ruppichteroth
aus Hennef 6^{45} Uhr Abends,
7) Die Personenpost von Hennef nach Uckerath
aus Hennef 6^{50} Uhr Abends,
8) Die Personenpost zwischen Engelskirchen und Schladern
aus Engelskirchen 2^{10} Uhr früh, aus Schladern 7^{25} Uhr Abends,
9) Die Personenpost zwischen Rümbrech(und Waldbroel
aus Rümbrecht 5 Uhr früh, aus Waldbroel 9^{15} Uhr Abends,
10) Die Personenpost zwischen Au und Altenkirchen
aus Altenkirchen 5^{15} Uhr früh, aus Au 8^{50} Uhr Abends,
11) Die Personenpost zwischen Au und Hachenburg
aus Hachenburg 5^{15} Uhr früh, aus Au 9 Uhr Abends,
12) Die Personenpost zwischen Eckenhagen und Wissen
aus Eckenhagen 3^{30} Uhr früh, aus Wissen 5 Uhr Abends.

Cöln, den 29. April 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 350. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Guter Heinrich bei Unterhaasbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. März 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Guter Heinrich, vertreten durch deren Repräsentanten Rentner Oswald Johann Younghusband zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. November 1848 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Guter Heinrich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Vilkerath, Bellingen und Unter-Engelskirchen, in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. März 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Guter Heinrich bei Unterhaasbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 351. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Castor bei Ehreshofen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincay, domicilirt zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Oktober 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Castor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bellingen und Unter-Engelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend

einhundert und vierzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C G D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- Kupfer- Eisenerze und Schwefelkiese, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des Feldestheiles A B C G F und K D L, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Zink- Kupfer- Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Castor bei Ehreshoven im Bergreviere Deutz

Nro. 352. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rudolphus bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 3. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 16 März 1866 wird dem Gutsbesitzer Johann Peter Alois Baur zu Limperich an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juli 1855 und Deklaration vom 4. Juli 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Rudolphus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Lüghausen, Menzlingen und Honrath, in den Kreisen Sieg und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und achtzigtausend und neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß der Feldestheile P Q R C B A M L und T S G H bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles C D E N und bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß der Feldestheile C D E N K O I und L M P nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Rudolphus bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Kettner hat sich zu Köln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Anton Brümmer hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Kyll hat sich zu Köln niedergelassen.

Der bisherig Lehrer zu Herrig, Peter Tobias, ist zum 2. Lehrer an der Schule in Morken, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer in Elberfeld, Friedrich Zeppenfeld ist zum 2. Elementarlehrer an der evangelischen Schule in Derschlag, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Katharina Schmidt ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse an der Schule in Glessen, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dietrich Nienhöfer ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Waldbroel, im Kreise gleichen Namens ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Dienstag den 7. Mai 1867.

Nro. 353. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 20., 23., 24. u. 27. April 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 31, 32, 33 u. 34 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6607. Das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867.

Nro. 6608. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

Nro. 6609. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867., betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. §. 1. Nro. 1 bis 3 mit der Preußischen Monarchie vereinigten vormals Bayerischen Landestheilen mit dem in den alten Preußischen Landestheilen.

Nro. 6610. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg," mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867.

Nro. 6611. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

Nro. 6612. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866., betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

Nro. 6613 Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867., betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

Nro. 6614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

Nro. 6615. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen Homburg.

Nro. 6616. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Nro. 6617. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

Nro. 6618. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 354. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert

und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 355. Die Schifffahrt auf der Schelde betr.

Nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung ist die Osterschelde in Folge der vorgeschrittenen Abdämmungs-Arbeiten nicht mehr ohne Gefahr zu passiren und daher für die Schiffahrt als geschlossen anzusehen.

Indem ich dieses zur Kenntniß der bei der Schifffahrt auf der Schelde Betheiligten bringe, bemerke ich zugleich, daß bereits seit dem Herbste des vorigen Jahres der Kanal durch Süd-Beveland für die Schifffahrt eröffnet worden ist.

Coblenz, den 20. April 1867. **Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.**

Nro. 356. Selbstständige Bauhandwerker betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 21. März d. J. (Stück 16 Nro 316) bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Cöln wohnende Maurermeister Johann Erben gemäß Qualifications-Attest der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 11. November 1845 zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist.

Cöln, den 27. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 357. Verlorener Gewerbeschein betr.

Die Ehefrau Katharina Reitz aus Hoven, Bürgermeisterei Sinzenich hat den ihr unterm 12. Dezember 1866 für das laufende Jahr 1867 unter Nro. 764 zum Handel mit ordinärem irdenem Geschirr, ordinärem Steingut ꝛc ꝛc ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 2. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 358. Entlassung von Seminar-Zöglingen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 28/30 v. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Entlassungs-Prüfung folgende katholische Schulamts-Candidaten als anstellungsfähig erklärt worden sind:

1, Friedrich Bechstein aus Cöln 2, Benedikt Kahm aus Cöln 3, Heinrich von Lennep aus Cöln 4, Bartholomäus Müller aus Cöln, 5, Gottfried Roth aus Cöln, 6, Joseph Schoppen zu Lipp, Kreis Bergheim, 7, Heinr. Hub. Klaes zu Sechtem, Kreis Bonn, 8, Joh. Jos. Liessem zu Lengsdorf, Kreis Bonn, 9, Johann Kemper zu Overrath, Kreis Mülheim, 10, Joseph Willems zu Siegburg, im Siegkreise, 11, Johann Loecher zu Katzenbach, Kreis Waldbroel.

Cöln, den 27. April 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 359. Postangelegenheiten betr.

Vom 9. Mai d. J. ab wird zwischen Siegburg und Neunkirchen (im Siegkreise) eine tägliche Personenpost eingerichtet, welche aus Neunkirchen um 4^{45} Uhr Morgens, aus Siegburg um 6^{40} Uhr Abends abfahren wird. Das Personnengeld wird nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben; Beichaisen werden nicht gestellt werden.

Cöln, den 30. April 1867. **Der Ober-Post-Director Eickholt.**

Nro. 360. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Pleuse, Platzhausen, Bewer nnd Herweg bei Hückeswagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Lisie zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Frau Louise Elisabeth Hummeltenberg geborne Harkort zu Harkorten. an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Mai 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Pleuse das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen, Rade vorm'wald und Wipperfürth im Kreise Lennep und Wipperfürth, Regierungsbezirk Düsseldorf und Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h i k l n o

p q r s t B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Pleuse bei Hückeswagen im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Frau Louise Elisabeth Hummeltenberg geborne Harkort zu Harkorten an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. October 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Platzhausen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen und Wipperfürth im Kreise Lennep und Wipperfürth, Regierungsbezirk Düsseldorf und Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W X Y Z a und v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Platzhausen bei Hückeswagen im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Frau Louise, Elisabeth Hummeltenberg geborne Harkort zu Harkorten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Bewer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen und Wipperfürth im Kreise Lennep und Wipperfürth Regierungsbezirk Düsseldorf und Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebenzigtausend neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d c b y x und e bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Bewer bei Hückeswagen im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Frau Louise Elisabeth Hummeltenberg geborne Harkort zu Harkorten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Mai 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Herweg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth, im Kreise Lennep und Wipperfürth, Regierungsbezirk Düsseldorf und Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g h i k l n o c d u. f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Herweg bei Hückeswagen im Bergreviere Deutz.

Nro. 361. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rehbach bei Ober-Frielinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Verggeschwornen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-

erzbergwerkes Rehbach, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Thor zu Unterkaltenbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Mai 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Rehbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bellingen, Lindlar und Unter-Engelskirchen, im Kreise Mülheim und Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und fünfzigtausend fünfhundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C M D K G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rehbach bei Ober-Frielinghausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 362. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uhland bei Vilkerath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincay domicilirt zu Jmmekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. August 1855 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Uhland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bellingen und Vilkerath, in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und siebenzigtausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- Kupfer- Eisenerze und Schwefelkiese, jedoch bezüglich des Feldestheiles E G H F mit Ausschluß der Bleierze und rücksichtlich des Feldestheiles E B C F mit Ausschluß der Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Zink- Kupfer- Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Uhland bei Vilkerath im Bergreviere Deutz.

Nro. 363. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schubert bei Bloch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 7. November 1865 wird dem Baron Albert Behr zu Ougrée bei Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Schubert das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Wahlscheid und Seelscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und dreißig tausend achthundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K I E B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, bezüglich des Feldestheiles K J H D jedoch mit Ausnahme der Kupfererze und Eisenerze und bezüglich des Feldestheils L M N mit Ausschluß der Blei- und Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. April 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Schubert bei Bloch im Bergreviere Deutz.

Nro. 364. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jaeger bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6 Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. Dezember 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger von Mülheim am Rhein unter dem Namen Jaeger das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert neun und dreißigtausend einhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Jaeger bei Olpe im Bergreviere Deutz.

Nro. 365. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louise bei Kotzberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 17. Januar 1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim unter dem Namen Louise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechen und Cürten im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert dreizehntausend dreihundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Louise bei Kotzberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 366. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gotteshülfe bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn, zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 12. April 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. December 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Obercassel an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Gotteshülfe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Aegidienberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A F G H I D K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Gotteshülfe bei Aegidienberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 367. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freundlich bei Eisenkaul mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. Dezember 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Freundlich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechem und Cürten, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzig tausend und sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Freundlich bei Eisenkaul im Bergreviere Deutz.

Nro. 368. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wit hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grunewald bei Schoenenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. März 1867 wird dem Gastwirth und Bäckermeister Eduard Hoemann zu Waldbroel unter dem Namen Grunewald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen, Kohlberg, Windeck und Waldbroel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhuudert acht und neunzigtausend fünfhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Grunewald bei Schönenbach im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Bachem hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Clouth hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Joerrens hat sich zu Lindlar, im Kreise Wipperfürth, niedergelassen.

Der Lehrer Christian Neuhäuser ist zum Elementarlehrer in Bechen, Kreis Wipperfürth, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Anna Busch ist zur Lehrerin an der Mädchenschule in Dattenfeld, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 14. Mai 1867.

Nro. 369. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 30. April u. 3. Mai 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 35 u. 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6619. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 18. März 1867.

Nro. 6620. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Nro. 6621. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königsreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

Nro. 6622. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

Nro. 6623. Die Verordnung betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 370. Aufruf zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen Preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 **„die Kronprinz-Stiftung"**, für die Invaliden aus dem Jahre 1866 **„die Victoria-National-Invaliden-Stiftung"** gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten sorgen",

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese im Jahre **1851** unter dem Allerhöchsten Protectorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre **1806 — 12** und **1813 — 15**, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten, und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds-Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigem Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöset und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thlr. monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protector des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruht, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun."

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

v. Maliszewski,
General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses.

v. Hirschfeld,
General-Major z. D.

Villaume,
Ober-Rechnungs-Kammer-Director.

v. Kamptz,
Regierungs-Vice-Präsident.

v. Randow,
Oberst u. Direct. des großen Militair-Waisenhauses.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß zu der unten näher angegebenen Einnahme der Stiftung National-Dank für Veteranen der Regierungs-Bezirk Köln die Summe von 1491 Thlr. 5 Sgr. im Laufe des Jahres 1865 beigetragen hat, in derselben Zeit aber 1601 Thlr. 9 Sgr. 1 Pfg. zu Unterstützungen an 334 Veteranen im diesseitigen Bezirke verwendet worden sind.

Das Schluß-Resultat des Jahres-Berichts der Stiftung für das Jahr 1865 ergibt, daß aus dem Jahr 1864 nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, ein Bestand von 258,259 Thlr. 28 Sgr. 2 Pfg. übernommen, im Jahr 1865 eine Einnahme von 108,960 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. erzielt, davon die Summe von 85,405 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben, am Schlusse des Jahres 1865 ein Vermögens-Bestand von 259,596 Thlr. 27 Sgr. 2 Pfg. verblieben ist.

Zur Vermeidung irriger Annahme wird indeß hierbei bemerkt, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pfg. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, die Summe von 103,292 Thlr. 4 Sgr. 7 Pfg. aber in Kapitalien der Special-Stiftungen bestehen, welche unangreifbar sind und von denen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Cöln, den 4. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 371. Die Umpfarrung der Gemeinde Rolandswerth in die kath. Pfarrei Mehlem betr.

Nachdem durch Dekret der päpstlichen Congregatio consistorialis vom 5. Februar 1848 die Abtrennung der katholischen Einwohner der Gemeinde Rolandswerth im Regierungsbezirk Coblenz und in der Diöcese Trier, jedoch mit Ausschluß der Insel Nonnenwerth, von dem Pfarrverbande Oberwinter sowie deren Einverleibung in die Pfarrei Mehlem im Regierungsbezirk und in der Erzdiöcese Cöln, kirchlich ausgesprochen ist, will ich hierzu die staatliche Anerkennung hiermit ertheilen.

Berlin, den 18. April 1867. Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
im Auftrage: gez: Dr. **Kraetzig.**

Die im vorstehendem Rescripte genehmigte Pfarrveränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 372. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Post-Dampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II Platz 3½ Thlr. Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts;
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch;

Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage,
in der Richtung nach Deutschland:
Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag znm Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg, und St. Petersburg sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachm.,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min Nachm.,
Abgang deh Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachm.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A Fischer, Prenzlauerstraße Nro. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße Nro. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i/Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Mathée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer: in Elberfeld: Herr J. Weidtmann: in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien; Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a/M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt v. **Philipsborn**.

Nro. 373.

Die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichem Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Demselben ist beizufügen:

1, der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3, Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5, Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6, Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7, Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg—Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlischen Entwikelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen dem Willen ihrers verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch—christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Spähre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes [illegible]er ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenen Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Das in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhält aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht in Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Donsiß sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Vertretung (gez.) **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 8. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 374. Uebernahme des Regierungs-Präsidiums zu Köln betr.

Den Behörden und Bewohnern des Regierungsbezirks mache ich hierdurch bekannt, daß ich das Präsidium der hiesigen Königlichen Regierung heute übernommen habe.

Köln, den 9. Mai 1867. Der Regierungs-Präsident **v. Bernuth.**

Nro. 375. Evangelische Hauskollekte für die Heilanstalt Hephata in M. Gladbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die evangelische Heilanstalt Hephata zu M. Gladbach eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1867, 1868 und 1869 bewilligt, welche durch Vorstandsmitglieder oder durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 376. Evangelische Hauscollekte für den Bau einer Kirche zu Boeninghardt betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Bau einer evangelischen Kirche auf der Boeninghardt im Kreise Moers eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse des laufenden Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 377. Katholische Hauskollekte für den Kölner Dombau betr.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Doms baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Kollekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die aus sonstigen Quellen fließenden Einnahmen noch immer nicht ausreichen um das große, seiner Vollendung entgegengehende Werk in der wünschenswerthen Weise zu fördern.

Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisung der eingekommenen Gelder.

Cöln, den 13. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro 378. Die Ernennung eines Oesterreichischen General-Consuls betr.

Der Banquier Herr Eduard Oppenheim dahier ist zum Kaiserlich Oesterreichischen General-Consul in Cöln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Cöln, den 10. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 379. Gewerbebetrieb im Umherziehen im Großherzogthum Baden betr.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses anderen Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1867. Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. **Edelsheim.**

Vorstehende Ministerial-Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 380. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 8 bis 16 und Talons, vom 1. Oktober dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober ds. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind. —

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1867 ausgelooſten, am 1. Oktober 1867 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147. 260. 364. 446. 530. 715. 922. 1082. 1349. 2035. 2058. 2113. 2167. 2378. 2438. 2584. 2764. 2926. 3168. 3973. 4009. 4158. 4241. 4309. 4515. 5013. 5058 5290. 5398. 5445. 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 20. 271. 624. 751. 816. 991. 1163. 1170. 1221. 1604. 1787. 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619. 1181. 1370. 1373. 1547. 1583. 1600. 1681. 1887. 1914. 1956. 2120. 2259. 2481. 2559. 2586. 2986. 3603. 3791. 3857. 3873. 4072. 4101. 5074. 5214. 5276. 5289. 5400. 5411. 5499. 5555. 5887. 5989. 6001. 6204. 6206. 6224. 6983. 7115. 7189. 7194. 7253. 7565. 7568. 7682. 7896.

8449. 8471. 9310. 9702. 9770. 9845. 9874. 9926. 10,268. 10,282. 10,383. 10,764. 11261. 11475. 11,503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257. 287. 394. 413. 551. 873. 2297. 2473. 2639. 2857. 2794. 2861. 3091. 3835. 3886. 3982. 3984. 4977. 4979. 5293. 5542. 5994. 6496. 7351. 7746. 8383. 8476. 8793. 9615. 10,222. 10,384. 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,508 bis 13,517 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen u. der Rheinprovinz u. zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704. 8273.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.
3 „ „ E. Nr. 8092. 9943. 9944.

1. Oktober 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8773.
5 „ „ E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.

1. April 1860.

7 Stück Littera E. Nr. 3729. 7941. 8743. 10,864. 10,865. 11,019. 11,697.

1. Oktober 1860.

11 Stück Littera E. Nr. 3484. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 8911. 9768. 9792. 11,438 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.
8 „ „ E. Nr. 937. 4157. 5478. 6303. 9288. 9308. 9794. 12024.

1. Oktober 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.
8 „ „ E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4203. 4392. 7249. 11,565. 11731.

1. April 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 2612.
13 „ „ E. Nr. 1481. 5000. 5362. 6105. 6216. 7023. 7024. 7929. 8561. 8635. 10,936. 12,104. 12,771.

1. Oktober 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 1629.
25 „ „ E. Nr. 1329. 1672. 2142. 2959. 4343. 4623. 5363. 5490. 5491. 6184. 7226. 7241. 8887. 8912. 9722. 11,449. 11,635. 11689. 12,586. 12,587. 12,613. 12,625. 12,745. 12,772. 12,773.

1. April 1863.

23 Stück Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 6835. 6265. 8562, 10,635. 11,441. 11,688. 11,714. 12,139. 12,585. 12,672. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,899. 12,900. 13,125. 13,126. 13,127.

1. Oktober 1863.

1 Stück Littera C. Nr. 2462.
5 „ „ E. Nr. 13,232. 13,263. 13,264. 13,281. 13,282.

1. April 1864.

1 Stück Littera A. Nr. 1917.
3 „ „ D. Nr. 524. 2870. 5333.

1. Oktober 1864.

2 Stück Littera C. Nr. 5078. 11,435.
5 „ „ D. Nr. 616. 2878. 3544. 6147. 9148.

1. April 1865.

1 Stück Littera C. Nr. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nr. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 381. Vernichtete Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 3. Mai 1867.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1. Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;
2. Herr Schulze Drechen aus Osterflierig;
3. Herr Graf von Spee aus Düsseldorf;

II. Namens der Rentenbank:
1. Direktor, Regierungsrath Wilhelmy;
2. Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe als:

37	Stück	Littera	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über	37000	Thlr.
19	„	„	B.	„ „	500	„	„ „	9500	„
97	„	„	C.	„ „	100	„	„ „	9700	„
75	„	„	D.	„ „	25	„	„ „	1875	„
110	„	„	E.	„ „	10	„	„ „	1100	„
zusammen			338	Stück.			überhaupt über	59175	Thlr.

„Dreihundert acht und dreißig Stücke über neun und fünfzigtausend, einhundert fünf und siebenzig Thaler" — — — mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten Tausend hundert ein und fünfzig Stück Zins-Koupons wurden in dem heutigen Termine vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. —

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. **Schulze Drechen.** gez. **Eickrodt.** gez. Graf **Spee.** gez. **Wilhelmy.** gez. **Filbry.**

gez. **Friedrich Leesemann**, Justizrath und Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1867. — Königliche Direction der Rentenbank **Wilhelmy.**

Nro. 382. Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr betr.

Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854 und 25. Februar c. concessionirten Gesellschaften auch bei der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin erfolgen darf.

Münster, den 1. Mai 1867. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Nro. 383. Grasverpachtung betr.

Die Grasnutzung in den Festungswerken zu Köln und Deutz soll auf die Dauer von drei Jahren und zwar von 1867 bis 1869 incl. zuerst in einzelnen Parzellen und dann ev. auch in größern Complexen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Verpachtung findet Statt an Ort und Stelle und zwar:

1) für Köln am Dienstag den 21. Mai c., Vormittags 9 Uhr, Sammelplatz am Glacis vor dem Severinsthore.

2) für Deutz am Mittwoch den 22. Mai c., Vormittags 9 Uhr, Sammelplatz am Glacis vor dem Feldthore.

Die Verpachtungsbedingungen liegen auf dem Commandantur-Büreau während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Einsicht offen.

Köln, den 14. Mai 1867. Der Regierungs-Commissar **Maubach**, Regierungs-Referendar.

Nro. 384. Postangelegenheiten betr.

Vom 10. Mai d. J. ab wird die I. Personenpost von Bonn nach Siegburg aus Bonn um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 7. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 385. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. Mai d. J. ab werden abgefertigt werden:

1, die 3. Personenpost von Horrem nach Bergheim
aus Horrem 6 Uhr 45 Minuten Abends,

2, die Personenpost von Bergheim nach Kirchherten
aus Bergheim um 7 Uhr 45 Minuten Abends,

3, die Personenpost von Bergheim nach Königshoven

aus Bergheim um 7 Uhr 50 Minuten Abends,

4, die 2. Personenpost von Euskirchen nach Münstereifel
vom Bahnhofe zu Euskirchen um 8 Uhr 50 Minuten Abends,

5, die 1. Personenpost von Brühl nach Euskirchen
aus Brühl um 7 Uhr 45 Minuten Morgens.

Cöln, den 13. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 386. Personal-Chronik
Personalchronik betr. im Bezirk der Königlichen Ober-Thelegraphen-Inspektion zu Cöln.

Versetzt sind:

1., der Ober-Thelegraphist Hohn von Hamm nach Celle Behufs Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst,

2., der Ober-Telegraphist von Mengden von Crefeld nach Cöln.

Gestorben der Ober-Telegraphist Pohle zu Aachen.

Nro. 387. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsicht bei Weiden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 17. Januar 1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Vorsicht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechem und Cürten, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind. zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerk Vorsicht bei Weiden im Bergreviere Deutz.

Nro. 388. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrich bei Langenstück mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1867. **Königliches Oberbergamt**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung 8. vom August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim a./Rhein unter dem Namen Friedrich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Cürten im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde. welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und fünfzigtausend und vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Friedrich bei Langenstück im Bergreviere Deutz.

Nro. 389. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wit hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pötzmann bei Lichtenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Bäckermeister Anton Steiger zu Morsbach unter dem Namen Pötzmann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Pötzmann bei Lichtenberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 390. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Raphaël II, bei Hemmerholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 17. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 13 März 1866 wird dem Bäckermeister Anton Steiger zu Morsbach unter dem Namen Raphaël II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert ein und sechszigtausend vierhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Raphaël II. bei Hemmerholz im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 391. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eugenie bei Wendershagen in der Gemeinde Lichtenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschwornen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Muthung vom 11. November 1865 wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach unter dem Namen Eugenie das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lichtenberg im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Eugenie bei Wendershagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 392. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sterling bei Oberellingen in der Gemeinde Lichterberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 17. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1866 wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach unter dem Namen Sterling das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lichtenberg, im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Sterling bei Ober-Ellingen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 393. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Roulette bei Euelsloch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1866 wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach, unter dem Namen Roulette das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert neunzigtausend achthundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Mangan- Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- Mangan- Blei- und Kupfererzbergwerk Roulette bei Euelsloch im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Roderich Pilgram hat sich zu Nippes, im Landkreise Köln niedergelassen.

Der Bauführer Carl Alken in Bergheim ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser am 27. v. Mts. als solcher vereidigt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Christine Becker; Katharina Elisabeth Ziegenhohn, Ehefrau Krämer; Wilhelmine Wipper; Anna Margaretha Labriaire, Ehefrau Brombach; Karoline Koch und Anna Thelen, Ehefrau Nothhelfer sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen und zwar zu Lohmar, Winterscheid, Mülheim, Hochkeppel, Herchen und Hürth approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Dienstag den 21. Mai 1867.

Nro. 394. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 6., 11., 13. u. 15. Mai 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 37, 38, 39 u. 40 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6624. Das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

Nro. 6625. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

Nro. 6626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der Generalversammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.

Nro. 6627. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kiesselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

Nro. 6628. Das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Nro. 6629. Die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Nro. 6630. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6631. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen.

Nro. 6632. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Nro. 6633. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Nro. 6634. Das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nro. 6535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Nro. 395. Victoria-National-Invaliden-Stiftung betr.

Dem zweiten Verzeichniß der für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingegangenen Gaben halten wir es für unsere Pflicht, einige Nachrichten über unsere, allerdings erst einen Zeitraum von einem halben Jahre umfassende Thätigkeit folgen zu lassen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz die Stiftung in's Leben gerufen hatte, mußte unser erstes Streben dahin gerichtet sein, derselben möglichst reiche Geldmittel zuzuführen, um zunächst eine Grundlage für die Lösung der von dem hohen Protector gestellten statutenmäßigen Aufgabe zu gewinnen. In welcher Weise uns dies gelungen, dafür legt die Ziffer, mit welcher das zweite Verzeichniß abschließt, ein beredtes Zeugniß ab. Alle Stände und Landestheile haben in patriotischer Hingabe gewetteifert, unsere Stiftung zu dotiren; selbst aus fernen Welttheilen sind die Gaben uns zugeflossen.

Auf diese Weise wurden wir sehr bald in den Stand gesetzt, mit dem eigentlichen Theile unserer Mission: der Unterstützung Hülfsbedürftiger, beginnen zu können. Das Königliche Kriegs-Ministerium stand uns hierbei zur Seite, so lange noch unsere eigenen statutenmäßigen Organe, die Zweig-Vereine, fehlten, und war bemüht, dieselben durch seine Mittheilungen, Recherchen und sonstige Beihülfe zu ersetzen. Sieben Tausend Thaler sind auf diesem Wege allein durch Vermittelung des Königlichen Kriegs-Ministeriums in den ersten drei Monaten von uns verausgabt worden.

Natürlich durften wir diesen Weg der Verwendung unserer Mittel nur während der Uebergangszeit für zulässig erachten, und wir mußten demnächst unser Augenmerk darauf richten: möglichst bald Zweig-Vereine im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes in's Leben zu rufen. Wir sprechen nicht von den Schwierigkeiten, auf welche wir bei diesem Theile unserer Aufgabe vielfach gestoßen sind, sondern erwähnen lieber, daß über fünfzig Zweig-Vereine bereits als Glieder unserer Stiftung constituirt, sich in voller segensreicher Wirksamkeit befinden und mehr als hundert andere in der Bildung begriffen und der Constituirung nahe sind. Allein — wir dürfen es nicht verschweigen — hier ist der Punkt, wo es noch an der genügenden werkthätigen Theilnahme fehlt, und wo eine lebhaftere Betheiligung an unserem Werke zu wünschen bleibt.

Sie wird größer werden, wenn nur die Ueberzeugung immer weiteren Eingang findet, daß wir bei unserem Streben, Zweig-Vereine zu bilden, nicht von dem Motive geleitet werden: durch dieselben, und den ihnen statutenmäßig obliegenden $^1/_3$-Beitrag ihrer laufenden Einnahmen an uns, Geldmittel zu gewinnen, sondern daß wir in erster Reihe und vor Allem der Zweig-Vereine als der Organe bedürfen, welche in unmittelbarer und aus unmittelbarer Kenntniß der Verhältnisse und Personen allein richtig zu erkennen vermögen, wo Hülfe nöthig ist; — und welche allein es zu würdigen und anzugeben wissen, wie und in welchem Maße diese Hülfe zu gewähren sei. Die Zweig-Vereine sollen nach unserem Statute in eigener Wirksamkeit diejenige Hülfe und Unterstützung bringen, zu deren Gewährung die aus der Gesammtheit aller Vereine bestehende Stiftung errichtet worden ist.

Obgleich auf diese Weise das ganze Land zu einer aushelfenden Gemeinschaft verbunden ist, die in uns ihren Mittelpunkt und ihre gemeinsame Vertretung findet, so beschränkt dieselbe dennoch die Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der Einzelvereine nicht. Denn es ist ihnen die volle stiftungsmäßige Verfügung über die ihnen verbleibenden eigenen Mittel überlassen, die sie nach eigenem besten Ermessen zu verwenden berechtigt sind. Die von uns gesammelten Fonds haben vorzugsweise die ausgleichende Bestimmung, den Zweig-Vereinen zu Hülfe zu kommen, deren Bezirke nicht die Kräfte besitzen, um dem Bedürfniß zu genügen. Gern und überall wird darum auch in diesem Falle der statutenmäßige $^1/_3$-Beitrag der Zweig-Vereine an den Central-Fonds von uns erlassen werden.

Hiernach kommt es uns, wie wir wiederholen, nicht darauf an, bei dem Central-Comité möglichst hohe Summen anzusammeln, sondern darauf, aller Orten die Unterstützung der Bedürftigen rasch und möglichst ausgiebig herbeizuführen. In Uebereinstimmung hiermit erachten wir es nicht für unser Ziel, die uns zufließenden Mittel zu capitalisiren, um für mögliche Eventualitäten einer fernen Zukunft Sorge zu tragen; unsere Fonds sind vielmehr dazu bestimmt, durch die statutenmäßig gewährten Unterstützungen aufgezehrt zu werden, sobald das Bedürfniß der Gegenwart und der nächsten Jahre, dem wir reichlich genügen müssen, dies erheischt. Selbstverständlich haben wir demungeachtet es nicht versäumen dürfen, die uns zugewandten Gelder inzwischen möglichst nutzbar anzulegen. Indem deßhalb die eine Hälfte in sichern Hypotheken zu 5%, die andere in sicheren zinstragenden öffentlichen Papieren angelegt worden, bilden die so aufkommenden Zinsen eine erhebliche Verstärkung unserer Mittel.

In Bezug auf den Haupttheil des Bedarfs hegen wir aber die begründete Hoffnung, daß die Beiträge auch fernerhin uns reichlich zufließen werden; wir gehen der Zukunft mit der tröstlichen Zuversicht entge-

gen, daß die Dotation des Central-Comités, die überhaupt nur als der zur Ausgleichung unter den Zweig-Vereinen bestimmte Reserve-Fonds anzusehen ist, uns jeder Zeit in den Stand setzen wird, überall da helfend und ausgleichend einzugreifen, wo es entweder und wider Verhoffen gar nicht gelingen sollte, Zweig-Vereine in's Leben zu rufen, oder wo die in's Leben getretenen nicht über genugsame Mittel zu verfügen haben, um den an sie gestellten Anforderungen im vollem Umfange genügen zu können.

Unser erster und letzter Wunsch aber ist und bleibt die Organisation möglichst zahlreicher Zweig-Vereine, denn in ihnen liegt der Kern und die Kraft des Vereins in der Gegenwart; auf ihnen beruht die Gewähr seiner Zukunft.

Eine Darlegung der Grundsätze, von denen wir uns bei der Verwendung unserer Mittel und bei der Entscheidung über die Unterstützungsanträge leiten lassen, bleibt einer späteren Mittheilung vorbehalten

Berlin, den 8. Mai 1867.

Der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

v. Prittwitz.

Nro. 396. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zur Preuß. fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist.

„Talons, (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel, und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 397. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Post-Dampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II Platz 3½ Thlr. Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte 2c.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplanes auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts;
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch;
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage,

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg, und St. Petersburg sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachm.,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min Nachm.,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachm.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Ystuel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nro. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße Nro. 94; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a./O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i./Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Mathée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld:

Herr J. Weidtmann: in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien; Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a/M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz. 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 398. Unerlaubter Verkauf von Loosen betr.

Von verschiedenen Staatseffekten-Händlern in Frankfurt a./M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes verkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämie-Anleihe bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Ges.-S. 1837 S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Zur Warnung des Publikums wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung.

Nro. 399. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. im 17. Stücke unseres Amtsblattes bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung inzwischen auch der, den ganzen Regierungsbezirk Königsberg umfassende Band im Drucke erschienen und im Ganzen für den Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. und in Heften, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt für den Preis von 5 Sgr. pro Heft zu beziehen ist. Bestellungen darauf werden von den Herren Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 16. Mai 1867. Königliche Regierung.

Nro. 400. Evangelische Kirchen-Collekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, den 10. Juni d. Js., vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 11. Mai 1867. Königliche Regierung.

Nro. 401. Entehrende Strafen betr.

Durch rechtskräftiges Urtheil der Korrectionellen-Appellkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 9. Mai cr. ist der Notar Peter Joseph Melsheimer zu Cochem wegen Unterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt worden, welche Entscheidung nach §§. 22 des Strafgesetzbuchs für denselben den Verlust seines Amtes als Notar von Rechtwegen zur Folge hat.

Coblenz, den 16. Mai 1867. Der Königliche Ober-Prokurator,
Für denselben der Königliche Staats-Procurator **Sommer.**

Nro. 402. Postangelegenheiten betr.

Vom 22. Mai c. ab soll bei der Personenpost zwischen Henner und Uckerath ein vierſitziger, zweispännig zu befördernder Coupswagen eingestellt, das Personengeld nach dem Satze von [illegible] Sgr. pro Person und Meile erhoben, die Beichaisen-Gestellung dagegen ausgeschlossen werden.

C[illegible] 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 103. Postangelegenheiten betr. Die 2. Personenpost von Commern nach Mechernich wird jetzt aus Commern um 5 Uhr 40 Minuten Abends und die 3. Personenpost von Horrem nach Bergheim, aus Horrem um 6 Uhr 40 Minuten Abends abgefertigt.

Cöln, den 19. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 104. Postangelegenheiten betr. Vom 20. Mai c. ab soll bei der Personenpost zwischen Bonn und Oberpleis statt des viersitzigen Courswagens ein sechssitziger der Gattung VIII. b. eingestellt werden. Von demselben Tage ab wird bei jener Post das Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro. Person und Meile erhoben, dagegen hat die Gestellung von Beichaisen aufzuhören.

Der Satz von 4 Sgr. kömmt zur Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung im Innern des Wagens oder auf dem Bockplatze stattfindet.

Cöln, den 16. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 105. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Romeo bei Happerscheide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. April 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Verleihungsantrages vom 2. December 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Ro... das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Paffrath, im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und siebenzigtausend zweihundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. April 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Romeo bei Happerscheide im Bergreviere Deutz.

Nro. 106. Bergwerks Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Prinz Wilhelm bei Grube mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. April 1867. Königliches Oberbergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Bergwerksverein Friedrich Wilhelms Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. September 1848 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Prinz Wilhelm das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Combüchen, Sand und Gladbach, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und sechszigtausend fünfhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. April 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Prinz Wilhelm bei Grube im Bergreviere Deutz.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Dienstag den 28. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 107. Die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland in Amsterdam hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland in Amsterdam betr.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage **Schede.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage **Sulzer.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 108. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 14 vom 3. April 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. Js. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk erledigt werden wird. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich bis zum 1. Juli d. Js. unter Einsendung der in unserer obigen Bekanntmachung unter 4a, b, c, e, f und g angegebenen Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin betr.

Wir bemerken hierbei, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860 (Amtsblatt von 1860 Stück 38) der in der Bekanntmachung vom 3. April 1855 unter Nro. 4d vorgeschriebene Nachweis über die praktische Ausbildung nur von Schiffbauern und Mechanikern beizubringen ist, während die übrigen Bewerber von diesem Nachweis entbunden sind.

Cöln, den 24. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 109. Bekanntlich sind die sogenannten Putzlappen welche zum Reinigen der Lampen dienen und mit Oel imprägnirt werden, zur Selbstentzündung sehr geneigt, weil das Oel, je mehr es durch das Zeug zu einer großen Vertheilung gelangt ist, um so begieriger den atmosphärischen Sauerstoff aufnimmt und zwar unter einer Wärmeentwicklung, welche sich bis zur Entzündung steigern kann.

Die Aufbewahrung der sogenannten Putzlappen betr.

Werden solche Lappen gleichzeitig zum Putzen der Petroleum-Lampen verwendet, so wird die Entzündlichkeit durch das Vorhandensein von Petroleum gesteigert; was auch der Fall sein kann, wenn in Zeiten, wo das Rüböl sehr hohe Preise hat, eine Verfälschung desselben mit Paraffinöl, dem schweren Petroleumöl, stattfindet.

Wir machen deßhalb das Publikum auf die Feuersgefahr, welche mit dem Aufbewahren solcher Putzlappen verbunden ist, aufmerksam. Nicht selten sind durch eine unvorsichtige Aufbewahrungsweise derselben bedeutende Feuersbrünste veranlaßt worden.

Cöln, den 23. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 110. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß zur Verhütung der möglichen Verbreitung der Rinderpest im Großherzogthum Hessen, bis auf Weiteres alle Viehmärkte eingestellt worden sind und hiermit auch insbesondere die Gießener Viehmärkte zunächst der auf den 28. und 29. d. Mts. anberaumte Markt, ausfallen.

Die Viehmärkte im Großherzogthum Hessen betr.

Cöln, den 23. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 111. Nachdem die Chaussee von der Wiehlmünden-Rother-Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Broelthal bis zur Broeler-Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth für die in dem Kreise Sieg belegene Strecke vollständig ausgebaut ist, soll auf der ausgebauten Strecke die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. April 1866 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. Juni d. Js. eingeführt werden.

Die Errichtung einer Hebestelle betr.

Es ist demnach auf der erwähnten Strecke eine Hebestelle zu Hoefferhof mit der Hebebefugniß für 1 Meile errichtet worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß vom 1. Juni d. Js. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straßenstrecke Anwendung finden.

Cöln, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 112. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln für das III. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag, den 15. Juli 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 12. Mai 1867.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (g.z.) **Brvicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 113. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 114. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 3 bis 16 und Talons, vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober ds. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litterа à 10 E. Thlr. ausgelooft und gekündigt sind. —

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. 8412

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1867 ausgelooften, am 1. Oktober 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147. 260. 364. 446. 580. 715. 922. 1082. 1349. 2035. 2058. 2113. 2167. 2378. 2438. 2584. 2764. 2926. 3168. 3973. 4009. 4158. 4241. 4309. 4515. 5013. 5058 5290. 5398. 5445. 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr:

Nr. 20. 271. 624. 751. 816. 991. 1163. 1170. 1221. 1604. 1757. 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619. 1181. 1370. 1373. 1547. 1583. 1600. 1681. 1887. 1914. 1956. 2120. 2259. 2481. 2559. 2586. 2986. 3603. 3791. 3857. 3873. 4072. 4101. 5074. 5214. 5276. 5289. 5400. 5411. 5499. 5555. 5887. 5989. 6001. 6204. 6206. 6224. 6983. 7115. 7189. 7194. 7253. 7565. 7568. 7682. 7896. 8449. 8471. 9310. 9702. 9770. 9845. 9874. 9926. 10,268. 10,282. 10,383. 10,764. 11261. 11475. 11,503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257. 287. 394. 413. 551. 873. 2297. 2473. 2639. 2857. 2794. 2861. 3091. 3835. 3886. 3982. 3984. 4977. 4979. 5293. 5542. 5994. 6496. 7351. 7746. 8383. 8476. 8793. 9615. 10,222. 10,384. 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 18,508 bis 18,517 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen u. der Rheinprovinz u. zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704. 8273.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.
3 „ „ E. Nr. 8092. 9943. 9944.

1. Oktober 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8778.
5 „ „ E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.

1. April 1860.

7 Stück Littera E. Nr. 3729. 7941. 8743. 10,864. 10,865. 11,019. 11,697.

1. Oktober 1860.

11 Stück Littera E Nr. 3484. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 8911. 9758. 9792. 11,438 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.
8 „ „ E. Nr. 937. 4157. 5478. 6303. 9288. 9308. 9794. 12021.

1. Oktober 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.
8 „ „ E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4208. 4892. 7249. 11,565. 11731.

1. April 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 2612.
13 „ „ E. Nr. 1481. 5000. 5362. 6105. 6216. 7023. 7024. 7929. 8561. 8635. 10,936. 12,104. 12,771.

1. Oktober 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 1629.
25 „ „ E. Nr. 1329. 1672. 2142. 2959. 4343. 4623. 5363. 5490. 5491. 6134. 7226. 7241. 8887. 8912. 9722. 11,449. 11,635. 11689. 12,586. 12,587. 12,613. 12,625. 12,745. 12,772. 12,778.

1. April 1863.

23 Stück Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 5835. 6265. 8562, 10,635. 11,441. 11,688. 11,714.

12,189. 12,585. 12,672. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,899. 12,900. 13,125 13,126. 13,127.

1. Oktober 1863.

1 Stück Littera C. Nr. 2462.
5 „ „ E. Nr. 13,232. 13,263. 13,264. 13,281. 13,282.

1. April 1864.

1 Stück Littera A. Nr. 1917.
3 „ „ D. Nr. 524. 2870. 5333.

1. Oktober 1864.

2 Stück Littera C. Nr. 5078. 11,435.
5 „ „ D. Nr. 616. 2878 3544. 6147. 9148.

1. April 1865.

1 Stück Littera C. Nr. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nr. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 415. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 15. April d. J. den am 2. März 1786 zu Güls gebornen Johann Glabach für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. Mai 1867 — Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 416. Interdiktion betr. Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 7. May 1867 wurde Sibilla Schoenenberg Ehefrau Johann Küpper zu Remschoß im Siegkreise domicilirt für interdicirt erklärt.

Bonn, den 25. Mai 1867. — Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 417. Notarielle-Urkunden betr. Die Urkunden des vormaligen Notars Maus zu Euskirchen sind dem Notar Eich daselbst definitiv übergeben.

Bonn, den 23. Mai 1867. — Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 418. Personal-Chronik betr. Der Kataster-Kontroleur Remmers zu Siegburg ist in den Regierungs-Bezirk Coblenz versetzt und an dessen Stelle als Kontroleur für den Fortschreibungs-Bezirk Eitorf der Kataster-Kontroleur Wegener berufen worden, welcher seinen Wohnsitz in Eitorf genommen hat.

Münster, den 23. Mai 1867. Der Ober-Präsident von Westfalen,
— General-Director des Katasters **v. Düesberg.**

Personal-Chronik.

Der seitherige kommissarische Polizei-Kommisar Schmeisser ist definitiv zum Polizei-Kommissar ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Franz Hermann Albers, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn, ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Soest hat sich zu Nümbrecht, im Kreise Gummersbach niedergelassen.

Die bisherige zweite Lehrerin an der Mädchenschule St. Severin, Agnes Wattler, ist zur ersten Lehrerin an der Pfarrschule von St. Jacob hierselbst definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Bertha Eschweiler ist zur Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der Schule in Quadrath, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Eckenhagen, Carl Branscheid, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Seelscheid, im Siegkreise, ernannt worden.

Dem Sattler August Weyler zu Gummersbach ist auf Grund der unterm 27. v. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Die Verwaltung der durch den Abgang des Bürgermeisters Pütz erledigten Bürgermeister-Stelle der Stadt Gummersbach ist einstweilen dem Verwaltungs-Sekretär zur Hosen commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Dienstag den 4. Juni 1867.

Nro. 419. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 20., 23., 28., 26. u. 29 Mai 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 41, 42, 43, 44 u. 45 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6636. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

Nro. 6637. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867.

Nro. 6638. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Beiskretscham.

Nro. 6639. Die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867.

Nro. 6640. Das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

Nro. 6641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin Cüstriner Eisenbahn.

Nro. 6642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Nro. 6643. Die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6644. Die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6645. Die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6646. Die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Nro. 6648. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6649. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nro. 6650. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6651. Die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

Nro. 6652. Die Verordnung betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6653. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

Nro. 6654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nro. 6655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schiffsabgaben in der Stadt Königsberg.

Nro. 6656. Die Verordnung betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 120. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 3. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 421.

Präkludirte Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. ab als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **v. Itzenplitz.**

An die Königliche Regierung zu Cöln — F. M. I. 12,692 M. f. H. G. IV. 11,003.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 422.

Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Es ist daher höhern Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche die bei den Artilleie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchsten Order die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich auf die in der gedachten, nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Order enthaltenen Straf-Bestimmungen verwarnend hinweisen.

Cöln, den 3. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne ich hiermit:

1, Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militär-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von 2 Pfennigen für jedes Pfund.

2, Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3, Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4, Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5, Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6, Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage' im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7, Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122 Thl. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833. gez.: **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats- und Justizminister v. **Kamptz** und **Mühler** und den General-Lieutenant v. **Witzleben.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 423. [Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Joseph Heumann aus Beuel Bürgermeisterei Vilich hat den ihm unterm 10. Dezember 1866 für das laufende Jahr 1867 unter Nro. 913 zum Handel mit Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 23. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 424. Die Bank von Polen betr.

Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau den 22. März 1867, 3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1/13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Wir bringen dies in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 1. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 425. Eine Lebensrettung betr.

Dem Schiffsknecht Gerhard Dederich zu Bonn, und dem Matrosen Peter Thomas zu Obercaßel im Kreise Siegburg ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 24. d. Mts. für die von ihnen am 8. April d. J. gemeinschaftlich bewirkte Rettung des Kindes des Metzgers Jakobs zu Bonn vom Tode des Ertrinkens im Rhein, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln, den 31. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 382. Beschluß vom 25. 4. 67.

Nro. 426. Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß der Witwe Anna Maria Thums betr.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß die Rathskammer Unseres Landgerichtes zu Cöln auf nachstehendes Gesuch und den schriftlichen Antrag der Staatsbehörde den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln.

Am 7. September 1866 ist, wie dies der anliegende Auszug aus den hiesigen Civilstandsregistern de dato 10. April dieses Jahres ergibt, in hiesiger Stadt Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe des Schneiders Wilhelm Lerch, richtiger Lorrich, gestorben. Sie war Ausweis des beigefügten Auszugs aus den Personenstandsregistern der Stadt Düren vom 23. November vorigen Jahres eine uneheliche Tochter von Catharina Thums aus Kelz. Die Verstorbene hatte weder Ascendenten noch Descendenten, oder sonst erbfähige Verwandte und ebensowenig eine letztwillige Verfügung hinterlassen und so ist ihr Nachlaß, zu dem außer dem hier unter Siegel gelegten Mobilar, Sparkassenbuch und baarem Gelde auch ein Haus in Düren gehören soll, als erblos zu betrachten, und gemäß Artikel 768 des bürgerlichen Gesetz-Buches dem Staate anerfallen.

Namens der hiesigen Königlichen Regierung, die Rechte des Königlich Preußischen Fiskus ausübend, beantrage ich daher, derselben zu beurkunden, daß sie in Gemäßheit des Artikels 770 des bürgerlichen Gesetz-Buches und der Instruktion des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 die Einweisung des Fiscus in den Besitz des Nachlasses der hier verstorbenen Anna Maria Thums nachsucht, indem ich zugleich den ferneren Antrag stelle, daß das Königliche Landgericht zum Zwecke der definitiven Einweisung in den Besitz dieses Nachlasses, Ein Jahr nach den erforderlichen Bekanntmachungen, die dreimalige Veröffentlichung des Beschlusses im Regierungs-Amtsblatte und die dreimalige Anheftung desselben in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten verordnen wolle.

Cöln den 16. April 1867. Mit geziemender Hochachtung gez: **Esser II.**

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Assessor Nakatenus zum Referenten ernannt.

Cöln den 18. April 1867. Der Kammer-Präsident, J. V. Der Landgerichts-Rath gez: **Grosman.**

Antrag

auf Verordnung der gesetzlichen Publikationen.

Cöln, den 18. April 1867. Für den Ober-Prokurator gez: **Günther.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden von dem Advokat-Anwalte Geheimen Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst unterm 16. April 1867 eingereichten Gesuchs, der demselben beigefügten Urkunden, sowie des vorstehenden von dem öffentlichen Ministerium unter'm 18. April 1867 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichts-Assessors Nakatenus in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiscus auf Einweisung in den Besitz des vacanten Nachlasses der am 7. September 1866 zu Köln verstorbenen Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe Wilhelm Lerch, richtiger Lorrich, stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des bürgerlichen Gesetz-Buches, sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 Nro. 3 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen;

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung um Einweisung in den Besitz des vacanten Nachlasses der am 7. September 1866 zu Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe des Schneiders Wilhelm Lerch — richtiger Lorrich — sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von drei zu drei Monaten dreimal an die Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werden soll, und erklärt diesen Beschluß als Fiscalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 25. April 1867, wo gegenwärtig waren die Herren:

Landgerichts-Rath Grosman, als Präsident fungirend, Müller, Landgerichts-Rath, Peltzer, von Kesseler, von Fisenne, Nakatenus, Landgerichts-Assessoren und Maes, Landgerichts-Sekretair.

Auf der Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses haben unterzeichnet:

Grosman. Maes.

Wir befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Beschluß zur Vollstreckung zu bringen.

Unserem General-Prokurator und Unseren Procuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten;

Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist die Urschrift dieses Beschlusses von dem präsidirenden Landgerichts-Rathe und dem fungirenden Landgerichts-Sekretair unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung. (L. S.) Der Obersecretair gez: **v. Dorsten.**

Nro. 127. Beschäftigung im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, versorgungsberechtigte Militair-Personen dauernd als Stadtpostboten, Wagenreiniger pp. contractlich zu beschäftigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 Thlr. und 216 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer solchen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 24. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 128. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Uckerath nach Hennef wird vom 1. Juni d. J. ab aus Uckerath um 5 Uhr 40 Minuten Morgens abfahren und den Anschluß an den ersten Zug von Hennef nach Deutz erreichen.

Cöln, den 29. Mai 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 129. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 14. Mai d. J. wurde Catharina Schneesgen ohne Gewerbe zu Siegburg domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 1. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 430. Besetzte geistliche Stelle betr.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Volkmann aus Bremen ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 26. April 1867.

Königliches Consistorium.

Nro. 431. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten rc. betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Karl Benrath aus Düren, 2. August Bergfried aus Mülheim a/d. Ruhr, 3. Friedrich Bleier aus Elberfeld, 4. Emil Bornefeld aus Elberfeld, 5. Wilhelm Feller aus Kaltenbach, 6. Hermann Greeven aus Issum, 7. Hermann Hessel aus Münster a/Stein, 8. Karl Hessel aus Creuznach, 9. Julius Kuhlmann aus Hochstraß, 10 Karl Küster aus Radevormwald, 11. Wilhelm Langer aus Wesel, 12. Karl Marenbach aus Mehren, 13. Karl Metz aus Windesheim, 14. Wilhelm Mielitz aus Jüterbog, 15. Ernst Rehmann aus Barmen, 16. Heinrich Rinn aus Niederquembach, 17. Friedrich Schonebohm aus Lüßellinden, 18. Johannes Schwalfenberg aus Neviges, 19. Karl Seeger aus Mülheim a/d. Ruhr, 20. Friedrich Stierle aus Manubach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Julius Arzt aus Wetzlar, 2. Friedrich Dransfeld aus Diersfordt, 3. Franz Fauth aus Dudweiler, 4. Richard Frickenhaus aus Lüdenscheid, 5. Wilhelm Kauert aus Obermiebach, 6. August Münker aus Rupelrath, 7. August Treplin aus Parchen bei Genthin, 8. Valentin Umbeck aus Vallendar, 9. Conrad Weimann aus Niederbiel, 10. Otto Zilleſſen aus M.-Gladbach.

Die Wahlfähigkeit von 2, 6 und 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 7 durch den Nachweis des absolvirten Seminarkursus bedingt.

Coblenz, den 22. Mai 1867.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Heinrich Küpper hat sich zu Köln niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Schmitz in Mülheim a/Rh. ist zum Kreiswundarzte des Kreises Mülheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elise Breuer ist zur Lehrerin an der Mädchenklasse der Schule in Wissirchen, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Watteler ist zur Lehrerin an der zweiten Mädchenklasse in Rippes, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Elise Hecker ist zur 4. Lehrerin an der Pfarrschule von St. Marien im Capitol hierselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 24. Cöln, Dienstag den 11. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 432. Allgemeine Verfügung über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis betr.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Mühler.

Nro. 433. Aerztliche Behandlung ꝛc. verwundeter Militär-Personen betr.

Herr Dr. Th. Block, praktischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden Nro. 54 u. 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichten früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. **v. Kirchbach.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 434. Pfarrerrichtung zu Belmike im Kreise Gummersbach betr.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. April 1859 genehmigt worden ist, daß die katholische Kirche zu Belmike, im Kreise Gummersbach, zu einer Pfarrkirche erhoben und derselben als Pfarrsprengel die ganze Bürgermeisterei Neustadt mit Ausschluß der (nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. November 1860, Stück 47) der Pfarrei Gummersbach incorporirten Ortschaften Neustadt, Hellberg, Deitenbach, Bruch, Bredenbruch, Sundhelle, Kloster-Fabrik, Becke, Brink, Wecker und Wiedenbruch, sowie der außerdem zu derselben Pfarrei gehörigen Ortschaften Lautenbach, Leimbach, Sessinghausen, Hackenberg und Schönenthal zugewiesen werde, hat der Herr Erzbischof von Cöln die erwähnte Pfarrerhebung durch Urkunde vom 16. März d. J. vollzogen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 435. Den Transport von Sprengöl (Nitroglycerin) betreffend.

Nach §. 1 unserer Polizeiverordnung vom 14. Juni 1866 betreffend den Transport, den Verkauf und die Aufbewahrung von Nitroglycerin oder Sprengöl (Amtsblatt von 1866 Seite 215) ist der Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls nur in Flaschen von Blech oder starkem Glase, die korbartig umhüllt und in Holzkisten verpackt werden, gestattet; auch darf das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfd., das Gewicht des ganzen Kollo 40 Pfd. nicht übersteigen.

Da in neuerer Zeit für die Versendung des Sprengöls Gefäße in Anwendung gekommen sind, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittels einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken

Körben umschlossen werden, und diese Verpackung gegen Unglücksfälle hinreichende Sicherheit gewährt, wenn die, in dieser Weise zur Versendung des Sprengöls benutzten Gefäße aus einem geeigneten festen Materiale hergestellt werden, so wird unsere Eingangs gedachte Polizeiverordnung hierdurch dahin ergänzt, daß der Transport des Sprengöls in derartiger Verpackung gestattet ist, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Gefäße aus Zink oder Glas dürfen dagegen bei dieser Art der Verpackung nicht benutzt werden. Es ist ferner unter jener Voraussetzung und unter Anwendung der bezeichneten Verpackung die Versendung in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfd., statt wie bisher höchstens 15 Pfd. Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo darf nach wie vor 40 Pfund nicht übersteigen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird nach §. 345 Nro. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft, außerdem unterliegt das Sprengöl nach der Bestimmung im letzten Satz des §. 345 a. a. O. der Confiscation.

Cöln, den 4. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 436. Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden mittels Reskriptes der gedachten Herrn Minister vom 25. Mai d. Js. als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist.

Cöln, den 5. Juli 1867. **Königliche Regierung**

Nro. 437. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Scheffen, gegenwärtig zu Roßbach im Kreise Waldbröl, ist auf Grund der im Seminar zu Neuwied bestandenen Prüfung als wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 4. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 438. Empfehlung eines Werks über das Klassen- und Einkommen-Steuer-Gesetz vom 1. Mai 1851 betr.

Das von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Sentrup herausgegebene Werk: „das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 ꝛc." ist in fünfter vermehrter Auflage, in Halberstadt, 1867, Verlag von Dölle & Sohn erschienen.

Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. Js. ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen und für die letzteren selbst wohl geeignet, weshalb wir auf dasselbe aufmerksam machen.

Cöln, den 7. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 439. Eine Lebensrettung betr.

Des Königs-Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 11. Mai d. Js. dem Musiklehrer Wilhelm Kuppe zu Bonn für die am 18. April d. Js. bewirkte Rettung des 8jährigen Kindes des zu Grau Rheindorf wohnenden Tagelöhners Peter Dubbelmann vor dem Ertrinken in dem hochangeschwollenen Rheindorfer-Bache das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 8. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 440. Eine Lebensrettung betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. Mai cr. dem Bierbrauer Carl Sümmer zu Deutz für die am 28. März d. Js. bewirkte Rettung des Minderjährigen August Breitbarth vor dem Ertrinken im Rheine das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 4. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 441. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. und Talons zu Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen betr.

Nach pos. 1 unserer, den nebenbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866 kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867, und dann immer nur in der zweiten Hälfte Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren.

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III. und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März c. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.**

Nro. 112. **Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Bonn betr.**

Die verwittwete Frau Isabella Fulda geborene Herz zu Coblenz hat einen achtungswerthen Beweis ihrer der sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer jüdischen Glaubensgenossen gewidmeten Theilnahme durch eine zum Besten derselben bei der hiesigen Universität gegründete Stipendien-Stiftung gegeben, in der Hoffnung daß das gegebene Beispiel bei ihren Glaubensgenossen Nacheiferung finden und daß hierdurch die Stiftung in Zukunft immer größere Kräfte gewinnen werde, ihre wohlthätige Wirksamkeit zu erweitern und für den beabsichtigten edlen Zweck immer reichere Früchte zu erzeugen. Die Verleihung der gestifteten Stipendien ist dem Königlichen Universitäts-Curatorium und die Verwaltung der Stiftungsgelder in Einnahme und Ausgabe der Universitäts-Kasse übertragen worden.

Nachdem des Königs-Majestät geruht haben, der Stiftung durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. d. M. die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, gereicht es mir zur Genugthuung das Statut derselben zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen, damit die Bewerber, welche nach den statutarischen Festsetzungen auf die Wohlthat der Stiftung glauben Anspruch machen zu können, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Beweisstücke bei dem Universitäts-Curatorium einreichen. Unter den letztern darf bei Inländern das Zeugniß der Reife und bei Ausländern ein befriedigendes Schulzeugniß, so wie ein den Vorschriften der Bekanntmachung des Rectors und Senats der hiesigen Universität vom 27. Juli 1832 entsprechendes Dürftigkeits-Zeugniß nicht fehlen. Die gedachte Bekanntmachung ist durch wiederholten Abdruck in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zur Kenntniß der ausstellenden Behörden gebracht worden.

Bonn, den 24 Mai 1867. Der Königliche Curator der hiesigen Universität (gez.) **Beseler.**

Statut.

§. 1. Die Fulda-Herz-Stiftung wird mit einem Kapital von 2000 Thlr. gegründet, welches nach dem Tode der Frau Isabella verw. Fulda geb. Herz zu Coblenz sofort aus deren Hinterlassenschaft an die Kasse der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ausbezahlt werden soll, welche die Verwaltung der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königl. Universitäts-Curatoriums zu besorgen hat.

§. 2. Bis zu der geschehenen Auszahlung dieses Kapitals wird vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts an, die Frau Isabella Fulda geb. Herz oder deren Hinterlassenschaftsmasse jährlich 100 Thlr. und zwar 50 Thlr am 1. Januar und 50 Thlr. am 1. Juli jedes Jahres an die zuvor gedachte Universitäts-Kasse zur Verfügung des Königl. Universitäts-Curatoriums zahlen.

§. 3. Die Zinsen des obgdachten Kapitals (§. 1) oder die 100 Thlr. (§. 2) sollen zu Stipendien armer Studirender jüdischer Religion der Universität zu Bonn verwendet werden, ohne Unterschied des Studienfaches, welchem sie sich widmen.

§. 4. Die Verleihung der Stipendien steht allein dem jedesmaligen Curatorium der Universität Bonn zu, und zwar mit Beobachtung folgender Bedingungen.

1. Der Studirende muß jüdischer Religion, von nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit sein, das preußische Maturitäts-Examen gemacht haben, und sich eines sittlichen und unbescholtenen Wandels befleißigen. Hierüber so wie über seinen Fleiß im Besuche der Vorlesungen hat derselbe für die jedesmalige Erhebung einer halbjährigen Stipendien-Rate ein von dem Dekane der betreffenden Fakultät auszustellendes Zeugniß beizubringen.
2. Unter diesen Bedingungen sollen das Stipendium erhalten:
   zuerst Waisen, die in dem israelitischen Waisenhause zu Paderborn erzogen worden sind;
   in Ermangelung derer
   Waisen die in der Rheinprovinz gebürtig sind;
   in Ermangelung derer
   Studirende, die auch nicht Waisen sind, und entweder im Königreiche Preußen, oder in einem dem ehemaligen deutschen Bunde angehörigen Lande geboren sind, wobei bei gleicher Qualification die ersteren den Vorzug haben sollen. Von nicht preußischen Studirenden muß ein dem preußischen Maturitätszeugniß entsprechendes Schulzeugniß vorgelegt werden.

§. 5. Der gesammte jährliche Zinsertrag der Stiftung wird in zwei Hälften getheilt, von denen in jedem Semester die eine zur Vertheilung kömmt, und zwar so, daß aus dieser Hälfte zwei Stipendien gewährt werden. Ist nur ein qualificirter Bewerber vorhanden, so erhält derselbe den ganzen Betrag des halbjährigen Zinsertrages. Dasselbe findet statt, wenn ein im israelitischen Waisenhause zu Paderborn erzogener Waisenknabe zu Bonn studirt.

Mangelt es während eines Semesters oder längerer Zeit an qualificirten Bewerbern, so soll der unverwendete Zinsertrag des Stiftungs-Kapitals zu letzterem geschlagen werden. Sobald hierdurch das Stiftungs-Kapital um 500 Thlr. vermehrt ist, wird aus dem Zinsertrage dieser 500 Thlr. ein neues Stipendium, welches einmal im Jahre verliehen wird, gestiftet. Bis diese Vermehrung die Höhe von 500 Thlr. erreicht hat, soll der daraus erfließende Zinsertrag zur Erhöhung der schon vorhandenen Stipendien zu gleichen Theilen benutzt werden.

§. 6. Es steht andern Wohlthätern frei, das Stiftungskapital zu vermehren, und Verfügung zu treffen, ob der Zinsertrag ihrer Spende zur Stiftung eines neuen Stipendiums oder zur Erhöhung der schon vorhandenen Stipendien verwendet werden soll.

§. 7. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn in sofern geändert werden, daß kein Curatorium an der Spitze der Universität steht, so gehen seine Befugnisse, die aus diesem Statut erfließen, an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer andern Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domicil über.

Nro. 113. Berg-Personal-Chronik betr.

Gemäß §. 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Heinrich Wimler auf Grund ministerieller Ermächtigung gemäß §. 16 vorgenannten Reglements am 21. Mai a. c. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Wiesbaden zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer zu verrichten.

Bonn, den 3. Juni 1867.

Königliches Oberbergamt.

Nro. 114. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Raphaël bei Windeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Rheinischen Bergwerksaktiengesellschaft Saturn in Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. September 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Raphaël das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Windeck, Schnörringen und Kohlberg im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und zwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleiz- Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1867. L. S.

Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Raphaël bei Windeck im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Johann Kürten ist zum 3. Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Deutz, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Dahlen, Peter Joseph Jansen, ist zum Elementarlehrer in Elsig, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der Lehrer Peter Küpper ist zum Elementarlehrer in Hemmerich, Kreis Bonn, definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 18. Juni 1867.

Nro. 445. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 31. Mai 1., 6., 7. u. 8. Juni 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 46, 47, 48, 49 u. 50 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6657. Die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesem Gebiete übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Juni 1867.

Nro. 6658. Die Verordnung, betreffend die Form der Dienstelde. Vom 6. Mai 1867.

Nro. 6659. Die Verordnung betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6660. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6661. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8 Mai 1867., betreffend die Pensionirung und Bestätigung beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

Nro. 6662. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1867., betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Nro. 6663. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

Nro. 6664. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867., betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Nro. 6665. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz.

Nro. 6666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867., betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

Nro. 6667. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

Nro. 6668 Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft, Vom 11. Mai 1867.

Nro. 6669. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Nro. 6670. Die Verordnung betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6671. Die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Nro. 6672. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer-Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Nro. 6673. Die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

Nro. 6674. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und in der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

Nro. 6675. Die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

Nro. 6676. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 116. Die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahr 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2 Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazugehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M. der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Zu betreff der am 3. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt:

Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 117. Zahlung der fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreib-

ungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 448. Die Telegraphen Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein betr.

Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das 1. und 2. Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen: „Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen Gebühren:

für die erste Zone	5 Sgr.
für die zweite Zone	10 Sgr.
für die dritte Zone	15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 449. Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel: betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist Termin auf Sonntag, den 7. Juli anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die Collecte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 11. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 450. Jüdische Hauskollekte für den Neubau einer Synagoge in Lentholt betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge in Lentholt im Regierungsbezirk Aachen eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse d. J. abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 10. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 451. Eine Lebensrettung betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 18. Mai d. Js. dem Bierbrauer Heinrich Schmitz zu Cöln für die am 20. März d. Js. bewirkte Rettung der 5jährigen Magdalena Deiß vor dem Ertrinken im Rhein das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 452. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. **Wohlers.**

Nro. 453. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Cöln betr.

Zu Ober-Telegraphisten sind ernannt: Die Telegraphisten Liese in M. Gladbach Heimich in Elberfeld, Theisen, Koch und Albrecht in Cöln, Hieselhahn in Aachen, Pönicke in Riesa, Lange in Hamm, Krüger in Hannover, Mennig und Waltsgott in Cöln, Hartleib in Düsseldorf, Knorn in Breslau, Dutke in Cöln, Könnecke in Hannover, Stock in Cöln, Rißau in Bielefeld, Senger in Elberfeld, Oscholinski, Nebelung und von Somnitz in Cöln, Neth in Bonn, Kleine in Duisburg, Klemann in Cöln, Helmreich in Dresden, Wehner und Hadank in Cöln und Adler in Aachen.

Zu Telegraphisten sind ernannt: Die Probisten Weickert in Aachen, Faßbender in Cöln, Schewe in Elberfeld, Cammrath und Blumenau in Aachen, Dornbusch, Singer, Keßler und Herrmann in Cöln und Reutert in Aachen.

Versetzt ist: Der Telegraphenbote Bierwirth von Elberfeld nach Cöln.

Nro. 454. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 3 bis 16 und Talons, vom 1. Oktober dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. Oktober ds. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera à 10 E. Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind. —

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1867 ausgelooſten, am 1. Oktober 1867 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 147. 260. 364. 446. 530. 715. 922. 1082. 1349. 2035. 2058. 2113. 2167. 2378. 2438. 2584. 2764. 2926. 3168. 3973. 4009. 4158. 4241. 4309. 4515. 5013. 5058 5290. 5398. 5445. 5548.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr:

Nr. 20. 271. 624. 751. 816. 991. 1163. 1170. 1221. 1604. 1787. 2111.

61 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 619. 1181. 1370. 1373. 1547. 1583. 1600. 1681. 1887. 1914. 1956. 2120. 2259. 2481. 2559. 2586. 2986. 3603. 3791. 3857. 3873. 4072. 4101. 5074. 5214. 5276. 5289. 5400. 5411. 5499. 5555. 5887. 5989. 6001. 6204. 6206. 6224. 6983. 7115. 7189. 7194. 7253. 7565. 7568. 7682. 7896. 8449. 8471. 9310. 9702. 9770. 9845. 9874. 9926. 10,268. 10,282. 10,383. 10,764. 11261. 11475. 11,503.

32 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 257. 287. 394. 413. 551. 873. 2297. 2473. 2639. 2857. 2794. 2861. 3091. 3835. 3886. 3982. 3984. 4977. 4979. 5293. 5542. 5994. 6496. 7351. 7746. 8383. 8476. 8793. 9615. 10,222. 10,384. 10,385.

10 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13,508 bis 13,517 inclusive.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen u. der Rheinprovinz u. zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857.

2 Stück Littera E. Nr. 7704. 8273.

1. April 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8575.
3 „ „ E. Nr. 8092. 9943. 9944.

1. Oktober 1859.

1 Stück Littera D. Nr. 8778.
5 „ „ E. Nr. 1487. 8113. 8134. 9942. 10,207.

1. April 1860.

7 Stück Littera E. Nr. 3729. 7941. 8743. 10,864. 10,865. 11,019. 11,697.

1. Oktober 1860.

11 Stück Littera E. Nr. 3484. 3617. 4155. 4253. 4726. 8114. 8911. 9768. 9792. 11,438 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5309.
8 „ „ E. Nr. 937. 4157. 5478. 6303. 9288. 9308. 9794. 12024.

1. Oktober 1861.

1 Stück Littera D. Nr. 5065.
8 „ „ E. Nr. 1249. 2921. 4032. 4208. 4392. 7249. 11,566. 11731.

1. April 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 2612.
13 „ „ E. Nr. 1481. 5000. 5362. 6105. 6216. 7023. 7024. 7929. 8561. 8635. 10,936. 12,104. 12,771.

1. Oktober 1862.

1 Stück Littera C. Nr. 1629.
25 „ „ E. Nr. 1329. 1672. 2142. 2959. 4343. 4623. 5363. 5490. 5491. 6184. 7226. 7241. 8887. 8912. 9722. 11,449. 11,635. 11689. 12,586. 12,587. 12,613. 12,625. 12,745. 12,772. 12,773.

1. April 1863.

23 Stück Littera E. Nr. 1321. 1729. 4060. 6835. 6265. 8562. 10,635. 11,441. 11,688. 11,714. 12,139. 12,585. 12,672. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,899. 12,900. 13,125 13,126. 13,127.

1. Oktober 1863.

1 Stück Littera C. Nr. 2462.
5 „ „ E. Nr. 13,232. 13,263. 13,264. 13,281. 13,282.

1. April 1864.

1 Stück Littera A. Nr. 1917.
3 „ „ D. Nr. 524. 2870. 5338.

1. Oktober 1864.

2 Stück Littera C. Nr. 5078. 11,435.
5 „ „ D. Nr. 616. 2878. 3544. 6147. 9148.

1. April 1865.

1 Stück Littera C. Nr. 11,695 und 1 Stück Littera E. Nr. 13,444.

Münster, den 3. Mai 1867.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 455. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franz bei Girzhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 20. April 1865 und 26. April 1866 und des Umwandlungsantrages vom 14. October 1865 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem

Namen Franz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Windeck, Kohldorf und Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechszigtausend und fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Blei- und Kupfererze mit Ausschluß der mit den Buchstaben A E F G und H J C bezeichneten Feldestheile nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Franz bei Girzhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 456. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jacobus bei Schladern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 14. October 1865 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden a. d. Ruhr unter dem Namen Jacobus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen, Kohlberg und Windeck im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- Zink- und Eisenerze jedoch bezüglich der Blei- Kupfer- und Zinkerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben F B G K bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- Zink- und Eisenerz-Bergwerk Jacobus bei Schladern im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der bisherige Beigeordnete und Bürgermeisterei-Verwalter Mathias Norbert Bender ist zum Bürgermeister von Worringen ernannt worden.

An Stelle des nach Solingen versetzten Kreisbaumeisters Binger ist dem Kreisbaumeister Litterscheid die Verwaltung der Kreisbaubeamtenstelle zu Waldbröl vom 4. ds. Mts. ab übertragen worden.

Der Lehrer Wilhelm Siepen ist zum Elementarlehrer zu Troisdorf im Siegkreise, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Freischule St. Aposteln hierselbst, Peter Kreutz, ist zum Elementarlehrer in Odendorf, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Löcher ist zum Elementarlehrer in Lichtenberg, Kreis Waldbröl ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Becker ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Gummersbach, Kreis Gummersbach, definitiv ernannt worden.

Dem Peter Joseph Hallersbach zu Cöln ist auf Grund der unterm 2. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Die praktischen Hebammen Anna Maria Horst, Ehefrau Franz Helt, und Elisabeth Dung, Ehefrau Stephan Wolff sind zu Distriktshebammen für die Hebammenbezirke Münstereifel und Flerzheim, im Kreise Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 26. Cöln, Dienstag den 25. Juni 1867.

Nro. 157. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 11., 13., 15., 17. u. 18. Juni 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 51, 52, 53, 54, u. 55 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6677. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Nro. 6678. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

Nro. 6679. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

Nro. 6680. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Nro. 6681. Das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

Nro. 6682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867., betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg.

Nro. 6683. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Nro. 6684. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

Nro. 6685. Die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

Nro. 6686. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

Nro. 6687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Nro. 6688. Das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Nro. 6689. Das Statut des Deutsch-Wartenberger Delchverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Nro. 158. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Bericht über die im I. Quartal 1867 vorgekommenen Krankheiten.

Der herrschende Krankheitscharakter war der katarrhalische, wobei sowohl die Respirationsorgane als der Darmkanal ergriffen wurden. Die Influenza war fast eben so sehr verbreitet wie der Katarrh des Darmkanals. Steigerte sich einerseits die Influenza nicht selten bis zur Entzündung der Brustorgane, so ging andererseits der Darmkatarrh nicht selten in starke Diarrhoe, Dysenterie, Unterleibsentzündung und Cholera nostras über. Selbst die in Cöln vorgekommene Cholera asiatica hing mit der herrschenden Krankheits-Constitution innigst zusammen.

1, Influenza Bronchitis, Croup, Angina. Fast in allen Kreisen war die Influenza epidemisch. Im Kreise Rheinbach fand sich bei kleinen Kindern eine Complikation derselben mit Lungenentzündung. Unter den 59 in Münstereifel verstorbenen, kamen 30 Kinder unter 6 Jahren vor und unter diesen erlagen 11 der entzündlichen Influenza.

Im Kreise Euskirchen trat die Influenza bisweilen mit der Apoplexie ähnlichen Anfällen auf, indem die Kranken hinstürzten, eine Zeitlang ohne Besinnung waren und sich nur langsam erholten.

Im Kreise Bergheim starben 11, im Kreise Gummersbach 21, im Kreise Bonn 28, im Stadtkreise Cöln 34 und im Siegkreise 35 Individuen an entzündlichen Brustkrankheiten.

Dem Croup erlagen im Stadtkreise Cöln 17, im Kreise Bonn 21, im Kreise Euskirchen 18, im Siegkreise 11, im Kreise Rheinbach 8, im Kreise Bergheim 5 und im Kreise Gummersbach 2 Kinder.

Die gewöhnliche Mandelbräune, Angina tonsilaris, war fast eben so sehr verbreitet wie die Influenza.

Die brandige Bräune, Diphtheritis, kam nur vereinzelt vor und größtentheils in Verbindung mit Scharlach.

2, Keichhusten. Derselbe trat nur in einzelnen Fällen sehr heftig auf und war vorherrschend gutartig.

Im Kreise Gummersbach starben 6, im Kreise Bonn 9, im Kreise Waldbroel 5, im Stadtkreise Cöln 14 und im Siegkreise 15 Kinder daran.

Röthein und Masern. Die Krankheit kam in geringer Verbreitung in allen Kreisen vor. Die meisten Todesfälle (19) ereigneten sich im Landkreise Cöln. Im Stadtkreise Cöln starben 7 Kinder, und in den übrigen Kreisen je 1—2 Kinder.

4, Scharlach. Derselbe kam in einzelnen Kreisen in epidemischer Verbreitung vor. Im Landkreise Cöln war keine einzige Bürgermeisterei davon verschont, obgleich nur 6 Todesfälle vorkamen. Im Kreise Bonn zeigte er sich vorzugsweise in den Ortschaften Villip, Villiproth und Holzem. In 18 Fällen wurde er tödtlich und complicirte sich mit Angina tonsillaris und Diphtheritis. Im Kreise Euskirchen trat zu Dirmerzheim bei vielen Kindern bloß Angina ohne Exanthem auf. In wenigen Tagen starben 18 Kinder daran, in Friesheim 14. Auch in Commern gestaltete sich die Angina bösartig, wenn das Exanthem nicht zum Ausbruch kam. In Zülpich war dies ebenfalls der Fall, wo häufig erst kurz nach erfolgtem Tode eine Röthung der Haut eintrat.

Im Stadtkreise starben 13 Kinder an Scharlach und 2 an Diphtheritis, im Siegkreise eben so viele, im Kreise Gummersbach 14 Kinder vorzugsweise im Stadium der Abschuppung nach hinzugetretener Hirnentzündung. Hier wurden 2 Kinder ein Opfer der Diphtheritis. Im Kreise Mülheim erlagen 4 und im Kreise Bergheim nur 2 Kinder dem Scharlach.

5, Pocken. Auch diese Krankheit trat in allen Kreisen auf. Die meisten Fälle kamen im Landkreise Cöln, im Kreise Bergheim und in der Bürgermeisterei Overath des Kreises Mülheim vor. 7 Todesfälle ereigneten sich im Landkreise Cöln und im Siegkreise, 3 im Stadtkreise Cöln, 4 im Kreise Gummersbach und je 1 Fall im Kreise Bergheim und Waldbroel.

6, Magenkatarrh, Cholerine und gastrisch-nervöse Fieber. Wenn der einfache Magenkatarrh nicht selten in Diarrhoe, Dysenterie und Cholerine überging, so nahmen andere Fälle einen mehr schleichenden Charakter an und bildeten sich zu gastrischen oder gastrisch-nervösen Fiebern aus. Unter 30 Fällen von typhösen Fiebern kamen im Kreise Wipperfürth 7 tödtliche vor. Außer dem Siegkreise mit 17, dem Stadtkreise Cöln mit 16, den Kreisen Bonn und Bergheim mit je 13, dem Kreise Euskirchen mit 8, dem Kreise Waldbroel mit 7 Todesfällen, ereigneten sich im Landkreise die meisten, nämlich 28 tödtliche Fälle.

In der Bürgermeisterei Brühl erkrankten namentlich 9 Mädchen von 16—18 Jahren zuerst an Zerschlagenheit nebst Schwindel, welcher beim Liegen schwand, und großer Müdigkeit. Nach 1—2 Tagen trat ein starkes Fieber ohne Frost mit trockener und brennender Haut (bei einer Temperatur von 38—39 ° R.) ein. Bei sehr großem Durste war die Zunge trocken und hochroth, der Puls hat 120—140 Schläge; Diarrhoe fehlte. Dieser Zustand dauerte bei klarem Bewußtsein 3—6 Tage. Darauf folgten Stimmlosigkeit und Schlingbeschwerden, welche bei anhaltendem Fieber wieder 2—3 Tage lang anhielten, worauf unter Sinnestäuschungen, stillen Delirien, Flockenlesen, Starrkrampf (Opisthotonus) allgemeinen Convulsionen, unwillkürlichem Abgang der Excretionen nach 2—3 Tagen in 8 Fällen der Tod erfolgte. Im Ganzen dauerte die Krankheit 9—10—14 Tage. In dem einen Genesungsfalle waren alle Erscheinungen milder und das Nervensystem wurde nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Im Kreise Gummersbach starben 4 und im Kreise Mülheim nur 2 Personen an Typhus.

7, Cholera asiatica. In diesem Quartal erkrankten nur in der Stadt Cöln 148 Personen, 82 Männer, 64 Weiber an dieser Krankheit. Hierunter starben 95, nämlich 51 Männer, 44 Weiber. In den

Wohnungen wurden 53 und im Hospital im Ferculum, 95 Personen behandelt. Von letztern starben 51 und 44 genasen.

Die Erkrankungsfälle vertheilten sich auf 36 und die 95 Sterbefälle auf 28 Straßen.

a. Erkrankungsfälle:

Häuser mit je	1	Fall	64	=	. . .	64
„ „ „	2	Fällen	19	=	. . .	38
„ „ „	3	„	11	=	. . .	33
„ „ „	4	„	2	=	. . .	8
„ „ „	5	„	1	=	. . .	5
				Zusammen	.	148

b. Sterbefälle:

Häuser mit je	1	Fall	53	=	. . .	53
„ „ „	2	Fällen	12	=	. . .	24
„ „ „	3	„	3	=	. . .	9
„ „ „	4	„	1	=	. . .	4
„ „ „	5	„	1	=	. . .	5
				Zusammen	.	95

Die meisten Sterbefälle fielen in die ersten Lebensjahre mit 26 und in das Lebensalter von 40—50 Jahren mit 24. Am 17. Januar zeigte sich der erste Fall auf dem Perlengraben, aber erst vom 12—23. Februar nahm die Krankheit progessiv zu. Alsdann kamen am 24., 25. und 26 Februar 4—5 Fälle vor. Vom 26. Februar bis zum 3. März war die Krankheit verschwunden, bis vom 3—19. März täglich 1—2 und 3 Fälle wieder auftauchten. Am 20. März erlosch die Krankheit gänzlich. Am 16. Februar betrug die Zahl der Erkrankungen 15, am 20. und 21. Februar je 12 und 11. Nach der Zahl der Erkrankungen folgen folgende Straßen und Gassen aufeinander: Die Schemmergasse mit 24, der große Griechenmarkt mit 21, die Schartgasse mit 15, Lyskirchen mit 8, alte Mauer am Bach, Blaubach, der kleine Griechenmarkt, der Perlengraben, die Heinrichsstraße, die große Witschgasse mit je 6, der Thurnmarkt mit 5, die große Spitze mit 4, die Thieboldsgasse, die Ortmannsgasse mit je 3, die Buschgasse, der Filzengraben, der Holzmarkt, die Hundegasse, Mühlenbach, Poststraße, Schnurgasse mit je 2 Fällen, Annostraße, Hahnenstraße, Holzgasse, Hutmacher, Karthäusergasse, Kuhgasse, Rheinauhafen, Rheinaustraße, Severinstraße, Spinnmühlengasse, kleine Spitze, Spulmannsgasse, Streitzeuggasse, Weberstraße, Weißbüttengasse mit je 1 Fall.

Eine Uebersicht der während des 1. Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergibt Folgendes:

Nro.	Kreis.	Es wurden geboren Knab.	Mäd.						Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln,	566	557	darunter	10	Zwillinge	und	118 Unehliche	604	493
2	Landkreis Cöln,	467	441	„	14	„	„	55 „	391	318
3	Bonn,	295	317	„	6	„	„	43 (35 Uhnliche)	222	225
4	Rheinbach,	148	178	„	7	„	„	9 „	127	121
5	Euskirchen,	178	189	„	—	„	„	7 „	164	153
6	Bergheim,	215	187	„	6	„	„	17 „	158	155
7	Wipperfürth,	145	132	„	1	„	„	3 „	111	85
8	Mülheim,	278	279	„	5	„	„	11 „	202	253
9	Sieg,	428	434	„	13	„	„	21 „	352	383
10	Gummersbach,	146	119	„	2	„	„	8 „	151	136
11	Waldbröl	135	123	„	2	„	„	10 „	163	98
	Summa	3001	2956					Summa	2635	2370
		5957							5005	

Cöln, den 17. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 159. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 3 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Nro. 160. Einlösung der Darlehn k Kassenscheine betr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Guenther.**

Nro. 161. Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, Bier und Tabak betr.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis 1. Juli 1868, während welcher nach § 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen, (Gesetz-Sammlung Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-

Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. Js. in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 19. Juni 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor. Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 462. Uebernahme der Communalstraße von Ichendorf nach Moederath als Bezirksstraße und Einführung der Chausseegeld-Abgabe auf derselben betr.

Nachdem die Communalstraße von Ichendorf nach Moederath durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Dezember 1864 als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem 1. k. Mts. Juli erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzliche Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen nnd Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab soll auf der genannten Straße die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. März 1864 bewilligte Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 eingeführt werden.

Es ist auf dieser Straße eine Hebestelle zu Horrem errichtet mit der Hebebefugniß für 1 Meile, jedoch mit der Modifikation, daß dasjenige Fuhrwerk, welches die Hebestelle Horrem und die auf der Cöln-Lüttticher Staatsstraße belegene Hebestelle Quadrath passirt, auf Vorzeigung des Zettels der Hebestelle Horrem bei der Hebestelle Quadrath nur für ½ Meile zahlt, während das von der Cöln-Lütticher Straße kommende Fuhrwerk auf Vorzeigung des Zettels der Hebestelle Quadrath die Hebestelle Horrem frei passirt.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Juli d. Js. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängte Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straßen Anwendung finden.

Cöln, den 19. Juni 1867. Königliche Regierung.

Nro. 463. Die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden ist.

Cöln, den 21. Juni 1867. Königliche Regierung.

Nro. 464. Interdiction betr.

Auf Betreiben des Wirthes Peter Wolber zu Siegburg ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes vom 4. Juni d. J., gegen den früheren Wirth und Barriergeld-Empfänger Lorenz Lohmar zu Holweide, jetzt auf der Lindenburg sich aufhaltend, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 18. Juni 1867. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 365. Interdiction betr.

Auf Betreiben des Kaufmannes Robert Luhdorff zu Köln ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 4. Juni d. J. gegen den zu Köln wohnenden, gegenwärtig auf der Lindenburg sich aufhaltenden Rentner Julius Luhdorff, die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 17. Juni 1867. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 466. Interdiction betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. April d. J. ist gegen den geschäftslosen Wilhelm Barme aus Heumar die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 17. Juni 1867. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 467. Interdiction betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Kaufmannes Friedrich Wilhelm Paas, ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst, vom 4. Juni d. J., gegen die gewerblose Laura Paas aus Cöln, gegenwärtig in der Diakoniffen-Anstalt zu Kaiserswerth sich aufhaltend

die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 17. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 468. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Niederseßmar nach Olpe wird vom 1. Juli d. J. ab, anstatt um 1^{45} erst um 2 Uhr früh und die Personenpost von Niederseßmar nach Eckenhagen anstatt um 1^{45} erst 1^{50} früh von Niederseßmar abgefertigt.

Cöln, den 17. Juni 1867. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 469. Postanweisungen betr. Vom 1. k. Mts. ab werden sowohl bei dem hiesigen Post-Amte als bei der hiesigen Bonhofs-resp.-Stadt-Post-Expedition Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thlr. an Adressaten in Köln angenommen, deren Beträge auf Grund der quittirten Post-Anweisungen bei jeder der vorgedachten Stellen erhoben werden können.

An Gebühr hierfür wird für Summen unter und bis zu 25 Thlr. ein Betrag von 1 Sgr.- für Summen über 25 Thlr. und bis zu 50 Thlr. ein Betrag von 2 Sgr. erhoben.

Cöln, den 22. Juni 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 470. Die Bergrevierbeamten betr. Durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai d. J. ist den Bergrevierbeamten der Rang der V. Klasse der Beamten beigelegt und gestattet worden, daß dieselben vom 1. Juli d. J. ab den mit dieser Rangklasse verbundenen Diätensatz von 2 Thlr. 15 Sgr und die entsprechenden Reisekostensätze beziehen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn den 7. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 471. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ferdinand bei Rosbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerksaktien-Verein Saturn in Cöln unter dem Namen Ferdinand das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rosbach, Kohlberg und Schnörringen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Ferdinand bei Rosbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 472. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Spurkenbach bei Spurkenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königllchen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht öffen liegt.

Bonn, den 17. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9 September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 24. Januar 1866 wird dem Gastwirth und Bäckermeister Eduard Hoemann zu Waldbroel unter dem Namen Spurkenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Waldbroel im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und vierzigtausend achthundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C H G F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Spurkenbach bei Spurkenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 173. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna bei Spurkenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. März 1867 wird dem Gastwirth und Bäckermeister Eduard Hoemann zu Waldbroel unter dem Namen Fortuna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbroel, Schnörringen und Windeck im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert achtzigtausend zweihundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Mai 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk bei Spurkenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 174. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Todenfeld bei Todenfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1866 wird dem Grafen Ignatz van der Straten-Ponthoz zu Brüssel unter dem Namen Todenfeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Todenfeld, Ersdorf, Wormersdorf und Hilberath im Kreise Rheinbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Bleierz-Bergwerk Todenfeld bei Todenfeld im Bergreviere Brühl.

Nro. 175. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Wormersdorf, Wormersdorf I. Wormersdorf II. bei Wormersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bergmann zu Brühl, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Januar 1867 wird dem Johann Mathias Müller Gastwirth und Kaufmann zu Dahlem unter dem Namen Wormersdorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wormersdorf, Ersdorf und Altendorf im Kreise Rheinbach Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, neunhundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. G. H. I. K. L. M. u. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Wormersdorf bei Wormersdorf im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird dem Johann Mathias Müller Gastwirth und Kaufmann zu Dahlem unter dem Namen Wormersdorf I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wormersdorf im Kreise Rheinbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und zweitausend achthundert zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C G und F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Wormersdorf I. bei Wormersdorf im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1867 wird dem Johann Mathias Müller, Kaufmann und Gastwirth zu Dahlem im Kreise Schleiden unter dem Namen Wormersdorf II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wormersdorf im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend vierhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Mai 1867 L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Wormersdorf II. bei Wormersdorf im Bergreviere Brühl.

Nro. 176. Personal-Chronik betr.

Die Fortführung der von dem von Deutz abberufenen Special-Commissarius, Regierungs-Rath von Francken bisher geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte ist dem zum Special-Commissarius ernannten Assessor Arndts in Deutz übertragen.

Münster, den 17 Juni 1867. **Königliche General-Commission.**

Nro. 177. Personal-Chronik betr.

Nachdem die Gerichtsvollzieher Maximilian Sieben zu Schleiden und Hermann Gielow zu Rosbach in den hiesigen Landgerichts Bezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht dem erstern die Stadt Cöln und dem letztern den Ort Bensberg zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln den 13. Juni 1867.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Niederzier, Christian Mohnen, ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Buir, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lorenz Joseph Hubert Clasen hat sich zu Rheinbach im Kreise gleichen Namens niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 2. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 178. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zur Preuß. fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 3 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 179. Katholische Haus-Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Groß-Königsdorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Groß-Königsdorf, Landkreis Cöln, eine katholische Haus-Kollekte im Erzbisthum Cöln bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nö[illegible]ne Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 25. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 180. Der Ferien-Senat beim Appellations-Gerichtshofe zu Cöln betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungen sind: 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. August; 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. September.

Köln, den 19. Juni 1867.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gez. **Brolcher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:

(L. S.) der Ober-Secretair, gez. **Wallraff.**

Nro. 181. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Christian Spahn aus Kleinenbernberg ist von dem Civilstandsbeamten zu Gummersbach in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Gummersbach eingetragen worden.

Cöln, den 24. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 182. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des am 4. Januar d. J. zu Mainz verstorbenen Freiherrn Adolph Hubert Raitz von Frentz zu Schlenderhan, ist von dem Bürgermeister zu Bergheim in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Cöln, den 24. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 183. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen: 1, Heinrich Clemens, Conditorgehülfe und 2. Maria Henriette Nießen, beide aus Köln sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterberegister der Stadt Köln eingetragen worden.

Cöln, den 28. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 184. Amtssuspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Schneller zu Bonn ist wegen Dienstvergehens durch Erkenntniß der Disciplinar Kammer vom 17 d. M. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, welche mit dem 21. k. M. endigt.

Bonn, den 27. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 185. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. Mai d. J. wurde Friedrich Cronenberg Ackerer zu Merl im Kreise Rheinbach wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn den 26. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 186. Berg-Personal-Chronik betr.

Gemäß §. 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-Darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Adolph Hendorf auf Grund ministerieller Ermächtigung gemäß §. 16 vorgenannten Reglements am 21. Juni d. J. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Weilburg zum Wohnsitze angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke auf Verlangen der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Muther und Schürfer zu verrichten.

Bonn, den 21. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 187. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wiese bei dem Hofe Wiese mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

231

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Februar 1866 wird dem Kaufmann G. Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Wiese das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schnörringen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und fünfzigtausend fünfhundert zwei und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Wiese bei dem Hofe Wiese im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 188. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Roland bei Cöllenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Roland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Collenbach und Engeldorf im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzehntausend achthundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland bei Collenbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 189. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Berlin bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Berlin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitbach und Collenbach im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und achtzigtausend einhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Berlin bei Dahl im Bergreviere Deutz.

Nro. 190. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannes bei Lenzholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 6. Februar

1866 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Johannes das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechen, Breitbach, Dürscheid und Engeldorf im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Johannes bei Lenzholz im Bergreviere Deutz.

Nro. 491. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schneeberg bei Unterselbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. December 1865 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Schneeberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Collenbach, Breitbach und Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzigtausend, zweihundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Schneeberg bei Unterselbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 492. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johanna I. bei Niederhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Niesen zu Essen unter dem Namen Johanna I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Much, Miebach, Wersch und Bonrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und vierzigtausend, fünfhundert und acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererze mit Ausschluß der Eisen- und Manganerze in dem Theile a b c des Feldes Justusfreude nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Johanna I. bei Niederhof im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 493. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Catharinaglück bei Mibach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes, bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Bergwerks-Verein Friedrich Wilhelms-Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juli 1829 und der Deklaration dieser Urkunde vom 9. März 1860 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- und Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerke Luther gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Catharinaglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Engeldorf und Collenbach im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und dreißigtausend zweihundert und sieben Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, o, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisen- und Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerk Luther gehörende Einzelfeld Catharinaglück bei Mibach im Bergreviere Deutz.

Nro. 194. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tott bei Biesfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. Februar 1866 wird dem Bergwerks-Aktien-Verein Friedrich Wilhelms-Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tott das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitbach, Collenbach und Engeldorf im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Tott bei Biesfeld im Bergreviere Deutz.

Nro. 195. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carl Fohr in Krahwinkel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungrantrages vom 23 Februar 1866 wird dem Gruben Director P. Knops zu Bielstein an Stelle des in der angehefteten Verleihungo-Urkunde vom 18. August 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Carl Fohr, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Oberscheid im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Fläscheninhalt von dreihundert zweitausend zweihundert fünfzehn ½ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerkes Poesie einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Carl Fohr bei Krahwinkel im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 196. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marienberg bei Bettenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Marienberg an Stelle des in der angehefteten, beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde vom 13. Februar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Marienberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach, Oberscheid und Heiliger im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze jedoch bezüglich des Feldestheiles A B C D V W X Y Z I mit Ausschluß der Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerk Marienberg bei Bettenhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 197. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Weißbleiberg bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 8. März 1866 wird der Honrather Gewerkschaft an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Weißbleiberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Miebach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und vierzigtausend ein hundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Mai 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer und Eisenerz- Bergwerk Weißbleiberg bei Dahl im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 198. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Egmont bei Quirrenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Mai 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 17. Oktober 1865 wird die Gewerkschaft des Blei-, Eisen-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerkes Egmont vertreten durch den Repräsentanten Ferdinand Strücker zu Reviges an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Juli 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Egmont das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhau, Berghausen und Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und sechszigtausend dreihundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-,

Eisen-, Kupfer- und Zinkerze, hinsichtlich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des durch die Buchstaben J H A B C bezeichnete Eisenerz-Bergwerk-Union I gehörenden Feldestheilen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Mai 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Blei-, Eisen-, Kupfer- Zinkerz-Bergwerk Egmont bei Quirrenbach im Bergreviere Unkel.

Nro. 499. Bergwerks-Angelegenheit betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Dahlerhöh und Rothefurth bei Dahl und Ueberberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn den 1. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Dahlerhöh das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berg Schwarzen Olpe und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert sieben und achtzig tausend einhundert und zwölf Quaderatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz Bergwerk Dahlerhöh bei Dahl im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29 Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Rothefurth, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schneppen, Schwarzen und Berg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend siebenhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rothefurth bei Ueberberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 500. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vulkan XII bei Wipperfürth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. December 1865 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. April 1864 verliehenen Geviertfeldes unter dem Namen Vulkan XII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth, Schneppen und Schwarzen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert zwei und neunzig tausend zweihundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Vulkan XII bei Wipperfürth im Bergreviere Deutz.

Nro. 501. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gnade Gottes bei Schiefendahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 1. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Gnade Gottes an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. April 1855 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Gnade Gottes das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heiliger im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und fünftausend fünfhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Gnade Gottes bei Schiefendahl im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 502. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Albinus bei Lölsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 4. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. November 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Albinus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heiliger im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und sechszigtausend dreihundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat jedoch durch das Längenfeld des Kupfererz-Bergwerkes Vergißmeinnicht einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Albinus bei Lölsberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 503. Personal-Chronik betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieher Eduard Fülles zu Adenau in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt worden, hat das Königliche Landgericht demselben die Stadt Köln zum amtlichen Wohnsitz angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln den 28. Juni 1867.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann** ——— Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Scherfgen hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der bisherige Polizei-Assessor Reisch ist als Bürgermeister der Stadt Deutz auf die Dauer von 12 Jahren bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 9. Juli 1867.

Nro. 504. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 25. u. 26. Juni 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 56 u. 57 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6690. Das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6691. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2. der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

Nr. 6692. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6693. Das Gesetz wegen Erhebung der Malzsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

Nr. 6694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867., betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

Nr. 6695. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867., betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 505. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a/M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt, gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxisscher Postanstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postorten, Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

Nro. 506. Die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern etc. betr.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nro. 6643, 6644, 6645 (Ges.-S. S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866 (Ges.-S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modificatin hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. Js. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung inneres Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 881) getroffen auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig er-

klärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (G.-S. für 1867 S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheiles beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe vom Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;

b. von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pfg.

c. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5. Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. Js. ab zur Erhebung.

6. Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. Der Finanzminister (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1867. ——— Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 507. Beschluß vom 9. März 1867.

Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß der Mar. Kath. Keup betr.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß die Rathskammer Unseres Landgerichtes zu Cöln auf nachstehendes Gesuch und den schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Ausweis der anliegenden Sterbeurkunde vom 5. Dezember v. J. ist an diesem Tage im Hause Friesenwall 36/38 zu Cöln Catharina Keup ledigen Standes gestorben. Wie die ebenfalls beigefügte Geburts-

urkunde vom 18. November 1828 ergibt, war die Verstorbene eine außer der Ehe geborene Tochter der unverheiratheten Dienstmagd Brigitta Keup aus Mülheim a/Rh, welche, wie die erstbezogene Sterbeurkunde ergibt, ledigen Standes und vor ihrer Tochter in Cöln gestorben ist. Catharina Keup, welche mit dem Stukaturer Peter Windeck eine Bordellwirthschaft hielt, hat erbberechtigte Verwandte nicht hinterlassen, auch soviel bekannt durch letztwillige Verfügungen über ihren Nachlaß nicht disponirt, so daß derselbe als erblos anzusehen, und gemäß Artikel 768 des bürg. Ges. Buchs dem Staate anerfallen ist.

Die Königliche Regierung, die Rechte des Staates ausübend, beantragt daher, ihr zu beurkunden, daß sie gestützt auf die Art. 768 und 770 des bürg. Ges. Buchs und unter Bezugnahme auf die Instruktion des französischen Justiz Ministers vom 8. Juli 1806, die Einweisung in den Besitz des Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln verstorbenen Catharina Keup nachsucht; demnach wolle das Königliche Landgericht die erforderlichen dreimaligen Publationen von drei zu drei Monaten vorschreiben und verfügen, damit nach Ablauf eines Jahres auf wiederholtes Gesuch unter Vorlegung der Bekanntmachungen die definitive Einweisung in den Besitz dieses Nachlasses erfolgen kann.

Zum Zwecke der Inventarisirung und baldigsten Sicherstellung des Nachlasses beantrage ich als Anwalt der Königlichen Regierung baldgeneigten Erlaß eines Beschlusses.

Cöln, den 26. Februar 1867. Mit geziemender Hochachtung gez. **Esser II.**

Ordonnanz

wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Assessor Schmitz zum Referenten ernannt.

Cöln, den 28. Februar 1867. Der Kammer-Präsident, J. V. Der Landgerichts-Rath: gez. **Bohl.**

Antrag:

Das Landgericht wolle die gesetzlichen Publikationen verordnen.

Cöln, den 4. März 1867. Für den Ober-Prokurator gez. **Günther.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Geheimen Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst unter'm 26. Februar 1867 eingereichten Gesuches, der demselben beigefügten Urkunden und des vorstehenden von dem öffentlichen Ministerium unter'm 4. März 1867 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichts-Assessors Schmitz in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiskus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5 Dezember 1866 zu Cöln ohne Nachkommen ledigen Standes verstorbenen Catharina Keup stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des bürg. Ges. Buches, sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen.

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 26. Februar 1867 um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln in dem Hause Friesenwall 37/38 ledigen Standes, ohne Nachkommen verstorbenen Catharina Keup sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königl. Landgerichtes angeheftet werden soll, und erklärt diesen Beschluß als Fiskalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 9. März 1867, worin gegenwärtig waren die Herren: Landgerichtsrath Bohl, als Präsident, Großman, Müller, Landgerichtsräthe, Peltzer, von Kesseler, von Fisenne, Nakatenus, Schmitz, Landgerichts-Assessoren und Maes, Landgerichts-Sekretair, gez. Bohl. Maes.

Wir befehlen und verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, den gegenwärtigen Beschluß zur Vollstreckung zu bringen; Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht, auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Urkunde Dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem präsidirenden Landgerichts-Rathe und dem fungirenden Landgerichts-Sekretair unterzeichnet:

Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair gez. **v. Dorsten.**

Nro. 508. Personalkronik betr.

Die Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 21. v. Mts. die durch Beförderung des Regierungs-Raths Wilhelmy zu Münster zum Ober-Regierungs-Rath und Director der Königlichen General-Comission zu Cassel erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz dem bei der Königlichen General-Comission zu Münster angestellten Geheimen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch übertragen.

Coblenz, den 4. Juli 1867. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 509. Die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Durch Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai d. Js. ist in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864. die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentaemtern, Hauptzollaemtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 510. Baumfrevel betr.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. Mts. sind auf der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen den Abtheilungs-Nummern 0,34 und 0,80 von den dort befindlichen Chausseebäumen 20 Stück Ahorn und 5 Stück Ebereschen abgebrochen worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, welcher die Urheber dieses Baumfrevels nahmhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indicien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von **zehn Thlrn.** zuzusichern.

Cöln, den 4. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 511. Kirchen und Hauskollekte für dürftige Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchen-Collekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel am Sonntag den 28. d. Mts., die Hauskollekte dagegen im Laufe des Monats August abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa nothwendigen Beistand zu leisten haben.

Den Erlös beider Collekten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen, behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse, abzuliefern.

Cöln, den 3. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 512. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so mache ich hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerke ich hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der

Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 1. Juli 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector **Richter**.

Nro. 513. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie III. und Talons zu 8 Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefen betr.

Nach pos. 1 unserer, den nebenbemerkten Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 1. October 1866 kann die Ausgabe jener Coupons und Talons für die bis zum 30. März d. J. nicht eingelieferten Rentenbriefe nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867, und dann immer nur in der zweiten Hälfte Monats April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.

Höheren Orts ist diese Bestimmung nunmehr aufgehoben und sind wir angewiesen, mit der Ausgabe der erwähnten Coupons und Talons schon jetzt wieder vorzugehen und damit unausgesetzt bis zur völligen Erledigung des Geschäfts fortzufahren

Es können demnach alle diejenigen Rentenbriefe, für welche die Coupons Serie III. und Talons noch nicht abgehoben sind, zur Beifügung derselben bei uns eingereicht werden.

Die übrigen Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 1. October v. J. bleiben in Kraft, jedoch hat für die Ein- und Rücksendung die Portofreiheit mit dem 30. März c. aufgehört.

Münster, den 6. Juni 1867. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.**

Nro. 514. Ferien-Kammer beim Königl. Landgerichte zu Bonn betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1867 betreffend.

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden statt: am 2., 3., 5., 6., 16., 17. 19., 20., 30. u. 31. August und am 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28. u. 30. September.

3. Die Handels- und Subhastations-Sachen werden verhandelt: am 3., 5., 17., 19. u. 31. August, und am 2., 14., 16., 28. u. 30. September.

4. Die Referer-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tages vorher anzumelden.

Bonn den 4. Juli 1867. Der Landgerichts-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath (gez.) **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Schrick.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch veröffentlicht.

Bonn den 5. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 515. Ferien-Kammer beim Königl. Landgerichte zu Cöln betr.

Auszug

aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichts zu Cöln während der Ferien des Jahres 1867.

Art. 1.

Die Ferienkammer wird eröffnet Donnerstag den ersten August 1867 Morgens 9 Uhr im Civil-Saale, in welchem alle Morgen Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittagssitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Local bestimmen.

Art. 3.

Die Sitzungen werden bestimmt auf:

1. Donnerstag	1.	„			9.	„	
2. Montag	12.	26.			9.	„	
3. Dinstag	13.	27.		August 1867.	10.	„	September 1867.
4. Freitag	9.	23.			6.	20.	
5. Samstag	10.	24.			7.	21.	

Art. 5.

Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von: Samstag den 24. August und 21. September 1867 zugewiesen:

Art. 8.

Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen Morgens 8 Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferienkammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage respective Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln, den 1. Juli 1867. Der Landgerichts-Präsident gez. **Heintzmann.**

Für gleichlautenden Auszug Der Ober-Sekretair gez. **v. Dorsten.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 516. Amtssuspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Johann Bernhard Hill hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. Juni d. J. wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate welche mit dem 22. d. Mts. ihr Ende erreicht, verurtheilt worden.

Cöln, den 1. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 517. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Cöln betr.

Versetzt sind: die Telegraphisten Ziegenbein und Herrmann von Cöln nach Berlin. Uebertragen: dem Ober-Telegraphisten Kleine in Duisburg, die Verwaltung einer Secretair-Stelle in Cöln. Gestorben: der Telegraphen-Bote Pauke in Cöln.

Nro. 518. Justiz-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen.

Der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das II. Quartal 1867.

Der Notar Menzen zu Lechenich ist gestorben und in dessen Stelle der Notar v. Ley von Wermelskirchen versetzt, Gerichtsvollzieher Hagemeyer wurde von Eckenhagen nach Rosbach, Gerichtsvollzieher Gielow zu Rosbach in den Landgerichtsbezirk Cöln versetzt, Gerichtsvollzieher Aust aus Nümbrecht in den hiesigen und wurde demselben Eckenhagen zum Wohnsitze angewiesen.

Bonn, den 5. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 519. Postangelegenheiten betr.

Vom 6. Juli d. J. ab wird in Brauweiler eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit treten und gleichzeitig eine tägliche, achtsitzige Personenpost zwischen Brauweiler und Cöln hergestellt werden. Letztere wird folgenden Gang haben:

aus Brauweiler 7 Uhr Morgens — aus Cöln 6 Uhr Abends

in Cöln 8_{30} Morgens — in Brauweiler 7_{30} Abends.

Unterwegs können noch an folgenden Orten Personen in unbesetzte Plätze des Postwagens aufgenommen werden:

in Freimersdorf am Zollstöckchen, — in Weiden beim Gastwirth Brockhausen,

in Loevenich bei der Wittwe Käufer, — in Müngersdorf beim Gastwirth Klein.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 4 Sgr pro Person und Meile einschließlich für 30 Pfund Gepäck erhoben werden.

Beichaisen-Gestellung findet nicht statt.

Cöln, den 4. Juli 1867. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 520. Interdiktion betr.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 29. Mai d. J. ist gegen: 1) Aloys Aldenhoven, 47 Jahre alt, früher Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Cöln, gegenwärtig auf der Lindenburg detinirt. 2) Joseph Heck, 44 Jahre alt, aus Köln, gegenwärtig auf der Lindenburg detinirt. 3) Den Schuster Carl Adam Bethany, 46 Jahre alt, geboren zu Driburg, zuletzt wohnhaft zu Cöln, gegenwärtig auf der Lindenburg detinirt, und 4) die Agnes Schmitz aus Cöln gegenwärtig auf der Lindenburg detinirt, die Interdicton ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariatsordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 521. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. April d. J. ist gegen die Josephine Geyer, 30 Jahre alt, aus Köln, gegenwärtig in der Lindenburg detinirt, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 522. Interdiction betr. Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 21. Mai d. J. ist gegen: 1) Elisabeth Müller, 41 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Köln, gegenwärtig zu Lindenburg detinirt, und 2) Wilhelmine Altwicker, 43 Jahre alt, aus Oedinghausen, Bürgermeisterei Rümbrecht, gegenwärtig zu Lindenburg detinirt, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariatsordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 523. Bergwerks-Angelegenheit betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Enkeln bei Burgheim, Peffinghoven bei Peffehoven, Benningrath bei Benningrath, Delling bei Wachotten, Bilstein bei Bilstein, Bersten bei Bersten und Cürten bei Cürten zur öffentlichen Kenntniß daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn den 1. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Enkeln das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cürten und Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend fünfhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Enkeln bei Cürten im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Peffinghoven das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schwarzen, Olpe und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und dreitausend dreihundert drei und fünfzig Quaderatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1 Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Peffinghoven bei Peffehoven im Bergreviere Deutz

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30 September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Benningrath das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schwarzen und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzigtausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D G H E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Benningrath bei Benningrath im Bergreviere Deutz

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Delling das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und zwanzig-

tausend dreihundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Delling bei Wachelten im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Bilstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berg u Olpe im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und siebenzig tausend dreihundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk bei Bilstein im Bergreviere Deutz

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5 Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhem Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Berften das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe und Lindlar im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend sechshundert dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Berften bei Berften im Bergreviere Deutz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Cürten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe und Cürten im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend sechshundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1 Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz Bergwerk Cürten bei Cürten im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag pensionirten Kreisbaumeisters Sepp ist dem Kreisbaumeister van den Bruck die Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Deutz vom 20. v. Mts. ab übertragen worden.

Der Lehrer Hermann Koers ist zum Elementarlehrer in Oberpleis, im Siegkreise definitiv ernannt worden.

Die provisorische Elementarlehrerin bei der Schule zu Weilerswist, Sophia Wißkirchen, ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrerinnen Christine Pfeiffer an der Pfarrschule zu St. Aposteln, Helena Röckerath an der Pfarrschule zu St. Mauritius, Magdalene Berresheim an der Pfarrschule zu St. Severin und Agnes Steffen an der Pfarrschule zu St. Columba hierselbst sind definitiv bestätigt worden.

Die bisherige Hülfshebamme Margaretha Schmitz, Ehefrau Keller, ist in Stelle der verstorbenen Distrikts-hebamme Margaretha Becker, Ehefrau Keller, zur Distriktshebamme in Niederaußem ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von M. Dreben & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Freitag den 12. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 524. Die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat

auf den 20. Juli d. J.

hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. **v. Klützow**.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. December 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande, (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag am welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den vormals Bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:
   dem Senate;
5. im vormaligen Königreich Hannover:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerlisten nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements,) bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Besitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes.)

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§ 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußerem Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokales mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14 Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zweitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes.)

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements,), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übgiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben dem-

selben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements)

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verflichtet dieselben mittels Handschlages an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfals Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Komissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Komissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglments) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36 und 37. des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neuerworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867. **Königliches Staats-Ministerium.**

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 525. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zur Sicherheit bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Arnold, vertreten durch deren Repräsentanten Gustav Heinrich zu Niederpleis unter dem Namen Zur Sicherheit das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Aegidienberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert und

acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Zur Sicherheit bei Aegidienberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 526. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pützches Markt bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. December 1865 wird der Wittwe Leopold Bleibtreu geborne Anna Maria Ackermann zu Oberkassel, an Stelle der in den beigehefteten zwei Verleihungsurkunden vom 23. April 1855 und 20. Februar 1855 bezeichneten Längenfelder Pützches Markt und Langenfeld unter dem Namen Pützches Markt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berghausen, Oberpleis und Ittenbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achzigtausend siebenhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Pützches Markt bei Berghausen im Bergreviere Unkel.

Nro. 527. Bergwerks-Angelegenheit betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Brassert 19, Brassert 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 bei Wipperfürth und Klüppelberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 17. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Brassert 19 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth Klüppelberg des Kreises Wipperfürth und in der Gemeinde Marienheide des Kreises Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und vierzigtausend vierhundert und zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert §19 bei Schmidswipper im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Brassert 36 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und zwanzigtausend dreihundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutiger Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet sind,

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 36 bei Stilinghausen im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Brassert 37 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. H. D. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 37 bei Krämerhof im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Brassert 38 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend achthundert und acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. R. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 38 bei Unterdierdorf im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 39 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und fünfzigtausend einhundert achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. Q. P. O N. G. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 39 bei Lenderkusen im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 40 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend zweihundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. T. U. V. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 40 bei Hollemünde im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshüttte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 41 das Bergwerkseigenthum in dem

in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. X. W. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 41 bei Dellweg im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 25. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 42 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend dreihundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. B. A. T. S. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 42 bei Obergaul im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 43 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend sechshundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. A. B. C. D. E. F. G. I. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brassert 43 bei Krummenohl im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Dem israelitischen Lehrer Jakob Meierson ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für die Kinder der israelitischen Gemeinde zu Wesseling, Kreis Bonn ertheilt worden.

Der Lehrer Caspar Menke ist zum Elementarlehrer in Rheinkassel, Land-Kreis Cöln definitiv ernannt worden.

Ohne öffentlicher Anzeiger.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Dienstag den 16. Juli 1867.

Nro. 528. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 29. u. 30. Juni u. 5. Juli 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 58, 59, 60 u. 61 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6696. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Nro. 6697. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse betreffend. Vom 27. April / 30. April 1867.

Nro. 6698. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 186. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6699. Die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866, der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6700. Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Nro. 6701. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6702. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6703. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6703.a Die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 529. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Ham-

burg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 3. Juni 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 530. Thurn- und Taxissche Post-Freimarken betr.

Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publicum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 531. Die Seminar-Oekonomie zu Brühl betr.

Die Oeconomen-Stelle an dem 100 Zöglinge enthaltenden katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl soll vom 1. October d. J. ab anderweit vergeben werden. Unternehmungslustige werden aufgefordert, die Bedingungen, unter denen die Uebertragung dieser Stelle erfolgen soll, entweder bei der Direction des Seminars zu Brühl oder in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in dem hiesigen Regierungsgebäude einzusehen und ihre Offerten, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, bis zum 15. August d. J. an den Seminar-Director Alleker zu Brühl portofrei einzusenden.

Coblenz, den 2. Juli 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium **v. Pommer-Esche.**

Nro. 532. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Der Ehefrau des Ackerers Mertens, Margaretha geborne Impecoven zu Grau-Rheindorf, welche am 27. Mai d. Js. die Tochter des Ackerers Linden vom Tode des Ertrinkens im Rheine muthvoll gerettet hat, ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 3. d. Mts. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 9. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 533. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Rheinschürger Jacob Sieger zu Bonn, welcher am 18. Mai d. J. den Knaben Heinrich Müller vom Tode des Ertrinkens im Rheine mit eigener Lebensgefahr errettet hat, ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 3. d. Mts. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 534. Die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

In Ausführung des §. 26 des im Amtsblatte Stück 29 abgedruckten Reglements über die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. d. M haben wir für die 6 Wahlkreise des Regierungs-Bezirk Cöln zu Wahl-Kommissaren ernannt:

1. für die Stadt Cöln, den Oberbürgermeister Bachem hierselbst,
2. für den Landkreis Cöln den Landrath Simons zu Vogelsang,
3. für die Kreise Bergheim und Euskirchen den Landrath Nintelen zu Bergheim,
4. für die Kreise Rheinbach und Bonn den Landrath von Sandt zu Bonn,
5. für die Kreise Sieg und Waldbroel den Landraths-Amts-Verwalter Regierungs-Assessor von Brewer zu Siegburg,
6. für die Kreise Mülheim, Wipperfürth und Gummersbach den Landrath Kaiser zu Gummersbach,

welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Cöln, den 12. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 535. Erledigte Kreiswundarztstelle betr.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Wipperfürth ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 8. Juli 1867. **Königliche Regierung**

Nro. 536. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 30. April d. Js. ist gegen die unverehelichte Elisabeth Oehlers aus Cöln, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg aufgenommen, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Cöln, den 7. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 537. Justiz-Personal-Chronik betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Georg August Fißke zu Hermeskeil zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Rümbrecht zum amtlichen Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 11. Juli 1867.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 538. Abhaltung des Friedensgerichts zu Eitorf betr.

Das Königliche Friedensgericht zu Eitorf wird am ersten Dienstage eines jeden Monates und, wenn dieser auf einen Feiertag fällt, am folgenden Tage in Much Sitzungen abhalten, in welchen die Civil-, Polizei- und Vormundschaftssachen aus der Bürgermeisterei Much erledigt werden und findet die erste Sitzung am 9. d. Mts. Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 6. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 539. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. d. Mts. ab wird eine tägliche 4 sitzige Personenpost zwischen Bensberg und Wipperfürth eingerichtet werden, durch welche, im Anschlusse in Bensberg an die erste Personenpost von Cöln nach Gummersbach resp. an die erste Personenpost von Gummersbach nach Cöln (in Cöln 8^{50} Abends) eine zweite tägliche Verbindung zwischen Cöln und Wipperfürth hergestellt wird.

Die fragliche Post wird folgenden Gang haben:

aus Bensberg 8^{15} früh	aus Wipperfürth 3 Uhr Nachmittags
in Wipperfürth 12^{5} Mittags	in Bensberg 6^{35} Abends

Unterwegs können, außer bei der Post-Expedition in Cürten, noch an folgenden Orten Personen in unbesetzte Plätze aufgenommen werden: an der Chaussee-Barrière zu Platz (bei Wittwe Herweg) in Straß beim Wirth Aegidius Heidkamp am Ballhäuschen beim Wirth Hamacher und an der Haltestelle der Cöln-Wipperfürther Personenpost, in Spitze, Dürscheid, Biesfeld an der Ahlenbacher Mühle in Cürten (Post-Expedition) in Furth, Brucke a. d. Ahe und in Erlen.

Beichaisen werden nach Bedürfniß in Bensberg und in Wipperfürth gestellt.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile, als Minimum von Haltestellen ab

für 1/2 Meile erhoben. Von gleichem Termine ab wird zwischen Cöln und Wipperfürth in Stelle des bisherigen 6 sitzigen Wagen ein 4 sitziger Personenpostwagen coursiren.

Cöln, den 9. Juli 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 540. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln, während des II. Quartals 1867 betr.

Der bisherige Post-Inspector Wendt ist zum Post-Director und Vorsteher des hiesigen Post-Amtes ernannt worden.

Versetzt sind: der Post-Director Köhne von Cöln nach Frankfurt a/M., der Postmeister Runkel von Mülheim a/Rhein nach Lennep, der Ober-Post-Secretair Bingel als commissarischer Post-Kassen-Controlleur von Cöln nach Erfurt, der Post-Commissarius Grote als commissarischer Ober-Post-Kassen-Buchhalter von Bonn nach Düsseldorf, die Post-Secretaire Driesemann von Verviers nach Deutz, Volk von Deutz zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Schoen vom Post-Amte in Cöln zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10, Marizy von Bonn nach Cöln, Post-Secretair Schmidt von Hildesheim nach Cöln.

Als Post-Expedienten sind angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Hower in Horrem und der invalide Sergeant Vogelsang in Deutz, der Post-Expedient Winterscheid in Brühl ist zum Post-Verwalter ernannt worden.

Als Post-Expediteure sind angestellt worden: der Küster Hansen in Gymnich, der Eisenhändler Krakbel in Blatzheim und der Stations-Vorsteher Dick in Groß-Königsdorf, der Post-Expediteur Laufenberg in Oberpleis ist freiwillig aus dem Post-Dienste ausgeschieden.

Ferner sind angestellt worden als Post-Bureaudiener: der invalide Unteroffizier Poth bei dem Post-Amte in Bonn die invaliden Sergeanten Lewin und Rettelbusch, der vormalige Schutzmann Dietrich und der invalide Musketier Prior bei dem Post-Amte in Cöln, der invalide Musketier Breidenbend bei dem Post-Amte in Bonn, der invalide Sergeant Rediger bei dem Post-Amte in Deutz und der invalide Musketier Großmann bei dem Post-Amte in Cöln, ferner der invalide Hautpoist Emig und der invalide Feldwebel Kantner bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln.

Als Postbegleiter sind angestellt: die invaliden Sergeanten Güse, Massuth und Kahros bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln;

als Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln die invaliden Sergeanten Hirth, Pieper, Keilich, Przytulla, Colvenbach und Fischer, — bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz — der invalide Musketier Jachert, die invaliden Sergeanten Brinkmann, Wolff, Loffelbein und Rienecker und der invalide Feldwebel Boehmer.

Als Briefträger sind angestellt worden: die invaliden Trompeter Saalmann und Woltes bei dem Post-Amte in Bonn, der invalide Musketier Schmitz, der invalide Sergeant Becker, der invalide Hautboist Reich und der ehemalige Landbriefträger Flock bei dem Post-Amte in Cöln.

Es sind pensionirt worden: der Briefträger Multhauf und der Büreaudiener Schmidt in Cöln. Der Post-Packmeister Kannewurf in Bonn ist gestorben; der Post-Büreaudiener Schaefers in Cöln ist aus dem Postdienste entlassen worden. Der Post-Packetbesteller Taentscher in Cöln ist zum Ober-Post-Packetbesteller ernannt worden.

Cöln, den 8. Juli 1867. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 541. Berg-Personal-Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 3. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte sind

der Geheime Bergrath Dr. Noeggerath mit dem Charakter als Berghauptmann, der Geheime Bergrath Dr. Burkart unter Verleihung des rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, der Kanzleirath, Oberbergamts-Secretair Ingenmey mit dem Charakter als Geheimer Kanzleirath, der Rechnungsrath, Oberbergamts-Revisor, Anneke mit dem Charakter als Geheimer Rechnungsrath, der Oberbergamts-Sekretair, Calkulator Enkhaus mit dem Charakter als Rechnungsrath in den Ruhestand getreten, der Oberbergrath Jung zum Geheimen Bergrath, Bergrath Brockhoff zum Oberbergrath und der frühere Bergamts-Secretair Gustav Rick zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden.

Bei den Revierbeamten ist

der Berggeschworne Giesler von Neuwied nach Dillenburg versetzt, der Berggeschworene Ziegenmeyer aus dem Staatsdienste entlassen, und der Bergassessor Pieler an dessen Stelle zum Berggeschworenen in Burbach ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direction in Saarbrücken ist

der Berg-Inspector Follenius hinzugetreten, der Kassen-Controleur Helmbach und der Calkulator Herrmann sind zu Faktoren und der Kanzlist Rettig, der Assistent Schnee zu Secretairen befördert, die Militair-An-

wärter Heinrich Thomae, Jacob Stilger, Baptist Ringelsen zu Assistenten, Johann Wilhelm Bischoff zum Amtsdiener ernannt, und der Amtsdiener Weiß zum Oberbergamte in Breslau versetzt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Gruben ist

der Berg-Inspector Follenius von der Grube König-Wellesweiler ausgeschieden und zur Bergwerks-Direktion versetzt, der Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen von Stetten an dessen Stelle zum Berg-Inspector der Grube König Wellesweiler und der Berg-Assessor Hilt zum Berginspector der Grube Gerhard Prinz Wilhelm ernannt, die Schichtmeister Carl Posth, Sattler, Mertens, Friedrich Posth und Illing sind zu Oberschichtmeistern, die Schichtmeistergehülfen Baude und Schenkelberger zu Schichtmeistern, Büll, Thiel Olbrich, Manke, Lüpke, Kutschmann und Koelher zu Secretairen befördert und die Civilamwärter Guido, Bornschein, Heinrich Ziegler sowie der Militairamwärter Daniel Oberst zu Schichtmeistergehülfen ernannt, der Schichtmeister Carl Bender von der Grube Düttweiler-Jägersfreude nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt und der Schichtmeistergehülfe Heine auf seinen Antrag ausgeschieden.

Bei der Saline zu Stetten ist

der Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen durch seine Versetzung nach der Grube König-Wellesweiler ausgeschieden, und der vormalige standesherrliche Revierbeamte und Markscheider Leonhard Beel zum Berggeschworenen in Stetten ernannt worden.

Bei der Saline zu Münster a/St. ist

der Civilamwärter August Kablé zum Assistenten ernannt worden.

Ferner sind:

die Bergreferendare Rudolph Nasse und Hugo Müller zu Berg-Assessoren, die Berg-Eleven Karl Schnobel und Heinrich Koch zu Berg-Referendarien, und der Berg-Expectant Hermann Gilbert zum Berg-Eleven ernannt, sowie die Bergreferendare Gustav Weyland und Hermann Thywissen ausgeschieden, und der Berg-Referendar Biedenz dem Königlichen Oberbergamte in Dortmund überwiesen worden.

Bonn, den 3. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 542. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lützingen bei Lützingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 17. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Mai 1866 wird dem Steuerinspector F. Court in Waldbroel und Geometergehülfen W. Bellingrodt daselbst unter dem Namen Lützingen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schnörringen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert zwei und achzigtausend dreihundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Lützingen bei Lützingen im Bergreviere Ründeroth

---

Nro. 543. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Industrie bei Wilkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 17. Juni 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird der Gesellschaft F. Thiel & Comp. zu Gummersbach, bestehend aus: Gastwirth Franz Thiel zu Gummersbach, Kaufmann Daniel Heuser zu Gummersbach, Gerichtsvollzieher Gottlieb Höstermann zu Gummersbach, Posthalter Chr. Wilhelm Huland zu Gummersbach, Lehrer Wilhelm Bauer zu Gummersbach, Notar Gerh. Joh. Meissen zu Gummersbach, Erben Georg Heuser zu Cöln, Kaufmann Theodor Schmidt zu Hörter, Mühlenbauer Wilh. Wilhelmi zu Waldbroel und Kaufmann Wilh. Wirtz zu Mülheim a/Rhein unter dem Namen Industrie das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hermesdorf im Kreise Waldbroel/ Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern

hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Industrie bei Wilkenroth im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 544. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brutus bei Siefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Brutus bei Siefen, vertreten durch deren Repräsentanten F. Thiel zu Gummersbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Mai 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Brutus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Waldbroel im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert acht und zwanzigtausend vierhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Brutus bei Siefen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 545. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hannibal bei Lüghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 19. December 1865 wird dem Kaufmann August Schnabel zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde vom 26. März 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hannibal, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Lüghausen, Hohnrath und Scheiderhöh im Kreise Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und eintausend vierhundert und acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Juni 1867. L. S. **Königlichs Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Hannibal bei Lüghausen im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl August Fahrenkamp zu Deutz ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 22. Juni d. J. ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser am 8 Juli d. Js. als solcher vereidet worden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Pfarrschule St. Ursula dahier, Peter Piel, ist zum zweiten Lehrer an derselben Schule ernannt worden.

Der Feldwebel Stübichen ist zum Lazareth-Inspector in Cöln ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29 u. 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Dienstag den 23. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 546.

Die Unterstützung für Wittwen und Erziehungsbeihülfe für Kinder der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen pp. Militairpersonen vom Feldwebel abwärts betreffend.

Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung Nro. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel pp. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2. Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. Js. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ultimo März d. Js. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6. Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7. Diesen Anträgen sind:

a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,

b. die Taufscheine der Kinder,

c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.

8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittels Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:

a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,

b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,

c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,

d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sisterung der Zahlung von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Preßsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. Js. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. — Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. — Der Minister des Innern im Auftrage: Sulzer.

Nro. 547. Fahrplan auf der Preußisch Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer betr.

Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12^{5} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,

in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen, (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhaus:

in Kopenhagen 9^{50} Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhaus 4 Uhr Vormittags,

aus Korsoer 10^{35} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

aus Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8^{5} Uhr Morgens,
in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags,
in Cöln 9 Uhr Abends,
in Paris 10^{15} Uhr Morgens
in London 5^{53} Uhr Nachmittags } am folgenden Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 548. Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betr.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Elf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen, beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen die-

selben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reducirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letztern wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letztern zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter

Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibnng zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867. Der Finanzminister Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Juli 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

(Muster zu einer Brannt-Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für

(Uni)

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . und unter № . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) abfichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) nächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . , ten . . . . . .

(Unterschrift

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
	Bezeichnung			Menge		
Laufende №	Marke.	Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen . . .				

wein-Ausfuhr-Anmeldung.)
welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . .
laut Abfertigungs-Register № . . .
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein № . . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

kat.

Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) bedem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, dem- (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der

der Versender.)

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben.) Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara Ctr. Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über- oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Rolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N., den . . ten . . . . . Amts . . . . . **Die Revisions-Beamten.**

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den .. ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr.(23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(orden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete .... Gebinde Branntwein (sind) heut ... mittag .... Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen .... Tagen dem ..... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den ten .....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichneten(n) .... Gebinde, welche unter Nr. .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag ..... Uhr, mit .... Schlössern (Serie ....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... bei dem ..... Amte zu ..... übergeben worden ist.

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ten ..... mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter .... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs Register Nr. ..... angeschrieben.

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß hier eingegangen.)

N., den .. ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nro. 549. Einlösung der Darlehnskassenscheine betr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. ——————Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Guenther.**

Nro. 550. Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betr.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütigung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7.) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontrolleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden, schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. Js. in Kraft treten.

Cöln, den 19. Juli 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor Wohlers.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der Unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Bierforte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
						Summa . . .			
						(in Buchstaben)			

N. den . . . ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den . . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . Gebinde sind heut . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . . mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. . . . . angeschrieben

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Daß die oben bezeichneten . . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Nro. 551.

Lotterie-Angelegenheiten betr.

Warnung.

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirkliche Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a/M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a./M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a./M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Nro. 552.

Die Rheinische Evangelische Provinzial-Studienstiftung betr.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. d. M. will Ich die von der Rheinischen Provinzialsynode errichtete Rheinische Provinzial-Studienstiftung hierdurch genehmigen und derselben die Rechte einer juristischen Person auf Grund der anliegenden Statuten mit der Maßgabe verleihen, daß etwaige Abänderungen der letzteren, vorbehaltlich der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Behörden und nach Anhörung des Verwaltungsrathes, der Beschlußnahme der Rheinischen Provinzial-Synode unterliegen sollen.

Berlin, den 27. Mai 1867.

gez. **Wilhelm.**

gegez. **von Mühler, Graf zur Lippe.**

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und der Justiz.

Statuten

der Rheinischen Evangelischen Provinzial-Studien-Stiftung.

§. 1. Die Rheinische Evangelische Provinzial-Studien-Stiftung ist zur Beförderung des Studiums der evangelischen Theologie und zwar ausschließlich zum Besten der Angehörigen der Rheinprovinz mit vorzüglicher Berücksichtigung der Söhne evangelischer Prediger und Lehrer bestimmt.

§. 2. Der Stiftungsfonds wird gebildet aus denjenigen Capitalien, welche die Rheinische Provinzialsynode zu diesem Behuf bereits gesammelt hat und der Stiftung hiermit überträgt. Auch werden derselben, jedoch als besondere Bestandtheile die weiteren Capitalien zugewiesen, welche seiner Zeit zum Andenken an die verewigten General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Küpper, Dr. Schmidtborn und Dr. Wiesmann unter Betheiligung der Provinzialsynode als Küpper-, Schmidtborn- und Wiesmann-Stiftung mit der gleichen Bestimmung gesammelt worden sind. Die Vermehrung des vorhandenen Stiftungsfonds erfolgt durch Geschenke, Vermächtnisse, etwaige Collecten und die Capitalisirung der nicht zur Vertheilung gelangenden Stipendien-Beträge.

§. 3. Die Verwaltung der Stiftung führt ein Verwaltungsrath. Derselbe besteht:

a) aus dem jedesmaligen Präses der Rheinischen Provinzial-Synode als Vorsitzenden;
b) aus dem jedesmaligen Assessor derselben, welcher den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt;
c) aus dem jedesmaligen Decan der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn;
d) aus dem Justitiarius des Königl. Consistoriums zu Coblenz;
e) aus einem Geistlichen und zwei Aeltesten der Provinzialkirche, welche von der Provinzialsynode auf 6 Jahre gewählt werden und nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar sind.

§. 4. In allen Rechtshandlungen nach außen hin, insbesondere bei dem Abschlusse von Verträgen, der Führung von Prozessen, der Annahme von Geschenken und Legaten wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und in dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Derselbe ist hierbei an die Beschlüsse des Verwaltungsrathes gebunden und hat sich hierüber auf Erfordern durch eine von dem Königlichen Consistorium beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsrathes zu legitimiren.

Die Stiftung hat ihr Domizil in Coblenz, woselbst alle die Stiftung betreffenden Zustellungen im Geschäftslocale des Königlichen Consistoriums zu Händen des Justitiarius des Letzteren (§. 3. littr. d.) geschehen.

§. 5. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes werden theils durch schriftliche Communication und Abstimmung, theils im Wege mündlicher Berathung erledigt. Hält der Vorsitzende die Anberaumung einer Sitzung für erforderlich, oder wird auf eine solche von mindestens 3 Mitgliedern angetragen, so hat derselbe die Mitglieder des Verwaltungsrathes hierzu durch recommandirte, spätestens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellende Schreiben unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung einzuladen. Zur gültigen Beschlußfassung müssen in diesen Sitzungen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verrichten ihre Funktionen unentgeltlich; die baaren Auslagen derselben werden von dem Vorsitzenden zur Erstattung auf die Provinzial-Synodal-Kasse angewiesen.

§. 6. Die Kassengeschäfte der Stiftung führt unter der Aufsicht des Verwaltungsrathes ein von demselben berufener Rendant, welcher auf Erfordern Caution zu stellen hat, nach Maßgabe einer besonderen, vom Verwaltungsrathe zu entwerfenden Instruction.

Dem Verwaltungsrathe steht es jedoch frei, über eine anderweite Ordnung der Kassengeschäfte, etwa durch Anlehnung derselben an eine andere Kasse zu bestimmen.

§. 7. Ueber die Anzahl und die Höhe der aus dem Zinsen-Ertrage des Stiftungsfonds zu gewährenden Stipendien, wie über die Verleihung derselben entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 8. Der Genuß eines Stipendiums ist bedingt:

1. durch den Besuch einer der beiden oberen Klassen eines preußischen Gymnasiums oder einer preußischen Landes-Universität. Solchen, die ausländische Universitäten besuchen, können Stipendien nur ausnahmsweise ertheilt werden;
2. durch eigene Dürftigkeit resp. Dürftigkeit der Eltern der Stipendiaten, welche durch genügende Zeugnisse bescheinigt werden muß;
3. durch persönliche, sittliche und intellectuelle Würdigkeit der Stipendiaten, beglaubigt durch Zeugnisse der Gymnasial- oder Universitätsbehörden.

Die Gesuche um Verleihung der Stipendien sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu richten.

§. 9. Die Stipendien werden nur auf die Dauer Eines Jahres verliehen und muß ihre Fortgewährung auf weitere Jahre jedesmal unter Beifügung neuer oder erneuerter Zeugnisse nachgesucht werden. Nach dreijährigem Besuche der Universität findet eine weitere Bewilligung der Stipendien nicht statt.

§. 8. Derjenige Stipendiat, welcher vor absolvirtem academischen Triennium einen andern Lebensberuf ergreift, kann von dem Verwaltungsrath zur Erstattung der bezogenen Stipendien-Beträge angehalten werden

und ist zur Zurückzahlung derselben verpflichtet, sofern der Verwaltungsrath nach der Lage des einzelnen Falles es für angemessen erachtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Den Stipendiaten ist dies bei der Gewährung in bindender Form zu eröffnen.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, der jedesmaligen Provinzialsynode über die Verwaltung der Stiftung während der letzten 3 Jahre Bericht zu erstatten, auch die Jahres-Rechnungen zur Prüfung und Decharge vorzulegen.

§. 12. Für die Verwaltung der Küpper-, Schmidtborn- und Wiesmann-Stiftung, aus deren Erträgen besondere Stipendien gebildet und verliehen werden, gelten gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß:

a. der Bezug der Küpper-Stiftung an den Besuch der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität gebunden ist, und

b. unter den Bewerbern um die aus den gedachten drei Special-Stiftungen gebildeten Stipendien die Nachkommen der verewigten Dr. Küpper, Dr. Schmidtborn und Dr. Wiesmann, rücksichtlich der bezüglichen, zum Andenken an ihren Vorfahren gegründeten Stiftung, jedoch vorbehaltlich der in §. 8 angegebenen Bedingungen, ein Vorzugsrecht genießen, wobei unter mehreren durch ihre Verwandtschaft berechtigten Bewerbern die Nähe des Verwandtschaftsgrades entscheidet.

§. 13. Abänderungen dieser Statuten unterliegen vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung der Beschlußnahme der Rheinischen Provinzial-Synode.

Nro. 553. Die Aufbewahrung des Chloroforms betr.

Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungsbezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. Pag. 37 lin. 3 welche lautet:

„In vasis bene clausis **caute** servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis bene clausis et loco obscuro **caute** servetur."

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung in dem nächsten Stück Ihres Amtsblattes zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung gez. **Lehnert.**

An sämmtliche Königliche Regierungen pp. M. 4277.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Apothekern und Medicinalpersonen unseres Bezirks zur genauen Nachachtung anempfohlen.

Cöln, den 16. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 554. Polizei-Verordnung den Transport und das Lagern von menschlichen Excrementen in und bei Cöln betr.

Zur Abwehr der mit dem Transporte und dem Lagern von menschlichen Excrementen verbundenen gesundheitsschädlichen und belästigenden Folgen erlassen wir hierdurch auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Bereich der Stadtgemeinde Cöln und für die zum Landkreise Cöln gehörigen Gemeinden Rondorf, Effern, Kriel, Müngersdorf, Ehrenfeld und Longerich, insoweit diese innerhalb des Umkreises von einer halben Meile um die Stadt Cöln vom Glacisweege ab gerechnet, belegen sind, nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Menschliche Excremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Excrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinficirt) werden. Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittels welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinficiren.

§. 2. Das Aufbringen der im §. 1 bezeichneten Stoffe auf den vor der Stadt Cöln innerhalb des Umkreises von einer halben Meile, vom Glacisweege ab gerechnet, belegenen Aeckern und andern Grundstücken ist untersagt. Eine Ausnahme tritt nur ein, sofern

a. das Aufbringen lediglich zum Behufe einer unmittelbaren landwirthschaftlichen Verwendung der aufge-

brachten Stoffe erfolgt und letztere auch sofort untergepflügt oder auf andere Weise unter die Erde gebracht werden, oder:

b. die Ortspolizeibörde zu dem Aufbringen und Lagern solcher Stoffe eine besondere Genehmigung ertheilt.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thalern und im Zahlungsunvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, insofern nicht gemäß §. 344 Nro. 8 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer durch unser Amtsblatt erfolgenden Veröffentlichung sofort in Kraft; gleichzeitig verlieren die bestehenden Polizei-Verordnungen in Betreff des Lagerns von Dünger in der Nähe der verkehrreichen Wege in der Umgebung der Stadt Cöln vom 1. April 1851 (Amtsblatt Nro. 168) und vom 2. Mai 1864 (Amtsblatt Stück 19) insoweit sie denselben Gegenstand betreffen, ihre Geltung.

Cöln, den 18. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 555. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. Js. im 17. Stücke unseres Amtsblattes bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung inzwischen auch die, die Regierungsbezirke Stralsund und Potzdam betreffenden Bände im Drucke erschienen und für den Preis von 22½ Sgr. für Stralsund und 1 Thlr. 25 Sgr. für Potzdam zu beziehen sind. Einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zum Preise von 5 Sgr. pro Heft abgegeben. Bestellungen auf dieses Werk werden von den Herrn Landräthen entgegengenommen.

Cöln, den 15. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 556. Die Einführung von Preußischen Proportional-Getreidewaagen betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. April 1864 (Amtsblatt von 1864 Seite 144) betreffend die Einführung von Preußischen Proportional-Getreidewaagen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Eichung und Stempelung dieser Wiegevorrichtungen nunmehr auch den Provinzial-Eichungs-Kommissionen gestattet ist.

An Gebühren ist von der Eichungs-Kommission zu erheben:

1.	für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage	5 Sgr.	— Pf.
2.	für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtsätze .	10 „	— „
3.	für Nacheichung	7 „	6 „

Cöln, den 18. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 557. Jüdische Haus-Kollekte betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der der Judenschaft zu sprechen zur Aufbringung der Kosten der Reparatur der Synagoge, sowie der Einfriedigung des israelitischen Begräbnißplatzes durch Erlaß vom 14. Januar c. Nro 251 bewilligten Haus-Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rhein-Provinz durch Erlaß vom 9. Juli c Nro. 5849 bis zum 1. Januar 1868 verlängert.

Wir bringen dies mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Januar cr. B. 1 730 zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 15. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 558. Evangelische Kirchen-Kollekte zur Unterstützung der deutschen evangelischen Gemeinde in Smyrna betr.

Das Königliche Konsistorium hat auf Veranlassung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths den Termin zur Abhaltung der von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 6. April d. Js. genehmigten allgemeinen Kirchen-Kollekte zur Unterstützung der deutschen evangelischen Gemeinde in Smyrna auf Sonntag den 1. September d. Js. bestimmt.

Wir setzen die evangel. Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks hiervon mit der Weisung in Kenntniß, diese Kollekte nach vorheriger Verkündigung an dem festgesetzten Tage abzuhalten und deren Ertrag unverzüglich an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 16. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 559. Postanweisungen betr.

Vom 1. k. Mts. ab werden sowohl bei dem hiesigen Post-Amte als bei der hiesigen Bahnhofs- resp. Stadt-Post-Expedition Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thlr. an Adressaten in Cöln angenommen, deren Beträge auf Grund der quittirten Post-Anweisungen bei jeder der vorgedachten Stellen erhoben werden können.

An Gebühr hierfür wird für Summen unter und bis zu 25 Thlr. ein Betrag von 1 Sgr. für Summen über 25 Thlr. und bis 50 Thlr. ein Betrag von 2 Sgr. erhoben.

Cöln, den 22. Juni 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 560. Interdiktionen betr.

Durch Urtheile der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts wurden für interdicirt erklärt und zwar am 18. Juni d. J. Anna Maria Fischenich, ohne

Gewerbe aus Flerzheim im Kreise Rheinbach, Joseph Zimmer Ackerer aus Limbach im Kreise Rheinbach und Heinrich Schmitz III ohne Geschäft aus Schwerfen im Kreise Euskirchen, sodann am 25. Juni d. J. Martin Trimborn ohne Gewerbe aus Heimerzheim im Kreise Rheinbach.

Bonn den 15. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 561. Der Kataster Controleur Johann Schwamborn zu Münstereifel ist durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 17. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Ergänzungsrichters Presgen zum Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte zu Rheinbach ernannt worden.

Personal Chronik betr.

Bonn, den 19. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 562. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Leibnitz bei Volberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 10. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Leibnitz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Forsbach, Volberg Bleifeld und Lüderich im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und siebenzigtausend dreihundert und achtzig Quadratlachtern hat jedoch durch das Längenfeld des Kupferzbergwerkes Dante einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C Dbezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Leibnitz bei Volberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 563. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Blume I. II. und III. bei Hermesdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 17. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. März 1866 wird dem Hofzahnarzt Dr. Blume zu Berlin an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. October 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Blume I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hermesdorf und Lichtenberg im Kreise Waldbroel. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend fünfhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Blume I. bei Hermesdorf im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. März 1866 wird dem Hofzahnarzt Dr. E. Blume zu Berlin an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Dezember 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Blume II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbröl, Hermesdorf, Morsbach und Schnörringen im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend und drei Qua-

dratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Blume II. bei Bibelshof im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 6. März 1866 wird dem Hofzahnarzt Dr. E. Blume zu Berlin, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. October 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Blume III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbroel Hermesdorf und Schnörringen im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend vierhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e V W f g L A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Blume III. bei Hermesdorf im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 564. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Austausch bei Volberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Austausch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Lueghausen, Forsbach und Volberg im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achzigtausend zweihundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Austausch bei Volberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 565. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Justus Magdalena bei Wasser mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juni 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866, wird der Gewerkschaft des Bergwerks Justus Magdalena an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. September 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Justus Magdalena das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiliger, Oberscheid und Balken im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend, vierhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze, und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juni 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Augenarzt Dr. Stephan Elvenich, hat sich zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Everhard Zaun ist zum Elementarlehrer in Agen, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Die bisherige dritte Lehrerin Anna Kremer an der Freischule zu St Severin hierselbst ist zur ersten Lehrerin an derselben Schule definitiv ernannt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Dienstag den 30. Juli 1867.

Nro. 566 **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 15., 11., 19. u. 20. Juli 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 62, 63, 64, 65 u. 66 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6704. Die Verordnung, betreffend das Strafgesetz und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Nro. 6705. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nro. 6706. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nro. 6707. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nro. 6708. Die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Nro. 6710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

Nro. 6711. Die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6712. Die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

Nro. 6713. Die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

Nro. 6714. Die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

Nro. 6715. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

Nro. 6716. Die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch das Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6717. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nro. 6718. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

Nro. 6719. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1863 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

Nro. 6720. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktiengesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Nro. 6721. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungspatenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6722. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

Nro. 6723. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6724. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

Nro. 6725. Die Verordnung, betreffend das Landesgericht für die im §. 1. unter Nr. 1. und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6726. Die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 567. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beför-

derung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell.** **Löwe.** **Meinecke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 568. Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betr.

Zur Erledigung des in dem Rescripte vom 6. v. Mts. (Amtsblatt Stück 24) gemachten Vorbehaltes hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 18. d. Mts. bestimmt, daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft treten solle, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 23. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 569. Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1854 betreffend die der Lebens- und Pensions Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten (Amtsblatt von 1855 Seite 12.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Gesellschaft sich nunmehr verpflichtet hat, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften auferlegt worden sind. Insbesondere sind durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Cöln, den 24. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 570. Submission für die Brennmaterialien-Lieferung betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungsmaterialien für den Winter 1867/68 mit eintausend sechshundert Scheffel groben Ruhr'schen Schrottgries, neuntausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund (1 Schock) Stroh soll im Wege der schriftlichen Submission verdungen werden, und werden Lieferungslustige eingeladen, ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Mittwoch den 14. August d. Js. einschließlich in unserer Botenmeisterei abzugeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

In der einzureichenden Submission muß Submittent sich ausdrücklich verpflichten, die Lieferung genau nach den eingesehenen Bedingungen auszuführen.

Cöln, den 20. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 571. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. Juni d. J. ist gegen die Adeline Brach, früher Lehrerin zu M.-Gladbach, dann zu Neustadt, jetzt in der Privat-Irren-Anstalt bei Dr. Peters zu Kessenich untergebracht, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 20. Juli 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 572. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Brauweiler und Cöln täglich coursirenden Personenpost können nunmehr auch in Melaten, am Hause des Wirths Lülsdorf, Reisende in unbesetzte Plätze des Postwagens aufgenommen werden.

Cöln, den 27. Juli 1867. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 573. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 574. Bergwerks-Angelegenheit betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Bismarck, Nachod, Mücke, Hermine, Zschokke, Kramer und Gromme bei Breidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Bismarck das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidt und Herkenrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und fünfzigtausend vierhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r. s. t. u. v. w. L. M. I. T. q. p. n. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1867 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Nachod das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöh, Wahlscheid, Halberg und Breidt, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und fünfzigtausend siebenhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n. o. h. d. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Mücke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidt, Halberg, Lohmar und Inger im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und achtzigtausend neunhundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. U. R. S. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Hermine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breidt, Inger und Herkenrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend neunhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. S. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Zscholke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halberg und Breidt, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und sechszigtausend dreihundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. o. n. p. q. T. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Kramer das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Inger im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend vierhundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. U. V. W. X. Y Z. a. b. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Gromme das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halberg, Scheiderhoeh, Altenrath und Lohmar im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend dreihundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. e. F. G. H. I K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 575. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alexis bei Obenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergam.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Alexis das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unter-Odenthal im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend sechshundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 576. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hoffnung bei Altenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 25. Januar 1866 wird dem Kaufmann Jakob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ober-Odenthal im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und siebenzigtausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter, vormalige Post-Expedient Karl Fischer ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Klüppelberg ernannt worden.

Die bisherige 2. Lehrerin an der Elementarschule zu Gymnich, Agnes Gilles, ist zur 3. Lehrerin an der Pfarrschule zu St. Gereon dahier definitiv ernannt worden.

Die Lehrerin Catharina Schultes ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Troisdorf im Sieg-Kreise definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Dienstag den 6. August 1867.

Nro. 577. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 25. u. 27. Juli 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 67 u. 68 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6727. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pilschen, im Kreise Creutzburg.

Nro. 6729. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nro. 6730. Den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6731. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Nro. 6732. Die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6733. Die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6734. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nro. 6735. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 578. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 betr.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Em-

pfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

gez: **von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 17. Mai 1867. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 579. Einen Baumfrevel betr.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. Mts. sind auf der Rath-Roesrather Bezirksstraße zwischen den Abtheilungs-Nnmmern 0,96 und 0,99 von den dort befindlichen Chausseebäumen 15 Stück abgebrochen worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, welcher die Urheber dieses Baumfrevels namhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indizien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von **zehn Thalern** zuzusichern.

Cöln, den 2. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 580. Einen Baumfrevel betr.

Im Anfange dieses Monats ist auf der Dünnwald-Dabringhauser Bezirksstraße zwischen den Abtheilungs-Nummern 2,12 und 2,15 von den dort befindlichen Chausseebäumen der Ausschlag an 49 Stück jungen Kirschbäumen abgerauft worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, demjenigen, welcher die Urheber dieses Baumfrevels namhaft macht und zu ihrer Ueberführung genügende Indizien liefert, so daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Prämie von **zehn Thalern** zuzusichern.

Cöln, den 30. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 581. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Gerhard Brede zu Eckenhagen, August Holland zu Oberacher, Heinrich Weber zu Forsbach und Wilhelm Wegescheid zu Herreshagen für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 1. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 582. Landesverweisung betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im II. Quartale d. J. im Regierungsbezirke Köln der Tagelöhner Philipp Laub aus Roenig im Großherzogthume Hessen: „Alter 19 Jahre, Größe 5' 2", Haare blond, Stirn niedrig, Augen grau, Nase kurz, Mund mittel, Gestalt gesetzt, Besondere Kennzeichen keine,“ in Folge unserer Verfügung vom 24. Juni d. J. wegen Landstreicherei aus dem Lande gewiesen worden ist.

Cöln, den 27. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 583. Submission für die Brennmaterialien-Lieferung betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungsmaterialien für den Winter 1867/68 mit eintausend sechshundert Scheffel groben Ruhr'schen Schrottgries, neuntausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund (1 Schock) Stroh soll im Wege der schriftlichen Submission verdungen werden, und werden Lieferungslustige eingeladen, ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" bis Mittwoch den 14. August d. Js. einschließlich in unserer Botenmeisterei abzugeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

In der einzureichenden Submission muß Submittent sich ausdrücklich verpflichten, die Lieferung genau nach den eingesehenen Bedingungen auszuführen.

Cöln, den 20. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 584. Die Stempelung der Aräometer betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugniß zur Prüfung und Stempelung der Aräometer, welche nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1866 (Amtsblatt von 1866 Seite 220) einstweilen der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin vorbehalten war, nunmehr auch der hiesigen Eichungs-Kommission beigelegt worden ist.

In Bezug auf die Prüfung der vorgelegten Aräometer ist Folgendes zu beachten:

1. Nur diejenigen gläsernen Aräometer, deren gleichmäßig getheilte Scale auf der Formel

$$x = \frac{400}{400 \pm n}$$

beruht, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn dieselben mit den, bei den Provinzial-Eichungs-Kommissionen vorhandenen Normal-Instrumenten übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen.

2. Unzulässig ist dagegen die Eichung und Sempelung metallener, sowie solcher Aräometer, deren Theilung von den obigen (nach Brix) verschieden ist, oder die neben der genannten noch mit einer anderweitig getheilten Scala versehen sind. Wohl aber können den Theilstrichen der Brixschen Scala die entsprechenden, nach den amtlichen Tabellen auf 3 oder 2 Decimalstellen abgekürzten specifischen Gewichte beigefügt werden, was zur Erleichterung des Gebrauchs der Aräometer beiträgt.

3. Ebenso, wie die Instruction vom 21. November 1860 für die Eichung der Alkoholometer Amtsblatt von 1860 Seite 347 und folgende vorschreibt, sollen auch die zur Eichung vorgelegten Aräometer an ihrem oberen Ende noch offen, und die Scalen an der richtigen Stelle zwar eingeschoben, aber nicht befestigt sein.

Auch muß die Scale den Namen und Wohnort des Verfertigers, die Angabe, ob für leichte oder schwere Flüssigkeiten, sowie die Fabriknummer des Instrumentes enthalten.

4. Die Vergleichung der vorgelegten Instrumente mit den entsprechenden Normalen hat nun in der Weise zu geschehen, daß wenigstens 3 Puncte der Scala, die sich in der Nähe des obersten, untersten und des mittelsten Theilstriches befinden, mit den gleichliegenden Punkten der Normalspindel nahe genug übereinstimmen, wobei folgende Abweichungen außer Acht gelassen werden dürfen.

Bei Scalen, die nur in ganze oder halbe Grade getheilt sind, $^1/_4 = 0{,}25°$, bei solchen dagegen, die in kleinere Bruchtheile von Graden getheilt sind, $^1/_5 = 0{,}20°$.

5. Ist mit Rücksicht auf diese Toleranz ein Aräometer als richtig erkannt, so wird das Instrument in gleicher Weise behandelt, wie es die §§. 6 und 7 der vorhin angezogenen Instruction für die Eichung und Stempelung der Alkoholometer vorschreiben. Dabei tritt nur die Abänderung ein, daß dem Betheiligten, statt der in jener Instruction erwähnten Reductions-Tabelle, eine von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission gestempelte Tabelle der specifischen Gewichte mit vorgedruckter Gebrauchs-Anweisung und Eichschein verabfolgt wird.

Diese Schriftstücke können von der genannten Behörde unentgeldlich bezogen werden.

6. Vorstehende Vorschriften beziehen sich nur auf solche Aräometer, welche nicht mit einem angeblasenen Thermometer versehen sind. Ist letzteres aber der Fall, so treten die Vorschriften in Anwendung, welche die Instruction vom 21. November 1860 unter B. und C. für die Prüfung der Thermometer und der Thermo-Alkoholometer enthalten. In Bezug auf die zuletzt genannten Instrumente kommt jedoch die in §. 16 vorgeschriebene Bestimmung, wonach die Quecksilberkugel des Thermometers zugleich als ausreichende Belastung für den mit demselben verbundenen Alkoholometer dienen soll, für die Thermo-Aräometer in Wegfall. Bei diesem Instrument kann vielmehr — ja nach der besondern Natur desselben ist dies sogar in den meisten Fällen erforderlich, — unterhalb der Quecksilberkugel des Thermometers noch eine zweite derartige Kugel zur Belastung des Instruments so angeblasen werden, daß beide ein unzertrennbares Ganzes bilden.

7. An Eichungsgebühren sind für jede Aräometerspindel, ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Scala folgende Sätze zu erheben:

a. Aräometer ohne Thermometer.

Für die bloße Prüfung eines solchen Instruments . . . . . 3 Sgr. 6 Pfg.
Für die Eichung und Stempelung desselben, einschließlich der Gewichtstabelle pp. 7 „ 6 „

b. Aräometer mit Thermometer.

Für die bloße Prüfung . . . . . 5 „ — „
Für die Eichung und Stempelung, einschließlich der specifischen Gewichtstabelle . 10 „ — „
Für Nacheichungen werden dieselben Gebührensätze erhoben.

Cöln, den 2. August 1867. Königliche Regierung.

Nro. 585. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre. 1. National-Oekonomie, Allgemeiner Theil: Dr. Schönberg. 2. Finanzwissenschaft: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Director Settegast. 2. Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe: Dr. Blomeyer. 6. Wiesenbau: Baumeister Engel. 7. Spezieller Pflanzenbau: Adminis. Schnorrenpfeil. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 9. Thierzüchtungskunde: Dr. Settegast. 10. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 11. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 12. Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 13. Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 14. Schweinezucht: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Experimental-Physik. (Mechanik. Wärmelehre.) und Meteorologie: Dr. Pape. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4. Analytische Chemie: Professor Dr. Krocker. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel. 7. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 8. Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Dr. Dammann. 2. Hufbeschlagkunde: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin: 1. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer Chemie geleitet. Der botanische Garten. Das pomologische Institut und das Arboretum. Die Anatomie. Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen. Das zoologische Cabinet. Der landwirthschaftliche Thierpark Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaft-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „**Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau**;“ auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast**.

Nro. 586. Bergwerks-Angelegenheit betr. Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johann bei Großheide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Johann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cürten und Ober-Odenthal in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-

inhalt von vierhundert acht und neunzigtausend fünfhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 587. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Julius bei Helenenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1867 wird dem Pulverfabrikanten Julius Wasserfuhr zu Helenenthal unter dem Namen Julius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal und Dabringhausen in den Kreisen Mülheim und Lennep Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf und Oberbergamtsbezirke Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend siebenhundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 588. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Löffelsende bei Löffelsende mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 4. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungrantrages vom 7. Februar 1866 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges auf den Namen ihres General-Directors St. P. de Sincay, domicilirt zu Immekeppel an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. März 1861 bezeichneten, zu dem consolidirten Zink-, Blei-, Kupfer-, Eisen- und Schwefelkies-Bergwerke Lüderich gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Löffelsende das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Immekeppel, Balken und Hohkeppel in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und siebenzigtausend zweihundert und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink-, Blei-, Kupfer-, Eisen-, Manganerze und Schwefelkiese bezüglich der Mangan- und Eisenerze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles C. D. E. F. G. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 589. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jacob bei Hebborner-hofe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Juni 1867 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Jacob das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Paffrath und Combüchen im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und dreißigtausend neunhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den

Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 590. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna I, bei Breinaſſel, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach, Oberscheid und Heiliger im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünfzehntausend acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juli 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nro. 591. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna II. bei Hentgesnaf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 5 Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Oberscheid, im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Gierlinghausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und siebenzigtausend sechshundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 592. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna IV. bei Wasser mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 5. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiliger, Oberscheid und Balken im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend siebenhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F., G., H., I., K., bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 593. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna V bei Warth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balken und Heiliger im Kreise Mülheim und in den Gemeinden Merkelsbach und Hohnrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend siebenhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. F. E. D. C. B. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 594. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna VI bei Ribberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna VI. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiliger und Balken im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend sechshundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. **Königlichs Oberbergamt.**

Nro. 595. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna VII. bei Krampenhöh mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird der Handlungsfirma Jakobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna VII. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheid im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert ein und siebenzigtausend achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 13. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 596. Straßen und Abfertigungsstellen für den erweiterten Verkehr mit vereinsländischen ꝛc. Erzeugnissen betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868,

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits, und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Henning**.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. August 1867. Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertr. **Freusberg**.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	

Bezeichnung der Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Lehrstunden												Bemerkungen.
	I		II		III		IV		V		VI		
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Deutsche Sprache und Literatur	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Lateinische, Griechische und Französische Sprache	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Hebräische Sprache und Arabisch	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	
Deutsche Sprache und Kürz. Geschäftsaufsätze	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	
Deutsche Sprache und Literatur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Naturgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	
Mathematik und Rechnen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Naturlehre	3	3	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie, Geschichte der Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Hüttenkunde, Baukunst, Maschinenkunde, Handelswissenschaft, Rechtskunde, Staatswissenschaft, Kameralwissenschaft, Philosophie, Pädagogik, Geschichte der Philosophie, Logik, Psychologie, Metaphysik, Ethik, Geschichte der Philosophie

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt und Darmstadt .	Preußen.	Frankfurt.	Grßh. Hessen.	Neu-Isenburg.	
Zwischen Frankfurt und Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach.†††	††† Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock.	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel . . .	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg . .	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel u. Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen .	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen .	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth " Hitzkirchen .	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
" Lichenroth " Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau .	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters .	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda " Lauterbach .	"	Großenlüder.	"	Landenhausen	
" Fulda und Schlitz . . .	"	Großenlüder.	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz .	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz . .	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrotte und Grebenau .	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau .	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld . .	"	"	"	Eisa.	
" Ziegenhain und Alsfeld .	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Wiflinghausen und Arnshain	"	Wellingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain .	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach . .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach .	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden	
Zwischen Nordeck und Londorf . .	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorfa./L.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Sichertshausen u. Staufenberg	Preußen.	Sichertshausen.	Grßh. Hessen.	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf u. Butzbach	"	Brandobern-dorf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen u. Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schüchtern und Oberfinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim.*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Heldburg und Ermershausen	S. Meiningen.	Heldburg.	Bayern.	Ermershausen	
„ „ „ Seßbach . .	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach . .	S. Coburg.	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm . . .	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	„	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	S. Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Sonneberg und Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen.	
„ Lehesten und Rothenkirchen	„	Lehesten.	„	„	
„ Graefenthal und Tettau .	„	Graefenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt .	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein und Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof . . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	„	„	
„ Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof.*)	„	„	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„	Hof.*)	„	„	
	Sachsen.	Ullitz.**)	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen, (Bezirk Gersfeld.)	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande,)	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen.	
„ Orb und Salmünster . .	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirtheim und Gelnhausen	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen, (vormals Frankfurter Gebiet.)	Frankfurt.	„	Mainkur.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande.	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn).	"	"	"	Marburg.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Hanau.	nur unter Uebergangsschein-Kontrolle.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.)	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Bonames über Preungesheim	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a /M. und Bockenheim (Landstraße).	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg .	Preußen. (Bez. Biedenkopf.	Gladenbach.	"	Willershausen	
" Biedenkopf und Marburg .	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg und Frankenberg	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederorke und Schreufa .	Preußen. (Bez. Vöhl.)	Niederorke.	"	Schraufa.	
" Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg .	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen und Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel . . .	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	"	"	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar.	
" Paderborn und Cassel . .	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen und Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde.	"	"	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg .	"	Uslar.	"	Lippoldsberg.	
" Münden und Beckerhagen .	"	Münden.	"	Beckerhagen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Münden und Cassel (Landstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Münden.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
Zwischen Münden und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Münden und Witzenhausen	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen und Witzenhausen	„	„	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
Zwischen Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf.*	„	Allendorf	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege.	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried	„	Treffurt.	„	„	
„ Kreuzburg und Netra	S. Weimar.	Creutzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn	„	Gerstungen.	„	Bebra.	
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen	Nur unter Uebergangsscheinkontrole
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn	„	„	„	Bebra.	
Zwischen Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Rasdorf.	

Nro. 597.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zur Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

Die neuen Coupons Serie IV. beziehungsweise Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons." Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 598. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Bäckermeister Jacob Käuffer zu Bonn, welcher am 5. Juni d. Js. mit eigener Lebensgefahr die Rettung der Tochter des dortigen Buchbinders Karl Metz vom Tode des Ertrinkens im Rheine bewirkt hat, ist vom Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 28. v. Mts. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 3. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 599. Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie die gleiche Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom 19. Juli d. Js. entzogen hat. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Spezial-Agenten der Gesellschaft in Funktion bleiben.

Cöln, den 9. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 600. Die Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für das Provinzial Steuer-Direktorat und für die beiden hiesigen Haupt Steuer-Aemter soll auf Ein Jahr, nämlich vom 1. October dieses bis dahin künftigen Jahres, im Wege schriftlicher Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden.

Der ungefähre Bedarf besteht in: a. 4000 Scheffeln oberruhrischen Schrottgeriß frischer Förderung und b. 50.000 Stück Lohkuchen und sind die Preise für a und b getrennt in den Submissionen anzugeben.

Lieferungslustige, welche die Bedingungen in der Registratur des Provinzial Steuer-Direktorats ein-

sehen können, haben ihre versiegelten und auf der Adresse mit entsprechender Bezeichnung versehenen Offerten bis zum 5. k. Mts. Vormittags 10 Uhr einzureichen.

Cöln, den 7. August 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor in Vertretung **Freusberg**.

Nro. 601. Die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr betr.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und die Rheinprovinz gegen Feuers-Gefahr auch außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854. 25. Februar und 1. Mai cr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin erfolgen darf.

Münster den 3. August 1867. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Nro. 602. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des Ackerers und Wirthes Adolph Schumacher zu Marialinden ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24 Juli d. J. gegen den zu Marialinden domizilirten, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Alexianer-Klosters auf dem Blumenberge zu M. Gladbach untergebrachten früheren Gymnasiasten Conrad Schumacher, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 9. August 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe**.

Nro. 603. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 4. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag den 14. October 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 31. Juli 1867.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff**.

Nro. 604. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 4. Quartal 1867 wird hiermit auf Montag den 7. October 1867 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 31. Juli 1867.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher**.

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff**.

Nro. 605. Die Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen
auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im
Winter-Halbjahr 1867—68.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Präl. Prof. Berlage. * Erster Theil der Dogmatik: Derselbe. * Biblische Alterthümer: Domcapitular Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger Psalmen: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung einiger wichtigen und schwierigen Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte des ersten Zeitraums: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. * Canonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domcap. Prof. Püngel. * Spezieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums nach dem h. Lucas: Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung ins N. T. Derselbe. * Religions-Wissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moral und den zweiten Theil der speziellen Moral: Prof. Friedhoff. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber

den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Moraltheologie, allgemeine und Fortsetzung der speziellen: Prof. Schwane. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe. * Erklärung der messianischen Weissagungen seit dem 8. Jahrhundert vor Chr.: Dr. Rohling. * Allgemeine und spezielle Einleitung in das A. T.: Derselbe. * Syrische Grammatik: Derselbe. * Grammatische Erklärung der Psalmen: Derselbe.

Philosophie.

Psychologie: Prof. Stoeckl. Logik: Derselbe. * Geschichte der Philosophie des Mittelalters: Derselbe. Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis auf die Gegenwart: Prof. Schlüter. * Geschichte der Lehre von den Ideen: Derselbe. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik: Derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie, erster Theil: Prof. Heis. Differential- und Integral-Rechnung, zweiter Theil, nach Duhamel: Derselbe. * Populäre Astronomie: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. * Allgemeine Botanik: Derselbe. Practische naturhistorische Uebungen: Derselbe. Mineralogie, zweiter Theil: Prof. Hosius. * Krystallographie: Derselbe. Allgemeine Säugethierkunde: Dr. Altum. Allgemeine Vogelkunde: Derselbe. * Die Vögel unserer Gegend: Derselbe. Allgemeine Botanik: Dr. Nitsche. * Ueber natürliche Pflanzenfamilien: Derselbe.

Geschichte.

Geschichte der Griechen bis auf Alexander den Großen: Prof. Rospatt. Römische Geschichte: Prof. Niehues. * Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zu Ende des 11. Jahrhunderts: Prof. Rospatt. * Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts: Prof. Niehues.

Philologie.

* Pindars auserlesene Siegsgesänge: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Wieniewski. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derselbe. * Hesiods Werke und Tage im philologischen Seminar. Derselbe. Rhetorik: Prof. Deycks. * Horatius Epistel über die Dichtkunst: Derselbe. * Horatius Oden im philologischen Seminar: Derselbe. * Tacitus Historien: Prof. Schwerdt. Syntax der Griechischen Schriftsteller, besonders der Tragiker: Derselbe. * Erklärung des Aeschylischen Prometheus und der Prometheussage: Dr. Parmet. Erklärung der Germania des Tacitus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Geschichte der neueren deutschen Litteratur: Prof. Storck. Deutsche Uebungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Uebersetzung wichtiger Weissagungen des A. Test. aus dem Hebräischen: Domcapitular Prof. Reinke. Syrische oder Chaldäische Grammatik nebst Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Syrischen oder Chaldäischen: Derselbe. Sanskrit-Grammitik: Prof. Storck. * Ausgewählte Episoden aus dem Mahâbhârata: Derselbe. Grammatik der Hebräischen Sprache: Dr. Reinke. Grammatik des Vulgär-Arabischen mit Uebungen: Dr. Reinke. * Grammatische Erklärung des Buches der Richter und der Bücher Samuels: Derselbe. * Ueber die religiösen Ideen der alten Hebräer: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Geschichte der englischen Litteratur im Mittelalter: Dr. ten Brink. Shakspeare's Hamlet: Derselbe. Moliere's Misanthrope nebst Sprech- und Schreibübungen: Derselbe. Italienische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Gedichte Petrarca's: Derselbe.

Schöne Künste.

* Rhetorik: Dr. Hagemann.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nro. 606. Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68.
Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Schaafzucht, derselbe. 9) Schweinezucht, derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Geognosie, derselbe. 22) Düngerlehre, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner, privatim. 31) Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen, verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena im Juli 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Nro. 607. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben.

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Jagdverwaltungslehre Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und

Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der Chemie Dr. Engler. Physiologische Chemie. Dr. Nasse. Geschichte der Chemie: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siebert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. v. Scheel. Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Encyclopaedie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo. Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Uebungen Prof. Dr. Giebel. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Rolofi. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz. Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 603. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Cöln betr.

Zu Telegraphisten sind ernannt: die Probisten Wolff in Cöln, Schaffer und Fohrmann in Hamm, Stumm in Aachen, Grube in Cöln, Buchholz in Elberfeld und Markworth in Cöln.

Versetzt ist: der Telegraphist Neutert von Aachen nach Cöln.

Cöln, den 5. August 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector **Richter.**

Personal-Chronik.

An Stelle des zum Bau-Inspector ernannten und nach Posen versetzten Kreisbaumeisters Brandenburg ist dem Kreisbaumeister Eschweiler die Verwaltung der Kreisbaubeamtenstelle zu Siegburg vom 26. v. Mts. ab übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erwin Gottlieb Breidthardt hat seinen Wohnsitz von Wiehl nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Claussen hat sich in Cöln niedergelassen.

Der in Deutz stationirte Special-Kommissar, Gerichts-Assessor a. D. Arndts ist zum Regierungs-Assessor ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von B. Seyben & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Dienstag den 20. August 1867

Nro. 609. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 27. u. 28. Juli 1., 3., 5., u. 9. August 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 67, 68, 69, 70, 71 u. 72 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6727. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Nro. 6729. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Nro. 6730. Den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6731. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

Nro. 6732. Die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6733. Die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6734. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867.

Nro. 6735. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Nro. 6736. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Nro. 6737. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Nro. 6738. Convention additionnelle à la convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signé le 17 Novembre 1850. Du 20 Juin 1867.

Nro. 6738. Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

Nro. 6739. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

Nro. 6740. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedthal [illegible] Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kreuzhaus.

Nro. 6741. Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6742. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Nro. 6743. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

Nro. 6744. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

Nro. 6745. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

Nro. 6746. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867., betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

Nro. 6747. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

Nro. 6748. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Nro. 6749. Die Verordnung betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

Nro. 6750. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45000 Thlr. Vom 24. Juni 1867.

Nro. 6751 Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 5. Juli 1867.

Nro. 6752. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Gubliner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 610. Die Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Auf Grund der §§ 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15 October 1866 und gemäß § 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags auf den 31. August d. J. hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867. Der Minister des Innern (gez.) **Gr. Eulenburg.**

Nro. 611. Stempelabgaben betr.

Auf Grund der Bestimmungen im § 4 litt b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im § 2 litt b der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Verwaltuug des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191) im § 2 litt b der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in andern Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zwecke der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§ 4b des Gesetzes vom 7 März 1822.)
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich $266^2/_3$ Thlr.
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.
1 Gulden Oesterreichisch gleich $^2/_3$ Thlr.
1000 Rubel Silber gleich $1076^1/_2$ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867 betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maaßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867. Der Finanzminister Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. III. 11,154 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. August 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor in Vertretung **Freusberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 612. Die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Unter Bezugnahme auf unsere im 29. Stücke des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung — die Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des verstorbenen Landrathes Simons zu Vogelsang den Landraths-Amts Verwalter, Regierungs-Assessor Forst zum Wahl-Kommissar für den Landkreis Köln ernannt haben.

Cöln, den 14. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 613. Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät betr.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1866.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sg.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1866. Thlr.	Sg.	Pf.	Reste am 11. Februar 1866. Thlr.	Sg.	Pf.
655,598	7	3	A. Bestand nach voriger Rechnung				655,598	7	3	—	—	—
7,487	16	8	B. Reste aus den Vorjahren				5,914	16	8	1,523	—	—
			C. Einnahme für 1866 nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar:									
				Thlr.	Sg.	Pf.						
			in Klasse 1 a.	11,394	9	3						
			„ „ 1 b.	5,053	9	—						
			„ „ II a.	85,086	21	—						
			„ „ II b.	54,135	23	3						
			„ „ III a.	27,447	27	9						
			„ „ III b.	13,888	6	—						
			„ „ IV a.	13,125	26	—						
			„ „ IV b.	5,956	24	9						
			„ „ V a.	93,825	13	6						
			„ „ V b.	42,195	18	—						
			„ „ VI a.	21,695	12	—						
			„ „ VI b.	10,314	7	6						
			„ „ VII a.	43,886	13	8						
			„ „ VII b.	37,345	17	6						
513,520	29	8	nach §. 6 des Reglements und Mobilar	54,169	10	6						
18,276	16	6	Zugänge pro I. und II. Semester				532,849	—	5	5,399	16	6
451	1	—	Tit. II. Für Quittungsbücher und Policen									
31,644	—	5	Tit. III. Insgemein				31,346	15	5	3,297	15	3
1,235,928	11	6	Summa der Einnahme				1,225,708	9	9	10,220	1	9

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1866. Thlr.	Sg.	Pf.	Reste am 11. Februar 1866. Thlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
192,490	14	10	B. Reste aus den Vorjahren	180,028	23	6	12,461	21	4
			C. Ausgaben für 1866, nämlich:						
18,355	3	8	Tit. I. Kosten der Direktion	17,686	27	8	668	6	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar						
				Thlr.	Sg.	Pf.			
			in Klasse 1 a.	9,463	1	—			
			„ „ 1 b.	270	5	—			
			„ „ II a.	53,600	28	6			
			„ „ II b.	50,635	22	6			
			„ „ III a.	26,723	10	—			
			„ „ III b.	19,182	27	—			
			„ „ IV a.	11,675	27	6			
			„ „ IV b.	5,686	10	—			
			„ „ V a.	62,743	27	—			
			„ „ V b.	31,831	20	—			
			„ „ VI a.	14,847	15	—			
			„ „ VI b.	8,247	25	—			
			„ „ VII a.	22,692	5	—			
			„ „ VII b.	20,957	17	6			
396,401	3	2	nach §. 6 des Reglements und Mobilar	57,942	2	2	286,330	16	1	109,870	17	1
4,488	—	7	Tit. III. Abschätzungskosten				4,247	29	7	240	1	—
12,962	16	10	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements .				1,747	15	—	11,215	1	10
1,253	2	6	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				1,215	2	9	39	29	9
16,147	12	11	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen . . .				15,987	8	1	160	4	10
32,308	12	1	Tit. VII. Remuneration d. Bürgermeister u. Geschäftsführ.				90	—	—	32,218	12	1
674,408	6	7	Summa der Ausgabe . .				507,534	2	8	166,874	3	11

Bilanz.	Thlr.	Sgr.	Pf
Die Soll-Einnahme beträgt	1,235,928	11	6
Die Soll-Ausgabe beträgt	674,408	6	7
Mithin Ueberschuß Ende 1866 . .	561,520	4	11
Die Ist-Einnahme beträgt	1,225,708	9	9
Die Ist-Ausgabe beträgt	507,534	2	8
Mithin Bestand . .	718,174	7	1

Coblenz, den 2. August 1867.

Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.
A. A. gez. Eick.

Nro. 614. Eröffnung der niedern Jagd betr.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahr eröffnet:

1., in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperrath, Schönau, Todenfeld und Hilberath) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Aegidienberg) am 29. August, und

2., in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth und in den unter 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Rheinbach und Sieg am 9. September.

Cöln, den 17. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 615. Den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 23. August 1866 (Amtsblatt Stück 35) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem der Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona inzwischen ein inländischer geworden ist, diejenigen Bestimmungen demzufolge aufgehoben werden, welche demselben als einer ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Konzession vom 1. März v. Js. auferlegt worden sind.

Cöln, den 12. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 616. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen zu Mörs und Neuwied soll am Sonntag den 15. September abgehalten werden.

Indem wir diese Kollekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung derselben und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 12. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 617. Prüfungs-Kommission für Kupferschmiede im Kreise Euskirchen betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. August 1849 die Handwerker-Prüfungs-Commissionen im Kreise Euskirchen betreffend, (Amtsblatt von 1849 Seite 226) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Prüfungs-Commission für Kupferschmiede mit dem Sitz in Euskirchen errichtet worden ist.

Cöln, den 13. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 618. Lehrer-Gesangfest zu Brühl betr.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg-Rheinischen Lehrer-Vereins wird am 21. d Mts. zu Brühl stattfinden, und sind demnach die Schultage vom 20, 21. und 22. d. M. für diejenigen Lehrer, welche dem Feste beiwohnen wollen, freigegeben.

Cöln. den 10, August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 619. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. über die Abwesenheit des geschäftslosen Friedrich Ströterhoff, zuletzt in Elberfeld wohnend, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 10. Mai 1867. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 620. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. Juli d. J. ist der frühere Ackerer Nicolaus Frank aus Losheim für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 12. August 1867. Der General-Prokurator **Nicolovius**

Nro. 621. Königl. Preußische Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Das Wintersemester beginnt am 15 October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster Candidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Professor Dr Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Professor Dr. Müllner. Pflanzen Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenem wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nro. 622.

Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1867/68 betr.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Katholische Theologie.

Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Encyklopädie der Theologie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Mosaische Schöpfungsgeschichte: Reusch. Völkerzerstreuung u. Sprachverwirrung nach Gen. 10. 11: Dr. Kaulen. Daniel u. Ezechiel: Reusch. Einleitung in das neue Test.; Evangelium des h. Marcus: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Geschichte des Judenthums zur Zeit Christi Langen. Kirchengeschichte I. Th.: Hilgers. Dieselbe: Floß Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit 1789. Floß. Dogmatik I. Th.; Lehre von den Sacramenten: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Floß. Dieselbe: Simar. Pastoraltheologie I. Th.; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Einleitung in das alte Test.: Köhler. Genesis; Sprüche: Kamphausen. Biblischer Chaldäismus: Köhler. Hebräische Uebungen: Kamphausen. Evangelium Lucas: Köhler. Brief an die Römer: Lic. Baxmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Th.: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Geschichte der kleineren protestantischen Kirchenpartheien seit dem 16. Jahrh.: Hundeshagen. Geschichte der Lehre von Christo: Lic. Baxmann. Symbolik: Hundeshagen. Dogmatik; Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Köhler. Neutestamentliche Abth.: Lange. Kirchenhistorische Abth.: Krafft.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Institutionen: Dr. Karlowa: Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gajus: Sell. Erklärung des zweiten Buches von Gajus Institutionen: Dr. Karlowa. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Bremer. Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts); Ausgewählte Lehren: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Dasselbe: Dr. Bremer. Uebungen im röm. (Pandekten-)Rechte: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Dasselbe: Dr. Lörsch. Ausgewählte Theile des deutschen Rechts: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels; Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Quellen des hannoverschen und hessischen Privatrechts: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Rheinisches Hypothekenrecht: Bauerband. Verfassung u. Competenz der rheinpreuß. Gerichte: Dr. Bremer. Gemeiner u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. Derselbe Sell. Uebungen im Civilprozeßrechte: Bluhme. Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preuß Verfassungsurkunde: Hüffer. Kirchenrecht u. Eherecht: Blume. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht: Hüffer. Dasselbe: Dr. Sentis. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen u. das linke Rheinufer: Hüffer. Dasselbe: Dr. Sentis.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Gefäßlehre u. der Lehre von den Sinnesorganen; Eingeweidelehre: Schultze. Präparirübungen: Weber mit Schultze. Gefäßlehre: Von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Lehre von den Eingeweidewürmern, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Anthropologie: Schaaffhausen. Zeugungslehre: Von la Valette. Vegetative Physiologie mit Zeugungs- u. Entwickelungsgeschichte; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologische u. pathologische Chemie; Die narkotischen und alkoholischen Genußmittel: Dr. Preyer. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Experimentale Arzneimittellehre u. Formulare: Dr. Binz. Pathologische Anatomie; Pathologischer Sectionscursus; Ueber Knochenkrankheiten: Rindfleisch. Geschichte der Medicin u. der epidemischen Krankheiten; Medicinische Geographie u. Klimatologie: Naumann, Specielle Pathologie u. Therapie; Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Physikalische u. chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Laryngoscopie: Dr. Obernier. Lehre von den Luxationen II. Th.: Busch. Verbandlehre; Ueber syphilitische Krankheiten; Chirurgische Operationslehre: Dr. Doutrelepont. Ueber die Erkrankungen der Hornhaut; Augenspiegelcursus: Sämisch. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgische Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Gynäkologie I. Th.; Geburtskunde: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Schröder. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt. Logik; Psychologie: Neuhäuser. Psychologie; Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Die platonische Philosophie: Knoodt. Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Philosophische Uebungen nebst Erklärung von Aristoteles de interpret.: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit oder Erklärung des Rigveda: Lassen. Fortsetzung des Sanskritcursus; Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen; Arabische, indische, persische Schriftsteller; Arabische Grammatik; Zamakhshari's Mufassal; Rabbinische Sprache u. Erklärung der Commentare zu Hosea: Gilhemeister.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Geschichte der Philologie: Jahn. Lateinische Grammatik: Usener. Römische Literaturgeschichte: Ritter. Geschichte der römischen Poesie u. Metrik; Lateinische Paläographie: Dr. Müller. Ueber das philologische Studium der alten Geschichte u. die Geschichtswerke Gibbons und Niebuhrs: Bernays. Homerischer Hymnus auf Demeter: Schopen. Pindar; Plato's Euthyphro: Heimsoeth. Aristophanes' Ritter, mit einer Einleitung über das Bühnenwesen der Alten: Reifferscheid. Erklärung Ciceronischer Briefe u. gleichzeitige Geschichte der Parteien in Rom: Bernays. Cicero's Rede für Sestius: Dr. Klein. Erklärung ausgewählter Stücke der römischen Elegiker u. Fortsetzung der philologischen Uebungen: Dr. Müller. Tacitus' Agricola: Ritter. Die Schrift vom Erhabenen im philologischen Seminar: Jahn. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid. Uebungen aus der lateinischen Epigraphik u. Numismatik: Dr. Nissen.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcusevangeliums: Diez. Ueber Declination in den germanischen Sprachen: Dr. Treitz. Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. Geschichte der altfranzösischen Litteratur: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache: Dr. Treitz. Shakspere's Hamlet; Ueber Dante's Leben u. Werke: Delius. Unterricht im Italienischen; Calderon's „el principe constante“: Diez.

Kunst.

Geschichte der bildenden Künste seit dem 15. Jahrh.; Kunstgeschichte der neuesten Zeit: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective: Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Aktzeichnen bei Abendbeleuchtung: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Deutsche Geschichte: Kampschulte. Deutsche Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrh.: Quellen und Litteratur zur deutschen Geschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Geschichte Europas's von 1789—1815: von Sybel. Geschichte Europa's seit dem Jahre 1830: Dr. Bernhardt. Römische Geschichte von der Zeit der Gracchen bis zum Untergange des abendländischen Reiches: Schäfer. Historische Geographie des alten Italiens: Dr. Nissen. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie; Staatsschuldenwesen: Nasse. Allgemeine Einleitung in die Statistik u. Bevölkerungsstatistik insbesondere: Dr. Held. Moderne Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Gesetzgebung u. Verwaltungsmaßregeln: Dr. Thiel.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Analysis des Endlichen: Radicke. Differenzen u. Differential-Rechnung: von Riese. Differential- u. Integral-Rechnung: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integral-Rechnung: Lipschitz. Theorie der elliptischen Functionen: Dr. Gehring. Determinanten-Theorie: Dr. Kortum. Methode der kleinsten Quadrate; Elemente der Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker und Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. Mechanische Wärmetheorie; Die Lehre vom Galvanismus u. Magnetismus; Praktische Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie; Organische Experimentalchemie; Chemisches Praktikum: Landolt. Technologie: Bischof. Geologie; Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geschichte der Erde: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Die Wirbelthiere der Urwelt: Dr. Schlüter. Mineralogie; Krystallographie u. Krystallphysik; Vulkanische Erscheinungen: vom Rath. Naturgeschichte der Zoophyten; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik; Botanische Pharmakognosie: Die Lehre von der Pflanzenzelle: Hanstein. Ueber Fortpflanzung der Gewächse; Botanische Uebungen, besonders mikroskopische: Dr. Hildebrand. Mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Nro. 623. Bergwerks-Angelegenheit betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Robert Richard, Neuff, Asia und Am Zehnhoff bei Auel, bezw. Blankenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegen.

Bonn den 15. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird der Siegbergwerksgesellschaft zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. März 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Robert Richard das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blankenberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und vierzigtausend vierhundert sieben und vierzig Quaderlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird der Sieg-Bergwerksgesellschaft zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. März 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Neuff das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Adscheid und Blankenberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und achtzigtausend einhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, wobei das Feld jedoch einen Ausfall durch das gestreckte Feld des Bleierzbergwerks Scheck erleidet, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Januar 1866 wird der Sieg-Bergwerksgesellschaft zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. November 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Asia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blankenberg, Adscheid und Lauthausen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert zwei und dreißigtausend fünfhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, wobei

das Feld jedoch einen Ausfall durch das umschlossene gestreckte Feld des Bleierzbergwerks Scheck erleidet nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26 Januar 1866 wird der Sieg-Bergwerksgesellschaft zu Cöln an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 11. März 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Am Zehnhoff das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blankenberg, Bülgenauel, Dehrenbach und Lauthausen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend vierhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, wobei das Feld jedoch einen Ausfall durch das umschlossene gestreckte Feld des Bleierzbergwerks Scheck erleidet, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Juli 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 624. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wohlfarth bei Breitbach und Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Juni 1867 wird dem Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Wohlfarth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitbach und Olpe, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend zweihundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buch-Buchstaben a, b, c, d, e, f, g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 625. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Salomon bei Collenbach, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1867 wird dem Kaufmann Gottfried Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Salomon das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Collenbach, Breidenbach und Olpe, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und vierzigtausend zweihundert und zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 626. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steinmehl Nebengang bei Alsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Steinmehl, vertreten durch ihren Repräsentanten Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte bei Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20 Februar 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Steinmehl-Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und fünfzigtausend und acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B., C., D., E., bezeichnet sind, wobei jedoch durch die Längenfelder Steinmehl und Schwarzer Adler Ausfälle entstehen, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 627. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Elisabeth bei Morsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 22. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Bäckermeister Anton Steiger zu Morsbach unter dem Namen Elisabeth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und siebenzigtausend, fünfhundert sechs und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 628. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Borremich bei Niederdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 17. Februar 1866 wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach unter dem Namen Borremich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und achtzigtausend einhundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juli 1867. L. S. Königlichs Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Nach dem Tode der Distriktshebamme Höffgen zu Much ist die bisherige Hülfshebamme Eva Maria Funken, Ehefrau Theodor Thelen zu Bröl, unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes an letzterm Orte, zur Distrikshebamme für den Hebammen-Bezirk Much ernannt worden.

Der frühere Feldwebel Liecke ist zum Kasernen-Inspector in Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Dienstag den 27. August 1867.

Nro. 629. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 12., 14. u. 17. August 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 73, 74, 75 u. 76 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6753. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

Nro. 6754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867., betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

Nro. 6755. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867., betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage des Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

Nro. 6756. Die Verordnung, wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867.

Nro. 6757. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867., betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Nro. 6758. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nro. 6759. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

Nro. 9760. Die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Nro. 6761. Die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

Nro. 6762. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

Nro. 6763. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 30. Juli 1867.

Nro. 6764. Das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867.

Nro. 6765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12 Juli 1867. betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

Nro. 6766. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhal-

tung 1) der Strehlen-Zopptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zu Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze von Niclasdorf.

Nro. 6767. Die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

Nro. 6768. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Sohlingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 630. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 631. Abänderungen der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 betr.

Auf den im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths vom 9. d. Mts. ertheile Ich hierdurch nachstehenden Abänderungen der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung. In §. 59 Nro. 12 treten für den Passus: „Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger" die folgenden Vorschriften ein: 1, Wer unter den Concurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Concurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos. 2, Ist beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden. 3, Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig und wird nicht mitgezählt. 4, Wenn von zwei in die engere Wahl Gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1 das Loos. 5. Abwesende (§ 59 Nro. 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines andern Wahlberechtigten ausüben und muß ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Kandidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Kandidat bei denselben concurrirt.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, wegen Publikation dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Ems, den 22. Juli 1867. gez: **Wilhelm** (gegez.) **v. Mühler.**

An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 17. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 632. Die Königliche Bau-Akademie in Berlin betr.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie **Grund.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 633. Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung betr.

Nachstehend geben wir eine uns von der Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin pro 1866 mitgetheilte Notiz über den telegraphischen Verkehr im Regierungsbezirk Cöln, und fügen die Notizen aus dem Jahre 1865 hinzu. Aus dieser Uebersicht ist zu entnehmen, in welcher Weise der telegraphische Verkehr zugenommen hat.

Landraths-Amt ꝛc.	Telegraphen-Station zu	Zahl der bei den Stationen Depeschen aufgegebenen	Zahl der bei den Stationen Depeschen eingegangenen	Bemerkungen.
		Pro 1866.		
Stadtkreis Cöln	Cöln	64,488	71,100	
Landkreis Cöln	Brühl	513	565	
"	Deutz	1981	1796	
Bonn	Bonn	9943	10,575	
"	Godesberg	598	563	
Siegburg	Siegburg	740	768	
"	Königswinter	549	625	
Mülheim a/Rhein	Mülheim	1447	1965	

Landraths-Amt ꝛc.	Telegraphen-Station zu	Zahl der bei den Stationen aufgegebenen Depeschen	Zahl der bei den Stationen eingegangenen Depeschen	Bemerkungen.
		Pro 1866.		
Mülheim a/Rhein	Bensberg	327	418	
"	B. Gladbach	493	453	
Wipperfürth	Wipperfürth	467	439	
"	Engelskirchen	272	314	
Gummersbach	Gummersbach	757	896	
Sieg	Honnef	100	53	am 10. October eröffnet.
		Pro 1865.		
Polizei-Präsidium Cöln.	Cöln	59,571	63,804	
Landkreis Cöln	Brühl	344	434	
"	Deutz	1588	1534	
Bonn	Bonn	8504	8907	
"	Godesberg	630	635	
Siegburg	Siegburg	19	23	am 10. December eröffnet.
"	Königswinter	531	519	
Mülheim a/Rhein	Mülheim	969	1272	
"	Bensberg	295	288	
"	B. Gladbach	95	81	am 1. October eröffnet.
Wipperfürth	Wipperfürth	335	351	
"	Engelskirchen	230	228	
Gummersbach	Gummersbach	1089	1072	

Cöln, den 16. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 634. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann,) und mit Verweisung auf die §§ 126 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 9. September Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 19. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 635. Die Spurweite des Rheinischen Fuhrwerks betr.

Nachdem die Königliche Regierung in Düsseldorf die Spurweite des Fuhrwerks, welche von uns und den übrigen Regierungen der Rheinprovinz auf 5 Fuß 8 Zoll normirt worden, für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks auf 6 Fuß 2 Zoll festgesetzt hat, wird der §. 4 unserer diesen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1859 (Amtsblatt von 1859 Seite 275) dahin erweitert, daß von der Befolgung der in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften außer den im §. 4 bezeichneten Fuhrwerken auch diejenigen Fuhrwerke ausgenommen sind, welche dem Regierungsbezirk Düsseldorf angehören.

Cöln, den 17. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 636. Den Debit des sogenannten Daubitz-Liqueurs durch Nichtapotheker betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. (Stück 4) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß einem Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin, vom 31. v M. zufolge auch der sogenannte „Daubitz-Liqueur" als eine Arznei anzusehen ist, mit welcher nur in Apotheken Handel getrieben werden darf. Der Debit des Daubitz-Liqueurs unterliegt daher der durch den §. 345 Nro. 2 des Straf-Gesetz-Buchs vom 14. April 1851 angedrohten polizeilichen Strafe, falls er durch Nichtapotheker erfolgt, und haben demnach die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-

bezirks wegen eines derartigen, in ihrem Amtsbereiche stattfindenden Debits gegen die Verkäufer Protokoll zu errichten, und dasselbe dem Polizei-Anwalte zur Beantragung der Bestrafung bei dem Königlichen Polizeigerichte zu übersenden.

Cöln, den 17. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 637. 1, die Renten-Versicherungs-Anstalt 2, die Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1, die Renten-Versicherungs-Anstalt und

2, die Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, als zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden ist.

Cöln, den 23. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 638. Katholische Hauskollekte für den Erweiterungsbau der Kirche zu Bendorf betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Bendorf, Reg. Bezirk Coblenz eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. April 1868 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 19. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 639. Katholische Hauskollecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Ahaus betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten des Neubaues der im Jahre 1863 abgebrannten katholischen Kirche zu Ahaus eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der Gemeinde Ahaus abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 19. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 640. Israelitische Hauskollekte für den Neubau eines Bethauses zu Bleibuir betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogengemeinde Gemünd behufs Aufbringung der Kosten des Neubaues eines jüdischen Bethauses zu Bleibuir Kreis Schleiden eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Aachen und Cöln bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden, gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 19. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 641. Verleihung der Erinnerungs-Medaille betr.

Dem Kahnführer Simeon Hoffend, zu Süth im Landkreise Cöln, welcher am 10. Juni d. Js. den Knaben Theodor de Moore vom Tode des Ertrinkens im Rheine gerettet hat, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 14. d. Mts. die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen

Cöln, den 19. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 642. Interdiktionen betr.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. Juni d. J. ist die Interdiction 1, der Gertrud Kaiser Wittwe des Schreiners Johann Walder, geboren und zuletzt wohnhaft zu Stütten, Bürgermeisterei Klüppelberg, und 2, der Catharina Klein, Ehefrau des Tagelöhners Gerhard Fink, ohne Geschäft zu Cöln wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 18. August 1867. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 643. Interdiktionen betr.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 29 Mai d. J. ist die Interdiktion 1, des Aloys Aldenhoven, früher Handelsmann, zu Cöln, 2, des Joseph Heck, aus Cöln, 3, des Schusters Carl Adam Bethany, geboren zu Driburg, zuletzt wohnhaft zu Cöln, und 4, der Agnes Schmitz, ohne Gewerbe aus Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln den 18. August 1867. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 644. Interdiktionen betr.

Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 16. Juli d. J. ist die Interdiktion 1, der Mathilde Amalia Pahde, geboren zu Rönsal, Ehefrau des Postbüreaudiners Bernard Dietrich zu Cöln, 2, der Margaretha Conradina Frank, 28 Jahre alt, ohne Ge-

schäft, geboren und wohnhaft zu Cöln, 3, der Anna Catharina Kerres, 31 Jahre alt, ohne Geschäft zu Cöln, 4, des Joseph Müller, 46 Jahre alt, aus Cöln ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 18. August 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 645. Interdiktionen betr. Durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 26. Juni d. J. ist die Interdiktion 1. des Joseph Heinen, 62 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Münstereifel und zuletzt wohnhaft zu Oberembt, und 2, des Engelbert Schweinem, geboren und wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 20. August 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 646. Postanweisungen betr. Vom 1. k. Mts. ab werden sowohl bei dem hiesigen Post-Amte als bei der hiesigen Bahnhofs resp. Stadt-Post-Expedition Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thlr. an Adressaten in Cöln angenommen, deren Beträge auf Grund der quittirten Post-Anweisungen bei jeder der vorgedachten Stellen erhoben werden können.

An Gebühr hierfür wird für Summen unter und bis zu 25 Thlr ein Betrag von 1 Sgr., für Summen über 25 Thlr und bis zu 50 Thlr. ein Betrag von 2 Sgr. erhoben.

Cöln, den 22. Juni 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 647. Das landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin betr.

Verzeichniß der Vorlesungen

welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer. a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.

b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.

c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn. a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.

b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskops: täglich von 10—12 Uhr — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

9. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt demselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn Behrenstraße Nro. 28 entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des koniglichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium.

gez. **Wehrmann. Lüdersdorf. Olshausen.**

Nro. 648. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Pudding bei Schönenbach und Pflaume bei Helzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird dem Gastwirth F. Thiel zu Gummersbach und dem Kaufmann D. Heuser daselbst unter dem Namen Pudding das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Kohlberg im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und dreißigtausend siebenhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B F K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Februar 1866 wird dem Gastwirth F. Thiel zu Gummersbach und dem Kaufmann D. Heuser daselbst unter dem Namen Pflaume das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Kohlberg im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und siebenzigtausend achthundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 649. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Einzelfeld Heiligenhofen des Bergwerkes Fürstenberg bei Engelskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Januar 1856 bezeichneten und zudem consolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerk Fürstenberg gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Heiligenhofen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Unter- und Ober-Engelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend zweihundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Jacob Geuer aus Dirmerzheim ist die Concession zur Fortführung der Dick'schen Apotheke in Commern, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalt ertheilt worden.

Der Feldmesser Carl Hans Gustav Hermann Reinhold von Briesen zu Bonn ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser am 13. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Der bisherige Hauptlehrer an der vereinigten Freischule zu St. Andreas und Maria-Himmelfahrt, August Hiller, ist zum Hauptlehrer an der Pfarrschule zu St. Martin in Cöln ernannt worden.

Der bisherige Hauptlehrer an der Freischule zu St. Johann in Cöln, Jacob Georg Remmer, ist zum Hauptlehrer an der Pfarrschule daselbst ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der 5. Klasse der katholischen Elementarschule zu Mülheim a/Rh. J. F. Schiefer ist zum 2. Lehrer an der vereinigten Freischule von St. Aposteln und St. Gereon in Cöln ernannt worden.

Der Lehrer Mathias Bally ist zum Elementarlehrer in Müggenhausen, Kreis Rheinbach definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Bartholomäus Müller ist zum dritten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Ursula in Cöln ernannt worden.

Dem Barbier Martin Moll in Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Wilhelm Frinken in Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der frühere Feldwebel Müller vom 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 72 ist zum Kasernen Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Dienstag den 3. September 1867.

Nro. 650. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 2., 11. und 17. August zu Berlin ausgegebene Stücke Nr. 1, 2 und 3 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nr. 1. Das Publikandum. Vom 26. Juli 1867, betr. die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Nr. 2. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministerium und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 3. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Nr. 4. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

Nr. 5. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Nr. 6. Den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Nro. 651. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 20. u. 22. August 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 77, 78 u. 79 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6769. Die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

Nr. 6770 Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

Nr. 6771. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

Nr. 6772. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, Vom 9. August 1867.

Nr. 6773. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15 Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

Nr. 6774. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Nr 6775. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 652. Steuerstellen in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten ꝛc. betr.

Mit Bezug auf §. 2. der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanzminister Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. August 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor in Vertretung Freusberg.

Beilage A.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Verwaltung für das Jahr 1894.

Nr.	Benennung der Einnahmen und Ausgaben	Soll-Einnahme nach dem Etat	Soll-Einnahme nach der Rechnung	Mehr	Weniger	Bemerkungen
		M.	M.	M.	M.	
1.	**Soll-Einnahme.**					
	Allgemeine Verwaltung.					
1	Ertrag der Grundstücke	1 000	1 000			
2	Ertrag der Forsten	2 000	2 000			
3	Ertrag der Jagd	500	500			
4	Ertrag der Fischerei	300	300			
5	Ertrag der Steinbrüche	200	200			
6	Ertrag der Torfstiche	100	100			
7	Ertrag der Ziegelei	1 000	1 000			
8	Ertrag der Kalkbrennerei	500	500			
9	Ertrag der Brauerei	1 000	1 000			
10	Ertrag der Brennerei	1 000	1 000			
11	Ertrag der Mühlen	1 000	1 000			
12	Ertrag der Bäckereien	1 000	1 000			
13	Ertrag der Schlächtereien	1 000	1 000			
14	Ertrag der Gastwirtschaften	1 000	1 000			
15	Ertrag der Bierwirtschaften	1 000	1 000			
16	Ertrag der Kaffeewirtschaften	1 000	1 000			
17	Ertrag der Weinwirtschaften	1 000	1 000			
18	Ertrag der Branntweinwirtschaften	1 000	1 000			
19	Ertrag der Tanzsäle	1 000	1 000			
20	Ertrag der Kegelbahnen	1 000	1 000			
21	Ertrag der Billards	1 000	1 000			
22	Ertrag der Bäder	1 000	1 000			
23	Ertrag der Waagen	1 000	1 000			
24	Ertrag der Fähren	1 000	1 000			
25	Ertrag der Brücken	1 000	1 000			
26	Ertrag der Chausseen	1 000	1 000			
27	Ertrag der Eisenbahnen	1 000	1 000			
28	Ertrag der Dampfschiffahrt	1 000	1 000			
29	Ertrag der Segelschiffahrt	1 000	1 000			
30	Ertrag der Flößerei	1 000	1 000			
31	Ertrag der Fuhrwerke	1 000	1 000			
32	Ertrag der Lastträgerei	1 000	1 000			
33	Ertrag der Gewerbe	1 000	1 000			
34	Ertrag der Handwerke	1 000	1 000			
35	Ertrag der Fabriken	1 000	1 000			
36	Ertrag der Handlungen	1 000	1 000			
37	Ertrag der Banken	1 000	1 000			
38	Ertrag der Versicherungen	1 000	1 000			
39	Ertrag der Sparkassen	1 000	1 000			
40	Ertrag der Leihhäuser	1 000	1 000			
41	Ertrag der Pfandhäuser	1 000	1 000			
42	Ertrag der Pfandleihen	1 000	1 000			
43	Ertrag der Pfandbriefe	1 000	1 000			
44	Ertrag der Obligationen	1 000	1 000			
45	Ertrag der Aktien	1 000	1 000			
46	Ertrag der Kuxe	1 000	1 000			
47	Ertrag der Wechsel	1 000	1 000			
48	Ertrag der Anleihen	1 000	1 000			
49	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
50	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
51	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
52	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
53	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
54	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
55	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
56	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
57	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
58	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
59	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
60	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
61	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
62	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
63	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
64	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
65	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
66	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
67	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
68	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
69	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
70	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
71	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
72	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
73	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
74	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
75	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
76	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
77	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
78	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
79	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
80	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
81	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
82	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
83	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
84	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
85	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
86	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
87	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
88	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
89	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
90	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
91	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
92	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
93	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
94	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
95	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
96	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
97	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
98	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
99	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
100	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
101	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
102	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
103	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
104	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
105	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
106	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
107	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
108	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
109	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
110	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
111	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
112	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
113	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
114	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
115	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
116	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
117	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
118	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
119	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
120	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
121	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
122	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
123	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
124	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
125	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
126	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
127	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
128	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
129	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
130	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
131	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
132	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
133	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
134	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
135	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
136	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
137	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
138	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
139	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
140	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
141	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
142	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
143	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
144	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
145	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
146	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
147	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
148	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
149	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
150	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
151	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
152	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
153	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
154	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
155	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
156	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
157	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
158	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
159	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
160	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
161	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
162	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
163	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
164	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
165	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
166	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
167	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
168	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
169	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
170	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
171	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
172	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
173	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
174	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
175	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
176	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
177	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
178	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
179	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
180	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
181	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
182	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
183	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
184	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
185	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
186	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
187	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
188	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
189	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
190	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
191	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
192	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
193	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
194	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
195	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
196	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
197	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
198	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
199	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
200	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
201	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
202	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
203	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
204	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
205	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
206	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
207	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
208	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
209	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
210	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
211	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
212	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
213	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
214	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
215	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
216	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
217	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
218	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
219	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
220	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
221	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
222	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
223	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
224	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
225	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
226	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
227	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
228	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
229	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
230	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
231	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
232	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
233	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
234	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
235	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
236	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
237	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
238	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
239	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
240	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
241	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
242	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
243	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
244	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
245	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
246	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
247	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
248	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
249	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
250	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
251	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
252	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
253	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
254	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
255	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
256	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
257	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
258	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
259	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
260	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
261	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
262	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
263	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
264	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
265	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
266	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
267	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
268	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
269	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
270	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
271	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
272	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
273	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
274	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
275	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
276	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
277	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
278	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
279	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
280	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
281	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
282	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
283	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
284	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
285	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
286	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
287	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
288	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
289	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
290	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
291	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
292	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
293	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
294	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
295	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
296	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
297	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
298	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
299	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
300	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
301	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
302	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
303	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
304	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
305	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
306	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
307	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
308	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
309	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
310	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
311	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
312	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
313	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
314	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
315	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
316	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
317	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
318	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
319	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
320	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
321	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
322	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
323	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
324	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
325	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
326	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
327	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
328	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
329	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
330	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
331	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
332	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
333	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
334	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
335	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
336	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
337	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
338	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
339	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
340	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
341	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
342	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
343	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
344	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
345	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
346	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
347	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
348	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
349	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
350	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
351	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
352	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
353	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
354	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
355	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
356	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
357	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
358	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
359	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
360	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
361	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
362	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
363	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
364	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
365	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
366	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
367	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
368	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
369	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
370	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
371	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
372	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
373	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
374	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
375	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
376	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
377	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
378	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
379	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
380	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
381	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
382	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
383	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
384	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
385	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
386	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
387	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
388	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
389	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
390	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
391	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
392	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
393	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
394	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
395	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
396	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
397	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
398	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
399	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
400	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
401	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
402	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
403	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
404	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
405	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
406	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
407	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
408	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
409	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
410	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
411	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
412	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
413	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
414	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
415	Ertrag der Abgaben	1 000	1 000			
416	Ertrag der Gebühren	1 000	1 000			
417	Ertrag der Strafen	1 000	1 000			
418	Ertrag der Bußen	1 000	1 000			
419	Ertrag der Pfändungen	1 000	1 000			
420	Ertrag der Versteigerungen	1 000	1 000			
421	Ertrag der Auktionen	1 000	1 000			
422	Ertrag der Lotterien	1 000	1 000			
423	Ertrag der Spiele	1 000	1 000			
424	Ertrag der Wetten	1 000	1 000			
425	Ertrag der Prozesse	1 000	1 000			
426	Ertrag der Vergleiche	1 000	1 000			
427	Ertrag der Schiedsgerichte	1 000	1 000			
428	Ertrag der Gemeindeverwaltung	1 000	1 000			
429	Ertrag der Armenpflege	1 000	1 000			
430	Ertrag der Waisenpflege	1 000	1 000			
431	Ertrag der Vormundschaft	1 000	1 000			
432	Ertrag der Pflegschaft	1 000	1 000			
433	Ertrag der Kuratel	1 000	1 000			
434	Ertrag der Testamente	1 000	1 000			
435	Ertrag der Erbschaften	1 000	1 000			
436	Ertrag der Vermächtnisse	1 000	1 000			
437	Ertrag der Schenkungen	1 000	1 000			
438	Ertrag der Stiftungen	1 000	1 000			
439	Ertrag der Legate	1 000	1 000			
440	Ertrag der Fideikommisse	1 000	1 000			
441	Ertrag der Majorate	1 000	1 000			
442	Ertrag der Lehen	1 000	1 000			
443	Ertrag der Pachtungen	1 000	1 000			
444	Ertrag der Verpachtungen	1 000	1 000			
445	Ertrag der Vermietungen	1 000	1 000			
446	Ertrag der Leihgeschäfte	1 000	1 000			
447	Ertrag der Darlehen	1 000	1 000			
448	Ertrag der Vorschüsse	1 000	1 000			
449	Ertrag der Kautionen	1 000	1 000			
450	Ertrag der Bürgschaften	1 000	1 000			
451	Ertrag der Garantien	1 000	1 000			
452	Ertrag der Assekuranzen	1 000	1 000			
453	Ertrag der Rückversicherungen	1 000	1 000			
454	Ertrag der Agenturen	1 000	1 000			
455	Ertrag der Kommissionen	1 000	1 000			
456	Ertrag der Spesen	1 000	1 000			
457	Ertrag der Provisionen	1 000	1 000			
458	Ertrag der Tantiemen	1 000	1 000			
459	Ertrag der Gratifikationen	1 000	1 000			
460	Ertrag der Remunerationen	1 000	1 000			
461	Ertrag der Diäten	1 000	1 000			
462	Ertrag der Reisekosten	1 000	1 000			
463	Ertrag der Fuhrkosten	1 000	1 000			
464	Ertrag der Frachten	1 000	1 000			
465	Ertrag der Zölle	1 000	1 000			
466	Ertrag der Steuern	1 000	1 000			
467	Ertrag der Abg

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Swinemünde					*) Siehe zu Anfang.
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Giffau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswiecim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg**)				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a/O. vacat.					*) Siehe zu Anfang.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a/M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinenfiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Hoopte Bleckede Schnackenburg				*) Siehe zu Anfang.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Corbach Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen Cleve		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**) Rheinberg***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln. ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
Emmerich Kalbenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier					
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof†)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.

Arten-Bezeichnung	Arten-Bezeichnung nach Linné	Arten-Bezeichnung nach Gmelin	Arten-Bezeichnung nach Latreille	Arten-Bezeichnung nach Lamarck	Bemerkungen
1. Mit Fühlern, die aus mehr als drei Gliedern bestehen, und deren Endglied nicht in eine Borste ausläuft.					
40) mit zu Schienen verlängerten Hinterfüßen.	schließt 50. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.		
II. Mittelgattung. Bienen.					1. Wie in Linné.
		Anthidium. Megachile. Osmia. Panurgus. Dasypoda. Melitta. Andrena. Halictus. Nomada. Epeolus. Colletes. Prosopis. Sphecodes. Systropha. Stelis. Coelioxys. Ammobates. Crocisa. Ceratina. Xylocopa. Eucera. Tetralonia. Anthophora. Melecta. Bombus. Apathus. Psithyrus. Cilissa. Epeoloides. Ammobates. Melecta. Bombus. Apathus. Psithyrus. Cilissa. Epeoloides.			2. Gmelin, Andrena, Halictus, Nomada, Epeolus, Colletes, Prosopis, Sphecodes, Systropha, Stelis, Coelioxys, Ammobates, Crocisa, Ceratina, Xylocopa, Eucera, Tetralonia, Anthophora, Melecta, Bombus, Apathus, Psithyrus, Cilissa, Epeoloides.
IV. Gruppe.					
V. Gattung. Biene. Apis. Linnaeus.	Mellifica				

Berichtigungen und Bekanntmachungen des Herausgebers.

Zu Bd. I. S. 1. Die Abhandlung des Herrn Dr. Hagen über die Neuropterarten Preußens ist vollendet und wird in dem nächsten Hefte dieses Archivs erscheinen.

Zu Bd. I. S. 2. Die Abhandlung des Herrn Dr. Hagen über die Phryganiden ist vollendet und wird in dem nächsten Hefte dieses Archivs erscheinen.

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln.

Am 7. September 1866 ist, wie dies der anliegende Auszug aus den hiesigen Civilstandsregistern de dato 10. April dieses Jahres ergibt, in hiesiger Stadt Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe des Schneiders Wilhelm Lerch, richtiger Lorrich, gestorben. Sie war Ausweis des beigefügten Auszugs aus den Personenstandsregistern der Stadt Düren vom 23. November vorigen Jahres eine uneheliche Tochter von Catharina Thums aus Kelz. Die Verstorbene hatte weder Ascendenten noch Descendenten, oder sonst erbfähige Verwandte und ebensowenig eine letztwillige Verfügung hinterlassen und so ist ihr Nachlaß, zu dem außer dem hier unter Siegel gelegten Mobilar, Sparkassenbuch und baarem Gelde auch ein Haus in Düren gehören soll, als erblos zu betrachten, und gemäß Artikel 768 des bürgerlichen Gesetz-Buches dem Staate anerfallen.

Namens der hiesigen Königlichen Regierung, die Rechte des Königlich Preußischen Fiskus ausübend, beantrage ich daher, derselben zu beurkunden, daß sie in Gemäßheit des Artikels 770 des bürgerlichen Gesetz-Buches und der Instruktion des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 die Einweisung des Fiscus in den Besitz des Nachlasses der hier verstorbenen Anna Maria Thums nachsucht, indem ich zugleich den ferneren Antrag stelle, daß das Königliche Landgericht zum Zwecke der definitiven Einweisung in den Besitz dieses Nachlasses, Ein Jahr nach den erforderlichen Bekanntmachungen, die dreimalige Veröffentlichung des Beschlusses im Regierungs-Amtsblatte und die dreimalige Anheftung desselben in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten verordnen wolle.

Cöln den 16. April 1867. Mit geziemender Hochachtung gez: **Esser II.**

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Assessor Nakatenus zum Referenten ernannt.

Cöln den 18. April 1867. Der Kammer-Präsident, J. V. Der Landgerichts-Rath gez: **Grosman.**

Antrag

auf Verordnung der gesetzlichen Publikationen.

Cöln, den 18. April 1867. Für den Ober-Prokurator gez: **Günther.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden von dem Advokat-Anwalte Geheimen Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst unterm 16. April 1867 eingereichten Gesuchs, der demselben beigefügten Urkunden, sowie des vorstehenden von dem öffentlichen Ministerium unter'm 18. April 1867 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichts-Assessors Nakatenus in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiscus auf Einweisung in den Besitz des vacanten Nachlasses der am 7. September 1866 zu Köln verstorbenen Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe Wilhelm Lerch, richtiger Lorrich, stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des bürgerlichen Gesetz-Buches, sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 Nro. 3 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen;

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung um Einweisung in den Besitz des vacanten Nachlasses der am 7. September 1866 zu Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe des Schneiders Wilhelm Lerch — richtiger Lorrich — sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von drei zu drei Monaten dreimal an die Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichtes angeheftet werden soll, und erklärt diesen Beschluß als Fiscalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 25. April 1867, wo gegenwärtig waren, die Herren:

Landgerichts-Rath Grosman, als Präsident fungirend, Müller, Landgerichts-Rath, Pelzer, von Kesseler, von Fisenne, Nakatenus, Landgerichts-Assessoren und Maes, Landgerichts-Sekretair.

Auf der Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses haben unterzeichnet:

Grosman. Maes.

Wir befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Beschluß zur Vollstreckung zu bringen.

Unserem General-Prokurator und Unseren Procuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten;

Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist die Urschrift dieses Beschlusses von dem präsidirenden Landgerichts-Rathe und dem fungirenden Landgerichts-Sekretair unterzeichnet worden.

Für gleichlautende Ausfertigung. (L. S.) Der Obersecretair gez: **v. Dorsten.**

Nro. 654. Die Verlegung des Landraths-Amts des Landkreises Cöln betr.

Das Landraths-Amt des Landkreises Cöln ist nach dem Tode des bisherigen Landraths Simons von Vogelsang nach Cöln (Mittelstraße Nro. 3) verlegt, und der Regierungs-Assessor Forst mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung desselben beauftragt worden.

Cöln, den 28. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 655. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Wilhelm bei Buschbell und Carl bei Frechen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. Juli 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1866 wird dem Obersteiger Carl Sutor zu Grefrath unter dem Namen Wilhelm, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschbell, Frechen und Loevenich im Landkreise Cöln und in der Gemeinde Habbelrath, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermal hundert neun und neunzigtausend, neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, i, k, l, m, n, t', u', v', w', x', y', z', c, d, e', f, a'', g und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Juli 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1866 wird dem Obersteiger Carl Sutor zu Grefrath unter dem Namen Carl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Frechen im Landkreise von Cöln und in der Gemeinde Habbelrath, im Kreise Bergheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermal hundert sieben und vierzigtausend sechshundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen äußere Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o, p, q, r, s, t, b'', c'', d'', e'', f', u, v, v', w, x, y', z, a' und b' bezeichnet sind, während die inneren Grenzen durch die mit den Buchstaben c', d' e', f', g', h', i', k', l', m' und n' und ferner mit den Buchstaben p', q', r' und s' bezeichneten Conzessionsgrenzen der eingeschlossenen Braunkohlenfelder Sandgrube und Johann gebildet werden, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Juli 1867. L. S. **Königlichs Oberbergamt.**

Nro. 656. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brassert 46 bei Kommersberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 14. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1866 wird der Handlungs-Firma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 46 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth, im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Lindlar und Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzigtausend fünfhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buch-

staben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 657. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brassert 47 bei Remshagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Mai 1866 wird der Handlungs-Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 47 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Breun und Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und neunzigtausend und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. T. B. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 658. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brassert 48 bei Bickenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1866 wird der Handlungs-Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 48 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Lindlar und Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und achtzigtausend, sechshundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. Z. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 659. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brassert 49 bei Strengerhammer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 49 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und siebenzigtausend dreihundert und eilf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. M. E.

D C B A Z. Y X. W. V. U F. G H. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 660. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortuna III. bei Bettenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Fortuna III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach Oberscheid und Heiliger im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend vierhundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 661. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engelbertus bei Roth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1866 wird dem Bürgermeister Jacobs zu Mauel bei Schladern unter dem Namen Engelbertus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rosbach Kreis Waldbröl und in der Gemeinde Leuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und zwanzigtausend siebenhundert und acht Quaderatlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 662. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tyrus Demuth bei Roth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1866 wird dem Gastwirth Franz Thiel zu Gummersbach und dem Kaufmann Daniel Heuser daselbst unter dem Namen Tyrus-Demuth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben C I K L bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. August 1867 L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 663. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrichssegen bei Dreisel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1866 wird dem Bergmann Heinrich Otto zu Langenberg bei Schladern, und dem Ackerer und Gastwirth Heinrich Vogel zu Mauel bei Schladern unter dem Namen Heinrichssegen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dattenfeld des Kreises Waldbroel und in der Gemeinde Leuscheid im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend und fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei-, Zink- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1867. L. S **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 664. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helene bei Ritterstefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 17. Februar 1866 wird dem Bürgermeister W. Thoenes zu Morsbach unter dem Namen Helene das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Fläscheninhalt von zweihundert und vierzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 665. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freie Presse bei Roesrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Köln an Stelle des zu dem consolidirten Bergwerke Freie Presse gehörigen in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Juli 1850 bezeichneten Einzelfeldes unter dem Namen Freie Presse das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Volberg, Rösrath und Heumar im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert und zwanzig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. O. N. M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunkohlen, bezüglich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles A B C N und M nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Waegener hat sich zu Cöln niedergelassen.

Die seitherige Lehrerin zu Richrath, Reg.-Bezirk Düsseldorf, Helene Balg, ist zur III. Lehrerin an der Freischule zu St. Severin in Cöln, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Natalie Engels ist zur Lehrerin an der III. Schulklasse zu Nippes im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Der Lehrer Mathias Pütz, ist zum Elementarlehrer in Hosen, im Siegkreise definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Anton Eschweiler ist zum II. Lehrer an der Elementarschule zu Bergheim an der Sieg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Dienstag den 10. September 1867.

Nro. **666.** Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 22. August 1867 zu Berlin ausgegebenen Stück 79 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6776. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Leffendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt.

Nro. 6777. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

Nro. 6778. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

Nro. 6779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 667. Die Einlösung fälliger Zins-Coupons von Staatsschuldverschreibungen etc. betr.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. **Meinecke.**

Nro. 668. Die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts. betr.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nro. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc. auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen, feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nro. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergibt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weitern Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im § 7. der Verordnung unter Nro. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Sieberäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten.
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steuer-Amte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuer-Behörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letztern, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge;

Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1 anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längern, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§ 10 Nro. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster III wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster IV wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß daß Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes, oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besondern Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteuer-Amts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannensteinen, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuer-Aemter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Haupt-Amte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thaler (1,500 Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolgebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Silbergroschen für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron-, Sülphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867. Der Finanzminister gez: v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. August 1867. Der Provinzial-Steuer-Direktor in Vertretung gez. Freusberg.

Muſter I.

Anmeldung

Nro. . . . . des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes
Nro. . . . . des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn) an
zu
. . . . . Säcke } gez:
. . . . . Tonnen }

à Ctr. Pf. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz.

zuſammen Ctr. Pf. netto
" " bratto

und beantragt
a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Laſten des Salzwerks
2. zu Laſten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.)
c. Denaturirung.

Saline, den ten 18 . .

Das obenbezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten zu netto Ctr. Pf. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . . .
N. N.
Steuer-Aufſeher

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } Nro. . . . . von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . . .
N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muſter II.

(Heraldiſcher Adler.) Nro. . . . . .

Verſendungsſchein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtenſen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gaſtwirth Pape

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gez. G. E. 1—10

netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. — Sgr. — Pfg.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

, den ten 18 . . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster. III. Nro. . . . . .

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung (Heraldischer Adler.)
mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

für inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

D zu
nachstehend verzeichnete Salzmenge durch meldete heute dem unterzeichneten Amte an die
an wohnhaft zu wohnhaft zu
aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu versenden zu wollen und soll der Ausgang erfolgen.

Salz-Gattung	Hier Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem vor verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß demselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 186 . .

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 186 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nro.
2) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses:
b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung) Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, das vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

(Stempel.) -Amt.

Muster. IV. Nro.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung
mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Königreich (Heraldischer Adler.) Preußen

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salz-Gattung	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzsteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist

sicher gestellt worden, und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

den ten

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

[redacted]

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18 . .

(Stempel.) Amt.

Muster V.

Nachweisung

der auf Anmeldung des Salzwerksinhabers zu im Monate verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, so wie der Anweldung Nro.	Salzmenge Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die neben berechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nro.) Kredit-Journal Nro. (Haupt-Manual Seite Nro.) Kredit-Manual Seite Nro.)
Summa . .			

Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr Pf.

den ten 186 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.

N. N. N. N.

H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag einzezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186 . .

Nro. 669. Die Ausreichung neuer Zinscoupons u. Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 670. Bahn-Polizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn betr.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Beamten und Unterbeamten der Königlichen Eisenbahn-Direction:

1) der Betriebs Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter,
5) die Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als

solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction, Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten, getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten. — Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen, auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

Insbesondere ist es verboten, innerhalb einer Meile von der Bahn sich der Dampfpfeife zu bedienen.

§. 12. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 13. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden.

Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848, sowie die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen und die unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen, d. d. Berlin, den 18. Juli 1853 Anwendung.

§. 15. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 16. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mitführen; eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird.

Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlrn. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der Verhaftung nicht entziehen.

Jeder Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Eigenschaft bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde abgesandt werden muß.

§. 23. Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung, und sind deren sämmtliche Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Bergisch-Märkischen Bahn zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den preußischen Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 24. Ein Abdruck der §§. 4 bis 22 und 24 dieses Reglement wird in jedem Passagier-Zimmer ausgehängt, und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

§. 25. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februar 1848 tritt mit Publikation der vorstehenden Verordnung außer Kraft.

Arnsberg, den 15. März 1854. **Königliche Regierung.**
Düsseldorf, den 15. März 1854. **Königliche Regierung.**
Elberfeld, den 15. März 1854. **Königliche Direction der Bergisch Märkischen Eisenbahn.**

Nachtrag.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich zu den für die Bergisch-Märkische Eisenbahn am 15. März 1854 und für die Prinz-Wilhelm Eisenbahn am 24. Juni resp. 3./17. Juli 1854 erlassenen Bahn-Polizei-Reglements, Folgendes bestimmt:

Das Einsteigen in Eisenbahn-Fahrzeuge, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, —

wie nicht minder jeder Versuch dieses Einsteigens und jede Hülfeleistung dabei, —

ferner das eigenmächtige Oeffnen der Thüren, sowie das Aussteigen und jeder Versuch zum Aussteigen, während der Zug in Bewegung ist — wird mit einer Polizei-Strafe bis zu 10 Thlrn. belegt.

In gleicher Weise wird das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge bestraft, vorbehaltlich des Schadenersatz-Anspruchs.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1858. **Königliche Regierung.**
Arnsberg, den 30. Oktober 1858. **Königliche Regierung.**
Elberfeld, den 30. Oktober 1858. **Königliche Eisenbahn-Direction.**

Indem das vorstehende Bahn-Polizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 15. März 1854 und der Nachtrag dazu vom 30. Oktober 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und für

unsern Verwaltungsbezirk in Kraft gesetzt werden, wird auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks verordnet, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Bestimmungen, welche in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 des vorgedachten Bahn-Polizei-Reglements sowie in dem Nachtrage dazu enthalten sind, in soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den §§. 281 und 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu zehn Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet werden soll.

Cöln, den 31. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 671. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntag den 29. September abzuhalten, und erwarten wir, daß die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden.

Diese Kirchen-Kollekte sowie die evangelische Haus-Kollekte, welche im Laufe dieses Monats durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 6. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 672. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mittelbreidenbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Mittelbreidenbach, Kreises St. Wendel, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Provinz brwilligt, welche bis zum 1. April 1868 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 5. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 673. Lehrerinnen-Prüfung betr.

Der Termin zu der im laufenden Jahre hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung ist auf den 24. und 25 October festgestellt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir diejenigen Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an, sich durch Vermittelung der vorgesetzten Behörden spätestens bis zum 10. October unter Vorlegung der vorschrifrsmäßigen Zeugnisse bei uns zur Zulassung anzumelden.

Cöln, den 5. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 674. Die Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Allgemeine Privat Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel als zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des Königlich Preußischen Staatsgebietes berechtigt anerkannt worden ist.

Cöln, den 5. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 675. Abhaltung von Viehmärkten in dem Dorfe Ruppichteroth im Siegkreise betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das der Königliche Ober-Präsident der Rhein-Provinz unter Vorbehalt des Widerrufs die Abhaltung von Viehmärkten in dem Dorfe Ruppichteroth im Siegkreise während der Monate April bis incl. November am ersten Dienstage nach dem 15. eines jeden Monats genehmigt hat. Fällt einer dieser Tage auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag, so ist der Viehmarkt an dem darauf folgenden Dienstage desselben Monats abzuhalten.

Cöln, den 2. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 676. Verlorener Gewerbeschein betr.

Unter dem 5. Januar d. J. ist für den Militair-Invaliden Wilhelm Nießen zu Cöln als Vorsteher einer aus vier Personen bestehenden Musiker-Gesellschaft ein Gewerbeschein zum Musikmachen in geschlossenen Räumen von uns ertheilt. Nach Anzeige des Vorstehers Nießen soll der Gehülfe Melchior Löhr, ohne ersteren und wider dessen Willen mit unbefugter Benutzung des gedachten Gewerbescheins Musik machend, umher ziehen, wogegen nach Behauptung des p Löhr der Gewerbeschein verloren gegangen sein soll.

Die Polizei-Behörden werden beauftragt, den mehrgedachten Gewerbeschein Nro. 1334, wenn solcher ihnen zum Vorschein kommen sollte, in Beschlag zu nehmen und unter Konstatirung der Umstände der Beschlagnahme hierher einzusenden.

Cöln, den 7. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 677. Die Gewerbesteuer vom Handel betr.

Da die Wahlperiode der Abgeordneten und Stellvertreter zur Vertheilung der Gewerbesteuer vom Handel in der Steuerklasse A 1 für den Regierungsbezirk Köln abgelaufen ist, so ist zur Wahl neuer Abgeordneten und Stellvertreter für die dre

Jahre 1868/70 auf den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Saale des hiesigen Rathhauses ein Termin anberaumt worden, zu welchem die Steuerpflichtigen in der gedachten Steuerklasse ein jeder durch ein besonderes Schreiben werden eingeladen werden.

Köln, den 7. September 1867. Der Regierungs-Commissar **von Böhl.**

Nro. 678. Die Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

In Gemäßheit des §. 29 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der heutigen Ermittelung des Ergebnisses der am 31. v. Mts. im VI. Cölner Wahlkreise (Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach) vorgenommenen Wahlen im Ganzen 5.738 gültige Stimmen abgegeben und davon 2923 Stimmen auf Herrn Obertribunalsrath Dr. Waldeck zu Berlin gefallen sind. Da sich auf denselben sonach die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen vereinigt hat, so ist er als für den VI. Cölner Wahlkreis gewählter Abgeordnete proclamirt worden. Von den übrigen Stimmen sind auf Herrn Grafen Nesselrode-Ehrerhoven 2218, auf Herrn Dr. Reinke in Hagen 524, auf Herrn Geheimrath Ludolph Camphausen 49 und noch auf 15 andere Personen zusammen 24 Stimmen gefallen.

Gummersbach, den 4. September 1867. Der Wahlcommissar Landrath **Kaiser.**

Nro. 679. Postangelegenheiten betr.

Bei den zwischen Bergheim und Horrem coursirenden Personenposten können nunmehr auch vor dem Thore von Bergheim „am Kreuz," wo der Weg nach Bedburg abgeht, Personen in unbesetzte Plätze der Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden. Desgleichen ist bei der zwischen Bergheim und Königshoven coursirenden Personenpost an der Chaussee-Barriere bei Bergheimerdorf das Haus des Wirthes Jülich, als Haltestelle zur Aufnahme von Reisenden bestimmt worden.

Für Reisen von und nach dem Kreuz, sowie von und nach der gedachten Chaussee-Barriere ist das Personengeld zu dem nämlichen Betrage wie für Reisen von und nach Bergheim zu entrichten.

Cöln, den 6. September 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 680. Postangelegenheiten betr.

Die Posthalterstelle im Dorfe Moederath für die zwischen Horrem und Kerpen coursirenden Personenposten ist nunmehr nach dem Hause des Wirthes Adolph Keymer daselbst verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 7. September 1867. Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 681. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Uckerath nach Hennef wird vom 16. d. Mts. ab aus Uckerath um 8 Uhr 30 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 7. September 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 682. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost von Frechen nach Cöln aus Frechen um 8 Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 6. September 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 683. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr betr.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer den von uns durch Verfügung vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai und 3. August cr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Märkisch-Gladbach erfolgen darf.

Münster, den 26. August 1867. Königliche Direction der Rentenbank, **Rasch.**

Nro. 684. Ergänzungsrichter betr.

Der Oekonom Albert Dick zu Stoßdorf wohnend ist zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Hennef ernannt.

Bonn, den 7. September 1867. Der Ober Prokurator v. **Ammon.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Königl. Kreisphysicus Dr. Flecken in Euskirchen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der Arzt u. Wundarzt Sanitätsrath Dr. Heimann in Cöln ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Loebner hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Dienstag den 17. September 1867.

Nro 685. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 3. September zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 4 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro 7. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes Vom 31. August 1867.

Nro. 686 Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22., 24., 29. u. 31. August u. 5., 7., 9., 10. u. 11. September 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6780. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9 März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Ottersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

Nro. 6781. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867., betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Nro. 6782. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a M. Vom 16. August 1867.

Nro. 6783. Die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22 August 1867.

Nro. 6784. Die Verordnung betreffend das Medicinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12 August 1867

Nro. 6785. Die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

Nro. 6786. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt

Nro. 6787. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Nro. 6788 Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30 Juli 1867.

Nro. 6789. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen.

Nro. 6790. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867., betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinziallandtage.

Nro. 6791. Die Verordnung betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

Nro. 6792. Die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayrischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Koulsdorf. Vom 30. August 1867.

Nro. 6793. Die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vor-

mals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

Nro. 6794. Die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. erlassen ist. Vom 30. August 1867.

Nro. 5795. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600.000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Nro. 6796. Die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte Vom 9. August 1867.

Nro. 6797. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und der Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Nro. 6798. Die Verordnung betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Nro. 6799. Den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nro. 6800 Den Allerhöchsten Erlaß vom 5 August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Nro. 6801. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirk Arnsberg zum Betrage von 200 000 Thalern Vom 15. Juli 1867.

Nro. 6802. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28 August 1867., betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Nro. 6803. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend Vom 9. August 1867.

Nro. 6804. Die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nro. 6805. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867.

Nro. 6806. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lüttticher Staatsstraße bei Altenberg

Nro. 6807. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen Breslauer Staats-Chaussee vor Prausnitz im Kreise Militsch.

Nro. 6808. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867., betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Nro. 6809. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Nro. 6810. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission

der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 26. Juli 1867.

Nro. 6311 Den Allerhöchsten Erlaß vom 31 August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister, bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Nro 6312 Den Allerhöchsten Erlaß vom 6 September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Nro. 687. Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung

Bericht über die im II Quartal 1867 vorgekommenen Krankheitsfälle betr.

Der herrschende catarrhalisch-rheumatische Krankheitscharakter setzte sich aus dem I. Quartal in das II. fort. Die mannigfachen catarrhalischen Affektionen des Darmkanals traten als Magen- und Darmkatarrh, als Diarrhoe, Ruhr und leichte gastrische Fieber auf. Im Kreise Gummersbach zeigten sich zu Wiehl 14 Fälle von katarrhalischem Icterus (Gelbsucht), welcher auch in anderen Kreisen sporadisch auftrat. Ueberhaupt war in diesem Quartal die große Disposition zu Unterleibsaffectionen vorherrschend. Rheumatisch-entzündliche Affektionen des Bauchfelles, der Schleimhaut des Darmkanals, sowie Fälle von Cholerine kamen vielfältig in verschiedenen Graden vor. Nur in der Stadt Köln trat die Cholera asiatica auf. Nach einer Unterbrechung von 9 Wochen, vom 20 März bis 2 Juni, ereignete sich am 2. Juni der erste Fall wieder bei einem Leinwandhändler aus Urselen im Fürstenthum Waldeck, welcher 2 Tage in einem hiesigen Wirthshause logirt hatte

Nach dem ersten Falle am 2. Juni kamen am 3. Juni, 4. am 4. 3, am 5. 5, am 6. 4, am 7. 2, am 8. 8, am 9 2, am 10 10, am 11. 3, am 13. 3 Fälle, am 14. 1 Fall, am 15. 2 Fälle, am 17. 20 und 21. je 1 Fall, am 23. 4 Fälle, am 25 5 Fälle, am 26. 1 Fall, am 27. 3 Fälle, am 28. 2 Fälle und am 29. 1 Fall, also im Ganzen 67 Fälle vor.

Darunter befanden sich 33 Männer und 34 Weiber, wovon 19 Männer und 20 Weiber starben. 44 Kranke wurden im Hospital und 23 in den Wohnungen behandelt. Im Spital starben 21 und in den Wohnungen 18

Die meisten Erkrankungen kamen in den ersten Lebensjahren bis zu 10 Jahren mit 19 Fällen vor, wovon 15 starben, und im Lebensalter von 40 bis 50 Jahren mit 14 Fällen, wovon 10 starben. Auf das Lebensalter von 10 bis 15 Jahren kamen 3 Erkrankungs- und 3 Sterbefälle; auf das Lebensalter von 15 bis 20 Jahren 6 und auf das Lebensalter von 20 bis 30 Jahren nur 4 Erkrankungen Von den 10 Erkrankungsfällen im Alter von 30 bis 40 Jahren wurden nur 3 tödtlich während die Altersklasse von 50 bis 60 Jahren 4 Erkrankungsfälle und eben so viele Sterbefälle hatte. Von den 5 im Alter von 60 bis 70 Jahren Erkrankten starben nur 2.

Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf 25 und die Sterbefälle auf 19 Straßen 1 Erkrankungsfall und Sterbefall kam vor: auf dem Brand, in der Breitstraße, in der Hühnergasse, in der Kammachergasse, in der Mörsergasse, in der Ortmannsgasse, im Rothenberg, in der Schwalbengasse, in der Tipsgasse und Waisenhausgasse. Bloß 1 Erkrankungsfall kam vor: in der kleinen Brinkgasse, in der Buschgasse, unter Krahnenbäumen, in der Thieboldsgasse und auf dem Thurnmarkt. Im Ferkulum nur 2 Erkrankungen und in der Faßbindergasse 2 Erkrankungen mit 1 Todesfall

Auf dem Buttermarkt 8 Erkrankungen in 3 Häusern mit 4 Sterbefällen; auf dem Heumarkt 9 Erkrankungen in 3 Häusern mit 6 Sterbefällen, unter Hutmacher 10 Erkrankungen in 3 Häusern mit 7 Sterbefällen; in der Salzgasse 4 Erkrankungs- und Sterbefälle in 2 Häusern; im Kastellgäßchen, in der Ehrenstraße und auf dem Waidmarkt 3 Erkrankungen mit 1 Todesfalle in 1 Hause; in der Eintrachtstraße 11 Erkrankungen in 2 Häusern mit 4 Sterbefällen

Die Erkrankungsfälle vertheilen sich demnach auf 43 Häuser und die Sterbefälle auf 29 Häuser.

a. Erkrankungsfälle:

Häuser mit je 1	Fall	31	31
„ „ „ 2	Fällen	6	12
„ „ „ 3	„	4	12
„ „ „ 4	„	1	4
„ „ „ 8	„	1	8
			67

b. Sterbefälle:

Häuser mit je 1 Fall	23	23
„ „ „ 2 Fällen	3	6
„ „ „ 3 „	2	6
„ „ „ 4 „	1	4
		39

Die Epidemie ist noch nicht beendigt, sondern trat im Juli noch heftiger auf.

In allen übrigen Kreisen erschien die Cholera nicht, nur in Godesberg wurde 1 eingeschleppter Fall tödlich, gab aber zu keiner weitern Verbreitung der Krankheit Veranlassung.

Der Typhus war im Allgemeinen wenig verbreitet. In der Stadt Köln starben 18, im Landkreise 19, im Kreise Bonn 15, im Siegkreise 11, im Kreise Waldbroel 6, im Kreise Wipperfürth und Mülheim je 4, im Kreise Bergheim 2 Personen daran. Im Kreise Rheinbach kam 1 Todesfall und im Kreise Gummersbach erlagen 8 Personen dem Typhus. In Erlinghagen, Bürgermeisterei Hülsenbusch erkrankten in einem gesund gelegenen Hause 9 Personen im Alter von 11 bis 22 Jahren nacheinander am Typhus wobei eine höchst quälende Reizung der Zunge und des Halses auffallend war. Unter diesen Kranken starben 2 Mädchen im Alter von 20 bis 22 Jahren unter den Erscheinungen des Lungentyphus an Lungenlähmung. Eine örtliche Ursache der Krankheit war nicht aufzufinden; auch die äußern Verhältnisse boten keine Krankheitsursache dar. In Neustadt wurden 2 Typhusfälle durch Gangrän (Brand) im Rachen tödtlich.

Masern und Rötheln traten in den meisten Kreisen gutartig auf. Nur der Landkreis Köln hatte 10 Todesfälle, während in der Stadt Köln, im Kreise Mülheim Waldbroel, Wipperfürth je 4 und im Kreise Gummersbach 3 Kinder daran starben.

Scharlach erlangte keine allgemeine und intensive Verbreitung Im Kreise Bonn war er besonders in der Gemeinde Mehlem epidemisch verbreitet. Tödtlich wurde er hier, wenn in Folge eines bedeutenden Halsleidens Gehirndruck, Soper und Convulsionen auftraten. Im ganzen Kreise kamen jedoch nur 7 Todesfälle vor. Die im Kreise beobachteten Halsentzündungen mit diphtheritischer Affektion hingen jedenfalls mit dem herrschenden Scharlach zusammen, welcher jedoch nur 4 mal tödtlich verlief. Der Kreis Waldbroel, Bergheim und Mülheim hatte nur je 1 Todesfall. Der Siegkreis und der Stadtkreis Köln je 7, der Landkreis Köln 13 und der Kreis Rheinbach 2 Todesfälle.

In der Stadt beschränkte sich die Krankheit mehrmals auf einzelne Häuser In einem Hause wurden 9 Geschwister im Alter von 1 bis 15 Jahren nacheinander davon befallen, von welchen die beiden Jüngsten in Folge von Hirnreizung starben.

Mumps kam in geringer und gutartiger Verbreitung vor.

Die Pockenepidemie trat immer mehr zurück. Im Stadtkreise Köln starben 2 Personen an den Pocken. Am 1. Juli fand sich kein Kranker mehr im hiesigen Hülfshospital. Im Landkreise Köln zeigte sich die Krankheit fast nur in der Bürgermeisterei Hürth. Im Ganzen starben 9 Personen daran. Im Kreise Bergheim trat sie noch zu Glessen, Bedburg, Nieder- und Oberempt, Kerpen Buir und Esch auf. Dieser Kreis, sowie die Kreise Gummersbach, Euskirchen, Waldbroel, Wipperfürth hatten nur je 3 Todesfälle, die Kreise Bonn und Rheinbach je 1 Todesfall.

Der Keuchhusten forderte ziemlich viel Opfer Im Kreise Euskirchen trat er vorzüglich in der Bürgermeisterei Zülpich auf. Im Ganzen starben 20 Kinder daran, im Siegkreise 14 im Stadtkreise Köln 13, im Kreise Waldbroel 12, im Kreise Bergheim 11 im Kreise Bonn 8, im Kreise Rheinbach 6 und im Kreise Gummersbach nur 2 Kinder. Einmal complicirte er sich mit Pemphigus und 2 mal mit Purpura haemorrhagica.

Entzündliche Brustleiden waren besonders im Anfange des Quartals nicht selten, als die rheumatische Krankheits-Constitution mehr in den Vordergrund trat. Im Landkreise Köln erlagen 51 Individuen derselben, im Kreise Gummerbach 12, in der Stadt Köln 17, im Kreise Mülheim 19 im Siegkreise 16 im Kreise Bonn 21, im Kreise Euskirchen 8, im Kreise Bergheim 5 und im Kreise Rheinbach 3. Alte Leute erlagen besonders der Lungenentzündung.

Am Croup starben im Kreise Euskirchen 8, im Stadtkreise Köln 7, im Kreise Bonn 6, im Kreise Gummersbach 4, im Kreise Bergheim 5, im Siegkreise 10, im Kreise Wipperfürth und Rheinbach 3 Kinder und im Kreise Waldbroel 1 Kind.

Als besondere Fälle sind noch folgende zu erwähnen: 1) zu Bergheim im Siegkreise starb ein 9jähriges Kind an den Folgen des Bisses eines tollen Hundes. Die Krankheit brach erst 44 Tage nach der

Verletzung aus. 2) im Kreise Gummersbach wurden 2 Trepanationen mit Glück ausgeführt. 3) Im Bergheimerdorf wurde ein 17jähriges Mädchen vom Blitz erschlagen. Der Strahl ging durch die Wanduhr, traf nur das mitten im Zimmer befindliche und von andern Personen umgebene Mädchen, ging dann im Zickzack weiter auf einen Hund über, welcher dadurch im Hintertheile gelähmt wurde. 4) In der Bürgermeisterei Lindlar erkrankte ein Mann an der Rotzkrankheit. 5) Im hiesigen Hospitale starben 2 Männer und 1 Frau am Delirium tremens. 22 Männer und 44 Weiber wurden am Syphilis, 44 Männer und 205 Weiber an Krätze behandelt.

Eine Uebersicht der während des II. Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergibt Folgendes:

Nr.	Kreis.	Es wurden geboren: Knaben	Mädch.		Es starben: M.	W.
1	Stadtkreis Köln .	491	469	Darunter 132 Uneheliche, 18 Zwillinge und 61 Todtgeborene	450	371
2	Landkreis Köln .	348	359	„ 34 „ 5 „	320	281
3	Bonn	271	246	„ 12 (27 klinische) Uneheliche, 3 Drillinge, 28 Todtgeborene	181	191
4	Rheinbach . .	152	119	„ 3 Uneheliche, 2 Zwillinge und 12 Todtgeborene	94	106
5	Euskirchen . .	162	148	„ 5 „ 1 „ „ 10 „	136	117
6	Bergheim . . .	167	178	„ 23 „ 5 „ „ 18 „	122	129
7	Wipperfürth . .	145	125	„ 5 „ 6 „ „ 12 „	108	87
8	Mülheim . .	267	238	„ 9 „ 2 „ „ 30 „	175	161
9	Sieg	388	387	„ 16 „ 12 „ „ 48 „	282	286
10	Gummersbach .	116	129	„ 13 „ 8 „ „ 14 „	94	106
11	Waldbröl . . .	109	95	„ 6 „ 2 „ „ 24 „	104	94
	Summa . .	2616	2493	Summa . .	2066	1929
		5109			3995	

Cöln, den 19. August 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 688. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur

dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. **Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 689. Einlösung der Darlehnskassenscheine betr.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584.) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227.) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage **Guenther.**

Nro. 690. Die Errichtung einer Bank-Commandite in Emden betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19. August dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Emden am 1. October dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1., dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle andern inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2., der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen- und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3, der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4., der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5, der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist

dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hoelzenbein

gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867. **Königl. Preuß. Haupt-Bank Direktorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 691. Empfehlung eines medicinischen Journals betr.

Die in der Aug. Hirschwald'schen Verlagshandlung zu Berlin erscheinende „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin, unter Mitwirkung der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, herausgegeben vom Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. von Horn" ist theils durch gediegene Arbeiten aus dem Gebiete der Sanitätspolizei, theis durch mehrere darin aufgenommene Obergutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation ein so interessantes und wichtiges Organ für die gerichtliche und öffentliche Medizin

geworden, daß eine weitere Verbreitung desselben unter den Medizinal-Beamten wünschenswerth erscheint.

Höherem Auftrage gemäß empfehlen wir das vorgedachte Journal den Medizinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung.

Cöln, den 11. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 692. Katholische Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Neukirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Schulhauses zu Neukirchen, Kreis Rheinbach, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cöln bewilligt, welche bis zum Schluß des laufenden Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 13. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 693. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost von Neunkirchen nach Siegburg um 8 Uhr Morgens aus Neunkirchen abfahren.

Cöln, den 12. September 1867. Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 694. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schnepfenthal bei Löderich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. October 1865 wird dem Kaufmann Heinrich Schüchtermann zu Dortmund, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. September 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Schnepfenthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löderich, Bleifeld, Honrath und Heiliger in den Kreisen Mülheim und Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend zweihundert und ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß der Feldestheile A B C D N L und L M F G H I Y X nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 695. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Madonna bei Haus Leppe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. April 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Parke-Pittar zu London, vertreten durch deren Grubenrepräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn unter dem Namen Madonna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Ründeroth im Kreise Gummersbach, und in den Gemeinden Lindlar und Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert, zwei und neunzigtausend, drei hundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 696. Bergwerks Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Wallenstein und Wallenstein II bei Bleifeld und Boddert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 22. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Wallenstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Löderich, Heiliger und Honrath in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und achtzigtausend, dreihundert und vier achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14 September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Wallenstein II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld, Honrath, Heiliger und Löderich in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und fünfzigtausend dreihundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Die seither von dem Verwaltungs-Sekretär zur Hosen geführte Verwaltung des Bürgermeister-Amtes der Stadt Gummersbach ist vom 11. d. Mts. an dem Bergingenieur Friedrich Albers commissarisch übertragen worden.

Der bisherige Verwalter der Apotheke zu Much im Siegkreise, Provisor Eduard Schmitt, hat die Verwaltung dieser Apotheke dem Sohne der Apothekenbesitzerin Wwe. Hermann Wirtz zu Much, vom 1. October d. Js. ab übertragen.

Dem Apotheker Joseph Strunck ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Conzession zur Errichtung einer Apotheke zu Hennef, im Siegkreise ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Linge, Carl Faulenbach, ist zum Elementarlehrer in Marienheide, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Anna Finke ist zur II. Lehrerin an der Mädchenschule in Gymnich im Kreise Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 24. September 1867.

Nro. 697. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 12., 13. u. 14. September 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 89, 90 und 91 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6813. Die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Nro. 6814. Die Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2 September 1867.

Nro. 6815. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Serviluten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Nro. 6816. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52.000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Nro. 6817. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von fünfzehn Millionen Thaler.

Nro. 6818. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867.

Nro. 6819. Die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 698. **Die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848. betr.**

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahr 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und 2ten

1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Zu Betreff der am 9. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt:

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 699. **Bekanntmachung,**

Neue Banknoten betr. die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867. **Königl. Preuß. Haupt-Bank Direktorium.**

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank á 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank á 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **B. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigem Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verziertem Rande, in welchem die Worte: „zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867. **Haupt-Bank-Direktorium.**

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten; 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Widerholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Nro. 700. Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 701. Neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. betr.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanz-Minister gez: v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Cöln, II. b 11,019.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cöln, den 18. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 702. Die Einführung des neuen Medizinalgewichts betr.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben zur Ausführung des Gesetzes betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16. März d. Js (Ges.-Samml. S. 386) das nachstehende Reskript vom 29. August d. Js. erlassen, welches hierdurch mit den darin gedachten beiden Anweisungen und der Reduktionstabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gleichzeitig werden die Apotheker unseres Bezirks angewiesen, die in diesem Rescript und in den beiden Anweisungen, enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten.

Cöln, den 14. September 1867. **Königliche Regierung.**

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März d. J. (Gesetz-Samml S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungsbehörden, und

b. Anweisung für die Medizinal-Behörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nro. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese Circular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu

bringen, daß die Eichungs-Commission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. **Reck.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten In Vertretung **Lehnert.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Gesetz-Somml. S. 386.)

1. Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:

Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b. für die Theile des Gramm:

Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Centigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Milligramm.

2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nro. 5) Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nro. 5.) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm, und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nro. 5.) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen $0{,}5$ — $0{,}2$ — $0{,}1$ — $0{,}05$ u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichung-Commission zu.

9. Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:
zu 200 Gramm	=	$0_{,030}$	Gr. = 3 Cgr.
„ 100 „	=	$0_{,025}$	„ = $2_{,5}$ „
„ 50 „	=	$0_{,020}$	„ = 2 „
„ 20 „	=	$0_{,015}$	„ = $1_{,5}$ „
„ 10 „	=	$0_{,010}$	„ = 1 „
„ 5 „	=	$0_{,005}$	„ = 6 Mgr.
„ 2 „	=	$0_{,003}$	„ = 3 „
„ 1 „	=	$0_{,002}$	„ = 2 „
„ $0_{,5}$ „	=	$0_{,001}$	„ = 1 „
„ $0_{,2}$ „	=	$0_{,001}$	„ = 1 „
„ $0_{,1}$ „	=	$0_{,001}$	„ = 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von 200 Gramm:	1 Sgr. — Pfg.	— Sgr. 9 Pfg.
„ „ „ 100, 50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „ 20, 10, 5 „	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „ 2, 1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „ $0_{,5}$-$0_{,2}$-$0_{,1}$ „	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „ $0_{,05}$-$0_{,02}$-$0_{,01}$ „	— „ 4 „	— „ 3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis $0_{,01}$ Gramm: . .	10 Sgr. 6 Pfg.	7 Sgr. 8 Pfg.

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis $0_{,01}$ Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^2/_3$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage gez. **von der Reck.**

Anweisung

für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizial-Gewicht vom 16. März 1867.

§ 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Locales der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250, und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig-, und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.

4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel-, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Gramm,
d. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Dezigramm,
e. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Centigramm,
f. 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiligenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. **Lehnert**

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal-(Unzen)-Gewichts in das neue Medizinal-(Grammen)-Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 Drachmen	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 703. Die Verwaltung des Polizei-Präsidiums in Köln betr.

Der Regierungs-Assessor Forster ist mit der einstweiligen Stellvertretung des beurlaubten Polizei-Präsidenten Geiger beauftragt worden und hat dessen Geschäfte heute übernommen.

Cöln, den 17. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 704. Landbürgermeisterei Deutz betr.

Die Verwaltung der seitherigen Landbürgermeisterei Deutz ist dem ehemaligen Landgerichts-Auskultator Wilhelm Wirsberg kommissarisch übertragen worden. Das Bürgermeister-Amt ist von Deutz nach Kalk verlegt und wird demgemäß die seitherige Landbürgermeisterei Deutz fortan „Bürgermeisterei Kalk" bezeichnet werden.

Cöln, den 17. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 705. Die Ernennung eines Konsuls der Republik S. Salvador betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der frühere Kaufmann, jetzige Rentner Conrad Koep zu Eupen zum Konsul der Republick S. Salvador in Aachen ernannt und als solcher von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt und zugelassen worden ist.

Cöln, den 17. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 706. Prüfungs-Kommissionen für Buchbinder im Kreise Euskirchen betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. August 1849 die Handwerker-Prüfungs-Kommissionen im Kreise Euskirchen betreffend (Amtsblatt von 1849 Seite 226) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Prüfungs-Kommission für Buchbinder mit dem Sitz in Euskirchen errichtet worden ist.

Cöln, den 17. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 707. Uebertragung von Notariats Urkunden etc. betr.

In Gemäßheit des Art. 56. der Notariatsordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 6. September d. J. der Notar Bieler zu Bensberg zum definitiven Verwahrer der sämmtlichen Urkunden, Repertorien und sonstigen Amtspapiere des früheren Notars Hanf zu Bensberg ernannt worden ist.

Cöln, den 17. September 1867. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 708. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe der Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 709. Errichtung einer 2. Stadtpost-Expedition betr.

In dem Hause Gereonstraße Nro. 40 ist eine neue Stadtpost-Expedition, zur Annahme von Postsendungen aller Art; Geld- und Werthgegenstände jedoch nur bis zum declarirten Werthe von 500 Thlr., sowie zur Auszahlung von Post-Anweisungen eingerichtet worden, welche die Bezeichnung Stadtpost-Expedition Nro. 2 führen soll und vom 21. hujus ab in Wirksamkeit tritt.

Cöln, den 19. September 1867. **Der Ober-Post-Direktor Eickholt.**

Nro. 710. Die Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1867.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität.

Nro. 711. Die Universität zu Bonn betr.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October** an bis zum **22. October c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1867. **Die Immatriculations-Commission.**

Nro. 712. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Cöln betr.

Zu Telegraphisten sind ernannt: Die ehemals hannoverschen Hülfstelegraphisten Hartrich in Cöln, Hille in Barmen, Zenker in Cöln, Michaelis in Crefeld und Grello in Cöln.

Versetzt ist: Der Ober-Telegraphist von Turulsky von Düsseldorf nach Neuß.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector, J. V. **Schultze.**

Personal-Chronik.

An der höheren Bürgerschule in Mülheim a./Rhein ist den Lehrern Dr. Fischer die dritte, Dr. Thomé die vierte ordentliche Lehrerstelle definitiv übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von M. Grewen & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Dienstag den 1. October 1867.

Nro. 713. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 17. u. 19. September 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 92 und 93 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6820a. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213). sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

Nro. 6820. Die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

Nro. 6821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Nro. 6822. Die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

Nro. 6823. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867., betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnhaften Glaubensgenossen.

Nro. 6824. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

Nro. 6825. Das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 714.

Die Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV beziehungsweise Ser. III. Nro. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1 October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Reg erungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wider abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth .... Thaler.“

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu ergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 715. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs Debits-Comptoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden.

Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes betr.

Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Antheil erstattet.

Berlin, den 8. September 1867. **Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comptoir.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 716. Beschluß vom 9. März 1867.

Die Einweisung des Fiskus in den erbloſen Nachlaß der Mar. Kath. Keup betr.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß die Rathskammer Unseres Landgerichtes zu Cöln auf nachstehendes Gesuch und den schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichtes zu Cöln.

Ausweis der anliegenden Sterbeurkunde vom 5. Dezember v. J. ist an diesem Tage im Hause Friesenwall 36/38 zu Cöln Catharina Keup ledigen Standes gestorben. Wie die ebenfalls beigefügte Geburtsurkunde vom 18. November 1828 ergibt, war die Verstorbene eine außer der Ehe geborene Tochter der unverheiratheten Dienstmagd Brigitta Keup aus Mülheim a/Rh., welche, wie die erstbezogene Sterbeurkunde ergibt, ledigen Standes und vor ihrer Tochter in Cöln gestorben ist. Catharina Keup, welche mit dem Stukkaurer Peter Windeck eine Bordellwirthschaft hielt, hat erbberechtigte Verwandte nicht hinterlassen, auch

soviel bekannt durch letztwillige Verfügungen über ihren Nachlaß nicht disponirt, so daß derselbe als erblos anzusehen, und gemäß Artikel 768 des bürg. Ges. Buchs dem Staate anerfallen ist.

Die Königliche Regierung, die Rechte des Staates ausübend, beantragt daher, ihr zu beurkunden, daß sie gestützt auf die Art. 768 und 770 des bürg. Ges. Buchs und unter Bezugnahme auf die Instruktion des französischen Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806, die Einweisung in den Besitz des Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln verstorbenen Catharina Keup nachsucht; demnach wolle das Königliche Landgericht die erforderlichen dreimaligen Publationen von drei zu drei Monaten vorschreiben und verfügen, damit nach Ablauf eines Jahres auf wiederholtes Gesuch unter Vorlegung der Bekanntmachungen die definitive Einweisung in den Besitz dieses Nachlasses erfolgen kann.

Zum Zwecke der Inventarisirung und baldigsten Sicherstellung des Nachlasses beantrage ich als Anwalt der Königlichen Regierung baldgeneigten Erlaß eines Beschlusses.

Cöln, den 26. Februar 1867. Mit geziemender Hochachtung gez. **Esser II.**

Ordonnanz

wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Assessor Schmitz zum Referenten ernannt.

Cöln, den 28. Februar 1867. Der Kammer-Präsident, J. V. Der Landgerichts-Rath:

gez. **Bohl.**

Antrag:

Das Landgericht wolle die gesetzlichen Publikationen verordnen.

Cöln, den 4. März 1867. Für den Ober-Prokurator gez. **Günther.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalte Geheimen Justizrath Esser II. Namens der Königlichen Regierung hierselbst unter'm 26. Februar 1867 eingereichten Gesuches, der demselben beigefügten Urkunden und des vorstehenden von dem öffentlichen Ministerium unter'm 4. März 1867 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichts-Assessors Schmitz in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß, bevor dem Antrage des Königlichen Fiskus auf Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5 Dezember 1866 zu Cöln ohne Nachkommen ledigen Standes verstorbenen Catharina Keup stattzugeben ist, nach den Artikeln 768, 769 und 770 des bürg. Ges. Buches, sowie in Gemäßheit der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. Juli 1806 die vorgeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen.

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 26. Februar 1867 um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses der am 5. Dezember 1866 zu Cöln in dem Hause Friesenwall 36/38 ledigen Standes, ohne Nachkommen verstorbenen Catharina Keup sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von drei zu drei Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königl. Landgerichtes angeheftet werden soll, und erklärt diesen Beschluß als Fiskalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Cöln vom 9. März 1867, worin gegenwärtig waren die Herren: Landgerichtsrath Bohl, als Präsident, Großmann, Müller, Landgerichtsräthe, Peltzer, von Kesseler, von Fisenne, Nakatenus, Schmitz Landgerichts-Assessoren und Maes, Landgerichts-Sekretair, gez. Bohl. Maes.

Wir befehlen und verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, den gegenwärtigen Beschluß zur Vollstreckung zu bringen; Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, darauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht, auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Urkunde Dessen ist die Urschrift des gegenwärtigen Beschlusses von dem präsidirenden Landgerichts Rathe und dem fungirenden Landgerichts-Sekretair unterzeichnet.

Für gleichlautende Ausfertigung. Der Ober-Sekretair gez. **v. Dorsten.**

Nro. 717. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.

Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rhein-Provinz hat folgende Reinerträge geliefert:

Im Regierungsbezirk	katholischer Seits			evangelischer Seits			jüdischer Seits			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Aachen	223	13	1	68	23	8	2	26	2	295	2	11
Coblenz	318	8	4	313	23	5	20	20	8	652	22	5
Cöln	389	26	9	459	15	8	5	4	4	854	16	9
Düsseldorf	714	14	—	889	12	8	61	16	5	1665	13	1
Trier	227	15	4	143	1	8	2	20	10	373	7	10
Kirchenkollekte in der Erzdiöcese Cöln.	705	26	6	—	—	—	—	—	—	705	26	6
Summa :	2579	14	—	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1865 waren eingegangen	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
im Jahre 1866 also mehr	81	19	2	118	23	3	1	6	4	201	18	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1865.

	85 Katholiken,	54 Evangelische,	5 Juden,	Summa 144
1866 gingen ab:	9	5	3	17
Bleiben:	**76**	**49**	**2**	**127**
1866 kamen hinzu:	12	8	—	20
Bestand Ende 1866:	88 Katholiken,	57 Evangelische,	2 Juden,	Summa 147

Von den 17 ausgetretenen Zöglingen haben 13 den Cursus vollständig durchgemacht, 2 sind zum großen Bedauern der Anstaltslehrer von ihren Angehörigen vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen worden, 1 Kind war nicht bildungsfähig und 1 anderes endlich mußte wegen einer unheilbaren Krankheit in seine Heimath entlassen werden

Trotz der großen Anforderungen welche das verflossene Jahr auf anderen Gebieten an die Opferwilligkeit der Bewohner der Provinz stellte, ist **der Ertrag der Kollekte für die Taubstummen-Anstalten gegen das Vorjahr** nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern es hat derselbe wie die Zusammenstellung ergiebt, zu meiner großen Freude eine Steigerung von mehr als 200 Thalern erfahren. Um so berechtigter ist hiernach die Hoffnung, daß auch in diesem Jahre die abzuhaltende Kollekte den erneuerten Beweis von der theilnehmenden Fürsorge der Bewohner unserer Provinz für das Loos der unglücklichen Taubstummen liefern werde.

Coblenz, den 18. September 1867. **Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Haus-Kollekte für die Taubstummen-Schulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten, und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis zum 15. November c. durch Vermittelung der Kreis-Landräthe uns einzureichen haben.

Wegen der evang. Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen nehmen wir Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. August c. (Stück 35).

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Kollekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums auch in diesem Jahre nicht fehlen werde.

Cöln, den 30. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 718. Lotterie zum Besten einer kath. Kirche zu Lechhausen bei Augsburg betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. Mts. ist dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zum Absatz und Vertrieb von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Absatze und Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 28. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 719. Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines evangelischen Schulhauses und Betsaales zu Call betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 20. März d. J. B. III. 968 (Amtsblatt, Stück 13) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der evangelischen Hauskollekte für den Neubau eines evangelischen Schulhauses mit Betsaal zu Call, Regierungsbezirk Aachen, für diejenigen Orte, in welchen diese Kollekte noch nicht stattgefunden hat, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Cöln, den 21. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 720. Der Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ult. März k. Js. auf 1 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln, den 26. September 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 721. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Josephine Breuer Wittwe von Friedrich Kramer, 2. Gustav Klein, 3. Johann Baptist Duplessy und 4. Stephan Schlösser, alle aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 28. September 1867. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 722. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Exweiler aus Klein-Königsdorf, ist von dem Bürgermeister von Lövenich in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 28. September 1867. Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 723. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 10. Juli 1867 ist gegen den Tagelöhner Wilhelm Brück, geboren und zuletzt wohnhaft zu Cöln, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 16. September 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 724. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 2. Juli d. Js. ist gegen die unverehelichte Anna Alexius 31 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft in Cöln, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 16. September 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 725. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Juli d. J. ist gegen die zu Brück domizilirte Christina geborene Herweg, Ehefrau des daselbst wohnenden Maurers Wilhelm Gottfried Loehe die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 16. September 1867. Für den Ober-Prokurator der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 726. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 16. Juli 1867 ist gegen den Maurer Christian Köhler, 36 Jahre alt, geboren und zuletzt wohnhaft zu Bredenbruch, Bürgermeisterei Neustadt die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Cöln, den 16. September 1867. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Ringe.**

Nro. 727. Errichtung einer 2. Stadtpost-Expedition betr.

In dem Hause Gereonstraße Nro. 40 ist eine neue Stadtpost-Expedition, zur Annahme von Postsendungen aller Art; Geld- und Werthgegenstände jedoch nur bis zum deklarirten Werthe von 5 10 Thlr., sowie zur Auszahlung von Post-Anweisungen eingerichtet worden, welche die Bezeichnung Stadtpost-Expedition Nro. 2 führen soll und vom 21. hujus ab in Wirksamkeit tritt.

Cöln, den 19. September 1867. Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro 728. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab treten nachstehende Veränderungen im Gange der Posten ein:

1) Die Personenpost von Gummersbach nach Cöln, welche jetzt 12^{45} Uhr Nachts von Gummersbach abfährt, erhält folgenden Gang: aus Gummersbach 10^{30} Uhr Abends, aus Engelskirchen 1^{15} Uhr früh, in Cöln 6^{25} Uhr Morgens;

2, die Personenpost von Olpe nach Niederseßmar geht ab aus Olpe 7^{45} Uhr Abends und trifft in Niederseßmar um 10^{30} Uhr Abends ein;

3, die Personenpost von Wipperfürth nach Engelskirchen, geht ab aus Wipperfürth 12^{45} Uhr Mittags, kommt an in Engelskirchen 3^{30} Uhr Nachmittags;

4, die Personenpost zwischen Engelskirchen und Lindlar: Abgang aus Engelskirchen 11^{40} Uhr Vormittags, Ankunft in Lindlar 12^{40} Uhr Mittags, Abgang aus Lindlar 2^{30} Uhr Nachmittags, Ankunft in Engelskirchen 3^{20} Uhr Nachmittags;

5) die Personenpost von Overath nach Siegburg geht ab aus Overath 7^{45} Uhr Morgens, Ankunft in Siegburg 9^{30} Uhr Vormittags.

Cöln, den 27. September 1867. ——— Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 729. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab soll das Personengeld bei der zwischen Meckenheim und Mehlem coursirenden Personenpost nach folgenden Sätzen erhoben werden:

von Meckenheim	nach	Berkum	4	Sgr.	pro Person
von Berkum	„	Meckenheim	4	„	„ „
von Meckenheim	„	Mehlem	10	„	„ „
von Mehlem	„	Meckenheim	10	„	„ „
von Berkum	„	Mehlem	6	„	„ „
von Mehlem	„	Berkum	6	„	„ „

Bei Benutzung der Post auf kürzeren Strecken kommt das Personengeld
zwischen Meckenheim und Berkum nach dem Satze von 4 Sgr. und
zwischen Berkum und Mehlem nach dem Satze von 6 Sgr.
pro Person und Meile zur Erhebung.

Auf der Strecke zwischen Meckenheim und Berckum kostet im Platz auf dem Bocksitze eben so viel, wie ein Platz im Innern des Wagens, wogegen auf die Strecke zwischen Mehlem und Berkum das Personengeld für einen Bockplatz nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile zu erheben ist.

Cöln, den 29. September 1867. ——— Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 730. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost von Bedburg nach Bergheim
aus Bedburg um 6 Uhr 50 Minuten Abends
und die 4. Personenpost von Bergheim nach Horrem
aus Bergheim um 7 Uhr 50 Minuten Abends
abfahren.

Cöln, den 29. September 1867. ——— Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 731. Post-Expedition in Engelskirchen betr.

Der Königlichen Regierung beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der neu eingerichteten Post-Expedition Nro. 2 in Cöln und der Post-Expedition in Engelskirchen Decimal- (Brücken) Waagen zur Benutzung überwiesen worden sind.

Cöln, den 25. September 1867. ——— Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 732. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Durch notarielle Akte d. d. Bonn, den 12. Juli und 9 September 1867 hat der Alleineigenthümer des unter dem 15 October 1852 verliehenen Bleierzbergwerks Heidberg bei Eckenhagen und der unter dem 11. März 1867 verliehenen Eisenerzbergwerke Heidberg II. bei Euel, Heidberg III. bei Langensiefen, und Heidberg IV. bei Hespert, sämmtlich im Kreise Waldbroel gelegen, die Konsolidation derselben unter dem Namen Heidberg beschlossen und bestimmt, daß das bisherige Bergwerk Heidberg mit einem Antheil von $^9/_{12}$, jedes der anderen Bergwerke mit einem solchen von je $^1/_{12}$ in das konsolidirte Werk eintreten, was wir unter Verweisung auf die §§. 45 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn, den 20. September 1867. ——— **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 733. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hercules 22 und Hercules 23 bei Jeneken und Hillscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 22 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Drabenderhöhe im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert siebentausend zweihundert

und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26 Januar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 23 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Drabenderhöhe, im Kreise Gummersbach, in der Gemeinde Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Miebach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und achtzigtausend neunhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F G H I K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 734. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Erzengel bei Niederbroel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1866 wird dem Kaufmann G. Bowinkel zu Cöln unter dem Namen Erzengel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht, im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Waldbroel und Hermesdorf im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzig tausend zweihundert und sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Blei- und Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben G H I K bezeichneten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 735. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberbach bei Immen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1866 wird dem Gastwirth Christian Lutter zu Drabenderhöh unter dem Namen Silberbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen, Drabenderhöh und Ründeroth, im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 736. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Quitte bei Gutemühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. März 1867 wird dem Heinrich Joseph Kauert zu Wellerscheid unter dem Namen Quitte das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Söntgerath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die bisherige Privatlehrerin Ida Manten ist zur Elementarlehrerin in Loevenich, Landkreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Dienstag den 8. October 1867.

Nro. 737. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29. u. 30. September 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107 und 108 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6826. Die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

Nro. 6827. Die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847, über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

Nro. 6828. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Aufstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

Nro. 6829. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Nro. 6830. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Nro. 6831. Die Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

Nro. 6832. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen, bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nro. 6833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

Nro. 6834. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Nro. 6835. Die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nro. 6836. Die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Nro. 6837. Die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nro. 6838. Die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

Nro. 6839. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806, errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

Nro. 6840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Nro. 6841. Die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866, mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nro. 6842. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

Nro. 6843. Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nro. 6843a. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

Nro. 6844. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

Nro. 6845. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist

Nro. 6846. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Nro. 6847. Die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nro. 6848. Die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

Nro. 6849. Die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

Nro. 6850. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

Nro 6851. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten.

Nro. 6852. Die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nro. 6853. Die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nro. 6854. Die Verordnung, wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

Nro. 6855. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nro. 6856. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867, (Gesetz-Samml. S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

Nro. 6857. Die Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Nro. 6858. Die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

Nro. 6859. Die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

Nro. 6860. Die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Nro. 6861. Die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

Nro. 6862. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Nro. 6863. Die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlichen Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

Nro. 6864. Die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer, in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-, Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867.

Nro. 6865. Die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Nro. 6866. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Nro. 6867. Die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

Nro. 6868. Die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

Nro. 6869. Die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Melsenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

Nro. 6870. Die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

Nro. 6871. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1858 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

Nro. 6872. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

Nro. 6873. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Nro. 6874. Die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

Nro. 6875. Die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

Nro. 6876. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Nro. 6877. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Nro. 6878. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistung und Lasten verfahren werden soll.

Nro. 6879. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Nro. 6880. Die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Nro. 6881. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 738. Aufhebung eines Zeitungs-Verbots betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867. — Der Minister des Innern Im Auftrage **Sulzer.**

Nro. 739. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen betr.

Das Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. Js. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Im Auftrage gez. **Reck.**

An die Königliche Regierung zu Cöln — F. M. I. 14,206 M. f. H. G. IV. 10,988.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. October 1867. — **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 740. Schutzpocken-Impfung betr.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks, sowie die Nachstehendem zur allge-

Cöln, den 3. Oktober 1867.

Summari-

aus den Impflisten des Regierungs-

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1866 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem Neuhinzugekommene.	Summa.	Vor der Impfung Gestorbene.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene.	Summa.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Bergheim	52	1456	23	1531	234	38	3	275
2	Bonn	127	2267	70	2464	299	222	1	522
3	Cöln, Stadtkr.	118	4407	64	4589	710	304	—	1014
4	Cöln. Landkr	246	3267	240	3753	589	219	6	814
5	Euskirchen	50	1279	35	1364	209	51	4	264
6	Gummersbach	42	1013	32	1037	125	41	7	173
7	Mülheim	183	2077	76	2336	322	104	2	428
8	Rheinbach	108	1062	29	1199	166	21	—	187
9	Sieg-Kreis	148	2905	59	3112	446	101	13	560
10	Waldbröl	104	829	18	951	115	31	6	152
11	Wipperfürth	234	1042	36	1312	180	45	12	237
	Summa	1412	21604	682	23698	3395	1177	54	4626

Cöln, den 3. Oktobber 1867.

Nro. 741. Sammlungen milder Beiträge für die Brandbeschädigten zu Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen betr.

Die Stadt Johann-Georgenstadt im Königreich Sachsen im Erzgebirge belegen, ist am 19. August d. J. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt und ihre Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzenklöppelei besteht, dadurch in die drückendste Noth versetzt worden. Ueber 30 Personen sind verunglückt und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth, bedarf es um so schleuniger Hülfe, als im Gebirge schon mit dem Monat September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das neue Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs, Allerhöchst welcher an dem Unglück, das die Stadt Johann-Georgenstadt betroffen hat, lebhaften Antheil nimmt, richten wir an alle Bewohner unseres Bezirks das Ersuchen, den Sammlungen der zu diesem Zwecke unter Aufsicht der Ortsbehörden sich bildenden Vereine nach Kräften reichliche milde Beiträge zukommen zu lassen. Die bei den betreffenden Steuerkassen eingehenden dergleichen Beiträge sind von denselben alsbald an unsere Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung abzuliefern.

Cöln, den 3. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 742. Herbstcollecte für die dürftigen Studirenden zu Bonn betr.

Die diesjährige Herbstcollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der evangelische Theologie Studirenden, zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Sonntage den 20. dieses Monats und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 19. abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern, sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen

Cöln, den 4. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1866 werden in meinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

ſcher Auszug
Bezirks Cöln für das Jahr 1866.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1867 übertragen.					Von den zu Impfenden sind geimpft.		Es wurden im Jahre 1866 von den Menschenblattern befallen.
				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa	öffentlich.	privatim.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1256	1206	—	1206	5	42	3	—	50	1113	93	3
1942	1825	—	1825	2	106	—	9	117	1654	171	10
3575	3404	7	3411	14	112	31	7	164	2423	988	—
2939	2684	—	2684	4	169	26	56	255	2468	216	61
1100	1040	—	1040	4	46	10	—	60	990	50	10
914	868	—	868	3	39	2	2	46	861	7	14
1908	1683	—	1683	10	187	21	7	225	1539	144	—
1012	922	1	923	—	62	27	—	89	895	28	183
2552	2378	—	2378	12	145	8	9	174	2344	34	203
799	669	—	669	8	115	2	5	130	655	14	44
1075	862	—	862	8	186	18	1	213	807	55	147
19072	17541	8	17549	70	1209	148	96	1523	15749	1800	675

Königliche Regierung.

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungsbezirk Cöln pro 1866.

Nro.	Namen der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden.				Bemerkungen.
			mit vollständigem Erfolg.	mitunvollständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	Summa	
1	Bergheim	980	543	242	158	943	
2	Bonn	1262	394	375	304	1073	
3	Cöln, Stadt	1330	327	374	518	1219	
4	Cöln, Land	1452	576	434	260	1270	
5	Euskirchen	798	301	243	144	688	
6	Gummersbach	558	228	117	114	459	
7	Mülheim	1237	503	177	125	805	
8	Rheinbach	606	226	233	112	571	
9	Sieg	1635	494	429	276	1199	
10	Waldbröl	504	123	89	89	301	
11	Wipperfürth	524	140	86	124	350	
	Summa . .	10886	3855	2799	2224	8878	

Cöln, den 3. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 743. Errichtung einer Telegraphen-Stationbetr.

Zu Bergheim, im Regierungs-Bezirk Cöln wird am 10. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Cöln, den 5. October 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector **Richter.**

Nro. 744. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection in Cöln betr.

Ernannt sind: Der Telegraphist Kagenzer in Aachen zum Ober-Telegraphisten, der Probist Greving in Aachen zum Telegraphisten und die Probisten Jacubowski in Cöln und Fehser in Düsseldorf zu Telegraphen-Boten.

Versetzt sind: Die Ober-Telegraphisten Krügell von Cöln nach Duisburg und Koolmann von Bremen nach Aachen, die Telegraphisten Mantz von Aachen nach Harburg, Blumenau von Aachen nach Lingen und der Hilfstelegraphist Fedders von Lingen nach Aachen.

Entlassen ist: Der Ober Telegraphist Bergemann in Cöln.

Der Königliche Ober-Telegraphen Inspector, **Richter.**

Nro 745. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Bonn pro III. Quartal 1867 betr.

Die Auskultatoren Dr. Bürgers und Pick wurden zu Referendarien ernannt, der Erstere an das hiesige, der Letztere an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt. Der Auskultator Broicher wurde dem hiesigen Landgerichte überwiesen. —

Zu Ergänzungs-Richtern sind ernannt: der Kataster Controleur Schwamborn zu Münstereifel bei dem Friedensgerichte zu Rheinbach und der Oekonom Dick zu Stoßdorf bei dem Friedensgerichte zu Hennef.

Bonn, den 2. October 1867. Der Ober Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 746. Justiz-Personal-Chronik betr.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Advokat-Anwalt Eugen Windscheid in Düsseldorf durch einen rechtskräftig gewordenen Beschluß des dortigen Disciplinar-Raths der Advocaten und Anwälte vom 11. Mai d. J., wegen Verletzung seiner Amtspflichten, seiner Eigenschaften als Advocat und als Anwalt verlustig erklärt worden ist.

Cöln, den 2. October 1867. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 747. Versetzung betr.

Der Gerichtsvollzieher Schödrey zu Bedburg ist vom 15. d. Mts. ab nach Bergheim versetzt worden, mit Anweisung seines amtlichen Wohnsitzes in der Stadt Bergheim.

Cöln, den 2. Oktober 1867. Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.**

Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 748. Todtenschein betr. Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen H. (Heinrich Ferdinand) Stollwerk aus Köln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Köln eingetragen worden.

Cöln, den 3. Oktober 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 749. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Durch notariell beglaubigte Erklärung d. d. Cöln den 5. August 1867. hat der General-Direktor des Rheinischen Bergwerks-Actien-Vereins Saturn, Theodor Guillery in Cöln, die Konsolidation des unter dem 19. Dezember 1866 verliehenen Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerkes Caroline II. und der unter demselben Datum verliehenen Kupfererz-Bergwerke Rhöndorf und John. sämmtlich bei Honnef im Kreise Sieg gelegen, beschlossen und zugleich bestimmt, daß jedes der 3 Einzelwerke mit einem gleichen Antheile in das konsolidirte Werk eintreten soll, was wir unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bonn, den 29. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 750. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Wehrwolf bei Haan, Brigitta bei Grötzenberg, Johanna bei Malzhagen und Rosalia bei Brün mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 29 August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Dezember 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Wehrwolf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbröl im Kreise Waldbröl und in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend sechshundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Februar 1867 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Brigitta das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht, Kreis Gummersbach und in der Gemeinde Waldbröl im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend, vierhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18 August 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Johanna das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhunderttausend zweihundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. August 1866 wird dem Kaufmann Johann Clever zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Rosalia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummerbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert eintausend fünfhundert und fünf Quadradlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 751. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kauert bei Breche und Blücher bei Hahn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 4. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. December 1865 wird dem Gruben-Director Friedrich Hermanni zu Honsbachermühle unter dem Namen Kauert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen, Drabenderhöh und Ründeroth im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und fünfzigtausend vierhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I und K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Kauert bei Breche im Bergreviere Ründeroth.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28 Dezember 1865 wird dem Gruben-Director Friedrich Hermanni zu Honsbachermühle unter dem Namen Blücher das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen, Drabenderhöh und Ründeroth im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend vierhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. September 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 752. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Nante, Aristides, Daemon, Achilles, Puck, Leonidas, Kobolt, Beisele, Pericles und Bauces bei Hochkeppel und Engelskirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1868 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26 September 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Nante das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar und Breidenbach im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend, siebenhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D F G I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1868 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde

vom 1. August 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Aristides das Bergwerkseigenthum in in dem in den Gemeinden Vellingen, Lindlar Vilkerath und Unterengelskirchen in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und vierzigtausend vierhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. q. r. s. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Dämon das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balken, Vilkerath und Miebach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünfzigtausend zwei hundert und acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. u. v. w. q. r. x. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. September 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Achilles das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar, Breidenbach und Vellingen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend dreihundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. t. x. w. n. h. p. q. r. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. März 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Puck das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balken, Heiliger und Lüderich im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C E H I F h e f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Leonidas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar und Vellingen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend dreihundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m l k i h g f e d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. September 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Kobold das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balken und Vilkenrath im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und fünfzigtausend neunhundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i k l m n s t o p q r x bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. September 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Beisele das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lindlar im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und achtzigtausend neunhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. O. P. A. B. Q. R. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königlichs Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handelsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. September 1856 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Pericles das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lindlar, Bellingen, Vilkerath und Unter-Engelskirchen in den Kreisen Wipperfürth und Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. U. V. K. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergmt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Baucis das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Unter Engelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flacheninhalt von vierhundert acht und siebenzigtausend achthundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O P Q R S T U V W X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige controleführende Kasernen-Inspector Lehmann in Cöln ist nach Bremen versetzt, und mit Wahrnehmung der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte daselbst beauftragt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Hubert Bernhard Bardenheuer hat sich zu Bonn im Kreise Bonn, niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Dienstag den 15. October 1867.

Nro. 753. Die Landtagswahlen.

Die Landtagswahlen betr.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge, während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes, kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen, bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land, denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwicklung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So war es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gefördert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

*) Der „Schlesischen Zeitung."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 754. Den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums betr.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. Js., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Matnau, den 28. September 1867.

gez. **Wilhelm,**

ggez. **Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.**

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. **Graf von Bismarck-Schönhausen**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 755. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 22. v. Mts. betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, hat der Herr Minister des Innern den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 30. October, und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 7. November d. J. festgesetzt.

Die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 für den Regierungs-Bezirk Cöln gebildeten fünf Wahlbezirke sind:

1. die Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von zwei Abgeordneten,
2. die Kreise Landkreis Cöln, Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von drei Abgeordneten,
3. die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von zwei Abgeordneten,
4. die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von drei Abgeordneten,
5. die Kreise Gummersbach und Waldbroel mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt:

für den 1. Wahlbezirk den commissarischen Verwalter der hiesigen Polizei-Direction Regierungs-Assessor Forster,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath, Geheimen Regierungs-Rath Schroeder zu Haus Wachendorf,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn,
für den 4. Wahlbezirk den Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor von Brewer zu Siegburg,
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Kaiser zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, lassen wir zugleich die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und das Reglement vom 23. v. Mts. nachstehend abdrucken.

Cöln, den 10. October 1867.

Königliche Regierung.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen

mittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens 3 Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den ständigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Ortschaften, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste)

aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Anfstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder den von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande, dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen, stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wohlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

§. 1 Die Landräthe, oder im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7.) der Verordnung festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements.) Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge

vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4. und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung.) Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements) Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 23. bis 26. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20. des Reglements) vorgelesen.

im Urwahltermine zu verlesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung kein oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. von Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Nro. 756. Polizei-Verordnung, das Einfangen oder Tödten verschiedener Vogelarten und das Zerstören ihrer Nester betr.

Auf Grund der §§. 6 c. u. b. 11, 12 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks die nachfolgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1. Das Einfangen und Tödten der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Schwarzköpfchen, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, (Kleiber) Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Racke, (Mandelkrähe,) Fliegenschnäpper, Würger, (Dickkopf,) Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard, Mäusefalk und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist untersagt.

§. 2. Imgleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in §. 1 genannten Vögel verboten. Nur in den Fällen, wenn diese Vögel an oder in Gebäuden genistet haben, bleiben die Eigenthümer der Letzteren berechtigt, die Nester zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Das im Eingange dieses §. gedachte Verbot erstreckt sich auch auf alle Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn., oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem vierten Tage nach der Ausgabe unseres Amtsblattes, in welchem sie publicirt ist, in Kraft.

Vom 1. Dezember d. J. ab dürfen auch Vögel der im §. 1 gedachten Arten auf den Wochenmärkten nicht feil gehalten werden. Wer dieses Verbot übertritt, hat, in Gemäßheit des §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 5. Die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. December 1841, das Einfangen von Nachtigallen betreffend, wird mit Genehmigung der Herrn Ressort-Minister hiermit für unseren Verwaltungsbezirk außer Kraft gesetzt. Nicht minder werden unsere Polizei-Verordnungen vom 14. Februar 1852 (Amtsblatt Stück 9) und vom 31. December 1861 (Amtsblatt Stück 2, Jahrgang 1862) hiermit aufgehoben.

Cöln, den 7. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 757. Hauscollekte für den Neubau eines kath. Pfarrhauses zu Holpe, Kreis Waldbröl betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juni 1865 (Stück 26) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Neubau eines katholischen Pfarrhauses zu Holpe, Kreis Waldbröl, bewilligten Hauscollekte bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Cöln, den 9. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 758. Anstellungsfähige katholische Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der am 6. und 7. September d. Js. im Lehrerseminar zu Brühl abgehaltenen Lehrerprüfung haben die nachbenannten katholischen Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt.

a. Seminar-Abiturienten:

1. Carl Baudewin aus Cöln, 2. Pet. Karl Jos. Herrberg aus Brühl, Landkreis Cöln, 3. Carl Keller aus Fischenich, Landkreis Cöln, 4. Peter Baum aus Roisdorf, Kreis Bonn, 5. Franz Schmitz aus Bilich-Rheindorf, Kreis Bonn, 6. Heinrich Schmitz aus Kessenich, Kreis Bonn, 7. Johann Pet. Pütz aus Hoven, Kreis Euskirchen.

b. Nicht in einem Seminar vorbereitete Kandidaten.

1. Heinrich Dreesen aus Harf, Kreis Bergheim, 2. Franz Eicheler aus Fliestedten, Kreis Bergheim, 3. Peter Klein aus Paffendorf, Kreis Bergheim, 4. Johann Lützler aus Königshoven, Kreis Bergheim, 5. Jacob Lobens aus Paffendorf, Kreis Bergheim, 6. Vincenz Feckter aus Paffrath, Kreis Mülheim a/Rh. 7. Jacob Edmund Müller aus Herkenrath, Kreis Mülheim a/Rh. 8. Franz Dingberg aus Bilich, Kreis Bonn, 9. Joseph Wolfgarten aus Wesseling Kreis Bonn, 10. Joseph Schneider aus Poulheim, Landkreis Cöln, 11. Jacob Schneppenheim aus Iversheim, Kreis Rheinbach, 12. Stephan Halsig aus Arloff, Kreis Rheinbach, 13. Karl Schmidt aus Honnef, Kreis Sieg.

Cöln, den 8. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 759. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Cöln während des 3. Quartals 1867 betr.

Versetzt sind: der Postkassen-Controleur Bleyer von Berlin nach Cöln als commissarischer Postinspector; der Ober-Postsekretair Laue von Cöln nach Berlin; der Ober-Post-Commissarius Lampel von Oppeln nach Cöln; der Ober-Post-Sekretair Bartsch von Cöln nach Kiel; der Post-Sekretair Eckard von Deutz nach Clausthal; der Post-Sekretaire Samuel Schmidt vom Post-Amte in Cöln zur Ober-Post Direction als commissarischer Büreau-Beamter; der Post-Secretaire Sawall vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 zum Post-Amte Cöln; der Post-Expedient Liniger von Aachen nach Bonn; der Post-Expedient Sander vom Post-Amte in Deutz zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 daselbst; der Post-Expedient Bücher vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 10 in Köln nach Bonn; der Post-Expedient Lenck vom Post-Amte zum Eisenbahn Post-Amte Nr. 10 in Köln; der Post Expedient Koch vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 zum Post Amte in Köln; der Post-Expedient Wolffer von Bonn nach Siegburg; der Post-Expedient Huhnert von Trebnitz nach Köln; der Post-Expedient Beste von Brieg nach Köln.

Angestellt sind: der Post-Commissarius de Wilde als Expeditions-Vorsteher beim Post-Amte in Cöln unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, der Postcommissarius Hering ebenso; der Postsecretair Klink als Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Post-Amte unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair; als Post-Secretaire: die Post-Assistenten Beven und Iblitz beim Eisenbahnpost-Amte Nr. 10 hier; der Post-Assistent Arndt beim hiesigen Post-Amte, die Post-Assistenten Vogel und Eichblatt beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 8 in Deutz; der Post-Assistent Lubenow beim hiesigen Post-Amte; der Post-Assistent Buchholz beim Post-Amte in Bonn.

Zu Post-Expediteuren sind angenommen: der Gastwirth Verzdorf in Brauweiler; der Eisenbahnbeamte Beckenkamp in Riel.

Als Post-Expedienten sind angestellt: der Post-Expedienten-Anwärter Mentz beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 10 in Köln, der Post-Expedienten-Anwärter Graefe beim Postamte in Bonn.

Gestorben sind: der Post-Secretair van der Eynden in Köln, der Post-Expediteur Weyland in Lieberhausen.

Ferner sind angestellt worden als Briefträger: der Postillon Müller, der invalide Sergeant Schraeder der invalide Trompeter Joerk, der Postillon Kölbach, der frühere Steuer Executor Biesenbach, der invalide Unteroffizier Spelter, der frühere Postbureaudiener Wienands aus Crefeld, der invalide Trompeter Wiegand beim Post-Amte in Köln; der invalide Musketier Schneider bei dem Postamte in Mülheim am Rhein, der Postillon Homberg bei der Post-Expedition in Commern.

Freiwillig ausgeschieden sind: Die Briefträger Schmitz und Joerk beim Postamte in Cöln;

Versetzt ist der Postbureaudiener Zimmer vom Postamte in Cöln zur Stadt-Post-Expedition Nro. 2 in Cöln;

Entlassen ist der Briefträger Schuhmacher in Cöln;

Der Post-Bureaudiener Alberg ist zum Ober-Post-Bureaudiener ernannt worden.

Cöln, den 8. October 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 760. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost zwischen Cöln und Brauweiler erhält vom 15. October d. J. ab folgenden Gang:

aus Cöln 6 Uhr Abends;

aus Brauweiler 7 Uhr 30 Min. Morgens.

Cöln, den 11. October 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 761. Reichstagswahl betr.

Nachdem der Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes Dr. Waldeck das Mandat für den aus den Kreisen Mülheim, Wipperfürth und Gummersbach bestehenden VI. Wahlkreis des Regierungsbezirks Köln niedergelegt und die Königliche Regierung zu Köln auf Grund des §. 36 des Wahl-Reglements vom 1. Juli d. Js. die neue Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den vorbezeichneten Wahlkreis angeordnet hat, wird der Tag dieser Neuwahl hierdurch auf Donnerstag den 24 Oktober c. festgesetzt.

Gummersbach, den 9. Oktober 1867. Der Wahl-Commissar Landrath **Kaiser**.

Nro. 762. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Otto Emil Zimmer aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 8. Oktober 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 763. Justiz-Personal Chronik betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Friedrich Carl Heinert hierselbst zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben den Ort Bedburg zum amtlichen Wohnsitz angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 14. Oktober 1867. Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann**.

Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 764. Berg-Personal Chronik betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. September d. J., die Verwaltung des Bergreviers Brühl vom 1. d. Mts. ab an Stelle des pensionirten Königlichen Bergraths Bergmann dem Königlichen Bergmeister Sinning übertragen, und diesem Bonn als Wohnsitz angewiesen ist.

Bonn, den 9. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 765 Bergwerks-Angelegenheiten betr

Unter Verweisung auf die §§. 45 bis 48 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rheinische Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln die Consolidation der Bergwerke Ziethen, Ziethen III. und Saturn bei Weingartsgasse, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln unter dem Namen „Ziethen" in der Art beschlossen hat, daß jedes der einzelnen Werke zu einem Drittel in das consolidirte Bergwerk eintreten soll.

Bonn, den 9. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 766. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke Wahner Heide gehörenden Bergwerke Erdkaule, Aguisiz, Solon, Kiefernbusch, Burmeister, Erlenwald, Eisenweg Platzhoff, Manspfad, Linder-Broich und Mühlenweg bei Eil, Urbach, Wahn und Spich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche

Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30 August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juli 1857 bezeichneten zu dem consolidirten Eisen- Maganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Erdkaule das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eil, Urbach und Roesrath im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, zweihundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22 März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juli 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Agassiz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eil und Urbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend dreihundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. P. T. U. W. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Mai 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Solon das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahn, Elsdorf und Urbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend sechshundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. September 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Kiefernbusch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eil, Urbach und Elsdorf im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z. b. c. d. J. e. f. g. h. i. k. l. m. n. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle jedoch bezüglich der Eisen- und Manganerze mit Ausschluß des Feldestheiles Y. Z. b. x. k. l. m. n. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktien Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juli 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Burmeister das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eil und Urbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. W. X. Y. Z. a. b. c. d. R. Q. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juli 1857 bezeichneten, als zu dem consolidirten Eisen-, Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Erlenwald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eil und Urbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend einhundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. M N. P. Q R S G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Manganerze und Braunkohlen jedoch bezüglich der Eisen- und Manganerze mit Ausschluß des Feldestheiles I. K. M. N. O nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Juli 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Eisenweg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahn, Lind, Spich und Sieglar in den Kreisen Sieg und Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. Q. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22 März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15 Mai 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen-, Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Plutzhoff das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahn und Elsdorf im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. r. s X. v w x. y z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angefteten Verleihungsurkunde vom 29 April

1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Gebiertfeldes unter dem Namen Mauspfad das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lind, Wahn, Elsdorf und Urbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend, vierhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. y. z. p. o. C. B. G. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. April 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen Manganerz- und Braunkohlen Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Gebiertfeldes unter dem Namen Linder-Broich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahn, Lind und Sieglar in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flacheninhalt von vierhundert acht und siebenzigtausend siebenhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E L K G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Juli 1857 bezeichneten und zu dem consolidirten Eisen- Manganerze und Braunkohlen-Bergwerk Wahner Heide gehörigen Gebiertfeldes unter dem Namen Mühlenweg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Spich und Wahn in den Kreisen Mülheim und Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend neun hundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Arz, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Tuerk hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Kronenberg, im Kreise Elberfeld verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. L. J. H. Clasen hat seinen Wohnsitz von Rheinbach verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Kuhlmann hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Elberfeld, im Kreise Elberfeld, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Stockhausen zu Lindlar, im Kreise Wipperfürth, ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erich Paul Hubert von Kühlwetter hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Bruchweiler, Regierungs-Bezirk Trier, Jakob Heyd, ist zum Elementarlehrer in Friedrich Wilhelms-Hütte im Siegkreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Dienstag den 22. October 1867.

Nro. 767 **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 8. u. 10. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 109 und 110 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6882. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Nr. 6883. Das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Nr. 6884. Das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Nr. 6885. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho.

Nr. 6886. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 768.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushandigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth .... Thlr.“

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. **Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 769. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen betr.

Das Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. Js. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage gez. **Reck.**

An die Königliche Regierung zu Cöln — F. M. I. 14,206 M. f. H. IV. 10,988.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. October 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 770. Paßertheilung an Ausländer in Rußland betr.

Anläßlich der Erörterung einer Beschwerde zweier Preußischer Staatsangehöriger, welche im vergangenen Jahre obwohl mit ordnungsmäßigen Preußischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem Königreiche Polen nach Rußland durch die ihnen angesonnene Beschaffung weiterer Russischer Legitimations-Papiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. unverrichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königlichen Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern ein

„Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer"

ertheilt worden.

Dasselbe wird hierdurch in der Anlage zu diesem Stück des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. October 1867.

Königliche Regierung.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, ge-

nauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen-Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;" dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jedem Fall in der Canzlei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

§. 1855. Jede Verletzung der §§. 1850—1854. enthält eine Verletzung der Verfassung und Gesetzgebung.

§. 1856. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. sich Vortheile verschafft hat, so ist er zu deren Ersatz verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1857. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand beleidigt hat, so ist er zu Genugthuung und Ersatz verbunden.

§. 1858. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand verletzt hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden.

§. 1859. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1860. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1861. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1862. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1863. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1864. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1865. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1866. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1867. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1868. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1869. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

§. 1870. Wenn Jemand durch Verletzung der §§. 1850—1854. Jemand getödtet hat, so ist er zu Genugthuung, Ersatz und Strafe verbunden. Auch kann ihm das Amt, wozu er sich widerrechtlich gedrängt hat, entzogen werden.

der Gebühren über das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt so wie daß, für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland, für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Orts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1. Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirks oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnißes der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3. Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht,

ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche gibt, von der oberste Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine gibt, von der obersten Hafenbehörde Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt: die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

(Unterzeichnet:) **Serge Lanskoi, Fürst Basil Dolgorukoff, Fürst A. Gortschakoff, Alexander Kniajewitsch, Nikolaus Krabbe.**

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenten des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgränze liegenden Gränzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationaspaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizeobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht".

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:
Alter
Wuchs
Haare

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und

Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Besondere
Kennzeichen.

Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet.) **Serge Lanskoi,**
Fürst Basil Dolgorukoff.
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitch,
Nicolaus Krabbe.

Nro. 771. Die Lieferung von Schreibmaterialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Schreib- und Pack-Materialien für das Jahr 1868 bestehend ungefähr in 20 Ries Royal-Papier, 64 Ries Median-Papier, 50 Ries Einhorn-Papier, 170 Ries Propatria-Papier, 140 Ries Conzept-Papier, 23 Ries Couvert-Papier, 10 Ries Pack-Papier, 1 Ries Brief-Papier, 1 Ries Lösch-Papier, 6 Ries Aktendeckel, 20 Bund Federposen, 80 Pfund Siegellack, 66 Pfund Bindfaden, 18 Pfund Heftzwirn, 10 Loth Heftseide, 150 Stück Heftnadeln, 3 Pfund Stecknadeln, 130 Ellen Wachsleinewand, 2 Quart rothe Dinte, soll im Wege schriftlicher Submission unter dem im Regierungsgebäude bei unserem Schreibmaterialien-Verwalter dem Regierungs-Secretair Scheerbarth (Büreau Nro. 34) einzusehenden Bedingungen verganget werden.

Die Anerbietungen sind unter Beifügung von Mustern versiegelt und mit der Aufschrift „Submission für die Schreibmaterialien pp. Lieferung an die Königliche Regierung" bis einschließlich Montag, den 4. November d. Js. an unsern Botenmeister abzugeben.

Cöln, den 16. Oktober 1867. **Königliche Regierung**

Nro. 772. Agentur zur Beförderung von Auswanderern betr.

Dem Hermann Lindemann zu Cöln, welcher von den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmern Johann Wilhelm Caesar und Julius Caesar zu Neuwied zum Agenten bestellt worden, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Namens und für Rechnung der genannten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Verträge mit Auswanderern über die Häfen Antwerpen, Havre, London, Liverpool und Rotterdam nach New-York, Philadelphia, New-Orleans und Quebeck zu vermitteln.

Cöln, den 18. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 773. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 3. Quartal 1867 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. October 1867. **Königliche Regierung.**

1. Wilhelm Joseph Dilger, Barbier aus Baden-Baden im Großherzogthum Baden, 24 Jahre alt, groß 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirne gewölbt, Augen blau, Nase länglich, Mund mittel, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen fehlen, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Bonn vom 10. Juli 1865 wegen Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren.

2. Karl Sold, Schiffsjunge aus Speyer im Königreich Bayern, 18 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirne bedeckt, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund dick, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen fehlen, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 23. Juli 1866 gegen Diebstahls.

3. Konrad Hefermehl, Ziegelbrenner aus Kelsterbach im Großherzogthum Hessen, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 5. Juli 1867 B. II 4016 wegen Landstreicherei.

Nro. 774. Präklusivfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen.

Mit Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung pro 1851 Seite 362) werden alle diejenigen Personen und Gemeinden ꝛc., welche etwa noch Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus Veranlassung der letzten Mobilmachung der Armee zu erheben haben sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens binnen drei Monaten nach Publikation dieser Aufforderung bei den zuständigen Landräthen unter Einreichung der Liquidationen anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Cöln, den 18. Oktober 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 775. Personal-Chronik betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Mülheim am Rhein vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Jaeger in Cöln zu ihrem Superintendenten und des Pfarrers Wolters in Bonn zum Assessor die Bestätigung ertheilt. —

Coblenz, den 9. October 1867. **Königliches Consistorium.**

Nro. 776. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Pallas, Eremitage, Hunnenstein, Haus Broich Haus Wißen, Götz und Berlichingen bei Spich, Troisdorf und Siegburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. August 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- Maganerz- und Braunkohlen-Bergwerk Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Pallas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sieglar und Troisdorf im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Fläscheninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r s t u v w m l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22 März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. April 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Eremitage das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Spich und Sieglar im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, sieben hundert und sieben Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. p. o. n. m. l. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. August 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner-Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Hunnenstein das Bergwerkseigenthum in dem, in den Gemeinden Sieglar und Spich im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O P Q R S T U V W X Y Z a b c d e f g h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. Juni 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen Manganerz- und Braunkohlen Bergwerk Wahner Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Haus Broich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Spich im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem

vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. April 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen- Manganerz- und Braunkohlen-Bergwerke Wahner Heide gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Haus-Wissen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sieglar, Troisdorf und Obermenden im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend vierhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s t u y G F I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Manganerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz und Braunkohlen-Bergwerk Verbindung gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen Goetz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegburg, Troisdorf und Obermenden im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E. D. C. M. L. K. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. März 1866 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. October 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerz- und Braunkohlen-Bergwerke Verbindung gehörigen Geviertfeldes unter dem Namen von Berlichingen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegburg, Troisdorf und Obermenden im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D E. F. G. H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 777. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eduardsegen bei Biberstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar 1866 wird dem Gastwirth und Bäckermeister Eduard Hömann zu Waldbroel unter dem Namen Eduardsegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Wiehl im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Heiscbeid, Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbroel. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend vierhundert neun und

neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nro. 778. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für das Bergwerk Eduard bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Arnold vertreten durch den Gruben-Repräsentanten Gustav Heinrich zu Niederpleis unter dem Namen Eduard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honnef und Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend neunhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Hürth, Ph. Haberder, ist zum 1. Lehrer an der katholischen Elementarschule in Bergisch-Gladbach, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Weber ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Halscheid, Kreis Waldbroel ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Joseph Willems ist zum Elementarlehrer in Auenheim Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat August Holland ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Eckenhagen Kreis Waldbröl ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Josepha Oehm ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Neunkirchen im Siegkreise, ernannt worden.

Der Lehrer Joseph Kallscheuer ist zum Elementarlehrer in Braschoß, im Siegkreise definitiv ernannt worden.

Dem Hubert Jacob Nuß zu Steinheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Michelet von Franzius ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Landgerichts Referendar Dr. juris Gustav Königs ist zum Regierungs-Referendar ernannt und beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Druck von W. Greven & A. Bechteld in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Dienstag den 29. October 1867.

Nro. 779. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 12. u. 16. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 111 und 112 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6887. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thlrn. Vom 28. August 1867.

Nro. 6888. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Nro. 6889. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu seinem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nro. 6890. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867., betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Nro. 6891. Die Konzessions und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Nro. 6892. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867., betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Nro. 6893. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler Seitens der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

Nro. 6894. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

Nro. 6895. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Nro. 780. Die rechten Wahlmänner.

Am 30. October werden die Wahlmänner gewählt, welche acht Tage darauf (am 7. November) die Abgeordneten zum Landtage wählen sollen.

Jeder, der es mit dem Vaterlande treu meint, wird ohne dringende Noth nicht von den Wahlen fern bleiben, denn Alles, was jetzt zwischen dem König und der Landesvertretung verhandelt wird, ist so wichtig und folgenreich, daß jeder Patriot mit dazu helfen muß, daß auch die rechten Leute zu Abgeordneten gewählt werden.

Keiner darf meinen: „auf mich kommt's nicht an, an einer Stimme mehr oder weniger ist nichts gelegen." Die Stimme eines einzelnen Urwählers, mag er auch noch so schlicht und bescheiden sein, kann unter Umständen eine Entscheidung zum Wohle oder zum Schaden des Landes herbeiführen. Vollends, wenn viele unter denen, die im Herzen gut patriotisch gesinnt sind, ihre Wahlpflicht vernachlässigen wollten, so würde es der Gegenpartei, die immer eifrig und rührig ist, leicht gemacht, ihre Leute ins Abgeordnetenhaus zu bringen und statt der jetzigen friedlichen Entwickelung wieder Unfrieden und Zwietracht zu stiften. Alle Vaterlandsfreunde sind dem Könige und seiner Regierung jetzt dankbar dafür, daß sie nach jahrelangen inneren Kämpfen mit schwerem Sorgen und Ringen ihre Absichten für das Wohl des Landes glücklich und glorreich durchgeführt, daß sie eine Vergrößerung und Erhöhung der Macht und des Ansehens unsers Va-

terlandes wie nie zuvor herbeigeführt haben, alle Patrioten erkennen auch mit Stolz, wie Großes und Segenreiches seitdem durch die wiedergewonnene Eintracht zwischen der Regierung und der Volksvertretung erreicht worden ist: durch alle Verhältnisse unseres Staates weht ein frischer, belebender Geist hindurch, die wichtigsten Verbesserungen der Gesetzgebung, die größten Erleichterungen des Verkehrs, welche durch die Jahrzehnte vergeblich angestrebt wurden, sind jetzt theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt, und die reichen Früchte dieser allseitigen Thätigkeit für das Wohl des Volkes werden sich in Kurzem immer deutlicher erkennen lassen.

Je erfreulicher diese Entwickelung ist, desto lauter ergeht an Jeden im Volke die Mahnung, an seinem Theile dazu beizutragen, daß der Regierung des Königs das weitere Fortschreiten auf dieser Bahn auf jede Weise erleichtert werde: den Dank für all das Große und Ersprießliche, das Preußen seinem Könige verdankt, kann das Volk am besten dadurch bezeugen, daß Jeder am Wahltage seine Bürgerpflicht treu erfüllt und zur Wahl von Männern mitwirkt, die auch ihrerseits von dankbarer Anerkennung für die Regierung und von dem festen Willen beseelt sind, dieselbe auf ihren Wegen zu unterstützen.

Zunächst sind nur die Wahlmänner zu wählen, — aber **auf die rechten Wahlmänner kommt es an, wenn die wirkliche Meinung und Stimmung des Volkes zum Ausdruck gelangen soll.**

Daß das preußische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit wirklich zur Regierung stehen will, das ist aus den jüngsten allgemeinen Wahlen zum Reichstage ebenso, wie aus mannigfachen sonstigen Wahrnehmungen klar erkennbar. An dem guten Willen der Urwähler wird es demnach auch bei den bevorstehenden Wahlen an und für sich nicht fehlen: **aber daß der gute Wille auch überall zur Geltung und Wirkung komme, dazu bedarf es eines lebendigen Eifers und zugleich großer Vorsicht bei der Auswahl der Wahlmänner.**

Wer es mit seiner Wahlpflicht ernst meint und der Regierung des Königs seine Treue und Hingebung bei den Wahlen bewähren will, der kann nur einem solchen Wahlmann seine Stimme geben, dem er zuversichtlich den Willen, die Einsicht und die Kraft zutraut, einen Abgeordneten von eben solcher Denkungsart zu wählen und sich in diesem Vorsatze nicht durch die Reden und Vorspiegelungen der Parteimänner irre machen zu lassen.

Bei den indirecten (durch Wahlmänner zu vollziehenden) Wahlen beruht gerade darin eine große Gefahr, daß oft auch Wahlmänner, die von patriotischen, der Regierung treu ergebenen Urwählern in gutem Glauben gewählt sind, sich hinterher am Wahlorte durch Ueberredung Einzelner oder durch gewandte Reden in Wahlversammlungen herumholen lassen und schließlich Männer zu Abgeordneten wählen, welche der Regierung statt bereitwilliger Unterstützung nur Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten.

Soll diese Gefahr vermieden werden, so müssen schon die Urwähler, insoweit sie treu zur Regierung des Königs stehen wollen, sich von Seiten der Wahlmänner, für die sie stimmen wollen, die Gewißheit verschaffen, daß dieselben nur Abgeordnete wählen werden, die mit gleicher Entschiedenheit die Regierung zu unterstützen gewillt sind. In den meisten Fällen wird zur Zeit der Urwahlen schon bekannt sein, auf welche Männer die der Regierung freundlich gesinnte Partei im Kreise ihr Augenmerk gerichtet hat. Die Wahlmänner werden daher von vornherein danach gewählt werden können, ob sie für die regierungsfreundlichen Candidaten zu stimmen gewillt sind oder nicht. Die Urwähler aber werden sich vorzusehen haben, daß die Wahlmänner, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen, dasselbe auch durch Festigkeit der Ueberzeugung und des Characters verdienen.

Wenn somit die treuen Anhänger des Königs und seiner Regierung sich überall an den Wahlen betheiligen und ernstlich darauf bedacht sind, die rechten zuverlässigen Wahlmänner zu wählen, dann werden diese Wahlen in gleichem oder noch höherem Maße als die jüngsten Reichstagswahlen ein Ausdruck des vollen Vertrauens und der freudigen Zuversicht sein, welche das preußische Volk in den weitesten Kreisen jetzt erfüllen. Ein auf solchen Wahlen begründetes Abgeordnetenhaus wird unzweifelhaft dazu beitragen daß Preußens Geschicke sich immer segensreicher für unser Volk entwickeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 781. Abänderung des Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft belegenen Steuerstellen betr.

In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt.

Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zoll-Aemtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Nebenzoll-Amt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Otober 1867. Der Finanz-Minister gez: v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. October 1867. Der Provinzial-Steuer-Director, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 782. Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Worringen ist von Fühlingen nach dem Orte Worringen verlegt worden.

Das Bürgermeister-Amt von Worringen betr.

Cöln, den 23. Oktober 1867. Königliche Regierung

Nro. 783. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März d. Js. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer Veranlagung jetzt auch die, die Regierungsbezirke Danzig und Liegnitz betreffenden Bände im Drucke erschienen und für den Preis von 1 Thlr. 5 Sgr., resp. von 2 Thlr. pro Band zu beziehen sind. Einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Heft abgegeben. Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegengenommen.

Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung betr.

Cöln, den 19. October 1867. Königliche Regierung.

Nro. 784. Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des abgebrannten Pfarrhauses zu Garbenheim im Kreise Wetzlar genehmigt und ist der Termin für die Erhebung dieser Collekte auf

Evangelische Kirchen-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des abgebrannten Pfarrhauses zu Garbenheim im Kreise Wetzlar betr.

Sonntag den 24. November d Js.

anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Collekte und um schleunige Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse.

Cöln, den 24. October 1867. Königliche Regierung.

Nro. 785. Die Lieferung unseres Bedarfs an Schreib- und Pack-Materialien für das Jahr 1868 bestehend ungefähr in 20 Ries Royal-Papier, 64 Ries Median-Papier, 50 Ries Einhorn-Papier, 170 Ries Propatria-Papier, 140 Ries Conzept-Papier, 23 Ries Couvert-Papier, 10 Ries Pack-Papier, 1 Ries Brief-Papier, 1 Ries Lösch-Papier, 6 Ries Aktendeckel, 20 Bund Federposen, 80 Pfund Siegellack, 66 Pfund Bindfaden, 18 Pfund Heftzwirn, 10 Loth Heftseide, 150 Stück Heftnadeln, 3 Pfund Stecknadeln, 130 Ellen Wachsleinewand, 2 Quart rothe Dinte soll im Wege schriftlicher Submission unter dem im Regierungsgebäude bei unserem Schreibmaterialien-Verwalter dem Regierungs Secretair Scheerbarth (Büreau Nr. 34) einzusehenden Bedingungen vergantet werden.

Die Lieferung von Schreibmaterialien betr.

Die Anerbietungen sind unter Beifügung von Mustern versiegelt und mit der Aufschrift „Submission für die Schreibmaterialien pp. Lieferung an die Königliche Regierung“ bis einschließlich Montag, den 4. November d. Js. an unsern Botenmeister abzugeben.

Cöln, den 16. October 1867. Königliche Regierung.

Nro. 786. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caecilie bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April und des Umwandlungsantrages vom 2. November 1865 wird dem Heinrich Schmitz zu Kalk bei Deutz unter dem Namen Caecilie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aegidienberg und Oberhau im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Ober-

bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und zwanzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- Zink- und Eisenerze wobei jedoch hinsichtlich der Eisenerze ein Ausfall entsteht, durch die Felder der verliehenen Bergwerke Arnold, Aegidienglück und Rauher Mann und zwar innerhalb der Flöze D. E. F. G. H. I. und hinsichtlich der Bleierze durch das Geviertfeld des Bergwerks Flora in dem Feldestheile e f h D nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal Chronik.

Der Lehrer Anton Sontag ist zum Lehrer der katholischen Elementarschule zu Mondorf im Siegkreise, definitiv ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Districts-Hebamme von Odenspiel, Kreis Waldbroel, Maria Anna Christina Kremer, Witwe Johann Peter Koch zu Meiswinkel ist die bisherige Hülfs-Hebamme Maria Elisabeth Henriette Kremer verehelichte Schneider zu Rosbach ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Castellaun, Ernst Gösser ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Marienberghausen, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Anna Olga Feist, Ehefrau Reimann; Gertrud Klien; Anna Barbara Schmitz; Clara Emmeline Alwine Hedfeld; Josepha Zündorf; Maria Josepha Sommerheuser; Caroline Kronau und Anna Noettel sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar die drei ersteren zu Köln und die übrigen zu Kreuzberg, Lülsdorf, Much, Wiehl und Wachendorf approbirt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Alfred Otto Breiderhoff hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Leubus in Schlesien verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Wahl hat sich als Assistenz-Arzt an der Irrenheil-Anstalt in Siegburg niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 5. November 1867.

Nro. 787. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**
Die am 21. u. 25. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 113 und 114 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6896. Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

Nro. 6897. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Nro. 6898. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28 September 1867., betreffend den Uebergang der Post und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums

Nro. 6899. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilken und Willkinnen nach Kattenau

Nro. 6900 Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 103,000 Thlrn., II. Emission Vom 31. August 1867.

Nro. 6901 Das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Maschnen, Faulen und Plötzen See im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26 September 1867

Nro. 6902. Die Bekanntmachung der Ministerial Erklärung vom 23 September 1867 betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen Koburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 788. Steuer-Uebergangs-Straßen betr.

Das unterm 18. Juli d. Js. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderung erlitten:

Abtheilung I.

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben
2 An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a/M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafe ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Otober 1867 Der Finanz-Minister Im Auftrage gez: von Pommer Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. October 1867. Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 789. Volkszählung betr.

Um den mehrfach wahrgenommenen irrthümlichen Ansichten über den Zweck der von drei zu drei Jahren wiederkehrenden und in diesem Jahre am 3. Dezember stattfindenden allgemeinen Volkszählung vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß eine solche Volkszählung in allen zum Zollverein gehörigen Staaten zur Ausführung kommt und ihren Grund in der Be-

stimmung des Artikels 22 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 hat, wonach der Ertrag des Zollvereins unter die einzelnen vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt wird. Da es hiernach im finanziellen Interesse der den Zollverein bildenden Staaten liegt, daß die Volkszählung eine möglichst genaue sei, so richten wir an diejenigen, welche über die unter ihrer Obhut stehenden Personen Auskunft zu ertheilen haben, namentlich an alle Familienhäupter, Lehr- und Dienstherren u. s. w. die Aufforderung, den mit der Zählung beauftragten Beamten die Zahl der zu ihren Familien, resp. Haushaltungen gehörigen Mitglieder auf's Genaueste anzugeben und überhaupt, so weit sie vermögen, jenen Beamten bei Ausrichtung ihres Auftrages behülflich zu sein.

Cöln, den 29. October 1867. Königliche Regierung.

Nro. 790. Volkszählung betr.

Die in Beziehung auf die Volkszählung in der Preußischen Monarchie am 3. December 1867 höheren Orts ertheilte Instruktion für die Behörden, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 29. October 1867. Königliche Regierung.

F. Instruction für die Behörden.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs- oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; die-

selben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militärzählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl danach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde-

oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht das Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungskommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zhlungskommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controllirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt. Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte.)

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannnte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungskommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Ortspolizeibehörde und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungskommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. Dezember erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen

jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controllirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer enthält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Völkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revissionen und eine Berichtigung der Völkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§ 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder

Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungsliste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungsbogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. Dezember.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Nro. 791. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 1. Quartal 1868 wird hiermit auf Montag den 20. Januar 1868 festgesetzt und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. October 1867.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 792. Errichtung einer Stadtpost-Expedition betr.

In dem Hause Joseph-Straße Nro. 25 wird eine neue Stadtpost-Expedition zur Annahme von Postsendungen aller Art, Geld- und Werthgegenstände jedoch nur bis zum declarirten Werthe von 500 Thlr., sowie zur Auszahlung von Post-Anweisungen eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Stadtpost-Expedition Nro. 3 führen soll, und vom 9. November c. ab in Wirksamkeit tritt.

Cöln, den 28. October 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 793. Die Landrathswahlen für den Landkreis Köln betr.

Nachdem die Königliche Regierung zu Köln durch Verfügung vom 31. v. Mts. für die erledigte Landrathsstelle des Landkreises Köln eine neue Wahl angeordnet und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, so ist für diesen Zweck eine Versammlung der Kreisstände auf Samstag den 7. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Sitzungssaale des hiesigen Regierungsgebäudes anberaumt worden.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, etwa nicht zur Wahl eingeladen sein möchten, ihre Berechtigung bei Zeiten bei mir geltend machen können.

Cöln, den 2. November 1867. Der Wahl-Kommissar, Ober-Regierungs-Rath, **Birck.**

Nro. 794. Neuwahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

In Gemäßheit des §. 29 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der heutigen Ermittelung des Ergebnisses der am 24. d. Mts. im 6. Kölner Wahlkreise (Mülheim Wipperfürth Gummersbach) vorgenommenen Neuwahl im Ganzen 3805 gültige Stimmen abgegeben und davon 2073 Stimmen auf Herrn Appelations-Gerichts-Rath Bürgers zu Köln gefallen sind.

Da sich auf denselben sonach die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen vereinigt hat, so ist Herr ꝛc Bürgers als für den 6. Kölner Wahlkreis gewählter Reichstags-Abgeordneter proclamirt worden.

Von den übrigen Stimmen sind auf Herrn Advokat Anwalt Elven zu Koln 1694 gefallen; 38 Stimmen sind zersplittert.

Gummersbach, den 29. October. 1867. Der Wahlkommissar Landrath **Kaiser.**

Nro. 795.

Wahl-Angelegenheiten betr.

Verzeichniß

der am 30. Oktober 1867 in der Stadt Köln gewählten (457) Wahlmänner, welche am 2. November desselben Jahres zwei Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

(Die nach dem Namen befindliche Zahl bezeichnet die Classe von welcher der Betreffende gewählt wurde.)

1 Abrath Wilh., Kaufm. 2
2 Adler Carl, Tapezierer 2
3 Alsdorf Joseph, Kaufm. 3
4 v. Ammon Friedr., Geh. Justiz- u. App.-Gerichtsr. 1
5 Anheißer Wilh., Rentner 2
6 Apell Joseph, Gastwirth 2
7 Arnolds Joseph, Kaufm. 1
8 Arnolds Martin, Kaufm. 1
9 Assenmacher Nicolaus, Rentner 1
10 Asthöver Nicol. Jos., Kaufm. 3
11 Auer Peter, Rentner 2
12 Bahls, Friedrich, Polizei-Bureau-Gehülfe 3
13 Balchem Joh. Bierbrauer 2
14 Barthalomäus Carl, Kaufmann und beig. Handels-Gerichts-Secretair 3
15 Bastelberger Aloys, Tapezierer 2
16 Baudri Friedrich, Stadtverordneter 2
17 Bauer Theodor, Waarenmakler 2
18 Baum Joh. Sigmund, Kaufm. 1
19 Becker Carl, Juwelier 2
20 Becker Emil, Anstreichermstr. 3
21 Becker Joh. Bapt., Apotheker 2
22 Becker Heinrich, Bierbrauer 1
23 Becker Joseph, Kaufm. 1
24 Beesen Aloys, Kaufm. 2
25 Dr. Bendix, Kaufm. 2
26 Bennerscheidt Franz, Sattler 2
27 Bennert Eduard, Kaufm. 1
28 Bergh Gabriel, Maurermstr. 3
29 Bernards Dominik., Gärtner 3
30 Dr. Bernay Carl, Sanitätsrath u. Kreisphysikus 3
31 Beylen Paul, Schlosser 3
32 Bigeleben Louis, Eisenb.-Beamter 1
33 Birrenbach Joh., Backermstr. 3
34 Bitzer Albert, Kaufm. 3
35 Blanchard Joh. Bapt., Bierbrauer 2
36 Blatzbecker Franz, Rentner 3
37 Blum Robert, Regierungsrath 3
38 Blümlinck Jacob, Schreiner 2
39 Bogen Joseph, Kaufm. 1
40 Boelling, Ober-Procurator 3
41 Boisserée Christian, Rentner 1
42 Bollé Carl, Maurermstr. 3
43 Bornheim Paul, Kaufm. 1
44 Braun Sebastian, Sattler 3
45 Brauweiler Pet., Wirth 1
46 Bredt Pet. Carl, Kaufm. 1
47 Bredt Titus, Kaufmann 1
48 Bremer Theodor Kaufm. 2
49 Breissig Jacob Maurermstr. 1
50 Breuer Christian, Kaufm. 1
51 Breuer Wilh. Oberlehrer 1
52 Buddecke Justus, Kaufm. 2
53 Bruère Heinrich, Kaufm. 3
54 Dr. Brüggemann Carl Heinrich, Redacteur 2
55 Brusch, Proviantmstr. 3
56 Cahen Hermann, Kaufm. 2
57 Callmann Abraham, Kaufm. 2
58 Callmann Wilh., Kaufm. 1
59 Camphausen Arthur, Banquier 1
60 Carstanjen Aug., Kaufm. 2
61 Chaubalu Bernh. Ludw., Mechaniker 1
62 Claasen Mich., Notariats-Candidat 3
63 Dr. Claessen, General-Director der Concordia 1
64 Clasen Theodor, Bäcker 2
65 Classen Joh., Kaufm. 3
66 Cleff Friedrich, Empfänger 3
67 Clouth Wilh., Buchdruckerei-Besitzer 2.
68 Collignon Hermann, Buchbinder 3
69 Comp Heinrich, Färber 3
70 Court Joseph, Advocat-Anwalt 2
71 Cremer Heinrich, Bierbrauer 3
72 Crome Otto, Staats-Procurator 1
73 Croneuberg Theod., Kaufm. 2
74 Deetjen Ludwig, Kaufm. 3
75 Deichmann Theod., Banquier 1
76 Diderichs Wilh., Hypotheken-Bewahrer 3.
77 Disch Hermann, Restaurateur 2
78 Dreeser Friedrich, Bildhauer 3
79 Dubelmann Gottfr., Adv.-Anw. 2.
80 Du-Mont Mich., Buchhändler 1
81 Dürr Math., Kaufm. 2
82 Dürst, Nicolaus, Kaufm. 1
83 Eberle Robert, Kaufm. 1
84 Eckartz Gottfr., Oberlehrer 2
85 v. Eichstaedt Conrad Kaufm. 1
86 Eick Servas, Controleur 3
87 Eigel Joh., Kaufm. 2
88 Einecke H., Bank-Director 2
89 Emanuel Gumpertz, Kaufm. 2
90 Engels Joh. Jos. Fabrikant 3
91 Erben Johann Maurermeister 1
92 Erlenwein Carl Kaufmann 2
93 Ernst Theodor Hutmacher 2
94 Eschbach Heinrich Conditor 3
95 Esser Christoph Joseph, Schneider 2
96 Esser Heinrich, Maurermeister 1
97 Esser I. Theodor, Justizrath u. Advocat-Anwalt 2
98 Etzweiler Anno, Rentner 2
99 Dr. Eulenberg Herm., Reggs. u. Medicinalrath 3

100 Farina Joh. Maria, Kaufmann 2
101 Farina Joh. Maria Kaufmann 3
102 Faßbender Herm. Jos., Spezereihändler 1
103 Fegers Peter, Fabricant 1
104 Feist Eduard, Kaufmann 1
105 Fey Gerhard, Justizrath u. Advocat-Anwalt 1
106 Firmenich Joh. Bapt, Gerbereibesitzer 2
107 Fischer August, Kaufmann 3
108 Fischer Dr. Otto, Geh. Sanitätsrath 1
109 Flamm Max Georg, App. Gerichts-Rath 1
110 Flammersheim Carl, Kaufmann 1
111 Flaschentreher Mart., Gastwirth 2
112 Fleck Gottschalk, Kaufmann 1
113 Fleischhauer Andr., Rentner 2
114 Frangenheim Pet. Jos., Gerber 1
115 Franssen Heinrich, Kaufmann 2
116 Franz Joh., Kaufmann 2
117 Franske, Oberlazareth-Inspector 1
118 Fritz David, Kaufmann 1
119 Fuchs Carl, Buchhalter 3
120 Fürth Jacob, Kaufmann 2
121 Fuhrmann Theodor, Lithograph 1
122 Galka, Zahlmeister 2
123 Garenfeld August, Kaufmann 3
124 Garenfeld Heinrich, Kaufmann 2
125 Garthe Arno, Agent u. Kaufmann 3
126 Gartzen von Dr, Apothker 3
127 Gerhartz Hermann, Kaufmann 1
128 Gerling Carl Franz, Lehrer 3
129 Geerling Carl Anton, Pol. Commissar 3
130 Gees, Divisions Auditeur 2
131 Goebel Joseph, Bildhauer 3
132 Goerig Joseph, Versicherungs-Beamter 3
133 Goecke Carl Kaufmann 2
134 Goetze Friedr. Wilh., Kaufmann 2
135 von Goetzen August, Director 3
136 Golstein Jos., Kaufmann 2
137 Grah Friedrich, Rentner 1
138 Greven Joh. Wilh., Uhrmacher 3
139 Gries Pet. Jos., Kaufmann. 2
140 v. Groote Caspar, General-Advokat 1
141 Grosmann Friedrich, Rentner 1
142 Groß Peter Joseph, Schreinermeister 3
143 Gronewald Bernh. Jos. Maurermeister 2
144 Gummich Bernhard, Kaufmann 3
145 Gustke Nicolaus, Lehrer 1
146 Haentjes Ignatz, Gymnas.-Oberlehrer 3
147 Häntzschel Ferd., Kaufmann 3
148 Hagen Franz Kaufmann 1
149 Hagendorn Bernard, Klempner 3
150 Hall Siegmund, Schlosser 3
151 Harff Julius, Gutsbesitzer 1
152 Hartmann Wilhelm, Apotheker 2
153 Hartwich Emil, Geh. Oberbaurath 1
154 Heck Joh., Anstreicher 3
155 Heimann Jean Maria, Kaufm. 1
156 Heine Wilh., Handschuhfabrikant 3
157 Der Gewählte hat die Wahl nicht angenommen; eine Neuwahl ist angeordnet.
158 Heintz Gottfr., Schuhmacher 2
159 Heintzmann Otto, Landger.-Präsident 1
160 von der Helm Andreas, Weinwirth 1
161 Helmentag Julius, Dr. med. 1
162 Hellmers Joh. Friedr, Kaufm. 1
163 Hellmers Wilh., Kaufm. 1
164 Hellwitz Benjamin, Kaufm. 3
165 Hellwitz Phil., Banquier 2
166 Herbertz Martin, Advokat 1
167 Herbertz Wilh., Kaufm. 3
168 Hering Ed., Ober-Postsecretär 1
169 Herstatt Eduard, Rentner 1
170 Herstatt Joh. Friedr. Dav., Kaufm. 2
171 Herstatt Joh. Tav., Commerzienrath 1
172 Herz Simon, Pferdehändler 3
173 Herzberg Herz, Kaufm. 2
174 Holthausen Jos., Kaufm. 3
175 Hoepelt Wilh. Ant., Kaufm. 2
176 Heumann Daniel, Kaufm. 2
177 Heymons, Hauptm. im 5 Rh. Inft.-Rgt. Nr. 65 3
178 Hillebrandt Ant., Schreiner 3
179 Hinsen Joh., Oberlehrer 3
180 Hittorf Frz. Everhard, Rentner 1
181 Hönninghaus Jacob, Kaufm. 2
182 Honninghaus Wilh., Kaufm. 1
183 Höschler Heinrich, Kleiderhdlr. 2
184 Höschler Pet. Jos., Kleiderhdlr. 3
185 Höfels Joh, Kaufm 2
186 Horn Nathan, Kaufm. 2
187 Horst Jacob, Rentner 2
188 Hunger Carl, Divisions-Prediger 3
189 Hummelsheim Balth, Bierbrauer 2
190 Jacobi Otto, Bäckermstr. 3
191 Jaeger Dr Oskar, Gymnasial-Director 3
192 Jansen Franz, Kaufm. 3
193 Imhoff Math. Wilh., Kaufm 2
194 Jngenohl Friedr, Rentner 2
195 Joergens Theod., Gener.-Agent 3
196 Jonen Wilh, Spezereihdlr. 3
197 Jouy Peter, Kaufm. 3
198 Jsaac Abrah, Kaufm. 1
199 Jung Heinrich, Werkmeister 3
200 Jungschläger Ernst, Sattler 3
201 Kaaf Jacob, Decorateur 2
202 Kaesen Franz, Kaufm. 1
203 Kaesmacher Jos., Rentner 3
204 Kamp Jos., Gymnasiallehrer 1
205 Kapferer Siegmund, Kaufm. 3
206 Katz Hermann, Kaufm. 1

207 Kaufmann Herm., Kaufm. 3
208 Kayser Laurenz, Schreinermeister 3
209 Keller Gerhard, Kaufm. 3
210 Kemmerich Max, Kaufm. 2
211 Kertz Christian, Conditor 2
212 Kiesow, Stabsarzt 1
213 Kirch, Rechnungsrath und Special-Director des Kölner Bergwerks-Vereins 2
214 Kleff Jos., Gastwirth 2
215 Klein, Jacob Dr. med. 3
216 Klein Jos., Kaufm. 3
217 Klein Peter Jos., Bäcker 1
218 Kleinen Egidius, Hauptlehrer 2
219 Klose Jos., Polizei-Commissar 2
220 Kneip, Kasp. Jos., Tapezierer 3
221 Knippath Pet. Jos., Kaufm. 2
222 Knippschar Jul., Commis 1
223 Knippschar Nicol., Lehrer 3
224 Koch Franz, Maurermstr. 3
225 Koch Jos., Notar 2
226 Kocks Wilh., Oberlehrer 1
227 Koenig Eduard, Kaufm. 1
228 Koenig Joh. Franz, Anstreicher 2
229 Königs Wilh., Commerzienrath 1
230 Kohlhaas Franz, Kaufm. 2
231 Kohlstadt Ferdinand, Kaufmann 1
232 Kopp Joh. Peter, Bauunternehmer 3
233 Köhring Alexius, Eisenbahn-Assistent 2
234 Koernig Jos. Heinrich, Wagenfabrikant 2
235 Kotthaus Carl, Kaufm. 1
236 Kramer Aug., Kaufm. 2
237 Kramer Emil, Kaufm. 2
238 Kreglinger Eugen, Kaufm. 1
239 Kreuser Carl, Renter 1
240 Krieg, Divisions-Auditeur, Justizrath 1
241 Krings Andreas, Spezereihändler 3
242 Krings Jacob, Bierbrauer 2
243 Krummacher Premier-Lieutenant im 5. Rh. Infanterie-Regiment Nr. 65 3
244 Kruse Joh. Friedrich, Rentner 2
245 Kühn Wilh., Zimmermstr. 2
246 Kühnreich Ludwig, Kaufm. 2
247 Küpper Paul, Spezereihdlr. 3
248 Langen Eugen, Kaufm. 2
249 Langen Jacob, Kaufmann 1
250 Langen Joh. Jac., Kaufmann u. Commerzienrath 1
251 Langerfeld Jac. Engelbert, Kaufm. 1
252 Laue Christ., Steinmetzmstr. 2
253 Lautz Anton, Langerichtsrath a. D. 2
254 Lautz Hermann, Advocat Anwalt 2
255 Libbeler Anton, Fabrikant 2
256 Liebst Emil, Wirth 1
257 Levinsohn Louis, Kaufm. 1
258 Loogen Caspar, Rentner 3
259 Lölgen Math. Jos., Rentner 1
260 Loewenthal Adolph M., Fabrikant 3
261 Loosen Gerhard, Leimfabrikant 1
262 Loosen Jacob Rentner 1
263 Loosen Math. Jos., Gerber 3
264 Lorsbach Ludwig, Civil-Ingenieur 1
265 Lotz Jul. Christoph, Kaufm. 2
266 Levot Moritz, Kaufm. 2.
267 Luda Carl, Polizei-Commissar 3
268 Lülsdorf Ludwig, Buchbinder 3
269 Mack Carl, Rechnungsrath 3
270 Mahlberg Joh., Kalkhändler 1
271 Mahlberg Jos., Rentner 2.
272 Mallinkrodt Gustav, Kaufm. 1
273 Maschke, Major 3.
274 Massau Caspar, Anstreicher 2
275 Mathieux Joh. Paul, Buchdrucker 3
276 Mayer Eduard, Adv-Anw. 1.
277 Mayer Friedr., Kaufm. 1.
278 Mayer Salomon, Kaufm. 2
279 Meissen Franz, Kaufm. 3
280 Mendel Louis, Kaufm. 1.
281 Merrem Aug., App.-Ger.-Rath 1
282 Mertens Carl, Kaufm. 1.
283 Meurer Wilh., App.-Ger.-Rath 2
284 Meuser Wilh., Rentner 3.
285 Mevissen Gust., Commerzienrath 1.
286 Mittweg Franz Jos. Kaufm. 1.
287 Movius Theodor, Bank-Direktor 1.
288 Müller I. Kasernen-Inspektor 1.
289 Müller Carl Albert, Advokat 3.
290 Müller Jakob, Spezereihändler 2.
291 Müller Math., Spezereihändler 3.
292 Müller Dr. Wolfgang, Schriftsteller 1.
293 Mumm Jakob Bernh., Kaufm. 1.
294 Münzel Heinr., Bäckerm. 3.
295 Munnem Franz, Mechaniker 2.
296 Nachtigall Dietrich, Kaufm. 1.
297 Nacken Arthur, Adv.-Anwalt 2.
298 Nakatenus Joh., Rentner 1.
299 Nolden Heinr., Maschinen-Fabrikant 3.
300 Neven August, Kaufm. 2.
301 Neven Math., Kaufm. 1.
302 Nix Math., Bürstenm. 3.
303 Noß Christian, Kaufm. 1.
304 Nourney Hermann, Kaufm. 3.
305 Nourney Friedr. Wilh., Kaufm. 1.
306 Ochse Jonas, Kaufm. 2.
307 Oettershagen Ernst, Bauunternehmer. 1.
308 Oppenheim Dagobert, Geh Regierungs-Rath 1.
309 Overhamm Rudolph, Wechsel-Agent 1.
310 Papst Heinr. Jos., Vergolder 3.
311 Pattri Wilh., Baumeister 2.
312 Pauli Friedr., Rentner 2.

313 Peill Robert, Kaufm. 1.
314 von Pelser-Berensberg, Landger.-Rath 1.
315 Pepys William Hastedine, Director 3.
316 Pfeiffer Emil, Kaufm. 1.
317 Pickert Aug., Anstr. 3.
318 Piecq Carl, Dr. med. 2.
319 Plumm Jos., Maurer- und Zimmermstr. 3.
320 Poensgen Eduard, Kaufm. 1.
321 Pütz Carl, Bierbrauer 2.
322 Pütz Engelbert, Schreiner 3.
323 Pütz Theod. Wilh., Kaufm. 3.
324 Raaf Bernh., Bäckermstr. 3.
325 Raaymann Peter, Kaufm. 2.
326 Rappe Friedr., Rentner 2.
327 Raps Friedr., Hof-Photograph 1.
328 Raschdorf Julius Stadtbaumstr. 1.
329 vom Rath Adolph, Banquier 1.
330 vom Rath Arthur, Kaufm. 2.
331 vom Rath Eugen, Kaufm. 1.
332 vom Rath Jacob, Kaufm. 1.
333 Rautenstrauch Adolph, Kaufm. 2.
334 von Recklinghausen Aug., Banquier 1.
335 Remmel Pet. Jos., Maler. 3.
336 Remmer Jacob, Hauptlehrer. 3.
337 Remmen Franz, Spezial-Direktor. 3.
338 Remmen, Bürgermeister. 2.
339 Rhée Moritz, Kaufm. 1.
340 Rheinstadter Aug., Dr. med. 2
341 Richartz Caspar, Schriftsetzer 3
342 Firmenich-Richartz Math., Professor 1
343 Richrath Heinrich Kaufm. 2.
344 Rings Pet. Ant., Schreinermeister. 3.
345 Rittershaus Herm., Gastwirth 3.
346 Rixen Christ., Metzger 2.
347 Roeder Joh. Ad. Hugo, Kaufm. 1.
348 Rogge Aug., Kaufm. 1.
349 Roggen Friedr. Wilh., Rentner 2.
350 Rolf Arnold, Kaufm. 1.
351 Rommerskirchen Joh. Jos., Instrumentenmacher 3.
352 Rose Friedr. Wilh., Kaufm. 3.
353 Ruckas Heinrich, Spezereihdl. 1.
354 Rupé Joh. Heinr. Georg, Kaufm. 2.
355 Sabelberg Philipp, Kleiderhdlr. 3.
356 Sadée Aug., Kaufm. 2.
357 Saedt, General-Advokat 3.
358 Sandmeister Joh. Heinr., Kaufm. 2.
359 Sauer Franz, Kaufm. 3.
360 Schaefer Nord., Fabrikant 3.
361 Schaefsberg Math. Conr., Direktor 1.
362 Schanzleh Heinrich, Metzger 3.
363 Schanzleh Wilh., Kaufm. 2.
364 Schell, Jacob, Faßbinder 3.
365 Schlamm Carl Arnold, Commis 3.
366 Schmeiser Carl Polizei-Commissar 3.
367 Schmidt Emil, Kaufm. 2.
368 Schmitt Franz Joh., Schreiner 3.
369 Schmitz Carl, Zimmermeister 2.
370 Schmitz Ferdinand, Maurermeister 1.
371 Schmitz Mathias, Fuhrunternehmer 3.
372 Schmitz Otto, Bäckermeister 2.
373 Schmitz Wilh, Bäcker 2.
374 Schmitz Wilh. Kaufm. 2.
375 Schneider Carl, Advokat-Anwalt 3.
376 Schneider Ludwig, Schreiner 2.
377 Schnitzler Eduard, Banquier 1.
378 Schreiner Vincenz Jos. Gerichtsschreiber 2.
379 Schroeder Martin, Kaufm. 1.
380 Schulz Louis, Kaufm. 2.
381 Schwarz Adolph, Kaufm. 1.
382 Schwarzkopf Aug., Commis 2.
383 Schwecht Ferd., Rentner 3.
384 Seidelbach Gottfr, Polizei-Kanzlist 3.
385 Seligmann Jacob, Banquier 1.
386 Seligmann Siegm., Kaufm. 1.
387 Seit Gustav, Kaufm. 2.
388 Serf Valentin, Gymnasiallehrer 3.
389 Seydlitz Ignatz, Banquier 1.
390 Siegert Conrad, Maurermeister 3.
391 Siegfried Hermann, Landger.-Rath 2
392 Siepen Bertram, Spezereihdlr. 3
393 Siepermann Theod., Kaufm. 1
394 Simons Math., Faßbinder 3
395 Smidt Friedr., Bankdirector 1
396 Stedtfeld Fra[illegible] 2 (Hat sich über die Annahme der Wahl noch nicht erklärt.)
397 Stein Carl, Banquier 1
398 Steinberger Friedr., Justizrath Adv.-Anw. 1
399 Steinborn Johann, Taxator 2
400 Steinbüchel Geth., Wirth 3
401 Steinmann Joh. Jos., Kaufm. 1
402 Stoeckel Albert, Kaufm. 3
403 Stollwerk Franz, Kaufm. 2
404 Stratmann Bernh., Kaufm. 3
405 Strauß Eduard, Geldwechsler 2
406 Strebel Fr. Jacob, Kaufm. 2
407 Strebel Wilh., Betriebs-Director 3
408 Sülzen Jacob, Rentner 2
409 Thelen Gottfr., Malzfabrikant 2
410 Thelen Marcus, Rechts-Praktikant 3
411 Tellenbach Joh., Klempner 3
412 Thewald Carl, Beigeordneter Bürgermeister 3
413 Thürlings Friedr. Wilh., Kaufm. 3
414 Thyriat Franz, Eisengießereibesitzer 3
415 Tillmann Carl, Rentner 1
416 Trimborn Cornelius, Adv.-Anwalt 2
417 Trimborn Stephan, Wirth 1
418 Tuckermann Eduard, Kaufm. 1
419 Türlings Adolph, Professor 1

420 Unger Christian, Bildhauer 3
421 Wiegener Jacob, Metzgermeister 3
422 Voeller Peter, Maurermeister 3
423 Wagener Carl, Kellner 3
424 Wahlen Jacob, Kaufm. 1
425 Wahlenberg Carl, Rentner 2
426 Waldhausen Heinr., Kaufm. 3
427 Waller Bernh., Kaufm. 2
428 Wallraf Ludw. Reiner, Adv.-Anw., Justizrath 2
429 Walter Philipp, Kaufm. 2
430 Walther Gottfr., Kaufm. 2
431 Weber Franz Jos., Dr. med. 1
432 Weber Hubert, Bierbrauer 3
433 Weidhoff Wilh., Kaufm. 2
434 Weidtmann Wilh., Lotterie-Einnehmer 2
435 Weiler Jos. Wilh., Kaufm. 1
436 Weinhagen Napoleon, Rechtspraktikant 3
437 Weißweiler Jos., Schreiner 2
438 Welter August, Gastwirth 1
439 Wendelstadt Victor, Commerzienrath Banquier 1
440 Wentz F. H., Holzhändler 3
441 Werner Wilh., Bäckermeister 3
442 Werres Felix, Kaufm. 3
443 Wessel Jacob, Kaufm. 2
444 Weyer Heinrich, Kaufmann 3
445 Weyhe Hermann, Kaufm. 3
446 Wienke, Garnison-Verwaltungs-Director 3
447 Wipperfürth Theod, Wagenbauer 2
448 Wißdorf Joh., Bildhauer 3
449 v. Wittgenstein, Regierungs-Präsident a. D. 1
450 Wolff Joh. Theod., Kaufm. 1
451 Wülfrath Gottfr., Zimmermeister 3.
452 Zaar Heinrich, Dr. med. 3.
453 Zapp Robert, Bierbrauer 1.
454 Zaun Joseph, Bierbrauer 3.
455 Zervas Dominik, Kaufm. 1.
456 Zimmermann Franz, Kaufm. 3.
457 Zons Joh. Math., Gymnasiallehrer 1.

„Vorstehendes Verzeichniß der in hiesiger Stadt am 30. v. Mts. gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Exemplar dieses Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause, sowie ein Zweites im diesseitigen Amtslokale Glockengasse Nro. 30, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist. — Die Wahl zweier Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten durch die Wahlmänner findet am Donnerstag den 7 November dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr in dem großen Saale des Gertrudenhofes, alte Mauer an Aposteln Nro. 4 statt. Die Herren Wahlmänner werden außer der besondern Einladung hierdurch um rechtzeitiges Erscheinen ersucht."

Cöln, den 1. November 1867. Der Wahl-Commissar, Königl. Regierungs-Assessor **Forster.**

Nro. 796. In Gemäßheit des §. 20 des Wahl-Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 23. September 1867 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der am 30. vor. Mts. in den Kreisen Mülheim, Sieg und Wipperfürth gewählten Wahlmänner zur öffentlichen Kenntniß. Dasselbe liegt auf den Landraths-Aemtern der genannten drei Kreise zur allgemeinen Einsicht offen.

Siegburg, am 2. November 1867. Der Wahl-Commissar, Landraths-Amts-Verwalter, **v. Brewer.**

A. Kreis Sieg.

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Bürgermeisterei Eitorf.		
Böttcher Gustav,	Eitorf	2
Bouranel Peter,	Niederbohlscheid	1
Engels Mathias,	Eitorf	3
Fuchs Mathias,	Hoven	2
Günther Carl,	Mühleip	1
Gubner Friedrich,	Eitorf	1
Heidel Jakob,	Oberbohlscheid	1
Merfeld Andreas,	Mühleip	1
Melchior Johann,	Huppelroth	3
Müller Jakob,	Eitorf	3
Patt Philipp,	daselbst	2
Reisbitzer Heinr.,	Obereip	3
Rösgen Johann,	Baleroth	3
Schiefen Heinr.,	Schiefen	2
Schmitz Joh. Pet.,	Mittelottersbach	3
Schulz Jul.,	Eitorf	1
Seemann Carl,	Merten	3
Siepmann Christ.,	Oberbohlscheid	2
Thiele Emil,	Merten	1
Bürgermeisterei Hennef.		
Dahlhausen Adolph,	Söven	3
Dannenberg Moses,	Geistingen	1
Dilgen Mathias,	Rott	2
Göbbels Nicolaus	Hennef	2
Hartmann Anton,	daselbst	3
Hönscheid Adolph,	Warth	2
Linnartz Joh. Bapt.,	Geistingen	2
Minz Wilhelm,	Blankenberg	2
Müller Wilh.,	Blankenberg	1
Pütz Mathias,	Hosen	3
Strunck August,	Warth	3
Strunck Franz,	daselbst	3
Stumm Adam,	Geistingen	3
Teller Gerhard,	Rott	2
Trier Conrad,	Hennef	1
Weyler Fdr. Wilh.,	Michelshohn	1
Bürgermeisterei Herchen.		
Damberg Ferdinand,	Herchen.	2
Gansauer Wilhelm,	Werfen	3
Gansauer Gerhard,	Kuchhausen	3
Geuen Heinrich,	Leuscheid	1
Heusgen Christ. Dan.,	Herchen	3
Heuser Ludwig,	daselbst	3
Koch Gerhard,	Stromberg	1
Prinz Friedr. Wilh.,	Niederalfen	2
Riese Christian,	Leuscheid	2
Schmitz Peter,	Leuscheid	1
Schumacher Christian,	Herchen	1
Wagner Ferdinand,	daselbst	2
Bürgermeisterei Honnef.		
Adams Clemens,	Honnef	1
Behr Heinrich,	daselbst	3
de Berghes Dr. Franz,	daselbst	3
Frembgen Carl Max,	daselbst	3
Göddertz Aloys,	daselbst	2
Huppertz Dr. Theodor,	daselbst	1
Knops Aloys,	daselbst	2
Kockelkorn Wilhelm,	daselbst	1
Reinhardt Eduard,	Rhöndorf	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Simons Arnold,	Honnef	1
Steinbach, Peter Jos.,	daselbst	3
Tillmann Fried.,	Rommersdorf	2
Weber Theodor,	Honnef	2
Weinstock Ludwig,	daselbst	1
Bürgermeisterei Königswinter.		
Bachem Pet. Jos.,	Königswinter	2
Dahm Gerhard,	Ittenbach	1
Efferoth Peter,	Himberg	2
Gericke Otto,	Königswinter	3
Haas Johann,	Ittenbach	2
Koppmann Dominik.,	Königsw.	1
Lessing Louis,	Königswinter	2
Michels Peter,	Ittenbach	3
Mirbach August,	Königswinter	3
Radermacher Joseph,	Ittenbach	2
Schäfer Heinr.,	Königswinter	3
Schmidt Christian,	daselbst	1
Schneider Heinr. Wilh.,	Egidienberg	1
Spindler Hubert,	Königswinter	2
Witt Joseph,	Egidienberg	2
Zander Julius,	Königswinter	1
Bürgermeisterei Lauthausen.		
Eich Carl,	Bödingen	3
Kalscheuer Joseph,	Braschoß	3
Mäurer Peter,	daselbst	2
Pfeifer Friedrich,	Bödingen	2
Schäfer Heinrich	Happerschoß	1
Schmähl Adolph,	Niederhalberg	1
Schmitz Heinrich,	Bödingen	2
Schneider Peter,	Heisterschoß	2
Schreckenberg Wimar,	Braschoß	1
Tritz Joh. Jos.	Schreck	2
Zimmermann Joh.,	Happerschoß	3
Bürgermeisterei Lohmar.		
Becker Johann,	Donrath	3
Dick Carl,	Salgert	2
Dresbach Wilh.,	Halberg	1
Dreesbach Anton,	Schönrath	2
Höderath Paul,	Scheiderhöhe	1
Jacobs Peter Joseph,	Birk	2
Klein Johann,	Donrath	2
Köb Martin,	Lohmar	3
Kühbacher Caspar,	Bich	1
Pütz Wilhelm,	Lohmar	1
Sapp Friedr. Wilh.,	Lohmar	1
Stauf Conrad,	Birk	3
Vanderbießen Joseph,	Lohmar	3
Weeg Wilhelm,	Hagerhof	3
Weingarten Johann,	Lohmar	2
Bürgermeisterei Menden.		
Becker Gabriel,	Niederpleis	3
Broich Johann,	Niedermenden	3
Dreesbach Franz Jos.,	Büisdorf	2
Groß Anton,	Hangelar	1
Gustorff Friedlieb, Fr.-Wilh.-Hütte		1
Halberg Caspar,	Niederpleis	1
Heckelsberg Heinr. Jos.,	Hangelar	2
Helmrath Wilhelm,	Obermenden	3
Hochheuser Peter,	Obermenden	1
Kleuver Franz Jos.,	Niedereleis	2
Langen Emil, Fr.-Wilh.-Hütte		2
Laufenberg Joh.,	Hangelar	1
Ley Joseph,	Niederpleis	3
Lichtenberg Peter,	Meindorf	3
Simens Theodor,	Großenbusch	3
Strack Wilh. Jos.,	Niederpleis	1
Bürgermeisterei Much		
Bellingrath Joh.,	Scheidt	1
Büscher Rudolph,	Much	1
Diederich Johann,	Weeg	1
Frings Christian,	Marlesbach	2
Henn Philipp,	daselbst	1
Heß Peter Jos.,	Wellerscheid	3
Höhner Joseph,	Herchenbach	2
Ihne Wilhelm,	Zeche Aachen	3
Joesten Carl,	Much	2
Klein, Christian,	Hetzenholz	3
Komp, Carl,	Much	2
Meyer Carl,	Much	1
Michels Peter Joseph,	Wellerscheid	2
Neßhöver Peter,	Strunkhausen	3
Salget Robert,	Hetzenholz	2
vom Schemm Wilhelm,	Scheidt	2
Scherer Friedrich,	Broich	1
Schmitz Wilhelm,	Bruchhausen	2
Schönenbrücher Joh.,	Krahnüchel	3
Söntgen Peter Joseph,	Much	2
Tenten Johann,	Senschenhöhe	3
Thelen, Johann,	Strunkhausen	2
Tillmann Philipp,	Weeg	1
Vogels Ludwig,	Kreuzkapelle	2
Weeg Karl,	Much	1
Weber Wilhelm,	Steinhaus	2
Bürgermeisterei Neunkirchen.		
Balensiefer Johann,	Oberdorf	1
Creteur Jakob,	Neunkirchen	2
Demmer Wilhelm,	Mitteldorf	3
Haas Wilhelm II.	Wahlen	3
Herchenbach Heintich,	Eischeid	3
Hirtsiefer Wimar,	Bruchhausen	2
Kaufmann Christian,	Zeith	1
Kaufmann Wilhelm,	Seelscheid	2
Klein Johann,	Söntgerath	3
Klink Peter II,	Rengert	2
Köndgen Daniel,	Wahn	3
Krämer Heinr. Wilh.,	Weesbach	2
Larsonneur Wilh. Jak.,	Neunkirchen	1
Larsonneur Ludwig,	daselbst	3
Oberheuser Wimar,	daselbst	2
Ohligschläger Heinr. I.,	Wolperath	1
Spielhoff Theodor,	Breitscheid	3
Weeg Heinrich,	Birkenfeld	2
Weesbach Heinrich,	Rengert	1
Bürgermeisterei Niederkassel.		
Brüninghausen Albert,	Weilerhof	2
Brüninghausen Fried. Wilh.,	daselbst	3
Commer Norbert,	Rheidt	3
Conzen Johann,	Mondorf	3
Conzen Friedr.,	daselbst	1
Forschbach Joh.,	Niederkassel	2
Hausmann Wilh.,	Rheidt	2
Harf Peter,	Lülsdorf	1
Hillebrand Bert.,	Rheidt	3
Kelz Johann,	Mondorf	2
Kirchel Albert,	Rheidt	1
Moll Christian Heinr.,	Stockem	2
Mülhens Franz,	Niedercassel	3
Römer Jakob,	Rheidt	1
Schlingen Johann,	Mondorf	2
Schmitz Franz Peter,	Rheidt	2
Zündorf Johann,	Niederkassel	1
Bürgermeisterei Obercassel.		
Becker Wilhelm	Obercassel	3
Bleibtreu Gustav,	daselbst	2
Funck Dr. Theodor,	daselbst	1
Hönscheid Math.,	Niederdollendorf	3
Josue David,	Oberdollendorf	3
Käufer Christ.,	Niederdollendorf	1
Kesselmark Peter,	Oberdollendorf	3
Klein Wilh Mich.,	Obercassel	1
Leubsdorf Bernh.,	Oberdollendorf	1
Peters Hugo,	Heisterbacherroth	2
Schmitz Bernhard,	Obercassel	3
Süskind Samuel,	Oberdollendorf	2
Thibes Sebastian,	daselbst	1
Wallraf Herm.,	Niederdollendorf	2
Bürgermeisterei Oberpleis.		
Dahm Wilhelm,	Uthweiler	2
Heck Johann,	Quirrenbach	2
Hermes Joseph,	Ruttscheid	2
Heuser Theodor,	Stieldorf	3
Heuser Peter,	daselbst	3
Jonas Wilhelm,	Freckwinkel	2
Kemp Heinr. Jos.,	Elsfeld	1
Klein Heinr.,	Rauschendorf	3
Laufenberg Michael,	daselbst	1
Marx Peter,	Oelinghoven	2
Neuenhöfer Peter,	Gratzfeld	1
Olbert Adolph,	Hasenboserodt	3
		2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Oswald Joseph,	Stielborf	1
Quink Peter,	Hühnerberg	3
Reuter Anton,	Niederbuchholz	1
Reuter Johann,	Rauschendorf	2
Röttgen Peter Jos.,	Weiler	3
Schätzer Heinr.,	Rauschendorf	1
Schwind Wilh.,	Bellinghausen	3
Thiebes Ernst,	Oberpleis	1
Weber Anton,	Boserodt	2
Weiler Heinr.,	Bellinghauserhohn	1
Weiler Peter,	Höhnerhof	2
Weiler Michael,	Sonnenberg	2
Weiler Heinr.,	Oberscheuren	3
Bürgermeisterei Ruppichteroth.		
Bickenbach Pet.	Ruppichteroth	2
Busch Johann,	Hänscheid	2
Hohn Wilhelm,	Ruppichteroth	1
Krämer Johann,	Ifang	2
Kessel Dr. Franz,	Ruppichteroth	1
Kleff Wilh.,	Oberlückerath	1
Krey Christian,	Dörschen	2
Linnenbrinck Werner,	Herrnstein	3
Lückerath Wilh.,	Hänscheid	1
Paulus Gottfr.,	Rose	3
Post Peter,	Neuenhof	1
Schätzer Adolph,	Winterscheid	3
Schorn Philipp,	Ruppichteroth	3
Stommel Friedr.,	daselbst	3
Stommel Barthel,	daselbst	2
Stommel Franz Peter,	Kuchen	3
Trost Peter,	Litterscheid	1
Weeg Heinrich,	Winterscheid	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Bürgermeisterei Siegburg.		
Birkhäuser Peter,	Troisdorf	1
Böcken Wilhelm	Aulgasse	2
Court Eduard,	Siegburg	2
Eich Anton,	Siegburg	1
Fußhöller Theodor,	daselbst	2
Fußhöller Wolfgang,	daselbst	1
Hülstrunck Joh. Hub.,	Aulgasse	3
Keller Georg,	Siegfeld	1
Klein Heinr. Jos.,	Siegburg	1
Klein Gottfried,	Troisdorf	3
Klein Johann,	daselbst	1
Kleinschmidt Fr Wilh.,	Siegburg	2
Levison Dr. Isaac,	daselbst	2
Lückerath Jakob,	Aulgasse	3
Marnach Johann,	Siegburg	3
Menzler Caspar,	Troisdorf	2
Mundt Joh. Jos.,	daselbst	3
Pertz Joseph,	Siegburg	2
Pöppelmann Dr. Ludwig,	daselbst	3
Quadt Johann,	Troisdorf	2
Schmandt Franz,	daselbst	2
Schmitz Johann,	Siegburg	3
Werheit Johann,	Driesch	1
Bürgermeisterei Sieglar.		
Brambach Clemens,	Müllekoven	3
Braschoß Bertram,	Eschmar	3
Bremer Wilhelm,	Bergheim	2
Busch Dr. Wilhelm,	Sieglar	1
Engels Joh. Jos.,	Eschmar	2
Engels Christian,	Kriegsdorf	2
Grommes Johann,	Müllekoven	3
Heuser Jakob,	Spich	1
Immendorf Wilhelm,	Sieglar	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Kerp Wilhelm,	daselbst	3
Knoch Peter Jos.,	Bergheim	1
Renner Joseph,	Spich	3
Schmitt Caspar Anton,	Sieglar	1
Schmitz Wilhelm,	daselbst	1
Schütz Wilhelm,	Bergheim	1
Schopp Anton,	Kriegsdorf	2
Wimar Georg,	Sieglar	3
Bürgermeisterei Uckerath.		
Bernard Johann,	Hove	2
Broich, Wilhelm,	Knippgierscheid	1
Broich Johann Mathias	Lichtenberg	1
Broich Wilhelm,	Fernegierscheid	1
Ellinzen Joseph,	Uckerath	3
Halm Friedr.,	Wellesberg	3
Hoß Anton,	Künzenhohn	1
Höver Joseph,	Hove	3
Löwen Peter,	Wellesberg	3
Pütz Arnold,	Süchterscheid	3
Schiefer Theodor,	Buchholz	2
Schiefer Heinrich,	Mittelscheid	2
Wallau Christ.,	Knippgierscheid	2
Weber Carl,	Uckerath	1
Bürgermeisterei Wahlscheid.		
Frackenpohl Wilh.,	Bachermühle	3
Kirschbaum Joh. Diedr.,	Heide	2
Küsgen Wilhelm,	Birken	2
Otto Heinr. Wilh.,	Stolzenbach	3
Otto Heinrich,	Hausen	1
Schmitz Carl,	Münchhof	3
Schölgen Anton,	Schiefelbusch	2
Schonebohm Heinrich,	Auelerhof	1
Steeger Franz,	Kreuznaaf	2
Zurhellen August,	Honrath	1

B. Kreis Mülheim.

Bürgermeisterei Bensberg.		
Becker Dr. Christian,	Bensberg	1
Buchholz Johann,	Dürrscheid	3
Burgmer Christian,	Herkenrath	1
Burgmer Franz Carl,	Broichhausen	2
Busch Johann sr.	Hüttenstraße	2
Eiberg Peter Wilh.,	Rippekausen	3
Eschbach Wilh.,	Kaule	3
Fischbach Peter,	Bensberg	2
Fischer Friedr. Wilh.,	Haus Dahl	1
Fischer Wilhelm,	Bensberg	3
Fischer Peter Wilh.,	Frankenforst	3
Haines Heinrich,	Bensberg	2
Heidkamp Aegidius,	Herkenrath	2
Hellermann Ferdinand,	Refrath	1
Herweg, Friedr.,	Platz	2
Pley Wilhelm,	Keller	1

Koch Paul.	Saalermühl,	1
Kraus Adolph,	Bockenberg	1
Kraus Wilhelm,	Bensberg	1
Lingohr Wilh.,	Grube Washington	1
Mangold Johann,	Winter	3
Mattenklodt Wilh.,	Spitze	2
Menzenberg Martin,	Immekeppel	3
Müller Carl,	Weierhof	3
Mund Hugo,	Brüchen	2
Pörting Conrad,	Immekeppel	3
Schmitz Wilhelm	daselbst	1
Schmitz Thomas,	Bensberg	1
Schultheiß Johann,	Winter	3
Vögel Hubert,	Eschbach	2
Wachendorff, Bürgerm.,	Bensberg	2
Wachendorff, Beigeordn.	daselbst	3
Zimmermann Theod.,	Immekeppel	2

Bürgermeisterei Gladbach.		
Berger Theodor,	Gladbach	1
Bützler Heinrich,	Gronau	2
Emonds Heinr. Jos.,	daselbst	1
Fischer Jakob,	Pohl	2
Frohberg Carl	Gladbach	2
Fußbahn Ludwig,	Sand	2
vom Hövel Wilhelm,	Gladbach	3
Jungbluth Caspar,	Romaney	1
Keller Wilh.,	Sand	3
Kierdorf Anton	Kaltenbroich	3
Kley Johann,	Holz	1
Koch Caspar,	Herren-Strunden	1
Koch Carl August,	Kippermühle	3
Krämer Christoph,	Gronau	1
Krey Jakob,	Sand	1
Landwehr Heinrich,	Paffrath	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Lenßen August,	Gladbach	3
Növer Jakob,	Mutz	2
Odendahl Wilhelm,	Gronau	3
Paas Johann Wilh.,	Gladbach	1
Vandendäle Friedr.,	Paffrath	3
Wachendorff Ferd.,	Gladbach	2
Bürgermeisterei Heumar.		
Esser Michael,	Urbach	1
Forsbach Christian,	Urbach	1
Frings Lambert,	Heumar	3
von Geyr Franz,	Röttgen	1
Gummich Johann,	Urbach	3
Jvcobs Martin,	Portz	3
Knipp Peter Joseph,	Ensen	2
Marx Maximilian,	Leidenhausen	2
Müffeler Peter,	Ensen	3
Reif Ludwig,	Westhoven	2
Reuscher Conrad,	Eil	1
Schmittmann Benedikt,	Portz	2
Schnell Johann,	Heumar	3
Bürgermeisterei Merheim.		
Bechen Johann,	Wichheim	2
Bensberg Balthasar,	Holweide	2
Finkelberg Max,	Dünnwald	3
Firnig Anton,	Ostheim	3
Hauer Carl sr,	Dünnwald	3
Krieger Wilhelm,	Rath	2
Küpper Ludwig,	Merheim	2
Litz Heinrich,	Nrurath	2
Müller Johann,	Merheim	1
Neuhöffer Joseph,	Thurn	1
Odenthal Wilhelm,	Brück	1
Rey Georg,	Herl	1
Richertzhagen Christian,	Rath	3
Richrath Robert,	Dünnwald	1
Rolshoven Jos.,	Jddelsfeld	3
Rolshoven Franz,	Neufeld	3
Rolshoven Gottfr.,	Merheim	3
Schlinkhoven Bernh.,	Brück	2
Steinberg Joh. Georg,	Rath	1
Strunden Martin,	Ostheim	1
Stüttgen Franz,	Dünnwald	2
Vierkotten Wilhelm,	Brück	2
Wermelskirchen Mor.,	Dünnwald	3
Bürgermeisterei Mülheim		1
Andreae Christian,	Mülheim	1
Bechen Theodor,	daselbst	2
Blügel Friedr. Wilh.,	daselbst	2
Brings Adolph,	daselbst	2
Cahn Meyer,	daselbst	1
Cox August,	daselbst	3
Cramer Franz Egon,	daselbst	3
Cramer Dr. Franz,	daselbst	1
Daniels Lambert,	daselbst	1
Danzier O.,	daselbst	1
Dieckhofen Steph. Jos.,	daselbst	2
Engels Dr. M.,	daselbst	1
Flau Ludwig,	daselbst	3
Gräfe Anton,	daselbst	3
Haan Gottfr.,	daselbst	1
Haas Hermann,	daselbst	2
Hahn Joh. Herib.,	daselbst	3
Höffling Dr. Adam,	daselbst	1
Jäger Friedr.,	daselbst	2
Jourdan Carl,	daselbst	2
Leiendecker Peter,	daselbst	3
Linden Heinrich,	daselbst	3
Lndgens Adolph,	daselbst	1
Lungstras Rudolph,	daselbst	3
Lucas Theodor,	daselbst	2
Möhl Hugo,	daselbst	2
Niedenhofen Fr. Wilh.,	daselbst	2
Priel Johann,	daselbst	3
Proff Nicolas,	daselbst	2
Stupp Aloys,	daselbst	2
Trips Gerhard,	daselbst	3
Velthaus Gustav,	daselbst	2
Wirz Wilhelm,	daselbst	2
Wolff-Rosa F.,	daselbst	3
Bürgermeisterei Odenthal.		
Borsbach Ch.,	Großgrimberger Aue	1
Engel Hrm Jos.,	Spezardtermühle	1
Esser Peter,	Kümps	2
Faber Peter,	Lengsberg	1
Grimberg Pet. Math.,	Altenberg	2
Heider Anton,	Höferhof	1
Käsbach,	Odenthal	3
Keller Heinrich,	Altenberg	3
Kimmel Georg,	Rittum	3
Koch Heinrich,	Amtmannsscherve	3
Kuhl Adolph,	Kuchenberg	2
Merl Peter,	Oberbech	2
Neuhaus Wilh.,	Bömericher Mühle	1
Porzberg Joseph,	Altenberg	3
Rasquin Pet Jos.,	Oberhortenbach	2
Schmitz Thomas,	Spezardt	3
Uerlich Peter,	Altenberg	2
Wermelskirchen Peter,	Hochscherve	2
Bürgermeisterei Overath.		
Altenrath Hermann,	Birken	1
Anhalt Jacob,	Wüstsiemel	1
Burger Wilhelm,	Marialinden	3
Fischer Johann,	Overath	2
Knipp Johann,	Marialinden	1
Menzenbach Christ.,	Steinenbrück	3
Müller Johann,	Burghof	1
Növer Franz Jacob,	Overath	3
Offermann J. Rol.,	daselbst	3
Ohl Joh. Friedr.,	Steinenbrück	3
Ridder Joseph,	Overath	2
Rottländer Joh.,	Untervilkerath	2
Rottländer Wilh.,	Abelsnaf	2
Scharrenhroich Michael,	Overath	2
Schneider August,	Steinenbrück	1
Schönenborn Conr.,	Vilkerath	3
Schumacher Adolph,	Marialinden	3
Steinkrüger Gottfr.,	Altenbrück	2
Wester Peter,	Kleinoderscheid	2
Wermelskirchen Pet.,	Overath	3
Wermelskirchen Th.,	Obermiebach	2
Bürgermeisterei Rösrath.		1
Bauer R.,	Georgshof	2
Fischer Franz,	Stade	2
Grau Heinr.,	Menzlingen	2
Hatterscheid Arnold,	Rambrücken	3
Hermans Roland,	Rösrath	2
Höck Pet Jos.,	Rambrücken	2
Lemmer Heinr.,	Oberschönrath	3
Meißenbach Heinr.,	Großhecken	1
Müllenbach Christ.,	Volberg	1
Müllenschläder Wilh.,	daselbst	1
Reusch Gustav,	Hoffnungsthal	3
Scharrenbroch Joh.,	Münchenberg	1
Steeg Joseph,	Pannhof	3
Vierkötter Gustav,	Volberg	2
Wasmuth Heinr.,	Hoffnungsthal	3
Bürgermeisterei Wahn.		3
Bröhl Johann,	Liebour	1
Bröicher Pfarrer,	Langel	3
Courth Ludwig,	Niederzündorf	3
Fersch Franz Anton,	Wahn	2
Giesen Carl,	daselbst	2
Hamacher Joseph,	daselbst	3
Immendorf Jacob,	Niederzündorf	3
Nenhöfer Peter jr.,	Liebour	3
Ottersbach Pet. J.,	Niederzündorf	1
Pauli Lehrer,	Langel	2
Scheben Wilhelm,	Niederzündorf	2

C. Kreis Wipperfürth.

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Bürgermeisterei Engelskirchen.		
Alleweyer Peter, Unter-Bergscheid		1
Baumhof Heinrich, Hohkeppel		3
Beck Dr. Emil, Engelskirchen		1
Blissenbach Wilh., Ehreshofen		1
Büscher Lorenz, Hohkeppel		1
Engels Emil, Engelskirchen		2
v. Fürstenberg Eg., Haus-Alsbach		2
Geseler Edmund, Engelskirchen		3
v. Griesheim Adolph, daselbst		2
Hofstadt Friedr. Ad., Herkenhahn		2
Müller Sebastian, Loope		3
Müller Wilh., Haus Alsbach		2
Offermann Hubert, Engelskirchen		2
Offermann W. J., Herrenhöhe		2
Prinz Johann, Hardt		1
Stiefelhagen Justin, Engelskirchen		2
Stupp Johann, Hohkeppel		3
Bürgermeisterei Klüppelberg.		
Althof Carl, Kreuzberg		3
Berger Joseph, Hackenberg		1
Börsch Carl, Thier		2
Brunsbach Hubert, Vordermühle		3
Buchholz Eugen, Thl		3
Buchholz Carl Aug., daselbst		1
Falkenroth Julius, Dohrgaul		1
Fischer Carl, Claswipper		2
Hardt Johann, Kreuzberg		2
Herkenrath Thomas, Hahnenberg		3
Küster Wilhelm, jr. Kreuzberg		2
Küster Ferdinand, Schönenberg		2
Luden J. J., Dohrgaul		1
Neuhaus Carl, Kleinfastenrath		2
Schmitz Wilhelm, Unterdierdorf		2
Schmitz Joseph, Thier		1
Schmöle Wilhelm, daselbst		3
Bürgermeisterei Kürten.		
Blissenbach Chr., Lenninghausen		1
Bosbach Wilhelm, Biesfeld		2
Braun Franz, Kürten		2
Broich Johann, daselbst		3
Courth Johann, Schnappe		1
Frielingsdorf Wilh., Scheid		1
Grimberg Peter, Lenzholz		3
Keppler Christian, Hachenberg		1
Kerp Joseph, Cürten		3
Kraus Christian, Schnappe		3
Meyer Johann, Oberbörsch		3
Meyer Christian Schnappe		3
Roth Johann, Hahn		1
Schmitz Johann Cürten		2
Schröder Christian, Neuensaal		2
Schüller Joseph, Biesfeld		2
Schwarzenthal P. Th., Schwarzeln		1
Bürgermeisterei Lindlar.		
Bonner Joseph, Hartegasse		3
Bosbach Jacob, Hartegasse		1
Breidenbach Christ, Unterdommer		1
Brücker Johann, Steinbrück		2
Feldhoff, Georg, Scheel,		3
Feldhoff Peter jr., Frielingsdorf		2
Frangenberg Roland, Stolzenbach		2
Gronewald, Albert, Lindlar		1
Hamm Victor, Lindlar		3
Hofstadt Joh. Wilh. daselbst		3
Köser, Heinr., Unterbreidenbach		3
Krämer Conrad, daselbst		2
Müller Wilh., Lindlar		1
Müller Adolph, Linde		2
Nelles Franz, Waldbruch		3
Peppinghaus C. Th., Müllerhof		2
Schmitz Math., Frielingsdorf		1
Schönenbotn Pet., Kemmerich		3
Schüller Franz, Lindlar		2
Schüttler Johann, Stolzenbach		2
Stein Johann, Hartegasse		3
Teller Edmund, Süng		1
Winand Herm. Jos., Lindlar		2
Bürgermeisterei Olpe.		
Brochhaus Adolph, Koddenberg		2
Fahlenbock Rudolph, Neumühle		3
Kohlgrüber Wilh., Broch		3
Krämer Wilh., Lausfuß		1
Landenberg Theodor, Koddenberg		1
Mausbach Robert, Wipperfeld		2
Raffelsieser Christian, Herweg		2
Bürgermeisterei Wipperfürth.		
Baumbiker Fr. Jos., Wipperfürth		2
Breuer Mathias, daselbst		3
Brunsbach Chr., Neuensturmberg		3
Fehre Wilhelm, Wipperfürth		2
Lausberg Fr., Botbüchen		3
Meurer Carl, Wipperfürth		1
v. Recklinghausen Fr. W., daselbst		2
Rosenthal Eduard, Leiersmühle		2
Schulkes Lud. Const., Wipperfürth		2
Tommar Rudolph, daselbst		3
Wegerhoff Joseph, Neuenherweg		1
Wehner Carl Friedr., Niedergaul		1
Willburth Adam, Wipperfürth		1

Nro. 797. Gewerbelegitimations-Karten betr.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1863 (Stück 2), 16. März 1864 (Stück 12), 16. November 1865 (Stück 49.) und 11. Dezember 1866 (Stück 50) die Gewerbelegitimations-Karten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Einkauf im Umherziehen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimations-Karten beigetreten sind, fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden der letztern beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen in der der Ministerial-Cirkular-Verfügung vom 25. Dezember 1863 (Amtsblatt Stück 2 von 1864) beigegebenen Anweisung bestimmt ist.

Cöln, den 4. November 1867.

Königliche Regierung

Nro. 798. Neuwahl eines Wahlmannes betr.

In dem Uhrwahlbezirk Nro. 7 hat der gewählte Wahlmann Joseph Hendrichs der III. Abtheilung die Wahl abgelehnt.

Bei der heute stattgefundenen Neuwahl wurde als Wahlmann der Glaser- und Anstreichermeister Albin Genger gewählt.

Cöln, den 5. November 1867. Der Wahl-Kommissar, Königl. Regierungs-Assessor **Forster.**

Nro. 799. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 15. d. Mts. wurde Joseph Kurtenbach Ackerer aus Söntgerath im Siegkreise für interdicirt erklärt.

Bonn, den 30. October 1867. Der Ober Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 800. Personal-Chronik betr. Der bisherige Unteroffizier Beyring ist zum Lazareth-Inspector in Köln ernannt.

Koblenz, den 24. October. 1867. **Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 801. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Burg-Biberstein bei Biberstein und Prinz-Regent bei Rölefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 13. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Burg-Biberstein, vertreten durch ihren Repräsentanten Franz Thiel in Gummersbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Mai 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Burg-Biberstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Wiehl im Kreise Gummersbach und in den Gemeinden Heiscbeid, Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend und zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Prinz-Regent bei Rölefeld, vertreten durch ihren Repräsentanten Franz Thiel zu Gummersbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Mai 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Prinz-Regent das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht des Kreises Gummersbach und in den Gemeinden Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, achthundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Berichtigung.

Nro. 802. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir die nachstehende Berichtigung der im Stück 26 des diesjährigen Amtsblattes publizirten Verleihungsurkunde über das Bergwerk Ferdinand bei Roßbach vom 17. Mai d. J:

Die vorstehende Verleihungsurkunde wird auf den Antrag der Betheiligten dahin berichtigt, daß das Blei- Kupfer- und Zinkerzbergwerk Ferdinand nicht, wie irrthümlich geschehen ist, dem Rheinischen Bergwerksaktienverein Saturn, sondern dem Generaldirektor Theodor Guillery zu Köln verliehen wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 17. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Druck von W. Greven & R. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Dienstag den 12. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 803. Die Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 185[illegible] A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

Die neuen Coupons Ser. IV beziehungsweise Ser. III. Nro. 1—8 über die Zinsen der Staats Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1 October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wider abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thaler.“

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummers-

bach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 10. August 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 804. Präkludirte Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen betr.

Das Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. Js. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. Js. abläuft, daß vom 1. September d. Js. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister gez. **von der Heydt.** Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Im Auftrage gez. **Reck.**

An die Königliche Regierung zu Cöln — F. M. I. 14,206 M. f. H. IV. 10,988.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. October 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 805. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 115 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.—

Berlin, den 9. November 1867. Der Minister des Innern **Eulenburg.**

Nro. 806. Die Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betr.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15 November d. J. ein **Marine-Post-Büreau** in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten **aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln** und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Büreau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a, den Grad und Dienst Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b, die Angabe:

„an Bord seiner Majestät Schiff (Namen des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin.“

Die Berichtigung des vorgedachten Porto-Satzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Anschung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange. Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 807. Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg betr.

Behufs der schnelleren Erledigung der Anträge um Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg, wird die Bestimmung meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1851 zu II. Nro. 2, wonach in dem Falle daß für den Kranken eine ganze oder theilweise Freistelle beansprucht wird, in der Regel der ärztliche Bericht über den Zustand der Kranken von der Ortsbehörde an den Landrath und von diesem mit dem vorgeschriebenen besonderen Bericht über die Verhältnisse des Kranken an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weitern Veranlassung eingereicht werden soll, — hierdurch aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß künftighin in allen Fällen nach der Bestimmung zu II. Nr. 3 meiner vorerwähnten Bekanntmachung zu verfahren, mithin der ärztliche Bericht über den Zustand des Kranken unmittelbar an die Direktion der Anstalt einzureichen ist.

Coblenz den 26. Oktober 1867. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Graf Villers.

Nro. 808. Unerlaubtes Spiel in auswärtigen Lotterien betr.

Nach mehrfach eingegangenen Anzeigen werden von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Zur Warnung für das Publikum machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die angeführte Verfassungsbestimmung für den Norddeutschen Bund in den gegen das Spiel in auswärtigen, in Preußen nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847. Ges.-S. S 261. Artikel IV. der Verordnung vom 25 Juni d. J. Ges.-S. S. 921) nichts geändert hat und daß bei ferner vorkommenden Zuwiderhandlungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens veranlaßt werden wird.

Cöln, den 6. November 1867. Königliche Regierung

Nro. 809. Allgemeine Haus-Kollekte für die Brandbeschädigten zu Cordel im Landkreise Trier betr.

Am 9. September c., Nachmittags 3 Uhr, brach in dem im Landkreise Trier gelegenen Orte Cordel Feuer aus, welches der Art rasch um sich griff, daß in kaum einer viertel Stunde 20 Wohngebäude mit den dazu gehörigen Oeconomiegebäuden in Flammen standen und größtentheils bis auf die Fundamente zerstört wurden. Die Getreide- und Futterernte, die ganz eingebracht war, Mobilar, Kleider, Leinwand pp. sind verbrannt, nichts konnte gerettet werden weil beim Ausbruch des Brandes, der Ackerbestellung wegen, die ganze Einwohnerschaft sich außerhalb des Ortes befand. 21 Familien 107 Personen stark, sind obdachlos und von Kleidungsstücken und Lebensmitteln für sich und ihr Vieh völlig entblößt. An 17 Familien sind als total verarmt zu bezeichnen. Von den Brandbeschädigten haben 7 ihre Gebäude gar nicht die Uebrigen solche nur zu sehr geringen Beträgen, Niemand aber das Mobilar gegen Feuersgefahr versichert.

Der durch den Brand entstandene Schaden ist auf 23.393 Thlr. berechnet. Hierzu tritt noch der Umstand, daß bei der jetzigen Jahreszeit die Neubauten nicht mehr begonnen werden können.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Die eingehenden Kollektengelder sind alsbald an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber durch die Kreisbehörden binnen 2 Monaten an uns einzureichen.

Cöln, den 2. November 1867. Königliche Regierung.

Nro. 810. Collekte für die Pensionsanstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks an, die diesjährige Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am **Sonntag den 8. Dezember** d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten, und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 2. November 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 811. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer kath Kirche in Kirchheim betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kirchheim, Kreis Rheinbach, eine katholische Hauskollekte im Erzbisthum Köln bewilligt, welche durch Deputirte dieser Gemeinde bis zum 1. Mai 1868 abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. November 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 812. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Johannes Deussen aus Dierdorf. 2. Hermann Petersen aus Barmen. 3. Otto Stoltenhoff aus Elberfeld, 4. Hermann Strunk aus Orsoy.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Karl Beck aus Ohlweiler. 2. Karl Besserer aus Duisburg 3. Ernst Bonsels aus Cöln. 4 Theodor Goebel aus Siegburg. 5. Karl Heintz aus Grumbach. 6 Konrad Hermann aus Langenberg. 7. Julius Hundhausen aus Altenkirchen. 8. Edmund Keetman aus Puderbach 9 Heinrich Lühl aus Büderich. 10. Alexander Sefsly aus Elberfeld 11. August Stuhl aus Braunfels. 12. Hugo Stursberg aus Vennep, 13. Karl Trommershausen aus Wiedenest. 14. Wilhelm Vorster aus Solingen. 15. Wilhelm Winterhager aus Werlau.

Außerdem ist der Predigtamts-Candidat Johannes Heineken aus Bremen für wahlfähig erklärt worden.

Die Wahlfähigkeit von 2, 4, 7, 10 und 13 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 7, 11 und 13 durch den Nachweis des absolvirten Seminarkursus bedingt.

Coblenz, den 19. October 1867. — **Königliches Consistorium.**

Nro. 813. Post-Angelegenheiten betr.

Die zwischen Cöln und Losheim courirende Personenpost wird vom 8. November d. J. ab aufgehoben; dagegen werden eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Cöln und Lechenich über Hermülheim und Liblar,
   aus Cöln 7 Uhr Morgens, aus Lechenich 5 Uhr Nachmittags.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden; es courirt ein 6sitziger Wagen, Beichaisen werden nicht gestellt.

2. eine tägliche Personenpost zwischen Lechenich und Zülpich.
   aus Lechenich 6^{35} Uhr Morgens, aus Zülpich 8 Uhr Abends.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

3. eine tägliche zweite Personenpost zwischen Commern und Zülpich,
   aus Zülpich 9 Uhr Morgens, aus Commern 6 Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 4 Sgr. pro Person und Meile; es courirt ein 6sitziger Wagen. Beichaisen werden nicht gestellt werden.

4. eine dritte tägliche Personenpost zwischen Commern und Mechernich; diese Posten werden abgefertigt
   aus Commern 8^{50} Uhr Morgens, 3^{15} Uhr Nachmittags, 7^{50} Uhr Abends;
   aus Mechernich 12^{10} Uhr Mittags, 4^{20} Uhr Nachmittags, 8^{50} Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile; es courirt ein 6sitziger Wagen, Beichaisen werden nicht gestellt werden.

Cöln, den 5. November 1867. — Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 814. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. October d. J. wurde Maria Christina Franziska Cardauns, Ehefrau Franz Ferdinand Pape, zu Bonn domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 7. November 1867. — Der Ober Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 815. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Brassert 9, 17 20 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 33 im Kreise Gummersbach, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Klinke zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 9 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gummersbach und Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend sechshundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b U Z ä e f g h i E K l m n O p bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 17, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth Klüppelberg, im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummerbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend einhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M A H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. December 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 20 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K L M N O P D C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 21 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth-Klüppelberg und Brenn im Kreise Wipperfürth und in den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und sechszigtausend zweihundert und zwolf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q Z I B M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. December 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute-Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 22 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und

neunzigtausend sechshundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6 Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 23 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienheide und Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, einhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q R S T U V N M L K I Z bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. December 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 24 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend sieben hundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q P J C U T S R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 25 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brenn im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs tausend achthundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H A D Q P g f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassart 26 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend sechshundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30 Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 27 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend ein hundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G L S K P Q Y C bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30 Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 28 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und fünfzigtausend, achthundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P F A H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 29 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und vierzigtausend, sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O I W X N U G B F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 31 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und siebenzigtausend, zweihundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M C L S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Septembrr 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6 Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 32 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flacheninhalt von vierhundert sechs und vierzigtausend siebenhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat nnd dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E R Q L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Dezember 1865 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyßen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 33 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und sechszig tausend fünfhundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J E i A B M N X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. September 1867. L. S. Königliches Oberberamt.

Nro. 816 Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Flora bei Brungsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherr von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. September 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Louis Vette zu Langenberg an Stelle des in der beigehefteten Verleihungsurkunde vom 14 August 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Flora das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aegidienberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweimal hundert vier und vierzigtausend fünf hundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a á b c f g g h i 4 k l m n o p q bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, mit Ausschluß der in den gestreckten Feldern Garibaldi und Rumor auftretenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. September 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal Chronik.

Dem Apotheker Wilhelm Krudewig zu Kerpen ist die Concession zur Fortführung der ihm von dem Apotheker Albers käuflich übertragenen Apotheke in Kerpen jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Lehrer Johann Peter Schmitz ist zum Elementarlehrer in Obergarzem, Kreis Euskirchen, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Niederfischbach, Ferdinand Vetter, ist zum Elementarlehrer in Odenspiel, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Dienstag den 19. November 1867.

Nro. 817. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Die am 31. Oktober, 2., 6., 9. und 13. November zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 8. Das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

Nro. 9. Das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

Nro. 10. Die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

Nro. 11. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

Nro. 12. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Nro. 13. Das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Nro. 14. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867.

Nro. 15. Die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Nro. 16. Das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Nro. 17. Das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Nro. 18. Das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Nro. 19. Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Nro. 20. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Nro. 21. Die Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Nro. 22. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Nro. 818. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 9. November 1867 zu Berlin ausgegebene Stück 115 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6903. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867.

Nro. 6904. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben.

Nro. 6905. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher-Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz.

Nro. 6906. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 819. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der andern vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

> Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Wipperfürth, Waldbroel und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 14. November 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 820. Den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betr.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Artikeln 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt ha-

den, daß die obengedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollverein vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.
2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheilen, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi. Groß-Steinrade und Stockelsdorf sowie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt-Hamburg'schen Enklaven Groß Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c. die Stadt-Lübeck'schen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.
3. Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zoll-Vereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5. Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein, bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Baiern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrott — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besondern Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz-Minister gez: von der Heidt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 9. November 1867. Der Provinzial-Steuer-Director, **Wohlers.**

Nro 821. Die Erfüllung für die praktizirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Erfüllung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 822. Versendung von mit Gefahr verbundenen Gegenständen durch die Post betr.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. — General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 823. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe der Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 824. Präklusivfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen.

Mit Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung pro 1851 Seite 362) werden alle diejenigen Personen und Gemeinden ꝛc., welche etwa noch Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus Veranlassung der letzten Mobilmachung der Armee zu erheben haben sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens binnen drei Monaten nach Publikation dieser Aufforderung bei den zuständigen Landräthen unter Einreichung der Liquidationen anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Cöln, den 18. Oktober 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 825. Geisteskrankheit des Dr. med. Wilhelm Juetting hierselbst betr.

Durch Interdiktions-Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 20. Juni v. Js. ist der praktische Arzt Dr. Wilhelm Juetting hierselbst für geisteskrank erklärt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dr. Juetting infolge dieses Urtheils nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht mehr befugt ist.

Cöln, den 13. November 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 826. Vermächtnisse u. Schenkungen pro 1. Semester 1867 betr.

Nachweisung

der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1. Semester 1867.

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	An	Betrag Thlr.	Bemerkungen.
1	Bergheim	des in Sindorf gestorbenen Ackerers Heinrich Müller	die Gemeinde Sindorf, zu einer Stiftung für 2 aus den Verwandten desselben resp. aus der Gemeinde zu entnehmende junge Leute, um denselben die Mittel zur Erlernung eines Handwerks zu gewähren.	–	Grundstücke im Werthe v. 2390 Thlr.
2	Bonn	der in Gravenhage, im Königreich der Niederlande verstorbenen Otteline Madelaine van Hemessen,	die Friedrich-Wilhelms-Stiftung (evangelische Armen-, Kranken- u. Waisenanstalt) zu Bonn.	2000	Holländische Gulden.
3	Cöln, Stadtkreis	des in Cöln verstorbenen Ehren-Domherrn Pfarrer Schaffrath,	die katholische Pfarrkirche zum heiligen Pantaleon zur Bildung eines Stiftungs-Fonds zu wohlthätigen Zwecken.	1200	
		des in Cöln verstorbenen Rentners Hundgeburth,	die kath. Pfarrkirche zum h. Cunibert: a, zum Fortbau dieser Kirche,	1500	
			b, zur Stiftung von Seelenmessen.	400	
		der in Cöln verstorbenen Rentnerin Birkenstock,	das St. Marien-Hospital in Cöln 2000 Thlr. zur Dotirung eines Krankenbettes, sodann eine Statue der Muttergottes nebst 300 Thlr. zur Anschaffung von Oel zur Speisung der vor dem Bilde zu unterhaltenden Lampe.	2300	
		der in Cöln verstorbenen Wittwe Kolping,	das Gesellen-Hospitium in Cöln als Universal-Legat.	3000	
		der Erben des verstorbenen Geh. Reg.-Rath Steinberger	das St. Marien-Hospital in Cöln.	2000	
		der in Cöln verstorbenen Rentnerin Eva Hanewinkel,	die Armen-Verwaltung in Cöln: a, zu Zwecken des kath. Waisenhauses,	200	
			b, „ „ der Armenschule an der Pfarre St. Andreas,	200	
			c, für die Taubstummen-Anstalt.	200	
		des Geh. Commerz.-Raths E. Oppenheim in Cöln,	das St. Marien-Hospital in Cöln.	2000	
		des Rentners Conrad Fischer in Cöln,	das St. Marien-Hospital in Cöln zur Stiftung eines Krankenbettes.	2000	
		der Eheleute Rentner Ant. Wilh. Etzweiler und Anna geborne Hanf hier,	desgl.	2000	
		der Wittwe Josepha Berger, geb. Schmitz hier,	die kath. Pfarrkirche zur hl. Columba zur Errichtung einer Messenstiftung.	1500	
		der Wittwe Theresia Flamm geb. Thuriaux hier,	desgl.	2400	
		des in Cöln verstorbenen Rentners Freiherrn von Ghisels,	die kath. Pfarreien St. Peter und St. Mauritius in Cöln zu Gunsten der Armen.	5000	
4	Cöln, Landkreis	der Erben und Rechtsnachfolger der Eheleute Ph. J. Riegeler in Bonn,	die kath. Pfarrkirche zu Berrenrath im Landkreise Cöln zur Errichtung verschiedener Messenstiftungen.	2061 22 Sgr. 5 Pf.	

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	An	Betrag Thlr.	Bemerkungen.
5	Euskirchen	der in Friesheim gestorbenen Wwe. Maria Anna Münch, geborne Strick,	die kath. Kirche zu Uelpenich, Kreis Euskirchen zur Stiftung einer Messe.		1 Grundstück im Werthe von 80 Thlr.
		der Geschwister Jakob, Gertrud, Margaretha, Luzia u. Wilhelm Flink zu Enzen,	die kath. Pfarrkirche zu Enzen zu einer Messenstiftung und ein Kapital von	80	1 Grundstück im Werthe v. 180 Thlr.
		der in Dürwiß verstorbenen Rentnerin Wittwe M. C. W. Delhongne, geb. Heuser,	die Armenverwaltung zu Zülpich: die Nutzungen davon jährlich zur Vertheilung an die Armen zu Zülpich an ihrem Todestage.		Grundstücke im Werthe v. 1200 Thlr.
6	Rheinbach	des zu Calenborn, Reg.-Bezirk Coblenz verstorbenen Ackerers Jakob Frings,	die kath. Pfarrkirche zu Hilberath	1300	
			und zur Stiftung einer heiligen Messe.	100	
7	Sieg	der zu Birk verstorbenen Veronika Scharrenbroich,	die kath. Pfarrkirche zu Birk: theils zu Stiftungszwecken, theils zur freien Verfügung.	200	Grundstücke im Werthe v. 800 Thlr.

Nro. 827. Die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Durch Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Mai d. Js. ist in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864. die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl, 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentaemtern, Hauptzollaemtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehgueien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 828. Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus der Provinz Schleswig und Holstein betr.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz Ministers vom 6. d. Mts. III. 21162 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 8. Juli d. Js. veröffentlichten Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete,) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Cöln, den 9. November 1867. — Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 829. Steuervergütung bei der Ausfuhr von Bier aus der Provinz Schleswig und Holstein betr.

In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. Mts. III. 21161 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mittelst Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Cöln, den 9. November 1867. — Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 830. Eine vakante Hausdiener- und Pförtnerstelle betr.

An dem neu errichteten Schullehrer-Seminar zu Boppard ist die Hausdiener- und Pförtnerstelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 180 Thlr. und die Benutzung einer freien Wohnung verbunden ist, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen katholischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Dezember c. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium einreichen.

Coblenz, den 6. November 1867. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Nro. 831. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons u. Talons Serie III Nr. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. Oktober v. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe, Litters B., zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgelooſten am 1. April 1868 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236. 405. 474. 574. 663. 717. 905. 924. 925. 1003. 1737. 1760. 2061. 2355. 2516. 2691. 2809. 2928. 2937. 3228. 3406. 3434. 3618. 3683. 4712. 4869. 5000. 5152. 5443. 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333. 509. 579. 620. 626. 869. 893. 1055. 1151. 1534. 1899. 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145. 272. 759. 848. 1235. 1350. 1994. 2124. 2209 2606. 2744 2797. 2874. 2875. 2997. 3248. 3378. 3629. 4573. 4909. 5205. 5282. 5372. 5419. 5561. 5750. 5795. 5797. 5800. 6616. 6625. 6662. 6669. 6670. 6777. 7031 7276. 7277. 8101. 8175. 8638. 8764. 8791. 9335. 9405. 9502. 9704. 9708. 9717. 9794. 9795. 10,216. 10,218. 10,219. 10,220. 10,221. 10,223 10,678. 10,886. 11,057. 11,372. 11,520. 11,834. 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193. 354. 570. 869. 1215. 1321. 1336. 1363. 1373. 1715. 1750. 2072. 2646. 2659. 2888. 3024. 3254. 3298. 3935. 3936. 4793. 5156. 5198. 5497. 5735. 5804. 7475. 7476. 7722. 8078. 8592. 9319. 9695. 9947. 10,432. u. 10,522.

Münſter, den 12 November 1867. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen u. die Rheinprovinz.**

Nro. 832. Vernichtete Rentenbriefe betr.

Nachſtehende Verhandlung Verhandelt Münſter den 12. November 1867.

Anweſend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz:
1. Herr Amtmann Eickrodt aus Roxal.
2. Herr Schulze Drechen aus Oſterflierig;
3. Herr Kaufmann Th. Böninger aus Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
1. Direktor, Geheimer Regierungs- u. Landes-Oeconomie-Rath Raſch;
2. Provinzial-Rentmeiſter, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Juſtiz-Rath Leeſemann von hier.

Die in der beigefügten vorschriftsmäßigen Nachweisung verzeichneten ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse hierselbst baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

31	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über =	31,000 Thlr.
7	„	„	B.	„ „	500	„	„ =	3,500 „
72	„	„	C.	„ „	100	„	„ =	7,200 „
79	„	„	D.	„ „	25	„	„ =	1,975 „
75	„	„	E.	„ „	10	„	„ =	750 „
Zusammen 264	Stück	über =						44,425 Thlr.

„Vier und Vierzig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung spezifizirten Zweitausend Achthundert Sechs und Siebenzig Stück Zins-Coupons wurden in dem heutigen Termin vorgelegt mit der Nachweisung verglichen und überall richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Theod. Böninger; gez. Eickrodt; gez. Schulze Drecken; gez. Rasch; gez. Filbry; gez. Leesemann

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1867. ——— Königlich Direction der Rentenbank **Rasch**.

Nro. 833. Domainen-Verpachtung betr.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem **Gute Dalheim** gehören:

1. an Hof- und Bau-Stellen	32	Morgen 163	□ Ruthen.
Gärten	28	„ 147	„
Acker	2209	„ 68	„
Wiesen	212	„ 13	„
Weiden	311	„ 143	„
Teichen	3	„ 141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„ 40	„
zusammen	2895	Morgen 175	□ Ruthen;

2. die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen:

Das Gut **Elisenhof** enthält an:

Hof- und Bau-Stellen	6	Morgen 43	□ Ruthen.
Gärten	3	„ 24	„
Acker	968	„ 20	„
Wiesen	76	„ 123	„
Weiden	78	„ 109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„ 146	„
zusammen	1178	Morgen 105	□ Ruthen.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist $3^1/_2$ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10600 Thlr. für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24000 und für Elisenhof auf 12000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag den 17. December cur.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine zu liefern.

Die Verpachtungsbedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dal-

heim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 834. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. November d. J. ab geht die Personenpost von Gummersbach nach Lennep aus Gummersbach um 11 Uhr 15 Min. Vormittags ab.

Cöln, den 12. November 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 835. Eine erledigte Pfarrstelle betr.

Nachdem der bisherige Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Holpe, Funcke, den Ruf zu einer pastoralen Thätigkeit in Bremen angenommen hat, wird die dadurch erledigte Pfarrstelle besagter Gemeinde demnächst durch die Gemeinde-Wahl wieder besetzt werden.

Coblenz, den 16. November 1867. **Königliches Consistorium.**

Nro. 836. Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn betr.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der sogenannte Tummelbau bei der Braunkohlengewinnung bleibt untersagt.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 3. Reifenschächte sind in seitheriger Einrichtung bei denjenigen Gewinnungsarten, bei welchen dieselben bisher üblich waren, auch ferner gestattet, wenn die Anlage durch den Betriebsplan (§. 67 des Berggesetzes) vorgesehen ist.

§. 4. Bei den unter dem jüngeren, wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungsebene des Ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen innerhalb des Steinkohlengebirges muß, sofern dieselben sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens fünf Lachter Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch die Concessionsurkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Bewenden.

§. 5. Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere, wasserreiche Gebirge in das Steinkohlengebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in das Steinkohlengebirge eindringen können.

§. 6. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres, wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruchs vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke.

§. 7. Alle Oeffnungen der Schächte und Gesenke sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 8. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

§. 9. Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen.

Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigne Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direct in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 10. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 11. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 12. Sämmtliche Förderungsvorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§. 13. Während der Förderung ist das Betreten der Förderträmmer untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§. 14. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckknägeln oder einer andern sichern Sperrvorrichtung versehen sein.

§ 15. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

§. 16. Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§. 17. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 18. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 19. In allen Fahrschächten von mehr als siebenzig Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens fünf Lachtern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reifenschächte sowie auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 20. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark construirt und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens drei Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

Seilfahrt.

§. 21. Die Benutzung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§. 22. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 21.) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§. 23. Das Seil, die Befestigung desselben am Seilkorbe und am Fördergefäße sowie letzteres selbst müssen täglich von der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen Person auf ihre Haltbarkeit untersucht, und dabei muß das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigstens ein Reserve-Fahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 24. Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benutzte Maschine lenkt, ist für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (§. 21), soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§. 25. Bei dem jedesmaligen Ein- oder Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung besonders bei dem Ein- und Aussteigen, verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

§. 26. Die Namen der in den §§. 23, 24 und 25 aufgeführten Personen sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 27. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

Fahrkünste.

§. 28. Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamts.

Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§. 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29. Bei allen künftig anzulegenden Fahrkünsten müssen im Schachte gewöhnliche Fahrten derart angebracht werden, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstands der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

§. 30. Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

Alle in Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§. 31. Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

Das Befahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§. 32. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 33. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchem schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

Sicherung gegen schlagende Wetter. Sicherheitslampen.

§. 34. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkürliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 35. Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchem schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,
2) nur mit der Sicherheitslampe und
3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 36. Ergibt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 37. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsdirektor ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird auf ergangene Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist, oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 38. Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benutzt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§. 39. Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§. 40. Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§. 41. In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

§. 42. Sicherung gegen stickende Wetter.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

Schießarbeit.

§. 43. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 44. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 45. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntniß zu geben.

§. 46. Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrlochs ist untersagt.

§. 47. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen verboten.

§. 48. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 49. Die §§. 43, 44, 45, 47 und 48 sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) maßgabend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen noch zu treffenden Bestimmungen.

§. 50 Schrämarbeit.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§. 51. Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (§. 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens jährlich, bei Steinkohlenbergwerken mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen.

VII. Aufbereitung.

§. 52. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 53. Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benutzten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt, oder es müssen die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in zureichender Zahl und Größe angelegt werden.

§. 54. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Astern und Halden muß derartig von Bächen und andern natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspülen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

Die hinsichtlich der Benutzung einzelner Wasserläufe bestehenden besonderen Verordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55. Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden

§. 56. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

§. 57. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche, bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

Auf die linksrheinischen Dachschiefer- Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche finden die für dieselben erlassenen besonderen Verordnungen Anwendung.

§. 58. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 8. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Nro. 837. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herculus 3 bei Opphausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Mai 1867 wird der Handlungsfirma Jakobi, Haniel und Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 3 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wersch und Bonrath im Kreise Sieg, und in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend einhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 838. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christiansfreude I bei Siebelsnaf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Dezember 1865 und 26. Januar 1866 wird dem Grubendirektor Friedrich Hermann zu Honsbachermühle unter dem Namen Christiansfreude I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheid, im Kreise Mülheim, in der Gemeinde Unterengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gierlinghausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und dreißigtausend dreihundert ein und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich des Feldestheiles D E F M mit Ausschluß der Blei-, Zink- und Kupfererze und bezüglich der Theile R. N. D. C. und Q. B. C. O. P. mit Ausschluß der Zinkerze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 839. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Schnappe bei Hoch, Eykamp I bei Feldhaus, Eykamp II bei Herweg, Eykamp III bei Hoven und Untercalsbach bei Untercalsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Lisse zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Schnappe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal und Bechem im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend fünfhundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. S. T. U. V. W. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Eykamp I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal, Bechem und Glabbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier-

hundert sechs und neunzigtausend achthundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L, M, N, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Eykamp II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal, Bechem und Dürscheid im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend zweihundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. October 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1666 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Eykamp III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Odenthal und Gladbach im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend, vierhundert und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Verleihungsantrages vom 28. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld unter dem Namen Untercalsbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechem und Breibach im Kreise Mülh im Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend sechshundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 840 Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Brassert 18, 30, 44 und 50 im Kreise Gummersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 8. October 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 18 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth und in den Gemeinden Gimborn und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend neunhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den

Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassart 30 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert fünf und siebenzigtausend drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q R E D K T S O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 44 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn, Gummersbach und Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzig tausend neunhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D F G A B C I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Februar 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Brassert 50 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gimborn und Gummersbach im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, siebenhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D F G H U Z h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich usgefertigt

Bonn, den 8. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Langer ist zum fünften Elementarlehrer in Mülheim a/Rhein, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der bisherige 1. Lehrer der Pfarrschule von St. Pantaleon, Friedrich August Gustke, ist zum Hauptlehrer bei den vereinigten Freischulen von St. Andreas und Maria Himmelfahrt in Cöln ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Adolph Mosebach ist zum zweiten Elementarlehrer in Rümbrecht, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der frühere Sergeant von Frisch ist zum Kasernen-Inspector in Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Dienstag den 26. November 1867.

Nro. 841. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 19. November 1867 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 23. Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

Nro. 24. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

Nro. 25. Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Nro. 842 Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Das am 15. November 1867 zu Berlin ausgegebene Stück 116 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6907. Den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nro. 6908. Das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867.

Nro. 6909. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867.

Nro. 6910. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867.

Nro. 6911. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 843. Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande betr.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters Maaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazareth-

Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a, den Grad- und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b, die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (:Name des Schiffes:)
per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 15. November 1867. — General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 844. Verleihung dreier Erinnerungsmedaillen für Lebensrettung betr.

Dem stud. med. Friedrich Hersing, dem Gymnasiasten Wilhelm Hersing, und dem Wilhelm Schoenberg, sämmtlich zu Geistingen, im Kreise Sieg, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 13. d. Mts. für die von ihnen am 1. September d. J. gemeinschaftlich bewirkte Rettung des Geometers Schwamborn zu Eitorf vom Tode des Ertrinkens im Siegflusse die Erinnerungsmedaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 18. November 1867. — **Königliche Regierung.**

Nro. 845. Domainen-Verpachtung betr.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute **Dalheim** gehören:

1. an Hof- und Bau-Stellen	32	Morgen	163	□ Ruthen.
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40	„
zusammen	2895	Morgen	175	□ Ruthen;

2. die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen:

Das Gut **Elisenhof** enthält an:

Hof- und Bau-Stellen	6	Morgen	43	□ Ruthen.
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146	„
zusammen	1178	Morgen	105	□ Ruthen.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist $3^1/_2$ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10600 Thlr. für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24000 und für Elisenhof auf 12000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag den 17. December cur.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine zu liefern.

Die Verpachtungsbedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 846. Eine vakante Hausdiener- und Pförtnerstelle betr.

An dem neu errichteten Schullehrer-Seminar zu Boppard ist die Hausdiener- und Pförtnerstelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 180 Thlr. und die Benutzung einer freien Wohnung verbunden ist, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen katholischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Dezember c. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium einreichen.

Coblenz, den 6. November 1867. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Nro. 847. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln. für das 1. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 20. Januar 1868 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn 1 zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 16. November 1867.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 848. Postangelegenheiten betr.

Die zweite Personenpost von Commern nach Zülpich geht vom 21. November c. ab aus Commern um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags ab.

Cöln, den 20. November 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 849. Amts-Suspension betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des hiesiegen Königl. Landgerichts vom 20. September d. Js. ist der Gerichtsvollzieher Dehn zu Saarburg wegen gröblicher Verletzung der Pflichten seines Amtes zu einer dreimonatlichen Amtssuspension verurtheilt worden, deren Beendigung mit dem 10. Februar k. Js. eintritt.

Trier, den 18. November 1867. Der Königl. Ober-Prokurator **v. Holleben.**

Nro. 850. Interdiktion betr.

Auf Betreiben der zu Unterhortenbach wohnenden Ackerin Maria Catharina Schmitz Wittwe von Heinrich Klug ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. November d. J. gegen die ebenfalls zu Unterhortenbach in der Gemeinde Odenthal wohnende gewerbloſe Margaretha Klug die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 19. November 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 851. Interdiktionen betr.

Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 5. November d. J. wurden Jacob Zimmermann, Schreiner zu Bornscheidt im Siegkreise und Carl Wernicke Schreiner zu Waldbröl domicilirt, für interdicirt erklärt. —

Bonn, den 23. November 1867. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 852. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Venus und die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberkaule bei Heckhaus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 8. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1865 wird der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen unter dem Namen Venus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Miebach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert dreißigtausend, sechshundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Silberkaule vertreten durch ihren Repräsentanten Adolph Jetis zu Stolberg bei Aachen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. März 1855 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Silberkaule das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Gierlinghausen im Kreise Sieg in der Gemeinde Oberscheid im Kreise Mülheim und in den Gemeinden Unterengelskirchen und Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenzigtausend vierhundert und ein Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A G H I K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze und Schwefelkiese jedoch bezüglich der Feldestheile A S T P H J K U und L M N O T mit Ausschluß der Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Octvber 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 853. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freundschaftshoffnung bei Oberbröl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Februar 1866 wird dem Landwirthe Wilhelm Pecker zu Oberbröl unter dem Namen Freundschaftshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Hermesdorf im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zwei hundert neun und neunzigtausend, siebenhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 854. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Drogo bei Dickhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. April 1866 wird dem Kaufmann Parke-Pittar zu London unter dem Namen Drogo, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Denklingen und Hermesdorf im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und zwanzigtausend siebenhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 855. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Amaranth bei Rotherhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. October 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Hermanni zu Honsbachermühle unter dem Namen Amaranth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Menzlingen und Scheiderhöhe, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und viertausend und sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, i, h, F bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß der Feldestheile f, g, c, F, und A, k, a nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 856. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gottfried bei Oberwahn, Wilhelm II bei Scheid und Gustav I. bei Fedderoth, sowie die Erweiterungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Gustav, Arnold und Aurora Tiefstolln bei Wellerscheid und Maria bei Obermiebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft der Grube Aurora bei Wellerscheid, bestehend aus: Gutsbesitzer Theodor Ortmann zu Haus Schruff bei Wesel, Kaufmann Julius Harf zu Cöln, Kaufmann Johann Ernst Mühlradt zu Duisburg, Rentner Theodor von Oerdingen zu Düsseldorf, Eheleute Georg von Oerdingen Rentner zu Düsseldorf, Bahnhofs-Inspector Wilhelm Strube zu Dillenburg, Bergwerks-Director W. Niesen, zu Essen, Kaufmann Gustav Waldhausen zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldhausen zu Essen, Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen, Kaufmann Balthasar Erlenwein zu Uerdingen, Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Drabenderhöh und Gottfried Ansorge zu Oberdorf bei Much, unter dem Namen Gottfried das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Much, Miebach und Bonrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und zwei und achtzigtausend einhundert und fünfzig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Aurora bei Wellerscheid, bestehend aus: Gutsbesitzer Theodor Ortmann, zu Haus Schruff bei Wesel, Kaufmann Julius Harf zu Cöln, Kaufmann Johann Ernst Mühlradt zu Duisburg, Rentner Theodor von Oerdingen

zu Düsseldorf, Eheleute Georg von Oerdingen, Rentner zu Düsseldorf, Bahnhofsinspector Wilhelm Strube zu Dillenburg, Bergwerksdirector Wilhelm Niesen zu Essen, Kaufmann Gustav Waldhausen zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldhausen zu Essen, Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen, Kaufmann Balthasar Erlenwein zu Uerdingen, Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Drabenderhöh und Steiger Gottfried Ansorge zu Oberdorf bei Much unter dem Namen Wilhelm II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Gierlinghausen, im Kreise Sieg und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und dreißigtausend einhundert und zwanzig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G D C B A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2 Mai 1866 wird der Gewerkschaft der Grube Aurora bei Wellerscheid, bestehend aus: Gutsbesitzer Theodor Ortmann zu Haus Schruff bei Wesel, Kaufmann Julius Harf zu Cöln, Kaufmann Johann Ernst Mühlradt zu Duisburg, Rentner Theodor von Oerdingen zu Düsseldorf, Eheleute Georg von Oerdingen Rentner zu Düsseldorf, Bahnhofsinspector Wilhelm Strube zu Dillenburg, Bergwerksdirector Wilhelm Niesen zu Essen, Kaufmann Gustav Waldhausen daselbst, Kaufmann Gustav Adolph Waldhausen daselbst, Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen, Kaufmann Balthasar Erlenwein zu Uerdingen, Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Drabenderhöh und Steiger Gottfried Ansorge zu Oberdorf bei Much, unter dem Namen Gustav I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Oberscheid im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Gierlinghausen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzehntausend siebenhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft der Grube Aurora bei Wellerscheid, bestehend aus: Gutsbesitzer Theodor Ortmann zu Haus Schruff bei Wesel, Kaufmann Julius Harf zu Cöln, Kaufmann Johann Ernst Mühlradt zu Duisburg, Rentner Theodor von Oerdingen zu Düsseldorf, Eheleute Georg von Oerdingen, Rentner zu Düsseldorf, Bahnhofs-Inspector Wilhelm Strube zu Dillenburg, Bergwerksdirektor W. Niesen zu Essen, Kaufmann Gustav Waldhausen zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldhausen zu Essen, Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen, Kaufmann Balthasar Erlenwein zu Uerdingen, Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Drabenderhöh und Steiger Gottfried Ansorge zu Oberdorf bei Much, unter dem Namen Gustav Arnold das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Gierlinghausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F E D G A Z X bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. October 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Aurora Tiefstolln, vertreten durch den Repräsentanten W. Niesen zu Essen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungurkunde vom 6. Juni 1858 bezeichneten Feldes unter dem Namen Aurora Tiefstolln das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Gierlinghausen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend, einhundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf

dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft der Grube Aurora bei Wellerscheid, bestehend aus Gutbesitzer Theodor Ortmann zu Haus Schruff bei Wesel, Kaufmann Julius Harf zu Cöln Kaufmann Johann Ernst Mühlradt zu Duisburg, Rentner Theodor von Oerdingen zu Düsseldorf, Eheleute Georg von Oerdingen Rentner zu Düsseldorf, Bahnhofsinspector Wilhelm Strube zu Dillenburg, Bergwerksdirektor W. Niesen zu Essen, Kaufmann Gustav Waldhausen zu Essen, Kaufmann Gustav Adolph Waldhausen zu Essen, Handlungsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen, Kaufmann Balthasar Erlenwein zu Uerdingen, Kaufmann Ferdinand Schmidt zu Trabenderhöh und Steiger Gottfried Ansorge zu Oberdorf bei Much unter dem Namen Maria das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach und Gierlinghausen im Kreise Sieg und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend einhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 857. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grubenkittel bei Neu Honrath sowie die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Tubalcain bei Schleidenbach, Feigenberg bei Feigenberg, Langschläfer bei Wahlscheidt, Aggerburg bei Willpütz und Schloofköpp bei Mäuchhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupferbergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Consolidations-Urkunde vom 2. Januar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Grubenkittel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Heiliger im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend, fünfhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D F G H I bezeichnet sind. zur Gewinnung der in demFelde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisen-, Manganerze und Schwefelkiese, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß der Feldestheile K L H I und II x y G nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupfer-Bergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Tubalcain das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöh und Wahlscheidt im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend zweihundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B P O bezeichnet sind. zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des überdeckten Theiles des Längenfeldes Robinson nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Oktober 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupfer-Bergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Mai 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Feigenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Scheiderhöh im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend, neunhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese, jedoch bezüglich der Blei- und Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles a e f d nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Oktober 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggertha'er Kupfer-Bergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. August 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Langschläfer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheidt im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und siebenzigtausend achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q M R S T U V P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink- und Kupfererze jedoch bezüglich der Bleierze mit Ausschluß des Feldestheiles a b M R S T und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß der Feldestheile U V P W und a b M R S T nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupfer-Bergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. Juni 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Aggerburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlscheidt, Scheiderhöh und Hallberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert und neunzigtausend, zweihundert und achtzig Quadratlachtern hat jedoch hinsichtlich der Kupfererze durch das Längenfeld des Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Fundling einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O P Q R bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 29. März 1866 wird der Aggerthaler Kupfer-Bergbau-Gesellschaft zu Hannover an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Schloofköpp das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Scheiderhöh, Wahlscheidt und Honrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und siebenzigtausend achthundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B G H I K L M a bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Bleierze, mit Ausschluß des Feldestheiles r L M b und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß der Feldestheile r L M b und C D E G nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Dienstag den 3. Dezember 1867.

Nro. 858. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 28. November 1867 zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 12 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 26. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867.

Nro. 27. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Nro. 859. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 21. u. 25. November 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 117 u. 118 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6912 Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867. — Nro. 6912. Convention conclue entre la Prusse et la France pour l'établissement d'un Chemin de fer entre Sarrebruck et Sarreguemines. Du 18 Juillet 1867.

Nro. 6913. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nro. 6914. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial Steuerdirektors in Cassel.

Nro. 6915. Das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.

Nro. 6916. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 25. Oktober 1857.

Nro. 860. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Die Krankheiten, welche im III. Quartal 1867 im Regierungsbezirk geherrscht haben betr.

Bei der vorherrschenden rheumatisch-gastrischen Krankheitsconstitution wurden vorzugsweise die Unterleibs-Organe ergriffen, weßhalb Durchfall, Brechdurchfall, Dysenterie in allen Kreisen beobachtet wurden. Aber nur im Stadt- und Landkreise Cöln, im Kreise Mülheim und im Kreise Bonn trat die Cholera asiatica epidemisch auf.

Im Stadtkreise Cöln erlangte die Krankheit eine ziemlich bedeutende Verbreitung, seitdem sie im verflossenen Quartale am 2. Juni begonnen hatte. Es erkrankten im III. Quartal 878 Individuen, worunter 483 Sterbefälle vorkamen.

Die Erkrankungsfälle vertheilten sich auf 114 Straßen und 432 Häuser; nämlich auf die Eintrachtstraße mit 98, Krahnenbäumen mit 73, Thürmchenswall mit 58, Krahnenbäumerhof mit 41, Kahlenhausen mit 36, Stavenhof mit 33, Weidengasse mit 33, Gereonswall mit 26, Mühlenbach mit 22, Tempelstraße mit 20, Biberstraße, Glockengasse, Löhrgasse mit je 19, Gr. Spitze mit 15, Buschgasse mit 14, Eigelstein, Schnurgasse und Spulmannsgasse mit je 13, Nächelsgasse und Paulstraße mit je 12, Josephstraße mit 10, Friesengasse und Gr. Griechenmarkt mit je 9, alte Mauer am Bach, Plankgasse, Gr. Telegraphenstraße und Zugasse mit je 8, Annostraße, Kl. Griechenmarkt, Hahnenwall und Machabaerstraße mit je 7, Holzmarkt, Krahnengasse, Severinstraße und Ursulagartengasse mit je 6, Baienstraße, Ferculum, Gereonsmühlengasse, Maximinenstraße und Perlengraben mit je 5, Bürgerhospital, Eulengarten, Follerstraße, Friesenwall, Heinrichstraße, Hundegasse, Linde, Lintgasse, Petergasse und Rothenberg mit je 4, alte Wallgasse, Enggasse, Holzgasse, Poststraße, Rheinaustraße, Schildergasse, Kleine Spitze, Thieboldsgasse, Waisenhaus- und Weißbüttengasse mit je 3, Achtergasse, Apernstraße, Karthäuserwall, Fischmarkt, Hunnenrücken, Kämmergasse, Kaygasse, Klapperhof, Kettengasse, Lyskirchen, Marienplatz, Mauritiussteinweg, Mauritiuswall, Raderthal, Schafenstraße, Schwalbengasse, Seidmacher, Severinswall und Webergasse, mit je 2 Erkrankungsfällen; Alexianerstraße, Altenbergerstraße, Ankerstraße, Bayardsgasse, Bischofsgartengasse, Breitestraße, Cäcilienstraße,

Carthäuserwall, Catharinengraben, Himmelreich, Hosengasse, Hühnsgasse, Hutmacher, Kostgasse, Kastellgäßchen, Lindenthal, Lunggasse, Malzbüchel, Marspfortengäßchen, Martinsfeld, Marzellenstraße, Münze, Obermarspforten, Ortmannsgasse, Salzgasse, Salzmagazinstraße, Sassenhof, Silvangasse, Sternengasse, Stolkgasse, Ursulastraße, Weichserhofstraße, Weingartengasse, und Zeughausstraße mit je 1 Erkrankungsfalle.

Die Sterbefälle vertheilten sich auf 90 Straßen und 309 Häuser; nämlich auf die Eintrachtstraße mit 46, Krahnenbäumen mit 38, Thürmchenswall mit 32, Kahlenhausen mit 17, Biberstraße mit 15, Weidengasse mit 13, Gereonswall und Schnurgasse mit je 12, Löhrgasse und Stavenhof mit je 11, Glockenring, Krahnenbäumerhof, Gr. Spitze und Tempelstraße mit je 9, Josephstraße mit 8, Eigelstein und Spulmannsgasse mit je 7, Gr. Griechenmarkt und Holzmarkt mit je 6, Baienstraße, Nächelsgasse, Paulstraße und Gr. Telegraphenstraße mit je 5, Ferculum, Follerstraße, Friesenwall, Lintgasse und Plankgasse mit je 4, alte Mauer am Bach, Buschgasse, Enggasse, Eulengarten, Friesenstraße, Gereonsmühlengasse, Hundegasse, Machabäerstraße und Perlengraben mit je 3, alte Wallgasse, Annostraße, Cäcilienstraße, Kl. Griechenmarkt, Hahnenwall, Holzgasse, Hunnenrücken, Kämmergasse, Klapperhof, Maximinenstraße, Peterstraße, Rheinaustraße, Rothenberg, Schwalbengasse, Seidmacher, Kl. Spitze, Ursulagartengasse, Weberstraße, und Zugasse mit je 2 Sterbefällen; Achterstraße, Alexianerstraße, Altenbergerstraße, Bischofsgartengasse, Breitstraße, Carthäuserwall, Fischmarkt, Himmelreich, Hühnsgasse, Hutmacher, Kostgasse, Krahnengasse, Kettengasse, Linde, Lyskirchen, Marspfortengäßchen, Martinsfeld, Marzellenstraße, Mauritiuswall, Poststraße, Salzgasse, Salzmagazinstraße, Schafenstraße, Severinstraße, Silvangasse, Stolkgasse, Thiebolsgasse, Ulrichgasse Ursulastraße, Weichserhofstraße, Weißbüttengasse und Zeughausstraße mit je 1 Sterbefall.

Dazu kamen 6 auswärtige und auf Schiffen und Dampfboten erkrankte Personen.

Unter den Erkrankungsfällen kamen vor:

Häuser mit	10	Erkrankungsfällen	1 mal	(Eintrachtstraße),
" "	9	"	4 mal	(Eintrachtstraße, Stavenhof und Thürmchenswall),
" "	8	"	2 mal	(Krahnenbäumerhof),
" "	7	"	8 mal	(Gereonswall, Löhrgasse und Thürmchenswall),
" "	6	"	7 mal	(Eintrachtstraße, Krahnenbäume, Krahnenbäumerhof, Mühlenbach, Stavenhof, Ursulagartengasse, Weidengasse),
" "	5	"	9 mal	(In den genannten Straßen, in der Paulstraße, Gereonsmühlengasse),
" "	4	"	23 mal	
" "	3	"	46 mal	
" "	2	"	83 mal	
" "	1	"	304 mal	
			482	

Unter den Sterbefällen kamen vor:

Häuser mit	8	Sterbefällen	1 mal	(Thürmchenswall),
" "	5	"	1 mal	(Weidengasse),
" "	4	"	10 mal	(Gereonswall, Josephstraße, Kahlenhausen, Krahnenbäume, Krahnenbäumerhof, Löhrgasse, Stavenhof, Thürmchenswall und Weidengasse),
" "	3	"	16 mal	(Baienstraße, Bayardsstraße, Eintrachtstraße, Gereonsmühlengasse, Holzmarkt, Krahnenbäumen, Lintgasse, Schnurgasse, Stavenhof, Thürmchenswall),
" "	2	"	45 mal	
" "	1	"	236 mal	
			309	

Nach den Altersklassen erkrankten die Meisten im Lebensalter von 30—40 Jahren (137,) dann im Lebensalter von 20—30 Jahren (133), von 0—5 (132), von 40—50 (130), von 50—60 (87), von 5—10 (84), von 15—20 (59), von 60—70 (47), von 10—15 (46), von 70—80 (15), von 80—90 (21).

Nach den Altersklassen starben die Meisten im Lebensalter von 0—5 Jahren (97), dann von 30—40 (65) von 40—50 (62), von 20—30 (44), von 60—70 (39), von 50—60 (38), von 5—10 (36), von 10—15 (17), von 15—20 (16), von 70—80 (14), von 80—90 (1).

Ihren Höhepunkt erreichte die Epidemie zwischen dem 8. und 20. September und zwar erkrankten am 8. und 9. September je 27, am 10. September 25, am 11. September 19, am 12. September 35,

am 13. September 16, am 14. September 27, am 15. September 21, am 16. September 45, am 17. September 27, am 28. September 21, am 19. September 13 und am 20. September 16 Individuen.

Im Cholerahospital wurden im Verlaufe des Quartals 443 Kranke, worunter 197 starben, aufgenommen. Im Juli betrug die Zahl der Aufgenommenen 78 mit 34, im August 89 mit 26, im September 281 mit 137 Sterbefällen.

Im Landkreise Cöln blieben die Bürgermeistereien Brühl, Freimersdorf, Poulheim, Stommeln und Worringen gänzlich von der Cholera verschont. Am intensivsten trat sie in der Bürgermeisterei Müngersdorf, weniger stark in der Bürgermeisterei Effern und Longerich, und am schwächsten in der Bürgermeisterei Deutz auf.

Im Ganzen erkrankten 215 Individuen, wovon 92 starben, 70 genasen und 53 noch in Behandlung blieben. In Ehrenfeld und Ossendorf erkrankten 143 Personen, wovon 42 starben, während die Uebrigen genasen und noch in Behandlung waren. In der Bürgermeisterei Effern erkrankten 35 Personen, wovon am Schlusse des Quartals 23 gestorben waren. In der Bürgermeisterei Longerich erkrankten 25 Individuen wovon auf Niehl 19 fallen. Unter den letztern Erkrankungen kamen 16 Todesfälle vor.

Im Kreise Bonn ereignete sich der erste Cholerafall am 7. August in Poppelsdorf. Die Krankheit soll durch ein Kind eingeschleppt worden sein, dessen Mutter in Cöln an der Cholera gestorben war, und welches selbst unter den Erscheinungen einer heftigen Diarrhoe starb. Der erste Fall in Bonn betraf einen Mann, welcher an großer Furcht vor der Cholera litt, und in einer Straße, in welcher im verflossenen Jahre die Cholera zuerst ausgebrochen war, wohnte.

Im ganzen Kreise erkrankten 76 Personen, 39 Männer, 37 Frauen. Hiervon kommen auf die Stadt Bonn 46 Personen, 23 Männer 23 Frauen; wovon 24 in der Privatpflege und 22 im Hospital behandelt wurden. Von Erstern starben 12 und von Letztern 11; im Ganzen also 23, 11 Männer, 12 Frauen.

Auf das Lebensalter von 1—10 Jahren fielen 8, von 11—20 Jahren 7, von 21—30 Jahren 9, von 31—40 Jahren 6, von 41—50 Jahren 9, von 51—60 Jahren 5, und von 61—70 Jahren 2 Erkrankungen und betrafen meistens Leute aus dem Arbeiterstande.

In der Bürgermeisterei Poppelsdorf erkrankten 27 Personen, 15 Männer 12 Frauen; wovon 8 auf das Lebensalter von 1—10 Jahren und 7 auf das von 21—50 Jahre fallen. 13, (6 Männer, 7 Frauen) wurden in der Privatpflege und 14 (9 Männer, 5 Frauen) im Hospital behandelt. Von Erstern starben 7 (2 Männer, 5 Frauen) und von Letztern 4, (3 Männer 1 Frau.)

In Mehlem erkrankten 2 Personen, wovon 1 starb. Unter den im ganzen Kreise 76 Erkrankten sind somit 36, (17 Männer 18 Frauen) gestorben.

Im Kreise Waldbroel erkrankte zu Brenzingen ein beurlaubter Soldat bei seinen Eltern an der Cholera, welcher zuletzt in Elberfeld sich aufgehalten hatte. Es blieb dort bei diesem Falle.

Auch die Cholera nostras, die Cholerine, trat mehrmals mit einer tödtlichen Heftigkeit auf und forderte in Cöln namentlich unter den Kindern 58 Opfer. Im Kreise Bonn kamen 6, im Siegkreise und Kreise Bergheim je 2 Sterbefälle und im Kreise Euskirchen 1 Sterbefall vor.

Was die übrigen Erkrankungen in diesem Quartal betrifft, so kamen in allen übrigen Kreisen verhältnißmäßig wenige Kranke vor. Fast alle übrigen Epidemien waren verschollen. Die Pocken zeigten sich nur in sehr vereinzelten Fällen im Stadtkreise Cöln (nur 4 Kranke wurden im Hülfshospital behandelt). im Kreise Gummersbach, Mülheim, Wipperfürth und Sieg.

Scharlach trat nur in einzelnen Kreisen heftig auf und wurde häufig in Folge von brandiger Bräune Diphtheritis tödtlich. Die 11 im Kreise Euskirchen daran verstorbenen Kinder sind jedenfalls scharlachkrank gewesen. Die Stadt Euskirchen, die Bürgermeisterei Weilerswist und Commern wurde besonders stark von Scharlach heimgesucht. Von den im Landkreise Cöln vorgekommenen 47 tödtlichen Scharlachfällen kommen 46 auf die Bürgermeisterei Hürth. Im Kreise Bonn war besonders Mehlem der Sitz einer Scharlachepidemie und die 16 Todesfälle sind nur dieser zuzurechnen.

Im Stadtkreise Cöln, wo der Scharlach nur sehr sporadisch auftrat, kamen 4 tödtliche Fälle von Diphtheritis und 9 von Scharlach vor.

Masern und Rötheln herrschten nur im Kreise Mülheim (4 Todesfälle) und im Kreise Waldbröl, wo 20 Kinder denselben unterlagen.

Keuchhusten zeigte sich in allen Kreisen, am intensivsten aber im Siegkreise (26 Todesfälle), im Kreise Waldbröl (20 Todesfälle), im Kreise Euskirchen, namentlich in Commern, (13 Todesfälle). Im Stadtkreise Cöln kamen 16, im Landkreise Cöln 6, im Kreise Bonn (Mehlem, Godesberg, Rheindorf, Beuel) 5 Todesfälle vor. Der Kreis Gummersbach und Rheinbach hatte 4, der Kreis Bergheim 4 und der Kreis Mülheim 2 Todesfälle. Fast alle diese Fälle waren mit Lungenentzündung complicirt.

Croup wurde im Stadtkreise Cöln 15 mal tödtlich, im Siegkreise 3 mal, im Kreise Euskirchen, Waldbröl, Gummersbach je 1 mal, und im Kreise Rheinbach 2 mal.

Brustentzündungen verliefen im Stadtkreise Cöln 13 mal, im Kreise Bonn 11 mal, im Siegkreise 8 mal, im Kreise Waldbröl 6 mal, im Kreise Gummersbach und Rheinbach je 2 mal, im Kreise Euskirchen, Bergheim und Wipperfürth je 1 mal tödtlich.

Thyphus trat im Kreise Bonn, namentlich in der Stadt Bonn in nicht unbedeutender Verbreitung auf und endigte 23 mal tödtlich. Er begann in einem Institute, wohin er wahrscheinlich durch einen auswärtigen Kranken verschleppt wurde, obgleich derselbe nur leicht fieberte, an Diarrhoe litt, aber eine stark faulichte Beschaffenheit der Mundschleimhaut hatte. Nachdem er 3 Wochen lang unwohl geblieben war ohne ärztliche Hülfe zu gebrauchen, erkrankten in demselben Hause 12 Personen, 2 Lehrer, 2 Dienstboten, 8 Zöglinge, wovon mehrere der Krankheit erlagen. Der Typhus erlangte darauf noch eine ziemliche Verbreitung in der Vorstadt und später auch in der Altstadt.

Im Kreise Gummersbach trat er in der Bürgermeisterei Neustadt an 8 verschiedenen Ortschaften auf. In einem Hause wo Armuth und der größte Schmutz sich vereinigte, erkrankten 8 Personen, nämlich die Mutter mit sämmtlichen Kindern, wovon ein 20jähriger junger Mann in der Reconvalescenz an einer Darmperforation starb. Von 27 Kranken starben nur 4.

Im Kreise Mülheim wo 13 Todesfälle vorkamen, zeigte er sich in Nieder-Zündorf nur in 2 Häusern.

Im Kreise Wipperfürth herrschte er vorzüglich in der Bürgermeisterei Lindlar, welche 10 Todesfälle hatte.

Im Landkreise Cöln kamen in der Bürgermeisterei Frechen 57 tödtliche gastrische und nervöse Fieber vor.

Im Stadtkreise Cöln erlagen 23 Personen den typhösen Fiebern. Im Siegkreise, wo der Typhus sehr sporadisch vorkam, starben trotz dem 12 Personen daran. Im Kreise Bergheim herrschte die Krankheit vorzugsweise in der Bürgermeisterei Kerpen und endigte 5 mal tödtlich. Im Kreise Euskirchen und Waldbröl wurde er nur in je 8 Fällen tödtlich.

Besondere Bemerkungen: 1) Zu Aggerbeich in Siegburg wurde wiederum ein Knabe das Opfer der Wuthkrankheit; derselbe wurde von einem Hunde gebissen aber erst 2 Tage nachher dem Arzte vorgeführt. 7 Monate später brach die Wuthkrankheit bei demselben aus und verlief in einigen Tagen tödtlich.

2) In Groß-Vernich erkrankten alle Wöchnerinnen ohne Unterschied am 2.—3. Tage nach der Entbindung mit mehr oder weniger heftigem Froste, heftigen Kopfschmerzen, großer Pulsfrequenz (160 Schläge in der Minute), Schmerzhaftigkeit und Anschwellung der Gebärmutter und Aufhören der Lochien Nachlaß am 7.—9. Tage nur langsame Reconvalescenz. Eine Wöchnerin starb in der Reconvalescenz in Zeit von 3 Stunden unter Wiederholung der obigen Erscheinungen ohne nachweisbare Ursache.

3) Im hiesigen Bürgerhospital wurden 275 M., 173 W. in Summa 448 Personen an Krätze, und 44 M. 37 W. in Summa 81 Personen an Syphilis behandelt. Auf der innern und äußern Abtheilung desselben wurden in Summa 929 M. und 586 Fr. ärztlich behandelt.

Eine Uebersicht der während des III. Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergibt Folgendes:

Nr.		Es wurden geboren: Knaben	Mädch.		Es starben: M.	W.
1	Stadtkreis Köln .	604	565	Darunter 93 Uneheliche, 8 Zwillinge und 67 Todtgeborene	694	709
2	Landkreis Köln .	390	375	„ 18 „ 7 „	369	363
3	Bonn	310	262	„ 52 (31 klinische) Uneheliche, 5 Zwillinge, u. 5 Todtgeborene	208	187
4	Rheinbach . .	141	151	„ 12 Uneheliche, 5 Zwillinge und 12 Todtgeborene	78	84
5	Euskirchen . .	170	172	„ 8 „ 2 „ „ 8 „	98	108
6	Bergheim . . .	174	159	„ 17 „ 8 „ 1 Drilling „ 14 „	85	78
7	Wipperfürth . .	116	119	„ 2 „ 4 Zwillinge „ 19 „	65	69
8	Mülheim . . .	233	257	„ 8 „ 6 „ „ 33 „	158	165
9	Sieg	362	364	„ 16 „ — „ „ 39 „	183	206
10	Gummersbach .	121	127	„ 5 „ 4 „ „ 17 „	69	72
11	Waldbröl . . .	100	116	„ 5 „ 2 „ „ 26 „	78	93
	Summa . .	2721	2667	Summa . .	2075	2134
		5388			4209	

Cöln, den 18. November 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 861. Die Zureichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons vom 1. October d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. **Meinecke.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 862. Die Verwaltung des Siegkreises betr.

An Stelle des zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses gewählten Regierungs-Assessors von Brewer ist der Regierungs-Assessor Allert mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung des Siegkreises beauftragt worden.

Cöln, den 29. November 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 863. Evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Oberwambach Kreis Altenkirchen betr.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kollekte für den Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Oberwambach, Kreis und Kreissynode Altenkirchen, in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz genehmigt und ist der Termin zur Einsammlung dieser Kollekte auf Sonntag den 12. Januar kftg. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer des diesseitigen Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Kollekte und um schleunige

Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuer-Kassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 29. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 864. Eine vakante Hausdiener- und Pförtnerstelle betr.

An dem neu errichteten Schullehrer-Seminar zu Boppard ist die Hausdiener- und Pförtnerstelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 180 Thlr. und die Benutzung einer freien Wohnung verbunden ist, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen katholischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Dezember c. an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium einreichen.

Coblenz, den 6. November 1867. **Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Nro. 865. Domainen-Verpachtung betr.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute **Dalheim** gehören:

1. an Hof- und Bau-Stellen	32	Morgen	163	□ Ruthen.
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40	„
zusammen	2895	Morgen	175	□ Ruthen;

2. die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen:

Das Gut **Elisenhof** enthält an:

Hof- und Bau-Stellen	6	Morgen	43	□ Ruthen.
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146	„
zusammen	1178	Morgen	105	□ Ruthen.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist $3^1/_2$ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10600 Thlr. für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24000 und für Elisenhof auf 12000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag den 17. December cur.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine zu liefern.

Die Verpachtungsbedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 866. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachſtehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons u. Talons Serie III Nr. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. Oktober v. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgelooſten am 1. April 1868 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236. 405. 474. 574. 663. 717. 905. 924. 925. 1003. 1737. 1760. 2061. 2355. 2516. 2691. 2809. 2928. 2937. 3228. 3406. 3434. 3618. 3623. 4712. 4869. 5000. 5152. 5443. 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333. 509. 579. 620. 626. 869. 893. 1055. 1151. 1534. 1899. 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145. 272. 759. 848. 1235. 1350. 1991. 2124. 2209. 2606. 2744. 2797. 2874. 2875. 2997. 3248. 3378. 3629. 4573. 4909. 5205. 5282. 5372. 5419. 5561. 5750. 5795. 5797. 5800. 6616. 6625. 6662. 6669. 6670. 6777. 7031. 7276. 7277. 8101. 8175. 8638. 8764. 8791. 9335. 9405. 9502. 9704. 9708. 9717. 9794. 9795. 10,216. 10,218. 10,219. 10,220. 10,221. 10,223. 10,678. 10,886. 11,057. 11,372. 11,520. 11,834. 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193. 354. 570. 869. 1215. 1321. 1336. 1363. 1373. 1715. 1750. 2072. 2646. 2659. 2888. 3024. 3254. 3298. 3935. 3936. 4793. 5156. 5198. 5497. 5735. 5804. 7475. 7476. 7722. 8078. 8592. 9319. 9695. 9947. 10,432. u. 10,522.

Münſter, den 12. November 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen u. die Rheinprovinz.

Nro. 867. Anſtellungen im Poſtdienſte betr.

Im Bezirke der hieſigen Ober-Poſt-Direction tritt oft Gelegenheit ein, verſorgungsberechtigte Militair-Perſonen dauernd als Stadtpoſtboten, Wagenreiniger ꝛc. contractlich zu beſchäftigen. Verſorgungsberechtigte Militar-Perſonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünſchen, werden hiermit aufgefordert, ſich dieſerhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Anſprüche lautenden Atteſte bei der hieſigen Ober-Poſt-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwiſchen 60 Thlr. und 216 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren iſt, welcher Betrag jedoch nach Umſtänden durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer ſolchen Stelle wird übrigens die ſpätere Anſtellung als Poſt-Unterbeamte nicht ausgeſchloſſen.

Cöln, den 28. November 1867. Der Ober-Poſt-Director **Eickholt.**

Nro. 868. Poſtangelegenheiten betr.

Die Perſonenpoſten von Ahrweiler nach Rheinbach und von Rheinbach nach Euskirchen und die zweite Perſonenpoſt von Münſtereifel nach Euskirchen werden vom 5. Dezember c. ab wie folgt, abgefertigt.

1. die Poſt von Ahrweiler nach Rheinbach aus Ahrweiler um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags.
2. die Poſt von Rheinbach nach Euskirchen aus Rheinbach um 6 Uhr 20 Min. Abends.
3. die Poſt von Münſtereifel nach Euskirchen aus Münſtereifel um 5 Uhr 15 Min. Abends.

Cöln, den 30. November 1867. Der Ober-Poſt-Director **Eickholt.**

Nro. 869. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude betr.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854. 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August c. concessionirten Gesellschaften auch bei der Dresdener Feuerversicher ungs-Gesellschaft zu Dresden erfolgen darf.

Münster, den 23. November 1867. Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Nro. 870. Eichung betr.

Die hiesige Königliche Eichungs-Kommission macht hierdurch bekannt, daß sie die Eichung der ihr vorzubringenden neuen Medizinalgewichte ohne Verzug vernehmen wird.

Cöln, 27. November 1867. Königliche Eichungs-Kommission: **Schopen.**

Nro. 871. Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Ober-Telegraphen-Inspection zu Cöln betr.

Ernannt sind:

Der Ober-Telegraphist Kleine in Cöln zum Telegraphen-Sekretair, die Telegraphisten Mantz in Harburg und Bardehle und Kaprowsky in Aachen zu Ober-Telegraphisten, und der Probist Loeprich in Cöln zum Telegraphen-Boten.

Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspector **Richter.**

Nro. 872. Personal-Chronik der Kgl. General-Commission zu Münster betr.

Der bisherige Büreau-Diätar Heinrich Böcker ist zum etatsmäßigen Büreau Assistenten ernannt worden.

Münster, den 23. November 1867. Der General-Kommissions-Präsident. **Jonas.**

Nro. 873. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Lustgarten bei Forst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Lustgarten vertreten durch den Repräsentanten H. W. Marenbach zu Siegen. an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Dezember 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Lustgarten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Weiershagen, im Kreise Gummerst bach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalvon dreihundert zwei und neunzigtausend sechshundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat nnd dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn. den 17. Octvber 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 874. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 22. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1867 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sinçay zu Immekeppel innerhalb des in der beigehefteten Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde vom 16. Dezember 1866 und auf dem an demselben Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F D bezeichneten Feldes des unter dem Namen Theodor verliehenen Kupfererzbergwerks in den Gemeinden Ittenbach und Honnef im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn das Bergwerkseigenthum zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vor-

kommenden Blei- Zink- und Eisenerze, außer den bereits verliehenen Kupfererzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 875. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Juliane II bei Heiscbeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Schmiedemeister und Gastwirth Johann Peter Ippach zu Kirchen an der Sieg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. September 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Juliane II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiscbeid und Denklingen im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 876. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louise bei Oberstaffelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1866 wird dem Christian Lutter, Wirth zu Drabenderhöhe unter dem Namen Louise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marienberghausen und Drabenderhöhe, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend siebenhundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 877. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Zügel bei Ober-Elben, Grube I bei Strazenbach und Index bei Gieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. October 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Landwirth Wilhelm Becker zu Nieder-Elben unter dem Namen Zügel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und fünfzigtausend achthundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. October 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Landwirth Wilhelm Becker zu Nieder-Elben unter dem Namen Grube I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen des Kreises Gummersbach und in den Gemeinden Ruppichteroth und Bonrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend zweihundert und dreißig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Oktober 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Landwirth Wilhelm Becker zu Nieder-Elben unter dem Namen Index das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und siebenzigtausend und ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. October 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 878. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hercules 13 bei Henningen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 13 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gierlinghausen und Miebach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und sechszigtausend, fünfhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. November 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nro. 879. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hercules 14 bei Gippinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 14 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gierlinghausen und Much im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und achtzigtausend einhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 880. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hercules 15 bei Heinenbusch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel et Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hercules 15 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Miebach, Gierlinghausen und Much im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend, fünfhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G M A F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 881. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gerlach bei Berkenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungantrages vom 22. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Gerlach, vertreten durch ihren Repräsentanten Friedrich Zimmermann zu Fischlacken, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Januar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Gerlach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert siebentausend einhundert und vier undzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- Mangan- und Kupfererze, jedoch bezüglich der letzteren, mit Ausschluß des mit den Buchstaben B C R S bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Nro. 882. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottessegen bei Neu-Honrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Herrn Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Februar 1866 wird dem Steiger Roland Klug zu Wahlscheidt unter dem Namen Gottessegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheidt, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von zweihundert sieben und achtzig tausend, sechshundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal Chronik.

Die bisherige Lehrerin zu Kendenich, Sibilla Wild, ist zur Lehrerin an der Elementar-Mädchenschule in Odendorf, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Stommeln, Conrad Müller ist zum Elementarlehrer an der katholischen Schule in Deutz an der Mülheimerstraße, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Duisdorf, Jacob Harzheim, ist zum Elementarlehrer in Odendorf, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Kemper ist zum Elementarlehrer in Weiß, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Balkhausen, Cornelius Schützendorf, ist zum Elementarlehrer in Sülz, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔ %, städtische bis zu 50 % ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zu zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständiguug behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sichern stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponiblen Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Revision der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 10. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 883. Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betr.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints, enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.**

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Nro. 884. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes betr.

Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnements-Preis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867. **Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 885. Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß der Wittwe Anna Maria Thums betr.

Nro. 382. Beschluß vom 25. 4. 67.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß die Rathskammer Unseres Landgerichtes zu Cöln auf nachstehendes Gesuch und den schriftlichen Antrag der Staatsbehörde den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An die Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln.

Am 7. September 1866 ist, wie dies der anliegende Auszug aus den hiesigen Civilstandsregistern de dato 10. April dieses Jahres ergibt, in hiesiger Stadt Anna Maria Thums (Tomm), Wittwe des Schneiders Wilhelm Lerch, richtiger Lorrich, gestorben. Sie war Ausweis des beigefügten Auszugs aus den Personenstandsregistern der Stadt Düren vom 23. November vorigen Jahres eine uneheliche Tochter von Catha-

Nro. 886. Allgemeine Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Conz, im Landkreise Trier betr.

Das im Landkreise Trier gelegene Dorf Conz ist am 30. September c. von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden.

Nachmittags gegen 2 Uhr, während die meisten Einwohner auf dem Felde waren, entstand das Feuer an einem mit Stroh gedeckten Hause und verbreitete sich, von starkem Winde begünstigt mit solcher Heftigkeit, daß um 4 Uhr bereits 23 Wohngebäude, 24 Scheunen und 24 Stallungen in Asche gelegt und 18 Gebäude nicht unbedeutend am Dachwerke beschädigt waren.

An Mobilien konnte nur sehr Weniges gerettet werden, die Erndte und die Futtervorräthe sind ganz verbrannt.

Nur drei der Beschädigten hatten ihr Mobilar versichert, wogegen die Häuser sämmtlich, jedoch alle nur zu niedrigen Ansätzen versichert gewesen sind.

Der durch den Brand entstandene Schaden beläuft sich auf die Summe von 21,701 Thlr. und wird noch durch den Umstand vergrößert, daß bei der jetzigen Jahreszeit mit den Neubauten nicht sobald begonnen werden kann.

Viele der Betroffenen — im Ganzen 26 Familien mit 146 Köpfen — sind arm oder doch durch dies Ereigniß in Armuth gestürzt, bei allen herrscht der Mangel am Nothwendigsten, an Lebensmitteln, Kleidung, Bettzeug, an Stallungen und Futter für das Vieh.

Dem Umfange dieser Noth ist die Bereitwilligkeit der von dem Unglücke verschonten Bewohner der armen Gemeinde Conz, sowie der gute Wille der umliegenden Dörfer nicht gewachsen.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat daher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauskollekte bewilligt, welche in der gewöhnlichen Weise durch die betreffenden Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Die aufgekommenen Kollekten-Erträge sind an die Königlichen Steuer-Kassen abzuliefern und sehen wir der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen binnen 2 Monaten entgegen.

Cöln, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 887. Martini-Durchschnitts-Preise betr.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1867.

Bezeichnung des Domainen Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen à Berliner Scheffel			Gerste à Berliner Scheffel			Hafer à Berliner Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			Wein weißer à Ohm		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Cöln	3	26	4	3	2	11	2	1	9	1	12	1	—	25	—	9	13	7	—	—	—	—	—	—
Deutz	4	9	5	3	6	7	2	8	3	1	9	8	1	—	—	9	—	—	36	—	—	24	—	—
Siegburg																								

Die vorstehend festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Renteikassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1867 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultus-Osten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Coln, den 3. Dezember 1897.

Königliche Regierung.

Nro. 888. Empfehlung eines Buches betr.

Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 40. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhalts zum Festgeschenke für Kinder und verdient auch deshalb, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringend empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnach, die Herrn Landräthe, Schulinspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen mit dem Bemerken, daß 1. sämmtliche Buchhandlungen Aachens, 2. die Lensfeld'sche Buchhandlung in Cöln 3. Gehring und Comp. in Crefeld, 4. Habicht in Bonn, 5. Dreßen in Düren, 6. Stahl in Stolberg, 7. Graf in Schleiden und 8. der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer Grotzfeld hierselbst an der Zahl-Knabenschule zu St. Kreuz Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 2. December 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 889. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreideabgaben betr.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14 jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreideabgaben in dem ehemaligen Domainen-Renteibezirke Cöln für den Zeitraum vom 19. November 1867 bis 18. November 1868 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll:

Weizen	3 Thlr.	— Sgr	9 Pfg.
Roggen	2 „	9 „	5 „

Cöln, den 3. December 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 890. Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frankfurter Lebens-VersicherungsGesellschaft inzwischen eine inländische Versicherungs-Gesellschaft geworden ist und demzufolge diejenigen Bedingungen der ihr unterm 18. Juli 1860 ertheilten Konzession, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall kommen sowie daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution ihr bereits zurückgewährt worden ist.

Köln, den 6. Dezember 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 891. Belohnung für eine Lebensrettung betr.

Dem Gymnasiasten Carl Günner aus Deutz, welcher nicht nur durch hohen Erlaß vom 28. Juni 1865 die Erinnerungs-Medaille, sondern auch durch Allerhöchste Cabinets-Orde vom 4. Mai d. Js. bereits das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr erhalten hat, ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 31. v. M. als Belohnung für die von ihm am 23. Juli cr. abermals bewirkte Lebensrettung eines erwachsenen Menschen vor dem Tode des Ertrinkens im Rheine, ein Geschenk, bestehend in Kunst- resp. klassischen Werken gewährt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, den 29. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 892. Staats-Archive betr.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung: „Staats-Archiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staats-Archivar" zu führen haben.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hienach der nach Inhalt der Bekanntmachung vom 2. Februar 1856 (Amtsblatt für 1856 Stück 7, Seite 83.) den Vorständen der Archive zu Düsseldorf und Coblenz beigelegte Titel: „Provinzial-Archivar u. s. w." nicht weiter Anwendung findet.

Coblenz, den 30. November 1867. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche

Nro. 893. Domainen-Verpachtung betr.

Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute **Dalheim** gehören:

1. an Hof- und Bau-Stellen	32	Morgen	163	□ Ruthen.
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	97	„	40	„
zusammen . .	2895	Morgen	175	□ Ruthen;

2. die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen:

Das Gut **Elisenhof** enthält an:

Hof- und Bau-Stellen	6	Morgen	43	□ Ruthen.
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland . .	45	„	146	„
zusammen . .	1178	Morgen	105	□ Ruthen.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21374 Thlr. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10600 Thlr. für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8748 und 4300 Thlr. festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Thaler. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24000 und für Elisenhof auf 12000 Thaler normirt worden.

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag den 17. December cur.**, welcher um **10 Uhr Vormittags** beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine zu liefern.

Die Verpachtungsbedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 894. Die Synagogen-Gemeinde Deutz betr.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der die Bürgermeistereien Deutz und Kalk, (vormals Stadt- und Landbürgermeisterei Deutz), umfassenden Synagogen-Gemeinde Deutz vom 15. Februar 1867, bestätigt durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 16. März 1867, heute in Wirksamkeit getreten ist, und daß die Einführung der Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher der genannten Synagogen Gemeinde in Gemäßheit des §. 65 dieses Statuts heute stattgefunden hat. Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Synagogen-Gemeinde Deutz nach dem Statut in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte einer juristischen Person besitzt.

Cöln, den 2. Dezember 1867. Der Landraths-Amts-Verwalter des Landkreises Cöln, **Forst.**

Nro. 895. Die zeitige Einlieferung der Packetsendungen zu der bevorstehenden Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post Päckerei Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 3. Dezember 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 896. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Wipperfürth nach Bensberg wird vom 10. Dezember d. J. ab aus Wipperfürth um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 6. December 1867. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schütze.**

Nro. 897. Interdiktion betr.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Versicherungsbeamten Valentin Coellen ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. November d. J. die Interdiktion der ebenfalls zu Cöln wohnenden und sich gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt bei Neuß aufhaltenden geschäftslosen Anna Coellen ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 7. December 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 898. Interdiktion betr. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 2. Dezember d. J. ist gegen den zu Oberbuhr in der Gemeinde Cürten wohnenden Ackerer Wilhelm Broich die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 5. Dezember 1867. Der Ober-Prokurator Baelling.

Nro. 899. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hofsglück bei Obermarnsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. November 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. April 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Hofsglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lichtenberg, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des durch die Verleihungsurkunde vom 27. September 1866 verliehenen Eisenerz-Bergwerkes Hofsglück, dessen Grenzen auf dem am 27. September 1866 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 900. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Phönix, Ajax, Lux und Paulus bei Niedergrütgenbach, Niederheide und Marialinden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 19. November 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. Januar 1866 wird der Meurer'schen Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Cöln, an Stelle des in den in Abschrift angehefteten Verleihungsurkunden vom 3. September 1854 und vom 24. April 1858 und in der Deklarationsurkunde vom 29. September 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Phönix, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheid, im Kreise Mülheim und in der Gemeinde Gierlinghausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend einhundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Cöln, unter dem Namen Ajax das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gierlinghausen, Much und Markelsbach, im Kreise Sieg und in der Gemeinde Heiligen im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und neunzigtausend achthundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 5. Juli 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Lux, das Bergwerks-

eigenthum in dem in den Gemeinden Markelsbach und Gierlinghausen, im Kreise Sieg und in der Gemeinde Oberscheid im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und siebenzigtausend dreihundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G F E D C H I bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 und zugleich auf Grund des Antrages vom 25. August 1867 nach §. 55 des genannten Gesetzes zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Paulus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heiliger und Oberscheid im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B F D E C G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 901. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Joseph bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. April 1867 wird dem Engelbert Poncelet, Bürgermeister zu Brühl unter dem Namen Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brühl, Badorf und Liblar im Landkreise und Regierungsbezirke Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und sechszig tausend, fünfhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 902. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Fischenich, Neue Busch und Kendenich bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. November 1867 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1864 wird dem Friedrich Wilhelm Bendleb, Gutsbesitzer zu Weiler bei Brühl unter dem Namen Fischenich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Fischenich und Kendenich im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert vier und siebenzigtausend, neunhundert vier und dreißig Quadratlachter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g und h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Mai 1867 wird dem Friedrich Wilhelm Bendleb, Gutsbesitzer zu Weiler bei Brühl unter dem Namen Neue Busch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden

Kendenich, Fischenich, Vochem und Brühl im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und dreißigtausend sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k und l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juli 1867 wird dem Friedrich Wilhelm Bendleb Gutsbesitzer zu Weiler bei Brühl unter dem Namen Kendenich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kendenich und Fischenich im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und zwanzigtausend dreihundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c und d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. November 1867. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nro. 903. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eiselhard bei Ingersauerhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1867. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Köln unter dem Namen Eiselhard das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Wahlscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und dreißigtausend dreihundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. November 1867. L. S. Königliches Oberbergamt.

Personal Chronik.

Dem Kassirer der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse Joseph Buch, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Hesse ist zum Elementarlehrer in Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Sonsbeck, Adelheid Held, ist zur Elementarlehrerin in Oberdrees, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Der Feldmesser Karl Kipping dahier ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 29. v. Mts. vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Dienstag den 17. Dezember 1867.

Nro. 901. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 29. u. 30. November, 2. und 5. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 119, 120, 121 u. 122 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6917. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

Nro. 6918. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nro. 6919. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850. (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867.

Nro. 6920. Das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Nro. 6921. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

Nro. 6922. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Nro. 6923. Die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

Nro. 6924. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

Nro. 6925. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

Nro. 6926. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

Nro. 6927. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwaneselder-Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze.

Nro. 6928. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

Nro. 6929. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. November 1867.

Nro. 6930. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 9 November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 905. Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven betr.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen, nicht unerfahren sind;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

   Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.
4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntniße im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.
5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.
6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das Nationale aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 and a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thlr. aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat October erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2 a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.

4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I Abschnitt 2 sub IX. die Militair Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.

5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- und Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand
1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken.
ad 1 welche Werkzeuge benutzt
ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —

6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nro. 906. Die 10. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. betr.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahr 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856 welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Zu Betreff der am 6. Juni k. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 907. Die Civil-Anstellung der Militair-Personen betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts wird das vom Königlichen Staats-Ministerium unterm 16. Juni d. Js. erlassene Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 16. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 908.
Landbeschälung betr.

Nach der im Jahre 1866 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste. alte	Anzahl der Hengste. 4jährig	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben	Davon sind: tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1867 lebende Fohlen geboren: Hengste	Nach den Listen sind im Jahre 1867 lebende Fohlen geboren: Stuten
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2	—	2	32	14	18	1	6	9
2	Kerpen	Bergheim	2	—	2	29	11	18	3	7	6
3	Rheinbach	Rheinbach	2	—	2	45	15	30	3	12	12
4	Euskirchen	Euskirchen	2	—	2	52	21	31	4	10	13
5	Bonn	Bonn	2	—	2	54	23	31	2	13	14
	Summa . .		10	—	10	212	84	128	13	52	54
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst:					$21^{2}/_{10}$	$8^{4}/_{10}$	$12^{8}/_{10}$	—	—	—

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1867.

Nro. 909.
Präklusivfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen.

Mit Beziehung auf den §. 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung pro 1851 Seite 362) werden alle diejenigen Personen und Gemeinden ꝛc., welche etwa noch Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus Veranlassung der letzten Mobilmachung der Armee zu erheben haben sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens binnen drei Monaten nach Publikation dieser Aufforderung bei den zuständigen Landräthen unter Einreichung der Liquidationen anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Cöln, den 18. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 910.
Die Signatur von Standgefäßen und Schiebkasten in den Material- und Farbwaarenhandlungen betr.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1861 (Amtsblatt St. 53.) und vom 20. Oktober 1866 (Amtsblatt St. 43), machen wir die Material- und Farbwaarenhändler noch darauf aufmerksam, daß auch für sie unsere Bekanntmachung vom 15. März 1864 (Amtsblatt St. 12) maßgebend ist, nach welcher die Gefäße und Schiebkasten für die Gifte der Tab. B. und die separirt aufzubewahrenden Waaren der Tab. C. der Pharmacop. boruss. mit Signaturen, welche sich durch die Farbe von denen der übrigen Standgefäße und Schiebkasten auszeichnen, versehen sein müssen.

Köln, den 10. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 911.
Schulpflege-Bezirke des Kreises Bonn betr.

Der Kreis Bonn zerfällt in Zukunft in zwei Schulpflegebezirke.

Der I. Bezirk umfaßt den ländlichen Theil der Bürgermeisterei Bonn, die Bürgermeistereien Godesberg, Poppelsdorf und Villip, sowie die Bürgermeisterei Vilich und ist für denselben der Pfarrer Cremer zu Lengsdorf zum Schulpfleger ernannt.

Der II. Bezirk erstreckt sich auf die Bürgermeistereien Hersel, Oedekoven, Sechtem und Waldorf und ist die Verwaltung desselben dem Pfarrer Maaßen zu Hemmerich übertragen worden.

Cöln, den 13. December 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 912.
Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreikarten betr.

Die für die Jahre 1865 — 67 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß demnach die Ausfertigung neuer Karten für die Jahre 1868—70 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herrn Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1868—70 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfange Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1865—67 zurückzusenden.

Cöln, den 5. December 1867.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

weisung
und im Jahre 1867 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Cöln.

Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorben	nachgewiesen nicht	Summa	Davon sind bis Ende October curr. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa.	Bemerkungen.
15	1	1	—	2	—	—	—	
13	1	1	—	2	—	—	—	
24	2	1	—	3	—	—	—	
23	4	—	—	4	—	—	—	
27	1	1	—	2	—	—	—	
102	9	4	—	13	—	—	—	
10²/₁₀	—	—	—	—	—	—	—	

Schale, Gestüt-Vorsteher.

Nro. 913. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung u. Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons u. Talons Serie III Nr. 4 bis 16:

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. Oktober v. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 12. November 1867 ausgelooſten am 1. April 1868 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 236. 405. 474. 574. 663. 717. 905. 924. 925. 1003. 1737. 1760. 2061. 2355. 2516. 2691. 2809. 2928. 2937. 3228. 3406. 3434. 3618. 3623. 4712. 4869. 5000. 5152. 5443. 5727.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 333. 509. 579. 620. 626. 869. 893. 1055 1151. 1534. 1899. 2165.

64 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 145. 272 759. 848. 1235. 1350. 1991. 2124. 2209 2606. 2744 2797. 2874. 2875 2997. 3248. 3378. 3629. 4573. 4909. 5205. 5282. 5372. 5419. 5561. 5750. 5795. 5797. 5900. 6616. 6625. 6662. 6669. 6670. 6777. 7031 7276. 7277. 8101. 8175. 8638 8764. 8791. 9335. 9405. 9502. 9704. 9708. 9717. 9794. 9795. 10,216. 10,218. 10,219. 10,220. 10,221. 10,223 10,678. 10,886. 11,057. 11,372. 11,520. 11,834. 12,022.

36 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 193. 354. 570. 869. 1215. 1321. 1336. 1363. 1373. 1715. 1750. 2072. 2646. 2659. 2888

3024. 3254. 3298. 3935. 3936. 4793. 5156. 5198. 5497. 5735. 5804. 7475. 7476. 7722. 8078. 8592. 9319. 9695. 9947. 10,432. u. 10,522.

Münster, den 12. November 1867. **Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen u. die Rheinprovinz.**

Nro. 914. Die zeitige Einlieferung der Packetsendungen zu der bevorstehenden Weihnachtszeit betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post Päckerei Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 8. Dezember 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 915. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Johannes Jüngst in Solingen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Drabanderhöhe ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 12. December 1867. **Königliches Consistorium.**

Nro. 916. Ernennungen betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts-Bezirks, daß ich nachdem die Gerichtsvollzieher Siebert, Deege und Schwick zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1868 gewählt sind, den p. Schwick zum Vorsteher, den p. Siebert zum Cassirer und den p. Deege zum Protocollführer ernannt habe.

Cöln, den 13. December 1867. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 917. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Germania II bei Heide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Germania II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheidt im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert tausend, siebenhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B H I K D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal Chronik.

Der bisherige Militair-Anwärter bei der hiesigen Königlichen Regierung, Heinrich Hoemann, ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Verwalter der Bürgermeisterei Püz, Arnold Kaumanns ist zum Bürgermeister dieser Bürgermeisterei ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 53. Cöln, Dienstag den 24. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Publikandum.

Nro. 918. Die Arznei-Taxe für das Jahr 1868 betr.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867, Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez.: **von Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Coln, den 20. Dezember 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 919. Evangelische Hauskollekte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach im Kreise Altenkirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten, für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach, im Kreise Altenkirchen eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt welche bis zum 1. Juli 1868 durch Deputirte des Kirchspiels Almersbach abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 17. December 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 920. Die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden die der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Basel ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Dezember 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 921. Hamburg-Bremer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

In der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts werden die der Hamburg-Bremer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. Dezember 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 922. Die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. betr.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 23. Mai 1861 (Amtsblatt Stück 24) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem die zu Frankfurt a/M. domizilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" inzwischen eine inländische geworden ist, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Herr Minister des Innern diejenigen Bedingungen der Konzession am 10. Mai 1861 aufgehoben haben, welche der gedachten Gesellschaft als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft auferlegt waren.

Cöln, den 14. December 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 923. Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 342) werden hierdurch alle Beamte unseres Ressorts veranlaßt, ihre etwaigen das Jahr 1867 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedenfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Hauptkasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungs-Anweisung versehen werden kann.

Köln, den 16. Dezember 1867. **Königliche Regierung.**

Nro. 924. Die Personenpost von Wipperfürth nach Bensberg wird vom 23. d. Mts. ab bis auf
Postangelegenheiten betr. Weiteres aus Wipperfürth um 2¼ Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Nro. 925. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865
Bergwerks-Angelegenheiten betr. bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anfang bei Berg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsrißgemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Dezember 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. August 1867 wird dem Johann Web r. Grubensteiger zu Brühl unter dem Namen Anfang das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Houverath und Todenfeld im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Cöln und in der Gemeinde Berg im Kreise Ahrweiler Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend achthundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d und e bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 926. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865
Bergwerks-Angelegenheiten betr. bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Aurora bei Honrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. December 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. Februar 1866 wird der Honrather Gewerkschaft, vertreten durch deren Repräsentanten J. A. Geisbüsch zu Eichenthal bei Overath an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. April 1853 bezeichneten Länzenfeldes unter dem Namen Aurora das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bleifeld und Honrath in den Kreisen Sieg und Mülheim, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und achtzigtausend und vier und vierzig Quadratlachtern hat jedoch durch die gestreckten Felder der Bergwerke St. Georg, Begegnung und Linne Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles G H J E F nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 927. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865
Bergwerks-Angelegenheiten betr. bringen wir hierdurch die Erweiterungs und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Coburg-Gotha, Herzog Ernst, Becker und Wilhelm I bei Hof Alsbach, Göppinghausen, Lindscheid und Nieder-Elben, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28 März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Coburg-Gotha vertreten durch deren Repräsentanten Ludwig Kiepenheuer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. November 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Coburg-Gotha, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen, im Kreise Gummersbach, Regierungbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert und elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J R S

T U V W X Y Z Z' Z'' Z''' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Herzog Ernst vertreten durch deren Repräsentanten Ludwig Kiepenheuer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Januar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Herzog Ernst das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Nümbrecht und Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und achtzigtausend siebenhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d y x bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28 März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Becker vertreten durch deren Repräsentanten Ludwig Kiepenheuer in Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Januar 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Becker das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen, des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Ruppichteroth im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, siebenhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F' F G bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28 März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Wilhelm I vertreten durch deren Repräsentanten Ludwig Kiepenheuer in Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Januar 1862 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Wilhelm I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienberghausen im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend achthundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H J Z'' K M N O P D C bezeichnet sind; zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 5. Dezember 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 928. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungs-Urkunde für das Bergwerk Neue Bergfreiheit bei Kellershohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der, Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1867. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. März 1866 wird dem Kaufmann Theodor Kamper zu Köln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Mai 1850 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Neue Bergfreiheit das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Roesrath, Menzlingen, Scheiderhöh und Altenrath, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend, achthundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situa-

tionsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. November 1867. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 929. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Kirchherten nach Bergheim wird vom 25. December d. J. ab aus Kirchherten um 5 Uhr früh abgehen.

Cöln, den 21. Dezember 1867. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal Chronik.

Die bisherige Lehrerin an der 4. Mädchenklasse bei der Pfarrschule St. Severin dahier, Hubertina Kleinen, ist zur 2. Lehrerin bei derselben ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Schaefer ist zur 2. Lehrerin an der Pfarrschule St. Columba dahier, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Baudewin ist zum 3. Lehrer bei der Freischule St. Pantaleon dahier ernannt worden.

Der bisherige 1. Lehrer bei der Freischule von St Peter dahier, Paul Esser ist zum Hauptlehrer an derselben Schule ernannt worden.

Der Feldmesser Peter Wilhelm Bücheler zu Badorf ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, am 5. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Dem Barbier Johann Hubert Custodis zu Köln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der kommissarische Steuer-Empfänger Lorenz ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Frechen übertragen worden.

Die Lehrerin Johanna Cnyrim ist zur Lehrerin an der dritten Klasse der Elementarschule zu Königshoven, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer: Joseph Laufenberg, 2. Lehrer an der Pfarrschule von St. Jakob, Johann Hubert Brünagel 4. Lehrer an der Pfarrschule von St. Pantaleon, Georg von den Busch, 4. Lehrer an der Pfarrschule von St. Severin dahier, sind definitiv im Amte bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. Anträge einzelner Actionaire. Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. Beschlüsse. Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	7	„
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„	8	„
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„	9	„
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. Legitimation. Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleſers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1864.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr Wilh. Goßler,	Herr Carl Melchers,
„ Consul Münchmeyer,	„ Gustav Smidt,
„ Consul Aug. Jos. Schön,	„ Consul Carl Tewes.
„ A. F. Woldsen,	

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — **Notar:** Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

187.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 54. Cöln, Dienstag den 31. Dezember 1867.

Nro. 930. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Die am 17., 18. und 20. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebenen Stücke 123, 124 u. 125 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6931. Die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

Nro. 6932. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867.

Nro. 6933. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

Nro. 6934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867., betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

Nro. 6935. Die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862. (Gesetz-Samml. 1862. S. 213.). Vom 29. November 1867.

Nro. 6936. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerischen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

Nro. 6937. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummelschen nach Karalene.

Nro. 6938. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thalern II. Emission. Vom 18. November 1867.

Nro. 6939. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stollberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stollberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufactur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

Nro. 6940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1867., betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Nro. 6941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nro. 6942. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

Nro. 6943. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

Nro. 6944. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867.

Nro. 6945. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1867., betreffend die Aufhebung der Ruhrschiffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Nro. 931. Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen. — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sicheren Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten national-liberalen Partei welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierig-

keit für die Verwaltung der neuen Länder mehr gibt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerungen der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ; ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Porto-Bestimmungen betreffend.

Nro. 932. Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlags-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpostverkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 28. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a) mit den Süddeutschen Staaten: Baiern, Württemberg und Baden, sowie

b) — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem **Kaiserthum Oesterreich** und

c) — außer den Postvorschüssen — mit dem **Großherzogthum Luxemburg**

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs im Austausch **mit dem Kaiserthum Oesterreich** ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschußsendungen werden durch die Staatsposten **des Großherzogthums Luxemburg** nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werth-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttarwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Postanstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Der Verkauf **Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe** des Stempels, sowie **Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr.** und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Couverts — für den Absatzpreis von 1 Sgr. 1 Pf. beginnt **mit dem 31. December d. J.** Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, **welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen**, können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Postanstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch, beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Postanstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. December 1867. General-Postamt: **von Philipsborn.**

Nro. 933. Neue Postanweisungs-Formulare betr.

Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Bayern Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeldlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Jannar 1868. Die Correspondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, den 27. Dezember 1867. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 934. Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Hannover betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner-Börse einen Cours haben;

2. der Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Kommunal-Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann

gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 935. Die Rinderpest betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere die Rinderpest betreffenden Verordnungen vom 29. November 1865 (Amtsblatt Stück 51) vom 29. Dezember 1866 (Amtsbl. St. 2) und vom 9. Februar c. (Amtsblatt Stück 7) außer Kraft treten.

Nur bei unserer Verfügung vom 15. November 1866 (Amtsblatt Stück 47), betreffend das mittelst Eisenbahn in größeren Transporten eingebrachte und auf dem Bahnhofe zum Verkauf gelangende Rindvieh behält es bis auf Weiteres sein Bewenden.

Cöln, den 23. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 936. Das Verbot der Fahrstraße durch den Königlichen Schloßgarten zu Brühl betr.

Vom 1. Februar k. Js. ab wird die bisherige Fahrstraße mit leichtem Fuhrwerk durch den Königlichen Schloßgarten zu Brühl nach dem Bahnhofe und ebenso in der Richtung vom Bahnhofe zurück hiermit untersagt.

Dagegen bleibt dem Publikum, die Passage für Fußgänger durch das Orangeriehaus und den Königlichen Park zu Brühl, jedoch mit Ausschluß der Schloßterrasse, fortan

und zwar

in den sechs Sommermonaten von Morgens fünf bis Abends 11 Uhr, und
in den sechs Wintermonaten von Morgens sechs bis Abends 11 Uhr

gestattet.

Die Herren Bürgermeister haben in den hierbei betheiligten Ortschaften vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Cöln, den 27. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 937. Die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in der Stadt Köln betr.

Nachdem der Kölnische Anzeiger und die Rheinische Handelszeitung, worin bisher die polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen publicirt wurden, vom nächsten Jahre ab nicht mehr erscheinen wird, bestimmen und bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 25. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 157) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Verkündigung der ortspolizeilichen Verordnungen für den Gemeindebezirk der Stadt Köln vom 1. Januar 1868 ab die Kölnische Zeitung an die Stelle der vorgedachten Blätter tritt.

Cöln, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Nro. 938. Die Steuerzuschläge für den Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks Cöln betr.

Durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. November d. J. ist genehmigt worden, daß die Steuerzuschläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der hiesigen Regierungsbezirks vom 1. Januar 1868 ab in der bisherigen Höhe von zehn Prozent — vorbehaltlich einer etwaigen spätern Abänderung, beziehungsweise Ausgleichung nach erfolgter Anhörung des Provinzial-Landtags — forterhoben werden.

Köln, den 20. Dezember 1867.

Königl. Regierung.

Nro. 939. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mariaglück bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Sinning zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1867 wird dem Gastwirth und Ackerer Theodor Pütz

zu Pingsdorf bei Brühl und dem Bürgermeister Engelbert Poncelet zu Brühl unter dem Namen Maria-Glück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brühl, und Badorf im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert zwei und dreißig tausend, zwei hundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n o p und q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Nro. 910. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1867 einschließlich bis 18. November 1868 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungsbezirks Cöln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Normalpreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben etc. betr.

Der Martini-Durchschnittspreis aus den 24 Jahren 1844 bis 1867 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26,

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

		Für den Berliner Scheffel.														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
		3	—	8	2	10	2	1	21	10	1	2	8	1	26	—
1. im Kreise Mülheim; und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenthal	a	3	—	8	2	10	2	1	21	10	1	—	5	1	26	—
	b	2	26	2	2	6	8	1	19	3	—	28	11	1	23	2
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	27	2	2	7	4	1	19	9	1	1	4	1	23	9
	b	2	22	10	2	4	—	1	17	3	—	29	9	1	21	1
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	3	—	8	2	10	2	1	21	10	1	2	8	1	26	—
	b	2	26	2	2	6	8	1	19	3	1	1	—	1	23	2
2. im Sieg-Kreise und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	17	1	1	29	8	1	14	1	—	27	9	1	17	7
	b	2	13	3	1	26	8	1	11	11	—	26	4	1	15	2
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	19	9	2	1	9	1	15	7	—	28	9	1	19	3
	b	2	15	9	1	28	8	1	13	4	—	27	4	1	16	9
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	22	6	2	3	10	1	17	2	—	29	9	1	21	—
	b	2	18	4	2	—	8	1	14	10	—	28	3	1	18	5
3. in der Bürgermeisterei Bilich	a	2	23	5	2	4	7	1	17	8	—	29	9	1	21	6
	b	2	19	3	2	1	4	1	15	3	—	28	3	1	18	11
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	26	2	2	6	8	1	19	3	1	1	—	1	23	2
	b	2	21	10	2	3	4	1	16	9	—	29	5	1	20	6
5. im Kreise Wipperfürth	a	3	—	8	2	10	2	1	21	10	1	—	5	1	26	—
	b	2	26	2	2	6	8	1	19	3	—	28	11	1	23	2
6. im Kreise Gummersbach	a	3	6	1	2	14	5	1	24	11	1	—	8	1	29	4
	b	3	1	3	2	10	8	1	22	2	—	29	2	1	26	4
7. im Kreise Waldbröl	a	3	5	2	2	13	8	1	24	5	—	29	1	1	28	10
	b	3	—	5	2	10	—	1	21	8	—	27	8	1	25	11

II. Im Jahre 1867 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist,

für 200 Zollpfund						mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von		für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen	10	Thlr.	5	Sgr.	5	Pfg.	$79_{,1}$ Zollpfunden	4	—	9
Roggen	8	„	5	„	9	„	$76_{,09}$ „	3	4	8
Gerste	6	„	10	„	—	„	$66_{,25}$ „	2	2	11
Hafer	5	„	17	„	2	„	$52_{,5}$ „	1	13	11
Buchweizen	6	„	1	„	8	„	$74_{,1}$ „	2	7	4

III., Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1867 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odenthal ohne Zu- und Rückschlag	3	4	8
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent	3	—	6
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1 a	3	4	8
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent	2	20	1
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent	2	22	11
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent	2	25	9
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent	2	26	9
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent	2	29	6
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag	3	4	8
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent	3	9	11
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent	3	9	—

Münster, den 20. Dezember 1867. **Königliche General-Commission.**

Nro. 911. Personal-Chronik betr. Der Lazareth-Inspector Stübichen ist von Cöln nach Cassel versetzt und seine Stelle zunächst auf sechsmonatliche Probe, dem invaliden Feldwebel Habich, bisher in Minden, übertragen worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1867. **Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 912 Interdiktion betr. Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 10. Dezember 1867 wurde Anna Michels, Näherin zu Königswinter domicilirt für interdicirt erklärt.

Bonn, den 30. December 1867. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 913. Kreis- Spar- und Darlehnskasse des Kreises Euskirchen betr. Bei der am 21. d. Mts. durch die Kreis-Versammlung vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes der hiesigen Kreis-Spar- und Darlehnskasse für das Jahr 1868, 1869 und 1870 wurden gewählt resp. wiedergewählt:

1. als Director: Bürgermeister Schult in Glessen,
2. als erster Beisitzer: Bürgermeister Füssenich in Bergheim,
3. als 2. Beisitzer: Bürgermeister a. D. Bernards zu Passendorf,

sodann zu Stellvertretern:

1. als Director: Steuer-Empfänger Heuck in Kerpen,
2. als erster Beisitzer: Bürgermeister Kaumanns zu Omagen,
3. als 2. Beisitzer: Bürgermeister Breuer in Blatzheim,

welches in Gemäßheit des § 5 des Sparkassen-Statutes vom 18. April 1855 bekannt gemacht wird.

Bergheim, den 30. Dezember 1867. **Der Landrath Mintelen.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer der 2. Klasse an der Schule zu B. Gladbach, Kreis Mülheim, J. Breuer, ist zum ersten Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Bechstein ist zum dritten Lehrer an der Freischule St. Ursula hier ernannt worden.

Der bisherige Hauptlehrer im hiesigen städtischen Waisenhause, Gerhard Heider, ist zum Hauptlehrer an der Freischule St. Johann dahier definitiv ernannt worden.

Der Arzt, Wunderarzt und Geburtshelfer Dr. Damian Frohn hat sich in Cöln niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Jacob Schneppenheim ist zum Elementarlehrer in Palmersheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Dem Chirurgengehülfen Theodor Fuss zu Fischenich im Landkreise Cöln ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 54.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1867.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Bürgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w.

A.

Adenauer Anna Katharina (vmßt.) 59.
Albers Friedrich (Bürgerm.-Verw.) 352.
Albers Joh. Franz Herm. Professor (gest.) 204.
Alfen Karl (Feldmesser) 194.
Altendorf Johann Georg (vf.) 517.
Altwicker Heinrich (zckg.) 122.
Amann Heinrich (vmßt.) 297.
Amberg Jacob (vf.) 216.
Arentz Wilhelm (vf.) 169 (zckg.) 202.
Arndts (Spezial-Commissar) 228.
Arndts (Spezial-Commissar) Reg.-Assessor 302.
Arnold Johann Joseph (vf.) 134 (zckg.) 176.
Arer Friedrich Wilhelm (Lehr.) 164.

B.

Bachem Joseph (Arzt) 182.
Bachem Paul (vf.) 405 (zckg.) 518.
Bahn Franziska (vf.) 305.
Balg Helene (Lehrerin) 332.
Bally Mathias (Lehr.) 320.
Bamberger Wilhelm (zckg.) 64.
Bardenheuer Franz Hub. Bernh. (Arzt) 378
Baudewin Karl (Lhr.) 486.
Bauer Nicolas (vf.) 454.
Bechstein Friedrich (Lehr.) 494.
Becker Christine (Hebamme) 194.
Becker Heinrich (Lehr.) 220.
Becker Johann Otto Alexander (zckg.) 436.
Becker Margaretha (Distr. Hebamme) gest. 244.
Becker Maria Catharina (vf.) 216.
Becker Wilhelm (Brgmstr.) 129.
Becker Winand Hubert (Arzt) 50.
Belz Joseph (zckg.) 64.
Bender Mathias Norbert (Brgmstr.) 220.
Berger Johann Peter (Arzt) 50.
Berghausen Heinrich (ertr.) 103.
von Bernuth (Reg. Präsident) 188.
Berresheim Magdalena (Lehrerin) 244.
Bertram Christian (vf.) 390.
Biermann Georg Ludwig Johann (vf.) 334.
Billen Johann (vf.) 475 (zckg.) 484.
Billig Johann Heinrich (Lehrer) 164.
Binger (Kr. Bauinspektor) versetzt 220.
Bittscheidt Joh. Jos. (vf.) 5 u. 358 (zckg.) 14. u. 367.
Blaeser Johann (vf.) 81.306 (zckg.) 135.
van der Blurin Anton (ertr.) 109.
Blum Bernhard (vf.) 525.
Blum Nathan (vf.) 525.
Blum Simon (vf.) 525.
Bochem Johann (kl. Chirurg) 92.
Bock Anton (vf.) 169.
Böcker Heinrich (Büreau-Assistent) 462.
Boecker Johann (vf.) 81.306.
Bönniger Eduard (Arzt) 170.
Boix Mathias (vf.) 143.
Bomm Karl (vf.) 498.
Bonnat Karl (vf.) 425 (zckg.) 436.
Borm August (vf.) 374.
Bourjch Peter Benjamin (vf.) 102 (zckg.) 144.

Digitized by Google

Brachmann Pfarrer (concess. zur Fortführung der ev. höheren Töchterschule) 40.
Brand Ludwig (vf) 248.
Brandenburg Kreisbaumeister (versetzt) 302.
Brauscheid Karl (Lhr.) 204.
Braun Gottfried (vf) 45[illegible].
Braun Mathias (vf) 389.
Braun Nicolaus (zckg) 358.
Breidenbach Edmund (Arzt.) 130.
Breiderhoff Heinrich Alfred Otto (Arzt) 406.
Breidthardt Erwin Gottlieb (Arzt) 302.
Bremm Peter Joseph (ertr.) 161 (aufg.) 271.
Brenner Johann Engelbert (zckg.) 51.
Breuer Eberhard (vf) 1[illegible]0.
Breuer Elise (Lhrin.) 210.
Breuer Hermann Joseph (Lehr.) 40.
Breuer Joseph (Lehr.) 164.
Breuer J. (Lehr.) 494.
von Brieſen Karl Hans Gustav Hermann Reinhold (Feldmesser) 320.
Brinkmann Friedrich (vf.) 176.
Bröſike Friedrich (vf.) 306.
Brombach Ehefrau (Hebamme) 194.
van den Bruck (Kreisbaumeister) 244.
Bruder Wilhelmine (vf.) 312. 391. (zckg) 398. 427.
Brudère Jean Marie (Apotheker) 60.
de Bruyn-Duboter Kasernen-Inspector (versetzt) 9
Brüls Michel (vf) 161.
Brümmer Fried Wilhelm Anton (Arzt) 176.
Brünagel Johann Hubert (Lhr.) 486.
Buch Jos (Kassirer) Rechnungs-Rath 474.
Bücheler Peter Wilhelm (Feldmesser) 486.
Büllinzen Peter (Lhr) 80
Bürgel Hugo Pantaleon (zckg.) 51.
Büro Anton (vf.) 102.
Büttgen Peter Joseph (vf.) 63. (zckg.) 122.
Bungerath Louise (vf.) 45[illegible].
Burbach Johann Wilhelm (Lhr.) 80.
Burchard Naphthali (concess. zur Errichtung einer Privat Elementarschule) 80.
Busch Anna (Lehrin.) 182.
Busch Karl Friedrich (vf.) 455. (zckg.) 476.
von den Busch Georg (Lhr.) 486.

C.

Cahn Abraham (vf.) 436.
Carpentier Franz (vf.) 365 (zckg.) 406.
Cassel Joseph (vf.) 239 (zckg.) 398.
Clajus Friedrich (vf.) 476.
Clasen Lor. Jos Hubert (Arzt.) 228. 392.
Clausſen Hermann (Arzt) 302.
Clouth Karl (Arzt) 182 [illegible]
Cnyrim Johanna (Lehrerin) 486.
Colmie August (vf.) 215 (zckg.) 297.
Cornelius Peter Jos. (vf.) 321 (zckg.) 345.
Court Steuer-Controleur (Steuer-Insp.) 102.
Custodis Joh. Hubert (kl. Chirurgie.) 486.

D.

Dahl Heinrich (vmßt.) 406 (erledigt) 436.
Dahrendorf Gustav (vf.) 405.
Daniels Peter Hubert (Arzt) 170.
von Dannenberg Karl (vf.) 1.
Daufenbach Pet. Phil. (vf.) 366 (zckg.) 375.
Daun Mathias (zckg) 351.
Decker Joh. Kaspar u. dessen Ehefr. (vf.) 91.
Dederich Franz (vf.) 248.
Dedy Joseph (vf) 201.
Deon Elise (Lehrerin) 80.
Dick Albert (Ergänzungs Richter) 344.
Diefenbach Maria (vf.) 216.
Ditges Wilhelm (vf) 405 (zckg.) 436.
Doffiné Wilhelm (vf.) 215 (zckg.) 270.
Dotter Mathias (zckg) 24.
Dominick Otto (Lehrer) 12.
Dominizeck Wilhelm (vf.) 366.
Dorfmüller Friedrich Ernst (vf.) 101.
Doyen Franz (vf) 6.
Droge Friedrich (vf.) 416.
Drosten Albert (vf.) 398.
Dung Elisabeth (Distr.-Hebamme) 220.

E

Eggeling Oskar (zckg) 494.
Eisenhuth Gertrud (vf.) 91 (zckg) 393.
Elsner Karl August (vf) 333 (zckg.) 358.
Elvenich Stephan (Arzt) 276.
Engel Franz Heinrich (Lehrer) 32.
Engel Joseph (vf) 10[illegible].
Engels Natalie (Lehrerin) 332.
Erbsmehl Friedrich (vf.) 247.
Eschweiler (Kreisbaumeister) 302.
Eschweiler Anton (Lehrer) 332
Eschweiler Bertha (Lehrerin) 204.
van Essen Eduard (vf) 231 (zckg) 375.
Esser Adolph (vf) 445 (zckg.) 467.
Esser Paul (Lehrer) 486.

F.

Fahrenkamp Karl August (Feldmesser) 258.
Falk Cäcilia Wittwe (vmßt) 526.
Faßbender Ph. (Lehrer) 402.
Faulenbach Karl (Lhr.) 352.
Feist Anna Olga (Hebamme) 406
Fergen August (ertr.) 484.
Filz Franz (vf.) 270.
Fink Peter (vf.) 23 (zckg.) 144.
Finke Anna (Lehrerin) 352.
Fischer (vf.) 161
Fischer Dr. (Lehrer) 360.
Fischer Karl (Brgmstr.) 50 360.
Fischer Katharina (Lehrerin) 12.

Flecken Dr. Kreisphysikus (Sanitätsrath) 344.
Fleischhauer Hein. (vmßt) 82 (erledigt) 282.
Fleischhauer Peter (Lehrer) 40.
Flesch Johann (kl. Chirurgie) 148.
Fleury Christian (vf.) 122.
Flock Anton (vf.) 464.
Franken Johann (vf.) 170.
von Franken (Spezial-Commissar) ausgetr. 228.
von Frantzius Michelet Kammergerichts-Referendar, (Reg. Ref.) 402.
Freßberger Philipp (vf.) 281 (zckg.) 297.
Frinken Wilh. (kl. Chirurgie) 320
von Frisch (Sergeant) Kasernen-Inspector 446.
Frohn Damian (Arzt) 494.
Früh Philipp (vf.) 48.
Führer Vinzenz (vf.) 415.
Füller Math. (Rückzhl. der Amts-Kaution) 236.
Funken Eva Maria (Distr.-Hebamme) 312.
Funken Peter Joseph (vf.) 493.
Fuß Theodor (kl. Chirurgie) 494.

G.

Garschagen Lebrecht (Anstaltsgeistlicher) 102.
Gasten Elise Ehefrau (kl. Chirurgie) 104.
Geis Katharina (zckg.) 109.
van Geldorp Gottfried (vf) 270.
Gennrich Wilhelm (vf.) 373 (zckg.) 398.
Gensmüller Anton (vf.) 189.
Gerhards Helene (zckg.) 398.
Geuer Jacob (Apotheker) 320.
Geulich Johann (zckg) 135.
Gierling Heinrich (ertr.) 249 (erledigt) 282.
Giese Heinrich (vf.) 494. 526.
Gilles Agnes (Lehrerin) 282.
Giovannic Giacomino (vf.) 333.
Göffer Ernst (Lehrer) 406.
Götzen Karl (zckg.) 502.
Gottlieb Katharina (vf.) 390 (zckg.) 444.
Gransdorf Peter (vmßt.) 202.
Greuel Johann (vmßt.) 494.
Groeber Mathias (vf.) 202. (zckg.) 467.
Grönenthal Jocob (kl. Chirurgie) 148.
Großmann (zckg.) 7.
Grünewald Johann (vf.) 518.
Grenow Ferdinand (Förster) 164.
Grunwald Karl Max Aug. (Feldmesser.) 120.
Güls Jacob (vf.) 108.
Gummersbach Johann (ertr.) 367.
Gustke Friedrich August (Lehr.) 446.

H.

Haake Ferdinand (Lehr.) 40.
Haake Max (zckg.) 122.
Haas Heinrich (vf.) 33.
Habel Karl (ertr.) 177 (aufgf.) 271.
Hachenberg David (vf.) 397.
Hahn Eduard (vf) 108.
Hallersbach Pet. Jos. (Bandagist) 220.
Hamacher Wilhelm (vf.) 263.
Hanemann Wilhelm (vf.) 423.
Hanten Wilhelm (vf.) 333 (zckg.) 444.
Hardt Johann (vf.) 135 (zckg.) 240.
Harmuth Johann Karl Ernst (vf.) 201.
Harrisbaum Josephine (zum Zeugniß aufgefordert.) 282.
Hartmann Ferdinand (vf.) 169.
Hartmann Franz (zckg.) 467.
Hartmann Joseph (ertr.) 271 (erl.) 297.
Harzheim Jacob (Lhr.) 466.
Hasberg Helena (vf.) 356.
Hecht Julius (vf.) 231.
Heck Cäcilie (Lehrerin) 92.
Hedfeld Klara Emmeline Alwine (Hebamme) 406.
Hecker Elise (Lehrerin) 210.
Hegner Johann (vf.) 270.
Heider Gerhard (Lhr.) 494.
Heier Jacob (vf.) 374.
Heimann Dr. Sanitätsrath (gestorb.) 344.
Heimscheidt Heinrich (ermittelt) 7.
Heinen Gertrud (vf.) 170.
Heinrich Philipp (vf.) 508.
Heinsdorf Karoline Auguste Johanna (vf.) 493
Heinz Mathias (zckg.) 109.
Helbig Karl Heinrich (vf.) 189.
Held Adelheid (Lehrerin) 474.
Heller Peter (Lehr.) 12.
Henseler Heinrich (vf.) 525.
Hering Max Hugo (Arzt) gest. 104.
Heringer Ehefrau (Distr. Hebamme) gest. 130.
Heringer Marie Distr. Hebamme 130.
Herkenrath Peter (vf.) 101.
Hermanns Peter (zckg) 34.
Hesse Ferdinand (Lhr) 474.
Heucher Heinrich (vf.) 390 (zckg.) 398.
Heyd Jacob (Lehr.) 392.
Hiller August (Lhr) 320.
Hillers Heinrich (vf) 102 134. (zckg.) 158.
Hirsch Isaak (vf.) 34.
Hißerich Cyprian (vf.) 483.
Höffgen (Distr. Hebamme) gestorben 312.
Höller Heinrich (vf) 415 (zckg.) 484.
Hoemann Heinr (Reg. Sekr. Assistent) 482.
Hoffmann Joh Joachim (Lehr.) 32.
van Hoffs Franz (vf.) 405.
Holland August (Lehr.) 402.
Hollenberg (stellvtr Synodal-Assessor.) 50.
Hommen Franziska (Lehrin) 148.
Horst Anna Maria (Distr. Hebamme) 220.
zur Hosen (Brmstr. Verw.) 204 (ausgeschieden 352
Huckestein Joseph (Agent) 173.
Hürten Theodor (ertr.) 271.
Hundgeburt Johann (vmßt.) 91.

Hunold Bernhard (vmßt.) 263.
Hußio (Hühneraugenoperateur) (vf.) 176. (zckg.) 202 248.

J.

Jaeger (Superintendent) 399.
Jahmann Conrad (vf.) 107.
Janſen Johann (vf) 169.
Janſen Peter Joſeph (Lehr.) 214.
Ilſe Hermann (vf.) 416.
Imhäuſer Wilhelm (vf.) 389.
Inderfurth Leopold (Arzt) 80.
Joerreus Hugo (Arzt) 182.
Jonas Guſtav (vf.) 189.
Joſt Abraham Heinrich Wilhelm (vf.) 6.
Juetting Wilh. Dr. med. (geiſteskr.) 434.
Juſt Auguſtin (vf) 24. (zckg.) 109.

K.

Kalbfleiſch Chriſtian (zckg.) 122.
Kallſcheuer Joſeph (Lhr) 402
Kamm Friedrich (vmßt.) 91 (aufgſ.) 217.
Kauffmann Franz Eduard (vf.) 247 (zckg.) 270.
Kauffmann Ludwig (vf.) 189.
Kaulen Hubert (ertr.) 240.
Kaumanns Arnold (Brgmſtr.) 482.
Keck Anton (vf.) 160.
Keller gen. Rhein. Carl Auguſt auch Peter (vf.) 295.
Kemper Johann (Lehr.) 466.
Kern Valentin (vf.) 484.
Kettner Eduard (Arzt) 176.
Kinzel Adolph Peter (vf.) 118.
Kipping Karl (Feldmeſſer) 474.
Kiskalt (Kaſernen Inſpector) verſ. 141.
Klein Franz Heinrich (zckg.) 466.
Klein Johann (zckg.) 18.
Klein Karl (vf.) 175.
Kleinen Hubertine (Lehrerin) 486.
Kleinert Heinrich (vf.) 357.
Kleinertz Heinrich (Arzt) 170.
Kleinhans Martin (vf.) 38.
Klemmer Mathias (Lhr.) 32.
Kley Dr. (Lehr.) 32.
Klinghammer Anna (Lehrerin) 120.
Knoedel Wolfgang (vf.) 231 (zckg.) 398.
Knöpfel George (vf.) 415.
Koch Heinrich (vf.) 2.
Koch Johann (zckg.) 16.
Koch Karoline (Hebamme) 194.
Koch Ill. Wilhelm (vf.) 159.
Kochem Lucie (vf.) 101. 435. (zckg.) 220.
Köhler Auguſt (vf.) 345.
Königs Guſtav (Dr. jur. Landgcr. Ref.) Reg. Referendar 402.
Koepp Catharina (vmßt.) 103.
Koers Hermann (Lehr.) 244.
Köſter Joſeph (vf.) 306.
Köhlgraf Stephan (vf.) 281.
Koll Kaspar (vf) 6 (zckg.) 103.
Koſſmann Urſula (vf.) 358 (zckg.) 391.
von Kranz Dal. Ant. Joh. Wilh. (Arzt) 68.
Krämer Ehefrau (Hebamme) 194.
Krahe Franz Anton Erben, Losgebung der Kaution.
Kremer Anna (Lehrerin) 276.
Kremer Maria Anna Chriſtine (Diſtr. Hebamme) geſtorben. 406.
Kremer Maria Eliſabeth Henriette (Diſtr. Hebamme) 406.
Krentz Peter (Lehr.) 220.
Kribbeler Johann (vf.) 239 (zckg.) 358.
Kronau Karoline (Hebamme) 406.
Kronenberg Helene (vf.) 102 (zckg.) 109.
Krudewig Wilhelm (Apotheker) 430.
von Kuhlwetter Paul Hub. (Arzt) 392.
Krutſch Adam (vf.) 289 (zckg.) 282 297.
Kühne Adolph (vf.) 182.
Kümpel Eliſabeth (vf) 160.
Künzel Peter (vf.) 483 (zckg.) 502.
Küpper Karl Heinrich (Arzt) 210.
Küpper Peter (Lehrer) 214.
Kürten Johann (Lehrer) 214.
Kürten Joſeph (vf.) 296.
Kuhlmann Auguſt (Arzt) 392.
Kyll Heinrich (Arzt) 176.

L.

Labriaire Anna Marg. (Hebamme) 194.
De Laforque Alexander (vmßt) 268.
Lamers Karl (vmßt.) 268.
Langer Wilhelm (Lehr.) 446.
Laufenberg Joſeph (Lehr.) 486.
Lehmann Franz Karl Hubert (vf.) 121.
Lehmann Kaſer.-Inſp. (verſetzt) 378.
Leiſten Johann (vf.) 134.
Lemmer Ludwig (vf.) 51.
Leven Heinrich Gottfried. (ertr.) 249.
Levy Joſeph (Arzt) 80.
Lieke (Feldwebel) Kaſernen-Inſpector 312.
Liemersdorf Thekla (Lehrerin) 92.
Liefenberg Wilh. (vf.) 231 (zckg.) 297.
Limper Helena (vf.) 144.
Lindemann Hermann (Agent) 399.
Linden Chriſtian (vf.) 281 (zckg.) 312.
Lindheimer Benedikt (vf.) 466.
Lindlar Jacob (vf.) 415 (zckg.) 467.
Lingen Magdalena (Lehrerin) 98.
Lippold Heinrich (vf.) 6 (zckg.) 161.
Litterſcheid (Kreisbaumeiſter) 220.
Loebner Dr. (Arzt.) 344.
Löcher Johann (Lehrer) 220.
Lorenz (Steuer-Empf.) 486.
Ludwig Wilhelm (vf.) 405.

Lückel Wilhelm (vf.) 13 (zckg.) 44.
Lyra Karl Joh. Georg Wilh. (vf.) 378.

M.

Mangold Adam (vf.) 281 (zckg.) 502.
Manten Ida (Lehrerin) 368
Markhäuser Johann (vf.) 517.
Marx Jakob (vf.) 345 391.
Maus Abraham (vf.) 247.
Maus Peter (vf.) 466.
Mayer Karl Emil (vf.) 501.
Mayer Wilhelm (vf.) 518.
Meiersohn Jacob (Erlaubniß zur Errichtung einer Priv.-Elementarschule) 252.
Meisener Wilhelm (ertr.) 103 (aufg.) 161.
Menke Kaspar (Lehrer) 252.
Mermagen Karl Friedrich (vf.) 247.
Mertens Heinr (vf.) 231. 483. (zckg.) 263.
Metzger Heinrich (vf.) 144.
Meyer Johann (vf.) 216.
Meyer Joseph (vf.) 476.
Meyhöfner Ferd. (vf.) 502 (zckg.) 526.
Möller Ern. Fried. Wilh. (vf.) 160. (zckg.) 170.
von Möller Reg. Präsident (Abschied) 119.
Moellgen Wilh. (vmßt.) 509.
Mohnen Christian (Lhr.) 228
Mohr Heinrich (Feldmesser) 148.
Moll Martin (kl. Chirurgie) 320
Morsch Hermann Heinrich (zckg.) 44.
Mosebach Adolph (Lhr.) 446.
Mosquar od. Mosqua Andreas (vf.) 295.
Mudersbach Gerlach und Ferdinand (vf.) 476.
Müller Barthlomäus (Lhr.) 320.
Müller Conrad (Lhr.) 466.
Müller (Feldwebel) Kasernen Inspektor 320.
Müller Friedrich (vf.) 425.
Müller Robert (vf.) 43.
Müller Wilhelm (vf.) 525.
Mungen Johann (vf.) 356 (zckg.) 367.

N.

Nagel Dionysius (vf.) 23. 296 (zckg.) 44, 312.
Nelles Peter (vmßt.) 263.
Neubacher (Unteroffizier) (vf.) 101 (zckg.) 108.
Neuhäuser Christian (Lhr.) 182.
Neulen Heinrich (vmßt.) 177.
Niemand Elise (vf.) 201.
Niessen Gottfried (vf.) 312 (zckg.) 345.
Noettel Anna (Hebamme) 406.
Nohl Jakob (vf.) 466
Nolden Gertrud (vf.) 23 (zckg.) 34.
Nolte Dr. Rector 32.
Nolte Johann Heinrich (vf.) 454 (zckg.) 467.
Nothhelfer Ehefrau (Hebamme) 194.
Nothhelfer Reiner (vmßt.) 64 (erledigt) 82, 92 (vmßt.) 143.
Nuß Jakob (kl. Chirurgie) 402.

O.

Oberfell Johann Georg Hubertus (ertr.) 145
Oehlenberg Rudolph August (vf.) 37.
Oehm Josepha (Lehrerin) 402.
Ohlert Katharina (Distr.-Hebamme) 148.
Ohlert Wittwe (Distr.-Hebamme) gest. 148.
Oppenheim Eduard (östr. Gen.-Konsul) 189
Oster Heinrich (vf.) 176.
Oster Johann (vf.) 134.
Ower Heinrich (vmßt.) 263.

P.

Paas Friedrich (Vice-Consul der Republic Uruguay) 107.
Packeiser Friedrich Benjamin (vf.) 102.
Paetz Peter (vf.) 176 (zckg.) 297.
Panzer Joseph (vf.) 426
Parry Julie (vf.) 311 (zckg.) 375.
Pascal Heinrich (vf.) 270 (zckg.) 424.
Paulus oder Polus Peter Joseph (vf.) 263.
Pauly Pauline (vf.) 405.
Pelzer Friedrich Anton (vf.) 366.
Pertz Johann Joseph (Lehrer) 60.
Pesch Gerhard (vf.) 22.
Pesch Maria Eva (vf.) 454 (zckg.) 509.
Pfeiffer Christine (Lehrerin) 244.
Pfeil Mathias (zckg.) 108.
Philippart Auguste (Lehrerin) 60.
Piel Peter (Lehrer) 258.
Pilgram Franz Roderich (Arzt) 194.
Pleuß Lazareth-Inspector (versetzt) 117.
Pleuß Laurenz (Arzt) 164
Plien Gertrud (Hebamme) 406.
Plum Ignatz (ertr.) 271.
Pohl Severin (vf.) 475.
Pohle Johann Gottfried (vf.) 215.
Probst Alexander Adolph (vf.) 435.
Prummern Hubert Gottfried (vf.) 43.
Pütz Bürgermeister (ausgeschieden) 204.
Pütz Mathias (Lehrer) 332.
Pütz Wilhelm (vf.) 5.

Q.

Quack Albert (vf.) 216.

R.

Raberschadt Heinrich (vf.) 247.
Rasch (Rentenbank-Direktor) 240.
Raufuß Heinrich Joseph (vf.) 63.
Rehermann Eduard (vf.) 295.
Reichert Friedrich (zckg.) 7.
Reiff Peter Joseph (Taxator) 61.
Reimbold Margaretha (vf.) 281.
Reinhardt Joseph (vf.) 466.
Reinke Otto (vf.) 312 (zckg.) 486.
Reisch Polizei-Assessor (Brgmstr.) 236.
Reisgen Wilhelm Hermann Robert (vf.) 390.

Remmer Jakob Georg (Lhr.) 320.
Remmers Kataster-Kontroleur (versetzt) 204
Reuter Johann (vf.) 144.
Rhein Anton (vf.) 366, 374, 390.
Richartz Anton (vf.) 144.
Richartz Katharine (vf.)
Richter (Brgmstr.) gestorben. 50.
Rienhöfer Dietrich (Lehrer) 176.
Riethmüller August Ferdinand (zckg.) 103.
Ringels Wilhelm (vf.) 160.
Rintzel Adolph (vf.) 281.
Ritsch Julius (Lhr.) 12.
Ritter Karl (vf.) 176.
Rittmann Gustav (extr.) 297 (erledigt) 307.
Ritzenhöfer Joseph (vf.) 175 (zckg.) 476.
Röckerath Helene (Lehrerin) 244.
Roeser Joseph (Bandagist) 60.
Roesgen Conrad (vf.) 247 (zckg.) 271.
Röttgen Wilhelm (vf.) 107.
Rolauf Jodocus (vf.) 13, 102.
Roggendorf Arnold (vmßt.) 263.
Rosewe Margaretha (zckg.) 91.
Roßbach Anton (extr.) 399 (erledigt) 406.
Roßbach Heinrich (vf.) 28 (zckg.) 64.
Roßbach Wilhelm (vf.) 232 (zckg.) 248 (vf.) 445 (zckg.) 484.
Rüter Karl Hermann (vf.) 357.
Runkel Friedrich (gerichtlich bestraft) 386.

S.

Saenger Joseph (zckg.) 135.
Saftig Nicolaus (vf.) 133.
Salmon Kaspar (vf.) 425.
Samelsohn Julius (Arzt) 130.
Sauer (Polizei-Commissar) 104.
Saur Karl Ottmar (vf.) 296.
Schaal Johann (zckg.) 81.
Schaefer C. J. (Arzt) gestorben 50.
Schaefer Catharina Josephine (vmßt.) 103, (erledigt) 145.
Schaefer Maria (Lehrerin) 486.
Schaeren Christian (extr.) 161.
Scharrenbroich Mathias (Lehrer) 118.
Schauenburg Karl Hermann (Arzt) 60.
von Scheben (Synodal-Assessor) 50.
Scheeben Agnes (Lehrerin) 80.
Schenk Peter [vf.] 102 [zckg.] 135.
Scherfgen Peter [Arzt] 236.
Schick Joseph [vf.] 373 [zckg.] 391.
Schiefer J. J. [Lehrer] 320.
Schiffer Georg [vf.] 466.
Schirmer Jakob [zckg.] 263.
Schiffer Theodor [vf.] 91 [zckg.] 240.
Schiffers Anton Joseph [vf.] 143 [zckg.] 270.
Schiffers Johann Michael Hubert [vf.] 270.
Schachtschneider Hermann [vf.] 475.
Schladen Joseph [vf.] 134.
Schlangen Reiner [vf.] 81.
Schlangen Reinhard [zckg.] 81.
Schleicher Wilhelm [vf.] 175.
Schleip Leonhard [vf.] 23, 383.
Schlemmer Wilhelm [vf.] 466.
Schlicher Heinrich [extr.] 345 [aufgef.] 367.
Schlösser Heinrich [vf.] 1.
Schluckbier Wilhelm [vf.] 451.
Schmeiser [Polizei-Commissar] 104 204.
Schmidt Heinrich [vf.] 398.
Schmidt Johann Baptist [Lehrer] 164.
Schmidt Katharina [Lehrerin] 176.
Schmitt Eduard [Apotheken-Verwalter] ausgeschieden 352.
Schmitt Joseph [vf.] 108.
Schmitz Anna Barbara [Hebamme] 406.
Schmitz Anton [vf.] 398.
Schmitz Balthasar [vf.] 476.
Schmitz II. Christian [vf.] 121 [zckg.] 135.
Schmitz Hermann [vf.] 108.
Schmitz Jakob [Lehrer] 80.
Schmitz Johann Peter [Lhr.] 430.
Schmitz Johanna [vf.] 466.
Schmitz Ludwig [Kreiswundarzt] 210.
Schmitz Margaretha [Distr.-Hebamme] 244.
Schmitz Mathias [vf.] 122 [zckg.] 144.
Schmitz Wilhelm [vf.] 435 [zckg.] 467.
Schneppenheim Jakob [Lhr.] 494.
Schödrey Gerichtsvollzieher [versetzt] 374.
Schoenenborn Johann [vf.] 43.
Scholz Wilhelm Julius [vf.] 501.
Schrader Alwin [vf.] 426 [zckg.] 436, 494.
Schroeder Gustav [vf.] 289.
Schüller Franz [Apotheker] 32.
Schüller Johann [vf.] 63.
Schütte Daniel [Kreiswundarzt] gestorben 92.
Schützendorff Anna [Lehrerin] 148.
Schützendorff Cornelius [Lhr.] 466.
Schultes Catharina [Lehrerin] 282.
Schumacher Eva (vf.) 134 (zckg.) 367.
Schulz Wilhelm (vf.) 454.
Schumacher Agnes (vf.) 517 (zckg.) 526.
Schwamborn (Ergänzungs-Richter) 274.
Schwamborn Wilhelm (vf.) 201.
Schwellenbach Katharina (vf.) 169.
Schwingen Heinrich (vmßt.) 263.
Seinsch Karoline (vf.) 239 (zckg.) 436.
Sepp Kreisbaumeister (pens.) 244.
Siepen Wilhelm (Lehrer) 220
Simons Franz (vf.) 466.
Simons Johann (vf.) 281 (zckg.) 398.
Sody Franz (vf.) 296 (zckg.) 455.
Soest Gustav (Arzt) 204.
Sohn Wilhelm (vf.) 201.
Sommer Herm. Gottfried (vmßt.) 263.
Sommerhäuser, Maria Josepha (Hebamme) 406.

Digitized by Google

Sommers Frz Ludw. Jos. (vf.) 374 (zckg.) 391.
Sondermann Friedrich Wilh. (vf.) 247.
Sons Joseph (vf.) 425.
Sontag Anton (Lehr.) 406.
Speisiger Franz Jul. (vf.) 345 (zckg.) 358.
Stang Franz (vf.) 306 (zckg.) 391.
Stark Hubert [vf.) 134.
Stark Johann (vf.) 248.
Staudermann Karl (vf) 160 (zckg.) 170 [vf.] 374 [zckg] 416.
Steffen Agnes [Lehrerin] 244.
Steinbüchel Fried. Wilh. [ertr.] 135.
Steinmetz Anna [vf.] 321.
Stelberg Heinrich [vf] 356.
Stertz Philipp [vf] 269.
Stiefelhagen [Superintendent] 50
Stiefelhagen Maria [conceff. zur Errichtung einer Privatschule] 118.
Stockhausen Ferd [Arzt] gestorben 392.
Stoffel Eduard [vf.] 493.
Stolpen Jacob [vf.] 435.
Stork Clemens [Vandagist] 104.
Strick Emil [vf] 202.
Strunk Joseph (Apotheker) 352.
Stübchen [Lazareth Inspector] 258.
Stübichen [Lazareth Inspect] versetzt 493.

T.

Teichmann Bruno [Thierarzt 2. Kl] 60.
Theisen Peter Joseph [vf] 483.
Thelen Anna [Hebamme] 194.
Thelen I Karl Wilh. [vf.] 248 [zckg] 367.
Thomé Dr. [Lehrer] 360.
Tillmann C. F. [Agent] 532.
Timmermann Karoline [vf.] 426.
Tives Peter [vf.] 305 [zckg.] 427.
Tobias Pete. [Leh.] 176.
Tothausen Louis Karl Jos. [Französischer Consul] 122.
Türk Ludwig [Arzt] 129 392.
von Tungelen Arnold [vf.] 43.

U.

Uerdingen Karl Jos Aug. [Arzt] 12.
Ulrich Ferdinand [vf.] 493 [zckg.] 502.
Unbekannte Person [ertr.] 7. 92.
Unnau Christian [zckg] 216.
Unsel Adolph [ertr.] 367 [aufg] 399.
d'Uzemene Pottier [vf.] 312.

V.

Vershofen Elise [Lehrerin] 92.
Vetter Ferdinand [Lehr.] 430
Vogt C. [Lehrerin] 32.
Volkmann Gust [Provinzial-Synodal-Kandidat] 210.
Vollmer Eduard [Lehr.] 148.
Vontz Arnold [vf.] 157 [zckg.] 161.

W.

Wadenpohl Heinr. [vf.] 305 [zckg.] 358.
Wächter Moritz [vf.] 239.
Waegner Karl [Arzt] 332.
Wagner Ferdinand [Pfarrer.] 124.
Wagner Friedrich [zckg.] 202.
Wahl Friedrich Wilh. [Arzt] 406.
Walter Karl [Arzt] 170.
Wallau Catharina [zckg.] 502.
Wassenberg Susanna [vf.] 390.
Wattler Maria [Lehrerin] 210.
Wattler Agnes [Lehrerin] 204.
Weber Andr. Aloys [vmßt] 176. [aufg.] 240.
Weber Heinrich [Lehr] 402.
Wegener Kataster-Kontroleur 204.
Weiler Franz Joseph [vf.] 269.
Weise Johann [vf.] 169.
Weiskorn Johann [vf.] 295.
Weiß Johann [Lehr.] 80
Weißkirchen Fz. Jos. [vf.] 122 [zckg.] 494.
Westhoff Gottfried Wilhelm [vf.] 405.
Wetzlar August [Vandagist] 204.
Weyrowitz Wilh. [Apotheker] 170.
Wiebelhof Hermann [zckg] 263.
Wiklow [Kas. Insp.] pens. 103.
Wieser Julius [vf] 366.
Wild Sibilla [Lehrerin] 465.
Wilhelmy (Ober Reg.-Rath) 240.
Willens Heinrich [Brgmstr] 40.
Willems Joseph [Lehr.] 402.
Winand Anton [vf] 517.
Winterscheid Anton [vf.] 13 [zckg.] 34.
Wipper Wilhelmine [Hebamme] 194.
Wirsch Johann Jos [vf.] 170.
Wirtz Hermann [Apotheker] 352.
Wißkirchen Sophia [Lehrerin] 244.
Wittkamp Gertrud [vf.] 175.
Wittmack Julius [vf.] 465 [zckg.] 476.
Wolf Friedrich Wilh. [vmßt] 7 [erl.] 92.
Wolf Karl Caspar [vf.] 1.
Wolf Margaretha [vf.] 216.
Wolf Simon [vf.] 249.
Wolf Edmund Dr. phil. [zckg.] 398.
Wolter Johann [vf] 44. [zckg.] 144.
Wolter Musketier [zckg.] 108.
Wolters Synodal-Assessor 399.

Z.

Zaun Everhard [Lehr.] 276.
Zehlike Hermann Emil [Arzt] 32.
Zeppenfeld Friedrich [Lehr.] 176.
Zerbst Karl [vf] 281.
Zervos Laurenz [vf.] 63 [zckg.] 427.
Ziegenhohn Kathar. Elisab [Hebam.] 194.
Zilleken Peter [vf] 201 [zckg] 232.
Zillelum Peter [vf.] 397.
Zimmer Catharina Elisabeth [vf.] 390.
Zimmermann Ferd. [vf.] 159 [zckg.] 426.
Zimmermann Franz Anton [vf.] 526.
Zimmermann Johann Georg [vf] 263.
Zimmermann Katharina [vf.] 169.
Zündorf Josepha [Hebamme] 406.

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Ablösungen von Getreideabgaben, Zehnten und sonstigen Gerechtsamen 26, 37, 65, 470, 492, 531.

Ablösungs-Kapitalien — Zustellung der Löschungs-Quittungen 103.

Abwesenheits-Erklärung: des Anton Joseph Stein 4 — Eheleute Philipp Höhn 125 — Nicolaus Franz Frevillot 150 — Johann Glabach 204 — Friedrich Ströterhoff, Nicolaus Frank 307.

Aerztliche Praxis — Befugniß zur Ausübung derselben 211, 279.

Agenturen: Agrippina, See- Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft 90, 120.

Akademie zu Münster 134, 299.

Ameiseneier — Polizei-Verordnung gegen das unbefugte Einsammeln derselben 167.

Amtsblatt-Namen- und Sachregister pro 1866 107.

Anstellung der Militair-Personen im Civildienste (Reglement) 479

Aräometer — Stempelung derselben 285.

Arznei-Taxe 36, 143, 365, 483.

Assisen zu Bonn 53, 167, 299, 412, — zu Cöln 83, 202, 299, 449.

Atteste, ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit derselben 72.

Ausweisungen 37, 173, 284, 399.

B.

Bank-Antheils-Scheine, Ausreichung neuer Dividendenscheine hierzu 81.

Bank-Einberufung der Meistbetheiligten 93.

-Kommandite, neu errichtet in Altona 72, — Emden 350 — Hannover 490 — Osnabrück 133.

Bank-Privat (Magdeburger) — Umtausch von Noten derselben 167, 213, 262, 304, 343, 388.

Bank von Polen — Umtausch von Bankscheinen derselben 208.

Banknoten, neu ausgegeben 354.

Bau-Akademie in Berlin 101 315.

Baumeister Privat- und Bauhandwerksmeister Verzeichniß derselben 151, 178.

Baumfrevel an Chausseebäumen 240, 284.

Berg-Personal-Chronik 28, 214, 230, 256, 389.

Berg-Polizei-Verordnung für den Verwaltungs-Bezirk des Ober-Berg-Amts zu Bonn 439.

Bergrevierbeamte, deren Rangklasse 226.

Bergwerke, consolidirte: Ziethen, Ziethen III und Saturn 389.

Bergwerks-Eigenthum-Verleihung: für das Bergwerk: Herwarth 9 — Johendorf, Josephine, Engelbertshoffnung 10 — Franklin, Adolph, Samuel, Jacobus 11 — Sphinx 29 — Erica, Delphin 30 — Mussäus, Ludwig, Rechtsstreit 31 — Heidt 32 — Moltke, Gustav 38 — Vulkan XIII, Vulkan X, Vulkan I 39 — Vulkan IX Cornelius 40 — Isegrim, Januarius 46 — Katharinenberg, Guter Heinrich Guter Wilhelm II 47 — Osterm. Bleihard II, Valdivia 48 — Anna, Peter Squenz 49 — Diana 50 — Gertraud, Gertraud II, Gertraud III, Gertraud IV, Gertraud V, Gertraud VI u. Gertraud VII 54 — Am Bache, Catharina I, Schöne Caroline 56 — Timotheus, Havelock, Zufriedenheit 57 — Ara, Ernestine, Pliebach, Owen, Christiana 58 — Nyam-Nyam, Theodor, Adler 59 — Glückliche Elisa, Mariannenglück 66 — Veronica, Bergenstadt, Caroline II 67, Alter Fritz, Zeus 68 — Clef 73 — Orion, Frangenberg, Steinbach 74 — Höhe, Spich, Kurtenbach, John 75 — Rheindorf, Eva, Albert 76 — Kupferberg, Hansen, Elisabeth 77 — Herder Willy, Tugenhold 78 — Ferdinand, Auguste 79 — Blücher III, Thümmel 87 — Franz, Jean, Paul, Hans Sachs 88 — Rebecca, Neu-Mexico, Gute Hoffnung II 89 — Ludwig Zur schönen Aussicht 90 — Siefen, Grünneborn, Johann, Lina 91 — Wilhelm, Louis II 95 — Alte Kupferkaule, Barbara, Satisfaction 96 — Neu Düsseldorf, Christine 97 — Justine, Sieg, Rhein, Blücher II 103 — Büscherhof 110 — Mathilde, Ludwig, Wilhelm 117 — Mathias 118, — Stolzenfels II 120 — Platen 144 — Müllerhof, Fido, Betsy 145 — Amor, Heidberg II Heidberg III, Heidberg IV 146 — Helena I, Gwaldshoffnung 147 — Paulus, Prometheus, Schiboleth 163 — Hoffnung 167 — Albert Hugo, Theodore, Mirabeau 168 — Schürmann, Hütte, Hermannsfreude 169 — Henriette 170 — Guter Heinrich, Castor 175 — Rudolphus 176 — Pleuse, Platzhausen, Bewer, Herweg 178 — Rehbach 179 — Uhland, Schubert 180 — Jaeger, Louise, Gotteshülfe 181 — Freundlich, Grunewald 182 — Vorsicht, Friedrich, Pötzmann 192 — Raphael II, Eugenie, Sterling 193 — Roulette 194 — Romeo, Prinz Wilhelm 200 — Raphael 214 — Franz 219 — Jacobus 220 — Ferdinand, Spurkenbach 226 — Fortuna, Todtenfeld, Wormersdorf, Wormersdorf I, Wormersdorf II 227 — Wiese 230 — Roland, Berlin, Johannes 231 — Schneeberg, Johanna I, Catharinaglück 232 — Tott, Karl Fohr 233 — Marienberg, Weißbleiberg, Egmont 234 — Dahlehöh, Rothefurth, Vul-

tan XII 235 — Gnade Gottes, Albinus 236 — Enkeln, Pessinghoven, Benningrath, Delling, Bilstein, Bersten, Cürten 243 — Zur Sicherheit 249 — Pützches Markt, Brassert 19, 36, 37 38, 39, 40 41, 42, 43 250 — Lützingen, Industrie 257 — Brutus, Hannibal 258 — Leibnitz Blume I II u. III 274 — Austausch, Justus Magdalena 275 — Bismarck, Nachod, Mücke, Hermine, Zschokke, Kramer, Gromme 280 — Alexis 281 — Hoffnung 282 — Johann 287 — Julius, Löffelsende, Jakob 288 — Fortuna I, Fortuna II, Fortuna IV 289 — Fortuna V, Fortuna VI, Fortuna VII 290 — Robert Richard, Reuff, Asia, Am Zehnhoff 310 — Wohlfarth, Salomon, Steinmehl-Nebengang 311 — Elisabeth, Borremich 312 — Pudding, Pflaume 319 — Heiligenhofen 320 — Wilhelm, Karl, Brassert 46 328 — Brassert 47, Brassert 48, Brassert 49 329 — Fortuna III, Engelbertus, Tyrus-Demuth 330 — Heinrichssegen, Helene, Freie Presse 331 — Schnepfenthal, Madonna 351 — Wallenstein, Wallenstein II 352 — Hercules 22, Hercules 23 366 — Erzengel, Silberbach, Quitte 367 — Wehrwolf, Brigitta, Johanna, Rosalia 375 — Kauert, Lücher, Nante, Aristides, Daemon, Achilles, Puck, Leonidas, Kobolt, Beisele, Pericles, Bauces 376 — Erdkaule, Agassiz, Solon, Kiefernbusch, Burmeister, Erlenwald, Eisenweg, Platzhoff, Mauspfad, Linder-Broich Mühlenweg 382 — Pallas, Eremitage, Hunnenstein, Haus Broich, Haus Wissen, Götz, Berlichingen 400 — Eduardsegen 401 — Eduard 402 — Caecilie 405 — Burg Bieberstein, Prinz Regent 422 — Brassert 9, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 427 — Flora 430 — Hercules 3 443 — Christiansfreude I, Schneppe, Eykamp I, Eykamp II, Eykamp III, Untercalsbach 444 — Brassert 18, 30, 44, 50, 445 — Venus, Silberkaule, Freundschaftshoffnung Drogo 450 — Amaranth, Gottfried, Wilhelm II, Gustav I, Gustav, Arnold, Aurora Tiefstolln, Maria 451 — Grubenkittel, Tubalkain, Feigenberg, Langschlaefer, Aggerburg, Schlooskopp 453 — Lustgarten, Theodor 462 — Juliane II, Louise, Zügel, Grube I, Index 463 — Hercules 13, Hercules 14, 464 — Hercules 15, Gerlach, Gottessegen 465 — Hofsglück, Phönix, Ajax, Lur, Paulus 472 — Joseph, Fischenich, Neue Busch, Kendenich 473 — Eiselhard 474 — Germania II 482 — Anfang, Aurora, Coburg-Gotha, Herzog Ernst, Becker, Wilhelm I 484 — Neue Bergfreiheit 485. —

Bezirksstraßen: Ichendorf-Moederath 225.

Bezirksstraßen-Fonds (lostrheinischer) Forterhebung der Steuer-Zuschläge für denselben 491.

Brandbeschädigte zu Johann-Georgenstadt, Sammlung milder Beiträge für dieselben 373.

Brücke — Fahrt durch die feste Eisenbahnbrücke bei Kuilenburg 114.

Bürgermeisteramt Worringen — von Fühlingen dahin verlegt 405.

Bürgermeisterei-Land (Deutz) — Verwaltung derselben 359.

Bundes-Gesetzblatt Stück Nro. 1, 2, 3 — 321 4 — 345 5, 6, 7, 8, 9, 10 — 431 11 — 447 12 — 455.

Bundes-Gesetzblatt, Abonnement auf dasselbe, 362, 467.

C.

Centrale Mittheilungen zur Belehrung über öffentliche Angelegenheiten: Das 60jährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs 13 — Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage 33 — Festes Zusammenhalten bei den Wahlen 41 — Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund 51 — Zu den Wahlen 61 — Thronrede Sr. Majestät d. Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung 70 — Die preußische Volksschule und der letzte Krieg 105 — Aufruf zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" 183 — Viktoria-National-Invaliden Stiftung 196 — Die Landtagswahlen 379 — Die rechten Wahlmänner 403 Preußen am Schlusse des Jahres 1867 488. —

Chaussee-Brück- und Fährgeldfreikarten für die Jahre 1860 bis 1870 480.

Chausseegeld-Erhebung auf der Bröler-Bezirksstraße 201.

Chausseegeld-Verpachtungen 62, 98, 99, 142 157, 167, 331, 443, 500.

Chloroform, Aufbewahrung desselben in den Apotheken 272.

D.

Darlehnskassenscheine, Einlösung derselben 224, 267, 350.

Daubitzscher Kräuterliqueur, Debit desselben durch Nichtapotheker verboten 44, 316.

Deklariren von Geld- und Werthsendungen 65, 126, 202, 280, 350, 434.

Depeschen, telegraphische — Gebührentarif 102.

Deserteure, kriegsrechtlich verurtheilte: Joseph Unkelbach 24, Eduard Amor, Severin Pohl, Joseph Calixtus Quabach, Karl Witt II 51, Friedr. Wilh. Kliebisch, Ferd. Stemmler, Joh. Christ. Michels, Karl Jos. Hub. Schmack,

Christians. Schmitt 52, Ernst Schürmann, Franz Joseph Kraemer 135. Jos. Niethen, Wilh. Schwiggerath 202, Karl Fried. Mermagen. Jos. Brauchoß. Emil Schürmann, Wilh. Neuhausen, Aug. Köhler. Adolph Oberdorfer. Otto Link II. Joh. Kaspar Coenen, Martin Stollenwerk. Wilh. Faßbender, Jakob Kopp, Joh. Kuhl. Joh. Balthasar, Leopold Bily. Wilh. Müller 203, Math. Schloßmacher. Nikolaus Schmidt, Fried. Eduard Jul. Laasch 240. Karl Heinr. Schmidmann 249, Joh. Gottfried Erdt. Schleating. Wilh. Pütz, Hermann Eduard Bartz 392. Peter Friedrich 246, David Bacharach, Joh. Hermann Güls, Gustav Adolph Christian Hay. Joh. Jos. Deger 349, Joh. Rottkirchen 359, Peter Jos. Esser 367, Isaac Hirsch 375. Aug. Liedtritzki 391, Ferd. Wittmann 468. Ignaz Jos. Fischbach. Heinr. Floßdorf. Wilh. Lix, Joseph Krüttgen. Wilh. Hub. Laz, Nikolaus Abels, Joh. Wilh. Bächel. Siebert Hubert Schlegel. Paul Joseph Hembach, Joh. Hoff. Suitbert Schmitz. Leonhard Derichs, Ernst Gröner. Peter Michel Kirch, Joh. Leonard Offermann, Wilh. Heinr. Braun, Peter Schlagloth. Joh. Jos. Aloys Münchhalsen. Theodor Reis. Jos. Heinr. Bangel, Heinr. Wilh. Kloster. Joh. Pet. Gay. Joh. Joseph Manguan, Alphons Bier, Nikolaus Mutschen, Joh. Pet. Wilh. Schlösser. Ernst Jos. Dogniez, Albinus Lauck. Joh. Franz Piette, Leonhard Jos Hobben. Joh. Leonh. Garnier, Hein. Jos. Winkin. Mathias Gregor Doutreleopont. Joh. Pet. Colette. Nik. Victor Lodomez. Pet. Romain Appollinar Becker. Pet Heinr. Winkin, Joh. Lamberth Eugen Dessouroux. Hubvon der Linden. Pet. Jos. Hub. Hillenburg. Adam Schwing, Fried. Wilh Flohr. Jos. Wilh. Kröller, Leopold Orgster. Joh. Rob. Mr. rens. Wilh. Thelen Wilh. Mohr. Johann Leonh Wollis. Joh. Ludw. Delsemme. Johann Baptist Schlösser. Jak. Wagener. Herm. Emil Leop. Koltermann, Joh. Dollendorf, Hub. Rancuf, Karl Fried. Aug. Wilh. Abelmann, Nik Peters, Joh. Paulis. Paulus Thönessen Heinr. Jos. Collin. Joh. Arnold von Tungelen, Hub. Gottfried Brummern, Math. Adolph 494, 495. Franz Wilh. Karl Elffer 468, Anton Joseph Brenig 502, Jakob Otts 500, Hubert Krey 510, Bernhard Kohler, Joh. Weiskorn 527.

Diebstähle: in Schweiler 177 — Bingerbrück 203 — im Siegkreise 205 — Cöln 321, 427 — Nieder Zündorf 446 — Mechenheim 399 — Marien 455 — Embden 467. — Muthmaßlich gestohlene Gegenstände: 312, 359, 391.

E.

Ehrenzeichen für die Inhaber des eisernen Kreuzes II. Klasse 94.

Ehrenzeichen-Allgemeines, verliehen 109.
" Militair, " 26,36 109.
" Verdienst " 36.
" Nachweis der Ansprüche auf die Verleihung des Erinnerungskreuzes pro 1866.

Eichung der neuen Medizinal-Gewichte 462.

Eisenbahn, Bergisch-Märkische — Bahn-Polizei-Reglement für dieselbe 340.

Eisenbahn, Rheinische — Erhöhung der Frachtsätze 404, 413, 420.

Eisenbahn, Rheinische — Frevel auf derselben 445, 499.

Eisenbahnkörper, unerlaubtes Betreten 53.

Excremente, menschliche — Polizei-Verordnung über den Transport und das Lagern derselben 272.

F.

Fabrik und gewerbliche Anlagen: in Cöln 12, 80, 167, 214, 230, Wilhelmerheide 42, Adendorf 50, 524, Volmerhausen 57, Rotkehlessemar 57, Mülheim 80, 508, Zülpich 106, Rheinbach 167, Brühl 174, Oberquabach 213, Bickenbach 218, Waldbrol 230, Wormersdorf 237, Urloff 237, Kleinbüllesheim 237, Holpe 238, Oberelvenich 238, Ehreshoven 280, Klüppelberg 310, Beuel 344, Godesberg 355, Siegburg 356. Kerpen 364, Oberengelkirchen 372, 388, 396, Deutz 404, 445, Müngersdorf 423, Kohlberg 448, Kriel 452, Endenich 464.

Ferien-Kammer des Landgerichts zu Bonn 241 — des Landgerichts zu Cöln 241.

Ferien-Senat beim Appellations-Gerichtshofe in Cöln Eröffnung desselben 230.

Feuer-Assekuranz-Verein in Altona 307.
" Versicherungs-Gesellschaft Hamburg-Bremen 485.

Forstdienst-Anstellungs, Notirung dazu 355.

Friedensgericht zu Eitorf, Sitzungen desselben in Much 255.

Fuhrwerk, Rheinisches, Spurweite desselben 134, 316.

G.

Gasbeleuchtung in Deutz 106, 120, 132.

Geisteskranke, Aufnahme derselben in Irren-Anstalten 44, 425.

Gemeindebauten deren Verdingung: Schulhaus zu Niederberg 80, 83. — Schulhaus zu Gardorf 119. — Schulhaus zu Bebburg 132 — Herstellung der kath. Kapelle in der St. Pantaleons Kirche 142, 167, — Bür-

gerschule, höhere zu Brühl 230, — Schulhaus zu Merkenich 310, — Schulhaus zu Biesfeld 332, — Pfarrhaus in Cuchenheim 355, — Fahrbrücke bei Ahrem 387, — Schulhaus zu Friesheim (Umänderung) 387, — Maurerarbeiten zu Friesheim 404, — Neubau der Kirche zu Kirchheim 413, 481, 507.
Gemeinde Ehrenfeld, neugebildet 4.
Gerichtsvollzieher, suspendirte: Dehn 449 Hill 242.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein 482.
Gesetzsammlung: Stück Nro. 65, 66, — 1. Stück Nro. 67, 68, 69, — 33. Stück Nro. 1, 2, 3, — 41. Stück Nro. 4, 5, — 51. Stück Nro 6, 7, 8, 9, 10, — 69. Stück Nro. 11, 12, 13, — 93. Stück Nro. 14, — 99. Stück Nro. 15, 16, 17, — 105. Stück Nro. 18, 19, — 111. Stück Nro. 20, — 119. Stück Nro. 21, 22, — 121. Stück Nro. 23, 24, — 131. Stück Nro. 25, 26, — 149. Stück Nro. 27, 28, — 165. Stück Nro. 29, 30, — 171. Stück Nro. 31, 32, 33, 34, — 177. Stück Nro. 35, 36, — 183. Stück Nro. 37, 38, 39, 40, — 195. Stück Nro. 41, 42, 43, 44, 45, — 205. Stück Nro. 46, 47, 48, 49, 50, — 215. Stück Nro. 51, 52, 53, 54, 55, — 221. Stück Nro. 56, 57, — 237. Stück Nro. 58, 59, 60, 61, — 253. Stück Nro. 62, 63, 64, 65, 66, — 277. Stück Nro. 67, 68, — 283. Stück Nro. 69, 70, 71, 72, — 303. Stück Nro. 73, 74, 75, 76, — 313. Stück Nro. 77, 78, 79, — 321. 333. Stück Nro. 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, — 345. Stück Nro. 89, 90, 91, — 353. Stück Nro. 92, 93, — 361. Stück Nro. 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, — 369. Stück Nro. 109, 110, — 393. Stück Nro. 111, 112, — 403. Stück Nro. 113, 114, — 407. Stück Nro. 115, — 431. Stück Nro. 116, — 447. Stück Nro. 117, 118, — 455. Stück Nro. 119, 120, 121, 122, — 475. Stück Nro. 123, 124, 125, — 487.
Gewerbe-Akademie in Berlin — Stipendium zum Besuche derselben 201.
Gewerbetrieb im Umherziehen, im Großherzogthum Baden 189.
Gewicht-(Medizinal) Einführung eines neuen 355.
Gifte — die Standgefäße und Schieblasten zu deren Aufbewahrung sind durch besondere Signaturen zu bezeichnen 480.
Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam 298.
Gouvernanten-Institut zu Droyßig 185.
Grundrentenscheine, Großherzoglich Hessische — Einziehung derselben 240.

H.

Handelskammer zu Cöln, Erneuerungswahl der Mitglieder und Stellvertreter 162.
Handels-Register in Cöln — die Bekanntmachungen wegen Eintragung der Firmen in dasselbe sind in die Kölnische Zeitung und den Staats-Anzeiger aufzunehmen 280, 523.
Handels-Register in Bonn, — desgl. in die Bonner- u. Kölner Zeitung 515.
Handwerker-Prüfungs-Kommission für den Kreis Euskirchen 150, 307, 359.

J.

Jagd, Schluß der niedern Jagd 46 — Eröffnung derselben 306.
Impfungen und Revaccinationen 372.
Interdiktionen: des Reiner Wolf 4 — Peter Joseph Huth 28 — Johann Heinrich Hillesheim 29 — Wilhelm Klein, Maria Thereſia Schleiden 66 — Wilhelm Heinrich Joesten 73 — Ehefrau Jakob Schmitz 102 — Adolph Hüsch 150 — Heinrich Wirtz 167 — Ehefrau Johann Küpper 204 — Katharina Schneesgen 209 — Lorenz Lohmar, Julius Luhdorff, Wilhelm Barme, Laura Paas 225, Friedrich Cronenberg 230, Aloys Aldenhoven, Joseph Heck, Karl Adam Bethany, Agnes Schmitz 242 u. 317 — Josephine Geyer 242 — Elisabeth Müller, Wilhelmine Altwicker 243 — Elisabeth Oehlers 255 — Anna Maria Fischenich 278 — Adeline Brach 279 — Conrad Schumacher 299 — Wittwe Johann Walder, Catharina Klein, Mathilde Amalie Pahde, Margaretha Conradine Frank 317 — Anna Catharina Kerres, Joseph Müller, Joseph Heinen, Engelbert Schweinem 318 — Wilhelm Brück, Anna Alerius, Ehefrau Wilhelm Gottfried Löhe, Christian Köhler 365 — Joseph Kurtenbach 422 — Maria Christina Franziska Cardauns 426 — Margaretha Klug, Jakob Zimmermann, Karl Wernicke 449 — Anna Cöllen 471 — Wilhelm Broich 472 — Anna Michels 493.
Invaliden — Viktoria National-Invaliden-Stiftung, (Statut) 62.
Justiz-Personal-Chronik 28, 29, 144, 228, 242, 255, 374, 389.

K.

Kalender, Bismark-Kalender erscheinen bei Wilh. Köhler in Minden 396.
Kapellensystem — Ehrenfeld neu errichtet 4.
Kapital-Versicherungs-Anstalt in Hannover 317.
Kassen-Anweisungen, präkludirte 433.
" " von 1835, präkludirte u. Darlehnskassenschein von 1848 177.

Kassen-Anweisungen, Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche, präkludirte 21. 207, 372, 394, 424.
Kollekten: 1. Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten 364 — ev. Kirchen-Kollekte zur Unterstützung der deutschen ev. Gemeinde in Smyrna 273 — Haus-Kollekte für die Brandbeschädigten in Cordel 425 — für die Brandbeschädigten zu Conz 469.
2. Haus-Kollekten: a. Evangelische, für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach 26 — für den Erziehungs-Verein in Neukirchen 72 — für den Neubau einer Kirche zu Hagen 94 — für den Neubau der ev. Kirche zu Dillheim 102 — für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 120 — für den Bau eines Bet- und Schulhauses zu Call 119 365 — für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 150 — für den Neubau der ev. Kirche zu Laufersweiler 150 — für den Bau der Kirche zu Boeninghardt 188 — für die Pflegeanstalt Hephata 188 — zur Unterstützung dürftiger evangel. Gemeinden der Rheinprovinz 240 — für den Bau der Kirche zu Oberwambach 483. —
b. Katholische: für den Bau einer k. Kirche in Bornheim 174 — für den Kölner Dombau 188 — für den Neubau einer kath. Kirche zu Groß-Königsdorf 230 — für den Erweiterungsbau der Kirche in Bendorf 317 — für den Neubau einer kath. Kirche in Ahaus 317 — für den Neubau einer kath Kirche in Mittelbreidenbach 343 — für den Neubau des kath. Schulhauses zu Neunkirchen 351 — für den Neubau des kath Pfarrhauses zu Holpe 388 — für den Neubau der kath. Kirche zu Kirchheim 426. —
c. Jüdische: für den Ausbau der Synagoge zu Wehr 27 — für die Synagogen-Reparatur in Frechen 65 273 — für den Neubau einer Synagoge in Lentholt 217 — für den Neubau eines Bethauses zu Bleibuir 317 —
3. Kirchen-Kollekten a. Evangelische: für den Bau eines Bet- und Schulhauses zu Call 45 — für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg 45 — zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz 94 — für den Neubau einer Kirche zu Hagen 120 — für dürftige Studirende in Bonn 134 — für die Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth 150 — für die Pflegeanstalt Hephata 174 — für die Haupt-Bibel-Gesellschaft 199 — für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 217 — zur Unterstützung dürftiger ev. Gemeinden der Rheinprovinz 240 — für die Taubstummen-schulen 307 — für die Rettungsanstalt zu Düsselthal 343 — für die dürftigen Studirenden in Bonn 373 — für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Pfarrhauses in Garbenheim 405 — für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen 426 — für den Wiederaufbau der ev. Kirche zu Oberwambach 459.
b. Jüdische: für die dürftigen Studirenden zu Bonn 373.
Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 — Abänderung derselben 53 315. —
Krankheiten, ansteckende unter den Thieren 53.
Kreis-Spar- und Darlehnskasse in Rheinbach 46 — in Euskirchen 493. —

L.

Landrathsamt des Landkreises Cöln ist nach Cöln verlegt 328.
Landrathsamt des Siegkreises — Verwaltung desselben 459.
Landrathswahl für den Landkreis Cöln 412.
" " Siegkreis 83.
Landtag der Monarchie, Eröffnung desselben 165.
" " Wahlen für das Abgeordnetenhaus 381.
Landtag der Monarchie, Verzeichniß der Wahlmänner zu den Abgeordneten-Wahlen 413.
Landtag der Monarchie, Eröffnung desselben 424.
Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf 95 307 — zu Proskau 115 286 — zu Eldena 98 301. —
Landwirthschaftliches Institut zu Halle 109 301 — zu Berlin 126 318.
Lebens-Rettung, Belohnung dafür 470.
" u. Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg 279.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel 483 — zu Frankfurt 470 — zu Hannover 225.
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Niederland 201.
Lebens und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge 125.
Lehrer-Gesangfest zu Brühl 307.
" Wiederholungs-Prüfungen 174.
Lehrerin-Seminar zu Droysig 172.
Lehrerinnen-Prüfung 343
" Wiederholungs-Prüfung 174.
Leichen, aufgefundene: zwischen Busenhagen u. Römershagen 122 — Friesenhagen 177 — Herbede 177 — Rodenkirchen 202 — Stammheim 240, 467 — erledigt 494 — Poll 297 — Langel 358 — Himmelgeist 375 — Mülheimerhaide 399 — Worringen 399 erledigt 406 — Golzheimer Insel 427 — Ehrenfeld 526.

Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten — frühzeitige Einreichung derselben 483.
Liquidationen über Fuhrkosten — Bestimmungen über die Abrundung der Entfernungen 113.
Loose, Frankfurter, zur Gewinnziehung von Staats-Prämien-Anleihen — deren Verkauf verboten 199.
Lotterie zum Ausbau der Thürme des Cölner Domes 174
" " Besten des Dombaues pro 1867 237.
" " " " Baues einer kath. Kirche zu Lechhausen 364.
" Warnung vor dem Ankauf von Loosen bei Max Mayer in Stettin 270.
" Warnung vor dem unerlaubten Spiel in auswärtigen Lotterien 425.

M.

Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien 469.
Maschinenfabrik von Sandow u. Eisfeld empfiehlt ihre Fabrikate 304. 343, 396.
Militair-Angelegenheiten: Nachrichten über den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen Abtheilung 1 — Verheirathung militairpflichtiger Personen 36 — Ermächtigung zur 2jährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen Seitens junger Seeleute 82 — Versammlung der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige 82 316 — Unterstützung der Wittwen u. Waisen gefallener Soldaten 131 259 — Anspruch auf erhöhte Verwundungs- und Verstümmelungszulagen 165 — Widerrechtliche Zueignung der bei der Art. Schießübungen verbrauchten Eisen-Munition 207 — Aerztliche Behandlung verwundeter Militairpersonen 211 — Präklusivfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen 399 434 480 — Anmiethung von Räumen zur Unterbringung von Militair-Effecten 474, 563 — anderweite Landwehrbezirks-Eintheilung 531. —
Ministerial-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Errichtung derselben 22, 36.

N.

Nachlaß — Einweisung des Fiscus in den erbloßen Nachlaß der Marg. Kath. Keup 121 238 362 — der Wittwe Anna Maria Thums 208 326 467.
Notariats-Urkunden — zur Aufbewahrung übergeben 73 102 167 204 359.

O.

Oblaten, mit giftigen Farben gefärbte — Warnung vor dem Ankauf derselben 122.

P.

Paß-Ertheilung an Ausländer in Rußland — Reglement hierüber 394.
Pässe nach Frankreich — Sistirung derselben für die Dauer der Ausstellung 149.
Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel 343.
Person, unbekannte 217, 271 — unermittelt 217.
Petroleumlampen — die zum Reinigen derselben verwendeten Putzlappen sind feuergefährlich 201.
Petroleum — Polizei-Verordnung über den Gebrauch derselben 82.
Pfarrerrichtung zu Belmicke 211.
Pfarrgemeinde zu Roggendorf neugebildet 72.
Pfarrstellen, besetzte 481 — erledigte 439.
Pferdezucht — Landbeschälung 46 480 — Hengstkörung 64, 82, 108, 109, 173.
Polizeiliche (Orts) Verordnungen — deren Verkündigung durch die Kölnische Zeitung 491.
Polizei-Präsidium, Verwaltung desselben 359.
Porto-Bestimmungen für den Austausch zwischen den Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebietes 489.
Post-Anstellungen 209 461.
Post-Anweisungen zur Vermittelung von Zahlungen 226, 273, 318.
Post-Anweisungs-Formulare, neu eingeführte 490.
Post-Dampfschiff-Verbindung auf der Linie Korsoer-Kiel 22 261.
Post-Dampfschiff Verbindung auf der Linie Norwegen-Kiel-Kopenhagen 133.
Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden 171, 184, 198.
Post-Einrichtungen in Bezug auf den veränderten Kours verschiedener Posten: 4, 38, 46, 109, 117, 144, 150, 174, 178, 191, 199, 200, 209, 226, 255, 279, 344, 351, 365, 366, 389, 426, 439, 449, 461, 471, 484, 486.
Post-Expeditionen, neu errichtet 242, 359, 365, 412.
Post-Expedition Nro. 2 in Cöln und in Engelskirchen — Ueberweisung von Dezimal-Brücken Waagen 366.
Post-Freimarken — Thurn und Taxische 254.
Post- (Marine-) Büreau in Berlin, eingerichtet zur Beförderung von Briefen an Personen der Preuß. Schiffsbesatzungen im Auslande 424, 447.
Post-Personal-Chronik 38, 144, 256, 388.
Postsachen, unbestellbare 56, 200, 363, 474.

Postsendungen — Einlieferungen zur Weihnachtszeit 471 482 — von mit Gefahr verbundenen Gegenständen 434.
Post-Stadt-Expedition in Cöln — Anmiethung von Lokalen dazu 362, 372.
Post- und Telegraphen-Verwaltung — Uebergang derselben auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums 381.
Postwesen — Abänderung des Reglements zum Gesetze über dasselbe 3, 22, 35.
Postwesen — Fürstlich Thurn- und Taxisches geht an Preußen über 237.
Predigamts-Kandidaten, wahlfähige 210 426.
Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler — Vertheilung der Verwaltungs-Kosten 123.
Provinzial-Feuer-Societät (Rheinische) 305.
Provinzial-Hülfs-Kasse (Rheinische) Darlehns und Depositen-Geschäfte 27.
Provinzielle Mittheilungen: Die Krankheiten welche im 3. u 4. Quartal 1866 und im 1. 2 u. 3. Quartal 1867 im Reg. Bez. Cöln geherrscht haben 99, 111, 221, 347, 455 — Erkrankungen an den Menschenpocken im Jahre 1866 166 — Telegraphen-Verkehr im Reg.-Bez. Cöln 455.

Q vacat.

R.

Reichstag des Norddeutschen Bundes — Reglement zum Wahlgesetz 16, 245.
Reichstag des Norddeutschen Bundes — Auslegung der Wählerliste 20 — Wahlen für denselben 37, 86, 245, 255, 304, 305, 314, 389, 412.
Rentenbriefe — Ausreichung neuer Koupons u. Talons 212 241 — ausgelooste 189, 202, 218, 437, 461, 481 — vernichtete 191, 437.
Renten- (Grund-) Scheine, Großherzogl. Hessische- deren Einziehung 436.
Renten-Kredit-Anstalt in Zürich 25.
Rentenpflichtige Gebäude, deren Versicherung 101, 191, 299, 314, 462.
Renten-Versicherungs-Anstalt in Hannover 317.
Rettungs-Erinnerungs-Medaille, verliehen 208, 254, 255, 298, 317, 448.
Rettungs-Verdienst-Ehrenzeichen, verliehen 212, 217.
Rheinbrücke zu Düsseldorf — Brückengeld Erhebung 4.
Rinderpest — Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben 22 — Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh 72, 83 — die ergangenen Verordnungen treten außer Kraft 491.
Rindvieh — welches zu Markte gebracht wird muß mit Ursprungsscheinen versehen sein 165.
Roß-Arzt- (Königl. Militair) Schule zu Berlin — Aufnahme-Bedingungen 476.

S.

Salzabgabe — Ausführung der Verordnung zur Erhebung derselben 333.
Schenkungen und Vermächtnisse 435.
Schifffahrt auf der Schelde — periodische Einstellung derselben 178.
Schloßgarten zu Brühl — Verbot der Fahrstraße durch den Schloßgarten 491.
Schriften, empfohlene 166, 350, 469.
Schulamts-Kandidaten — anstellungsfähige 178, 212, 284, 388.
Schuldverschreibung wieder aufgefundene 119.
Schuldverschreibungen, Kurmärkische — Ausreichung der Zinscoupons 349, 393, 459.
Schuldverschreibungen Neumärkische — Ausreichung der Zinscoupons und Talons 206, 224, 253, 278, 314, 339.
Schullehrer-Seminar-Prüfungen 102.
Schullehrerstellen, erledigte: Ahrem 5, 373, 389, 397, 475, 483. Altenkirchen 102, Auenheim 81. Balthausen 509. Bensberg 133, 215. Bergheim 143, 159. Bergheim a/Sieg 305. Bessenich 525. Beuel 465. Bonn 509. Buir 43, 91, 345. Cöln 5, 13, 51, 63, 101, 143, 175, 215, 269, 295, 365, 445, 453, 475, 483, 501, 517. Dattenfeld 107. Egen 107 121 133. Eil 525. Elsig 133. Endenich 43, 475, 501. Ensen 525. Euskirchen 357. Fischenich 357, 493. Forsbach 321, 333. Frechen 133. Friedrich-Wilhelms-Hütte 365. B. Gladbach 133, 509. Gymnich 159, 269, 453, 465, 517. Halscheid 43. Herkenrath 133. Herrig 201, 215, 373, 389, 397, 453, 465. Honrath 281, 365. Kalk 107. Kerpen 5, 13, 453, 465. Königshoven 445, 453. Lichtenberg 81. zur Linge 397. Lövenich 269. Manheim 501, 525. Marienberghausen 389. Marienfeld 159. Marienheide 33, 311. Merheim 107, 397. Morken 81. Mülheim a/Rh. 295, 365. Mülheimerstraße 435, 445. Nemmenich 415, 425. Neunkirchen 311, 321. Niederdollendorf 493. Niederelvenich 357. Niehl 33. Nippes 59, 169, 305. Oberaußem 51. Oberdrees 357. Oberembt 501. Odendorf 121, 397, 415. Odenspiel 333. Palmersheim 397. Poppelsdorf 389, 501. Quadrath 107, 121, 445, 453, 465, 509, 517. Rheidt 263, 425. Rheinkassel 357. Rossel 5. Sinthern 305, 311. Stommeln 525. Sülz 445. Urfeld 175, 453. Waldbroel 23. Weiß 305, 311, 425, 435.

Willerscheid 5, 13. Wißkirchen 101, 415.
Zülpich, höhere städtische Knabenschule 311.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen Pensions-Anstalt 108.
Schulpflegebezirk des Kreises Bonn — in 2 Bezirke getheilt 480.
Seminar-Aspiranten-Prüfung 107.
„ Oekonomi-Stelle zu Brühl — Besetzung derselben 254.
Sprengöl, Transport desselben 211.
Staats-Anleihe von 1848 — Einlösungen von Schuldverschreibungen 107 — Verloosung 114, 353.
Staats-Anleihe von 1855 und 1859 — Ausreichung neuer Koupons und Talons 297, 361, 423.
Staats-Anleihe von 1856 — Ausreichung neuer Zins-Koupons 432
Staats Anleihe von 1856, 1859, 1867 — Empfangnahme der fälligen Zinsen 467.
Staats-Anleihe von 1859. — Verloosung 216, 479. — Ausreichung neuer Zins-Coupons u. Talons 197, 229, 383.
Staats Archive zu Coblenz und Düsseldorf 470.
Staats-Papiere, amortisirte 71 — deren Wiederincourssetzung 119.
Staats-Prämien-Anleihe von 1855 — Verloosung 354.
Staats-Schuldscheine — Ausreichung neuer Zinscoupons 21 Zinsenzahlung 216.
Staats-Schuldverschreibungen — Einlösung der Zins Coupons 107 333.
Stadt-Obligationen — Cölner 319 362. — Düsseldorfer 55, 98 — Elberfelder 12, 54, 362 — Rheinbacher 304.
Stellen, erledigte: Gemeindeförster 22, 56, 98, Polizeidiener 41, 310, 320, Executor 80, 90, 119, 230, 236, 320, 482. Kreiswundarzt 82 255 Hülfswärter bei der Königl. Garnison Verw. 173, 188. Bürgermeister 200, 213. Kasernenwärter in Biebrich 213. Bauaufseher 262. Hausdiener und Pförtner 437, 449. 460. Polizei-Sergeant 523.
Stempel-Abgaben — Ausmittelung der in andern Währungen als Preuß. Silbergeld zur Anwendung kommenden Mittelwerthe 304.
Stempel-Marken, deren Verwendung zu Wechseln 43
Steuern — Empfehlung eines Werkes über das Gesetz die Einführung der Klassen- und Einkommensteuer betr. 212. Gewerbesteuer vom Handel — Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zur Vertheilung dieser Steuer 343 — Grund- und Gebäudesteuer Veranlagung 124, 199, 273, 405 — deren Vertheilung auf die Gemeinden 136 — Grundsteuer-Deckungsfonds 94.
Steuern- und Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Tabak, in den mit der Monarchie vereinigten Landestheilen 224, 237.
Steuerstellen in den in Branntweinsteuer Gemeinschaft stehenden Staaten 321, 404.
Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von ländischem Bier und Branntwein 261, 2[illegible] 436.
Strafen, entehrende — dazu verurtheilt 5, 8, 83, 86, 199, 334, 346, 347, 349, 3[illegible] 502.
Strafgelderfonds (Polizei) 123.
Straßen und Abfertigungsstellen für den [illegible] weiterten Verkehr mit Vereinsländischen Erzeugnissen 291, 407.
Studien-Stiftung — ev. Rheinische-Provinzial (Statuten) 270.
Subhastations-Patente:
Abels Petronella c. Franz Bardenheuer 29 351, 402.
Aberer Peter Joseph c. Hermann Breuer 8
Aberer Pet. Jos. c. Pet. Fleischhauer 15 210, 267.
Armenverwaltung Cöln c. Joh. Schwambor 92, 151, 211.
Arnolds M. (Firma) c. Mor. Baum 265, 326, 37
vom Baur C. Ferd. c. Christian Pfänder 2 69, 113.
Becker Heinr. c. Joh. Franz Köller 400, 41
Becker Joh. Anton c. Joh. Kaebe 439, 489, 53
Bensberg Gerh. Cornel. c. Joh. Meurer 17 225, 279.
Biesen Sophia Wwe. c. Franz Jos. Weiler 204, 272, 341.
Birck Joh. Bapt. c. Clem. Boley ꝛc. 46, 83, 13
Blanchard Joh. Bapt. c. Pet. Jos. Sürth 470, 51
Blatzbecker Franz Jos. c. Wwe. Cathari
Broch 478, 511.
Blöming Theod. c. Karl Theod. Steinmayer 3
Bockemühl Wilh. c. Gottfr. Romünder 19 256, 307.
Bodewig Leop. c. Gottfr. Hermann 322, 377, 42
Böse Joh. c. Leonard Jos. Klaes 527.
Braubach Bernard Michael Dr. c. Eheleu Korsten 32, 79, 118.
Breidthardt Joh. Abrah c. Joh. Christo Raeß 485.
Brings Johann c. Melchior Reufeld 376.
Brings Ad. c. Joh. Jak. Breuer 323, 378, 41
Brings Ad. c. Leon. Kramer 400 458 48
Broicher Heinr. c. Christ Broicher 325, 380, 41
Büttgen Pet. Jos. c. Heinr. Hospelt ꝛc. 9, 52, 10
Cahn Jonas (Firma) c. Jodocus Krumbach 234, 303, 371.
Cron Ludw. c. Joh. Brings 18, 486.
David Marcus c. Friedr. Brackelsberg 49
Dietzgen Philipp Jos. c. Pet. Jos. Schonau 44, 94, 153.

Drammer Jos. c. Jakob Schunck 37, 97.
Drammer Jos. c. Jodoc Krumbach ꝛc. 48, 97, 166.
Dreesen Joh. Pet. Wwe. c. Joh. Pet. Kreuder 284, 336, 394.
Eckertz Dr. Gottfr. c. Wilh. Jansen jr. 503.
Emanuel Lazarus Benedikt c. Wilh. Scheiff ꝛc. 334, 393, 449.
Engelen Hub. c. Pet. Wilh. Kohlenbach 392, 440, 491.
Erven Aloys Gebr. c. Phil. Offermann 521.
Fischer Wilh. c. Gerhard Bonn 468, 512.
Floeck Ant. Ehel. c. Erben Anton Liers 265, 325, 395.
Gewerkschaft der Grube Silistria c. Wilh. Ihne 179, 260, 317.
Gilsdorff Math. Jos. c. Ehel. Heinr. Kreuer 298.
Gymnasium zu Bonn c. Joh. Stirtz ꝛc. 235, 303, 371.
Halbach Gust. Ww. c. Jak. Landmann ꝛc. 39, 85.
Heinrich Joh. Kasp. c. Erben Joh. Engels 282, 329, 382.
Heister Joh. c. Leonh. Kramer 241, 302, 351.
Helmentag Rud. Wwe. c. Wwe. Pelagius Joos 324, 379.
Helmentag Rud. Wwe. c. Wwe. Cath. Heckmanns 436, 490.
Hermanns Heinr. c. Franz Jos. Weiler 219, 220, 286, 287, 352, 353.
Herstatt Ed., c. Erben Herm. Rückert 11.
Herstatt Ed. c. Cornelius Contzen 285, 337, 395.
Heuser Daniel c. Friedr. Wilh. Sondermann 19.
Hewel Balthasare. Pet. Jos Müller 376, 428, 479.
Heymann Jos. c. Ad. Gammersbach 138, 192, 257.
Höhner Pet. c. Pet. Jos. Heß 145, 205, 250.
Hönig Louis c. Heinr. Sprick 416, 473, 515.
Hoffmann Levi c. Bernh. Schoenenborn 519.
Hohenschurz Ant. c. Andr. Herbst 384, 430, 479.
Holz Robert c. Wwe. Joh. Esser 21.
Jörgens Johann Julius c. Karl Brunthaler 124, 185, 246.
Kamper Theod. c. Jos. Scheins 350, 402, 450.
Kaufmann Auguste Henriette Josephine c. Joh. Fesch 31, 78, 117.
Kaufmann Isaak c. Wwe. Joh. Kurth 437, 496.
Kippels Karl c. Leonh. Schmitz 360, 408, 458.
Klein David c. Joh. Jungbluth 94, 136, 212.
Klein Gebrüder c. Theodor Faust 511.
Kley Peter c. Wwe Urban Schmitz 495.
Klostermann Karl Jos. c. Bern. Klostermann 9, 52.
Knott Maria c. Mathias Ohrem 124.
Koch Franz c. Ant. Jos. Wrede c. 314, 381, 432.
Königsfeld Joh Heinr. c. Herm. Kierig 375, 428.
Körver Christ. c. Christ. Kaesmacher 52, 104, 173.
Kraus Louis c. Max Müller 446, 477, 505.
Kühnen Fried. c. Christ. Sondermann 447, 487, 527.
Lacour Franz c. Valentin Kraemer 35, 73, 129.
Lahaye Ant. c. Mathias Becker ꝛc. 223, 275, 328.
Lichtenberg Karl Fried. c. Bern. Hungenberg 7.
Lindlau Gerh. c. Heinr. Jos. Lindlau 10, 63.
Lippmann Leop. c. Lion Voß ꝛc. 161, 224, 277.
Löcher Kasp. c. Wilh. Zimmermann 36, 74, 130.
Löwendahl Jak. c. Joh. Pet. Meul 64, 125.
Lorenz Joh. c. Samuel Waller 470.
Meißen Karl Lud. c. Heinr. Klein 456.
Mildebrandt Julius c. Rosalie Freiin v. Rotberg 32, 79, 130.
Monschau Johanna c. Wittwe Pet. Steeger 14, 77, 136.
Mousson J. G. et Comp. c. Jos. Aloys Vieten 322, 377, 430.
Müller Karl Wilh. Erben c. Pet. Heinr. Bruchhaus 232, 290, 337.
Nyberg Friedericke c. Hub. Merzenich 164, 225, 279.
Oppenheim Marcus c. Jos. Bach 267, 324, 400.
Oster Jos. c. Wittwe Christ. Neumann. 264, 316, 370.
Peiffer Heinr. c. Karl Buß 361, 409, 460.
Pesch Joh. Theod. c. Ant. Lud. Lefrère 313, 370.
Pörting Conrad c. Fried. Hanf 109, 171, 226.
Pohl Anton c. Michael Ponsch ꝛc. 39, 85.
Pfarrkirche z. h. Kunibert c. Joh Eschweiler Erben 241, 289, 337.
Raaf Lucia c. Cornelius Schmitz 18, 192.
Recklinghausen v. Gust. c. Barthol. Paffenholz 485, 529.
Reimbold Joh. Wilh. c. Hub. Sebastian Michiels 264, 315, 369.
Rick Math. c. Peter Wilh. Kohlenbach 407, 459, 498.
Rosenthal Dan. c. Joh. Jungbluth 222, 288, 354.
Rossum Joh. Heinr. c. Joh. Bap. Farina 235, 276, 331.
Ruhl Rhaban c. Franz Bongartz 190, 255, 309.
Saal Joh. Pet. c. Wtw. Anna Maria Busch 123, 184, 245.
von Sandt Karl c. Joh. Schluch ꝛc. 217, 273, 326.
Schaafhausenscher Bankverein c. Erben Alb Harff 29, 75.
Schaafhausenscher Bankverein c. Ferd. Heinr Harff 30, 76.
Schaafhausenscher Bankverein c. Napoleon Diepenbach 36.
Schaafhausenscher Bankverein c. Wittwe Joh. Bap. Maria Petazzi ꝛc. 335, 402, 472.
Schaarenbroch Pet. Jos. c. Urban Unterbusch ꝛc. 38 84.
Scheben Ferd. August c. Wilh. Kohlenbach ꝛc. 28, 72, 116.
Scheben Ferd Aug. c. Joh Kaebe 222, 275, 341.
Scheidt Franz c. Karl Heinr. Math. Hagen 35, 74, 129.
Schell Heinrich c. Joseph Deuster 59 113 165.

Schingen Fried. c. Joseph Herzhoff 519.
Schlösser Jos. c. Math. Heffen 428, 478, 522.
Schmitz Jean c. Ant. Meinertzhagen 521.
Schmitz Ignatz Erben c. Anton Grein ꝛc. 242, 288, 340.
Schnitzler Franz c. Joh Math. Simons ꝛc. 314, 381, 431.
Schnitzler Franz c. Adolph Eichen 406 471, 521.
Schönen Gerh. c. Karl Langen 511.
Schott Jos. c Arnold Schott ꝛc. 59, 112, 184.
Schügen Fried. c. Wwe Pet. Klein 181, 242, 300.
Schult A. M. J. c. Herm. Mehlem 3, 49.
Schumacher Christ. Heinr. Wwe. Erben c. Engelb. Passavanti 457.
Schumacher Hein. c. Math. Heuser 486.
Seligmann Sal. Wwe. c. Joh. Dickhoff 505.
Seyfried Norb. c. Hub. Sebast. Michiels 88.
Siefer Georg c. Clemens Schmidt 367, 410, 461.
Simons Pet. c. Wilh. Wehmeyer 315, 382, 419.
Soest Christ. c. Joh. Krenkels 67, 127, 186.
Stahl Heinr. c. Wilh. Kreuder 16.
Stauff Jos. c. Jacob Hock 266, 307, 361.
Stein Hein. c. Rob. Zapp 504.
Stremmer Wilh. c. Reiner Bollig 150, 210, 267.
Stupp Pet. c. Wwe. Jak. Selbach ꝛc. 40.
Talbot Gust. c. Math. Früh 223, 276, 330.
van den Valentin Corn. c Sim. Weiden 3, 68.
Verwaltung der Studienstiftung in Cöln c. Heinrich Steven 178, 236, 277.
Wahlen Joh. Adam c. Gottf. Neumann 87, 87.
Wahlen Joh. Jak. c. Karl Ant. Jungbluth 2, 48, 87.
Warnotz Joh. Lamb. c. Th Faust 163, 224, 278.
Weber Pet. Jos. c. Heinr. Schulte 377, 429, 481.
Weidenfeld Adam c. Wwe. Gertrud Scheuer 8.
Wenzel Joh. c. Christ. Proicher 28, 86.
Wenzel Joh. c. Kasp. Wassermeyer 29.
Wenzel Joh. c. Joh. Xav. Heinr. Pascal 60.
Wenzel Joh. c. Heinr. Winzen ꝛc. 86.
Wirtz Wilh. c. Wilh. Kaiser 112, 165, 228.
Woocker Joh. c. Otto Renard 204, 255, 309, 369, 410, 461.
Woocker Joh. c. Isidor Weingartz 299, 350, 401.
Zapp Christ. Pet. Heinr. c. Erben Johanna Ermina Windgassen 417, 472, 514.
Synagogen-Gemeinde Deutz 471.

T.

Tabak — Anmeldung der damit bepflanzten Grundstücke 217.
Telegraphen-Anlagen — Strafen für die Beschädigung derselben 240.
Telegraphen-Ordnung für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein 217.
Telegraphen-Personal-Chronik 192, 218 242, 302 360, 374, 462.
Telegraphen-Station in Bergheim, errichtet 374.
Todtenscheine: des Mathias Bachem, Mathias Kelter, Johann Steinfeld 4. Nikolaus Pitsch, Johann Baptist Schaffrath, Johann Hollmann, Constantin Andermahr, Michael Knein 28. Jakob Oelpenich, Michael Dominik, Karl Hans, Johann Baptist Bunteschu Johann Metternich, Wilhelm Vogel, Anton Joseph Knops, Prem. Lieut. Effnert. Herm Schneider, Magnus Zilliken. Theodor Dahmen. Franz Nöthen 29. Christian Spahn Adolph Hub. Raitz von Frentz, Maria Henriette Nießen, Heinrich Clemens 230. Josephine Breuer, Gustav Klein, Johann Baptist Dupleßy. Stephan Schlösser. Wilh. Etzweiler 365. Heinr. Ferdinand Stollwerk 37[illegible] Otto Emil Zimmer 389.

U.

Umpfarrung der Gemeinde Rolandswerth 184
Universität zu Bonn — Beginn des Sommer-Semesters 115 — Immatrikulation 11[illegible] — Vorlesungen im Sommer-Semester 12[illegible] — Vorlesungen im Winter-Semester 67/68 308 — Aufnahme und Immatrikulation 36[illegible] Stipendien-Stiftung bei derselben 213. —

V.

Verdingungen von Lieferungen und Leistungen von Post-Utensilien 4, 89, 157, 237 — Bauhölzer ꝛc. 12, 22 — Schneeboden 32 — Klein-Eisenzeug für die Ostbahn 41, 50, 523 531 — Telegraphenstangen 49, 500, 508 516 — Bekleidungsgegenstände 55, 61 — Lokomotiven ꝛc 62 — Messer und Gabeln 62 — Feuerleitern ꝛc. 62 — Gasbeleuchtung 80, 89, 98 — Schmiedeeiserne Siederöhren 90 — Kopfsteine und Pflastersand 90 — eichene Dielungslatten 99 — Eisenbahnschienen 105, 119, 499, 507 — Bürstenmacher-Faßbinder- und Korbmacherarbeiten ꝛc. 106 — Brennmaterial 155, 167, 279, 285, 298, 320, 332, 355, 362, 372, 388 — Umpolsterung von Leib- und Kopfmatratzen 167 — Böttcher-Arbeiten 174 — Eiserne Bettstellen 174 188 — Schreibmaterialien 174, 187, 355, 363, 399, 405, 423, 433, 492, 499 — Brod- und Fourage ꝛc. 200 — Einbände für die Ober-Post-Direction 213, 262, 482 — Möbel für die Garnison Verw. 230, 237 — Eiserne Brücken, Bau derselben für die Ostbahn 280, 294 — Kasernenutensilien 293 — Ausweißarbeiten im Garnison-Lazareth 293 — Eiserne Dachkonstruktion eines Lokomotivschuppens 293 — Tischler- Schlosser- und Dachdeckerarbeiten 310 — Latrinen-Reinigung ꝛc. 310, 319 — Herstellung von Telegraphen-Linien und Leitungen 343 — Erleuchtungsmaterial 403, 423, 433 — Betriebsmaterialien für die Ostbahn 421 — Bekleidungs- und Lager-Gegenstände für die Straf-Anstalten in Cöln 421, 443, 463 — desgl. Verpflegungs-Gegenstände 421, 432, 451 — desgl. Reinigungs-Gegenstände 422

fer, Stroh 422, 433, 434 — Wäsche-Lieferung für das 8. Armee Corps 423 — Nutzhölzer für die Garnison-Verwaltung 434, 443 — Hafer und Roggenstroh 434 — Leder ꝛc. 434, 442, 451 — Verpflegungs-Bedürfnisse 451 — Glaserarbeiten 482, 524 — Dachdeckerarbeiten 506, 516 — Werkstattsmaterialien für die Ostbahn 506 — Bekleidungs-Artikel 507, 515, 523 — Schraubenstutzen für die Ober Telegraphen-Inspection 512 — Druckformulare 532. —

Verkäufe von Immobilien: Stammheim 11 — Mülheim a/Rhein 21, 49 — Ruppichteroth 40 — Bornheimerhof bei Bonn 54-89, — Merheim 61, 105, 229 — Ahrem 132 — Bonn 141, 187, 403, 451 — Immekeppel 155, 198, 411 — Oberacher 292, 342 — Fuchshofen 319 — Daubiansmühle 385 — Birlinghoven 386, 413 — Cöln 420, 463.

Verkäufe von: Holz 4, 11, 42, 56, 89, 98, 99, 106, 118, 120, 132, 155 174, 188 — Roggenkaff, Fußmehl, Roggenkleie ꝛc. 32, 90, 167, 230, 268, 310, 363, 404, 443, 492 — Lagerstroh 41, 50, 262, 319, 508 — Alte Kisten ꝛc. 62 — Lumpen und sonstige Abfälle 98, 105, 293 — Verschiedene über die gesetzliche Zeit in den Lagerhäusern des Freihafens lagernde Waaren 119 — Verschiedene Postwagen 188, 482 — Ausrangirte Patronwagen ꝛc. ꝛc. 246 — unbrauchbare Kasernenutensilien 262 — Aufgefundene Nachen 268 — ausrangirte Post-Büreaumöbel 372, 387 — Makulatur 403 — ausrangirte Lazareth-Bekleidungsstücke 413 — Diverse unbrauchbare Werkzeuge ꝛc. 414, 423, 434 — alte Baumaterialien 482.

Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Sparkassenbuch 31, 82, 136, 249, 399, 446, 495, 502 — Elberfelder Stadt-Obligationen 122, 217, 313, 399 — Gewerbeschein 178, 208, 343 — Paß 200, 304, 414, 443, 474 — Wechsel 436 — Paßkarte 482. —

Verpachtungen: von Gras und Weidennutzungen 55 — Rheinfischerei 174 — von Gras 191 — Jagd in der Bürgermeisterei Wahn 344 — von Domanialgüter 438, 448, 460, 470 — Rheinfähre zu Mülheim am Rhein 463 — Jagd in der Bürgermeisterei Hersel 500 — Jagd in der Gemeinde Lülsdorf 516.

Versicherungs-Gesellschaft — Schweizerischer Lloyd 25.
" " (Rheinische) in Wiesbaden 211.
" " Deutscher Phönix zu Frankfurt 483.

Vieh — Horn und Wollvieh — Ein und Durchfuhrverbot 101 134.

Viehmarkt in Ruppichteroth 343.

Viehmärkte im Großherzogthum Hessen zeitweise aufgehoben 201.

Vögel — Polizei-Verordnung über das Einfangen und Tödten derselben 381.

Volkszählung 407, 408.

Vorladungen gerichtliche: Jakob Amberg 271 — David Bacharach 64 — Caspar Baudain 456 — Balduin Baumann 232 — August Breidenbender 456 — Anton Brenig 297 — Christoph Cassel 272, 282 — Johann Joseph Charles 468, 477 — Gustav August Dahmes 436 — Adam Jos. Dangel 427 — Joh. Jos. Degen 64 — Karl Doyen 241 — Johann Dröslich (als Zeuge) 358 — Karl Heinrich Engels 249, 272 — Peter Joseph Esser 103 — Franz Esser 162 — Kaspar Hubert Fatscher 456 — Peter Friedrich 92 Peter Joseph Fuchs 456 — Johann Herm. Giels 64 — Jakob Güls 312 — Wilhelm Hamemann 484 — Johann Karl Ernst Harmuth 271 — Gustav Adolph Christian Hay 64 — Karl Heinrich Helbig 249 — Cornelius Wilh. Heuscheid 240 — Herm. Hönscheidt 467, 476, 484 — Margaretha Jülich 2, 7 — Anton Keck 217 — Peter Keller 436 — Mathias Klütsch 406 — August Köhler 1 — Bernard Köhler 298 — Hubert Krey 298 — Joseph Kürten 456 — Carl Lademacher (als Zeuge) 321, 350 — Paul Lobenstein 14 — Mathias Lütz 502, 510, 518. — Wilh. Neuhaus n 249, 272, 484 — Hubert Neukirchen 416, 434, 442 — Friedrich Wilh. Nusch 145 — Friedr. Benjamin Packeiser 178 — von der Pfordten (Panoramabesitzer) als Zeuge 467 — Joh. Gottfried Pohl 271 — Pet. Pohl 82, 109, 163, 178, 204 — Wilh. Pütz 135 — Wilh. Herm. Rob. Reisgen 436 — Phil. Reuter 503 — Joh. Rottkirchen 135 — Heinr. Sandhop 51 — Karl Heinr. Schnickmann 14 — Ernst Heinr. Schröder 264 — Pet. Steffens 350, 359 — Franz Suppenbach 503, 510, 518 — Karl Troinet 264 — Barbara Unkelbach 24, 34 — Karl Wilh. Vossenbrecker 82, 109, 163, 178, 204 Joh Weißkorn 359 — Karl Jul. Konr. Alb. Wilh. Winkel 82, 109, 163, 178, 204, 484 — Jul Ferd. Wittmann 241 — Wilh. Woringen 240 — Laurenz Zervos 178 — Aug. Ziebritzki 178 — Verschiedene Militair- und Heerespflicht, 14, 24, 35, 162, 427, 508, 510, 518

W.

Waagen, Einführung von Preußischen Proportional-Getreidewaagen 273.

Waaren-Niederlagen — Deklaration darüb. 73.

Wollmarkt in Düsseldorf 262.

X und Y vacat.

Z.

Zeitschriften — deren Verbote aufgehoben 372.

Zollverein — Anschluß der Provinz Schleswig Holstein an denselben 432.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

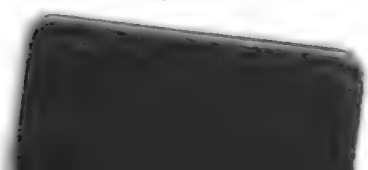

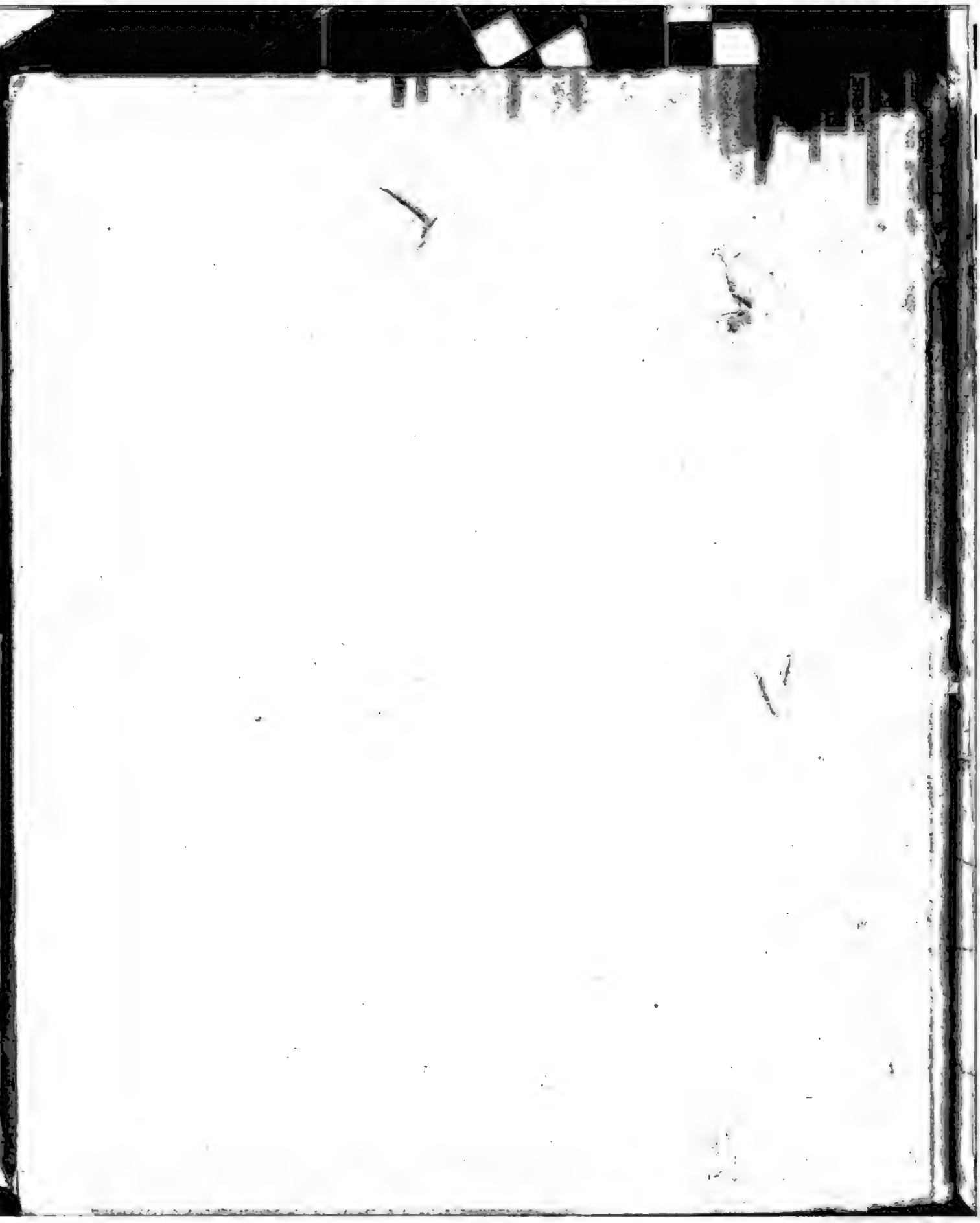

Google

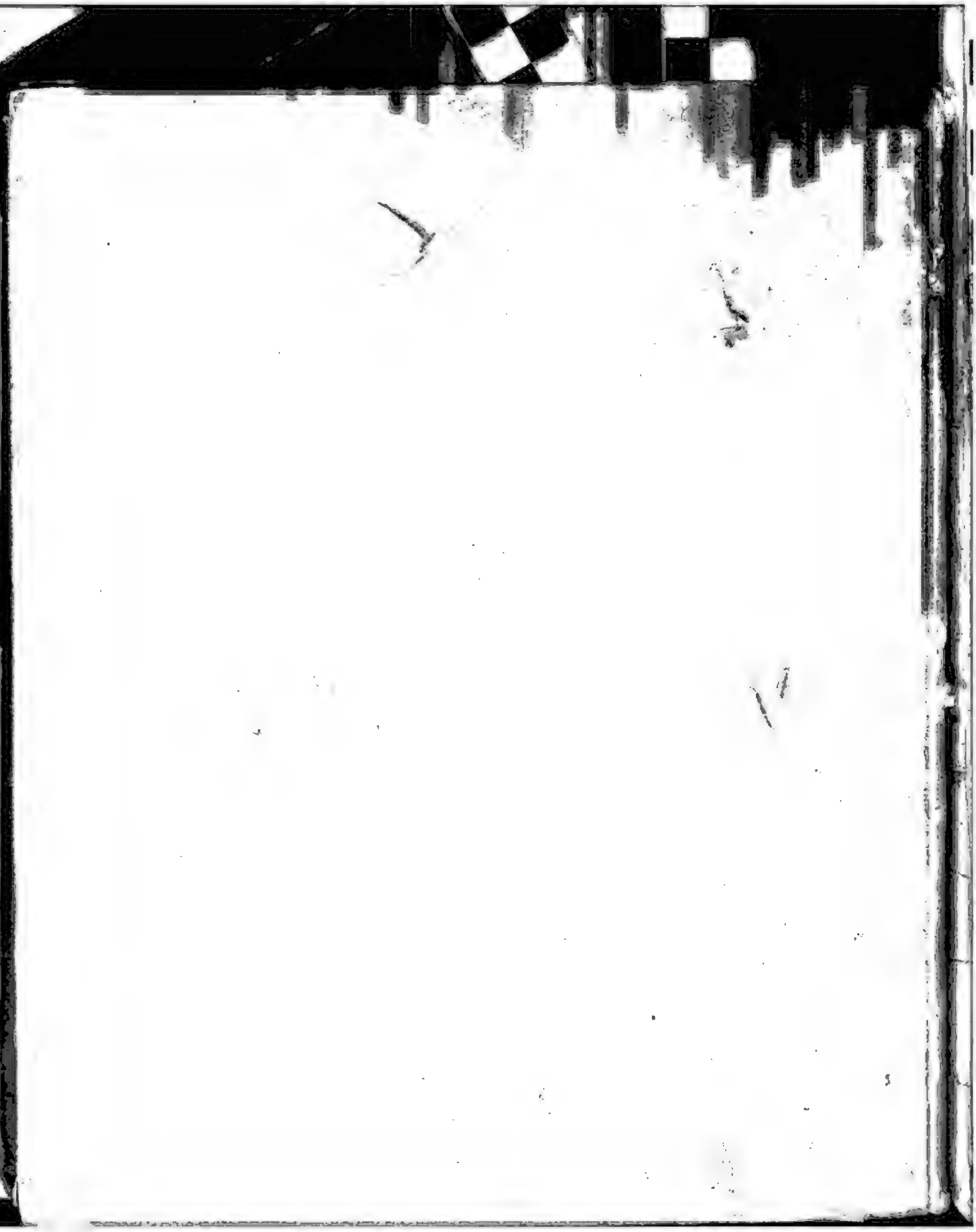

Google

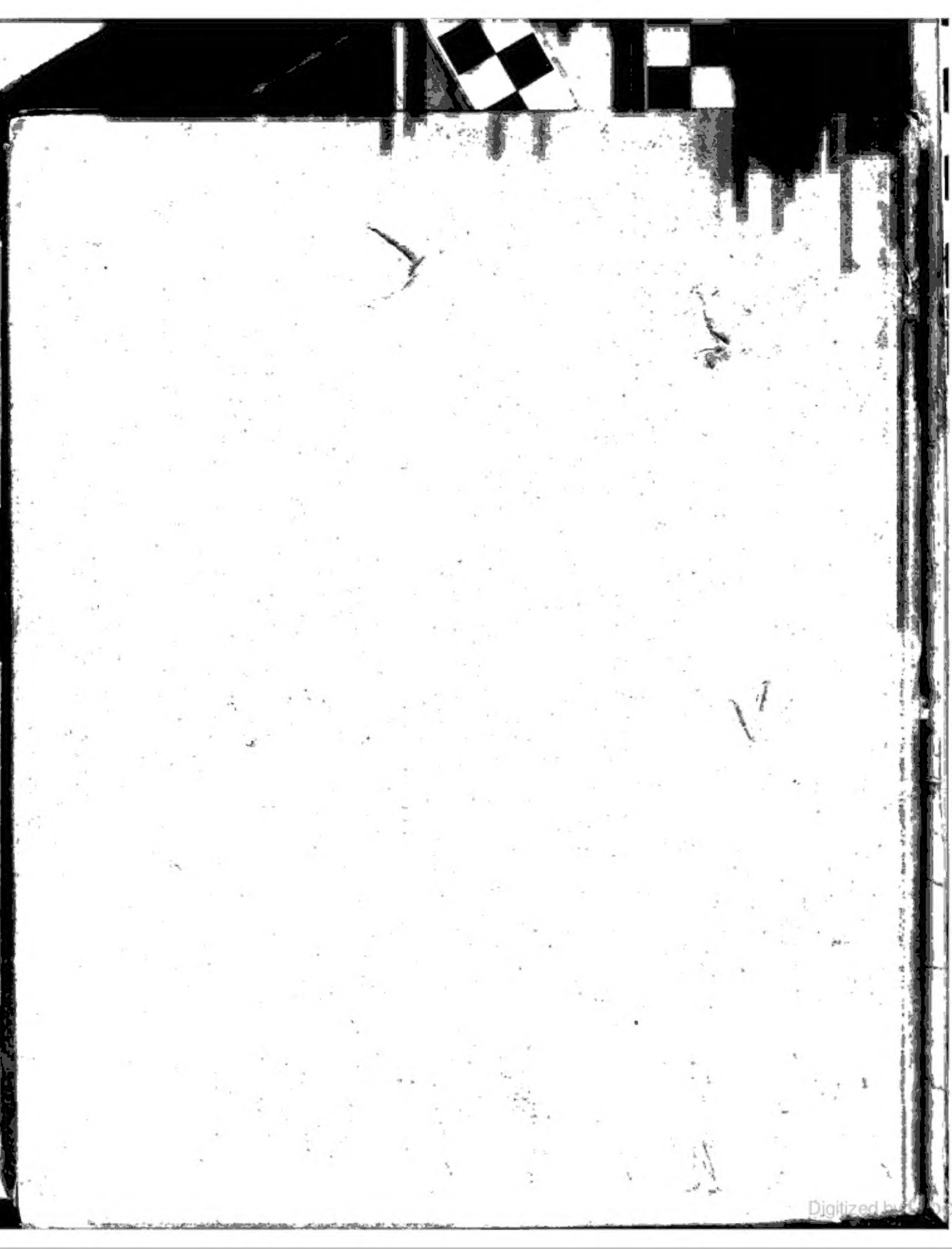
Digitized by Google

Google

Digitized by Google